

Quellen zur Geschichte
des Parlamentarismus und der politischen Parteien

DRITTE REIHE

Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien

Dritte Reihe
Die Weimarer Republik

Im Auftrage der Kommission
für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien

herausgegeben von

Karl Dietrich Bracher, Erich Matthias und Rudolf Morsey

BAND 2

Parlamentspraxis
in der Weimarer Republik

Die Tagungsberichte der Vereinigung
der deutschen Parlamentsdirektoren
1925 bis 1933



DROSTE VERLAG · DÜSSELDORF

Parlamentspraxis in der Weimarer Republik

**Die Tagungsberichte der Vereinigung
der deutschen Parlamentsdirektoren
1925 bis 1933**

bearbeitet von Martin Schumacher



DROSTE VERLAG · DÜSSELDORF

© Kommission für Geschichte
des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn
1974

Gesamtherstellung: Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH
4 Düsseldorf, Pressehaus am Martin-Luther-Platz
Printed in Germany

Inhalt

	Seite
Einleitung	
1. Die Tagungsberichte der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren	3
2. Die Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren 1925—1934	6
3. Zur Stellung der Parlamentsbürokratie in Deutschland	22
4. Parlamentsrecht und Parlamentsbrauch bis zum Ende der Weimarer Republik.	27
5. Zur Edition	34

Anlagen

I. Übersicht über die Teilnahme an den Tagungen der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren 1925—1933	41
II. Die Volksvertretungen im Reich und in den Ländern (1928)	42
III. Besoldung, Bezeichnung und Tätigkeit der Beamten des Reichstags (1928)	43
IV. Übersicht über den stenographischen Dienst im Reich, in den Ländern und in der Freien Stadt Danzig (1926)	44
Verzeichnis der Archivalien	45
Verzeichnis der Abkürzungen	46

Schriftenverzeichnis zur Entwicklung der Verfassung und Geschäftsordnung 1918—1933

A. Verfassung und Geschäftsordnung	49
B. Parlamentsrecht und Parlamentspraxis	57

Tagungsberichte

- I. Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 3. bis 5. Oktober 1925 in Berlin 65
- Zurückziehung von Uranträgen durch Antragsteller – Mandatsniederlegungsverpflichtung – Kleine Anfragen – Strafverfolgung von Abgeordneten-Redakteuren – Freifahrt und Aufwandsentschädigung – Behandlung von Regierungsvorlagen und Anträgen bei Schluß der Wahlperiode – Sparmaßnahmen – Lohnausfall – Parlamentsberichte – Ausschußniederschriften, Redaktion der Gesetzentwürfe – Anhörung der Regierung zu eingegangenen Anträgen – Dienstwohnung und Aufwandsentschädigung des Präsidenten – Parlamentarische Abende – Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren – Landtagsamt – Parlamentsangestellte – Parlamentsdrucksachen
- II. Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 2. bis 4. Oktober 1926 in Stuttgart. 83
- Organisation des stenographischen Dienstes – Schaffung eines Zentralarchivs – Strafverfolgung von Abgeordneten-Redakteuren – Sparmaßnahmen – Erteilung des Schlußwortes an den Antragsteller nach Ablauf der Redezeit – Zusammenschluß der Parlamentsdirektoren – Berichterstattung der Ausschüsse – Ernennung der Parlamentsbeamten – Kreditüberschreitung – Persönliche Bemerkungen – Stellvertretung des Präsidenten – Ausschußanträge – Auskünfte des Parlaments von der Regierung – Ausschließung von Abgeordneten – Immunität
- III. Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 10. bis 12. September 1927 in Dresden 115
- Gesetz über die Befriedung der Parlamentsgebäude – Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten – Ausschluß bei Ordnungsverletzungen – Anlage und Vereinheitlichung der Sach- und Sprechregister – Redaktion der Gesetzentwürfe, Änderungen und Berichtigung nach Schlußabstimmung – Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bei Feststellung der Beschlußfähigkeit und Berechnung der Mehrheit – Aufwendungen und Entschädigung des Präsidenten – Freifahrt – Unpfändbarkeit der Abgeordnetenbezüge – Prüfung der Parlamentsrechnungen – Erteilung der Einnahme- und Ausgabeanweisungen durch den Präsidenten – Sparmaßnahmen der braunschweigischen Landesregierung – Untersuchungsausschuß gegen den braunschweigischen Polizeipräsidenten – Klage beim Staatsgerichtshof – Urteil vom 18. Juni 1927
- IV. Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 29. September bis 1. Oktober 1928 in Braunschweig 155
- Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten – Besetzung des Büros während der Sitzung – Immunitätsrecht – Ordnungsbefugnisse der Ausschußvorsitzenden – Ausschußvorsitzender zur Sache – Feststellung der Beschlußfähigkeit der Ausschüsse und Auswirkung auf Verhandlung und Abstimmung – Stenographische Berichte – Aufgaben des Parlamentsvorstandes außerhalb der Vollsitzung – Rednerpult und freie Rede im Plenum – Benachrichtigung der Abgeordneten – Einberufung und Beratung der Ausschüsse – Beratung von Gesetzesvorlagen in erster Lesung – Stimmrecht der Abgeordneten, die nicht auf ihren Plätzen sitzen – Präsident und Vizepräsident als Redner – Parlamentsetat – Parlamentsbüros – Ausführung der Parlamentsbeschlüsse

V	Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren vom 24. bis 26. August 1929 in Danzig	207
	Petitionsrecht der Beamten – Behandlung von Eingaben beleidigenden Inhalts – Eingaben von Querulanten – Vorgehen der Regierung gegen Gesuchsteller wegen Beamtenbeleidigung – Eingaben von Ausländern – Bearbeitung von Eingaben durch besonderen Ausschuß – Behandlung von unerledigten Regierungsvorlagen, Anträgen und Eingaben bei Schluß der Wahlperiode – Manuldruck von Parlamentsberichten – Aufwandsentschädigung – Benutzung von Dienstkraftwagen durch Abgeordnete – Verhältnis von Petitions- und Begnadigungsrecht – Status der Parlamentsbeamten – Austausch von Parlamentsstenographen – Arbeitsrechtliche Fragen zur Nebentätigkeit von Parlamentsstenographen – Dienstaufsicht über Parlamentsstenographen – Besoldungsfragen und Amtsbezeichnungen der Stenographen	
VI.	Besprechung der Landtagsdirektoren der süddeutschen Länder am 8. und 10. November 1933 in München	249
	Auflösung der Länderparlamente – Einfluß auf Präsidialfunktionen, Freifahrt und Aufwandsentschädigung – Abbau der Landtagsbeamten und Stenographen – Erhaltung der wissenschaftlichen Institutionen – Nutzung der Landtagsgebäude	
	Register	255



Foto: Aus dem Besitz des Staatsarchivs Hamburg

Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren 1927 in Dresden

Obere Reihe von links nach rechts: Frau Richter; Dr. Bruns, Lübeck; Will, München; Dr. Eisenmann, Stuttgart; Dr. Gabler, München; Lübbert, Bremen; Frau Wimmer; Klaue, Braunschweig; Schenck, Darmstadt; Hochschild, Karlsruhe; Berlin, Schwerin; Schwägerin von Richter; Rudolph, Dresden; Ziehn, Weimar. Untere Reihe: Galle, Berlin; Dr. Wimmer, Wien; Richter, Neustrelitz.

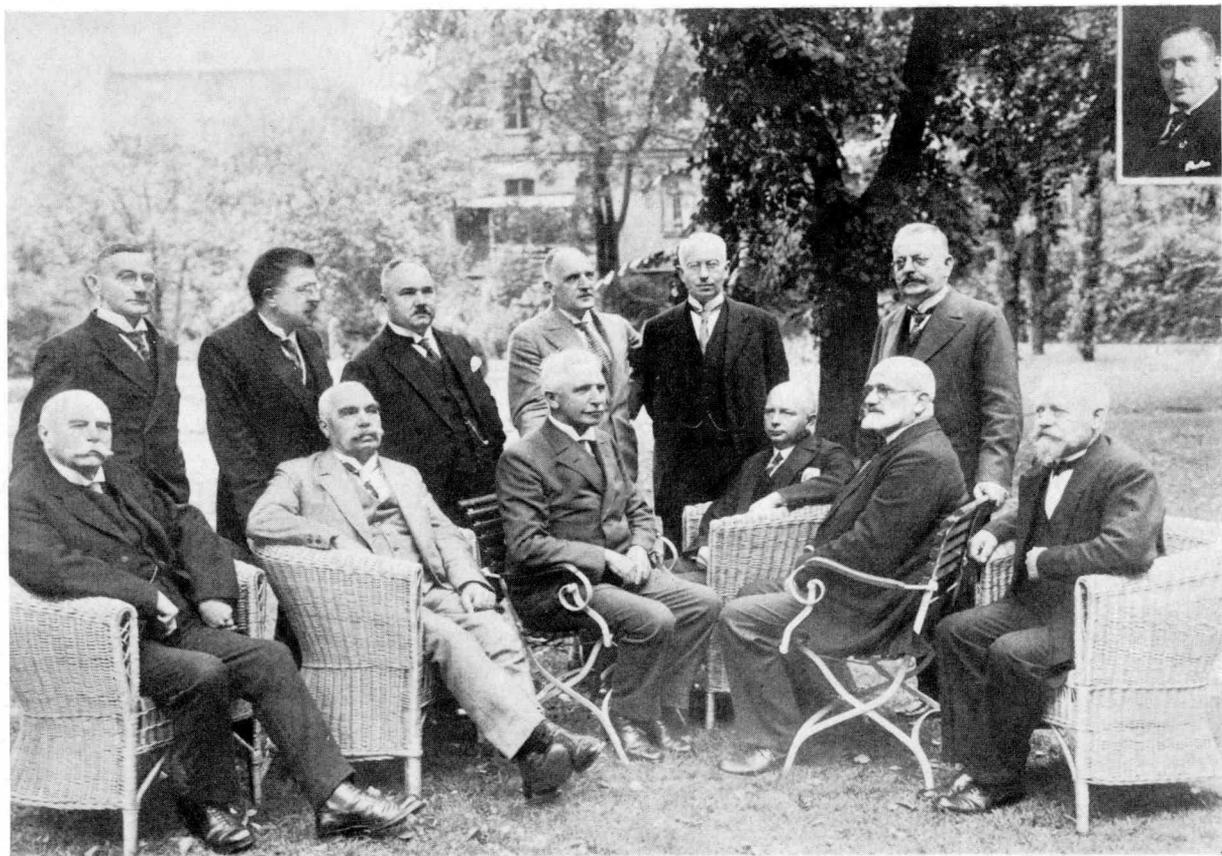


Foto: Privatbesitz

Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren 1929 in Danzig

Obere Reihe von links nach rechts: Gramse, Danzig; Lübbert, Bremen; Rudolph, Dresden; Mönckeberg, Hamburg; Dr. Eisenmann, Stuttgart; Döhl, Berlin. Untere Reihe: Tesenfitz, Oldenburg; Will, München; Klaue, Braunschweig; Heinrich, Lübeck; Berlin, Schwerin; Schenck, Darmstadt. In der oberen rechten Ecke: Groß, Danzig.

Einleitung

1. Die Tagungsberichte der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren

Im Auftrage des Deutschen Reichstages veröffentlichte 1915 der Staatsrechtler Julius *Hatschek* (1872—1926) den ersten Band einer historisch weitausgreifenden Untersuchung „Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches“. Die Darstellung blieb unvollendet, ein erratischer Block in einer an Konturen armen Landschaft. Erst in der zweiten Hälfte der Weimarer Republik fand das Parlamentsrecht wieder größere wissenschaftliche Beachtung, was sich nicht zuletzt in einer Vielzahl einschlägiger Dissertationen äußerte. Das von Gerhard *Anschütz* und Richard *Thoma* herausgegebene zweibändige Handbuch des Deutschen Staatsrechts (1930/32) schenkte in zahlreichen Einzelbeiträgen der Entwicklung des Parlamentsrechts nun größere Aufmerksamkeit.¹⁾ Dabei überwog jedoch begrifflicherweise das Interesse an der Norm. So konnten Otto Theodor Ludwig *Zschucke*, an eine Quellensammlung des Wahlrechts von Walter *Jellinek* anknüpfend, die Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente und Heinrich *Pohl* eine Quellensammlung des Reichstagsrechts in der Reihe „Stilkes Textausgaben“ veröffentlichen. Die Weiterentwicklung der förmlichen Regeln und politischen Praxis des parlamentarischen Systems in der Bundesrepublik Deutschland haben aus politikwissenschaftlicher Perspektive vor allem Gerhard *Loewenberg* (1967) und in rechtswissenschaftlicher Betrachtung jetzt Heinhard *Steiger* (1973) erhellt.

Probleme der parlamentarischen Organisation und Arbeitsweise in Reich und Ländern stehen im Mittelpunkt der Berichte über die Tagungen der deutschen Parlamentsdirektoren.²⁾ Daß die hektographierten Tagungsberichte völlig in Vergessenheit gerieten, war nicht nur eine Folge des Kontinuitätsbruches 1933, sondern hängt auch unmittelbar mit der Überlieferung der Berichte in den Akten der Parlamentsverwaltung (Parlamentsdienste) zusammen. Im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und z. T. auch noch in der Bundesrepublik konnte sich die Parlamentsverwaltung nicht aus dem Schatten der allgemeinen Staatsverwaltung lösen und ein der angelsächsischen Entwicklung vergleichbares Profil gewinnen.³⁾ Hinzu kommt die unzulängliche Erschließung, wenn nicht beschränkte oder erschwerte Zugänglichkeit mancher Parlamentsarchive. Eine Anfrage bei den heute zuständigen Staatsarchiven der Bundesrepublik Deutschland und der

1) Vgl. besonders Edgar Tatarin-Tarnheyden, Die Rechtsstellung der Abgeordneten; ihre Pflichten und Rechte. Bd. I S. 413—439; Alexander Graf zu Dohna, Redefreiheit, Immunität und Zeugnisverweigerungsrecht. Bd. I S. 439—449; Kurt Perels, Geschäftsgang und Geschäftsformen. (Organe — Verhandlungsordnung — Hausordnung). Bd. I S. 449—466; ders., Geschäftsgang, Geschäftsformen, Rechtsstellung der Mitglieder [der Landesparlamente]. Bd. I S. 642—651; Hans Peters, Die Satzungsgewalt innerstaatlicher Verbände. Bd. II S. 264 bis 274; Hans-Heinrich Lammers, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Bd. II S. 454 bis 474. — Bernhard, Wandlungen des Parlamentsrechts (1954); G. Loewenberg, Parliament in the German Political System (1966); H. Steiger, Organisatorische Grundlagen des parlamentarischen Regierungssystems (1973).

2) Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 1—333 v. („Die Teilnahme des Direktors beim Landtag an den ‚Tagungen der deutschen Parlamentsdirektoren‘ 1925—1933“).

3) Pikart S. 204; Sir Stephen King-Hall a. Richard K. Ullmann, German Parliaments. A Study of the Development of Representative Institutions in Germany. London 1954; Gerhard A. Ritter, Deutscher und Britischer Parlamentarismus, ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich. Tübingen 1962; ders., Parlament und Demokratie in Großbritannien. Göttingen 1972.

DDR ergab, daß für die Landtage von Anhalt, Hessen, Waldeck und Württemberg die Bestände aus der Weimarer Republik als zum größten Teil oder vollständig verloren gelten müssen. Das umfangreiche, nur teilweise durch Findbücher oder Abgabeverzeichnisse erschlossene Material der Archive des Reichstags, der übrigen Länderparlamente und der Bürgerschaften der Hansestädte ist noch weitgehend ungesichtet.

Die auf Anregung des württembergischen Landtagsdirektors Dr. *Eisenmann* gegründete Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren veranstaltete 1925 bis 1929 fünf Jahrestagungen. Die Tagungsberichte dokumentieren das Ziel dieser Vereinigung: die regelmäßige Aussprache „über die Verhältnisse bei den einzelnen Parlamenten — Kanzleibetrieb, Bibliothek, Archiv, Stenographisches Büro, Wirtschaftsbetrieb — ferner über Geschäftsordnungs-, Zuständigkeits- und Beamtenfragen u. s. f.“⁴⁾ Die leitenden Beamten der Parlamentsverwaltungen in der Bundesrepublik nahmen diese Tradition nicht wieder auf. In den fünfziger Jahren scheiterte der Versuch von Hans *Troßmann*, ein eigenes Ausspracheforum der Parlamentsbeamten zu schaffen. Diese Initiative des Direktors beim Deutschen Bundestag entsprang dem aktuellen Interesse an der Angleichung der Geschäftsordnungen in Bund und Ländern.

Die wiederentdeckten Berichte der Vereinigung sind daher ein wichtiges Zeugnis für die Vielfalt des parlamentarischen Lebens in der Weimarer Republik. Der offene oder verdeckte Kampf verfassungsfeindlicher Kräfte gegen Regeln und Verfahren eines scheinbar vitalen Parlamentarismus spiegelt sich auch in den Debatten der Vereinigung wider. Die Tagungsberichte verbessern aber nicht nur die Quellengrundlage für die Erforschung der deutschen Parlamentsorganisation in der Weimarer Republik. Die Dokumente vertiefen auch das Verständnis für die heutige parlamentarische Praxis, die vielfach nur aus der historischen Entwicklung zu erklären ist.

Die Tagungsberichte rücken darüber hinaus zum erstenmal jene Parlamentsbürokratie ins Licht, die zwar „den Parlamentsbetrieb aus langjähriger Erfahrung“ kannte, öffentlich aber im allgemeinen zu den Fragen des Parlamentsrechts und der Parlamentsverwaltung beharrlich schwieg.⁵⁾ Eine Ausnahme in der deutschen Parlamentsgeschichte war die Wortmeldung des Bürodirektors *Plate* in der 16. Sitzung der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung am 11. April 1919.⁶⁾ Als „Vertreter“ des sozialdemokratischen Präsidenten Robert *Leinert* — wie bereits vorher im Geschäftsausschuß — nahm der Direktor nun auch im Plenum Stellung zum mündlichen Bericht des Ausschusses über einzelne Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung, die er selbst für den Ausschuß formuliert hatte. Während der unabhängige Sozialdemokrat Adolph *Hoff-*

4) Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 3; zu Beginn der Stuttgarter Tagung (1926) beschlossen die Direktoren einstimmig, „daß auf dieser Tagung — als Musterparlament — die Redezeit für Verhandlungsreden auf eine Viertelstunde festgesetzt werden möge“.

5) Pikart S. 205.

6) Sitzungsberichte Bd. 1 (1919/21) Sp. 1179—1181. — *Plate* wurde am 26. Februar 1860 in Wolmirstedt b. Magdeburg geboren und trat nach einer Tätigkeit im Gerichts-, Gemeinde- und Polizeidienst 1882 als Beamter in das Büro des Preußischen Abgeordnetenhauses, dem er 1901 bis 1920 als Direktor vorstand.

mann die „Neuerung“ spöttisch registrierte, erklärte der Demokrat Oscar Meyer als Berichterstatter des Ausschusses⁷⁾:

„Ich möchte deshalb heute die Gelegenheit benutzen, hier zu betonen, daß die sehr schwere und umfangreiche Arbeit des Geschäftsordnungsausschusses eine außerordentlich wertvolle Grundlage in der Vorlage des Herrn Direktors erhalten hat, einer Vorlage, die in gleicher Weise in sachlicher Beziehung den wichtigsten Gesichtspunkten, der Macht und dem Ansehen des Hauses, dem Schutze der Minderheiten und der leichten Erledigung der Geschäfte Rechnung trägt und in formeller Beziehung durch schönen Aufbau und reine Sprache ausgezeichnet ist. Der Ausschuß hat dem Herrn Direktor seinen Dank dafür ausgesprochen, und er zweifelt nicht, daß bei der fortschreitenden Beratung das Haus diesen Dank vollauf teilen wird.

(Bravo!)“

Diese „Neuerung“ im Preußischen Landtag blieb Episode. Sie wirft aber ein bezeichnendes Schlaglicht auf das politische Potential der Parlamentsverwaltung in der Phase des Umbruchs und der parlamentarischen Konsolidierung 1918/19.

Welche Rückwirkungen die informellen Zusammenkünfte für die tägliche Berufspraxis der leitenden Parlamentsbürobeamten und damit für die Entwicklung (und auch Angleichung) der Parlamentsverwaltung auslösten, geht aus den Berichten nicht unmittelbar hervor. Obgleich dem Parlamentspräsidenten nach Verfassung — Art. 28 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 — und Geschäftsordnung — § 19 der Geschäftsordnung des Reichstags vom 22. Dezember 1922 — die „Hausverwaltung“ unterstand, und dies galt analog auch für die Volksvertretungen der Länder und Hansestädte, so war der Präsident doch weitgehend auf den Sachverstand der Beamten angewiesen. Dies kam der faktischen Kompetenz der Direktoren in vielen Fragen der Organisation zugute. Selbst bei der Weiterentwicklung der Geschäftsordnung wird man den Einfluß der Direktoren — und der Vereinigung — nicht deshalb gering einschätzen dürfen, weil er zumeist unterhalb der Schwelle öffentlicher Kontrolle schwer faßbar ist.⁸⁾ Dies sei an einem Beispiel gezeigt. Die badische Geschäftsordnung (§ 60) bestimmte, daß der Präsident, wenn er sich als Redner an der Beratung beteiligte, „während der Verhandlung über den betreffenden Gegenstand bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses den Vorsitz seinem Stellvertreter“ zu überlassen hatte. Wohl nicht zufällig stellte *Hochschild* auf der Tagung in Braunschweig den Passus zur Diskussion: In Norm und Praxis stand Baden mit dieser Einschränkung der Tätigkeit des Präsidenten allein. Der Landtag zog daraus am 21. November 1929 die Konsequenz und änderte die Geschäftsordnung: „Will der Präsident zur Sache sprechen, so muß er den Vorsitz abtreten.“ Die Neufassung entsprach fast wörtlich den Bestimmungen der Geschäftsordnung der übrigen Parlamente.⁹⁾

7) Ebd. Sp. 1185.

8) Am 15. August 1928 notierte Ernst *Feder* nach einem Gespräch mit dem Verleger Hans *Moeller*: „*Galle* behandelt ihn [i. e. *Moeller*] wie einen Schuhputzer, und *Löbe* ist gegen diesen energischen Mann ohnmächtig.“ *Feder*, Heute sprach ich mit . . . Tagebücher eines Berliner Publizisten 1926—1932. Hrsg. v. Cécile Lowenthal-Hensel u. Arnold Pauker. Stuttgart 1971 S. 193. — Vgl. auch E. Müller-Meiningen, Parlamentarismus. Berlin u. Leipzig 1926 S. 174.

9) Siehe S. 197—199.

2. Die Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren 1925—1934

Die Initiative für die Gründung der Vereinigung geht auf den Direktor beim Württembergischen Landtag Dr. *Eisenmann* zurück, der damit einen seit Jahren von verschiedenen Parlamentsdirektoren gehegten Wunsch aufgriff.¹⁰⁾ Nach einem Meinungsaustausch mit den Kollegen in München und Darmstadt und nach einer „Verständigung“ mit den beiden Berliner Kollegen richtete Dr. *Eisenmann* ein Rundschreiben „Betreff: Regelmäßige Zusammenkünfte der deutschen Parlamentsdirektoren“ an die leitenden Beamten des Reichstags, sämtlicher Landtage, der Bürgerschaften in Bremen, Hamburg und Lübeck und des Volkstages Danzig.¹¹⁾ Der Einladung nach Berlin folgten 12 Parlamentsbeamte. Absagen gingen von Anhalt¹²⁾, Schaumburg-Lippe und Waldeck ein; die bayerischen und oldenburgischen Direktoren ließen sich bei grundsätzlicher Bereitschaft zur Mitarbeit entschuldigen. In den Parlamenten der Kleinstaaten wurden die Direktorialgeschäfte in der Hauptsache vom Präsidenten des Landtags mitbesorgt, so daß hier keine vergleichbare Parlamentsbürokratie angesprochen werden konnte.

Auf der ersten Sitzung in Berlin beschlossen die Teilnehmer, in Zukunft jährlich einmal an einem Wochenende von Samstag bis Montag im Wechsel zwischen Nord und Süd Tagungen zu veranstalten. Bei der Besetzung des auf drei Jahre gewählten Vorstandes wurde ebenfalls auf eine gewisse regionale Balance geachtet: neben dem Vorsitzenden Dr. *Eisenmann* fungierten als Beisitzer die leitenden Parlamentsbeamten aus Darmstadt und Hamburg und als Schriftführer Max *Hochschild* (Karlsruhe), der am 22. September 1925 von Landtagspräsident *Baumgartner* beauftragt worden war, die „Zusammenkunft zu besuchen und darüber einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten“.¹³⁾

Eine programmatische Festlegung der Vereinigung wurde in Berlin zurückgestellt, offenbar auch um das Echo abzuwarten. Erst bei der nächsten Zusammenkunft in Stuttgart billigten die Direktoren eine von Arthur *Rudolph* (Dresden) formulierte Vereinbarung „über die Frage des Zusammenschlusses der parlamentarischen Beamten“. Die Vereinbarung nannte als eigentliche Aufgabe der „freien Vereinigung“ das Kennenlernen der verschiedenen Parlamentseinrichtungen und die regelmäßige Aussprache „über dienstliche Angelegenheiten“, schloß die Verfolgung von Berufs- und Standesinteressen jedoch ausdrücklich aus.¹⁴⁾ Die Presse nahm von der Gründung der Vereinigung keine Notiz, obgleich anläßlich der Berliner Zusammenkunft die Büros von W. T. B. und der Telegraphenunion verständigt worden waren. Auf Veranlassung *Hochschilds* brachte die *Karlsruher Zeitung* am 21. Oktober 1925 einen kurzen Tagungsbericht.

10) Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 13 (= Bericht 1925 S. 1 — nicht abgedruckt).

11) Ebd. Bl. 3, Rundschreiben v. 18. September 1925.

12) Später beteiligte sich der Direktor beim Anhaltischen Landtag, *Wedlich*, an Rundfragen, vgl. Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35 Bl. 222 ff. — Siehe S. 33 Anm. 93.

13) Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 3 v.

14) Siehe S. 102.

Der Gründer und Vorsitzende der Vereinigung, der Direktor beim Württembergischen Landtag Oberregierungsrat Dr. Alfred *Eisenmann*, am 26. November 1885 in Bad Cannstatt geboren, hatte nach juristischen Studien in Berlin und Tübingen 1914 mit einer Arbeit „Die Erlangung der Mensch-Eigenschaft, ihre rechtliche Bedeutung und Behandlung“ in Tübingen promoviert. Nach der ersten (1910) und zweiten (1913) juristischen Staatsprüfung arbeitete er einige Zeit als Hilfsarbeiter bei der Württembergischen Kammer und als Anwalt und trat im September 1915 als Kriegsfreiwilliger ins Heer, wo er seit 1917 als Intendantur-assessor und Abteilungsvorstand bei der Intendantur des XIII. Armeekorps tätig war. Der neuorganisierten Reichsschatzverwaltung gehörte Dr. *Eisenmann* seit 1919 als Amtmann, seit Anfang April 1920 als Regierungsrat (Reichsschatz-abteilung Stuttgart) an. Das Präsidium des Württembergischen Landtags beauftragte Dr. *Eisenmann* am 29. Juli 1921 auf vorhergehende schriftliche Bewerbung mit der probeweisen Versehung der Direktorialgeschäfte beim Landtag. Entsprechend der Landesverfassung (§ 25) mußten die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten durch den Landtag gewählt werden. Dieser Verfassungsvorschrift kam der Landtag am 23. Dezember 1921 nach und bestätigte Dr. *Eisenmann* mit Wirkung vom 1. September einstimmig in seinem Amte. Am 1. April 1924 erfolgte die Ernennung zum Oberregierungsrat. Nach der Auflösung des Landtages leitete Dr. *Eisenmann*, seit 1937 im Nebenamt stellv. Präsident des Deutschen Auslandsinstituts in Stuttgart, die aus den Beständen der Landtagsbücherei gebildete Regierungsbücherei. Am 29. Juni 1949 in den Wartestand und am 25. August 1951 in den Ruhestand versetzt, starb Dr. *Eisenmann* am 15. Mai 1955 in Stuttgart.¹⁵⁾

Die Tätigkeit des Vorstandes — insbesondere auch des Vorsitzenden — spiegelt sich nur in der nicht sehr umfangreichen Korrespondenz der Vereinigung. Die Aktivität des Vorsitzenden erschöpfte sich nach der erfolgreichen Gründung in der Vorbereitung der Jahrestagung, der Anregung und Vergabe von Referaten und der Korrektur der Berichte. Nach der dreijährigen Amtsperiode wurden alle Vorstandsmitglieder am Schluß der Braunschweiger Tagung wiedergewählt. Durch den Abbruch der Jahrestagungen wurde die zweite Amtsperiode 1931 offiziell nicht mehr verlängert. Bis zur Auflösung der Vereinigung im Frühjahr 1934 betrachtete sich Dr. *Eisenmann* als Vorsitzender der Vereinigung.

Der Direktor beim Hessischen Landtag, Ernst *Schenck*, am 27. Oktober 1866 in Nidda (Kr. Büdingen) geboren, und der Syndikus der Hamburgischen Bürgerschaft, Carl *Mönckeberg*, wurden in Berlin als Beisitzer gewählt und 1928 in Braunschweig im Amt noch einmal bestätigt. *Schenck* wurde nach vorübergehender Tätigkeit als Steueraccessist und Steuerassessor am 23. Januar 1899 kommissarisch und am 5. Mai des folgenden Jahres etatmäßig als Direktor der Zweiten Kammer angestellt. Mit Erreichen der Altersgrenze schied *Schenck* am 1. Februar 1932 aus dem Dienst des Hessischen Landtags aus. Er starb am 15. September 1936; seine Nachfolge trat Rechnungsdirektor Heinrich *Werner*, geboren am 11. November 1876 in Bernsfeld, an, der sich während der Militärdienstzeit als Stenograph ausgebildet hatte und 1909 zum Sekretär der Ersten

15) Hauptstaatsarchiv Stuttgart, EA 1/13 (Staatsministerium, Personalakten), schriftl. Auskunft; vgl. allgemein Grube S. 558 ff.

Kammer ernannt worden war. In das Büro des Hessischen Landtags trat *Werner* 1919 ein und rückte dort schließlich zum Stellvertreter von *Schenck* auf. *Werner*, der nur an der Sitzung in München teilnahm, wurde am 1. Oktober 1934 in den einstweiligen Ruhestand versetzt; er starb am 18. Dezember 1954 in Gießen.¹⁶⁾ *Carl Mönckeberg*, am 11. Oktober 1873 in Hamburg geboren, entstammte einer alten hanseatischen Familie, studierte die Rechte, Philosophie und Nationalökonomie und trat nach Abschluß der zweiten juristischen Staatsprüfung (1904) als Rat bei der Steuerdeputation ein. Als Mitglied der Vereinigten Liberalen und später der Deutschen Demokratischen Partei gehörte er 1910 bis zu seiner Wahl zum Syndikus 1920 der Bürgerschaft als Abgeordneter an. Dieses Amt knüpfte in Bezeichnung und Funktion an das Institut der Sekretäre bzw. Syndizi des Rates nach der hamburgischen Verfassung (vor 1859) an und war in Einstufung und Dotierung der Spitzenposition der Reichstagsverwaltung gleichgestellt. Nach § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung konnten die Ausschüsse den Syndikus „im Einverständnis mit dem Präsidenten der Bürgerschaft mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen“, eine Bestimmung, die in dieser Form nur in Braunschweig eine gewisse Parallele findet. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung veranlaßte der Präsident der Bürgerschaft C. C. Fritz *Meyer* (NSDAP) gemäß § 6 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 die Versetzung *Mönckebergs* in den Ruhestand, da die Stelle eines Syndikus „durch die staatliche Neuordnung ihrer Bedeutung im wesentlichen entkleidet ist“ und daher „für eine Einsparung“ besonders geeignet sei. *Mönckeberg* ließ sich auf eigenen Antrag zunächst für drei Monate beurlauben und versuchte erfolglos, bei einer anderen Behörde eine angemessene Position zu finden. Mit Ablauf des Jahres wurde er in den Ruhestand versetzt. Die Befugnisse und Aufgaben der Bürgerschaft, die am 28. Juni zuletzt zusammengetreten war, wurden durch Gesetz vom 28. Oktober 1933 auf den Senat übertragen. *Mönckeberg* starb am 30. Januar 1939 in Hamburg.¹⁷⁾

Die Biographie *Hochschilds*, des Schriftführers der Vereinigung, zeigt den typischen Entwicklungsgang der mit wenigen Ausnahmen dem mittleren, nicht akademisch vorgebildeten Berufsbeamtentum entstammenden Parlamentsdirektoren. Der Stelle eines Direktors beim Badischen Landtag entsprach das Amt des Archivars der Zweiten Kammer seit 1819. Nach dem Ausscheiden des (letzten) 1896 gewählten Archivars *Adolf Roth*¹⁸⁾ im Sommer 1919 bewarben sich 19 Kandidaten um die Nachfolge. *Max Hochschild*, am 16. Oktober 1874 in Rastatt geboren, Sekretär der Zweiten Kammer und dann des Landtags, betei-

16) Mitteilungen des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt an Hand des „Biographischen Materials“ des Stadtarchivs Darmstadt.

17) Mitteilungen des Staatsarchivs Hamburg nach Unterlagen des Familienarchivs *Mönckeberg*; Deutsches Geschlechterbuch 19 (1911) S. 253; Bolland S. 91 ff.; Hamburgisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1933 S. 477. — Der Bestand der „Bürgerschaft“ ist bis 1933 archiviert, durch ein Register erschlossen und umfaßt ca. 50 lfd. m; das Zitat ist einem Schreiben *Meyers* v. 29. Juni 1933 an den Regierenden Bürgermeister entnommen.

18) Im Auftrag der Zweiten Kammer der Badischen Landstände bearbeitete *Roth* nach dem Stand v. 1. Januar 1902 eine im gleichen Jahr in Karlsruhe erschienene „Darstellung über die dienstlichen Verhältnisse bei den Kammern der Abgeordneten für Hessen, Baden, Württemberg, Sachsen, Bayern u. Preußen sowie bei dem Landesausschuß für Elsaß-Lothringen“.

ligte sich erst nachträglich an der Ausschreibung und rangierte schließlich auf Platz vier der nach der Geschäftsordnung (§ 86, später 88) vorgeschriebenen Liste von „wenigstens sechs Bewerbern“. *Hochschild* hatte das Realgymnasium bis Untertertia und die Karlsruher Oberrealschule bis Obersekunda besucht und war nach dem Militärdienst 1892 als Incipient beim Bezirksamt Rastatt in den Staatsdienst getreten. Er legte mit Erfolg die Aktuarsprüfung (Gerichts- und Amtsschreiberprüfung) ab. Mit Wirkung vom 1. Juli 1910 wurde dem Amtsaktuar *Hochschild* die etatmäßige Stelle eines Bürobeamten beim Archivariat der Zweiten Kammer übertragen; am 16. Mai 1917 folgte die Beförderung zum Oberverwaltungssekretär. In der 43. öffentlichen Sitzung der Badischen Landesversammlung entfielen am 1. August 1919 von 82 abgegebenen Wahlzetteln 49 auf *Hochschild*, der damit die nach § 86 der Geschäftsordnung ausreichende einfache Stimmenmehrheit erhalten hatte und als ordnungsgemäß gewählt galt. Am 1. Oktober 1919 übernahm *Hochschild* die Amtsgeschäfte und führte sie bis zur Auflösung des Landtags 1933. Die Landtagspräsidenten Dr. *Baumgartner* und *Duffner* dankten *Hochschild* am 5. Dezember 1928¹⁹⁾ und am 10. November 1932 anlässlich vierzigjähriger Tätigkeit im Staatsdienst unter dem Beifall des Plenums für seine „Pflichttreue und immer gleich liebenswürdige und bereitwillige Arbeit dem einzelnen Abgeordneten gegenüber wie auch der Gesamtheit“. Wenige Monate später wurden im Landtag die Nationalsozialisten im Wege der Gleichschaltung zur stärksten Fraktion. Die Staatskanzlei übernahm nach der Auflösung des Landtags die Abwicklungs- und Überleitungsarbeiten; *Hochschild* wurde mit Wirkung vom 1. April 1934 auf eine seiner bisherigen Einstufung — A 2 c (Regierungsrat) — entsprechende Planstelle als Finanzrat von der Staatskanzlei übernommen, mit Ablauf des 30. Juni 1935 in den einstweiligen Ruhestand versetzt, jedoch bis auf weiteres mit gekürzten Bezügen zunächst bei der Bibliothek der Staatskanzlei und später beim Ministerium des Innern bis zur endgültigen Versetzung in den Ruhestand am 18. Dezember 1939 weiterbeschäftigt. *Hochschild* starb am 8. März 1957 in Karlsruhe.²⁰⁾

Zwischen 1925 und 1929 wurden neue Parlamentsbeamte nur 1926 in Mecklenburg-Schwerin und 1928 in Thüringen und Lübeck berufen. Diese weitgehende personelle Geschlossenheit begründete und festigte die kollegiale Atmosphäre der Tagungen, die durch familiäre und gesellschaftliche Kontakte noch vertieft wurde. Statusfragen (vgl. Tabelle II) störten die Zusammenarbeit und den Ablauf der Tagungen nicht. Dennoch fiel den beiden Berliner Direktoren in der Vereinigung eine mit ihrem Amt und ihrem persönlichen Ansehen verbundene Autorität zu. Die Direktoren der beiden größten und besteingerichteten Parlamente konnten auf eine lange „Bureau“-Erfahrung zurückblicken und standen in der

19) *Karlsruher Zeitung* Nr. 282 v. 1. Dezember 1928: „25 Jahre beim Badischen Landtag“.

20) Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271; 233/29444—29446. — Für den Aktenbestand des Badischen Landtags (Abt. 231) vgl. Manfred Krebs, Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe. Hrsg. v. Generallandesarchiv Karlsruhe. Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Stuttgart 1954 S. 418—420; allgemein, Rößler S. 26 ff.; für die Biographie der Kammerarchivare vgl. das von Adolf Roth u. Paul Thorbecke herausgegebene Landtagshandbuch „Die badischen Landstände, insbesondere die Zweite Kammer“ (Karlsruhe 1907 S. 362).

Tradition bedeutender Parlamentsdirektoren. Dem Direktor beim Reichstag, Geh. Rat Reinhold *Galle*, geboren am 18. Dezember 1869 in Birkholzerpechhütte b. Wendisch-Buchholz, fiel so die Rolle des „primus inter pares“ zu. *Galle* mußte aus familiären Gründen ein juristisches Studium aufgeben und absolvierte eine zweijährige Banklehre. Anschließend arbeitete er fast zwei Jahre als Zivil-Supernumerar — zusätzlich angestellter Beamter im Vorbereitungsdienst — bei der Kgl. Ministerial-Militär- und Baukommission, der späteren Preuß. Bau- und Finanzkommission, bis er am 16. November 1893 in den Hilfs-Bürobeamtendienst des Reichstags berufen wurde. Am 1. April 1897 erfolgte seine Bestallung zum Reichstags-Registrator und Kalkulator, was der späteren Dienstbezeichnung des Archivars entsprach, und am 1. Juli 1906 unter dem Bureau-Direktor Bernhard *Jungheim* die Übertragung der Stellvertretung des Direktors beim Reichstag im Nebenamt. Nach der Pensionierung *Jungheims* ernannte Paul *Löbe* mit Wirkung vom 1. April 1923 den Geh. (Rechnungs-)Rat zum Oberregierungsrat und vom 1. Juni ab zum Direktor des Reichstags.²¹⁾ Dem Bureau des Reichstags, das unter dem nationalsozialistischen Präsidenten *Göring* seit 1932 Büro genannt wurde, stand *Galle* bis zu seiner Pensionierung am 30. September 1934 vor; er starb am 27. Oktober 1954 in Potsdam.²²⁾

Auch Osbert *Döhl* (geboren 1866) war kein Akademiker. Nach dem Abitur und einer Tätigkeit als Zivil-Supernumerar bei der Kgl. Ministerial-Militär- und Baukommission wechselte er am 14. Januar 1887 in die Verwaltung des Preußischen Abgeordnetenhauses über. Er avancierte noch unter August *Plate*, der mit einer Schwester *Döhls* verheiratet war, als Kalkulator und Registrator schließlich zum Geh. Rechnungsrat. Nach der Pensionierung Direktor *Martzys* trat *Döhl* die Nachfolge als Direktor beim Preußischen Landtag an. Er war Mitglied des Deutschen Sprachvereins. Am 19. April 1941 starb Osbert *Döhl* in Berlin-Steglitz.

Der langjährige ständige Vertreter des Direktors, Oberregierungsrat Ernst *Kienast*, geboren am 31. Mai 1882 in Nauen b. Berlin, übernahm nach der Pensionierung *Döhls* die Leitung des Büros des Preußischen Landtags und nach dessen Auflösung die Verwaltungsgeschäfte der dem preußischen Ministerpräsidenten mit Gesetz vom 26. Oktober 1933 unmittelbar nachgeordneten Stiftung „Preußenhaus“. Dieser Stiftung zur „Pflege des Reichsgedankens auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung als sichtbares Zeichen der auf die Verwirklichung des einigen Deutschlands gerichteten geschichtlichen Sendung Preußens“ oblag die Nutzung der Gebäude und Liegenschaften des ehemaligen preußischen Herrenhauses und Landtages an der Prinz-Albrecht-Straße 5 und der Leipziger Straße 3. Als Nachfolger *Galles* war *Kienast* seit Anfang 1935 Direktor beim Reichstag, zuletzt im Rang eines Ministerialdirigenten. Das genaue

21) In der 362. Sitzung am 11. Juni 1923 gab *Löbe* die Versetzung des Geh. Rechnungsrats *Jungheim* nach mehr als vierzigjähriger Tätigkeit im Dienste des Reichstags und die Berufung *Galles* zum Nachfolger bekannt; Sten. Berichte Bd. 360 S. 11273.

22) Hand- oder Personalakten sind nach einer Mitteilung des Deutschen Zentralarchivs in dem einige tausend Bände umfassenden, durch ein Findbuch erschlossenen Bestand Deutscher Reichstag nicht erhalten; Personalunterlagen in Privatbesitz; vgl. Wer ist's? X 1935 S. 468; Übersicht über die Bestände des Deutschen Zentralarchivs Potsdam. Schriftenreihe des Deutschen Zentralarchivs, Nr. 1. Berlin 1957 S. 37 f.

Todesdatum von *Kienast*, der Anfang Mai 1945 im Keller des Reichsluftfahrtministeriums tot aufgefunden wurde, ist nicht bekannt.²³⁾

Die Vertreter Bayerns an den Tagungen der Vereinigung waren noch von der Krone ernannte Beamte.²⁴⁾ Regierungsdirektor Geh. Rat Karl *Will*, geboren am 21. Februar 1862 in Wollmesheim (Pfalz), gestorben am 14. Oktober 1944 in Zweibrücken, leitete das Landtagsamt bis zum 1. Juni 1932. Bis zum 1. November 1933 führte dann Regierungsdirektor Dr. Joseph *Gabler* die Geschäfte des Direktors des Landtagsamtes. Der Volljurist *Gabler*, am 13. September 1867 in Würzburg geboren, wurde am 1. März 1910 auf eigenes Ansuchen beim Archivariat des Landtags einberufen und noch am 2. August des gleichen Jahres zum Landtagsarchivar und Regierungsrat, am 1. Dezember 1914 zum Oberregierungsrat ernannt, und am 1. Oktober 1918 als Regierungsdirektor mit der Leitung des Archivariats betraut, das als selbständiges Amt neben dem Landtagsamt bis zum Sommer 1932 bestand. Dr. *Gabler* starb am 1. August 1942 in München. Auf der Sitzung Anfang November 1933 in München vertrat Oberregierungsrat Dr. jur. et rer. pol. Franz *Moser*, geboren am 8. Oktober 1882 in Nürnberg und gestorben am 8. November 1957 in Pullach, Dr. *Gabler*. Seit 1930 war Dr. *Moser* Leiter des Stenographenbüros des Bayerischen Landtags — der zuletzt im Mai 1933 tagte — und Direktor der Bayerischen Landesanstalt für Kurzschrift. 1948 wurde er in den Ruhestand versetzt.²⁵⁾

Arthur *Rudolph* wurde 1924 zum Direktor beim Sächsischen Landtag gewählt. Geboren am 16. Februar 1882 in Mülsen St. Niclas bei Glauchau, wurde er nach mehrjähriger Tätigkeit als Kopist, Expedient und Diätist zuletzt im Innenministerium im Oktober 1909 von der Zweiten Kammer der Stände als Registrator übernommen. Er legte die Assistentenprüfung ab und ging zunächst wieder zur Kanzlei des Innenministeriums, 1910 als Büro-Assistent zur Kreishauptmann-

23) Hand- oder Personalakten sind nach einer Mitteilung des Deutschen Zentralarchivs Merseburg weder im Bestand Preußischer Landtag (für *Döhl* und *Kienast*) noch im Bestand Stiftung „Preußenhaus“ (für *Kienast*) überliefert; Berlin Document Center, Unterlagen über *Kienast*. Vgl. die knappen Angaben in den verschiedenen Ausgaben des Handbuchs über den Kgl. Preuß. Hof und Staat (später: Preuß. Staat) und die Handbücher des Preuß. Abgeordnetenhauses und späteren Landtags; ergänzend Domarus S. 86 u. 158. — Am 14. Januar 1927 stand *Döhl* 40 Jahre im Dienste des Landtags; in der 237. Sitzung am 18. Januar dankte der (sozialdemokratische) Präsident *Bartels* dem Direktor: „Ich bin auch wohl ihrer Zustimmung sicher, wenn ich auch von dieser Stelle Herrn Geheimrat *Döhl*, der durch sein immer hilfsbereites und entgegenkommendes Wirken das Vertrauen aller Fraktionen in hohem Maße genießt, den Dank des Hauses für seine langjährige Pflichterfüllung zum Ausdruck bringe.“ Sitzungsberichte Bd. XI (1925/28) Sp. 16364 f.

24) Siehe S. 107.

25) Mitteilung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München, MInn 78131 (Personalakten Dr. *Gabler*, schriftl. Auskunft). Die Akten des Bayerischen Landtags gelangten nach der Auflösung 1933/34 an das Bayerische Hauptstaatsarchiv, wurden aber nach dem Krieg an das Landtagsarchiv zurückgegeben; Personalunterlagen der höheren Landtagsbeamten befinden sich nach einer Auskunft des Archivs des Bayerischen Landtags nicht mehr in diesen Beständen. Zu Dr. *Gabler* vgl. Reichshandbuch der Deutschen Gesellschaft Bd. I (1930) S. 515; Wilhelm Kosch, Das Katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon. Augsburg 1933 Bd. I Sp. 905; Wer ist's? X 1935 S. 465; zu Dr. *Moser* vgl. Neue Stenographische Praxis 1 (1953) S. 134 f.

schaft Dresden, blieb jedoch in ständigem dienstlichen Kontakt mit der Ständerversammlung. Nach der Rückkehr aus dem Krieg fand er 1920 eine feste Anstellung als Landtagsamtmannt beim Parlament in Dresden; *Rudolph* wurde 1934 in den einstweiligen und im folgenden Jahr in den dauernden Ruhestand versetzt.²⁶⁾

Regierungsrat Carl *Ziehn* (geb. am 5. Mai 1862) war als Ministerialkanzlist Ende der neunziger Jahre in den Dienst des Weimarerischen Landtags getreten. Er übernahm die Leitung des Büros des Volksrates und später des Landtags von Thüringen. In der 101. Sitzung des Landtags von Thüringen am 14. Juli 1928 dankte der Präsident *v. Thümmel* unter dem Beifall des Hauses *Ziehn* „für seine jahrzehntelange Tätigkeit“. *Ziehn* hätte am 1. April des Jahres in den Ruhestand versetzt werden müssen, arbeitete dann aber noch einige Zeit weiter, um seinen Nachfolger — Regierungsrat *Kluge* — einzuarbeiten und den Präsidenten während der Etatberatungen zu unterstützen.²⁷⁾

Der deutschnationale Ministerpräsident und Innenminister von Mecklenburg-Schwerin, *Frhr. v. Brandenstein*, ernannte als Nachfolger für den am 31. März 1926 in den Ruhestand getretenen Landtagsdirektor Detlof *Langermann* (28. Februar 1861 bis 17. Juli 1930) mit Wirkung vom 1. Mai den Ministerialamtmannt *Berlin*. Im Landtag würdigte Präsident *Metterhausen* im Namen sämtlicher Fraktionen die „musterhafte Führung“ der Dienstgeschäfte durch *Langermann*, der „drei Kaisern und drei Großherzogen gedient habe und erst nach schweren innerlichen Kämpfen, nur dem Appell an seine Pflicht gegenüber dem Vaterlande folgend, sich habe bereit finden lassen, das ihm auferlegte Amt eines Landtagsdirektors zu übernehmen“.²⁸⁾ Hans *Berlin*, geboren am 2. Dezember 1866 in Gülzow, hatte zunächst als Beamter auf verschiedenen Gütern Mecklenburgs gearbeitet, war dann als Diätar in den Staatsdienst getreten und seit 1904 Beamter, zuletzt im Innenministerium. Die Berufung *Berlins* — ohne vorherige Verständigung des Parlaments — stieß im Sommer 1926 nach den Neuwahlen bei dem sozialdemokratischen Landtagspräsidenten *Höcker* auf heftigen Widerspruch, der bei der Übernahme der Geschäfte feststellte, daß *Berlin* noch immer „zum größten Teil mit Arbeiten beim Ministerium des Innern beschäftigt wird“. Aber auch der zum Zeitpunkt der Berufung amtierende deutschnationale Landtagspräsident *Metterhausen* fühlte sich offenbar übergangen. So kam es gleich zu Beginn der Amtsübernahme zu einer Auseinandersetzung zwischen *Metterhausen* und *Berlin*, der sich als „über den Parteien“ stehend nur dem *ganzen* Landtage

26) Auskünfte des Staatsarchivs Dresden; der Aktenbestand des Sächsischen Landtags ist für die Zeit 1919—1933 erhalten — ca. 50 lfd. m — und durch Abgabeverzeichnisse erschlossen.

27) Sten. Berichte über die Sitzungen d. IV. Landtags v. Thüringen Bd. III S. 2386; Staatshandbücher für das Großherzogtum Sachsen 1891 u. 1896; Staatshandbuch für Thüringen 1926 S. 39 u. 1931 S. 26. Nach Auskunft des Staatsarchivs Weimar ist der Bestand des Landtags von Thüringen 1920—1933 (ca. 20 lfd. m) durch ein Repertorium (1943) erschlossen; Personalakten der Beamten des Landtags konnten nicht ermittelt werden.

28) Staatsarchiv Schwerin, Landtag für Mecklenburg-Schwerin, Personalakten *Langermann* (1919—1926) Nr. 14. — Nach einer Mitteilung des Staatsarchivs Schwerin sind die Akten beider mecklenburgischen Landtage erhalten; ein Repertorium liegt vor; vgl. auch Hugo Cordshagen, Das Archiv der mecklenburgischen Landstände. Seine Bedeutung als Quelle für die Geschichte Mecklenburgs. Archivmitteilungen XVIII (1968) S. 23—26.

verpflichtet fühlte. Nach der Pensionierung *Berlins* am 31. März 1932 führte die Geschäfte bis zur Auflösung des Landtags der Bürobeamte Wilhelm *Behr*.²⁹⁾

Johannes *Tesenfitz*, am 20. März 1862 in Schwartau geboren, führte seit 1922 den Titel eines Bürodirektors beim Oldenburgischen Landtag. Nach dem Besuch der Realschule und einer Ausbildung und Tätigkeit als Gerichtsschreiber erhielt *Tesenfitz* 1885 die Stelle eines Archivkanzlisten am Oldenburgischen Haus- und Centralarchiv. Der Beförderung zum Archivregistrator 1897 folgten noch im gleichen Jahr die Beauftragung zur Wahrnehmung der Geschäfte des Landtagsregistrator und die förmliche Ernennung im folgenden Jahr. Beide Ämter hatte auch der Vorgänger von *Tesenfitz* in Personalunion ausgeübt. Nach Erreichung des 70. Lebensjahres wurde er kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1932 in den Ruhestand versetzt. *Tesenfitz* blieb auf Wunsch des Landtages noch eine gewisse Zeit im Dienst. Die Nachfolge trat der Ministerialamtman Heinrich *Raschen* (1873—1938) an; *Tesenfitz* starb am 30. Dezember 1938 in Oldenburg.³⁰⁾

Die Braunschweigische Landesversammlung wählte am 22. Januar 1908 mit 46 von 48 Stimmen den „tüchtigen und bewährten Beamten“ Hugo *Klaue* zum Nachfolger des Landsyndikus Albert *von Rhamm*. Mit der Ernennung schied *Klaue*, am 22. Mai 1864 in Hessen (Kr. Wolfenbüttel) geboren, aus dem Staatsdienst aus, dem er als Amtsrichter (1896), Landrichter (1898) und Konsistorialrat (1900) beim Landeskonsistorium in Wolfenbüttel angehört hatte. Der Landsyndikus war vor allem „ständiger Rechtsbeistand des Landtags“ (§ 10 der Geschäftsordnung), dem für den technischen Parlamentsbetrieb ein Bürodirektor unterstand. Mit der Versetzung *Klaues* in den Ruhestand zum 1. Oktober 1933 erlosch dieses jahrhundertealte Amt. Am 27. Dezember 1945 starb *Klaue* in Hötensleben (Kr. Haldensleben).³¹⁾

August *Lübbert*, geboren am 14. November 1874 in Edwecht (Oldenburg), arbeitete 1899 bis 1919 als Schreiber, Kanzleigehilfe und zuletzt Kanzlist beim Bürgeramt, einem Ausschuß der Bremischen Bürgerschaft, und vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Oktober 1926 als Sekretär bzw. Verwaltungsoberinspektor bei der Bürgerschaft. Das Amt eines Direktors der Bürgerschaft hatte *Lübbert* vom 1. November 1926 bis zum 31. März 1934 inne; er starb am 13. März 1951 in Wiesbaden.³²⁾

Nach der Promotion 1888 bei dem Historiker Max *Lenz* in Marburg kehrte Friedrich *Bruns*, am 6. Oktober 1862 in Lübeck als Nachfahre eines „Stecknitzfahrer“-Geschlechts geboren, in seine Vaterstadt zurück. Bis zu seiner Pensi-

29) Staatsarchiv Schwerin, Landtag für Mecklenburg-Schwerin, Personalakten *Berlin*; Berlin Document Center, Personalbogen *Berlin*; Franz Ballerstaedt, Das Verhältnis von Landtag und Regierung in Mecklenburg-Schwerin. Ein Beitrag zur Frage des Länderparlamentarismus. Diss. Rostock. Rostock 1933 S. 60 ff.

30) Auskünfte des Niedersächsischen Staatsarchivs Oldenburg; die ungedruckten Akten des Landtags umfassen etwa 38 Fach. Vgl. auch Hermann Lübbing, Die Bestände des Staatsarchivs Oldenburg. Gesamtübersicht und Archivplan. Oldenburg i. O. 1943 S. 41 f.

31) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 12 A Neu Fb. 13 Nr. 25 857; 23 Neu Fb. 2 Nr. 22. — Für die Restakten des Braunschweigischen Landtags liegen Findbücher vor.

32) Staatsarchiv Bremen, Senatsregister (Personalakte *Lübbert*), schriftl. Auskunft; der Bestand 6, 40 Bremische Bürgerschaft — zum überwiegenden Teil aus dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert — umfaßt 165 Kartons zu je 11 cm Höhe.

nierung am 30. April 1928 arbeitete er 34 Jahre lang als Schriftführer im Dienste der Bürgerschaft. In einem Nachruf hat Ahasver von Brandt Leben und Werk des Syndikus und Historikers Friedrich Bruns gewürdigt, der „seine ganze Freizeit auf die Erforschung der hansischen und vaterländischen Geschichte verwandte“; die „Verfassungsgeschichte des lübeckischen Freistaates 1848—1898“ (1898) „erwuchs aus seiner Tätigkeit in der Lübecker Bürgerschaft“. ³³⁾ Die Nachfolge von Bruns trat am 1. Mai 1928 der Polizeikassenverwalter Max Heinrich an. Heinrich, geboren am 17. Februar 1890 in Luckenwalde, schied nach der Auflösung der Bürgerschaft 1933 aus dem Amt; er starb am 13. September 1944 in Eutin. ³⁴⁾

Der seit 1892 beim Preußischen Abgeordnetenhaus tätige Stenograph Theodor Richter (geb. am 25. Februar 1870) leitete vom 1. Juli 1919 bis zum Oktober 1932 das Büro des Landtags von Mecklenburg-Strelitz. ³⁵⁾

Neben diesen Beamten der reichsdeutschen Parlamente beteiligten sich an der Vereinigung aber auch der Direktor beim Volkstag Danzig, der Leiter der Kanzlei des Landtags von Niederösterreich und der Direktor des Österreichischen Nationalrats. Ernst Groß, am 6. Oktober 1872 in Danzig geboren, trat nach aktiver Militärzeit in den Verwaltungsdienst seiner Vaterstadt und leitete zuletzt die Städtische Betriebskasse. Nach Errichtung der Freien Stadt Danzig wurde Groß Direktor des Volkstages. Die Organisation der Danziger Tagung übernahm in Vertretung von Groß Oberinspektor Gramse. Max Gramse, geboren am 19. Februar 1881 in Kreuzburg/Oberschlesien, wurde im April 1921 als Inspektor beim Volkstag übernommen und zum Oberinspektor (1928), Amtmann (1931) und Amtsrat (1932) befördert. Nach dem Tode von Groß (1930) leitete er das Büro des Volkstages; er starb am 5. Juni 1932 in Danzig. ³⁶⁾

Dr. jur. Karl Wimmer, geboren am 25. September 1881 in Breiteneich, seit 1910 im höheren Verwaltungsdienst, wurde anlässlich der Trennung der Bundesländer Wien und Niederösterreich Ende 1920 in den Dienst des neuen Landes Niederösterreich übernommen. Als Anerkennung für seine Verdienste bei der Bearbeitung der Vorlagen des Landesverfassungsgesetzes und beim Aufbau der Landesämter wurde Dr. Wimmer Ende Juni 1921 zum Landesamtsrat und Ende 1922 zum Landesoberamtsrat befördert. Die Kanzleigeschäfte des Landtags führte Dr. Wimmer, der mit Neuregelung der Amtstitel (1930) den Titel eines Votr. Hofrates der niederösterreichischen Landesregierung erhielt, im Nebenamt. Mit Wirkung vom 31. März 1938 wurde er auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt, nach 1945 aber noch einmal um seine Mitwirkung beim parlamenta-

33) Hansische Geschichtsblätter 63 (1950) S. 100—103; Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 31 (1941/49) S. 255.

34) Auskunft des Archivs der Hansestadt Lübeck; das Archiv der Bürgerschaft von 1848 bis 1933 hat einen Umfang von etwa 12 lfd. m.

35) Verein Deutscher Kammerstenographen. Satzung und Mitgliederverzeichnis nebst einer Zusammenstellung über die Organisation des stenographischen Dienstes in den deutschen Parlamenten. Hrsg. v. Vereinsvorstände. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1910 S. 17; Stenographische Praxis 13 (1919/20) Nr. 1 S. 5.

36) Freundliche Mitteilungen von Frau Johanna Gramse (München) und Herrn Dr. Ernst Bahr (Marburg).

rischen Neuaufbau gebeten. Erst mit Ende des Jahres 1949 trat Dr. *Wimmer* in den dauernden Ruhestand; er starb am 2. Oktober 1957 in Ysper, Bezirk Melk, Niederösterreich.³⁷⁾

Dr. jur. Rudolf *Czyhlarz*, am 27. Mai 1876 in Prag geboren, war 1923 bis zum Mai 1934 Direktor des Nationalrats in Wien. Obgleich *Czyhlarz* aus politischen Gründen eine aktive Teilnahme an den Tagungen nicht möglich war, beteiligte er sich doch informell an der Arbeit der Vereinigung. Im Auftrag des Parlamentspräsidenten Karl *Renner* berief er am 30. April 1934 gegen den Willen der Regierung das Parlament zu einer letzten Sitzung ein. Rudolf *Czyhlarz* — ein Sohn des bekannten Juristen und Parlamentariers Carl von *Czyhlarz* (1833—1914) — starb am 25. November 1960 in Wien.³⁸⁾

An den Tagungen der Vereinigung nahmen insgesamt 24 Parlamentsbeamte teil. Die Geburtsdaten liegen zwischen 1861 und 1890. Die Gruppe der 1920 bereits 50- bis 60jährigen Beamten (*Berlin*, Dr. *Bruns*, *Döhl*, Dr. *Gabler*, *Galle*, *Groß*, *Klaue*, *Langermann*, *Richter*, *Schenck*, *Tesensitz*, *Will* und *Ziehn*) ist mehr als doppelt so groß wie die Gruppe der zu diesem Zeitpunkt 40- bis 50jährigen (*Hochschild*, *Lübbert*, *Mönckeberg*, *Werner*) und 30- bis 40jährigen Beamten (Dr. *Eisenmann*, *Heinrich*, Dr. *Moser*, *Rudolph* und Dr. *Wimmer*) zusammen. Zu diesen jüngeren Parlamentsbeamten gehörten noch Dr. *Czyhlarz* und *Kienast*, wahrscheinlich auch der thüringische Regierungsrat *Kluge*. Fast ein Drittel der Beamten war bereits vor der Revolution im Amt (Dr. *Bruns*, Dr. *Gabler*, *Klaue*, *Schenck*, *Tesensitz*, *Will*, *Ziehn*); wenn man jene Beamten mitrechnet, die in dieser Zeit ebenfalls schon den Parlamentsbüros angehörten (*Döhl*, Dr. *Eisenmann*, *Galle*, *Hochschild*, *Kienast*, *Lübbert*, *Mönckeberg*, *Richter*, *Rudolph*), wird die bürokratische Stabilität der Parlamentsverwaltungen sichtbar.³⁹⁾

Nur in Preußen zog sich der Geh. Rechnungsrat (und spätere Geh. Regierungsrat) August *Plate*, seit 1882 Beamter des Preußischen Abgeordnetenhauses und einer der profiliertesten deutschen Parlamentsbeamten überhaupt, offenbar wegen mangelnder Übereinstimmung mit Robert *Leinert*, dem sozialdemokratischen Präsidenten der Landesversammlung, 1920 in das Privatleben zurück.

Eine akademische Vorbildung ist nur in 9 Fällen (Bayern, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Lübeck, Württemberg und den beiden österreichischen Parlamenten) nachzuweisen. Mit Ausnahme von Dr. *Bruns* und *Schenck* waren diese Parlamentsdirektoren Volljuristen. Weit häufiger hatte sich der Parlaments-

37) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Personalakt Votr. Hofrat Dr. Karl *Wimmer*; vgl. allgemein Riepl (1972).

38) Auskunft der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrats (Wien); A. C. Breycha-Vauthier, C. v. *Czyhlarz*. Neue Österreichische Biographie Bd. XVI (1965) S. 92—99.

39) Gerhard Schulz, Zwischen Demokratie und Diktatur. Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik. Bd. I. Die Periode der Konsolidierung und der Revision des Bismarckschen Reichsaufbaus 1919—1930. Berlin 1963 S. 105 ff.; Wolfgang *Runge* (Politik und Beamtentum im Parteienstaat. Die Demokratisierung der politischen Beamten in Preußen zwischen 1918 und 1933. Industrielle Welt, Bd. 5. Stuttgart 1965 S. 100 ff.) weist eine ähnliche Kontinuität für die Spitzenbeamten der inneren Verwaltung Preußens nach; vgl. besonders Eberhard *Pikart*, Preußische Beamtenpolitik 1918—1933. VfZ 6 (1958) S. 119 bis 137; ders., Berufsbeamtentum und Parteienstaat. Eine Fallstudie. ZfP 7 (1960) S. 225—240.

direktor jedoch in der Parlamentsbeamtenschaft hochgedient. Das gilt besonders für Preußen und den Reichstag, wo die Ernennung zum Geh. Kanzlei- oder Rechnungsrat die Laufbahn des höheren Subalterndienstes abschloß, dessen einstmals bedeutende soziale Stellung innerhalb des preußischen Beamtentums sich allein in den Parlamentsverwaltungen erhalten hatte. Während sich bei der Besetzung der höheren Beamtenstellen das *Juristenprivileg* in der allgemeinen Verwaltung längst durchgesetzt hatte, avancierten die Berliner Bureaudirektoren nach Titel und Rang in die 4. (vorletzte) Klasse der höheren Reichs- und preußischen Staatsbeamten; die Bureaudirektoren des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses standen nach dem Preußischen Hof-Rang-Reglement an 55. Stelle und damit noch vor den Mitgliedern beider Häuser des Landtags (58. Stelle).^{39a)} Beförderungen kamen wohl in den meisten Parlamentsbüros „regelmäßig nur innerhalb der eigenen Verwaltung in Frage“.^{39b)} Eine Fluktuation selbst zwischen den beiden Berliner Bureaus war auf Grund der Verwaltungshoheit der Gliedstaaten ausgeschlossen. Daran änderte sich auch in der Weimarer Republik nichts, obgleich zwischen Reich und Ländern ein Austausch von Beamten der Zentralverwaltungen angestrebt wurde.⁴⁰⁾ Die Parlamentsbeamten kannten nur die eigene Verwaltung. Hieraus erklärt sich auch das Interesse gerade der Direktoren der kleineren Parlamente an der Vereinigung.

Die lückenhaften biographischen Daten lassen nur in wenigen Fällen Rückschlüsse auf die Konfession der Parlamentsdirektoren zu. Nur bei *Berlin*, *Dr. Eisenmann*, *Galle*, *Gramse*, *Groß*, *Hochschild* und *Klaue* (alle evangelisch) und *Dr. Gabler* (katholisch) ist das Bekenntnis nachweisbar. Wahrscheinlich war *Dr. Gabler* unter den reichsdeutschen Parlamentsdirektoren der einzige Katholik.⁴¹⁾ Die Qualifikation der Bewerber wurde im allgemeinen durch eine langjährige Arbeit in den Parlamentsbüros ausgewiesen, besonders im Reichstag und im Preußischen Landtag. Außenseiter hatten, wie das Beispiel der Wahl *Hochschilds* zeigt, keine Chance. Auch *Mönckeberg*, der ein Jahrzehnt selbst Mitglied der Bürgerschaft war, macht hierin keine Ausnahme.

Der Parlamentsdirektor hielt sich innerhalb und außerhalb des Parlaments parteipolitisch zurück. Seine Aufgabe war es, unter der Aufsicht des Präsidenten

39a) Wilhelm Naudé, Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtentums. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 18 (1905) S. 365—386; H(ermann) Lorenz, Die Amtstitel und Rangverhältnisse der Reichs- u. Preuß. Staatsbeamten. Berlin (1907) S. 11 f., 20, 84; Morsey S. 249 ff.; Wilhelm Bleek, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert. Historische und Pädagogische Studien, Bd. 3. Berlin 1972. — Für die Reichstagsbeamten vgl. Hatschek S. 254.

39b) Siehe S. 237 Anm. 28.

40) Poetzsch-Heffter S. 139; zur „Eigenwirtschaft“ des Reiches und der Länder unter der neuen Verfassung bemerkte *Bredt* (Der Geist der Deutschen Reichsverfassung. 1924 S. 393): „Allerdings ist auf diesem Gebiete mit geschriebenen Verfassungsbestimmungen wenig anzufangen, denn hier ist die Praxis allein entscheidend.“

41) Für die konfessionelle Zusammensetzung der höheren preußischen Beamtenschaft vgl. W. Runge, a.a.O. S. 188; ergänzend den Art. „Beamte u. Bekenntnis“ v. H. Sacher. Staatslexikon Bd. I (5 1926) Sp. 703—707; Morsey S. 248 f.; Hans-Peter Ehni, Zum Parteienverhältnis in Preußen 1918—1932. Ein Beitrag zur Funktion und Arbeitsweise der Weimarer Koalitionsparteien. Archiv für Sozialgeschichte XI (1971) S. 241—288.

allen Fraktionen und Abgeordneten zu dienen. Dies entsprach dem Dienstethos der Parlamentsbeamten, deren bürgerlich-konservative Grundhaltung im allgemeinen auch einem echten Vertrauensverhältnis zu sozialdemokratischen Präsidenten nicht im Wege stand. Ein in langjähriger Zusammenarbeit gewachsenes, auf gegenseitiger Anerkennung und Achtung beruhendes Vertrauensverhältnis, wie es im Reichstag zwischen dem sozialdemokratischen Präsidenten Paul *Löbe* und dem parteipolitisch zu den Deutschnationalen tendierenden *Galle* bestand und auch über Nazizeit und Krieg hinweg andauerte, ist gewiß ein Einzelfall, für das Grundmuster der Zusammenarbeit von Präsident und leitendem Parlamentsbeamten aber typisch. Die parteipolitische Neutralität der Parlamentsbeamten entsprach dem traditionellen Leitbild des deutschen Beamten^{41a)}, lag aber auch im Interesse aller Parteien und des Parlaments. Der Parlamentsbeamte war — was nach dem Willen der Verfassung für alle Beamten gelten sollte — „Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei“ (Art. 130). Die Personalhoheit der Präsidenten entzog die Parlamentsverwaltung weitgehend dem parteipolitischen Proporz; daß auch der Präsident nicht in allen Entscheidungen frei war, zeigte sich 1927 in Lübeck, wo die sozialdemokratische Fraktion auf der Pensionierung des verdienten Syndikus Dr. *Bruns* beharrte, obgleich der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft und auch die Beamtenkommission des Senats ein Verbleiben im Amte für „noch einige Jahre“ über die Altersgrenze hinaus befürworteten.⁴²⁾

In den Sog offener Politisierung geriet die Parlamentsverwaltung erst nach dem Einzug nationalsozialistischer Mehrheiten in die Parlamente. In Baden trat der Demokrat *Hochschild* später formell der Staatspartei als Mitglied bei.⁴³⁾ Dieses parteipolitische Engagement des Beamten *Hochschild* ist gerechterweise aber vor dem Hintergrund der relativ gesicherten republikanischen Parlamentsmehrheit von Zentrum, Sozialdemokraten und Demokraten in Baden bis zum März 1933 zu sehen. Wesentlich schwieriger wurde die Situation für die Beamten jener Parlamente, in denen die Nationalsozialisten als stärkste Fraktion auch den Präsidenten stellten. Da aber auch die nationalsozialistischen Präsidenten den Sachverstand der Beamten nicht entbehren konnten, war deren Stellung zumindest bis zum Frühjahr 1933 und der Gleichschaltung der Länderparlamente nicht unmittelbar bedroht. Im Reichstag tolerierte *Göring* den parteilosen *Galle* bis zur Pensionierung 1934. Der Nachfolger *Kienast* trat erst am 1. Mai 1937 der NSDAP bei, ohne daß jedoch auf alle Mitarbeiter des Büros und auch des Stenographischen Dienstes ein Zwang zum Parteibeitritt ausgeübt worden wäre.

41a) Vgl. kritisch Bernhard Steinbach, Die politische Freiheit der Beamten unter der konstitutionellen Monarchie in Preußen und im Deutschen Reich. Rechts- u. staatswiss. Diss. Bonn 1962.

42) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35 Bl. 213 ff., handschriftl. Brief Dr. *Bruns* an *Klaue* v. 4. November 1927. — Eine Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages engt seit 1969 die Personalhoheit der Präsidenten — zugunsten einer stärkeren Mitwirkung der Vizepräsidenten — ein; Hans Trossmann, Der Deutsche Bundestag. Vorgeschichte und Leistungen. Organisation und Arbeitsweise. Darmstadt, Bad Homburg v. d. H. 5 1971 (1 1963).

43) Generallandesarchiv Karlsruhe, 233/29446; freundl. Hinweis v. Herrn Dr. Alfred *Rapp* (Bonn), 1926/30 wiss. Hilfsarbeiter beim Badischen Landtag.

Wieweit dies auch für die Länder zutrifft, ist nicht genau zu erkennen. Die Bereitschaft, sich mit den neuen Machthabern zu arrangieren, war wohl bei den jüngeren Beamten am größten, hofften sie doch dadurch ihre Karriere zu beschleunigen oder zumindest zu sichern. Nach Unterlagen des Berlin Document Center schloß sich vor dem 1. Mai 1933 nur Hans *Berlin* (Schwerin) — offenbar auch aus persönlicher Verbitterung gegen eine Herabsetzung der Stelle — der NSDAP am 1. Dezember 1931 aktiv an. Im Mai 1933 folgten dann Dr. *Eisenmann*, *Rudolph* und *Werner*. Später traten noch *Hochschild* (1. Mai 1937) und Dr. *Moser* (1. April 1942) der NSDAP bei. Die Unterlagen deuten in keinem der Fälle auf eine besondere Parteiaktivität hin. Im Zuge der staatlichen Neugliederung wurden die Parlamentsdirektoren in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt, die Anpassung zahlte sich nicht aus. Nur die Karriere der Direktoren Dr. *Eisenmann* und *Kienast* — zweier Beamten von hoher fachlicher Qualifikation — brach hier nicht ab. Bezeichnend für den Typus des parteipolitisch abstinenter Parlamentsbeamten ist wohl allein die Tatsache, daß bis zur „Machtübernahme“ nur der Direktor einer relativ unbedeutenden Parlamentsverwaltung das Parteibuch der NSDAP erwarb.⁴⁴⁾

Die Tagungen der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren galten dem „Gedankenaustausch über geschäftsordnungsmäßige und verwaltungstechnische Fragen“. Die Besichtigung der Parlamentseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten der gastgebenden Stadt, dazu gesellschaftliche Veranstaltungen, Empfänge und Theaterbesuche, standen ebenfalls regelmäßig auf dem Programm der Tagungen. Dieser Teil der Zusammenkünfte spiegelt sich in einer Einführung zu den Tagungsberichten, die aber nicht abgedruckt wird. In Danzig drohte schließlich der touristische Teil der Veranstaltung die Debatte selbst zu beeinträchtigen. Die Arbeitstagungen fanden in den gastgebenden Parlamentshäusern statt, deren Einrichtungen in einem Rundgang unter Führung des Direktors besichtigt wurden. Die Tagungsberichte enthalten für Stuttgart, Dresden, Braunschweig und Danzig knappe Beschreibungen der dortigen Parlamentshäuser; im Tagungsbericht 1925 wird nur die Besichtigung erwähnt.⁴⁵⁾

Bei der Wahl der Tagungsorte war ein gewisser regionaler Proporz — Ausgleich zwischen Nord und Süd — ausschlaggebend. Nur bei der Wahl Danzigs sprachen auch andere Erwägungen mit. Gegen Ende der Stuttgarter Tagung empfahl *Groß*, für die nächste Sitzung Danzig zu bestimmen, da ohnehin Norddeutschland an der Reihe sei. Die Tagung der Vereinigung in Danzig werde auch „zur Stärkung

44) Nach Unterlagen des Berlin Document Center. — Vgl. allgemein Gerhard Schulz, Die Anfänge des totalitären Maßnahmenstaates. In: K. D. Bracher, W. Sauer, G. Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftsystems in Deutschland 1933/34. Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft, Bd. 14. Köln u. Opladen 1962 S. 476 ff.; Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 15. Stuttgart 1966; Peter Diehl-Thiele, Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933—1945. Münchener Studien zur Politik, Bd. 9. München 1969.

45) Für den Sächsischen Landtag vgl. ergänzend A. Rudolph, Die Arbeit des Landtags. Jahrbuch Sachsen 1930. Leipzig o. J. S. 15—22; für den Reichstag jetzt Jürgen Schmädke, Der Deutsche Reichstag. Das Gebäude in Geschichte und Gegenwart. Berlin 1970.

des Deutschtums“ beitragen, „wenn recht oft und viele Verbindungen mit Deutschland hergestellt werden, um so mehr, da im nächsten Jahr die Wahlen vor der Tür stehen“. Die Tagung der „Parlamentsdirektoren von ganz Deutschland und Österreich“ werde nach außen zeigen, „daß Danzig noch immer zu Deutschland gehörig betrachtet wird“, und im Innern „auch nicht ohne eine gewisse Wirkung auf die polnische Bevölkerung bleiben“. Diesen Vorschlag unterstützte *Hochschild* und forderte alle Kollegen auf, „schon um des Deutschtums willen die Kosten und den weiten Weg nicht (zu) scheuen“. Da die Teilnahme an den Tagungen von den Parlamentspräsidenten genehmigt wurde und als Dienstreise galt, waren die „Kosten“ für die Beamten gering. Für die Tagung, auch die gesellschaftlichen Veranstaltungen, kam das gastgebende Land bzw. Parlament auf. Auf Beiträge oder Umlagen zur Finanzierung der Tagungen konnte die Vereinigung daher verzichten. Infolge einer Erkrankung von *Groß* richtete Danzig erst die Tagung 1929 aus⁴⁶); in den beiden dazwischenliegenden Jahren trafen sich die Direktoren 1927 in Dresden und 1928 in Braunschweig. Der offizielle Teil der Danziger Tagung schloß mit einer Einladung nach München für das kommende Jahr. Im Auftrage seines Präsidenten hatte auch *Lübbert* die Kollegen nach Bremen eingeladen; Hamburg und Lübeck meldeten für 1931 Interesse an. Der Fortgang des Gesprächs im Rahmen der Tagungen schien auf weitere Jahre gesichert, die Zusammenkünfte hatten sich für alle Teilnehmer als nützlich erwiesen. Mit dem Umbruch der politischen Verhältnisse, der sich in den Septemberwahlen 1930 und den vielfachen Wahlgängen 1931/32 abzeichnete, riß diese Entwicklung ab.

Noch Mitte Juni 1930 versandten *Will* und Dr. *Gabler* eine „Vorläufige Zeiteinteilung“ für die Tagung in München am 13.—15. September. Schon wenig später äußerte *Will* jedoch Bedenken, ob die Sitzung stattfinden könne, da verschiedene Kollegen bei „der äußerst gespannten Finanzlage“ sich scheuten, die „Reisekosten von ihren Präsidenten anzufordern“. Daher bat *Will* die Kollegen „dringendst zu erwägen, ob es nicht aus staats-, finanz- und beamtenpolitischen Erwägungen angebrachter und zweckmäßiger wäre, die Konferenz für dieses Jahr fallenzulassen“. ⁴⁷) Dr. *Eisenmann* unterrichtete aus Stuttgart am 18. Juli die Mitglieder „über die Frage des Zustandekommens der diesjährigen Tagung“, nachdem mit Ausnahme des Österreichischen Nationalrats, des Landtages von

46) In der Einleitung des Berichts schreibt *Rudolph*: „Die einen wählten den Seeweg, die anderen den Landweg. Der Seeweg mag für sie große Reize gehabt haben. Aber die, die den Landweg wählten, hatten Gelegenheit, auf ihrer Fahrt durch den polnischen Korridor Eindrücke zu sammeln, die die meisten wohl nicht bald vergessen werden. Ganz abgesehen von den üblichen Zollplackereien merkte man nur allzu deutlich, welch ein Alpdruck auf Land und Leuten unter der polnischen Herrschaft lastete. Auffallend war vor allem, wie vorsichtig in den Eisenbahnabteilen über politische Dinge gesprochen wurde, da man überall mit Spitzeln zu rechnen hat. Noch erhebender wirkte die Treue der Danziger Bevölkerung zum Deutschtum, die auch in der Begrüßungsrede des Herrn Volkstagspräsidenten *Spill*-Danzig gelegentlich des Empfanges bei ihm am Sonnabend, dem 24. August, so recht zum Ausdruck kam.“ Bericht 1929 S. 1 (nicht abgedruckt); die Wahl des Tagungsortes kann wohl auch in Verbindung mit der wachsenden Unterstützung des Deutschtums durch das Reich (*Deutsche Stiftung*) gesehen werden; vgl. Christoph M. Kimmich, *The Free City. Danzig and German Foreign Policy 1919—1934*. New Haven a. London 1968 S. 91 f., 101.

47) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 108 Bl. 54.

Mecklenburg-Strelitz und des Volkstages Danzig alle Kollegen auf eine Umfrage vom 8. Juli geantwortet hatten. Den Absagen des Reichstags, von Bayern, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Niederösterreich, Oldenburg und Bremen standen die Zusagen von Sachsen und Lübeck und unter Einschränkungen auch Hamburgs und Preußens gegenüber. An „sachlichen und persönlichen Gründen“ war damit die Tagung gescheitert, noch ehe sie *Will* am 29. Juli offiziell absagte; er erneuerte aber gleichzeitig die Einladung für August oder September 1931. Erst im Sommer 1932 versuchte Dr. *Eisenmann* noch einmal, die „durch die Ungunst der Verhältnisse“ hervorgerufene „mehrjährige Unterbrechung“ zu beenden:

„Tatsächlich sind die Verhältnisse in fast allen deutschen Ländern derart in Fluß, daß nun so viele Probleme und Fragen auf den Gebieten von Verfassung, Geschäftsordnung und Parlamentsverwaltung nach einer klärenden Aussprache verlangen.“⁴⁸⁾

Für diese Zusammenkunft werde möglicherweise ein Termin zwischen November 1932 und Mai 1933 in Frage kommen: „Bis dahin dürften auch die Verhältnisse im Reich klarer liegen.“ Doch erst im November 1933 — nach der Auflösung des Reichstages und der Länderparlamente — kam es in München zu einer letzten Besprechung der süddeutschen Direktoren. Die Selbstsicherheit der Parlamentsbeamten, die in den Gruppenbildern der Vereinigung von 1927 und 1929 aufscheint, war verfliegen.

Der durch die Vereinigung geschaffene Rahmen für vielfache Kontakte zwischen den Parlamentsverwaltungen erwies sich auch in der tagungslosen Phase als nützlich. In zahlreichen Umfragen suchten die Direktoren sich Klarheit über die gleitenden Veränderungen des Parlamentsrechts und Parlamentsbrauchs zu verschaffen.⁴⁹⁾

Die Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren löste sich nicht formell auf, sie galt mit dem Erlöschen der Amtspflichten der Mitglieder und dem Ende der Volksvertretungen und der anschließenden gesetzlichen Regelung des „Neuaufbaus“ stillschweigend als aufgelöst. Der Vorsitzende der Vereinigung dankte am 20. März 1934 allen „verehrten und lieben Herren Amtsgenossen“ für die treue Mitarbeit in der „Berufsvereinigung“:

„Ihr freundliches Vertrauen hat mich seinerzeit zu Ihrem 1. Vorsitzenden gemacht und das bleiben lassen bis zum Ende unserer bisherigen Amtspflichten. Ich werde immer mit Freude daran zurückdenken. Wir bedauern sicher nicht, daß der völlig entartete deutsche Parlamentarismus sein verdientes Ende gefunden hat. Denn niemand hatte von Berufs wegen mehr Einsicht in die ganze Unhaltbarkeit des parlamentarischen Betriebs als wir. Durch die neue und bei den einzelnen zum Teil eingeschränkte, zum Teil durchaus verschiedenartige Betätigung der bisherigen Parlamentsdirektoren hat unser Zusammenschluß seinen ursprünglichen Sinn weithin verloren. Soweit die Archive, Bibliotheken und Gebäudeverwaltungen selbständig bleiben, haben wir zwar noch jetzt nähere Berührungspunkte. Ob wir uns aber wenn auch nur teilweise bei einer etwaigen ständischen Vertretung wieder zusammenfinden, muß erst die Zukunft lehren. Jedenfalls erinnern wir uns in dieser Stunde mit Genugtuung an die reichen, äußerst wertvollen

48) Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 317, hektogr. Rundschreiben v. 30. Juli 1932.

49) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 108.

Anregungen, die unsere dienstlichen Beratungen und der lebhaft schriftliche Gedankenaustausch in der zurückliegenden Zeit für uns und unsere Amtsführung gebracht haben. Daneben dürfen wir uns freuen über die nahen menschlichen Beziehungen, die durch die persönlichen Zusammenkünfte zwischen uns geschaffen wurden und bei vielen zu aufrichtigen Freundschaften geführt haben.“⁵⁰⁾

Wieweit gezielte Mimikry oder geschmeidige Anpassung den Stil des Briefes prägten, sei dahingestellt, zumal der Kurswert so mancher Äußerung aus dieser Zeit nachträglich nur schwer zu fixieren ist.

50) Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 333 f.

3. Zur Stellung der Parlamentsbürokratie in Deutschland

Das Parlamentsbüro regelte die Verwaltung und Organisation des Parlamentsbetriebs unter der Aufsicht des Präsidenten. Als „Generaladjutant des Präsidenten“⁵¹⁾ leitete der Direktor die Bürogeschäfte; er stand dem Präsidenten jederzeit zur Verfügung und hielt sich während der Beratungen stets in seiner Nähe auf. Noch im Reichstag der Weimarer Republik verfügte der Präsident über kein besonderes Büro. Das „Bureau des Reichstags“ umfaßte den gesamten „vielgliedrigen Apparat“ der technischen Verwaltung (Archiv, Kalkulatur, Kasse, Botenmeisterei, Hausdruckerei, Stenographenbüro und Bibliothek). Der „Direktor beim Reichstag“ trug die Verantwortung „für die ordnungsgemäße Führung“ der Geschäfte.⁵²⁾

Die Geschäftsordnung erwähnte das Bureau des Reichstags nicht; sie regelte allein die Anstellungsbedingungen der Beamten, deren beamtenrechtliche Gleichstellung mit den Reichsbeamten der Reichstag gegen den Widerspruch der Regierung durch die sogenannte *Lex Forckenbeck* (§ 156 Satz 2) gesichert hatte. Dadurch wurden die Reichstagsbeamten in das Reichsbeamtengesetz (1873, 1907) und das Besoldungsgesetz (1909) einbezogen und nach Rechten und Pflichten den Reichsbeamten gleichgestellt, obgleich die Reichstagsverwaltung im Kaiserreich kein Teil der Reichsverwaltung war. Der Reichstag gehörte zum Geschäftsbereich des Reichsamts des Innern.⁵³⁾

Die beamtenrechtliche Gleichstellung der Parlamentsbeamten und die Anerkennung des Anstellungsrechts des Präsidenten bildeten eine Einheit, die sich vor der Revolution im Reichstag, jedoch nicht in allen Parlamenten durchgesetzt hatte. So beruhte in Preußen z. B. das Anstellungsrecht des Präsidenten auf Grund eines Etatvermerks, der als Delegation „des Kgl. Ernennungsrechts an den Präsidenten angesehen“ wurde.⁵⁴⁾ In Bayern und Hessen ernannte der König bzw. Großherzog die Beamten des Landtags, in Sachsen zeigten die Stände die Anstellung des Bureaudirektors der Regierung an, in Württemberg, Baden und Braunschweig wurden die leitenden Beamten von den Kammern gewählt. Auch diese gewählten Beamten wurden dann dem König zur Bestätigung angezeigt (Württemberg), von der Regierung bestätigt (Baden) oder nur der Regierung angezeigt (Braunschweig). Die Parlamentsverwaltung übernahm 1918/19 daher nicht allein die Hypothek der konstitutionellen und parlamentarischen Tradition des Reichstags seit der Bismarckzeit, sondern auch das Erbe einer vielfältigen einzelstaatlichen Entwicklung.⁵⁵⁾

Die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Art. 28) und die neue Geschäftsordnung vom 12. Dezember 1922 (§ 19) übertrugen dem Präsidenten das Haus-

51) Eisenmann, *Parlamentsbeamte* (1929).

52) Lambach S. 87; (Ernst) Scholz, *Die innere Organisation des Reichstags*. In: Löbe (Hrsg.) S. 13–15; siehe auch Tabelle III auf S. 43.

53) Morsey S. 210.

54) Hatschek S. 251; Triepel S. 460 ff.; Arndt S. 34 f.

55) Pikart S. 201 ff.; vgl. ergänzend Ernst Deuerlein, *Föderalismus. Die historischen und philosophischen Grundlagen des föderativen Prinzips*. München 1972; siehe auch weiter unten.

recht, die Polizeigewalt und die Hausverwaltung: „Er bildet die oberste Behörde der Reichstagsbeamten“ (§ 19 Abs. 3). Gleichzeitig erweiterte die Reichsverfassung die Befugnisse des Präsidenten, der nun auch „das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung“ vertrat.⁵⁶⁾

Der verfassungsrechtliche Neuaufbau im Reich und in den Ländern hatte aber nur begrenzte Rückwirkungen auf die Rechtsstellung der Parlamentsbürokratie, die sich in dieser Phase des Umbruchs als ein Element der Kontinuität erwies. In den meisten Volksvertretungen war der Direktor vor und nach der Revolution ausschließlich Kanzleivorstand, der allein auf Grund seiner langjährigen Kenntnis der Parlamentsarbeit und jener „Exaktheit und Gründlichkeit, welche den größten Ruhmestitel der Beamenschaft ausmacht“⁵⁷⁾, über diese Rolle hinauswuchs. In Braunschweig, Hamburg und Württemberg stand dagegen der Landyndikus bzw. Direktor in der Tradition der Rats- und Landsyndizi, Landschaftskonsulenten und ständischen Archivare, was ihn von vornherein aus der Schar der Parlamentsbürokraten hervorhob. So gibt es auch in der Weimarer Republik noch keinen verbindlichen Typus des Parlamentsdirektors. Der gewählte Direktor oder Syndikus (Württemberg, Sachsen, Baden, Hamburg), der durch den Präsidenten ernannte Parlamentsbeamte (Reichstag, Preußen, Braunschweig, Thüringen, Bremen, Bayern, Danzig) und der durch die Regierung nicht immer im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Mehrheit bestellte Beamte (Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin und auch Niederösterreich) deuten die verschiedenen Formen an. Diese in der historischen Entwicklung begründete, durch Verfassung und Geschäftsordnung konservierte Vielfalt des föderalen Parlamentarismus prägte auch das Selbstverständnis der Parlamentsbürokratie. So beharrte Dr. *Eisenmann* stets auf der in der württembergischen Tradition wurzelnden Sonderstellung des Landtagsbeamten, der auch nach der Staatsumwälzung im eigentlichen Sinne nicht Staatsbeamter sei. Dagegen wandte *Klaue*, der bei seiner Berufung in das Amt (1908) aus dem Staatsdienst ausscheiden mußte — eine Regelung, die der Danziger Volkstag später übernahm —, allerdings ein, daß hier ein Gegensatz konstruiert werde, der „unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr gut möglich“ sei. Tatsächlich beweist die Debatte auf der Tagung 1929, daß alle Parlamentsdirektoren als „im weiteren Sinne Staatsbeamte“ galten. Die Beamten der Hamburger Bürgerschaft standen nach der Aussage *Mönckebergs* „in der Mitte zwischen den alten ständischen Landtagsbeamten und den unmittelbaren Staatsbeamten“.⁵⁸⁾

Die beamtenrechtliche Stellung der Parlamentsbürokratie gewann zum letztenmal größere Bedeutung in Verbindung mit dem Personalabbau nach Gleichschaltung und Auflösung der Volksvertretungen der Länder. Diesem Fragen-

56) Jungheim S. 38; Poetzsch-Heffter S. 171 ff.

57) Joh. Victor Bredt, *Der Geist der Deutschen Reichsverfassung*. Berlin 1924 S. 158; vgl. allgemein Arnold Köttgen, *Die Entwicklung des deutschen Beamtenrechts und die Bedeutung des Beamtentums im Staat der Gegenwart*. Anschütz/Thoma II (1932) S. 1—19; Theodor Eschenburg, *Der Beamte in Partei und Parlament*. Frankfurt a. Main 1952 S. 39 ff.

58) Siehe S. 106 f., 234 ff.; der Syndikus der Hamburger Bürgerschaft wurde durch den Bürgerausschuß gewählt.

komplex galt die Zusammenkunft der süddeutschen Direktoren im November 1933. Konnten Parlamentsbeamte gegen ihren Willen versetzt werden? Am 10. Mai 1933 stellte Danzig den Kollegen diese Frage.⁵⁹⁾ In Braunschweig war bereits früher der Widerspruch eines Parlamentsbeamten gegen seine Versetzung durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden. Für Sachsen antwortete *Rudolph*, daß dies „bisher noch nicht vorgekommen, aber in Anbetracht der inzwischen eingetretenen Ereignisse durchaus möglich“ sei. *Werner* erklärte in der Antwort, daß die hessischen Landtagsbeamten als Staatsbeamte jederzeit versetzt werden könnten, und ergänzte dann:

„Neuerdings gibt eine weitere Rechtsgrundlage für eine Versetzung der § 5 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl. I S. 175). In dem angeführten Paragraph ist bestimmt, daß jeder Beamte sich die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen muß, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Nur bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienstinkommen kann er Versetzung in den Ruhestand verlangen.“

Auf dieser „Rechtsgrundlage“ wurden die nicht im Pensionsalter stehenden Parlamentsdirektoren — mit Ausnahme von Dr. *Eisenmann* und *Kienast* — wenig später in den Ruhestand versetzt. Aus der Antwort *Galles* vom 17. Mai 1933 geht hervor, daß innerhalb der Reichstagsverwaltung die Frage noch nicht praktisch geworden war. Da nach seiner Ansicht „die Reichstagsbeamten eine Sonderstellung einnehmen“, schloß er eine Versetzung gegen den Willen des Beamten wohl aus, nicht aber eine vorübergehende Überweisung an eine andere Behörde — „bei längerer Vertagung“ des Reichstags. Dies betraf vor allem die Beamten des stenographischen Dienstes. Für Baden bejahte *Hochschild* die Möglichkeit einer Versetzung — auch gegen den Willen des Parlamentsbeamten — aus Gründen der Verwaltung, mit Ausnahme des vom Landtag gewählten Direktors: „Hier käme nur eine Versetzung in Frage, wenn der Direktor das Vertrauen der Mehrheit nicht mehr besäße und diese die Entfernung des Direktors vom Amt verlangen würde.“ Dies geschah dann tatsächlich im Sommer 1933 in der Hamburger Bürgerschaft.

Die Parlamentsbürokratie erreichte weder den Einfluß noch den Status der Parlamentsverwaltung in Großbritannien oder Frankreich. Bezeichnenderweise lassen weder die Berichte noch die Korrespondenz der Vereinigung Kontakte zu den Parlamentsbeamten dieser Länder erkennen. Ob Dr. *Eisenmann* auf einer mehrwöchigen Reise im Sommer 1932 nach England auch Kontakt zu den *clerks* des Unterhauses aufgenommen hat, ist nicht bekannt. Auch das biographische Material bietet keine Hinweise auf internationale Verbindungen einzelner Direktoren. Während der Parlamentsbeamte in England — Sir *Erskine May*, Sir *Edward Fellowes* — und auch in Frankreich — *François Goguel* — nicht nur Verwaltungsfachmann, sondern auch „Träger der Parlamentswissenschaft“⁶⁰⁾

59) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 108 Bl. 192 ff.

60) Pikart S. 205; *Erskine May's Treatise on the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament*. Ed. Barnett Cocks. London 18 1971 (1 1844); Sir *Thomas Erskine May* (1815 bis 1886) war 1856—1871 clerk assistant und 1871—1886 clerk des Unterhauses; das Handbuch wurde 1860 zum erstenmal ins Deutsche übertragen. Sir *Edward Fellowes* (1895—1970, clerk des Unterhauses 1954—1961), Die Kontrolle der Exekutive durch das britische Unter-

war, ist die Verbindung von Praxis und Wissenschaft in Deutschland die Ausnahme: Bernhard *Jungheim*, Direktor beim Reichstag, und August *Plate*, Direktor beim Preußischen Abgeordnetenhaus, veröffentlichten Handbücher der Geschäftsordnungen ihrer Parlamente. In der Regel traten die Parlamentsdirektoren jedoch nicht als Autoren selbständig hervor. Im amtlichen Auftrag veröffentlichten sie allenfalls kommentarlose Parlamentshandbücher oder Sammlungen vor allem der Geschäftsordnung, wenn diese Aufgabe nicht bereits der Archivar (Baden, Preußen) übernahm. Die Entwicklung des Parlamentsrechts erhielt in der Weimarer Republik durch die Parlamentsdirektoren keine der breiteren Öffentlichkeit erkennbaren Impulse. Ihr Einfluß hinter der Kulisse vor allem auf die Präsidenten, ihre Anregungen für die Weiterentwicklung der Geschäftsordnung — so die Aktivität *Plates* bei der Beratung der neuen Geschäftsordnung in Preußen⁶¹⁾ — bedürfte einer eingehenderen Untersuchung. Sparsame Geschäftsführung, unparteiischer Sachverstand und unbedingte Loyalität gegenüber dem Präsidenten machten den Wert der deutschen Parlamentsbürokratie auch der Weimarer Republik aus.

Der Beamtenkörper der Parlamentsverwaltung vergrößerte sich in den Jahren der Weimarer Republik nur wenig. In kleineren Parlamenten blieb der einmal vorgegebene Stellenplan im wesentlichen erhalten. Selbst bei größeren Landtagen erreichte die Bürokratie nur bescheidene Ausmaße. Die stets angespannte Finanzlage und wohl auch der Einfluß des Reichssparkommissars⁶²⁾ verhinderten eine Aufblähung der Bürokratie. Besoldungsmäßig rangierten die Parlamentsdirektoren zwischen der Eingruppierung als Oberinspektor (Waldeck) und Ministerialrat (zuletzt Ministerialdirigent) im Reichstag (vgl. Tabelle II). In seinen Vorschlägen für die Vereinfachung der braunschweigischen Staatsverwaltung vom 27. Oktober 1927 stellte der Beauftragte des Reichssparkommissars fest, „daß im Hinblick auf das Beispiel anderer Länder häufig ein Verwaltungsdirektor der Gruppe X [Amtmann, Bürodirektor] für die Leitung der Landtagsgeschäfte genüge“.⁶³⁾ Dieser Vorschlag reflektiert die allgemeine Geringschätzung einer qualifizierten Parlamentsverwaltung, die selbst in den beiden größten Volksvertretungen — im Reichstag (vgl. Tabelle III) und im Preußischen Landtag — nicht über ein bestimmtes Maß expandierte, obgleich die Zahl der Abgeordneten zuletzt im Reichstag erheblich zunahm. Beide Direktoren befanden sich Ende 1927 in der Besoldungsgruppe A XIII, nach der Besoldungsneuregelung vom 16. Dezember 1927 in der Gruppe A I (Ministerialrat). Diese Dotierung entsprach im Reichstag der Rangstellung, „wie sie bis zum Jahre 1914 bestand“. Die Verwaltung des Reichstags zählte 1927 bei 493 Abgeordneten und einem Gesamtetat von ca. 6,8 Mill. RM 332 Bedienstete. Gegenüber 1894, dem Jahr der Übersiedlung in das neue Haus am Königsplatz, war die Zahl der Abgeordneten um

haus. Köln 1963. François *Goguel* (* 1909, Secrétaire général du Sénat), *Le travail parlementaire en France et à l'étranger. Etudes présentées par F. Goguel avec le concours de Georges Galichon, Dorothy Pickles, Murray S. Stedman Jr. et P. H. Coeytaux.* Paris 1955.

61) Haagen S. 15. — Siehe auch S. 4 f.

62) F. Saemisch, *Der Reichssparkommissar und seine Aufgaben.* Berlin 1930; Triepel S. 329 f.; Schulz, a.a.O. S. 538 ff.; siehe S. 97, 147 f.

63) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35 Bl. 106.

ein Viertel, die Zahl der Bediensteten um das Doppelte und die Etatsumme um das Zehnfache gestiegen.⁶⁴⁾ Eine disproportionale Steigerung des Zuschußbedarfs zeigt sich auch im Falle Preußen bei einer Gegenüberstellung der Kosten des Abgeordnetenhauses (1,9 Mill. M 1913) und des Landtags (5,3 Mill. RM 1927). Die Zunahme der Abgeordneten, längere Tagungsdauer des Plenums und der Ausschüsse und die Verwaltung des ehemaligen Herrenhauses sind aber hierbei zu berücksichtigen. Die Zahl der Bediensteten stieg von 287 (1913) auf 328 (1927), allerdings mit einer charakteristischen Verschiebung: Während die Zahl der Angestellten (33/45) und Beamten (31/123) zunahm, sank die Zahl der beschäftigten Arbeiter — offenbar durch Übernahme in untere Beamtengruppen — zwischen 1913 und 1927 von 220 auf 160.⁶⁵⁾

Die Parlamente der Länder — ohne die Hansestädte — erforderten 1927 einen Aufwand von ca. 10,5 Mill. RM. Aber selbst Kritiker des Länderparlamentarismus haben die Kosten der Landtage als „nicht unverhältnismäßig hoch“ eingeschätzt. So beliefen sich die jährlichen Kosten (1928) je Abgeordneten und Kopf der Bevölkerung in Preußen auf 15 Pf., Bayern 17 Pf., in Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen und Hessen auf 23 bis 26 Pf.; je kleiner das Land um so höher die Kosten. Diese ungünstige Relation stellte aber weniger die Parlamentsverwaltung als die Existenz der Zwergländer in Frage.⁶⁶⁾

Der Anteil der 14 planmäßigen Beamten der württembergischen Parlamentsverwaltung — je vier Beamte des höheren und mittleren Dienstes und sechs Beamte des unteren Dienstes — betrug 0,08 % der planmäßigen Landesbeamten (1932); in Bayern verringerte sich die Zahl der planmäßigen Beamten von 74 (1923) auf 59 (1933). In Baden stieg die Zahl der planmäßigen Beamten von 8 (1920/21) auf 9 (1926/27) und 12 (1928/29); diesen Personalstand wahrte das Landtagsamt bis 1933.^{66a)}

Die Parlamentsbürokratie in Reich und Ländern erfüllte mit äußerster Sparsamkeit alle Aufgaben der inneren Parlamentsverwaltung. Engere Verbindungen zur Wissenschaft oder auch zur staatlichen Verwaltung bestanden in der Regel nicht: nur in Hamburg und Braunschweig konnten zeitweise Rechtsreferendare während der Ausbildung in der Parlamentsverwaltung arbeiten.⁶⁷⁾

64) Ebd. Bl. 210; *Galle* am 3. November 1927 an *Klaue*. — Siehe die Tabelle auf S. 43; vgl. ergänzend *Sturm* S. 64.

65) Vorwort zum Haushalt des Landtags (Anlage Nr. 12) für das Rechnungsjahr 1927. — Zur Organisation der Verwaltung des Deutschen Bundestages vgl. zusammenfassend *Loewenberg*, *Parlamentarismus* (1969) S. 82 ff.; *Helmut Schellknecht* (Direktor beim Deutschen Bundestag), *Die Verwaltung des Deutschen Bundestages*. *Das Parlament* Nr. 36 v. 4. September 1971 S. 6; für „Gliederung und Aufgaben“ der Verwaltung des Bundesrates vgl. *Albert Pfitzer* (Direktor des Bundesrates) ebd. S. 10; *Gebhard Ziller*, *Der Bundesrat*. Frankfurt/Main u. Bonn 1966 S. 49 ff.

66) *Alfred Schulze*, *Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Länderparlamente*. Reich u. Länder II 1928/29 S. 142—146; vgl. ergänzend *Gerhard Schnorr*, *Die Stellung der Ländervertretungen im System der deutschen Verfassungen seit 1815*. Ein Beitrag zur Entwicklung des deutschen Föderalismus. *AöR* 37 (1950/51) S. 259—289.

66a) Die planmäßigen Landesbeamten in Württemberg nach dem Stand vom 1. Oktober 1932. *Mitteilungen des Württ. Statistischen Landesamts* (Stuttgart) Nr. 1 v. 26. Januar 1933 S. 1—8; *Sturm* S. 77 f., 81.

67) *Pikart* S. 204; *Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel*, 23 Neu Fb. 2 Nr. 108 Bl. 33 ff.

4. Parlamentsrecht und Parlamentsbrauch bis zum Ende der Weimarer Republik

In der Mitte der ersten Legislaturperiode 1920/24 gab sich der Reichstag eine neue Geschäftsordnung. Seit Zusammentritt der Nationalversammlung hatte sich das Parlament mit einer im wesentlichen noch aus der Zeit des Norddeutschen Reichstages stammenden provisorischen Geschäftsordnung (1868) begnügt. Auch die neue Geschäftsordnung vom 12. Dezember 1922 nahm diese Tradition auf, die selbst in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 1951 nachwirkt. Ungeachtet zahlreicher Abänderungen blieben die „Grundlinien“ der kodifizierten Geschäftsordnung „unangetastet“.⁶⁸⁾

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 regelte im zweiten Abschnitt in wesentlichen Grundzügen Bildung (Art. 20—28) und Verhandlungen des Reichstags (Art. 29—33) sowie bestimmte parlamentarische Sonderrechte (Freifahrt, Entschädigung, Immunität) in Art. 36—40 (und ergänzend 40a v. 22. Mai 1926). Art. 26 verpflichtete den Reichstag bindend zum Erlaß einer Geschäftsordnung. Ähnliche Bestimmungen übernahmen auf Grund Art. 17 Abs. 1 der Reichsverfassung auch die späteren Verfassungen der Länder.⁶⁹⁾

Die neue Geschäftsordnung — in dritter Lesung vom Reichstag am 12. Dezember 1922 angenommen — trat am 1. Januar 1923 in Kraft (§ 122) und wurde vom Reichsminister des Innern am 17. Februar 1923 — also nach dem Inkrafttreten — im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben. In der Folge übernahm der Reichstag zu Beginn einer neuen Legislaturperiode stillschweigend die Geschäftsordnung, deren offizielle Fassung nach „mehreren Änderungen“ am 31. März 1931 vom Reichsminister des Innern wiederum im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde. Auch die Änderungen vom März 1933 publizierte *Frick* an dieser Stelle.

Der Reichstag erfüllte mit Erlaß der neuen Geschäftsordnung einen Auftrag der Verfassung. Die Geschäftsordnung vom 12. Dezember 1922 berücksichtigte aber nicht nur die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse. Auch die Praxis des Reichstags bestimmte wesentliche Neuerungen und Abänderungen der kodifizierten Norm. So erwähnte die neue Geschäftsordnung zum erstenmal die Einrichtung einer Fraktion⁷⁰⁾ als Zusammenschluß von mindestens 15 Mitgliedern (§§ 7—9), den Ältestenrat und seine Funktionen (§§ 10—12). Wichtige Änderungen betrafen die Regelung der kleinen Anfragen (§§ 60—62), die Beschränkung der Redezeit (§ 87) und die Ordnungsbestimmungen (§§ 89—94). Nicht wieder aufgenommen wurden die Bestimmungen über die Gliederung des Reichstages in Abteilungen, die Ernennung der Quästoren für das Kassenwesen und das Wahlprüfungsverfahren.

Die Verfassungen des Reichs und der Länder⁷¹⁾ übertrugen durchgängig allein

68) Siehe ergänzend S. 50; Mattern S. 427 ff.; Ernst Deuerlein, Der Reichstag in Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit 1871—1945. In: Deuerlein S. 13—32; Hans Trossmann, Reichstag und Bundestag — Organisation und Arbeitsweise. Ebd. S. 125—154.

69) Auch für die Reichsregierung (Art. 55) und den Reichsrat (Art. 66, 2) schrieb die Verfassung den Erlaß einer Geschäftsordnung vor; siehe ergänzend S. 49.

70) Für Sachsen vgl. Ziller S. 11 f.

71) *Zschucke* druckt vor den Geschäftsordnungen jeweils die betreffenden Bestimmungen der Verfassung ab; vgl. auch die Zusammenstellung der Abweichungen der Länderverfassungen

den Volksvertretungen das Recht (und die Pflicht), den parlamentarischen Geschäftsgang zu regeln. Der Rechtscharakter des kodifizierten autonomen Parlamentsrechts war und ist in der rechtswissenschaftlichen Theorie umstritten. August *Plate*, einer der besten Kenner der Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses, billigte — mit Blick auf die Verhältnisse „in England“ — den schriftlich fixierten Normen „keinen allzu großen Wert“ zu, da ein Parlament „wie das Leben überhaupt seine Formen allmählich bilden und organisch gestalten“ müsse. Bei der Beratung der neuen Geschäftsordnung für die Preußische Landesversammlung empfahl *Plate* daher nach dem Vorbild des britischen Unterhauses die Einführung eines Regelbuches für noch nicht erprobte, erst nach längerer Übung in die Geschäftsordnung aufzunehmende Neuerungen. Dieser Vorschlag fand jedoch bei der Mehrheit des Hauses keinen Beifall.⁷²⁾

Auch Julius *Hatschek* hat aus der Kenntnis des englischen Staatsrechts der Geschäftsordnung den Charakter „einer selbständigen Quelle des Parlamentsrechts“ abgesprochen. Erst der Parlamentsbrauch approbiere die Regel zur Norm. Die Änderung einer nicht mehr dem Brauch entsprechenden *Konventionalregel* sei daher jederzeit in das Belieben des Parlaments gestellt. Im Parlamentsbrauch erkannte *Hatschek* den eigentlichen „Verfassungsumbildner“. Rechtsatzcharakter billigte er dagegen dem englischen Typus der Geschäftsordnung zu.⁷³⁾ Die parlamentarischen Regeln des britischen Unterhauses — *Standing Orders*, *Sessional Orders* und einfache Geschäftsordnungsbeschlüsse — gewannen staatsrechtlich eine ganz andere Qualität als die „kontinentalen Geschäftsordnungen“ (*Hatschek*), fand in diesen Sammlungen doch „ein guter Teil dessen seinen formulierten Niederschlag, was in seiner Gesamtheit die parlamentarische Regierungsweise des Königreiches ausmacht“ (*Schneider*). Die politische Bedeutung der Berufung auf das praktischere Vorbild der englischen Geschäftsordnung bei *Hatschek* — und andeutungsweise auch bei *Plate* — überwiegt im Rückblick möglicherweise die Bedeutung der rechtstheoretischen Position im Streit der Lehrmeinungen über den Rechtscharakter der parlamentarischen Geschäftsordnung.⁷⁴⁾

An der staatsrechtlichen Diskussion beteiligten sich die Parlamentsdirektoren — mit Ausnahme von *Jungheim* und *Plate* — nicht. Auch in den Tagungsberichten wird man für die weitere Entwicklung der Debatte in der Weimarer Republik keine Aufschlüsse erwarten dürfen. Die Praktikabilität und Handhabung der Geschäftsordnungen, die Verschiebungen zwischen gesetzter (noch gültiger) und bereits praktizierter (noch nicht kodifizierter) Norm interessierten die Parlamentsdirektoren vor allem. „Der Jurist“, so schrieb Hans *Schneider* vielleicht etwas zu betont, habe die Geschäftsordnungen „in abschätzigem Sinne als bloß technische Reglements“, „als Normen minderen Grades, die ihrer Geltungskraft nach noch unter einer Polizeiverordnung stehen“, als „quantité und qualité négligeable“ vielfach geringgeachtet, obgleich „berühmte Staats-

„von der weitgehenden Einheitlichkeit des Parlamentsrechts der Weimarer Republik“, Arndt S. 41 f. — Siehe ergänzend S. 49 ff.

72) *Plate* S. III; *Haagen* S. 15.

73) *Hatschek*, Parlamentsrecht S. 31, 43, 45.

74) Ebd. S. 62; *Schneider*, Geschäftsordnungen S. 304.

männer und Staatsdenker“ — Friedrich Carl *von Savigny* und Robert *von Mohl* — sich intensiv mit solch „technischen Fragen“ befaßten und das Parlament sich der Bedeutung geschäftsordnungsmäßiger Dinge — zumindest am Ausgang des Kaiserreichs — bewußt war. So verschärfte der Reichstag mit der Reform der Geschäftsordnung vom 8. Mai 1912 das Instrument der an den Reichskanzler gerichteten Interpellation, indem er bei der Besprechung Anträge zuließ, „welche die Feststellung verlangen, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler der Anschauung des Reichstags entspricht oder daß sie ihr nicht entspricht“ (§ 33a). Staatsrechtlich brachte diese Reform den Reichstag keinen Schritt weiter; denn auch jetzt eröffnete die Geschäftsordnung keine Möglichkeit, den Kanzler zu stürzen, den der Kaiser ernannte. Immerhin machte der Reichstag zweimal von seinem neuen Recht der Mißbilligung Gebrauch, am 30. Januar 1913 gegen die Enteignung polnischen Grundbesitzes und am 4. Dezember 1913 anlässlich der Zabernaffäre.⁷⁵⁾

Zusammenfassend können im wesentlichen drei Lehrmeinungen im Verlauf der staatsrechtlichen Diskussion bis in die Weimarer Republik unterschieden werden. *Mohl*, *Jellinek* und überwiegend süddeutsche Staatsrechtslehrer charakterisierten die Geschäftsordnung als eine (von einer durch die Verfassung dazu legitimierten politischen Gewalt erlassene) Rechtsverordnung. *Julius Hatschek* sah in der parlamentarischen Geschäftsordnung lediglich eine Sammlung durch langjährigen Usus bestätigter Konventionalregeln, „dem Parlamentsbrauch unterwertig“. *Paul Laband* erkannte der Geschäftsordnung „statutarisches Recht“ zu, das die Mitglieder des Reichstages verpflichtete, aber keine Rechtsätze sanktioniere, „denen über den Kreis der Reichstagssession hinaus in irgendeiner Beziehung Kraft und Wirkung zukäme“.⁷⁶⁾ Diese positivistische, „der Abwehr bestimmter politischer Forderungen und Tendenzen“⁷⁷⁾ dienende negative Charakterisierung wurde von *Kurt Perels* aufgenommen und vertieft. Als herrschende Lehre bestimmte sie in der Weimarer Republik die Szene: Die Geschäftsordnung galt als eine autonome Satzung, begründet in der „Befugnis eines Verbandes, der nicht Staat ist, sich selbst Rechtsnormen zu schaffen“.⁷⁸⁾ Die Vielzahl teilweise sich ergänzender, teilweise sich ausschließender rechtswissenschaftlicher Theorien zeige nur die Unmöglichkeit, dieses komplizierte Rechtsgebilde in eine fertige Schablone zu pressen, bemerkte 1929 der Stenographenanwärter *Kurt Haagen* in seiner von *Hans Helfritz* angelegten Dissertation über den Rechtscharakter der parlamentarischen Geschäfts-

75) *Hatschek* S. 82 f.; *Jungheim* S. 86 f.; *Schneider*, Geschäftsordnungen S. 304 f., 309 f.; *Hans-Ulrich Wehler*, Krisenherde des Kaiserreichs 1871—1918. Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte. Göttingen 1970 S. 69, 349; *Scheuner* S. 146. — Für die Rolle der Sozialdemokratie „als eine der wichtigsten treibenden und anregenden Kräfte hinter diesen Geschäftsordnungsänderungen vom Mai 1912“ vgl. insbesondere *Erich Matthias* u. *Eberhard Pikart* (Bearb.), Die Reichstagsfraktion der deutschen Sozialdemokratie 1898 bis 1918. Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Erste Reihe, Bd. 3/I. Düsseldorf 1966 S. CXXVIII ff.

76) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1 (4. Aufl. 1901) S. 319, zit. nach *Schneider*, Geschäftsordnungen S. 306.

77) Ebd.

78) *Haagen* S. 31.

ordnung: „Mag die Wissenschaft noch so viele neue Formen finden, die Praxis ist ihr über“. Die parlamentarische Satzung sei „ein Gebilde sui generis“, das „in vielen Beziehungen der autonomen Satzung entsprechend zu behandeln“ sei. Der Unterschied bestehe aber darin, so argumentierte *Haagen* gegen die herrschende Lehre, daß „echte Autonomie körperschaftliches Recht“, die parlamentarische Satzung — beruhend und begründet in der Verfassungsdelegation und dem Beschluß der Parlamentsmehrheit — „dagegen staatliches Recht“ schaffe, das in den Grenzen der Verfassung und der ordentlichen Gesetze das Verhalten der Abgeordneten innerhalb des Parlaments regle; Kurt *Perels* hat dann im „Handbuch des Deutschen Staatsrechts“ von *Anschütz/Thoma* unter Berufung auch auf „die spätere Erkenntnis“ *Hatscheks* (Reichsstaatsrecht, 1923) die Geschäftsordnung „einerseits (als) die Reichsverfassung ergänzendes, andererseits durch die Reichsgesetzgebung gebundenes Recht“ bezeichnet.⁷⁹⁾

Unabhängig von der Einschätzung des Rechtscharakters des autonomen Parlamentsrechts wird heute allgemein die „große Bedeutung“ der parlamentarischen Geschäftsordnung „für das materielle Verfassungsrecht“ gesehen.⁸⁰⁾ Die herrschende Lehre betrachtet die kodifizierte Geschäftsordnung noch immer als eine autonome Satzung. Dieser Ansicht wird jedoch nach jahrzehntelanger Vorherrschaft in stärkerem Maße widersprochen.⁸¹⁾ In einer „Untersuchung zur rechtlichen Stellung des Deutschen Bundestages“ mißt *Heinhard Steiger* dem geschriebenen Parlamentsrecht — „neben dem durchaus gleichrangigen ungeschriebenen Parlamentsrecht“ — den Charakter des *verfassungsergänzenden* Rechts zu.⁸²⁾

Festzuhalten bleibt, daß die Rechtswissenschaft die parlamentarische Geschäftsordnung lange Zeit „als eine Sammlung bloß technischer Vorschriften, noch unter dem Range einer Straßenverkehrsordnung stehend“⁸³⁾ geringgeschätzt hat. Zwischen Wissenschaft und Parlamentspraxis — sieht man einmal von *Hatschek* ab — gab es keine Kommunikation. Dabei lassen doch auch die Debatten der Vereinigung das dialektische Verhältnis von Norm und Wirklichkeit in der Entwicklung des Parlamentsrechts erkennen, das die Wissenschaft hätte herausfordern müssen. Die Diskussion über Fragen der Geschäftsordnung, über eine Vielzahl scheinbar technischer Probleme stößt immer wieder an politische Grenzen, wo sich der Parlamentsbrauch im Verhältnis zur Parlamentsnorm als das dynamischere Element erweist.⁸⁴⁾ Sosehr die Praxis durch sorgsam tradierte

79) *Haagen* S. 35 ff.; K. *Perels*, Geschäftsgang und Geschäftsformen. *Anschütz/Thoma* I S. 449.

80) *Heinrich Georg Ritzel* (1893—1971, langjähriger sozialdemokratischer Bundestagsabgeordneter, Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung im Deutschen Bundestag, Mitglied des Reichstags 1930/33), *Parlamentarische Geschäftsordnungen im Weimarer Reichstag und im Deutschen Bundestag*. In: *Deuerlein* S. 145—154; *Scheuner* S. 144 f.

81) So von *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Hans Schneider*, *Klaus-Friedrich Arndt* und *Norbert Achterberg*, vgl. dazu jetzt *Steiger* S. 41 ff.

82) *Ebd.* S. 44.

83) *Schneider*, *Geschäftsordnungen* S. 306.

84) Vgl. *Wilhelm Hennis*, *Politik als praktische Wissenschaft. Aufsätze zur politischen Theorie und Regierungslehre*. München 1968 S. 278 Anm. 16.

Verfahrensregeln bestimmt wurde, so zeigte die Parlamentswirklichkeit doch in vielen Fällen, daß Regeln nicht oder nicht mehr praktiziert wurden, Norm und Praxis sich nicht mehr deckten. Als Quelle für die Dynamik der Parlamentspraxis gewinnen die Berichte der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren ihren eigentümlichen Reiz und historischen Wert.

Im Reichstag und in den Länderparlamenten folgte die Neuregelung des kodifizierten Parlamentsrechts dem Lauf der allgemeinen verfassungsrechtlichen Entwicklung nach der Revolution. Daß Veränderungen des Parlamentsrechts dieser Entwicklung auch vorauslaufen können, ja „Verfassungsnormen“ durch den „Parlamentsbrauch“ und „nicht durch große Revolutionen“ gewandelt werden, diese Beobachtung *Hatscheks* hat Hans *Schneider* für die Phase des parlamentarischen Niedergangs in Preußen und im Reich ins Gedächtnis gerufen.⁸⁵⁾ Dieser Prozeß kann hier nur kurz angedeutet werden. Inwieweit die Parlamentsdirektoren die verhängnisvolle Entwicklung erkannten, geht aus der Korrespondenz der Vereinigung nicht hervor.

Die Manipulation der Geschäftsordnung wurde zu einem wesentlichen Element der nationalsozialistischen Machteroberung und Machtsicherung. Durch eine scheinbar unbedeutende Änderung der Geschäftsordnung gelang es den Nationalsozialisten am 23. März 1933, einer möglichen Obstruktion gegen das „Ermächtigungsgesetz“⁸⁶⁾ vorzubeugen. „Mit einer überwältigenden Mehrheit“ wurde ein Antrag von *Frick* (NSDAP) und *Oberfohren* (DNVP) vom 21. März angenommen, der in die Geschäftsordnung einfügte:

„Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die nach § 2 a [bei Nichtteilnahme an Vollsitzen, Ausschußsitzungen und Abstimmungen bis zu 60 Sitzungstagen von der Teilnahme an den Verhandlungen] ausgeschlossen werden können.“

Nur die Sozialdemokraten erkannten die Gefahr und opponierten im Ausschuß, weil der Antrag das parlamentarisch zulässige Kampfmittel der Obstruktion verhindern sollte. In der Tat hätte am 23. März das Fernbleiben der Sozialdemokraten (120 Abgeordnete) und des Zentrums (73 Abgeordnete), auch einer Minderheit der Fraktion, die Beschlußfähigkeit (§ 98 der Geschäftsordnung) des Reichstags bewirkt, da zusammen mit den bereits verhafteten 81 kommunistischen Abgeordneten dann weniger als zwei Drittel der Mitglieder (647) an der

85) *Schneider*, Geschäftsordnungen S. 318; für die Änderungen der Geschäftsordnung im Reichstag 1931 und 1933 und im Preußischen Landtag 1932 vgl. daneben *Klinkhammer* (1936); *Otto Braun*, Von Weimar zu Hitler. New York ² 1940 S. 380; *Hans Buchheim*, Die Liquidation des Deutschen Reichstags. Pol. Studien 9 (1958) S. 155—160; *Karl Dietrich Bracher*, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie. Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft, Bd. 4. Villingen ⁴ 1964 S. 387; ders., Stufen der Machtergreifung. In: *K. D. Bracher*, *W. Sauer*, *G. Schulz*, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftsystems in Deutschland 1933/34. Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft, Bd. 14. Köln u. Opladen ² 1962 S. 158 ff.; vor allem nun *Heinrich Brüning*, Memoiren 1918—1934. Stuttgart 1970 S. 255 ff.; *Scheuner* S. 146 f.

86) *Schneider*, Ermächtigungsgesetz; *Rudolf Morsey*, Das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933. Bearb. u. hrsg. v. —. Göttingen 1968.

Abstimmung teilgenommen hätten.⁸⁷⁾ Die Nationalsozialisten ließen niemand über ihre wahren Ziele im unklaren. Für sie bestand „ein gewaltiger Unterschied“ zwischen „einer heute denkbaren Obstruktion“ und jener, die man gegen *Brüning* erprobt hatte. In der Maske des Biedermanns erklärte der nationalsozialistische Abgeordnete *Stöhr* als Berichterstatter nach der Ausschußsitzung im Plenum:

„Mit der Geschäftsordnung, die hier beabsichtigt ist, wird nichts anderes bezweckt als eine Garantie für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Geschäfte, die im Interesse des deutschen Volkes gegeben werden muß.“⁸⁸⁾

Auch diese Hürde auf dem Weg zur Macht räumten die Mittelparteien und das Zentrum mit aus dem Weg; ein Widerspruch in diesem Augenblick hätte die Nationalsozialisten nicht mehr aufgehalten, aber er hätte — was die Regierung erst sehr spät erkannte — die flagrante Verletzung des Parlamentsrechts entlarvt. So aber wurde der Anschein der „parlamentarischen Ornamentik“⁸⁹⁾ gewahrt.

Die abgeänderte Geschäftsordnung blieb noch über zwei Jahre in Kraft, ehe der Reichstag sich dieses Überbleibsel „aus der Blütezeit des parlamentarisch-demokratischen Systems“ entledigte und sich der Willkür des Präsidenten auslieferte. Auf dem „Reichsparteitag der Freiheit“ 1935 brachte *Frick* im Großen Saal des Kulturvereinshauses in Nürnberg den Antrag auf Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung des Reichstags ein und begründete dies mit der allgemeinen politischen Entwicklung und der Forderung, auch die Geschäftsführung des Reichstags nach dem nationalsozialistischen Führerprinzip einzurichten. Einstimmig und unter lebhaftem Beifall billigte der Reichstag den Antrag der nationalsozialistischen Fraktion, der *Göring* „bis zum Erlaß einer neuen Geschäftsordnung“ die Führung der „Geschäfte nach freiem Ermessen“ einräumte.⁹⁰⁾

Das „Ermächtigungsgesetz“ bildete die rechtliche Grundlage der beiden Gleichschaltungsgesetze vom März und April 1933. Die als „Neuordnung von Reich und Ländern“ verbrämte Gleichschaltung zerstörte das vielfach reformbedürftige bundesstaatliche System der Weimarer Republik. Das Erste (vorläufige) Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März⁹¹⁾ regelte die Neubildung der Volksvertretung in den Ländern — mit Ausnahme des am 5. März gewählten Preußischen Landtages — entsprechend den Stimmenzahlen der Reichstagswahl vom 5. März 1933, unter Nichtberücksichtigung der kommunistischen Stimmenzahlen.

87) *Schneider*, Geschäftsordnungen S. 315; die Bedeutung des nationalsozialistischen Änderungsantrages wurde vom Vorstand der Zentrumsfraktion offenbar nicht erkannt; vgl. *Rudolf Morsey* (Bearb.), *Die Protokolle der Reichstagsfraktion und des Fraktionsvorstands der Deutschen Zentrumsparlei 1926—1933*. Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern. Reihe A. Quellen, Bd. 9. Mainz 1969 S. 624 f. Für den Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Zentrumsfraktion vgl. auch *R. Morsey*, *Die Deutsche Zentrumsparlei*. In: *Das Ende der Parteien*. Hrsg. v. E. Matthias u. R. Morsey. Düsseldorf 1960 S. 364 ff.

88) *Sten. Berichte* Bd. 457 S. 24 f.

89) *Morstein Marx* S. 32. — *Herbert Fuchs*, *Die parlamentarische Obstruktion durch Abstinenz der Minderheit*. Jur. Diss. Heidelberg 1928; *Scheuner* S. 144 f.

90) *Sten. Berichte* 458 S. 57.

91) *RGBl.* I S. 153.

Die berufenen Länderparlamente, deren Gesetzgebungsrecht beseitigt worden war, traten bis zum Oktober nur zu wenigen Sitzungen zusammen, so einmal in Württemberg⁹²⁾, zur Änderung der Geschäftsordnung in Baden am 16. Mai 1933. Auch ohne formelle „Änderung der Geschäftsordnung (. . .) zum Zwecke ihrer Anpassung an die neuen Verhältnisse“ war in der Praxis eine „Abweichung“ möglich und nur in wenigen Parlamenten (so Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg) an eine qualifizierte Mehrheit geknüpft.⁹³⁾

Mit der Auflösung des Reichstages am 7. Oktober 1933 war nach § 11 des Ersten Gleichschaltungsgesetzes auch die Auflösung der Länderparlamente verbunden, obgleich § 8 des gleichen Gesetzes eine vorzeitige Auflösung ausschloß. Der Reichsminister des Innern wies daher die auf Grund des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes vom 7. April 1933 (und im Laufe des Mai auch überall) installierten Reichsstatthalter an, die Volksvertretungen unter Bezug auf § 11 des Ersten Gleichschaltungsgesetzes für aufgelöst zu erklären und von einer Neuwahl „einstweilen abzusehen“.⁹⁴⁾ Die Unsicherheit beendete endgültig das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934⁹⁵⁾, das die Länder als selbständige Staaten beseitigte und das faktisch schon im Oktober vollzogene Ende der Volksvertretungen nun auch formell bestätigte.

92) Grube S. 568; für die auf Veranlassung des Reichspolizeikommissars auf den 15. März verschobene Wahl des württembergischen Staatspräsidenten und die damit verbundene Erklärung des Landtagsdirektors an die Abgeordneten am 11. März 1933 vgl. Waldemar Besson, Württemberg und die deutsche Staatskrise 1928—1933. Eine Studie zur Auflösung der Weimarer Republik. Stuttgart 1959 S. 348 f.

93) Am 2. Juni 1933 berichtete der Anhaltische Landtagsdirektor seinem Kollegen in Braunschweig, daß man „in Abweichung von der Geschäftsordnung (. . .) von der Wahl des Ältestenrats abgesehen und ferner anstelle der in der Geschäftsordnung vorgesehenen 5 Ausschüsse nur deren 2 gewählt“ habe; Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 108 Bl. 222; Lehmann S. 29 f.

94) Horkenbach, a.a.O. (1933) S. 473. Aus der zeitgenössischen Literatur vgl. die ersten Hefte (1933) der Reihe „Das Recht der nationalen Revolution“ von *Medicus* (Programm der Reichsregierung und Ermächtigungsgesetz), *Kaisenberg* (Gleichschaltung der Länder mit dem Reich) und *Schmitt* (Reichsstatthaltergesetz). — Für Baden vgl. Horst Rehberger, Die Gleichschaltung des Landes Baden 1932/33. Heidelberg 1966.

95) RGBl. I S. 75; (Helmut) Nicolai, Zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches. DJZ 1934 Sp. 234—238: „Das politische Eigenleben hatten die Länder bisher vor allem durch die Landtage. Nicht nur im Reichstag, sondern auch in den Länderparlamenten tobte sich das politisch demokratische Leben der letzten Jahre aus (. . .) Es war daher vor allem notwendig, die Landtage verschwinden zu lassen.“

5. Zur Edition

Die in dieser Edition erstmalig veröffentlichten sechs Dokumente berichten über die Verhandlungen auf den Jahrestagungen der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren 1925 bis 1929 und die letzte Zusammenkunft der Direktoren der süddeutschen Landtage im November 1933 in München. „Der Einfachheit, aber auch der *Übersichtlichkeit* halber“ gab *Hochschild* bereits im Bericht 1925 statt der Namen der Parlamentsdirektoren das betreffende Parlament, die Länder oder Städte als Sprecher an.

Die Berichte über die Tagungen 1925 bis 1928 und über die letzte Besprechung 1933 erstattete Max *Hochschild*. Nur bei der Tagung 1929 übernahm Arthur *Rudolph* das Protokoll für den erkrankten Kollegen. Bei einem Vergleich der im Generallandesarchiv Karlsruhe, im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel und im Staatsarchiv Hamburg überlieferten Exemplare konnten keine auf Unstimmigkeiten in der Berichterstattung hinweisende Randbemerkungen der Parlamentsdirektoren festgestellt werden. Als Druckvorlage diente daher das Exemplar aus der Handakte *Hochschilds*. Diese Akte dokumentiert im wesentlichen auch die Entwicklung der Vereinigung bis zur Auflösung am 20. März 1934; ergänzend konnte dazu auf Handakten des Landsyndikus Hugo *Klaue* (Braunschweig), des Syndikus Carl *Mönckeberg* (Hamburg) und der Parlamentsdirektoren Hans *Berlin* (Schwerin), Dr. Rudolf *Czyhlarz* (Nationalrat, Wien) und Arthur *Rudolph* (Dresden) zurückgegriffen werden. Nachlässe von Parlamentsdirektoren waren weder in öffentlichen Archiven noch in Privathand zu ermitteln.

Die Berichte 1925 bis 1929 liegen hektographiert vor. Ein auf den Tagungen der Vereinigung geführtes Stenogramm, handschriftliche oder maschinenschriftliche Entwürfe befinden sich nicht in der Handakte *Hochschilds*. Aus den Akten geht aber hervor, daß *Hochschild* und *Rudolph* vor der Reinschrift dem Vorsitzenden der Vereinigung, dem württembergischen Landtagsdirektor Dr. Alfred *Eisenmann*, einen Entwurf vorlegten. Offenbar korrigierte Dr. *Eisenmann* die Entwürfe nur geringfügig.⁹⁶⁾

Ergänzend zum ersten Bericht übersandte *Ziehn* allen Teilnehmern der Berliner Tagung, aber auch den Parlamentsdirektoren in München und Oldenburg, am 3. Dezember 1925 eine Stellungnahme zu den behandelten Themen, „soweit Thüringen in Frage kommt“.⁹⁷⁾ Da auch bei späteren Berichten der Protokollführer ausschließlich schriftlich vorgelegte Antworten — vgl. die Beiträge Hamburgs und Oldenburgs 1927 und Hessens, Österreichs (Nationalrat) und des Reichstags 1928 und Badens 1929 — in den offiziellen Bericht aufgenommen hat,

96) Den Entwurf des Berichts über die Berliner Tagung schickte Dr. *Eisenmann* am 13. November 1925 an *Hochschild* zurück und bemerkte dazu: „Im übrigen haben Sie sich mit der Ausarbeitung dieses Berichts eine ganz außerordentliche Mühe gemacht.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 12.

97) Ebd. Bl. 22—24.

hielt es der Bearbeiter für angemessen, diese „Ergänzung“ nachträglich in den Bericht einzufügen.

Unmittelbar nach Erhalt des Berichts über die Braunschweiger Tagung protestierte Landtagsdirektor *Kluge* dagegen, daß im Protokoll „keine einzige Antwort von Thüringen auf die von Baden gestellten Fragen enthalten“ sei. Für diese Lücke im Protokoll und die erhebliche Verzögerung — der Bericht wurde erst am 21. Juni 1929 abgeschlossen — bei der Fertigstellung war jedoch *Hochschild* nicht verantwortlich. Für ihn hatte in Braunschweig zeitweise *Theodor Richter* die Protokollführung übernommen. Da *Richter* in der Folge die Stenogrammübertragung nicht lieferte, versuchte *Hochschild* schließlich, den Bericht durch nachträglich angeforderte schriftliche Stellungnahmen zu rekonstruieren. Ein Teil der Diskussionsbeiträge ging dadurch aber verloren, darunter auch die auf der Sitzung von Thüringen verlesenen und anschließend *Richter* übergebenen Antworten. Erst als *Hochschild* den Bericht bereits verschickt hatte, sandte *Richter* die Übertragung seiner stenographischen Aufzeichnungen und in der Anlage auch die Antworten Thüringens. Höflich bestätigte *Hochschild* den Eingang der Übertragung, die nach der Fertigstellung des Berichts aber „nur noch historischen bzw. Aktenwert“ habe.⁹⁸⁾ Der hier veröffentlichte Bericht über die Tagung 1928 übernimmt aus der Stenogrammübertragung *Richters* alle jene Passagen, die im offiziellen Bericht fehlen, und weist in den Anmerkungen alle charakteristischen Abweichungen oder Nuancen zwischen Debattenbeitrag und schriftlicher Antwort nach.

Bei der Anlage des Berichtes über die Tagung 1929 in Danzig hielt sich Arthur *Rudolph* an das von *Hochschild* entwickelte Schema der Protokollführung. Der Bericht trägt das Datum des 27. September 1929, wurde also innerhalb eines Monats nach der Tagung geschrieben. An den Bericht schließen sich zwei Nachträge an: 1. Auf Wunsch des Direktors beim Preußischen Landtag ein Zusatz zu S. 27 des Berichts für 1928, der die Funktion des Landtagsvorstandes näher beschreibt; dieser Nachtrag wurde in den Bericht 1928 eingefügt. 2. Eine sechsstufige Zusammenstellung der „Antworten von Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, Bremen und Lübeck auf die von Baden über den Austausch von Parlamentsstenographen gestellten Fragen“. Diese Fragen sollten nach der Tagesordnung in Danzig behandelt werden. Man verzichtete aber unter Zeitdruck auf eine Erörterung der Fragen, da sie schon vorher von den Direktoren schriftlich beantwortet worden waren. Der Bearbeiter hat auch diesen Teil des Nachtrags und die in den Handakten *Rudolphs* separat überlieferten Antworten Sachsens entsprechend der traditionellen Form der Tagungsberichte aufgliedert und am Schluß des Berichts angefügt.

Wenig später übersandte *Rudolph* allen Kollegen noch eine Korrektur der S. 26/27 des Berichts 1929, die beim Abdruck berücksichtigt wurde. Versehentlich hatte *Rudolph* im Bericht die Ausführungen des Landsyndikus *Klaue* nach eigenen stenographischen Aufzeichnungen und „nicht nach dem übersandten Wortlaut“

98) Ebd. Bl. 234 ff.

wiedergegeben.⁹⁹⁾ Dieser einmalige Widerspruch gegen die Berichterstattung kennzeichnet nicht zuletzt die Zuverlässigkeit der Dokumente.

Die Niederschrift über die letzte Besprechung der Direktoren der süddeutschen Landtage schickte *Hochschild* am 22. November 1933 den Teilnehmern zu. Zwei Tage später bedankte sich Dr. *Eisenmann*, kündigte aber gleichzeitig eine „Ergänzung“ und „Berichtigung“ an:

„Da es sich namentlich in einem Falle um etwas heikle Dinge handelt, so bitte ich Dich, von der Niederschrift erst Gebrauch zu machen, wenn Du meine in den nächsten Tagen Dir zugehenden Deckblätter zu der Niederschrift in Händen hast; ebenso bitte ich Dich, Deinem Herrn Landtagspräsidenten davon Mitteilung zu machen, falls er je Deine Niederschrift schon gelesen hätte.“¹⁰⁰⁾

Ob der nationalsozialistische Landtagspräsident *Kraft*, der *Hochschild* am 3. November beauftragt hatte, an der Münchener Sitzung teilzunehmen, die Niederschrift oder die späteren Ergänzungen Dr. *Eisenmanns* zur Kenntnis genommen hat, ist aus der Akte nicht zu ersehen. Die Druckfassung der Niederschrift übernimmt die Änderungswünsche Dr. *Eisenmanns*, weist aber in den Anmerkungen den ursprünglichen Text nach.

Mit Ausnahme der Stenogrammübertragung von Theodor *Richter* sind keine Unterlagen über die Protokollführung der Berichtersteller vorhanden. Es ist daher nicht mit letzter Gewißheit zu klären, wieweit die Stellungnahmen der einzelnen Teilnehmer von *Hochschild* und *Rudolph* zunächst wörtlich aufgenommen und später zusammengefaßt wurden. Sehr deutlich ist jedoch aus der Korrespondenz das Bemühen *Hochschilds* zu ersehen, durch schriftliche Antworten Fehlerquellen nach Möglichkeit auszuschließen. Die schriftliche Beantwortung blieb jedoch die Ausnahme. In den Akten sind für 1926 und 1927 die Referate von Danzig und Braunschweig separat erhalten, daneben gelegentlich auch vorweg oder nachträglich gelieferte Antworten auf bestimmte Fragenkomplexe, besonders wenn einzelne Parlamentsdirektoren an der Tagung nicht teilnehmen konnten. Diese separaten Antworten wurden mit dem Text der Berichte verglichen und bei Abweichungen oder Ergänzungen in der Fußnote angemerkt.

Der Abdruck der Berichte beginnt mit dem Eintritt in die Tagesordnung. Regelmäßig entfallen eine den Gesamtablauf der Tagung skizzierende „Einleitung“ sowie ausschließlich die Organisation der Vereinigung betreffende kürzere Passagen zumeist am Schluß der Tagungsberichte. Die Verhandlungen über geschäftsordnungsmäßige und verwaltungstechnische Fragen werden so ohne das nur die Vereinigung betreffende Rankenwerk im wesentlichen unverkürzt¹⁰¹⁾ abgedruckt. Die Gliederung der Dokumente entspricht weitgehend der ursprünglichen Einteilung, wurde vom Bearbeiter jedoch normalisiert.

99) Ebd. Bl. 310; siehe S. 221.

100) Ebd. Bl. 310; siehe S. 249 ff.

101) Mit Ausnahme der Kürzungen zu Beginn und am Schluß der Berichte (siehe S. 18) werden Auslassungen [...] in der Fußnote nachgewiesen.

Kursivdruck weist auf die Sprecher, Personennamen und Zeitungen hin, Sperrung auf Hervorhebungen in der Vorlage (Sperrung, Unterstreichung). Die Kopfregersten zu den einzelnen Sitzungen enthalten genaue Angaben zu Zeit und Ort, soweit sie in der Vorlage zu finden sind, auch Unterbrechung, Fortsetzung und Schluß der Sitzung werden hervorgehoben. In den Kopfregersten finden sich weiter für jede Sitzung Angaben über den archivalischen Befund; Sprecher und Anwesende, Vorsitz, Protokollführung und Verhandlungsgegenstände wurden vom Bearbeiter nachgewiesen.

Mit wenigen Ausnahmen wurden Zitate und Literaturhinweise überprüft und verglichen, ohne daß sinnwidrige Entstellungen festgestellt werden konnten. Schreibfehler und kleinere Abweichungen wurden dabei stillschweigend verbessert, Hervorhebungen in jedem Fall übernommen. Umfangreichere Zitate, im wesentlichen aus Geschäftsordnungen und Verfassungen, konnten nach den in der Bibliographie genannten Drucken überprüft werden. Auf eine gesonderte Annotation wurde daher verzichtet. Nachträgliche Stellungnahmen, Ergänzungen oder Berichtigungen auf Wunsch der Teilnehmer werden durch Kursivdruck ausgewiesen und in der Fußnote belegt. Zusätze des Bearbeiters schließen im Text eckige Klammern [] ein. Rechtschreibung und Zeichensetzung wurden unter Berücksichtigung landsmannschaftlicher Spracheigenheiten normalisiert, Abkürzungen in allen Berichten aufgelöst oder durchgängig beibehalten. Getilgt wurde in allen Diskussionsbeiträgen bei Erwähnung der Geschäftsordnungen und Verfassungen das auf den Sprecher hinweisende Attribut (z. B. *badische* Geschäftsordnung, wenn durch den Sprecher *Baden* der Bezug eindeutig ausgewiesen ist).

Den Dokumenten vorangestellt ist ein „Schriftenverzeichnis zur Entwicklung der Verfassung und Geschäftsordnung 1918—1933“, das die Veränderungen des Parlamentsrechts im Reich, in Österreich und Danzig nachweist. Die Geschäftsordnungen wurden in der Regel nur durch Separatdrucke oder amtliche Veröffentlichungen in Handbüchern — nicht aber in der Form der Parlamentsdrucke — aufgenommen. Für die Verfassungsentwicklung wurden ausschließlich die Länderreferate im *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* (JöR) berücksichtigt. Die Annotation der Tagungsberichte wurde auf ein Mindestmaß beschränkt. Nur so war es möglich, die Texte in relativ kurzer Zeit zu bearbeiten und zum Druck zu bringen.

Angaben zur Biographie der im Text genannten Personen — mit Ausnahme der Parlamentsdirektoren — wurden in das Register aufgenommen, soweit sie nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Das Sachregister entspricht dem Schema der Sachweiser zu den Geschäftsordnungen.

Der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn und den Herausgebern der Dritten Reihe der Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien dankt der Bearbeiter, daß er diese Tagungsberichte im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit edieren konnte. Für Anregungen und Ratschläge ist der Bearbeiter insbesondere Herrn Prof. Dr. Erich *Matthias* (Mannheim) und Herrn Prof. Dr. Ulrich *Scheuner* (Bonn) dankbar.

Zahlreiche Institutionen haben diese Arbeit maßgeblich gefördert, genannt seien das Badische Generallandesarchiv Karlsruhe, das Berlin Document Center, die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates (Wien), das Landesarchiv Berlin, das Niedersächsische Staatsarchiv Wolfenbüttel, das Stadtarchiv Bonn, das Staatsarchiv Dresden, das Staatsarchiv Hamburg, das Staatsarchiv Schwerin, die Bibliothek des Deutschen Bundestages, die Universitätsbibliothek Bonn, die Staatsbibliothek (Preußischer Kulturbesitz) Berlin. Den Leitern und Mitarbeitern dieser Institutionen ist der Bearbeiter zu Dank verpflichtet, aber auch jenen der übrigen Archive und Behörden, die mit Informationen zur Erhellung der Biographie der Parlamentsdirektoren und der Identifizierung der Gruppenbilder von 1927 und 1929 wesentlich beitrugen. An dieser Stelle dankt der Bearbeiter für vielfache uneigennützigte Hilfe und Auskünfte Herrn Dr. Ernst *Bahr* (Marburg), Herrn Botschafter DDR. A. C. *Breycha-Vauthier* (Wien), Frau Hedwig *Galle* (Bonn), Frau Johanna *Gramse* (München), Herrn Ministerialrat Dr. Martin *Günther* (Bonn), Leiter des Stenographischen Dienstes des Deutschen Bundestages, Herrn Wilhelm *Kaisen*, Bürgermeister a. D. (Bremen), Herrn Paul *Lanzke* (Berlin), Herrn Arthur *Mertin* (Berlin), Herrn Votr. Hofrat Dr. Alexander *Mayer* (Wien), Herrn Franz *Osterroth* (Lübeck) und Frau Maria *Summa geb. Gabler* (München).

Dank gebührt nicht zuletzt den Mitarbeiterinnen der Kommission, insbesondere Frau Liselotte Kaspar, und Herrn Werner Gäbel, die den Bearbeiter bei der Fertigstellung des Manuskripts und während der Drucklegung wesentlich unterstützt haben.

Bonn, im November 1973

Martin Schumacher

Anlagen

Tabelle I
Übersicht über die Teilnahme an den Tagungen der Vereinigung der deutschen Parlementsdirektoren 1925—1933

	Berlin 3.-5. Oktober 1925	Stuttgart 2.-4. Oktober 1926	Dresden 10.-12. September 1927	Braunschweig 29. September – 1. Oktober 1928	Danzig 24.-26. August 1929	München 8. u. 10. November 1933
Reichstag	Galle	Galle	Galle	entschuldigt	entschuldigt	
Preußen	Döhl	Döhl	entschuldigt	Döhl	Döhl	
Bayern	entschuldigt	entschuldigt Dr. Gabler	Will Dr. Gabler	Will Dr. Gabler	Will	Will/Dr. Gabler Dr. Moser
Sachsen	Rudolph	Rudolph	Rudolph	Rudolph	Rudolph *)	
Württemberg	Dr. Eisenmann	Dr. Eisenmann	Dr. Eisenmann	Dr. Eisenmann	Dr. Eisenmann	Dr. Eisenmann
Baden	Hochschild *)	Hochschild *)	Hochschild *)	Hochschild *)	entschuldigt	Hochschild *)
Thüringen		Ziehn	Ziehn	Ziehn Kluge	entschuldigt	
Hessen	Schenck	Schenck	Schenck	entschuldigt	Schenck	Werner
Hamburg	Mönckeberg	Mönckeberg	entschuldigt	Mönckeberg	Mönckeberg	
Mecklenburg- Schwerin	Langermann	Berlin	Berlin	Langermann Berlin	Berlin	
Oldenburg	entschuldigt	entschuldigt	entschuldigt	Tesenfitz	Tesenfitz	
Braunschweig	Klaue	Klaue	Klaue	Klaue	Klaue	
Bremen	Lübbert	Lübbert	Lübbert	Lübbert	Lübbert	
Lübeck		Dr. Bruns	Dr. Bruns	Dr. Bruns Heinrich	Heinrich	
Mecklenburg- Strelitz	Richter	Richter	Richter	Richter	entschuldigt	
Danzig	Groß	Groß	entschuldigt	Groß	Gramse	
Österreichischer Nationalrat		entschuldigt	entschuldigt	entschuldigt	entschuldigt	
Landtag von Niederösterreich		Dr. Wimmer	Dr. Wimmer	Dr. Wimmer	entschuldigt	

*) Berichterstatler

Tabelle II
Die Volksvertretungen im Reich und in den Ländern (1928)*)

Lfd. Nr.	Volksvertretung	Regelmäßige Dauer der Legislaturperiode Jahre	Abgeordnete (Stand Anfang Mai 1928)			Direktoren (Stand 1926/27) Besoldungsgruppe**) A
			Anzahl	Mindestalter	Wohnbevölkerung (Stand 16. Juni 1925) auf einen Abgeordneten	
1	2	3	4	5	6	7
	Reichstag	4	493	25	126 594	XIII
	Landtage in:					
1	Preußen	4	450	25	84 711	XIII
2	Bayern	4	129	25	57 206	XIII
3	Sachsen	4	96	20	52 003	XIII
4	Württemberg	4	80	20	32 253	XII
5	Baden	4	72	25	32 118	XI
6	Thüringen	3	56	20	28 738	X/XI
7	Hessen	3	70	25	19 247	XIII
8	Mecklenburg-Schwerin	3	51	20	13 217	XI
9	Oldenburg	3	40	25	13 629	X
10	Braunschweig	3	48	20	10 456	XIII
11	Anhalt	4	36	20	9 751	X/XI
12	Lippe	4	21	25	7 793	X
13	Mecklenburg-Strelitz	4	35	25	3 151	X/XI
14	Waldeck	3	17	25	3 283	IX
15	Schaumburg-Lippe	3	15	27	3 203	—
	Landtage zusammen	1 216	.	.	.
	Bürgerschaften in:					
16	Hamburg	3	160	25	7 203	XIII
17	Bremen	3	120	20	2 824	X/XI
18	Lübeck	3	80	25	1 600	X-XII
	Bürgerschaften zusammen	.	360	.	.	.

*) Quelle: Verfassungsausschuß der Länderkonferenz. Beratungsunterlagen 1928. Hrsg. v. Reichsministerium des Innern. Berlin 1929 S. 192; Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35.

**) Nach dem Besoldungsgesetz v. 30. April 1920 (RGBl. I S. 805ff., für den Reichstag vgl. Anlage 2 Besoldungsgruppe II, S. 833) entsprach die Stellung des Direktors beim Reichstag (XIII) besoldungsmäßig dem Rang der Ministerialräte bei den obersten Reichsbehörden; XII = Oberregierungsrat; XI = Regierungsrat; X = Ministerialsekretär, Amtmann; IX = Oberinspektor. Für die Neuregelung und Überleitung (XIII = 1) nach dem Besoldungsgesetz v. 16. Dezember 1927 vgl. RGBl. I S. 349ff.

Tabelle III

Besoldung, Bezeichnung und Tätigkeit der Beamten des Reichstags (1928)*)

Besoldungsgruppe	Zahl der Planstellen	Bezeichnung der Beamten	Art der Tätigkeit
A 1	1	Direktor beim Reichstag	Leitung der gesamten Verwaltung
A 2 b	1	Direktor der Reichstagsbibliothek	Leitung der Bibliothek
A 2 b	1	Direktor des Stenographenbüros	Leitung des Stenographenbüros
A 2 b	1	1 Oberregierungsrat	Leitung des Archivs
A 2 c	12	12 Reichstagsarchivare**)	Archiv- und Verwaltungsdienst. Einordnung der Drucksachen und stenographischen Berichte in Spezialakten, Zusammenstellung der Beschlüsse des Plenums und der Ausschüsse, Redaktion und Drucklegung der Ausschlußberichte, Anfertigung der Register zu den stenographischen Berichten und Drucksachen, Bearbeitung der Presseangelegenheiten, der Petitionen sowie der Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, Tätigkeit als Schriftführer in den Ausschußsitzungen. Aufstellung des Haushaltsplans für den Reichstag, Verwaltung der Etatsfonds.
A 2 c	4	4 Reichstagsbibliothekare	wissenschaftlicher Bibliotheksdienst
A 2 c	10	10 Reichstagsstenographen	stenographischer Dienst
A 2 c	1	1 Ingenieur	Leitung des gesamten Maschinenbetriebes, techn. Referat
A 3	1	1 Verwaltungsamtmann	Verwalter der Reichstagskasse
A 4 b	1	1 Regierungsoberinspektor	Leitung der Dienstgeschäfte der Kanzlei, Ausfertigung der Gesetze pp.
A 4 c	5	5 Bibliotheksoberssekretäre	mittlerer Bibliotheksdienst
A 4 c	1	1 Technischer Inspektor	Betriebsleiter der Hausdruckerei
A 4 c	2	2 Oberverwaltungssekretäre	mittlerer Verwaltungsdienst
A 4 c	1	1 Obermaschinenmeister	Beaufsichtigung der maschinellen Betriebe und der Bauarbeiten
A 7	3	3 Sekretäre	Kanzleidienst
A 8 a	3	3 Assistenten	einfacher Verwaltungsdienst
A 8 a	4	4 Maschinenmeister	Betriebsführer in der elektrischen Lichterzeugungsanlage, dem Kesselhause, der Heizungs- und Lüftungzentrale
A 8 a	4	4 Werkführer	Bedienung der Beleuchtungs-, Heizungs- und Fahrstuhlanlagen, Ausführung von Instandsetzungsarbeiten(handwerksmäßig vorgebildete Elektrotechniker, Maschinenschlosser usw.)
A 10	54	54 Amtsgehilfen	Diener und Boten
A 10	4	4 Maschinisten	Bedienung der Dampfkesselanlage

*) Quelle: Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103: Am 13. Februar 1928 übersandte *Galle* diese „Übersicht über die Amtsbezeichnungen und Besoldungen der Beamten des Reichstags nebst Anlagen über die Art ihrer Tätigkeit“ dem Direktor beim Volkstag Danzig und abschriftlich den übrigen Parlamentsdirektoren „zu gefälliger Kenntnisnahme“.

***) Die Amtsbezeichnung „Reichstagsarchivare“ wurde durch das Besoldungsgesetz von 1920 eingeführt, sie entsprach der Amtsbezeichnung „Reichstagssekretäre“ nach dem Besoldungsgesetz von 1909; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 185.

Tabelle IV
Übersicht über den stenographischen Dienst im Reich, in den Ländern und in der Freien Stadt Danzig (1926) *

Ifd. Nr.	Land	Zahl der Ab-geordneten	Druckseiten in Kalender-jahr	Steno-graphen im ganzen	Direktor, Vorsteher usw.	Planmäßige Beamte	Außerplan-mäßige Beamte	Mit Angestellten-vertrag	Hilfs-stenographen	Anwärter	Vorüber-gehend gegen besondere Vergütung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Reich	493	4500	16	1	XI	.	.	3	2	.	Vom 1. 4. 1927 werden die Hilfsstenographen außerplanmäßige Beamte.
2	Preußen	450	3150	14-21	1	XI	.	.	3	3	4	Zu 2. einschl. Anwärter u. vorübergehend beschäftigter Stenographen.
3	Bayern**)	129	1700-2000	17	1	X/XI	.	.	7	2	.	
4	Sachsen**)	96	2500	10	1	XI	.	.	1	.	.	
5	Württemberg	72	1300	6	.	4 IX 2 X	
6	Baden	86	ca. 1800	5	.	IX/X	1	
7	Thüringen	72	2700	3	.	XI	1	36 RM
8	Braunschweig**)	48	2900	3	1	XI	
9	Hessen	70	1156	3	1	IX	1	pro Sitzung und Aufwandsentschädigung.
10	Meckl.-Schwerin**)	50	222	2	.	XI	
11	Meckl.-Strelitz	35	ca. 350	1	Reisekosten und Tagegelder.
12	Oldenburg	48	400	2	2	pro Std. 43,45 RM
13	Waldeck***)	17	—	keine	ante bei anderen Behörden.
14	Anhalt	36	500-600	4	
15	Lippe***)	21	—	keine	
16	Hamburg	160	ca. 1000	5	1	X	4	50 RM pro Sitzung.
17	Lübeck	80	ca. 700	2	.	X/XI	1	ohne Abblatzt.
18	Bremen	120	850	3	.	IX	2	
19	Danzig	120	ca. 1100	2	.	.	.	2	IX	.	.	

*) Quelle: Referat von Groß über den stenographischen Dienst (siehe S. 91); Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103.

**) Stenographisches Landesamt.

***) Anm. d. Bearbeiters: Für die Waldeckische Landesvertretung und den Landtag von Schaumburg-Lippe liegen gedruckte, nichtwörtliche Protokolle vor; die gedruckten Landtagsverhandlungen von Lippe-Detmold enthalten dagegen auch wörtliche Sitzungsprotokolle; vgl. ergänzend Staatsarchiv Detmold, II 2 No. 2. Bd. I.

Verzeichnis der Archivalien

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien
Personalakten Karl *Wimmer*

Generallandesarchiv Karlsruhe
Akten des Badischen Landtags
Personalakten Max *Hochschild*

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrats, Wien
Korrespondenz betr. Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel
Akten des Braunschweigischen Landtags
Personalakten Hugo *Klaue*

Staatsarchiv Detmold
Akten der Regierung betr. Landtagsausschuß und Landsyndikus

Staatsarchiv Dresden
Akten des Sächsischen Landtags
Personalakten Arthur *Rudolph*

Staatsarchiv Hamburg
Akten der Hamburgischen Bürgerschaft
Familienarchiv *Mönckeberg*

Staatsarchiv Schwerin
Akten der Landtage von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz
Personalakten Hans *Berlin*, Detlof *Langermann*, Theodor *Richter*

Verzeichnis der Abkürzungen

AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
BVP	= Bayerische Volkspartei
DDP	= Deutsche Demokratische Partei
DJZ	= Deutsche Juristen-Zeitung
DNVP	= Deutschnationale Volkspartei
Drucks.	= Drucksache
DVP	= Deutsche Volkspartei
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
JöR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts
KPD	= Kommunistische Partei Deutschlands
MdA	= Mitglied des Abgeordnetenhauses
MdB	= Mitglied der Bürgerschaft
MdL	= Mitglied des Landtags
MdR	= Mitglied des Reichstags
MdV	= Mitglied des Volkstags
NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Sten. Berichte	= Verhandlungen des Reichstags
StPO	= Strafprozeßordnung
USPD	= Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VfZ	= Vierteljahrshäfte für Zeitgeschichte
ZfP	= Zeitschrift für Politik

Schriftenverzeichnis
zur Entwicklung der Verfassung und Geschäftsordnung
1918—1933

A. Verfassung und Geschäftsordnung*)

1. Reich

Verfassung

Walter *Jellinek*, Revolution und Reichsverfassung. Bericht über die Zeit vom 9. November 1918 bis 31. Dezember 1919. JöR IX (1920) S. 1—128.

Fritz *Poetzsch*, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung (vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1924). JöR XIII (1925) S. 1—248

Fritz *Poetzsch-Heffter*, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung. II. Teil (vom 1. Januar 1925 bis 31. Dezember 1928). JöR 17 (1929) S. 1—141.

Fritz *Poetzsch-Heffter* in Zusammenarbeit mit Carl-Hermann *Ule*, Karl *Dernedde* und Joachim *Brennert*, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung. III. (letzter) Teil (vom 1. Januar 1929 bis 31. Januar 1933). JöR 21 (1933/34) S. 1—204.

*) Das Schriftenverzeichnis verweist für die Verfassungsentwicklung nur auf die zusammenfassenden Berichte aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR) Bd. IX (1920) bis Bd. 21 (1933/34).

Das Schriftenverzeichnis dokumentiert die Geschäftsordnungen in der Regel anhand der amtlichen Veröffentlichungen in Einzeldrucken oder Parlamentshandbüchern; ergänzend wird jedoch stets auf die von *Zschucke* 1928 herausgegebene Sammlung der Geschäftsordnungen hingewiesen. Auf die Aufnahme des in Sitzungsberichten und Drucksachen der einzelnen Parlamente vorliegenden Materials mußte im Rahmen dieser Edition verzichtet werden; vgl. ergänzend den von *Lehmann* (S. 94—116) zusammengestellten tabellarischen „Vergleich“ der Geschäftsordnungen der deutschen Länder mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Reichstages und der Reichsverfassung.

In Verbindung mit den Tagungsberichten der Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren wird die Entwicklung der Verfassung und Geschäftsordnung auch für Österreich (Nationalrat, Landtag von Niederösterreich) und Danzig berücksichtigt.

Für die Geschäftsordnungen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten vgl. *Rauchhaupt*; Übernahme und Anpassung der parlamentarischen Normen nach der Staatsumwälzung im November 1918 behandelt im Rahmen der „Entstehungsgeschichte einzelner Geschäftsordnungen“ Hendrik *Apetz*, Die Grenzen der parlamentarischen Geschäftsordnungsautonomie. Diss. Greifswald. Emden 1933; vgl. ergänzend die Referate aus dem Jahrbuch des öffentlichen Rechts; für die Geschäftsordnungen des Reichsrates (v. 20. November 1919), des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (v. 10. Juni 1921), des Staatsgerichtshofs (v. 20. September 1921), der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien (Besonderer Teil, v. 1. Mai 1924), der Geschäftsordnung der Reichsregierung (v. 3. Mai 1924) und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien (Allgemeiner Teil, v. 2. September 1926) vgl. *Sartorius*, *Triepel* und Ulrich *Zinkeisen*, Die Geschäftsordnung der Reichsregierung in ihrem Verhältnis zur Verfassung. Universitäts-Archiv, Bd. 22. Münster 1929. *Triepel* druckt S. 176 ff. auch die Geschäftsordnung des Reichstags v. 12. Dezember 1922 mit Änderungen und Ergänzungen bis 1931 ab.

Uwe *Thaysen* (Parlamentsreform in Theorie und Praxis. Zur institutionellen Lernfähigkeit des parlamentarischen Regierungssystems. Eine empirische Analyse der Parlamentsreform im 5. Deutschen Bundestag. Opladen 1972) dokumentiert in einem Anhang Änderungen, Einfügungen und Aufhebungen für die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1951 bis 1970.

Geschäftsordnung

Handbuch der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Weimar 1919. Biographische Notizen und Bilder. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin: Julius Sittenfeld 1919. Geschäftsordnung v. 31. Dezember 1918. S. 72 ff. [In der 1. Sitzung am 6. Februar 1919 als provisorische Geschäftsordnung übernommen.]

Provisorische Geschäfts-Ordnung der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Amtl. Ausgabe v. 31. März 1919. Berlin: Julius Sittenfeld 1919. 71 S.

Reichstags-Handbuch I. Wahlperiode 1920. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin: Julius Sittenfeld 1920. Geschäftsordnung v. 31. Dezember 1918. S. 122 ff. [Anm. des Bureaus: „Die Geschäftsordnung des früheren Reichstags wurde von der Nationalversammlung in ihrer 1. Sitzung am 6. Februar 1919 unter Fortfall der Bestimmungen über die Abteilungen als provisorische Geschäftsordnung angenommen. Ferner wurde durch Beschluß der Nationalversammlung vom 27. Februar 1919 von der Ernennung von Quästoren Abstand genommen und dem Ausschuß für Handel und Gewerbe die Bezeichnung ‚Ausschuß für Volkswirtschaft‘ beigelegt. Die so veränderte Geschäftsordnung wurde in der 1. Sitzung des Reichstags am 24. Juni 1920 als Geschäftsordnung angenommen.“]

Geschäftsordnung für den Reichstag. Beschlossen am 12. Dezember 1922. Amtl. Ausgabe v. 31. Dezember 1922. Berlin: Carl Heymann 1923. 64 S.

RGBl. II S. 101—112. Bekanntmachung der Geschäftsordnung [v. 12. Dezember 1922] für den Reichstag. Vom 17. Februar 1923.

Reichstags-Handbuch II. Wahlperiode 1924. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin: Reichsdruckerei 1924. Geschäftsordnung v. 12. Dezember 1922. S. 219 ff.

Reichstags-Handbuch III. Wahlperiode. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin: Reichsdruckerei 1925. Geschäftsordnung v. 12. Dezember 1922. S. 71 ff.

Reichstags-Handbuch IV. Wahlperiode 1928. Hrsg. u. verlegt v. Bureau des Reichstags. Berlin: Reichsdruckerei 1928. Geschäftsordnung v. 12. Dezember 1922. S. 81 ff.

Zschucke S. 18—48.

Reichstags-Handbuch V. Wahlperiode 1930. Hrsg. v. Bureau des Reichstags. Berlin: Reichsdruckerei 1930. Geschäftsordnung v. 12. Dezember 1922. S. 81 ff.

Geschäftsordnung für den Reichstag. Beschlossen am 12. Dezember 1922. Amtl. Ausgabe v. 18. Oktober 1930. (Berlin): Reichsdruckerei 1930. 56 S.

RGBl. II S. 221—232. Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom 31. März 1931.

Geschäftsordnung für den Reichstag v. 12. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung v. 31. März 1931. Amtl. Ausgabe. (Berlin): Reichsdruckerei 1931. 56 S.

Reichstags-Handbuch VII. Wahlperiode 1932. Hrsg. v. Büro des Reichstags. Berlin: Reichsdruckerei 1933. Geschäftsordnung v. 12. Dezember 1922 in der Fassung v. 31. März 1931. S. 117 ff.

Reichstags-Handbuch VIII. Wahlperiode 1933. Hrsg. v. Büro des Reichstags. Berlin: Reichsdruckerei 1933. Geschäftsordnung v. 12. Dezember 1922 in der Fassung der Bekanntmachung v. 31. März 1931.

RGBl. II S. 150 f. Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom 30. März 1933.

Geschäftsordnung für den Reichstag. Beschlossen am 12. Dezember 1922. Amtl. Ausgabe v. 30. März 1933. (Berlin): Reichsdruckerei 1933. 56 S.

2. Preußen

Verfassung

Hugo *Preuß*, Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. JöR X (1921) S. 222 bis 284.

Hans *Helfrütz*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preußen seit Inkrafttreten der neuen Verfassung. JöR XIV (1926) S. 232—315.

Arnold *Kötgen*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preußen vom 1. März 1926 bis zum 1. Mai 1930. JöR 18 (1930) S. 1—129.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für das Preußische Abgeordnetenhaus vom 4. Juli 1918. Amtl. Ausgabe v. Februar 1919. Berlin: Preuß. Verlagsanstalt 1919. 71 S.

Vorläufige Geschäftsordnung für die verfassunggebende Preußische Landesversammlung v. 13./14. März 1919. Amtl. Ausgabe v. März 1919. Berlin: Preuß. Verlagsanstalt 1919. 5 Bl.

Vorläufige Geschäftsordnung für die verfassunggebende Preußische Landesversammlung v. 13./14. März 1919. 2. amtl. Ausgabe. Oktober 1919. Berlin: Preuß. Verlagsanstalt 1919. 8 S.

Preußischer Landtag. Amtl. Ausgabe Mai 1924. Berlin: Wilhelm Greve 1924. Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag v. 24. November 1921. S. 29 ff.

Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag v. 24. November 1921. Amtl. Ausgabe Juni 1928. Berlin: Wilhelm Greve 1928. 114 S.

Zschucke S. 55—87.

Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag v. 24. November 1921. Amtl. Ausgabe Mai 1932. Berlin: von Decker 1932. 116 S.

Handbuch für den Preußischen Landtag. Ausgabe für die 5. Wahlperiode (von 1933 ab). Hrsg. v. E(rnst) *Kienast*, Direktor beim Landtag, Anfang Mai 1933. Berlin: R. von Decker's Verlag G. Schenck (1933). Geschäftsordnung v. 22. März 1933. S. 80 ff.

3. Bayern

Verfassung

Robert *Piloty*, Die bayerische Verfassung vom 14. August 1919. JöR IX (1920) S. 129—162.

Heinrich *von Jan*, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1919—1926. JöR XV (1927) S. 1—50.

Heinrich *von Jan*, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1927—1930. JöR 19 (1931) S. 1—33.

Geschäftsordnung

Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und ausführlichem Sachregister. Hrsg. v. Robert *Piloty*. München, Berlin, Leipzig: J. Schweitzer 1919. Geschäftsordnung für den bayerischen Landtag v. 21. Mai 1919. S. 208 ff.

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. Hrsg. v. Landtagsamte. München: E. Mühlthaler 1926. 79 S.

Zschucke S. 116—137.

4. Sachsen

Verfassung

Erwin *Jacobi*, Die Wandlungen der Verfassung und Verwaltung in Sachsen. JöR IX (1920) S. 163—170.

Walter *Schelcher*, Die Verfassung des Freistaates Sachsen. JöR X (1921) S. 285—300.

Walter *Schelcher*, Das öffentliche Recht in Sachsen unter der neuen Verfassung bis Ende 1922. JöR XII (1923/24) S. 1—31.

Willibalt *Apelt*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen in den Jahren 1923—1930. JöR 19 (1931) S. 34—57.

Geschäftsordnung

Vorschriften über die Volkskammer des Freistaates Sachsen. Dresden: C. C. Meinhold 1920. 79 S.

Die Verfassung des Freistaates Sachsen v. 1. November 1920 nebst Inhaltsverzeichnis. Geschäftsordnung des sächsischen Landtags v. 3. März 1921 nebst Inhaltsverzeichnis. Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten v. 7. Februar 1921. Dresden: C. C. Meinhold 1921. 78 S.

Die Verfassung des Freistaates Sachsen v. 1. November 1920. Geschäftsordnung des sächsischen Landtags v. 3. März 1921 mit Ergänzung v. 25. Januar 1924. Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten v. 14. Dezember 1922 mit Abänderungsgesetz v. 28. Februar 1924. Dresden: C. C. Meinhold 1925. 85 S.

Zschucke S. 140—171.

Handbuch des Landtags des Freistaates Sachsen. Hrsg. v. Landtagsbüro. Dresden: C. C. Meinhold 1929. Geschäftsordnung v. 3. März 1921 in der Fassung v. 19. März 1929. S. 95 ff.

5. Württemberg

Verfassung

Wilhelm von *Blume*, Die württembergische Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1919. JöR IX (1920) S. 171—179.

Die Verfassung Württembergs v. 25. September 1919 (Text). JöR X (1921) S. 280—284.

Carl *Sartorius*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Württemberg in den Jahren 1920 bis 1924. JöR XIII (1925) S. 375—403.

Carl *Sartorius*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Württemberg in den Jahren 1925 bis 1931. JöR 20 (1932) S. 168—194.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Württembergischen Landtages v. 24. Januar 1919. o.O. u. J.

Handbuch für den Württembergischen Landtag. Stuttgart: Carl Grüninger Nachf. Ernst Klett 1927. Geschäftsordnung für den Württembergischen Landtag v. 26. Juni 1926. S. 1 ff.

Zschucke S. 173—200.

Handbuch für den Württembergischen Landtag. Stuttgart: Ernst Klett 1931. Geschäftsordnung für den Württembergischen Landtag v. 26. Juni 1926. S. 1 ff.

6. Baden

Verfassung

Otto *Koellreutter*, Die neue staatsrechtliche Gestaltung in Baden. JöR IX (1920) S. 180—203.

Wilhelm *Merk*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden bis Ende 1922. JöR XII (1923/24) S. 32—74.

Hans *Liermann*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden bis Ende 1928. JöR 17 (1929) S. 142—171.

Geschäftsordnung

Geschäfts-Ordnung für den Badischen Landtag v. 19. November 1919. Karlsruhe: Badenia 1919. 59 S.

Zschucke S. 203—239.

Handbuch für den Badischen Landtag. IV. Landtagsperiode 1929—1933. Im Auftrag des Landtags zusammengestellt und bearbeitet v. Karl *Groß*, Archivar beim Badischen Landtag, Karlsruhe Badenia o. J. (1929). Geschäftsordnung v. 21. November 1929. S. 53 ff. (Auch gesondert erschienen.)

Handbuch für den Badischen Landtag. V. Landtagsperiode 1933—1937. Im Auftrag des Landtags zusammengestellt und bearbeitet v. Karl *Groß*, Archivar beim Badischen Landtag, Karlsruhe: F. Gutsch o. J. (1933). Geschäftsordnung v. 16. Mai 1933. S. 55 ff. (Auch gesondert erschienen.)

7. Thüringen

Verfassung

Eduard *Rosenthal*, Die Entwicklung des Verfassungsrechts in den thüringischen Staaten seit November 1918 und die Bestrebungen zur Bildung eines Staates Thüringen. JöR IX (1920) S. 226—244.

Eduard *Rosenthal*, Die Verfassung des Landes Thüringen vom 11. März 1921. JöR X (1921) S. 366—385.

Eduard *Rosenthal*, Der staatliche Aufbau des Landes Thüringen. JöR XII (1923/24) S. 75—112.

Rudolf *Knauth*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts Thüringens in den Jahren 1923—1927. JöR 16 (1928) S. 1—50.

Rudolf *Knauth*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts Thüringens von 1928 bis Mitte 1931. JöR 19 (1931) S. 58—112.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für den Landtag von Thüringen v. 13. Mai 1924. Weimar: Hermann Böhlhaus Nachfolger o. J. (1924). 24 S.

Zschucke S. 241—271.

Handbuch des Landtags von Thüringen. Hrsg. v. Landtagsbureau. Weimar: Hermann Böhlhaus Nachfolger 1929. Geschäftsordnung für den Landtag von Thüringen v. 7. Juni 1928. S. 71 ff.

8. Hessen

Verfassung

Hans *Gmelin*, Verfassungsentwicklung und Gesetzgebung in Hessen von 1913 bis 1919. JöR IX (1920) S. 204—217.

Hans *Gmelin*, Die hessische Verfassung und Gesetzgebung von 1920. JöR X (1921) S. 301—320.

Hans *Gmelin*, Bericht über die Gesetzgebung in Hessen in den Jahren 1921 und 1922. JöR XII (1923/24) S. 113—125.

Hans *Gmelin*, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Hessen von 1923 bis Ende 1928. JöR 17 (1929) S. 172—200.

Geschäftsordnung

Volksstaat Hessen. Die Geschäftsordnung für den Hessischen Landtag v. 24. November 1920. Darmstadt: L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei 1920. III, 40 S.

Volksstaat Hessen. Die Geschäftsordnung für den Hessischen Landtag v. 16. Juni 1926. Darmstadt: L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei 1926. IV, 47 S.

Handbuch des Landtags des Volksstaates Hessen. I—III. Landtag 1919—1927. Hrsg. v. Landtagsamt. Darmstadt: C. W. Leske 1926. Geschäftsordnung v. 16. Juni 1926. S. 81 ff.

Zschucke S. 273—308.

Volksstaat Hessen. Die Geschäftsordnung für den Hessischen Landtag v. 16. Mai 1933. Darmstadt: L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei 1933. 51 S.

9. Mecklenburg (-Schwerin und -Strelitz)

Verfassung

Dr. *Brückner*, Die mecklenburgische Verfassungsfrage seit 1913. JöR IX (1920) S. 218—225.

Max *Wenzel*, Die neuen mecklenburgischen Verfassungen. JöR X (1921) S. 321—365.

Geschäftsordnung

a) Mecklenburg-Schwerin

Zschucke S. 334—346 (4. Juni 1924).

Geschäftsordnung für den Landtag von Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1928. 20 S.

Geschäftsordnung für den Landtag von Mecklenburg-Schwerin v. 1. Februar 1933. o. O. u. J. 21 S.

b) Mecklenburg-Strelitz

Geschäftsordnung für den Landtag von Mecklenburg-Strelitz, beschlossen am 24. November 1923. Neustrelitz 1924.

Zschucke S. 492—523.

10. Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck

Verfassung

Otto *Koellreutter*, Die verfassungsrechtliche Entwicklung in Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck. JöR X (1921) S. 409—438.

Geschäftsordnung

a) Oldenburg

Geschäftsordnung des Landtags des Freistaats Oldenburg. (Beschuß des Landtags v. 20. April 1920.) Oldenburg: Ad. Littmann 1920. 16 S.

Zschucke S. 348—373.

b) Braunschweig

Vorläufige Geschäftsordnung für die Braunschweigische Landesversammlung. (Braunschweig 1919). 22 S.

Geschäftsordnung für den Braunschweigischen Landtag v. 14. Dezember 1922. Braunschweig 1922.

Geschäftsordnung für den Braunschweigischen Landtag v. 25. Januar 1927. Braunschweig 1927. 72 S.

Handbuch des Landtags des Freistaates Braunschweig. Hrsg. v. Landtagsbüro. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei 1927. Geschäftsordnung v. 25. Januar 1927. S. 81 ff.

Zschucke S. 376—409.

c) Anhalt

Verfassung für Anhalt, Landtags-Wahlgesetz, Landtagswahlordnung. Geschäftsordnung für den Anhaltischen Landtag (v. 11. Mai 1920). Dessau: C. Dünnhaupt 1920. S. 81 ff.

Verfassung für Anhalt. Landtagswahlgesetz. Landtagswahlordnung. Geschäftsordnung für den Anhaltischen Landtag (v. 11. Mai 1920 unter Berücksichtigung der in der 6. Vollsitzung v. 12. März 1925 und der 34. Vollsitzung v. 14. April 1926 beschlossenen Änderungen). Gesetz über Volksentscheid und Volksbegehren. Herausgegeben im Anhaltischen Staatsministerium. Dessau: Anhaltische Buchdruckerei Gutenberg, G. Zichäus 1927. S. 79 ff.

Zschucke S. 412—433.

d) Lippe

Zschucke S. 457—474: 25. Januar 1877. [Neue Geschäftsordnung am 2. Juni 1933 beschlossen.]

e) Schaumburg-Lippe

Geschäftsordnung für den Landtag des Freistaates Schaumburg-Lippe. o. O. u. J.

Zschucke S. 526—534.

II. Hamburg, Bremen, Lübeck

Verfassung

Fritz *Morstein Marx*, Die Verfassungs- und Verwaltungsrechtsentwicklung in den drei Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck 1918—1928. JöR 16 (1928) S. 51—91.

Geschäftsordnung

a) Hamburg

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Beschlossen am 23. März 1881. Abgeändert am 24. März 1919. Hamburg: Th. W. Birkmann 1919. 43 S.

Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Beschlossen am 23. März 1881, der Verfassung vom 7. Januar 1921 angepaßt nach dem Beschluß der Bürgerschaft vom 2. Februar 1921. Hamburg: Th. W. Birkmann 1921. 24 S.

Geschäftsordnung der freien und Hansestadt Hamburg. Beschlossen am 14. März 1924. Hamburg: Th. W. Birkmann 1924. 27 S., 1 gefalt. Tafel [Sitzordnung].

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Beschlossen am 14. März 1924 mit Änderungen von (20. März und 13. Mai) 1925. Hamburg: Th. W. Birkmann 1927. 27 S.

Zschucke S. 311—331.

Geschäftsordnung der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Beschlossen am 14. März 1924, mit Änderungen von (20. März und 13. Mai) 1925 und (6. März) 1929. Hamburg: Th. W. Birkmann 1929. 55 S.

b) Bremen

Freie Hansestadt Bremen, Geschäftsordnung der Bürgerschaft. (Beschlossen am 16. Dezember 1921.) Bremen 1921. 24 S.

Zschucke S. 435—452.

Freie Hansestadt Bremen. Verfassung (vom 18. Mai 1920). Geschäftsordnung der Bürgerschaft. (Beschlossen am 16. Dezember 1921. Abgeändert am 24. Oktober 1924.) Gesetz über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Bürgerschaft. Bremen: Guthe 1928. 53 S.

c) Lübeck

Zschucke S. 477—489: 31. Januar 1921.

Geschäftsordnung der Bürgerschaft Lübeck. (Beschlossen am 3. Dezember 1928.) Lübeck: Gebrüder Borchers 1928. 42 S.

Handbuch der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Lübeck. Hrsg. v. der Kanzlei der Bürgerschaft. Lübeck: Wullenwever 1930. Geschäftsordnung v. 3. Dezember 1928. S. 77 ff.

12. Danzig

Verfassung

Otto *Loening*, Die Verfassung der Freien Stadt Danzig. JöR X (1921) S. 439—473.

Geschäftsordnung

Politisches Handbuch der Freien Stadt Danzig. Zusammengestellt und bearbeitet im amtl. Auftrage von [Ernst] *Groß*, Direktor beim Volkstag. Danzig: J. Gehl 1924. Geschäftsordnung v. 21. Februar 1923. S. 48 ff.

Volkstag Danzig, 2. Wahlperiode 1924/27. Geschäftsordnung für den Volkstag der Freien Stadt Danzig. Angenommen in der 133. Sitzung des Volkstages v. 25. September 1925. Danzig: Westpreuß. Verlag o. J. (1925). 32 S.

Zschucke S. 572—599.

13. Österreich

Verfassung

Hans *Kelsen*, Die Verfassung Deutschösterreichs. JöR IX (1920) S. 245—290.

Hans *Kelsen*, Die Verfassung Österreichs. JöR XI (1922) S. 232—274.

Hans *Kelsen*, (Forts.). JöR XII (1923/24) S. 126—161.

Hans *Kelsen*, (Forts.). JöR XV (1927) S. 51—103.

Hans *Kelsen*, (Forts.). JöR 18 (1930) S. 130—185.

Geschäftsordnung

a) Nationalrat

Zschucke S. 604—619: Bundesgesetz v. 19. November 1920 mit Änderungen v. 26. November 1922 und 15. März 1923 [v. 1. Februar 1928, BGBl. Nr. 40 u. Nr. 61].

Zschucke S. 619—646: [Autonome] Geschäftsordnung mit Änderungen v. 25. November 1922 und 13. März 1923 [v. 13. Februar 1925, v. 26. Jänner 1928].

b) Landtag von Niederösterreich—Land

Verfassungsgesetz v. 4. Jänner 1921. Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich—Land. 12. Stück, 31. März 1921. Nr. 120 S. 111—114.

[Autonome] Geschäftsordnung des Landtags von Niederösterreich. Wien 1927.

B. Parlamentsrecht und Parlamentspraxis **)

Gerhard *Anschütz* u. Richard *Thoma* (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts. 2 Bde. Das Öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 28 u. 29. Tübingen 1930 u. 1932.

Hendrik *Apetz*, Die Grenzen der parlamentarischen Geschäftsordnungsautonomie. Jur. Diss. Greifswald. Emden (Ostfriesland) 1933.

Klaus Friedrich *Arndt*, Parlamentarische Geschäftsordnungsautonomie und autonomes Parlamentsrecht. Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 37. Berlin 1966.

Barbara *Bernhard*, Wandlungen des Parlamentsrechts. Jur. Diss. Heidelberg 1954.

Helmut *Beyer*, Beamte als parlamentarische Hilfsdiener. In: Hans *Hämmerlein* (Hrsg.), Beamten-Spiegel. Köln 1965 S. 266—273.

[Karl] *Bode*, Der stenographische Dienst in den Parlamenten. Braunschweig 1926.

Jürgen *Bolland*, Die Hamburgische Bürgerschaft in alter und neuer Zeit. Hamburg 1959.

Bruno *Dechamps*, Macht und Arbeit der Ausschüsse. Der Wandel der parlamentarischen Willensbildung. Parteien, Fraktionen, Regierungen, Bd. IV. Meisenheim a. Glan 1954.

Ernst *Deuerlein* (Hrsg.), Der Reichstag. Aufsätze, Protokolle und Darstellungen zur parlamentarischen Vertretung des deutschen Volkes 1871—1933. Schriftenreihe der Bundeszentrale für Heimatdienst, Heft 58. Bonn 1963.

Max *Domarus*, Der Reichstag und die Macht. Neustadt a. d. Aisch 1968.

Alfred *Eisenmann*, Der Parlamentsbeamte. In: Merkblätter für Berufsberatung der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker e. V. Berlin (Neuausgabe) 1929 (7 S.).

Karl *Glockner*, Badisches Verfassungsrecht. Zweite, vollständig verbesserte Aufl. Karlsruhe 1930.

Walter *Grube*, Der Stuttgarter Landtag 1457—1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament. Hrsg. im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1957.

Kurt *Haagen*, Die Rechtsnatur der parlamentarischen Geschäftsordnung mit besonderer Berücksichtigung der Geschäftsordnungen des Preußischen Landtags und des Reichstags. Jur. Diss. Breslau. Berlin 1929.

Julius *Hatschek*, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches. Im Auftrage des Deutschen Reichstags dargestellt von —. Erster Teil (mehr nicht erschienen). Berlin und Leipzig 1915.

Julius *Hatschek*, Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Zweite Auflage. Neubearb. u. hrsg. v. Paul *Kurtzig*. 2 Bde. Berlin 1930 (1. Aufl. 1922 u. 1923).

Ernst Rudolf *Huber*, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 3. Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966.

Walter *Jellinek*, Die deutschen Landtagswahlgesetze nebst Gesetzestexten zum Wahlrecht des Reichs, Danzigs, Österreichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. u. m. einer Einl. versehen von —. Berlin 1926.

B(ernhard) *Jungheim*, Die Geschäftsordnung für den Reichstag mit Anmerkungen. Hrsg. von —. Berlin 1916.

Werner *Klinkhammer*, Die Änderungen der Geschäftsordnung für den Reichstag vom 31. März 1931 in ihrer rechtlichen Bedeutung. Jur. Diss. Marburg 1936.

Hans W. *Kopp*, Parlamente: Geschichte, Größe, Grenzen. Frankfurt am Main u. Hamburg 1966.

Walther *Lambach*, Die Herrschaft der Fünfhundert. Ein Bild des parlamentarischen Lebens im neuen Deutschland. Hamburg und Berlin 1926.

Kurt *Lehmann*, Das Recht der parlamentarischen Minderheiten. Internationalrechtliche Abhandlungen, 16. Bd. Berlin-Grünwald 1933.

Paul *Löbe* (Hrsg.), Der Deutsche Reichstag. Eine kurze Einführung in seine Arbeit und seine Organisation. Berlin 1929.

**) Auswahl unter Berücksichtigung der in der Einleitung und in den Tagungsberichten abgekürzt zitierten Literatur; ergänzend wird auf die Schriftenverzeichnisse von *Arndt*, *Loewenberg* (zusammengestellt von H. *Matthes* u. P. *Schindler*) und *Steiger* verwiesen.

- Paul *Löbe*, Erinnerungen eines Reichstagspräsidenten. Berlin 1949 (Dritte erweiterte Aufl. — unter dem Titel „Der Weg war lang“ — Berlin 1954).
- Gerhard *Loewenberg*, Parliament in the German Political System. New York 1966 (Deutsche Ausgabe: Parlamentarismus im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Mit einer Bibliographie des Schrifttums zum Deutschen Bundestag zusammengestellt von Heinz *Matthes* und Peter *Schindler*. Tübingen 1969).
- Johannes *Mattern*, Principles of the Constitutional Jurisprudence of the German National Republic. Baltimore 1928.
- Rudolf *Morsey*, Die oberste Reichsverwaltung unter Bismarck 1867—1890. Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 3. Köln/Graz 1957.
- Fritz *Morstein Marx*, Beiträge zum Problem des parlamentarischen Minderheitenschutzes. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Öffentliches Recht, Heft 12. Hamburg 1924.
- Kurt *Perels*, Das autonome Reichstagsrecht. Die Geschäftsordnung und die Observanz des Reichstages in systematischer Darstellung. Mit einem Anhang: Die Geschäftsordnung für den Reichstag in kritischer Bearbeitung. Berlin 1903.
- Eberhard *Pikart*, Probleme der deutschen Parlamentspraxis. Ein Beitrag zur Diskussion um den „Parlamentarischen Hilfsdienst“. Zeitschrift für Politik 9 (1962) S. 201—211.
- A(ugust) *Plate*, Die Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung. Unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung und der Gewohnheiten des Deutschen Reichstages. Mit Textabdrücken der Geschäftsordnungen des Deutschen Reichstages und des Preußischen Herrenhauses. Zweite unveränderte Aufl. Berlin 1904 (1. Aufl. 1903).
- Fritz *Poetzsch-Heffler*, Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Dritte, völlig neubearb. und stark vermehrte Aufl. Berlin 1928 (1. Aufl. 1919).
- Heinrich *Pohl*, Das Recht des Reichstags. Eine Quellensammlung mit Sachverzeichnis. Berlin 1928.
- Fr(iedrich) W(ilhelm) v. *Rauchhaupt*, Handbuch der Deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten bearb. u. hrsg. von —. München u. Leipzig 1916.
- Hermann *Riepl*, Der Landtag in der Ersten Republik. Fünfzig Jahre Landtag von Niederösterreich (1. Teil). Wien 1972.
- Hans *Rösch*, Wesen und Rechtsnatur der parlamentarischen Geschäftsordnung. Jur. Diss. Tübingen 1934.
- Karl Joseph *Rößler*, Der Badische Landtag. Freiburg i. B. 1949.
- Otto *Ruthenberg*, Verfassungsgesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder nach dem Stande vom 1. Februar 1926. Berlin 1926.
- Carl *Sartorius*, Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Zehnte, neubearb. Aufl. München 1931.
- Ulrich *Scheuner*, Zur Entwicklung des parlamentarischen Verfahrens im Deutschen Bundestag. In: Demokratisches System und politische Praxis der Bundesrepublik. Hrsg. v. Gerhard *Lehmbruch*, Klaus v. *Beyme*, Iring *Fetscher*. München 1971 S. 143—160.
- Emanuel *Schmid*, Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. Jur. Diss. München 1950.
- Hans *Schneider*, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Staatsorgane für das Verfassungsleben. In: Rechtsprobleme in Staat und Kirche. Festschrift für Rudolf *Smend*. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 3. Göttingen 1952 S. 303—319.
- Hans *Schneider*, Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933. Bericht über das Zustandekommen und die Anwendung des Gesetzes. Hrsg. v. d. Bundeszentrale für Heimatdienst, Bonn. Zweite erweiterte Aufl. Berlin 1961.
- Heinhard *Steiger*, Organisatorische Grundlagen des parlamentarischen Regierungssystems. Eine Untersuchung zur rechtlichen Stellung des Deutschen Bundestages. Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 207. Berlin 1973.
- Eckart *Sturm*, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes in Deutschland. Eine Untersuchung über die Wachstumstendenzen der deutschen Verwaltung. In: Carl Hermann *Ule* (Hrsg.), Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes. Köln, Berlin, München, Bonn 1961 S. 1—285.

Heinrich *Triepel*, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Fünfte, durchgesehene und ergänzte Aufl. Tübingen 1931.

Wilhelm *Troitzsch*, Rechtspflege und Immunität des Abgeordneten nach dem geltenden Recht des Deutschen Reiches, der Deutschen Länder und der Freien Stadt Danzig. (Mit einer vergleichenden Übersicht der Reichs- und Landesbestimmungen, den wichtigsten gesetzlichen Vorschriften und 10 grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts.) Für Theorie und Praxis dargestellt von —. Rostock 1927.

[Karl *Wimmer*,] Verfassungs-Handbuch für Niederösterreich. Bundesverfassung, n. ö. Landesverfassung und Gemeindeordnung für Niederösterreich samt Wahlordnungen. Nebst einem Verzeichnis der geltenden Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen. Hrsg. v. d. n. ö. Landesregierung. Wien 1924.

Karl *Wimmer*, Der Landtag von Niederösterreich und die Gesetzgebungskörper in Österreich. Im amtl. Auftrage hrsg. v. Vorstand der n. ö. Landtagskanzlei. Wien 1928.

Joachim *Woelker*, Das Staatsleben unter der Sächsischen Verfassung vom 1. November 1920 in der Zeit vom 31. März 1927 bis zum 11. Juli 1931. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 80. Leipzig 1933.

Otto *Ziller*, Die Geschäftsordnung des sächsischen Landtags. Jur. Diss. Leipzig. Riesa 1930.

O(tto) T(heodor) L(udwig) *Zschucke*, Die Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente. Mit einer Einleitung und Sachregister hrsg. von —. Berlin 1928.

Tagungsberichte

I.

**Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 3. bis 5. Oktober 1925 in Berlin**

I.

Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren vom 3. bis 5. Oktober 1925 in Berlin

Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 13–20. Maschinenschrift, hektographiert (15 S.).
Überschrift: „Bericht über die am 3. bis 5. Oktober 1925 in Berlin stattgefundene erste Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren. Erstattet von Max Hochschild, Direktor beim Badischen Landtag“. ¹⁾

Anwesend: Galle (Reichstag), Döhl (Preußen), Rudolph (Sachsen), Dr. Eisenmann (Württemberg), Hochschild (Baden), Schenck (Hessen), Mönckeberg (Hamburg), Langermann (Mecklenburg-Schwerin), Klaue (Braunschweig), Lübbert (Bremen), Richter (Mecklenburg-Strelitz), Groß (Danzig).

Entschuldigt: Will (Bayern), Ziehn (Thüringen, schriftliche Äußerung), Tesenfiz (Oldenburg).

Abgesagt: Anhalt, Schaumburg-Lippe, Waldeck.

Vorsitz: Dr. Eisenmann.

Protokoll: Hochschild.

Verhandlungsgegenstände:

1. *Fragen geschäftsordnungsmäßiger Art.*
2. *Fragen der Organisation.*
3. *Fragen verwaltungstechnischer Art.*

Erste Sitzung. Samstag, den 3. Oktober 1925, vormittags 10 Uhr
im Reichstagsgebäude.

Danzig: Wann kann Urantrag vom Antragsteller zurückgezogen werden?

Sachsen: Jeder Antrag kann bis zum Schluß der Beratung zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Abgeordneten wieder aufgenommen werden, sofern er die Unterstützung von 10 Abgeordneten erhält.

Braunschweig: Selbständiger Antrag kann analog dem Reichstag, wenn noch nicht im Ausschuß beraten, zurückgezogen werden, aber mit Unterstützung von 8 anwesenden Abgeordneten von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden.

Baden: Gemäß § 41 der Geschäftsordnung kann jeder Antrag jederzeit bis zur Abstimmung im Plenum von den Antragstellern zurückgezogen, jedoch mit Unterstützung von 2 Abgeordneten von jedem anderen Mitglied wieder eingebracht werden.

1) Weitere Nachweise: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35 Bl. 12—19; Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph*; Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103.

Pressenotiz: *Staatsanzeiger für Württemberg* Nr. 236 v. 9. Oktober u. *Karlsruher Zeitung/Bad. Staatsanzeiger* Nr. 244 v. 21. Oktober 1925.

Reichstag: Selbständige Anträge können, solange sie noch nicht im Ausschuß beraten, zurückgenommen, jedoch von 15 Mitgliedern wieder aufgenommen werden.

Hessen: Jeder Antrag kann gemäß Art. 38 Ziff. 4 der Geschäftsordnung bis zur Abstimmung im Plenum zurückgezogen, aber von jedem Mitglied wieder aufgenommen werden. Einer Zurückziehung kommt es gleich, wenn die Mitgliedschaft des Antragstellers zum Landtag aufhört.

Württemberg: Anträge der Mitglieder können jederzeit bis zur Aufforderung zur Abstimmung mit der Wirkung zurückgezogen werden, daß die weitere Verhandlung derselben und des etwa dazu gestellten Ausschußantrags entfällt. Einer Zurückziehung kommt es gleich, wenn die Mitgliedschaft des Antragstellers aufhört.

Jedoch können die von einem Mitglied zurückgezogenen Anträge von jedem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist vor Schluß der Beratung, wenn die Zurücknahme nach Schluß der Beratung erfolgt, spätestens vor der Aufforderung zur Abstimmung zu erklären und bedarf keiner Unterstützung. Eine nur teilweise Wiederaufnahme ist unzulässig. Die Wiederaufnahme bewirkt, daß der Antrag in seiner Rechtslage bestehen bleibt.

Hamburg: Selbständige Anträge, die der Antragsteller nach Eröffnung der Beratung zurückzieht, können wieder aufgenommen werden, wenn das Verlangen von mindestens 10 Abgeordneten unterstützt wird. Alsdann wird in der Beratung fortgefahren.

Die Zurückziehung ist bis zum Schluß der Beratung zulässig.

Thüringen²⁾: Selbständige Anträge müssen von mindestens 3 Mitgliedern oder namens einer Fraktion von einem Mitgliede unterzeichnet sein. Sie können vor der Beratung im Plenum wieder zurückgezogen werden. Falls Anträge vom Ausschusse abgelehnt worden sind, können sie vor der Abstimmung im Plenum wieder aufgenommen werden. Auch kann die Regierung Vorlagen, die bereits dem Ausschuß überwiesen worden sind, wieder zurückziehen, falls sie zu der Überzeugung gelangt, daß die Beschlüsse des Ausschusses aus finanziellen und technischen Gründen unausführbar sind. Anträge können, sofern nicht widersprochen wird, vom Landtagsvorstande vor der Beratung im Landtage einem Ausschusse überwiesen werden.

Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Regierung verlangen.

Kleine Anfragen können vor Eintritt in die Tagesordnung von jedem Abgeordneten gestellt werden. Die Anfrage wird vom Anfragenden verlesen und sodann an den Schriftführer des Landtags abgegeben. Der Anfragende kann erklären, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnügt. Von der Anfrage werden alsbald Durchschläge hergestellt und an die Regierung sowie an die Pressevertreter verteilt. Gibt die Regierung innerhalb 4 Wochen keine Auskunft, so wird auf Antrag von mindestens

2) Thüringen war auf der ersten Tagung nicht vertreten. Am 3. Dezember 1925 übermittelte Ziehn allen Teilnehmern der Berliner Tagung eine drei Seiten umfassende, maschinenschriftliche „Ergänzung“ zum Tagungsbericht, „soweit Thüringen in Frage kommt“. Dieser Zusammenstellung wurden die Antworten Thüringens entnommen; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 22—24.

3 Mitgliedern des Landtags die Anfrage zur Besprechung auf die Tagesordnung gesetzt. Die kleine Anfrage gilt alsdann als große.

Danzig: Ist Urantrag, wenn von 7 (5 u. 2) Mitgliedern kleiner Parteien unterstützt, die Unterstützer ihre Unterschrift aber wieder zurückziehen, noch gültig?

Sachsen: Die Beratung über einen Urantrag darf nur eröffnet werden, wenn 10 Abgeordnete denselben unterstützen. Die Frage der Unterstützung wird im Plenum gestellt.

Baden: Die Geschäftsordnung schreibt in § 32 Ziff. 2 und 3 vor, daß Anträge, die einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthalten, der Unterschrift von 10 Abgeordneten bedürfen; sie müssen mit einer Begründung versehen sein. Sonstige Anträge und förmliche Anfragen sind von mindestens 3 Abgeordneten zu unterzeichnen; ihnen dürfen kurze Erwägungsgründe beigegeben werden.

Erhält ein Antrag diese vorgeschriebene Anzahl Unterschriften nicht, so ist er als Antrag nicht anzusprechen und wird nicht in Behandlung genommen.

Danzig: Mandatsentziehung bei den Kommunisten im Falle, daß die Gewählten mit der Partei nicht mehr übereinstimmen oder die Partei an ihrer Tätigkeit Aussetzungen zu machen hat.

Hamburg: Diese Mandatsniederlegungsverpflichtung, die die Kommunistische Partei von ihren Wahlkandidaten verlangt, ist unzulässig und rechtsunwirksam, da sie gegen die Verfassung verstößt.³⁾

Braunschweig: Kleine Anfragen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 nicht gegen parlamentarische Ordnung verstoßen. Würden dieselben, falls dies doch der Fall war, zurückgewiesen und in welcher Form?

Reichstag: Kleine Anfragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen knapp und sachlich sagen, worüber von der Reichsregierung Auskunft gewünscht wird, und müssen von 15 Mitgliedern unterstützt sein. Anfragen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, weist der Präsident zurück.⁴⁾

3) Vgl. die Mitteilung des Landgerichtsdirektors Dr. *Bumke* (Danzig) über das Urteil des Danziger Obergerichts v. 22. Dezember 1925, das die Rechtswirksamkeit einer Blankettunterlegungserklärung verneinte, DJZ 1925 Sp. 1814; dagegen *Fritz Morstein Marx*, Rechtswirksamkeit und freies Mandat. AöR 11 (1926) S. 430—450: „Das freie Mandat ist ein verfassungsrechtliches Fossil.“ (S. 443). — Nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 6 des württembergischen Wahlgesetzes v. 4. April 1924 verlor ein Abgeordneter seinen Sitz bei Austritt — nicht Ausschluß! — „aus derjenigen politischen oder anderen Vereinigung, in deren Auftrag er von einer Wahlvereinigung auf ihre Vorschlagsliste gesetzt wurde“. v. Pistorius, Über den Einfluß des Fraktionswechsels auf das Abgeordnetenmandat nach dem württembergischen Staatsrecht. AöR 11 (1926) S. 418—430.

4) Ernst Günther Hoppe, Die kleine Anfrage im deutschen Reichstage. Jur. Diss. Kiel 1930, Maschinenschrift.

Hamburg: Die kleinen Anfragen müssen sich auf die Bezeichnung der Tatsachen beschränken, über welche Auskunft verlangt wird. Das Polemische in solchen Anfragen ganz herauszubringen ist nicht gut möglich. Wenn die Anfragen den Bestimmungen nicht entsprechen, wird mit dem Anfrager versucht, eine den Bestimmungen entsprechende Änderung herbeizuführen, was größtenteils Erfolg hat.

Braunschweig: Die Kommunisten haben sich meistens gegen die Abänderung ablehnend verhalten.

Bremen: Auch in Bremen war das gleiche der Fall.

Mecklenburg-Schwerin: Auch bei uns war das gleiche der Fall.

Württemberg: Kleine Anfragen müssen vom Fraktionsvorsitzenden jeweils gegengezeichnet sein. Dadurch ist in der Regel eine Gewähr dafür gegeben, daß sie den Geschäftsordnungsbestimmungen entsprechend gefaßt sind. Anfragen, die „gegen die Ordnung des Hauses“ verstoßen, werden vom Präsidenten nicht zugelassen.

In Verbindung mit der Vorfrage:

Reichstag: Werden kurze Anfragen gedruckt?

Württemberg: Nein, nur in den Verhandlungsberichten, sofern sie mündlich beantwortet werden.

Hessen: Große und kleine Anfragen werden erst gedruckt, wenn die Regierungserklärung dazu vorhanden.

Württemberg: Es erfolgt mündliche, und wenn ausdrücklich gewünscht, auch schriftliche Antwort seitens der Regierung.

Baden: Kurze Anfragen können vor Eintritt in die Tagesordnung jeder Sitzung von einem Abgeordneten an die Regierung gerichtet werden. Dieselben sind spätestens am Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der eine Abschrift sofort an das zuständige Ministerium weitergibt. In der nächsten Sitzung ist die Anfrage vom Anfragenden vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen, worauf sie von der Regierung mündlich beantwortet wird. Die kurzen Anfragen müssen sich auf die Bezeichnung der Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, beschränken. Die sofortige Beantwortung darf von der Regierung nicht abgelehnt werden. Eine Besprechung der Antwort der Regierung ist unzulässig.

Hat der Anfragende sich ausdrücklich mit der schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt, so teilt ihm der Präsident nach deren Eingang eine Abschrift der Antwort mit. Diese wird in der nächsten Vollsitzung bekanntgegeben. Die kurzen Anfragen werden nicht gedruckt.

Mecklenburg-Strelitz: Die Behandlung der kleinen Anfragen ist ähnlich wie in Baden, nur wird schriftliche Antwort von der Regierung erbeten.

Die kleine Anfrage wird nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn binnen zwei Wochen keine schriftliche Antwort erfolgt ist. Das Staatsministerium wird

dann zur mündlichen Beantwortung aufgefordert. Eine Begründung und Besprechung sowie sachliche Anträge sind dabei unzulässig. Der Fragesteller kann nur zur Ergänzung und Berichtigung der Frage das Wort verlangen; ob sie vorliegt, entscheidet der Präsident.

Reichstag: Die kleinen Anfragen werden auch im Reichstag nicht mehr gedruckt, sondern nur als Maschinendurchschläge hergestellt.

Thüringen: Die Anfragen und die Antworten werden im stenographischen Sitzungsbericht abgedruckt. Falls schriftliche Antwort erfolgt, so wird sie nur als Eingang bekanntgegeben, im stenographischen Bericht aber nicht abgedruckt.

Eine Aussprache über die Antwort der Regierung ist nicht zulässig.

Große Anfragen sind schriftlich einzureichen. Sie müssen von mindestens 3 Mitgliedern oder namens einer Fraktion von einem Mitgliede unterzeichnet sein. Die Anfrage wird der Regierung zur Beantwortung mitgeteilt und in den Drucksachen abgedruckt. Erklärt sich die Regierung zur Beantwortung bereit, so wird die Anfrage auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt. Einer der Anfragenden erhält vor der Antwort das Wort zur Begründung. An die Antwort schließt sich unmittelbar die Besprechung, wenn 3 anwesende Mitglieder sie verlangen. Im Anschluß an die Besprechung kann der Landtag eine Entschließung annehmen. Große Anfragen werden an jedem Mittwoch beraten.

Zur Abgabe von Erklärungen außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung nach Abgabe von Erklärungen sind unzulässig.

Braunschweig: Wie ist die parlamentarische Praxis gegenüber Anträgen der Staatsanwaltschaften auf Strafverfolgung von Redakteuren, die Abgeordnete sind, wegen Vergehen gegen §§ 185 und 186 StGB (Beleidigung)?

Der braunschweigische Rechtsausschuß hat analog der Übung im Reichstag daran festgehalten, bei Beleidigung von Privaten durch Abgeordneten-Redakteure die Genehmigung zur Strafverfolgung zu erteilen.

Reichstag: Diese Auffassung trifft nicht (allgemein) für alle Fälle zu.

Baden: Im Falle Ritter, Abg.-Redakteur der *Mannheimer Arbeiterzeitung*, der mehrere maßlose Beleidigungen und zweifellos Urkundenfälschungen enthaltende Artikel gegen den Innenminister brachte, wurde die Immunität aufgehoben. Der größere Teil des Landtags war der Ansicht, daß bei den jetzigen Verhältnissen, wo zwischen den einzelnen Sitzungsperioden (Tagungen) kaum ein paar Wochen liegen, also die fraglichen Abgeordneten-Redakteure auf ihre Weise jahraus jahrein sich Übertretungen und Vergehen leisten können, ohne daß sie zur Rechenschaft gezogen werden können, diese Auswüchse nicht aufhören werden.⁵⁾

Weiter war man grundsätzlich der Meinung, daß man in der Anwendung der Immunität viel zu weit geht. Man könne nicht unbeschränkt die Immunität einführen und durchführen. Es gäbe gewisse Grenzen und wenn das Staatswohl

5) Vgl. allgemein Glockner S. 236 ff.

in Frage kommt, wenn das Ansehen der Rechtspflege in Frage kommt, müsse man das Ansehen des ganzen Landes höher stellen als das Interesse des einzelnen Abgeordneten. Auch wäre in diesem Falle die Aufhebung der Immunität notwendig, um dem aus der Mitte des Parlaments gewählten Minister einen gebührenden Schutz zu verleihen.

Hamburg: Es muß die Frage aufgeworfen werden, wann kann überhaupt bei den derzeitigen permanenten Tagungsverhältnissen der Parlamente ein Abgeordneter gefaßt werden.

Württemberg: Die Nichtaufhebung der Immunität in Vergehensfällen von Abgeordneten-Redakteuren kann zu unleidlichen Zuständen führen. Jedenfalls sollte das Pressegesetz, wie s. Zt. im Reichstag schon mal beantragt — Antrag kam aber nicht zur Verhandlung —, vorschreiben, daß kein Abgeordneter verantwortlicher Redakteur sein dürfe.⁶⁾

Reichstag: Anträge auf Genehmigung zur Strafverfolgung oder Aufhebung der Immunität sollten immer im Instanzenweg durch den betreffenden Generalstaatsanwalt oder Justizminister, nicht von den unteren Gerichten an den Landtag gelangen.

Anträge gleicher Art von Privatklägern sind durch deren Rechtsvertreter zulässig.

Mecklenburg-Strelitz: Zwischenzeit zwischen den einzelnen Sitzungsperioden zu kurz, weswegen Strafverfolgungen, auch wenn Immunität aufgehoben, kaum möglich.

Thüringen: *Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Strafverfolgung von Abgeordneten-Redakteuren wegen Beleidigung sind bisher abgelehnt worden.*

Braunschweig: Recht der Abgeordneten auf freie Fahrt wie lange nach Schluß des Landtags?

Wird Pauschale bezahlt und in welchem Umfange?

Wie wird mit den am Schluß der Wahlperiode nicht erledigten Regierungsvorlagen, Anträgen und sonstigen Eingängen verfahren?

Reichstag: Das Recht der freien Fahrt der Abgeordneten ist durch Art. 40 der Reichsverfassung gegeben. Die Geltungsdauer der Freifahrkarte ist auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Reichstag und die folgenden 8 Tage erstreckt — siehe § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. 7. 1920 — RGBI. S. 1437 —. Die Reichstagsabgeordneten erhalten monatliche Aufwandsentschädigung (Pauschale) von dem Tage vor dem ersten

6) Gesetzlich geregelt durch eine Ergänzung des Preßgesetzes (§ 8) vom 4. März 1931 (RGBI. I S. 29): „Wer nach gesetzlicher Vorschrift oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein.“ Vgl. Kurt Häntzschel, Reichspreßgesetz und die übrigen preßrechtlichen Vorschriften des Reichs und der Länder. Berlin 1927; Alexander Graf zu Dohna, Redefreiheit, Immunität und Zeugnisverweigerungsrecht. Anschütz/Thoma I S. 413 bis 439, II S. 728; Poetzsch-Heffter, Staatsleben. JöR 21 (1933/34) S. 97 f.

Zusammentritt des Reichstags an bis zum Ende des Monats, in dem der Reichstag aufgelöst wird oder seine Wahldauer abläuft — z. Z. monatlich 618,75 RM —. Reste von Regierungsvorlagen, Anträgen etc. bleiben am Schluß der Wahlperiode unerledigt, werden also in die neue Wahlperiode nicht übernommen.

Mecklenburg-Strelitz: Reste von unerledigten Vorlagen, Anträgen etc. werden in die neue Wahlperiode nicht übernommen.

Baden: Die Freifahrt der Abgeordneten für die Dauer der Mitgliedschaft ist in § 6 des Aufwandsentschädigungsgesetzes festgelegt. Dieselbe wird bis zum 8. Tage nach Schluß des Landtags durch besondere Bestimmungen, die der Reichsverkehrsminister der Freifahrkarte beigegeben hat, erstreckt.

Die Abgeordneten erhalten gemäß § 28 der Verfassung für ihre Teilnahme an den Landtagsarbeiten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 360 RM für die außerhalb Karlsruhe wohnenden Abgeordneten und 240 RM für die Karlsruher. Diese Monatspauschale wird aber nur für die Monate bezahlt, in denen Vollsitzungen des Landtags stattfinden.

Die Verhandlung selbständiger Anträge und förmlicher Anfragen wird auch in Verbindung mit Regierungsvorlagen oder Budgetberatungen vorgenommen, der Rest der unerledigten kann von einer Sitzungsperiode in die andere auf Beschluß des Landtags übernommen werden. Eine Übernahme in die neue Wahlperiode ist dagegen nicht zulässig.

Mecklenburg-Schwerin: Die Abgeordneten erhalten eine Monatspauschale von 135 RM, die am Orte der Tagung wohnenden 50% hiervon.

Sachsen: Die Abgeordneten-Pauschale beträgt 80 bzw. 90% der Reichstagspauschale.

Thüringen: Die Geltungsdauer der Freifahrkarten erstreckt sich auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag und die folgenden 8 Tage.

Für die den Abgeordneten zu gewährende Aufwandsentschädigung gelten sinngemäß die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. Es werden jedoch alle Geldbeträge auf 5/7, für Abgeordnete, die in Weimar ihren Wohnsitz haben, auf 4/7 der für die Mitglieder des Reichstags in Betracht kommenden bemessen, z. Z. 441,95 bzw. 353,60 RM monatlich.

Alle Vorlagen, Anträge, große und kleine Anfragen, Gesuche und Beschwerden gelten mit dem Ende der Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags, in dem sie eingebracht sind, als erledigt, auch wenn über sie noch nicht endgültig beschlossen ist. Die neue Regierung kann unerledigt gebliebene Vorlagen wieder aufnehmen.

Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Reichstag fragen an, wie es mit der Einschränkung mit Drucksachen, Papier und sonstigen Schreibutensilien gehalten wird.

Es entspinnt sich darüber eine längere Aussprache, bis *Württemberg* den Vorschlag macht, für die nächste Zusammenkunft ein grundlegendes Referat auszuarbeiten oder einen der anwesenden Herren zu bitten, dasselbe zu erstatten.

Baden: Wie verhalten sich die anderen Parlamente zum Lohnausfall gemäß des Aufwandsentschädigungsgesetzes?

Braunschweig: Es wurde jedesmal bei Neubearbeitung des Entschädigungsgesetzes der Lohnausfall abgelehnt.

Bremen: Gewähren Lohnausfall auf Nachweis auch an sogenannte Kleinhandwerker.

Thüringen: Lohnausfall wird nicht gewährt.

Braunschweig: In welcher Form werden die Landtagsberichte ausgegeben?

Sachsen: Gekürzter Landtagsbericht erscheint in der *Sächsischen Staatszeitung* (derselbe wird von 2 Stenographen redigiert). Die Bezahlung dieser Berichte erfolgt durch die Regierung, während die stenographischen Niederschriften vom Landtag bezahlt werden.

Mecklenburg-Strelitz: Amtliche stenographische Berichte werden vollständig wieder gedruckt wie früher.

Baden: Die Stenogrammübertragungen werden zusammengestellt als Amtliche Berichte und erscheinen gedruckt als Beilage zur *Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger*.

Thüringen: Über jede Landtagssitzung wird ein stenographischer Bericht angefertigt und gedruckt. Jeder Redner erhält die Stenogrammübertragung zur Berichtigung, die innerhalb einer Woche zurückzugeben ist.

Außerdem wird eine amtliche Niederschrift vom Schriftführer (Leiter des Landtagsbüros) angefertigt, aber nicht gedruckt. Die Aufzeichnung enthält außer den Beschlüssen die amtlichen Anzeigen des Präsidenten und die Anfragen sowie die darauf erteilten Antworten.

Braunschweig: Werden in den Ausschüssen stenographische Niederschriften oder nur kurze Protokolle gefertigt?

Wer redigiert die Gesetzentwürfe?

Wer nimmt die Änderungen an Abänderungsanträgen zu Gesetzesvorlagen vor?

Danzig: Die Gesetzentwürfe werden vom Direktor nach den im Plenum gefaßten Beschlüssen zusammengestellt.

Reichstag: Die Protokolle der Ausschüsse spielen keine hervorragende Rolle, es werden darin meistens nur die Feststellungen über die Abstimmungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen gemacht. Plenarbeschlüsse werden von der Reichstagskanzlei zusammengestellt, vom Präsidenten unterschrieben und vom Beamten bestätigt.

Sachsen: Wir haben die Protokolle beibehalten und als Unterlagen dazu werden die Stenogramme genommen. Fehler bei Abstimmungen oder in der Beschlussschrift werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben.

Baden: Der Präsident ruft jeden Paragraphen oder Artikel des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfs oder Antrags auf und verliest alle durch Ausschlußbeschlüsse oder Abänderungsanträge am Urtext vorzunehmenden Änderungen wortwörtlich.

Aufgrund dieser so zustande gekommenen Plenumsbeschlüsse wird dann die Redaktion der an das Staatsministerium zu leitenden Gesetzentwürfe und Anträge durch den Direktor vorgenommen.

Thüringen: In den Ausschüssen werden von Schriftführern, die von den Ausschüssen gewählt werden, kurze Niederschriften über die Beschlüsse angefertigt. Über die Verhandlungen der Untersuchungsausschüsse werden stenographische Berichte angefertigt.

Die Ausschüsse erstatten, falls mündliche Berichterstattung nicht beschlossen worden ist, über Vorlagen und Anträge schriftlichen Bericht, der im Ausschuß vorzulesen ist. Er wird alsdann gedruckt und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Berichtersteller trägt den Bericht vor und der Präsident läßt darüber abstimmen. Die Beschlüsse werden sodann vom Schriftführer des Landtags ausgefertigt und vom Präsidenten der Regierung mitgeteilt. Die Beschlüsse werden gedruckt.

Danzig: Verfahren über Anträge, über die die Regierung noch nicht gehört ist?

Reichstag: Eine Anhörung der Regierung zu den eingegangenen Anträgen ist nicht erforderlich. Über Anträge kann sofort abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht und der Antragsteller zustimmt.

Es sind behufs Erledigung solcher Anträge besondere Beratungstage (sogenannte Schwerinstage⁷⁾) in jeder Woche eingeführt.

Braunschweig: Wir halten fast unter den gleichen Voraussetzungen solche Schwerinstage ab.

Baden: Die Behandlung der Anträge ist in Baden folgende: Anträge werden wie alle sonstigen Eingänge spätestens vor Schluß der Sitzung als Eingang vom Präsidenten oder einem der Schriftführer bekanntgegeben. Der Landtag entscheidet, ob und an welchen Ausschuß dieselben zu verweisen sind.

7) Eine analog der Geschäftsordnung des englischen Parlaments auf Antrag des nationalliberalen Grafen Schwerin-Putzar vom Reichstag des Norddeutschen Bundes 1869 angenommene Bestimmung, daß in der Regel in jeder Woche an einem bestimmten Tage (Mittwoch) eine Sitzung stattfindet, „in welcher ausschließlich die zur Erörterung ins Plenum gelangenden Petitionen und die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge“ in der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt werden. Für den Antrag 25 auf Ergänzung des § 32 der Geschäftsordnung (ohne Datum) und die parlamentarische Behandlung in der 8. (16. März) und 21. (17. April 1869) Sitzung vgl. Sten. Berichte Bd. 9 S. 150 u. Bd. 7 S. 100 ff., 415 ff.; zur Person vgl. den Artikel v. Hermann Granier, ADB (1891) S. 429—435. Zur Institution der Schwerinstage, die auch im Preußischen Landtag (§ 50 der Geschäftsordnung, 1921) üblich waren, im Reichstag vgl. § 79 der Geschäftsordnung (1922); Hatschek, Parlamentsrecht S. 73 ff.; Lehmann S. 90.

Eine Anhörung der Regierung zu den Anträgen ist nicht unbedingt erforderlich, doch wird, wenn die Anträge einem Ausschuß überwiesen sind, dieser die Regierung zur Äußerung — schriftlich oder mündlich bei der Ausschlußberatung — auffordern. Eine unbedingte Notwendigkeit ist dies aber nicht.

Die Anträge kommen entweder mit oder ohne Ausschlußberatung auf die Tagesordnung einer Plenarsitzung, werden hier vom Antragsteller begründet oder es wird der Bericht des Ausschusses erstattet, worauf die Abstimmung über den Antrag selbst oder den Ausschlußantrag erfolgt.

Hierauf wurde die Sitzung nachmittags $\frac{3}{4}$ 2 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung. Montag, den 5. Oktober 1925, vormittags
 $\frac{1}{2}$ 10 Uhr im Gebäude des Preußischen Landtags.

Baden: Steht dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten eine Dienstwohnung zur Verfügung?

Reichstag: Ja, dem Reichstagspräsidenten in besonderem Gebäude (Präsidialgebäude) gegenüber dem Reichstagsgebäude; vom Reich eingerichtet.

Preußen: Ja, dem Landtagspräsidenten in besonderem Gebäude (früheres Herrenhaus); vom Staat eingerichtet.

Sachsen: Nein.

Württemberg: Nein.

Hessen: Nein.

Baden: Ja, Präsident und beide Vizepräsidenten haben vom Staat eingerichtete Präsidialwohnungen (Präsident und I. Vizepräsident von 4 Zimmern mit Bad, II. Vizepräsident von 2 Zimmern mit Bad) im Landtagsgebäude.

Braunschweig: Nein.

Mecklenburg-Schwerin: Nein.

Mecklenburg-Strelitz: Nein.

Hamburg: Nein.

Thüringen: Dem Präsidenten steht keine Dienstwohnung zur Verfügung, auch bezieht er keine Repräsentationsgelder.

Baden: Steht dem Präsidenten ein Ersatz der Auslagen zu?

Preußen: Als Aufwendungsgeld erhält der Präsident ein Viertel mehr als der Abgeordnete. Er berechnet $\frac{1}{30}$ der Pauschale für jeden Tag seiner Tätigkeit als Präsident außerhalb der Tagungen.

Sachsen: Der Präsident erhält einen Zuschlag der Hälfte der Diäten der auswärtigen Abgeordneten als Aufwendungsgeld — ca. 250 RM monatlich —.

Württemberg: Der Präsident erhält neben einer monatlichen Pauschsumme von rund 600 RM eine Verfügungssumme, die, soweit nicht verbraucht, an die Kasse zurückfällt. Er bestreitet u. U. auch besondere Ausgaben aus dem Titel „Kanzlei-bedürfnisse“.

Hessen: Es wird für den Landtag ein besonderer „Wirtschaftsplan“ aufgestellt. In demselben befindet sich eine Position 6 „Verschiedenes 9000 RM“. Aus dieser Position steht dem Präsidenten für die Zwecke der Repräsentation, soweit solche erforderlich wird, ein Aversionalbetrag bis zu 5000 RM zur Verfügung. Bei der erstmaligen Einstellung des Repräsentationsfonds wurde mit der Regierung vereinbart, daß dieser Betrag von dem Präsidenten für Repräsentationszwecke ohne nähere Nachweisung der Einzelausgaben ausgegeben werden kann, daß aber auf der anderen Seite der Betrag, soweit er für den angegebenen Zweck keine Verwendung findet, in der Staatskasse verbleibt, d. h. gespart wird. Mit anderen Worten: Der Repräsentationsfonds bildet für den Präsidenten keinen festen Bezug, sondern er dient nur dazu, die Ausgaben des Präsidenten zu decken, die er in der Eigenschaft als Präsident des Landtags zu machen hat. Von diesem Fonds bestreitet er in erster Linie die Ausgaben für parlamentarische Abende.

Baden: Der Präsident erhält gemäß § 7 des Aufwandsentschädigungsgesetzes für Landtagsabgeordnete während seiner Amtsdauer neben der ihm als Abgeordneten zustehenden Entschädigung (Pauschale) und dem Tagegeld (für Ausschuß-sitzungen) ein Aufwendungsgeld von monatlich 200 RM.

Braunschweig: Der Präsident liquidiert seinen Geschäftsbedarf (sehr mäßig).

Mecklenburg-Schwerin: Der Präsident bezieht nur die Diäten der Abgeordneten. Besondere Auslagen als Präsident bestreitet er aus eigener Tasche.

Mecklenburg-Strelitz: Der Präsident bezieht keine Repräsentationsgelder, er hat nur die Diäten als Abgeordneter.

Hamburg: Der Präsident bezieht als Aufwendungsgeld 15000 RM jährlich, außerdem eine kleine Verfügungssumme für Unterstützungen. Jeder Vizepräsident hat jährlich 3000 RM.

Thüringen: Die Mitglieder des Landtagsvorstandes erhalten nur für ihre Tätigkeit außerhalb der Tagung des Landtags ein Tagegeld von $\frac{1}{30}$ der Aufwandsentschädigung.

Baden: Gibt der Präsident parlamentarische Abende?

Preußen: Ja, der Aufwand wird aus dem $\frac{1}{4}$ Mehr-Entschädigung bestritten.⁸⁾

Sachsen: Nein, da aus den 250 RM Aufwendungsgeld er keine bestreiten kann.

Württemberg: Ja, und zwar Staatspräsident und Landtagspräsident zusammen; außerdem bei besonderen Anlässen, wenn Reichspräsident, Reichskanzler oder sonstige Repräsentanten anderer Länder anwesend sind. Die Kosten werden in erster Linie aus der Verfügungssumme bestritten.

8) Für die parlamentarischen Abende des Reichstagspräsidenten vgl. Löbe S. 102 ff.

Zu der Frage „Auslagenersatz (Repräsentationsfonds) des Präsidenten“ und „Parlamentarische Abende“ wird nachträglich mitgeteilt, daß unterm 16. Oktober d. J. der Verfügungsbetrag des Landtagspräsidenten nach einem vom Vorstand gefaßten Beschluß von 2000 auf 3000 RM erhöht werden soll. Damit würde dann der an sich nicht erwünschte Zustand beseitigt sein, daß u. U. reiner Repräsentationsaufwand z. T. aus „Kanzleimitteln“ bestritten werden muß. Dieser dem Präsidenten völlig frei überlassene Verfügungsbetrag dient neben der Bestreitung des Repräsentationsaufwands (bei dem jährlich stattfindenden parlamentarischen Abend trägt die Hälfte der Kosten der Staatspräsident) auch der Unterstützung von Landtagsbeamten in besonderen Bedürfnisfällen. Er ist nicht Gehaltsbestandteil; was also nicht verbraucht wird, bleibt eben bei der Landtagskasse. Im übrigen erhält in Württemberg der Präsident ein Drittel der Bezüge der Gruppe B III der Besoldungsordnung (zurzeit 606 RM monatlich), während die übrigen Abgeordneten, falls sie auswärts wohnen, ein Viertel von B III (455 RM) und die Stuttgarter Abgeordneten ein Sechstel von B III (303 RM) erhalten.

Hessen: Ja, die Kosten werden aus dem Repräsentationsfonds von 5000 RM bestritten.

Zu den parlamentarischen Abenden werden eingeladen: Sämtliche Abgeordnete, Landtagsbeamte, Regierungsvertreter, Vertreter der Reichsbehörden, der Hochschulen in Hessen, Vertreter der Wirtschaftsverbände usw. In der Regel ist mit einem solchen Abend ein Vortrag verbunden, der etwas mitbestimmend ist bei der Auswahl der Einzuladenden. So wurden z. B. bei dem Vortrag des Reichsbankpräsidenten Dr. *Schacht* die Vertreter des Wirtschaftslebens besonders bedacht. Ferner sieht der Landtagspräsident sehr streng darauf, daß bei der Auswahl der Gäste nur solche genommen werden, die Vorsitzende von Verbänden sind, die sich über das ganze Hessenland oder einen Teil desselben erstrecken; er beachtet hierbei den richtigen Gedanken, daß der Landtag nicht die Stadt Darmstadt, sondern das ganze Land vertritt. Die Gesamtzahl der Teilnehmer eines solchen parlamentarischen Abends beträgt ungefähr 150 Personen.

Im übrigen bestreitet der Präsident kleine Ausgaben, die mit seiner Eigenschaft als Präsident des Landtags zusammenhängen, aus dem Fonds.

Damit er nach außen hin gedeckt ist und ihm nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe Gelder aus dem Repräsentationsfonds nicht in dessen Sinn verwendet, läßt er durch das Landtagsamt über den Repräsentationsfonds Rechnung führen, so daß er jederzeit in der Lage ist, bis aufs kleinste die Ausgaben nachzuweisen.

Baden: Nein.

Braunschweig: Nein.

Mecklenburg-Schwerin: Nein.

Mecklenburg-Strelitz: Nein.

Hamburg: Ja, die Kosten werden aus den 15 000 RM Aufwendungsgeld bestritten.

Thüringen: In den Jahren 1920—1923 sind parlamentarische Abende auf Kosten des Präsidenten nicht abgehalten worden.

Hierauf folgte unter Führung von Direktor *Döhl* die Besichtigung des Gebäudes des Preußischen Landtags und dessen Einrichtungen.

Dritte Sitzung. Montag, den 5. Oktober 1925, nachmittags 1 Uhr im Präsidialgebäude des Reichstags (Wohnung des Reichstagsdirektors).

Württemberg: Frage der Tagungen.

Es wird bestimmt, daß jedes Jahr eine Tagung stattfinden solle, und zwar soll dieselbe jeweils auf die Tage Samstag—Montag gelegt werden.

Es sollen künftig Referenten, eventuell Korreferenten für ganz bestimmte Sachgebiete bestimmt werden.

Es soll bei der Wahl der Tagungsorte zwischen Nord und Süd jeweils abgewechselt werden. Dr. *Eisenmann* verhandelt mit München wegen nächstem Tagungsort, falls von Regierungsdirektor *Will*-München nicht unbedingter Wert darauf gelegt wird, daß München nächster Tagungsort werde, so wird Stuttgart als nächster Tagungsort vorgeschlagen.

Es wird sodann als Vorsitzender Oberregierungsrat Dr. *Eisenmann*-Stuttgart auf 3 Jahre vorgeschlagen. Als Beisitzer wurden die Herren Landsyndikus *Klaue*-Braunschweig und Syndikus *Mönckeberg*-Hamburg in Vorschlag gebracht. Ersterer machte aber den Gegenvorschlag:

Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden Dr. *Eisenmann*-Stuttgart,

dann aus Süden: Landtagsdirektor *Schenck*-Darmstadt,

dann aus Norden: Syndikus *Mönckeberg*-Hamburg,

Landtagsdirektor *Hochschild*-Karlsruhe als Schriftführer.

An die kleinen Länder, die dieses Mal nicht vertreten sind, wolle nochmals herangetreten werden, besonders an Oldenburg und Lübeck.

Braunschweig: Die Einrichtung eines Landsyndikus findet sich bei anderen Volksvertretungen⁹⁾ nicht, hat sich aber bewährt und ist gesetzlich festgelegt. Sie schaut auf eine lange geschichtliche Entwicklung (seit 1589)¹⁰⁾ zurück.

9) Das Büro des Lippischen Landtags leitete der am 20. Februar 1925 vom Landtag zum *Landsyndikus* gewählte Justizoberinspektor August *Gronemeyer*. *Gronemeyer* (1871—1931) qualifizierte sich als Gerichtsschreiber und übte bis 1920 das Amt eines Schriftführers beim Landtag aus. Nach der Wahl zum Landsyndikus wurde *Gronemeyer* zum Amtmann befördert; er nahm an den Tagungen der Vereinigung nicht teil. Staatsarchiv Detmold, L 80 I a Gr. II Tit 2 Nr. 2 (Regierungsakten betr. Landtagsausschuß u. Landsyndikus 1919—1945); Mitteilung des Staatsarchivs Detmold v. 15. Januar 1973 aus der beim Landgericht Detmold befindlichen Personalakte.

10) Von *Klaue* handschriftlich verbessert aus 1529. — In Mecklenburg reichte die Tradition der ständigen Syndizi und Archivare der Landstände ebenfalls bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück; vgl. Hugo Cordshagen, Das Archiv der mecklenburgischen Landstände. Archivmitteilungen XVIII (1968) S. 23 f.

Die Stellung des Landsyndikus entspricht nicht in allem derjenigen der sonstigen Parlamentsdirektoren, da derselbe gleichzeitig Rechtsberater des Landtags ist. Für den rein bürotechnischen Betrieb untersteht ihm ein Bürodirektor mit den Bürobeamten und das stenographische Landesamt.

Württemberg berichtet über die z. T. damit verwandte geschichtliche Entwicklung der Stellung des dortigen Landtagsdirektors.

Thüringen: Zur „Führung der Protokolle und zur Abfassung von Schriften“ für den Landtag im ehemaligen Großherzogtum Sachsen-Weimar ist in den Jahren 1817—1878 ein „Landtagssyndikus“ gewählt worden.

Ferner wird beschlossen, sämtliche oben angeführten Vorschläge gutzuheißen; weiter wird beschlossen, daß künftig der österreichische Parlamentsdirektor zur Tagung ebenfalls eingeladen werden soll.

Die Organisation soll künftig den Namen Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren führen.

Reichstag: Es wolle bei sämtlichen Parlamenten eine einheitliche Bezeichnung der Dienststelle angestrebt werden, entweder Landtagsamt oder Landtagsdirektion.

Baden: Wird die Sozialversicherung — Angestellten- und Invalidenversicherung — vom Parlament ganz bezahlt oder gemäß dem Reichsversicherungsgesetz?

Württemberg zahlt alles.

Danzig zahlt alles.

Reichstag: Gesetzlichen Anteil.

Braunschweig: Gesetzlichen Anteil.

Sachsen: Gesetzlichen Anteil, dazu Rentenzuschußkarte; $\frac{1}{3}$ Versicherung, $\frac{2}{3}$ Landtagskasse.

Mecklenburg-Schwerin: Gesetzlichen Anteil.

Thüringen: Zu der Sozialversicherung der Angestellten und Arbeiter wird der gesetzliche Anteil bezahlt.

Baden: Überstundenvergütung?

Württemberg und *Sachsen*: Gewährung von Freizeit.

Thüringen: Eine Überstundenvergütung findet nicht statt.

Baden: Urlaub?

Reichstag: Als Ausgleich für Mehrarbeit behält sich der Präsident immer freie Hand, die Urlaubslänge selbst zu bestimmen (6 Wochen), die nichtplanmäßigen Angestellten 3 Tage länger als die sonstigen.

Baden: Werden für die Parlamentsdrucksachen, die in Privatbetrieben hergestellt werden, andere als die Tarifpreise bezahlt?

Überall Tarifpreise.

Schluß der Sitzung und Berliner Tagung nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.

II.

**Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 2. bis 4. Oktober 1926 in Stuttgart**

II.

Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren vom 2. bis 4. Oktober 1926 in Stuttgart

Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 78–96. Maschinenschrift, hektographiert (37 S.).
Überschrift: „Bericht über die am 2. bis 4. Oktober 1926 in Stuttgart stattgefundene Tagung der
deutschen Parlamentsdirektoren. Erstattet von M. Hochschild, Direktor beim Badischen Land-
tag“. ¹⁾

Anwesend: Galle (Reichstag), Döhl (Preußen), Dr. Gabler (Bayern), Rudolph (Sachsen), Dr. Eisenmann (Württemberg), Hochschild (Baden), Ziehn (Thüringen), Schenck (Hessen), Mönckeberg (Hamburg), Berlin (Mecklenburg-Schwerin), Klaue (Braunschweig), Lübbert (Bremen), Dr. Bruns (Lübeck), Richter (Mecklenburg-Strelitz), Groß (Danzig), Dr. Wimmer (Niederösterreich).

Entschuldigt: Will (Bayern), Langermann (Mecklenburg-Schwerin), Tesenfitz (Oldenburg), Dr. Czyhlarz (Österreichischer Nationalrat).

Vorsitz: Dr. Eisenmann.

Protokoll: Hochschild.

Verhandlungsgegenstände:

1. Direktor Groß-Danzig: Annahme, Vorbildung, Besoldung und Tätigkeit der Parlamentsstenographen.
2. Schaffung eines Zentralarchivs.
3. Direktor Ziehn-Weimar: Strafverfolgung von Abgeordneten, Sparmaßnahmen, Erteilung des Schlußwortes an den Antragsteller nach Ablauf der Redezeit.
4. Besprechung der von Baden, Württemberg und dem Reichstag vorgelegten Fragen.

Erste Sitzung. Samstag, den 2. Oktober 1926, nachmittags
2 Uhr. Ausschußzimmer 1 des Landtagsgebäudes.

Danzig: Referat über Annahme, Vorbildung, Besoldung und Tätigkeit der Parlamentsstenographen. ²⁾

1) Weitere Nachweise: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35 Bl. 137–155; Staatsarchiv Dresden, Handakten Rudolph; Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103.

Pressenotiz: Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 235 v. 8. Oktober 1926.

2) Der Text wurde mit dem von Groß den Tagungsteilnehmern auch separat zugestellten Referat verglichen. — Zur Entwicklung des stenographischen Dienstes vgl. ergänzend Alfred Riebau (Bremen), Die Bremische Bürgerschaft (Stenographische Praxis 18 [1928/29] S. 109 f.), Rat J. Hennings (Lübeck), Die Lübecker Bürgerschaft (ebd. S. 110–113), Martin Grambow (Hamburg), Die Hamburger Bürgerschaft (ebd. S. 113–115 f.), Dr. P. Möslein (Weimar), Der Landtag von Thüringen (ebd. S. 116–119); Martin Günther, Das Wort hat der Abgeordnete . . . Wie die Stenographischen Berichte des Bundestages entstehen. Deutsche Stenografenzeitung 71 (1963) S. 169–173; Merkblatt über den Beruf des Parlamentsstenographen. (Stand: Frühjahr 1972). Hrsg. v. Vorstand der Parlaments- u. Verhandlungsstenographen e. V. (Bonn).

Einleitung

Ich habe mir dieses Thema erbeten, nicht etwa, weil ich über die gesamten Verhältnisse der Parlamentsstenographen besonders gut unterrichtet bin — dann hätte es dem Herrn Kollegen *Richter* von Mecklenburg-Strelitz besser gelegen —, sondern ich wollte die Gelegenheit benutzen, diesen Teil der technischen Hilfsmittel deutscher Parlamente eingehend kennenzulernen, um dann den stenographischen Dienst in Danzig soweit möglich darnach zu formen oder doch Vorschläge hierfür machen zu können. Ich hoffe aber, daß meine Ausführungen auch sonst noch, wenn auch nicht in allen Teilen, von allgemeinem Interesse sein werden.

Als Unterlagen für mein Referat benutzte ich aus der Fachliteratur:

1. Dr. Benedikt *Haag*, Die Bedeutung der Stenographie im modernen Erwerbsleben [1921],
2. Dr. Fritz *Wertheimer*, Die Stenographie in der Volkswirtschaft [1906],
3. Dr. [Karl] *Bode*, Der stenographische Dienst in den Parlamenten [1926],
4. Walther *Lambach*, Die Herrschaft der Fünfhundert [1926].

Außerdem benutzte ich 18 Fragebogen, die mir in freundlicher Weise von den betr. Parlamentsdirektoren oder den Leitern des stenographischen Dienstes beantwortet wurden. Es lagen mir weiter vor:

- die Anstellungsbedingungen für die Reichstags-Stenographen,
- die Satzung für die Stenographen des Bayerischen Landtags,
- die Dienstanweisung für die Badischen Stenographen,
- die Anweisung für den Stenographischen Dienst im Hessischen Landtag.

Ich bitte mir zu gestatten, als Einleitung etwas über die Bedeutung der Kurzschrift, besonders aber in den Parlamenten, vorausschicken zu dürfen. Ebenso muß die Tätigkeit der Parlamentsstenographen in ihrer Gesamtheit erläutert werden.

Dr. Benedikt *Haag* sagt, daß die vornehmste Aufgabe der Stenographie immer die Wiedergabe von Reden war und bleiben wird. Auch die Erfindung der Stenographie entsprang dem dringenden Bedürfnis, die Reden großer Männer für immer festzuhalten. Die Beredsamkeit entfaltet ihre höchste Blüte da, wo das Volk selbst teilnimmt an der Verwaltung und Regierung eines Staates, nämlich im Parlament.

Es soll schon einmal vor längerer Zeit versucht worden sein, die immerhin recht kostspieligen Stenographen durch technische Einrichtungen zu ersetzen usw. Dieser Versuch hat jedoch zu keinem bleibenden Ergebnis geführt. Letzten Endes wäre die Einführung dieses Apparates (Telegraphon) nur eine Systemänderung insofern gewesen, als sich die Parlamentsstenographen in Redakteure verwandelt hätten, die die aus dem Stegreif gehaltenen Reden und Debatten in eine druckreife Form zu bringen gehabt hätten. Eine Kostenersparnis wäre dabei kaum herausgekommen, sondern vielleicht nur eine Arbeitsvermehrung, weil Teile der Verhandlungen, die vom Telegraphon unmittelbar in die Maschine übertragen würden, durch die spätere Redaktionsarbeit eine Umgestaltung und ein Neuschreiben erforderlich gemacht hätten, während jetzt die Stenographen schon beim Abdiktieren nach Möglichkeit den Satzbau formen.

Daß aber die wörtliche Aufnahme parlamentarischer Verhandlungen für unbedingt nötig gehalten wird, darüber sagt Dr. Fritz *Wertheimer* folgendes:

„Es ist zu erwähnen, daß unser ganzes politisches und parlamentarisches Leben, wie es sich heute entwickelt hat, ohne die Stenographie undenkbar wäre. Das gewaltige Material, welches die Verhandlungen bieten, wäre ohne die genaue stenographische Aufzeichnung wertlos und das Parlament hätte seinen Zweck verfehlt, wenn nicht den Regierungen durch diese Protokolle ein genaues Studium der Wünsche und Vorschläge ermöglicht würde.“

An einer anderen Stelle geht derselbe Autor in seinem Urteil noch weiter, indem er ausführt:

„Ihre hervorragendste Verwendung findet die Stenographie im Parlamentsleben, dessen heutige Existenz sie erst ermöglicht. Zwar bestand zuerst das Parlament und erst dann kam die Stenographie in dasselbe, aber es ist sicher, daß ohne die Stenographie der Bestand der Parlamente kein dauernder gewesen wäre.“

Etwas später faßt Dr. Fritz *Wertheimer* seine Untersuchung über die Bedeutung der stenographischen Berichte noch einmal kurz dahin zusammen, daß sie „ein wichtiges Material für die Regierungen und die Abgeordneten selbst“ bildeten.

Aber nicht nur für die Gegenwart haben die stenographischen Berichte Wert. Der verstorbene Präsident des Danziger Volkstages Dr. *Treichel* sagte am 7. Februar 1926 anläßlich des Danziger Stenographentages *Stolze-Schrey*, daß die Kurzschrift für das Parlament von ganz besonderer Bedeutung sei.

Ja, man könne schlechthin sagen, sie sei für das Parlament unentbehrlich. Durch die photographische Treue, mit der die Kurzschrift dem Fluge des gesprochenen Wortes folgt und alle Schattierungen der die Rede begleitenden Stimmungen festhält, werde sie zugleich eine wertvolle Helferin in der Geschichte. Erst das in den stenographischen Berichten geschaffene Fundament gebe den Historikern die Möglichkeit, die Kräfte des geschichtlichen Werdens an der Quelle zu erfassen.

Der Wert der stenographischen Aufnahme erschöpft sich aber nicht mit der bereits angedeuteten Notwendigkeit für Regierung und Geschichtsforschung. Nur zu häufig kommt es im Verhandlungsgange eines Parlaments vor, daß auf den genauen Wortlaut der Rede eines Abgeordneten zurückgegriffen werden muß, weil er dies oder jenes gesagt haben soll. In diesem Fall ist der stenographische wörtliche Bericht die Urkunde, an Hand deren Aufklärung über das tatsächlich Gesprochene geschaffen wird. Gar nicht selten erfolgen Beschwerden von Abgeordneten gegen die Geschäftsführung des Präsidenten, der nach Ansicht der Beschwerdeführer etwa unzulässige Ordnungsrufe erteilte. Auch hier wird wiederum zur Aufklärung der Situation auf den wörtlichen stenographischen Bericht zurückgegriffen werden müssen. Die berüchtigten „Präzedenzfälle“ werden ebenfalls mit Hilfe der kurzschriftlichen Darstellung „festgelegt“.

„Umfälle“ von Parteien oder von Fraktionen werden auf Grund früherer Ausführungen der Fraktionsredner, die in den amtlichen stenographischen Berichten niedergelegt sind, „konstatiert“. So haben also auch die Abgeordneten selbst ein erhebliches Interesse an der stenographischen Aufnahme. Über dasselbe Thema spricht sich Dr. *Benedikt Haag* wie folgt aus:

„Daß aber die Stenographie für die Parlamente zur Anfertigung der stenographischen Berichte, die die authentische Grundlage bilden für alle Gesetzesfragen, eines der wichtigsten und unentbehrlichsten Hilfsmittel ist, wird niemand bestreiten wollen. Die großen Etatsreden der Parlamentarier könnten ja vielleicht auch ohne Stenographie von den Manuskripten der betreffenden Redner weg glatt gedruckt werden; aber die vielen für die Verhandlungen wichtigen Äußerungen der Abgeordneten, die nur der Augenblick erzeugt hat, wären ohne die Stenographie für die Nachwelt vollkommen verloren. Und darin liegt meines Erachtens der Hauptwert der Stenographie in den Parlamenten, daß man mit ihrer Hilfe alles und alles mit größter Wahrheit aufzuzeichnen in der Lage ist. Verschleierungen oder Mißverständnisse werden bei einer wörtlichen Aufnahme der Debatten nicht möglich sein.“

Daß eine stenographische wörtliche Aufnahme der Verhandlungen in Untersuchungsausschüssen, wie sie von verschiedenen Parlamenten eingesetzt worden sind, für die Klärung der Schuldfrage ungemein wertvoll ist, darauf soll in diesem Zusammenhang auch hingewiesen werden.

Aber nicht nur in den Untersuchungsausschüssen, sondern auch in anderen Ausschüssen wird es oft nötig sein, die von den einzelnen Mitgliedern vorgebrachten Gedanken, wenn auch nicht ganz wörtlich, stenographisch aufzunehmen, und das um so mehr, als jetzt vielfach Gesetzentwürfe bei der 1. Beratung ohne Aussprache an den Ausschuß überwiesen werden. Gewiß, es findet sich noch bei der 2. und 3. Beratung Gelegenheit zur allgemeinen Aussprache, sie würde aber oft unnötig sein, wenn der Berichterstatter des betreffenden Ausschusses an Hand der stenographischen Aufnahmen einen eingehenden Bericht liefern würde, aus dem ersichtlich ist, welche grundlegende Stellung die Parteien zu dem Gesetzentwurf eingenommen haben. Jetzt fällt dieser Bericht, ob schriftlich oder mündlich, leider oft recht mangelhaft aus, zum mindesten bei einzelnen Parlamenten, denn es gehört schon eine besondere Begabung dazu, einen vollkommenen Bericht aus dem Gedächtnis zu machen. Die amtlichen Niederschriften aber, die von Abgeordneten gefertigt werden, können keine genügende Unterlage dazu bilden.

In Kreisen von Fachleuten dürfte es sich fast erübrigen darauf hinzuweisen, daß die stenographischen Berichte für die gerade in letzter Zeit aktuell gewordene Frage der Gültigkeit von Gesetzen unersetzbares Material bilden.

Es dürfte interessant sein festzustellen, seit wann in den Parlamenten stenographiert wird.

Die Zeitschrift *Stenographische Praxis*³⁾ schreibt darüber, daß sich bereits im Anfang des 19. Jahrhunderts, als der Parlamentarismus in Deutschland aufkam, Stenographen finden, die im amtlichen Auftrage Verhandlungen aufnehmen. Zunächst in Bayern, wo 1818 die Verfassung erlassen wurde und sich nach dem Beispiel des Auslandes die Aufzeichnung der Reden der Volksvertreter als notwendig herausstellte, sodann in Baden, Württemberg, Hessen und Sachsen.

3) Zeitschrift für Berufsstenographen aller Systeme, Organ des Vereins Deutscher Kammerstenographen (seit 1908) hrsg. von August Kelch, seit 1910 von Dr. Friedrich Burmeister und Rudolf Drews. Berlin 1907—1919, 1923—1933; Mitteilungsblatt der Fachgruppe Verhandlungsstenographen in der Deutschen Stenografenschaft e. V., Schriftleitung bzw. Herausgeber Rudolf Drews, seit 1935 Ludwig Krieger. Berlin 1934—1943; Neue Stenographische Praxis. Zeitschrift des Verbandes der Parlaments- und Verhandlungsstenographen e. V. Bonn 1952 ff.

In den übrigen Staaten, vor allem in Preußen, wo das Parlamentsleben seit 1847 Wurzeln geschlagen hat, besitzt man erst von diesem Zeitpunkt ab stenographische Berichte.

Für gründlichen Nachwuchs ist nicht von allen Staaten so gesorgt worden, als es bei der Wichtigkeit dieses Berufes hätte geschehen müssen. Staatliche Unterstützungen hat man nur in einzelnen Teilen Deutschlands diesem neuen Berufszweige gewährt, so in Sachsen, wo bereits 1839 ein staatliches stenographisches Institut gegründet wurde, dem neben anderen Aufgaben auch die Besorgung der stenographischen Aufnahmen der Landtagsverhandlungen oblag.

Verhältnismäßig spät, nämlich erst 1902, ist Bayern mit der Errichtung des Stenographischen Instituts (jetzt Landesanstalt für Kurzschrift) gefolgt und 1920 nach dem Kriege Braunschweig mit der Begründung eines Stenographischen Landesamtes. Hessen hat, wie mir aus Fachkreisen mitgeteilt wurde, einen württembergischen Kammerstenographen als Regierungsrat ins Ministerium unter gleichzeitiger Bestellung als Leiter des Stenographischen Dienstes für den Landtag berufen.

Ich möchte an dieser Stelle die Bedeutung der Stenographischen Landesämter skizzieren, die, wie schon erwähnt, in Sachsen, Bayern und Braunschweig bestehen. Sie haben nach Dr. *Bode* die Aufgabe, die Stenographie als Wissenschaft, als Unterrichtsgegenstand und in ihrer Verwendung bei den Behörden zu fördern, halten staatliche Prüfungen für das Lehramt der Stenographen, sowie Fertigkeitprüfungen für Beamte und Geschäftsstenographen ab, üben zum Teil die staatliche Aufsicht über den Kurzschriftunterricht an Schulen aus und sind für dieses Fach gutachtlich tätig. Der stenographische Dienst bei ihren Parlamenten geht den anderen Aufgaben vor.

In den übrigen Staaten, vor allem in Preußen, ist eine staatliche Unterstützung in dem erwähnten Sinne nicht erfolgt. Der Staat überläßt die Sorge für die Heranbildung geeigneten Nachwuchses, die den Landesämtern übertragen ist, zur Zeit denjenigen Körperschaften, die der Stenographen für ihre besonderen Zwecke bedürfen, und enthält sich jeder Einmischung in dieses Gebiet, das sich infolgedessen ganz frei entwickelt. Auch das Zusammentreten des Reichstags und die Bildung eines Stenographenbüros bei ihm änderte daran nichts. Der Stenographenberuf war noch bis Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in den Büros der Parlamente verkörpert. Einen getrennten stenographischen Dienst haben jetzt der Reichstag, die Landtage von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen. [...]^{3a)}

Annahme

Soweit die für den stenographischen Dienst nötigen Kräfte nicht von den Stenographischen Landesämtern gestellt werden, erfolgt ihre Annahme durch den Direktor der selbständigen stenographischen Büros, andernfalls durch den Parlamentsdirektor, die Anstellung selbst durch den Präsidenten.

3a) Siehe dazu ergänzend Tabelle IV auf S. 44.

Vor- und Ausbildung

Bei den Mitgliedern der Stenographischen Landesämter und auch beim Reichstag, den Landtagen von Preußen und Mecklenburg-Schwerin wird akademische Bildung verlangt, in Hessen ist sie erwünscht. Im übrigen bestehen keine besonderen Bestimmungen über Vorbildung, sondern es wird nur eine gute allgemeine Bildung verlangt und durchweg entweder eine stenographische Fachprüfung oder Fertigkeit in der Aufnahme von Reden, die nachgewiesen werden muß. Bei den Landtagen in Anhalt und Oldenburg werden als Parlamentsstenographen mittlere Beamte von Verwaltungsbehörden verwendet.

Anwärter für den stenographischen Dienst, die als solche eine Teilbesoldung der Vollstenographen beziehen, findet man beim Reichstag, in Preußen und Bayern. Diese Anwärter rücken zu Hilfsstenographen auf und später in die planmäßigen Stellen der Stenographen. Im übrigen werden die Parlamentsstenographen sich aus Bewerbern ergänzen, die für diese Stellen vornotiert sind und ihre Befähigung als Aushilfsstenograph nachgewiesen haben.

In Danzig, das das jüngste Parlament der Welt besitzt, hatte man zunächst Vertragsstenographen eingestellt und zwar 1 sogenannten Führer und 6 Stenographen; ihre Tätigkeit bestand lediglich in der stenographischen Aufnahme und in dem Abdiktat; sie wurden nach Tarif besoldet; die Redaktion der Reden erfolgte im Hauptbüro, Unzuträglichkeiten, die sogar zu einem Streik der Stenographen führten, nötigten den Volkstag, vollbeschäftigte Stenographen einzustellen, anfangs 3, jetzt 2, die aus dem Beruf der Pressestenographen hervorgegangen sind. Diese haben auch die Redaktion und die Druckkorrektur zu erledigen, daneben nach Möglichkeit auch noch Sachweiser, Inhaltsverzeichnis und Sprechregister zusammenzustellen.

Beide Systeme haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Die Arbeit der Vertragsstenographen wird nur nach der geleisteten Stenogrammzeit vergütet; sie ermöglicht also ohne Mehrkosten die Einstellung einer möglichst großen Anzahl Stenographen und beschleunigt dadurch den Druck der Berichte; sie verschafft aber den wenigen geeigneten Stenographen, die in einem kleineren Staate vorhanden sind, eine Monopolstellung und macht das Parlament in einem gewissen Sinne von ihnen abhängig.

Vollbeschäftigte Stenographen im Hauptamt stellen den stenographischen Dienst zwar unbedingt sicher, sie kann naturgemäß das Parlament eines kleinen Staates nur in einer geringen Anzahl einstellen; die Folge ist eine verspätete Drucklegung der Berichte.

Tätigkeit

Über die Tätigkeit der Parlamentsstenographen hat Herr Oberregierungsrat Dr. *Bode* als Vorsitzender des Stenographischen Landesamts in Braunschweig eine sehr interessante Abhandlung verfaßt.

Herr Dr. *Bode* sagt, daß dort, wo der Aufnahmedienst einigermaßen sachgemäß geregelt werden kann, stets 2 Stenographen zu gleicher Zeit schreiben sollten, und damit komme ich auf die verschiedenartigen Grundsätze, die hierbei beobachtet werden.

Man unterscheidet nach Dr. *Bode* :

- a) das Parallelsystem,
- b) den Kettenschluß,
- c) das Revisorensystem — auch Führerdienst genannt —.

Das Parallelsystem spielt sich so ab, daß 2 Stenographen 10 Minuten zu gleicher Zeit schreiben und dann durch 2 andere abgelöst werden. Jedes dieser Paare bildet einen „Tisch“. Jeder Tisch hat 50 Minuten Zeit, um das Aufgenommene abzudiktieren, dann kommt er wieder zur Aufnahme heran. Die beiden Stenographen teilen sich beim Abdiktieren den Stoff.

Der Kettenschluß unterscheidet sich von dem Parallelsystem insofern, als nicht 2 Stenographen zu gleicher Zeit abtreten, sondern nur 1, der durch einen neuen ersetzt wird. Der andere schreibt noch 10 Minuten weiter als Begleiter des neu erschienenen Stenographen oder das nächste Glied in der Kette. Hier liegt der Vorteil darin, daß der Begleiter den unmittelbar vorhergehenden Teil gehört hat, also sich gut im Zusammenhang befindet und dadurch dem anderen helfen kann, wenn etwa eine Anspielung oder dergleichen kommt, die ohne Kenntnis des Zusammenhangs unverständlich wäre. Der Kettenschluß geht jedoch von dem Grundsatz aus, daß alle Stenographen dasselbe System benutzen, also jeder das Stenogramm seines Nachbarn lesen kann.

Das 3. System ist das sogenannte Revisorensystem, das an einem Beispiel erläutert werden soll.

Der Revisor oder „Führer“ schreibt eine halbe Stunde. Neben ihm arbeiten während derselben Zeit drei Stenographen hintereinander je 10 Minuten lang, dann kommt ein zweiter Führer mit nacheinander 3 Stenographen, der erste Führer mit der 2. Gruppe, der zweite mit der 1. Gruppe usw., also 3 Führer und 2 Gruppen zu je 3 Stenographen.

Dieses System findet neuerdings in Deutschland Beachtung, weil es sich bei einer geringeren Zahl von Stenographen auch mit dem Parallelsystem vereinigen läßt. Außer diesen 3 Systemen wird aber in mehreren, besonders kleineren Parlamenten, die Aufnahme der Reden in der Weise gehandhabt, daß immer zwei Parlamentsstenographen abwechselnd aufnehmen und erst nach Beendigung der Sitzung abdiktieren. Bei sogenannten schwierigen Rednern wird der eine Stenograph als Kontrollstenograph mitschreiben. Der Landtag in Mecklenburg [-Strelitz] als einziger läßt sich zu jeder Sitzung aus Berlin einen Kammerstenographen kommen, der allein die ganze Sitzung aufnimmt.

Dr. *Bode* ist der Ansicht, daß da, wo eine ordnungsmäßige wörtliche Aufnahme gefordert wird, die Zahl der beteiligten Stenographen mindestens 4 betragen müßte. Er gibt jedoch zu, daß unter Umständen auch eine geringere Besetzung möglich ist, daß dann aber der Landtag entweder auf die „wörtliche“ Aufnahme oder auf einen anderen wesentlichen Zweck der stenographischen Aufnahme verzichten müsse, nämlich die baldige Lieferung der Übertragungen.

Die großen Parlamente, bei denen das Geld keine Rolle spielt, werden naturgemäß eins der 3 erwähnten Systeme wählen. Welches von ihnen das beste ist, darüber wird man sich wohl nicht früher einigen, bis die im Jahre 1925 eingeführte Einheitskurzschrift Allgemeingut der Parlamentsstenographen geworden

ist. Zur Zeit werden in der Kurzschrift noch verschiedene Systeme angewandt, und zwar schreiben im Reichstag 5 Gabelsberger, 3 Stolze und 8 Stolze-Schrey, im Preußischen Landtag bisher nur Stolze, neuerdings auch Stolze-Schrey. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Hamburg und Bremen soll ausschließlich Gabelsberger im Gebrauch sein, im Badischen Landtag wird noch Gabelsberger und Stolze-Schrey stenographiert. Bleibt noch Anhalt und Lübeck übrig, wo nach dem alten System Stolze stenographiert wird. In Danzig wird Stolze-Schrey geschrieben.

Der neuen Einheitskurzschrift werden von allen Systemen lebhaft Bedenken entgegengebracht. Der Verein der Kammerstenographen hat jedenfalls beschlossen, daß eine Umstellung der Parlamentsstenographen auf das Einheitssystem nicht verlangt werden soll und empfiehlt auch, die Diktatsstenographen bei allen Behörden das alte System weiter schreiben zu lassen, um trotz des besten Umlernwillens für den Betrieb nicht unangenehme Erfahrungen zu machen.

Die zweite Arbeit der Stenographen ist das Abdiktieren des Stenogramms in die Maschine, wozu fast durchweg Maschinenschreiber zur Verfügung gestellt werden. Die unbedingt nötige Sparsamkeit zwang uns in Danzig dazu, den beiden Stenographen aufzugeben, sich die Übertragung gegenseitig in die Maschine zu diktieren, wenn, wie es jetzt vorkommt, nur eine Vollsitzung in der Woche stattfindet.

Eine Stunde stenographischer Aufnahme soll als Norm für eine Tagesleistung beim Abdiktieren gelten.

In den Parlamenten mit großer Besetzung, und darunter verstehe ich mindestens 6 Stenographen entweder nacheinander oder mit anderen im Parallelsystem usw., wird es möglich sein, bis zum nächsten Turnus mit dem Abdiktieren fertig zu sein, so daß der Redner in etwa einer Stunde, je nach der Länge seiner Rede, in ihrem Besitz ist.

Sind weniger Stenographen vorhanden, so wird die Menge der Übertragung, je nach der Zahl der Stenographen, immer geringer werden und bei 2 Stenographen muß mit der Übertragung bis nach Beendigung der Sitzung gewartet werden. Auf jeden Fall ist es nötig, die Übertragung so schnell wie irgend möglich herzustellen, denn mit der zunehmenden Verspätung in der Drucklegung verliert der stenographische Bericht an Wert. Deshalb sagt auch Württemberg, daß das Abdiktieren unbedingt an demselben Tag erledigt werden muß, Braunschweig gibt an, daß die Notwendigkeit der schnellen Lieferung der Übertragungen es nötig macht, über die allgemeinen Dienststunden hinaus zu arbeiten. In demselben Sinne äußert sich Hessen, wo für diesen Zweck eine Menge Nacharbeit nötig ist. Nach der Übertragung gehen die Maschinenschriftblätter an die Redner zur Korrektur. Wohl in allen Geschäftsordnungen ist gesagt, daß die Rede unkorrigiert gedruckt wird, wenn sie nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt zurückgeliefert ist. Diese Vorschrift wird jedoch nicht in allen Parlamenten strikt durchgeführt.

Nach Wiedereingang der Reden werden sie durch den stenographischen Dienst zwecks Drucklegung zusammengestellt. Daneben wird das Inhaltsverzeichnis gefertigt. Hierbei wird verschieden verfahren. Ich halte dasjenige von Braun-

schweig für zweckmäßig, wo bei jeder Nummer der Tagesordnung das Stichwort vorangesetzt wird. Es ermöglicht dies ein schnelleres Auffinden des Gegenstandes, den man sucht.

Nun ist noch die Korrektur der Druckerei und nötigenfalls noch eine zweite zu lesen und damit ist die Arbeit beendet.

Die hierbei den Stenographen selbst auferlegte Arbeit ist bei den Parlamenten vielfach voneinander abweichend.

Teilweise haben sie nur noch die Übertragung abzuliefern, teilweise lesen sie auch noch eine und oder zwei Korrekturen. Das schon erwähnte Inhaltsverzeichnis zu den einzelnen Berichten, das Sachregister und das Sprechregister und teilweise noch weitere Anlagen werden teils vom stenographischen Dienst, teils vom Hauptbüro bearbeitet. Hier zeigt sich die größte Verschiedenartigkeit bei den verschiedenen Parlamenten.

An die allgemeinen Dienststunden sind die Parlamentsstenographen im allgemeinen nicht gebunden. Wenn der Grundsatz durchgeführt wird, daß beim Abdiktieren und den Korrekturen zwecks schnellerer Drucklegung erhebliche Überstunden geleistet werden, dann dürfte das auch berechtigt sein.

Meine Frage, ob die Parlamentsstenographen bei längeren Vertagungen auch zu anderen Arbeiten herangezogen werden, ist auch ganz verschieden beantwortet worden, weil die Stenographen neben ihrer Tätigkeit beim Landtag, mit Ausnahme der größten Parlamente, fast durchweg noch eine andere Betätigung haben.

Ich habe in einer tabellarischen Übersicht⁴⁾ neben den einzelnen Ländern die Zahl der Abgeordneten, die Zahl der Stenographen, die Zahl der Druckseiten der stenographischen Berichte, die im Durchschnitt jährlich hergestellt werden, und die Besoldung der Stenographen aufgenommen.

Schlußfolgerungen

1. Die amtlichen stenographischen Berichte für die Parlamente sind ein dringendes Bedürfnis.
2. Soweit nicht schon Stenographische Landesämter bestehen, sollte ihre Errichtung angestrebt werden, zum mindesten aber sollte im Ministerium für Wissenschaft ein Dezernent für dieses Fach vorhanden sein, damit für den nötigen Nachwuchs an brauchbaren Parlamentsstenographen gesorgt wird!
3. In den großen Parlamenten wird ein selbständiges stenographisches Büro für zweckmäßig gehalten. Die unbedingt nötige Sparsamkeit aber macht es nötig, daß bei kleineren Parlamenten die Stenographen dem Büro angegliedert und dem Leiter desselben unterstellt werden. Die Zahl der Stenographen richtet sich danach, inwieweit auf die schnelle Lieferung der gedruckten Berichte Wert gelegt wird.

⁴⁾ Dieser Abschnitt und die „Übersicht“ (siehe S. 44) wurden von *Hochschild* aus dem von *Groß* den Tagungsteilnehmern übersandten Referat nicht in den Bericht aufgenommen; Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103.

4. Ob durchweg akademisches Vollstudium nötig ist, erscheint zweifelhaft. Eine gute allgemeine Bildung und der Nachweis zur Fähigkeit der Aufnahme auch der schnell gesprochenen Reden wird im allgemeinen genügen.
5. Die Besoldung der Akademiker in Gruppe XI und der anderen Stenographen in IX und X dürfte angemessen sein.
6. Die Tätigkeit der Stenographen sollte in gleichmäßig gestalteten Dienst-anweisungen zusammengefaßt werden. Dazu gehören alle Arbeiten bis zum fertigen gedruckten Bericht.
7. Die Herstellung des Inhaltsverzeichnisses, des Sachregisters und des Sprechregisters gehört zu den Arbeiten der Stenographen, weil sie mit dem amtlichen stenographischen Bericht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
8. Soweit die Stenographen ausschließlich beim Parlament beschäftigt sind, müssen sie — den Grundsätzen der Sparsamkeit folgend — bei längeren Vertagungen auch andere Arbeiten übernehmen, die ihrer Vor- und Berufsausbildung entsprechen.⁵⁾
9. Die Parlamentsstenographen sollen die Einheitskurzschrift so weit beherrschen, daß sie instande sind, den Staatsbeamten den nötigen Unterricht zu erteilen. Eine Vergütung hierfür wird nicht gewährt.
10. Die Parlamentsstenographen können mit Genehmigung des Präsidenten bei Kongressen und ähnlichen Anlässen Reden aufnehmen. Sie werden dafür nach dem Tarif der Berufsvereinigung der stenographischen Praktiker Deutschlands vergütet.

Ich halte es für nötig, daß für diesen Zweig des parlamentarischen Betriebes Richtlinien für die Annahme, Anstellung und Besoldung der Parlamentsstenographen von fachmännischer Seite aufgestellt werden und daß ihre Tätigkeit in Normal-Dienst-anweisungen festgelegt wird. Eine gewisse Einheitlichkeit auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei großen und kleineren Parlamenten ist außerordentlich erwünscht.

Sollten diese Ausführungen zur Verwirklichung dieses Gedankens beigetragen haben, dann ist ihr Zweck erreicht.

Preußen: Die Ablieferung der Übertragungen der Reden durch die Redner kann nicht genau durchgeführt werden. Der § 84 der Geschäftsordnung, der allerdings vorschreibt, daß, falls die Übertragung bis zu der vom Präsidenten festgesetzten Stunde nicht zurückgegeben ist, sie ohne Berichtigung gedruckt wird, ist wie gesagt nicht immer durchführbar.

Wie hat sich in den anderen Parlamenten das Revisorensystem bewährt, wo es angewendet wird?

Das Sachregister wird im Preußischen Landtag nicht durch das Stenographenbüro aufgestellt, da der allgemeine Überblick fehlt, den Kanzleibeamte haben.

5) Art. 13 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches (Personal-Abbau-Verordnung v. 17. Oktober 1923. RGBl. I S. 999 ff.) verpflichtete die Beamten des Reichs und der Länder, jede ihrer Vor- und Berufsbildung entsprechende Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst anzunehmen. Art. 20 bezog die Reichstagsbeamten ausdrücklich in diese Verordnung ein. Die Änderungen des Gesetzes v. 4. August 1925 (RGBl. I S. 181 ff.) und 27. März 1926 (RGBl. I S. 185) hoben diese Bestimmungen nicht auf.

*Bayern*⁶⁾: Das Stenographische Institut untersteht dem Unterrichtsministerium, um so mehr, da die Stenographen auch Unterricht zu geben haben. Der stenographische Nachwuchs ist in Bayern sichergestellt; in letzter Zeit werden auch stenographisch befähigte höhere Justizbeamte herangezogen. Die Parlamentsstenographen unterstehen auch dem Landtagspräsidenten.

Welches System z. Z. in Bayern angewandt wird, ist mir augenblicklich nicht gegenwärtig, nur glaube ich nicht das Revisorensystem.

Das Stenographenbüro hat mit dem Sach- und Sprechregister nichts zu tun. Die Sach- und Sprechregister werden in Bayern so ausführlich wie in keinem anderen Lande gemacht und zwar als Schlagwortregister.

Als Parlamentsstenographie wird nur das System Gabelsberger angewandt. Die neue Reichs-Einheitskurzschrift wird vom stenographischen Nachwuchs verlangt.

Die Stenographen haben nicht nur die Vollsitzungen stenographisch aufzunehmen, sondern alle Ausschüsse mit Ausnahme des Petitionsausschusses, der nur auszugweise aufgenommen wird. Die Ausschüsse beschließen die wörtliche stenographische Aufnahme.

Braunschweig: Die amtlichen Parlamentsberichte, die in Braunschweig herausgegeben werden, sind ausführlich. Das Format ist gleich groß wie das Braunschweigische Gesetzblatt.

Die Gesetze gehen beim Druck gleich in das Gesetzblatt, deswegen gleiches Format und gleicher Satz für beide.

Braunschweig hat seit 1920 ein Stenographisches Landesamt, dasselbe nimmt allerdings eine andere Stellung ein wie dasjenige in Sachsen. Das Landesamt ist Organ des Parlaments. Annahme und Zuruhesetzung der Beamten des Stenographischen Landesamts geschieht durch den Landtagspräsidenten bzw. den Ältestenrat. Das Stenographische Landesamt hat auch die Aufgabe, Stenographielehrer heranzubilden und untersteht bezüglich dieses Aufgabenkreises dem Unterrichtsministerium. Schwierigkeiten innerhalb des Landesamts haben sich bis jetzt nicht ergeben, erst seit Gabelsberger durch die Einheitskurzschrift ersetzt werden soll.

Der Präsident ist Anhänger der Einheitsstenographie, weswegen sich ein gewisser Gegensatz zwischen dem Herrn Präsidenten und dem Leiter des Stenographenbüros herausgebildet hat. In letzter Zeit läßt der Leiter, Oberregierungsrat Dr. *Bode*, die Schwierigkeiten fallen, legt aber nunmehr den ganzen Wert auf das Verlangen der akademischen Bildung, welche Forderung auch im Standesinteresse gelegen sei. Er sagt weiter: da die akademische Ausdrucksweise in den Reden der Abgeordneten immer mehr hervorstechend wird, so muß verlangt werden, daß die Stenographen, um einer genauen Aufnahme gerecht zu werden, über akademische Bildung, womöglich abgeschlossen, verfügen müßten. Der Präsident ist bis jetzt noch — auch wegen der daraus folgenden Einstufungsfrage — gegenteiliger Meinung. Auch die vom Reich nach Braunschweig ent-

6) Vgl. Joseph Altenecker u. Max Meidinger, Die Entwicklung des amtlichen stenographischen Dienstes im bayerischen Landtage von 1819 bis 1929. Stenographische Praxis 19 (1929/30) S. 1—26; siehe ergänzend S. 243.

sandte Sparkommission hat sich aus den gleichen Gründen den Forderungen des Herrn Dr. *Bode* verschlossen.

Württemberg: Der § 81 der Geschäftsordnung regelt die Ablieferung der stenographischen Übertragungen durch den Redner.

Die Stenographen müssen am gleichen Abend des Aufnahmetages abliefern und wenn auch Nacharbeit dadurch erforderlich wird.

Es ist in letzter Zeit eine entschiedene Besserung in der Ablieferung durch die Redner zu bemerken, was darauf zurückzuführen ist, daß genau nach dem § 81 verfahren wurde, nach welchem, falls am dritten Tage die Übertragung vom Redner nicht zurück war, das Duplikat der Übertragung ohne Berichtigung seitens des Redners unverzüglich zum Druck kam.

Wir haben auch bezüglich der Kontrolle der Hinausgabe und der Ablieferung eine Neuerung eingeführt, indem wir die Mappen, in welchen die Übertragungen enthalten sind, mit den Bestimmungen der Ablieferungsfrist versehen.

Wie aus dem Referat zu entnehmen ist, beschäftigt der Landtag in Mecklenburg-Strelitz nur einen Stenographen. Es wirft sich hier die Frage der Sitzungsdauer und der sich daraus ergebenden Anstände auf!

Mecklenburg-Strelitz: Direktor *Richter*, der als Fachmann auf stenographischem Gebiet gilt — er war viele Jahre Parlamentsstenograph beim Preußischen Abgeordnetenhaus und Landtag — spricht sich in längeren Ausführungen über die Tätigkeit des Parlamentsstenographen folgendermaßen aus:

Über die Tätigkeit des Parlamentsstenographen und was er bei Aufnahmen im Parlament zu leisten hat, darüber besteht nicht immer die richtige Meinung.

Der Stenograph muß bei Aufnahmen hören, erfassen und sofort begreifen was der Redner gesprochen bzw. ausführen wollte, er muß das Gesprochene bis zur Übertragung im Gedächtnis behalten, was alles eine große Nervenanspannung beansprucht.

Wenn auch ein Parlamentsstenograph mit 55—60 Jahren die Fähigkeit noch besitzt, allen diesen Anforderungen gerecht zu werden, so läßt diese Fähigkeit mit zunehmendem Alter immer mehr nach.

Der Beruf erfordert überhaupt eine besondere körperliche und geistige Gesundheit, was auch durch die Größe und Vielseitigkeit des Stoffgebietes bedingt ist. An die Vorbildung des Parlamentsstenographen muß immer mehr ein hohes Maß gestellt werden. Die Parlamente gehen deshalb immer mehr dazu über, nur akademisch gebildete Bewerber einzustellen. Der Preußische Landtag hat dieses Prinzip schon lange verfolgt, er hat seit seines Bestehens — 1867 — nur 2 Nichtakademiker angestellt.

Der Parlamentsstenograph muß es auch als seine Pflicht ansehen, um auf der Höhe der Verhandlung stehen zu können, neben den Gesetzesmaterialien, Ausschußberichten etc., die ihm vom Parlament zugehen, noch einen größeren Teil der politischen Tageszeitungen zu lesen. Er muß auch über einen großen Schatz von Zitaten verfügen.

Es sollte, wie beim Reichstag, abgeschlossenes akademisches Studium oder mindestens Abiturium und mehrsemestriges akademisches Studium verlangt

werden, dann dürfte die Vorbildung, natürlich neben umfassender Fachkenntnis, genügen, und hierbei wird es z. B. bei medizinischen Aufnahmen noch große Schwierigkeiten geben.

Ich weiß von stenographischen Aufnahmen in einem kleineren Parlament von einem jungen Studenten im ersten oder zweiten Semester und einem Nichtakademiker, die fachlich glaubten auf der Höhe zu sein. Nach der zweiten Sitzung Ablieferung von unglaublichen Stenogrammen. Beide vollständig versagt, die Stenogramme mußten vollkommen neu hergestellt werden nach dem Kontrollstenogramm.

Auch hieraus geht hervor, daß ein großes Maß von Allgemeinbildung vorhanden sein muß.

Preußen verlangt neuerdings neben der akademischen Bildung den Besuch der Fachschule für Stenographie.

Die höhere Eingruppierung in den Reichs- bzw. die Länderbesoldungstarife soll aber nicht der Grund dafür sein, daß die akademische Bildung allgemein verlangt wird, sondern daß im Parlamentsbetrieb nur Hervorragendes geleistet wird und dies kann nach den bisherigen Erfahrungen nur geleistet werden von Leuten, die neben besten Fachleistungen über eine hervorragende Allgemeinbildung verfügen.

Was die Reichseinheitskurzschrift anlangt, so können aus der jetzigen Form derselben nach meinem Dafürhalten keine hervorragenden Parlamentsstenographen hervorgehen.

Im Preußischen Herrenhaus hatte man das Revisorensystem eingeführt, indem man die älteren Stenographen zur Kontrolle verwendete und dadurch glaubte, Kräfte sparen zu können. Die jüngeren wurden bei kurzen (3-Minuten-)Turnussen und gleichem System zur stenographischen Aufnahme verwendet.

Das französische Parlament in Paris beschäftigt einen Revisor, während die anderen im Kettenschluß arbeiten. Ein guter Stenograph ist instande, 3 bis 4 Stunden zu stenographieren. Dabei ist die Aufnahme schlechter Reden eine Qual. Die körperliche Anstrengung dabei ist das Schlimmste. Direktor *Richter* hat selbst schon 4 bis 5 Stunden fortlaufend stenographiert. Nach solchen Aufnahmen ist parlamentarische Aufnahme im Turnussystem Spielerei.

Die planmäßige Anstellung von Parlamentsstenographen war früher schlecht, was aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung dieses Berufs hervorgeht. Wenn die allgemeine Einführung der Einheitskurzschrift in der jetzigen Form zur Tatsache werden sollte, dann wird meines Erachtens der jüngere Nachwuchs immer schwieriger.

Beim Parlamentsstenographen kommt es in erster Linie auf die Person an.

Preußen hat mit der Herstellung des Sachregisters durch Stenographen schlechte Erfahrungen gemacht, es wurden zu viel Stenographen dabei verwendet; wenn nur 2 oder 3 dazu herangezogen werden, kann Gutes geleistet werden.

Die Korrekturen zu den Sitzungsberichten werden von den Stenographen gelesen, da eventuell damit betraute Bürobeamte, welche nicht gleichzeitig die Aufnahme gemacht, nicht so im Bilde sein können.

Bezüglich der Laufbahn der amtlichen Stenographen verweise ich auf die Schrift von Oberregierungsrat Dr. Bode (Seite 4) und bezüglich der Anstellungsbedingungen der Stenographen im Reichstag auf die Zeitschrift *Stenographische Praxis* 13. Jahrgang (1923) Nr. 1.⁷⁾

Sachsen: Im Landtag wird stenographisch nach dem Kontrollsystem gearbeitet. Der Landtagspräsident hat auf das Stenographische Landesamt keinen Einfluß — die Arbeit der Stenographen, die Beamte des Landesamts sind, ist im Parlament Nebentätigkeit —.

Die Haupttätigkeit des Landesamts besteht in der Heranbildung eines stenographischen Nachwuchses, Einführung der Einheitsstenographie auch im Parlament. Was die Ablieferung der stenographischen Niederschriften nach Durchsicht durch die Redner anlangt, so gilt hier der § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags, nach welchem „die Reden, die nicht bis zum zweiten Werktag oder, falls sie in der letzten Sitzung vor einer mehrtägigen Pause gehalten worden sind, bis zum dritten Werktag nach der Sitzung, nachmittags 1 Uhr, zurückgegeben worden sind, in der Fassung gedruckt [werden], in der sie die [*Sächsische*] *Staatszeitung* veröffentlicht hat“.

Die Stenographen werden auch als Redakteure für die kurzen Berichte verwandt, die in der *Sächsischen Staatszeitung* erscheinen.

Reichstag: Die Aufrollung der Standesfragen der Stenographen des Danziger Volkstags sind für dieselben verständlich, wie in jedem kleineren Parlament.

Im Reichstag bieten dieselben gar keine Schwierigkeiten mehr, da eine große Anzahl Arbeitskräfte vorhanden ist.

Das Stenographenbüro des Reichstags ist auch bei seiner guten Besetzung jederzeit in der Lage, wenn in den kleineren Parlamenten Schwierigkeiten in der Stenographenfrage entstehen, auszuhelfen und ist gerne bereit dazu.

Was die Ausbildung der Reichstagsstenographen anlangt, so wird Hochschulbildung mit Abschlußprüfung verlangt.

Die außerplanmäßigen und Hilfsstenographen werden in der Bibliothek, auch zu Registerarbeiten verwendet, während die planmäßigen Stenographen nur in

7) „Neue Anstellungsbedingungen im Reichstag. Unter dem 2. Dezember v. J. hat der Präsident des Reichstags die folgenden neuen Anstellungsbedingungen genehmigt:

1. Der planmäßigen Anstellung als Reichstagsstenograph geht eine Ausbildungszeit als Anwärter und eine Tätigkeit als Hilfsstenograph voraus.

2. Die Annahme als Anwärter erfolgt auf Grund einer Prüfung, in der die technische Fertigkeit zur wörtlichen Aufnahme von Reden nachzuweisen ist. Zur Prüfung wird zugelassen, wer das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzt und mindestens vier Semester an einer Hochschule studiert hat. Die Abnahme der Prüfung liegt einem Ausschuß ob, dem der Direktor des Stenographenbüros, sein Stellvertreter und zwei planmäßige Reichstagsstenographen angehören.

3. Für die Anstellung als Hilfsstenograph ist erforderlich: a) eine dreijährige Bewährung als Anwärter, wobei eine frühere gleichartige Tätigkeit in einem Landtag oder in der parlamentarischen Berichterstattung für die Presse ganz oder teilweise angerechnet werden kann; b) Studium an einer Hochschule, in der Regel mit Abschlußprüfung; c) Nachweis der für den Beruf erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse.

4. Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.“

Ausnahmefällen zu den Registerarbeiten herangezogen werden. Diese haben mit der stenographischen Aufnahme im Plenum und den Ausschüssen vollauf zu tun. Man hat sich im Reichstag auch schon mit den Neuerungen der Technik auf stenographischem Gebiet — wie Stenographierapparate, Diktiermaschinen etc. — befaßt; von der Anschaffung solcher wurde aber bis heute abgesehen, da ein Ersatz der menschlichen Kraft bis jetzt völlig ausgeschlossen erscheint. Auch im Reichstag hat der Reichssparkommissar versucht, Ersparungen ins Auge zu fassen. Die Kommission war aber nicht zur Stelle, als wir im Reichstag Hochbetrieb hatten, und alle Kräfte bis auf den letzten Mann aufs höchste angespannt waren, und nur dann eine Möglichkeit der Beurteilung vorhanden ist. Auch hat die Reichstagssparkommission jede Einmischung durch die Reichssparkommission abgelehnt.

Die Stenographen werden, wie oben schon angegeben, auch in den Ausschüssen zur stenographischen Aufnahme verwendet, um so mehr, da sich die Redefreudigkeit immer mehr auf die Ausschüsse überträgt, die allmählich zu den reinsten Unterparlamenten werden. Den Ausschlußprotokollen werden die stenographischen Aufnahmen zugrunde gelegt.

Baden: Wir haben mit der stenographischen Aushilfe aus anderen Parlamenten nicht die besten Erfahrungen gemacht, ganz besonders in finanzieller Hinsicht, da die z. B. vom württembergischen Parlament uns zur Verfügung gestellten Stenographen, trotzdem sie planmäßige Beamte dieses Parlaments sind, nahezu die höchsten Sätze ihres Organisationstarifs verlangten.

Damit haben die Aushilfsstenographen sich und ihren badischen Kollegen gewiß nicht den besten Dienst geleistet. Baden wird künftig nur in der größten Not fremde Stenographen zur Mitarbeit heranziehen.

Württemberg: Es wäre angezeigt, bezüglich der von Baden vorgebrachten Beschwerde wegen zu hoher Sätze mit dem Vorsitzenden der Organisation der Parlamentsstenographen, Herrn *Drews* in Berlin, zu verhandeln.

Es sollen bei gegenseitiger Aushilfe von Parlament zu Parlament Sätze vereinbart werden, die aber nicht an die Höchstsätze heranreichen.

Hessen: Die Schwierigkeit in der Lösung der Stenographenfrage bei den kleinen und mittleren Parlamenten liegt in der Beschäftigung der Stenographen in der Zeit, in der sie ihrem eigentlichen Beruf gemäß nicht in Tätigkeit treten, also in der Zeit, in der das Parlament nicht tagt.

In kleinen und mittleren Parlamenten haben festangestellte Stenographen das Jahr über nicht volle Beschäftigung in ihrem eigentlichen Arbeitsfeld, man hat sie daher mit anderen Arbeiten betraut. In einzelnen Parlamenten ist man dazu übergegangen, sie zur Bearbeitung der Sach- und Sprechregister zu verwenden, ihnen die Fertigstellung und Korrektur der Druckprotokolle und andere Arbeiten zu übertragen, die aber alle nicht ihrer Tätigkeit entsprechen und für sie nicht nützlich sind. Wie diese Arbeiten ausgeführt werden, ob insbesondere zur Befriedigung ihrer Behörden, darüber habe ich kein Urteil.

Die Folge hiervon ist aber, daß sie zu wenig Gelegenheit haben, in fortgesetzter Übung zu bleiben und in ihrem eigentlichen Fach die notwendigen und wün-

schenswerten Fortschritte zu machen, was im Interesse des Parlaments und des Stenographen selbst zu beklagen ist.

Für mich entsteht nun die Frage, wie könnte man diesen Mißstand beseitigen und die Stenographen an den kleinen und mittleren Parlamenten mehr mit Arbeiten beschäftigen, die ihrer Ausbildung förderlich sind.

Ich habe mir nun eine Idee ausgedacht, nach der, wenn sie ausführbar ist, die Stenographen reichlicher mit Aufnahmen von Reden das Jahr über befaßt werden könnten.

Mein Plan geht dahin, daß die kleinen und mittleren Parlamente sich zu einem Verband zusammenschließen und ihre Stenographen, soweit sie frei sind, sich gegenseitig zur Verfügung stellen. Nehmen wir einmal an, die Parlamente A (2), B (2), C (3), D (3) und E (5) haben seither zusammen 15 angestellte Stenographen. Wäre es da nicht möglich, statt 15 Stenographen etwa nur 10 Stenographen in den 5 Staaten anzustellen, wenn sich diese Länder verpflichten, gegenseitig bei Parlamentstagungen mit ihren zu Haus untätigen Stenographen auszuhelfen?

Man wird hier den Einwurf machen, daß dies nicht leicht möglich sei, weil die Parlamente vielfach zusammen tagten. Das mag ja hie und da der Fall sein, aber daß diese fünf oder mehrere zu einem Verband zusammengeschlossenen Parlamente alle gleichzeitig tagten, das ist wohl so ziemlich ausgeschlossen.

Auf diese Weise könnten also einmal die zusammengeschlossenen Parlamente je einen Stenographen sparen und die zehn angestellten Stenographen hätten das Jahr über mehr Gelegenheit, ihre eigentliche Tätigkeit auszuüben dadurch, daß sie, wenn sie frei sind, bei anderen Parlamenten, die tagten, die stenographischen Aufnahmen mitübernehmen würden. Freilich müßten die Herren Kollegen der zum Verband zusammengeschlossenen Parlamente streng darüber wachen, daß da, wo stenographische Kräfte frei sind, diese auch wirklich den anderen Parlamenten auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden. Eine Entschädigung für die diensttuenden Stenographen wird dafür nicht gewährt, sondern nur Aufwandsdiäten, die gemeinsam festzusetzen wären, so daß die Verwendung dieser Kräfte für die Verbandsstaaten sich nicht teuer gestaltete.

Ich wollte die Herren Kollegen bitten, einmal über diesen Plan nachzudenken, insbesondere darüber, ob er zur Ausführung gebracht werden könnte.

Braunschweig: Vom Standpunkt der Sparsamkeit ist der Vorschlag Hessens zu begrüßen, aber es wäre auch im Interesse der Stenographen selbst wie der Parlamente gelegen, die Fähigkeiten der Stenographen dadurch zu erhalten bzw. zu steigern, denn nur durch die stete Praxis bleibt der Stenograph auf der Höhe.

Württemberg: Unsere Stenographen haben neben ihrer Haupttätigkeit als Parlamentsstenographen in der freien Zeit bis zu 26 Wochenstunden Schule zu halten. 2 Herren werden bei der Landtagskanzlei verwendet und führen außerdem bei den Ausschüssen Protokoll.

Niederösterreich: Wir haben einen Landtag von 60 Mitgliedern. Hauptberufliche Stenographen haben wir nicht. Es werden stenographisch fachlich ausgebildete Staatsbeamte zur Parlamentsarbeit freigegeben. Es sind Rechnungs- und Kanzleibeamte mit guter Allgemeinbildung, die mit der Materie und den sachlichen

Dingen vertraut sind, die Abgeordnete kennen, was bei uns der akademisch Gebildete erst durch die Praxis sich aneignen muß.

Die Verlesungen zu kontrollieren, Zwischenrufe aufzunehmen und die Übergänge herzustellen ist Sache des Revisors.

Württemberg: Ich schlage Ihnen vor, daß Ihr Vorsitzender sowie die beiden Beschwerdeführer Baden und Hessen in Verhandlungen mit dem Vorsitzenden des Vereins Deutscher Kammerstenographen etc., Herrn Stenograph *Drews* in Berlin beim Reichswirtschaftsrat, wegen einer Ordnung in bezug auf stenographische Aushilfe bei den kleineren Parlamenten treten.

Der Vorschlag wird einstimmig gutgeheißen.

Danzig: (Schlußwort). Aus den Ausführungen des Herrn Kollegen *Richter* habe ich entnommen, daß in kleinen Parlamenten 2 oder 3 Stenographen die Aufnahmen, sofern sich die Sitzungen nicht zu sehr häufen, ganz gut machen können. Beim akademischen Studium wirft sich die Frage auf, welches? Das philologische, staatswissenschaftliche oder theologische? Das staatswissenschaftliche dürfte wohl das umfassendste sein!

Was die neu eingeführte Reichskurzschrift anlangt, so sollte von seiten der bisherigen Systeme derselben nicht mit so viel Voreingenommenheit begegnet werden.

Was den von Hessen vorgeschlagenen Austausch von Parlamentsstenographen anbetrifft, so befürchte ich, trotz der gegenteiligen Ansicht des Herrn Kollegen *Schenck-Darmstadt*, daß derselbe doch auf Schwierigkeiten stößt, da die Parlamente größtenteils zu gleicher Zeit tagen und dadurch Kollisionen zwischen den austauschenden Parlamenten entstehen dürften.

Hamburg: Rundfragen unter den Parlamenten und die Frage der Schaffung eines Zentralarchivs.

Im Oktober v. J. habe ich vom Kollegen Hessen und im November vom Kollegen *Strelitz* Umfragen erhalten und beantwortet, die sich auf parlamentarische Einrichtungen, Verhältnisse und Gepflogenheiten der deutschen Landtage, in meinem Falle also der Hamburgischen Bürgerschaft, bezogen.⁸⁾

Ich möchte anregen, ob nicht dergleichen Rundfragen in irgendeiner Form sämtlich über Stuttgart geleitet werden könnten, sei es, daß sie daselbst eingereicht, versandt und die Antworten wiederum von Stuttgart allen Beteiligten zugestellt würden, sei es, daß jeder Kollege, der eine Rundfrage veranstaltet, dem in Stuttgart einzurichtenden Zentralarchiv je 1 Exemplar seiner Frage und sämtlicher Antworten zugänglich macht. Ich finde es notwendig, daß das gesamte Material an einer Stelle gesammelt und gesichtet wird. Man vermeidet dadurch unnötig wiederholte Rundfragen und schafft die Möglichkeit für jeden Landtag, sich

8) Für die Rundfragen zur Regelung der Aufwandsentschädigung vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103.

zunächst an den Vorstand der Landtagsdirektoren um Auskunft zu wenden, ob sein Archiv etwa schon Material zur Beantwortung der gerade bewegenden Frage enthält.

Württemberg: Der Vorsitzende sagt gerne die Einrichtung eines Zentralarchivs in Stuttgart zu und bittet, die Zusendung von Rundfragen an dasselbe nicht zu vergessen, so daß das Archiv baldmöglichst einer ausgiebigen und segensreichen Benützung entgegengeführt werden kann.

Reichstag begrüßt die Anregung, da bei richtiger Einrichtung und Bedienung seitens der Parlamente gewiß bald recht fruchtbringendes Material angesammelt, aber auch wieder an die Parlamente hinausgegeben werden kann.

Auch seitens der übrigen Teilnehmer wird tatkräftige Unterstützung des neu-einrichtenden Archivs zugesagt.

Thüringen: Grundsätze bei Behandlung der Anträge auf Genehmigung zur Strafverfolgung von Abgeordneten wegen Beleidigung durch die Presse, Sparmaßnahmen, Erteilung des Schlußwortes an den Antragsteller nach Ablauf der Redezeit.

Auf der Berliner Tagung wurde auch über die Behandlung der Anträge auf Genehmigung zur Strafverfolgung von Abgeordneten, die als verantwortliche Schriftleiter zeichnen, wegen Beleidigung gesprochen.⁹⁾

Bisher sind derartige Anträge vom Landtag von Thüringen stets abgelehnt worden.

Der Gesetzgebungsausschuß, dem diese Anträge zur Vorberatung überwiesen werden, hat sich nun im Juni d. J. auf einen anderen Standpunkt gestellt. Bei Beratung der Anträge haben die Regierungsparteien folgende Erklärung abgegeben:

„Wir halten es nicht für angängig, daß das sogenannte Recht auf Immunität, wie es in der Reichsverfassung für die Abgeordneten festgesetzt ist, zu einer allgemeinen Strafllosigkeit der Abgeordneten ausartet. Wir haben daher beschlossen, wie wir schon vor längerer Zeit und wiederholt erklärt haben, die Genehmigung zur Strafverfolgung in den nach dem 1. Januar 1926 liegenden Fällen zu erteilen, in denen in Zeitungen oder sonstigen Zeit- und Druckschriften strafrechtlich zu verfolgende Aufsätze beleidigenden oder verleumderischen Inhalts erscheinen, für die Abgeordnete als verantwortliche Schriftleiter zeichnen.

In ganz besonderem Maße halten wir es für notwendig, die Beamtschaft, besonders die des öffentlichen Sicherheitsdienstes, vor solchen in der Presse veröffentlichten Verleumdungen und Beleidigungen zu schützen.

Ferner werden wir für die Genehmigung zur Strafverfolgung eines Abgeordneten dann stimmen, wenn er einen anderen Abgeordneten tätlich angreift und ein Einschreiten des Landtagspräsidenten nach der Geschäftsordnung nicht möglich ist.

Im übrigen werden wir bei anderen Straftaten, insbesondere bei Verbrechen und gemeinen Vergehen, z. B. Hochverrat, Meineid und anderem, an der bisherigen Übung festhalten.

9) Siehe S. 69 f.

Die Abgeordneteneigenschaft ist kein Freibrief für straflose Begehung aller im Staatsleben sonst strafrechtlich verfolgter Delikte.

Wir schließen uns mit dieser Erklärung dem Vorgehen anderer Parlamente durchaus an.“

Entsprechend dieser Erklärung hat der Ausschuß beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Anträgen auf Genehmigung stattzugeben.

Der Landtag hat dann in namentlicher Abstimmung sämtlichen Anträgen des Ausschusses auf Erteilung der Genehmigung zur Strafverfolgung zugestimmt. Die Linksparteien stimmten dagegen.¹⁰⁾

Zur Erzielung von Ersparnissen ist im Juni d. J. eine Abänderung der Geschäftsordnung beschlossen worden.

Die stenographischen Berichte werden jetzt wesentlich eingeschränkt:

Kleine Anfragen und die Antworten sowie die Eingänge wurden bisher in jeder Sitzung verlesen und mußten in den stenographischen Berichten abgedruckt werden. Das ist nun weggefallen. Die kleinen Anfragen werden schriftlich eingereicht und an die Regierung zur Beantwortung weitergegeben, aber nicht mehr gedruckt. Ein Verzeichnis der Eingänge und der darauf ergangenen geschäftsleitenden Beschlüsse ist täglich beim Schriftführer des Landtags auszulegen und in Abschrift den Fraktionen mitzuteilen. Man schätzt die Ersparnis an Druckkosten auf jährlich 12 000 RM.

Der abgeänderte § 101 der Geschäftsordnung über die Sitzungsberichte lautet jetzt:

„(1) Über den Teil der Sitzungen, in denen beraten wird über Regierungsvorlagen und über selbständige Anträge, die einen Gesetzentwurf enthalten, wird ein wörtlicher Bericht angefertigt. Ebenso über die Begründung großer Anfragen und die Antwort der Landesregierung. Alle übrigen Verhandlungen werden durch Stenogramme festgehalten. Die Übertragung wird nach näherer Bestimmung des Präsidenten in mindestens 3 Exemplaren zur Einsicht ausgelegt.

(2) Die wörtlichen Sitzungsberichte werden unter die Abgeordneten verteilt, ebenso der Teil der amtlichen Niederschrift (§ 104), der sich auf Beratungsgegenstände bezieht, über die kein wörtlicher Bericht anzufertigen ist.“

Die Sache ist zunächst nur ein Versuch.

Der Leiter des Landtagsbüros, der gleichzeitig Schriftführer ist, muß den betreffenden Teil der amtlichen Niederschrift, der sich auf Beratungsgegenstände bezieht, über die kein stenographischer Bericht gedruckt wird, in den stenographischen Bericht als „Amtliche Niederschrift“ einfügen.

Durch ein abgekürztes Verfahren sind weiter bei der Verabschiedung der Haushaltspläne für 1925 und 1926 wesentliche Ersparnisse an Druckkosten erzielt worden.

Während früher über die einzelnen Kapitel von den Berichterstattern eingehend berichtet wurde — z. T. wurden die gedruckten Ausschußberichte wörtlich ver-

10) Für die Abstimmungen in der 177. Sitzung am 10. Juni 1926 vgl. Stenographische Berichte über die Sitzungen des III. Landtags von Thüringen. IV. Abt., Bd. VI. Weimar (1926) S. 6337—6340.

lesen —, hat jetzt der Landtagspräsident nur die vom Haushaltsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber dem gedruckten Entwurf vorgetragen. Er ließ dann über jedes Kapitel und über die Abänderungsanträge bzw. über die wieder aufgenommenen Entschließungen und Anträge, die vom Ausschuß abgelehnt worden waren, abstimmen. Dadurch gab der Landtag sämtlichen Ausschlußbeschlüssen seine Zustimmung.

Auf diese Weise war es möglich, die Haushaltspläne für 2 Jahre in 6 Sitzungen zu verabschieden. Im Jahre 1925 waren dazu 16 Tage nötig.

Für die Besprechung eines selbständigen Antrags war vom Ältestenrat die Redezeit für jede Fraktion auf 1 Stunde festgesetzt worden. Es entstanden nun Zweifel darüber, ob dem Antragsteller nach Ablauf der Redezeit der Fraktionen noch das Schlußwort erteilt werden durfte. Die Mehrheit des Ältestenrates stand auf dem Standpunkte, daß durch die Beschränkung der Redezeit für die Fraktionen auch das Schlußwort betroffen wird und dieses wegfallen muß, wenn die Redezeit abgelaufen ist.

Im Reichstage, bei dem angefragt wurde, ist die Frage noch nicht strittig geworden. Um dem Verlangen der Antragsteller entgegenzukommen, hat der Präsident in der betreffenden Landtagssitzung dem Antragsteller noch ein Schlußwort von 10 Minuten erteilt.

Der § 80 der Geschäftsordnung über die Begrenzung der Besprechung ist nun wie folgt abgeändert worden:

„Auf Vorschlag des Ältestenrats kann die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes vom Landtag ohne Aussprache begrenzt und in solchem Falle die Rededauer (§ 79) verkürzt werden. Ist die Redezeit für die Fraktion festgesetzt, so ist sie zugleich für die fraktionslosen Abgeordneten und für die Schlußworte festzusetzen.“

Die Beantwortung der Anfrage wegen „Schlußwort an den Antragsteller“ soll mit der Beantwortung mehrerer von Baden gestellten Fragen verknüpft werden.

Schluß der Sitzung abends 1/27 Uhr.

Zweite Sitzung. Montag, den 4. Oktober 1926,
vormittags 1/210 Uhr.

Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden werden sofort die Ausführungen des Herrn Direktor *Rudolph*-Dresden über die Frage des Zusammenschlusses der parlamentarischen Beamten entgegengenommen und folgende Vereinbarung beschlossen:

„Die deutschen Parlamentsdirektoren haben sich im Oktober 1925 in Berlin zu einer freien Vereinigung zusammengeschlossen mit dem Zweck, den gegenseitigen Zusammenhang im dienstlichen Interesse zu fördern, die verschiedenartigen Einrichtungen der einzelnen Parlamente kennenzulernen und regelmäßige Beratungen über dienstliche Angelegenheiten zu veranstalten. Die Verfolgung irgendwelcher besonderer persönlicher Berufs- oder Standesinteressen scheidet vollkommen aus.“

Baden: Berichterstattung der Ausschüsse.

Reichstag: Die Presse wird wie in Baden von den Abgeordneten bedient, und zwar durch die Parteikorrespondenzbüros. Zwei Ausschüsse — Haushalt und Rechtspflege — werden vom Archivar auf Grund stenographischer Aufnahmen protokollarisch festgelegt. Die Protokolle werden gedruckt und Sachregister dazu gefertigt. Bezüglich der Einsicht der Ausschußprotokolle durch Abgeordnete, die nicht Ausschußmitglieder sind, gilt § 6 der Geschäftsordnung.

Der § 34 der Geschäftsordnung regelt das Recht der Abgabe von Ausschußberichten an die Presse.

Früher wurden zur Fertigung der Ausschußniederschriften Assessoren herangezogen, was aber in letzter Zeit nicht mehr geschieht.

Preußen: Zeitungsberichte über Ausschüsse sind reine Privatsache der Abgeordneten. Dieselben geben die Berichte den Journalisten ihrer Parteipresse zur Weiterverwertung. Die Untersuchungsausschußsitzungen werden wortwörtlich durch die Stenographen aufgenommen, während die sonstigen Ausschüsse, außer dem Petitionsausschuß, der gar nicht aufgenommen wird, von den Stenographen nur gekürzt aufgenommen werden.

Baden: Die Heranziehung von Stenographen geschah nur ausnahmsweise im Verfassungsausschuß bei den Verhandlungen über Änderung der Verfassung. Aber auch hier nur Protokoll, nicht wortwörtliche Aufnahme.

Braunschweig: Die Niederschriften einzelner Ausschüsse werden gekürzt wiedergegeben, und zwar durch den Substitut des Landsyndikus seit 1830. Später von Assessoren und Referendaren.

Es erscheint kein Pressebericht über Ausschußsitzungen, das kam ausnahmsweise einmal vor und da wurde der Bericht von mir, dem Landsyndikus, selbst verfaßt. Berichte über die Tätigkeit des Hauptausschusses werden von mir herausgegeben, und zwar gedruckt.

Thüringen: Berichterstattung bzw. stenographische Aufnahme nur in Untersuchungsausschüssen. In anderen Ausschüssen keine Stenographen. Amtlich wird kein Pressebericht erstattet. Die Abgeordneten bedienen über Ausschußsitzungen ihre Parteipresse selbst.

Sachsen: Die Niederschriften der Ausschußsitzungen werden nicht durch Stenographen gefertigt, sondern durch die Abgeordneten-Schriftführer. Dagegen wurden die Untersuchungsausschüsse von Stenographen aufgenommen. Die Ausschußniederschriften sollten schon durch Beamte des Landtags gefertigt werden, wogegen ich mich wehrte, da bei dem derzeitigen Beamtenstand solches eine Unmöglichkeit gewesen wäre.

Im Petitionsausschuß werden ganz kurze Niederschriften — nur der Beschluß — niedergelegt.

Die Fraktionen bedienen über Ausschußsitzungen ihre Presse selbst.

Bremen: Die Ausschußniederschriften werden von Abgeordneten-Schriftführern geführt. Stenographen dürfen zu Ausschußsitzungen nur mit Genehmigung des Präsidenten beigezogen werden. Die Presse erhält von keiner Seite Berichte über die Ausschußverhandlungen, dies würde als Indiskretion angesehen werden.

Lübeck: Die Niederschriften des Senats und der Bürgerschaft werden gedruckt. Stenographische Aufnahmen werden nur ausnahmsweise verwendet.

Die Presse erhält weder amtlich noch von Abgeordneten Berichte.

Mecklenburg-Strelitz: Die Ausschüsse werden größtenteils von mir allein aufgenommen, aber nicht übertragen, Unter[suchungs]ausschüsse protokollarisch aufgenommen und übertragen. Zu den Ausschußverhandlungen wird die Presse nicht zugezogen, sie erhält weder amtlich noch von Abgeordneten Berichte.

Der Landesausschuß (ähnlich wie in Baden der „Landständische Ausschuß“) verhandelt öffentlich und ist die Presse anwesend.

Hamburg: Bezüglich der Berichterstattung in den Ausschüssen sind die Dinge gerade so gelagert wie in Braunschweig. Es wird im allgemeinen [als] unangenehm empfunden, wenn Ausschußverhandlungen in der Presse erscheinen, und doch sicker manchmal so eine Verhandlung durch, ganz besonders, wenn es sich darum handelt, eine bestimmte Presse für den betr. Fall zu interessieren.

Sonst wird, was vom Ausschuß selbst zur Veröffentlichung bestimmt wird, durch das Presseamt bekanntgegeben.

Ausschußberichte sind bei uns nicht öffentliche Dokumente, wurden sogar schon dem Gericht gegenüber verweigert. Sehr wichtige Verhandlungen — wie Verfassungsänderungen — werden durch Stenographen aufgenommen. Diese Aufnahmen werden dann vom Berichterstatter als Unterlagen benutzt. Die Haushaltsprotokolle werden von mir selbst verfaßt, allerdings in gedrängter Form.

Hessen: Nach Artikel 22 der Geschäftsordnung für den Landtag vom 16. Juni 1926 soll die Regel die Erstattung eines schriftlichen Berichts über die dem Ausschuß zugewiesenen Gegenstände sein. Mündlicher Bericht kann erstattet werden, wenn der Ausschuß dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. In der Praxis wird aber gerade umgekehrt verfahren. Der mündliche Bericht wird bei weitem am meisten gewählt. Der mündliche wie der schriftliche Bericht soll eine zusammenfassende Darstellung des Inhalts der Ausschußverhandlungen geben und die Namensnennung von Abgeordneten, außer bei Anführung von Anträgen und Abstimmungen, vermeiden.

Streng werden auch diese Bestimmungen nicht durchgeführt. Wird schriftlicher Bericht erstattet, so wird er gedruckt und verteilt. Bei mündlicher Berichterstattung wird der Antrag des Ausschusses schriftlich zu den Akten genommen und in der Plenarverhandlung von dem Berichterstatter mündlich bei seiner Berichterstattung vorgetragen. Eine Abschrift des Ausschußantrags erhält der Präsident, damit er ihn vor der Abstimmung nochmals verlesen kann. Die Vertretung des Berichterstatters in dessen Verhinderung kann durch einen vom Ausschuß zu wählenden Berichterstatter oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses erfolgen.

Die Protokolle in den Ausschüssen und Mitteilungen an die Presse: In den Ausschüssen wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, das die Namen der anwesenden Ausschußmitglieder und Regierungsvertreter, die im Verlauf der Sitzung geschäftsordnungsmäßig gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthält. Es sollte eigentlich von dem aus seiner Mitte gewählten

Schriftführer geführt werden. Da aber die Geschäftsordnung eine Bestimmung enthält, daß die Schriftführer durch Beamte des Landtagsamtes unterstützt werden können, so wird hiervon in den meisten Fällen Gebrauch gemacht; in dem bei weitem am meisten belasteten Finanzausschuß übernehme ich diese Arbeit. In diesem Falle gebe ich auch Mitteilungen an die Presse, die aber nur die gestellten Anträge und Beschlüsse enthalten.

Die Berichterstattung über die Ausschußverhandlungen an die Presse steht den einzelnen Abgeordneten frei; hierbei ist jedoch die Nennung der Namen der Abgeordneten, außer bei Anführung von Anträgen und Abstimmungen, untersagt.

Die Vertraulichkeit kann beschlossen werden, dann besteht für alle Teilnehmer Schweigegebot.

Der Ausschuß kann auch unter den gleichen Bedingungen wie vorher einen amtlichen Bericht herausgeben. Hiervon wird jedoch kein Gebrauch gemacht.

Die Verhandlungen in dem Untersuchungsausschuß — der Fall ist bis jetzt erst einmal praktisch geworden — wurden stenographiert und in Maschinschrift übertragen, jedoch nicht gedruckt.

Mecklenburg-Schwerin: Die Ausschußniederschriften werden von gewählten Abgeordneten-Schriftführern gefertigt. Stenographen werden keine beigezogen.

Der Hauptausschuß allein gibt Berichte durch seinen Schriftführer an die Presse.

Bayern: Die Presse ist bei den Ausschußverhandlungen zugelassen, und zwar bestimmte Journalisten, von denen einer dann den Bericht fertigt.

Wenn vertrauliche Besprechungen oder Verhandlungen stattfinden, darf nichts in die Presse. Stenographen werden in allen Ausschüssen verwendet, nur in den Petitionsausschüssen nicht. Ihre Aufnahmen werden auszugsweise wiedergegeben. Wörtliche Aufnahme wird extra beschlossen. Protokolleinsicht ist auch anderen Abgeordneten als Ausschußmitgliedern gestattet. Regierungsdirektor *Will* nimmt an allen Ausschußsitzungen teil.

Danzig: Es werden nur die Verhandlungen der Untersuchungsausschüsse¹¹⁾ stenographisch aufgenommen. Alle anderen Ausschußsitzungen werden von Abgeordneten-Schriftführern protokollarisch niedergelegt, und zwar werden nur die Beschlüsse festgelegt.

Der Ältestenausschuß wird vom Direktor des Volkstags protokollarisch niedergelegt.

Die Presse wird nur von Abgeordneten orientiert, nicht vom Büro.

Niederösterreich: Die Ausschußprotokolle werden wie in Baden durch Abgeordneten-Schriftführer nur gekürzt geführt. Die Presse wird nicht amtlich bedient, sondern parteipolitisch orientiert.

Der Wahlreformausschuß wurde allein stenographisch aufgenommen.

Württemberg: Die Protokolle einzelner — wichtiger — Ausschüsse werden von 2 Stenographen, aber nur auszugsweise, geführt. Nur ausnahmsweise auf diese

11) Verbessert aus „Unterausschüsse“.

Art aufgenommen werden der Rechtsausschuß und der Geschäftsordnungsausschuß, nie aufgenommen wird der Petitionsausschuß.

Die Presse wird über Ausschußsitzungen nur von Abgeordneten bedient.

Baden : Ernennung der Landtagsbeamten.

Reichstag : Nur Präsident.

Preußen : Art. 20 der Verfassung:

„Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes mit den Befugnissen eines Staatsministers. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten und Angestellten des Landtags, die Annahme und Entlassung der Lohnangestellten sowie im Benehmen mit dem Vorstände des Landtags die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten des Landtags zu. Er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.“

Braunschweig : Nach Art. 22 der Verfassung der Präsident ev. mit Ältestenrat.

Thüringen : § 19 der Verfassung:

„Dem Landtagspräsidenten unterstehen die Angestellten des Landtages. Er führt die Verwaltung aller für den Landtag bestehenden Einrichtungen, übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Räumen des Landtags aus, verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Landtags und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Landtagsverwaltung.“

Sachsen : In Sachsen wird wie in Baden der Direktor gewählt. Die sonstigen Beamten werden vom Präsidenten ernannt.

Bremen : Die Beamten werden vom Vorstand bestellt.

Mecklenburg-Strelitz : Die Ernennung geschah früher durch den Präsidenten mit Ältestenrat ohne Anhörung des Staatsministeriums. Nach der neuen Verfassung von 1923 sollte die Ernennung durch das Staatsministerium erfolgen, dieses gibt aber zu, daß nach der Geschäftsordnung der Präsident fernerhin die Ernennung der Landtagsbeamten ausspricht.

Hamburg : Der Syndikus wird gewählt. Die Beamten [werden] durch den Präsidenten ernannt.

Hessen : Es ist hier zu unterscheiden zwischen etatmäßigem, d. h. festangestelltem Personal und solchem, das nur vorübergehend in Verwendung tritt.

Die Anstellung des etatmäßigen Personals erfolgt durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten, während das übrige Personal von dem Präsidenten ohne Mitwirkung der Regierung angenommen und entlassen wird.

Mecklenburg-Schwerin : Die Ernennung des Direktors beim Landtag — also *Berlins* — ist durch das Staatsministerium ohne Zuzug des Präsidenten oder des Ältestenrats erfolgt, worauf es einen großen Krach gab.¹²⁾

12) Siehe Einleitung S. 12 f.

Bayern: In Bayern unterscheidet man z. Z. beim Landtag:

1. Staatsbeamte wie die Herren Regierungsdirektor *Will* und *Gabler*, welche beide gewählt und durch die Krone ernannt wurden;
2. Landtagsbeamte, welche alle künftig gemäß § 29 der Verfassung bzw. 7 der Geschäftsordnung durch den Landtagspräsidenten ernannt werden.

Danzig: Der Präsident ernennt die Volkstagsbeamten ohne Senat (Regierung) (§ 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung). Diese Bestimmung wird scharf gehandhabt.

Die Volkstagsbeamten, die vorher Staatsbeamte waren, treten aus dem Staatsdienst aus und erhalten ihre Ernennungsurkunde vom Präsidenten.

Niederösterreich: Die Besorgung der gesamten Kanzleigeschäfte des Landtags erfolgt durch die von der Landesregierung zu bestellende Landtagskanzlei.

Der Landtagspräsident ernennt über Vorschlag der Landesregierung den Vorstand der Landtagskanzlei, die übrigen Beamten werden von der niederösterreichischen Landesregierung bestellt. Das Ernennungsdekret für den Vorstand der Landtagskanzlei wird vom Präsidenten des Landtags, die Dekrete der übrigen Beamten der Landtagskanzlei vom Landeshauptmann unterfertigt (§ 10 des Verfassungsgesetzes vom 4. Jänner 1921, Landesgesetzblatt Nr. 120, bzw. [autonome] Geschäftsordnung §§ 10, 15 und 61).

Württemberg: Die Anstellung und Ernennung der Landtagsbeamten ist geregelt durch § 25 der Verfassung, der lautet:

„(1) Die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten des Landtags werden von diesem gewählt. Die übrigen Beamten werden von dem Vorstand des Landtags angestellt und entlassen.

(2) Die Beamten stehen unter der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags, auch nach dessen Schließung oder Auflösung bis zum Zusammentritt eines neuen Landtags.

(3) Im übrigen richtet sich das Dienstverhältnis der Beamten des Landtags nach den für die Staatsbeamten geltenden Gesetzen.“

Baden: Kreditüberschreitung des Landtagshaushaltsplans.

Reichstag: Der Reichstag genehmigt die Kreditüberschreitungen, nur bei ganz großen Überschreitungen Mitteilung an den Reichsfinanzminister.

Preußen: Wie im Reichstag. Mit Finanzministerium in Verbindung setzen, wenn Mittel nicht reichen.

Braunschweig: Ist bis jetzt nicht vorgekommen, vorkommendenfalls Präsident mit Finanzministerium. Die Kontrolle wird wegen der Überschreitung durch den Landtag ausgeübt.

Sachsen: Etatüberschreitungen muß der Landtag auch vom Finanzministerium genehmigen lassen.

Bremen: Überschreitungen werden durch die Bürgerschaft genehmigt.

Mecklenburg-Strelitz: Etatüberschreitungen werden vom Finanzausschuß ohne Ministerium genehmigt.

Hamburg: Vereinbarung mit Regierung wird herbeigeführt.

Hessen: Reicht der dem Landtag zur Deckung seiner Ausgaben bewilligte Kredit nicht aus, so ist bei Erschöpfung des Kredits der Landtag nach den allgemein geltigen Gesetzen verpflichtet, beim Staatsministerium um Erweiterung des Kredits nachzusuchen. Bis jetzt ist diese selbstverständlich stets genehmigt worden.

Mecklenburg-Schwerin: Kreditüberschreitungen werden durch das Staatsministerium auf Vortrag des Finanzministers genehmigt.

Bayern: Aus den „Kosten des Landtags“ mit 900 000 RM wird alles bestritten, wenn nötig wird unbeschränkt überschritten, ohne Genehmigung des Finanzministeriums.

Niederösterreich: Die Bewilligung allfälliger Überschreitungen bei den einzelnen Posten des Landtags-Budgets ist ausschließlich dem Landtag vorbehalten, dem die Beschlußfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landeshaushalts obliegt.

Württemberg: In das ganze Finanzgebaren des Landtags hat das Finanzministerium überhaupt nicht dreinzureden. Eine Kritik oder Kontrolle ist deshalb ausgeschlossen.

Baden: Persönliche Bemerkungen.

Reichstag: Im Rahmen persönlicher Bemerkungen dürfen Angriffe zurückgewiesen oder Irrtümer richtiggestellt werden. Von anderen gemachte Äußerungen fallen nicht unter persönliche Bemerkungen.

Braunschweig: Wie im Reichstag.

Thüringen: Nach Schluß der Beratung sind innerhalb 5 Minuten persönliche Bemerkungen zulässig, und zwar nur zu Richtigstellungen.

Sachsen: Persönliche Bemerkungen dürfen nur Richtigstellungen enthalten.

Bremen: Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen werden durch nachträgliche Reden klargelegt.

Hamburg: Persönliche Bemerkungen werden wie im Reichstag erledigt. Besser aussprechen lassen, als verhindern.

Hessen: Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Beratung, falls der Berichterstatter nach Schluß der Beratung das Wort ergreift, nach dessen Schlußwort und im Falle der Vertagung sofort, nachdem dieselbe beschlossen ist, gestattet. Nimmt ein Regierungsvertreter nach Schluß der Beratung das Wort — auch zu einer persönlichen Bemerkung — so gilt sie aufs neue eröffnet.

Bayern: Bezüglich der persönlichen Bemerkungen ist es ähnlich wie in anderen Parlamenten. § 38 der Geschäftsordnung lautet:

„(1) Zur Berichtigung bestimmter Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs hat der Präsident, insoweit die Behauptungen oder Angriffe durch die vorliegende Tagesordnung veranlaßt worden sind, nach Schluß der Beratung oder nach dem Schlußworte des Berichterstatters, bei Vertagung am Schlusse der Sitzung auf Verlangen das Wort zu erteilen.“

(2) Nach Schluß der Tagesordnung kann der Präsident zu persönlichen Bemerkungen und Anfragen, die sich auf die Tätigkeit eines Mitglieds im Landtage beziehen, mit der Tagesordnung aber nicht zusammenhängen, das Wort erteilen.“

Danzig: Die persönlichen Bemerkungen werden durch § 54 der Geschäftsordnung geregelt, der lautet:

„Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Besprechung oder im Falle der Vertagung der Besprechung am Schluß der Sitzung gestattet. Sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen und eigene Ausführungen berichtigen.“

Niederösterreich: Nach § 46 der Geschäftsordnung für den Landtag sind tatsächliche Berichtigungen vor dem Schlußworte des Berichterstatters vorzubringen. Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt, auch sie darf 5 Minuten nicht überschreiten.

Württemberg: §§ 66 und 67 der Geschäftsordnung lauten:

„§ 66. Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet worden sind, zurückweisen oder eine unrichtige Wiedergabe seiner Ausführungen richtigstellen.

§ 67. Erklärungen

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung eines Mitglieds kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Erklärungen einer Fraktion werden dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt und von ihm dem Landtag zur Kenntnis gebracht. Sie dürfen nicht gegen die Ordnung des Hauses verstoßen.“

Baden: Stellvertretung des Präsidenten.

Reichstag: Beim Reichstag besteht keine Bestimmung, daß Vizepräsidenten im Notfall nicht durch jemand anders (eventuell Alterspräsident) vertreten werden dürfen.

Braunschweig: Stellvertretung durch Vizepräsident, Alterspräsident, wenn sich derselbe dazu bereit findet, sonst der Nächstälteste.

Thüringen: Noch nicht vorgekommen.

Sachsen: Die beiden Stellvertreter, bei Abwesenheit oder Verhinderung dieser, dann im Notfall Schriftführer.

Bremen: Vertretung kann im Notfall durch die Schriftführer geschehen.

Mecklenburg-Strelitz: Der Alterspräsident oder das nächstälteste Mitglied des Landtags vertritt den Präsidenten oder Vizepräsidenten im Notfall.

Hamburg: Unterbrechung der Sitzung.

Hessen: Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle der älteste anwesende Abgeordnete. Lehnt dieser ab, so kann der nächstälteste die Leitung übernehmen.

Mecklenburg-Schwerin: Es kommen nur 2 Vizepräsidenten in Frage, sonst bestehen keine Bestimmungen wegen Präsidenten-Vertretung.

Bayern: Die Stellvertretung des Präsidenten regelt sich nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung, der lautet:

„Er wird durch den ersten und bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Sind gleichzeitig sowohl der Präsident wie seine beiden Stellvertreter verhindert, so ist einer der vier Schriftführer nach Maßgabe ihrer Rangfolge zur vorübergehenden Stellvertretung befugt.“

Niederösterreich: Der Präsident betraut auf die Dauer seiner Verhinderung in der Führung der Landtagsgeschäfte den zweiten oder dritten vom Landtag gewählten Präsidenten mit seiner Vertretung als Vorsitzenden (§ 12 der Geschäftsordnung).

Will aber der den Vorsitz führende Präsident bzw. II. oder III. Präsident als Redner zu einem Gegenstande sprechen, so muß er gemäß § 41 der Geschäftsordnung den Vorsitz übergeben und darf ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder einnehmen.

Sollte der Fall eintreten, daß für den Vorsitz keine andere Vertretung als durch einen der Präsidenten möglich wäre, der zum Gegenstand in seiner Eigenschaft als Abgeordneter gesprochen hat, so müßte der betr. Gegenstand entweder von der weiteren Behandlung zurückgestellt werden, um den Fortgang der Sitzung bzw. die Behandlung der übrigen Punkte der Tagesordnung ermöglichen zu können, oder ein Antrag zur Geschäftsbehandlung (§ 47 der Geschäftsordnung) dahin eingebracht und angenommen werden, daß trotz Eingreifens eines Präsidenten in die Debatte derselbe zur Weiterführung der Verhandlungen in diesem Gegenstande ermächtigt wird.

Ein solcher Antrag kann jederzeit und auf die einfachste Form (mündlich) gestellt werden. Der Landtag hat sich autonom die Geschäftsordnung gegeben und ist daher in der Lage, sie jederzeit den bestehenden Bedürfnissen entsprechend abzuändern bzw. in ganz besonderen Fällen Ausnahmen zu schaffen.

Württemberg: I. und II. Vizepräsident vertreten den Präsidenten, im Notfall noch der Alterspräsident.

Württemberg: Werden die in den Ausschüssen gestellten Anträge gedruckt? Werden Protokollauszüge an die Ministerien gegeben?

Baden: Anträge, die in den Ausschüssen gestellt werden, werden vervielfältigt. Gedruckt werden nur die Ausschußanträge selbst.

Hamburg: Gedruckte Berichte der Ausschüsse die Regel; Personennennung aus Ausschußberatungen ist nicht zulässig.

Bayern: Ausschußberichte gedruckt, im stenographischen Bericht. Auf Berichtserstattung im Plenum wird aber trotzdem nicht verzichtet.

Hamburg: Wenn schriftlicher Bericht vorliegt, wird derselbe im Plenum nur ergänzt oder darauf verwiesen.

Baden: Soll Ausschlußbericht gedruckt werden, so wird dies ausdrücklich beschlossen. Im Plenum wird derselbe nur noch ergänzt oder darauf verwiesen. Mündlicher Bericht, der aber in dem gedruckten amtlichen Bericht erscheint, ist heute zur Regel geworden.

Sachsen: Der § 38 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung, der lautet:

„(1) Der Ausschuß hat dem Landtage schriftlich zu berichten. Mündlicher Bericht kann beschlossen werden, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Ausschußmitglieder widerspricht. Die Ausschußanträge sind stets schriftlich zu stellen.

(2) Verweist der Landtag nach § 28 einen Gegenstand an einen Ausschuß zurück, so kann er schriftlichen Bericht verlangen.“

regelt die Ausschußberichterstattung.

Reichstag: Es ist die Frage gestreift worden, ob und wie das Parlament Auskunft von der Regierung verlangen kann?

Auskünfte können jederzeit von der Regierung von den Ausschüssen, um dem Plenum die richtigen Unterlagen zu bieten, verlangt werden.

Mitteilungen an die Regierung gehen durch den Präsidenten ohne Beteiligung des Plenums.

Braunschweig: Auskünfte der Regierung werden von in den Ausschüssen anwesenden Regierungsmitgliedern gegeben. Die Einladung der Regierung geschieht durch den Landsyndikus.

Thüringen: Auskunft der Regierung durch anwesenden Regierungsvertreter.

Mecklenburg-Strelitz: Wie in Thüringen.

Hamburg: Auskünfte der Regierung mittels schriftlichen Verkehrs durch den Syndikus, bei feierlichen Angelegenheiten durch den Präsidenten.

Baden: Auskünfte von der Regierung werden teils schriftlich, teils mündlich eingeholt.

Letzteres wird getätigt durch Einladung des betr. Ressortministers unter Anheimgabe der Beorderung der betreffenden Referenten, und zwar durch den Ausschußvorsitzenden.

Mecklenburg-Schwerin: Wie in Baden.

Bayern: Regierung zur Auskunftserteilung durch Regierungsdirektor *Will* eingeladen in einfachster Weise.

Württemberg: Auskünfte der Regierung sind Sache der Minister.

Hessen: Die Tagesordnung für die Sitzungen der Ausschüsse wird den beteiligten Ministerien übersandt. Dies gilt zugleich als Einladung. Wird die Teilnahme eines Ministers oder eines bestimmten Regierungsvertreters gewünscht, so wird dies in einer Einladung zum Ausdruck gebracht oder auch durch Telefon dem betreffenden Minister oder Regierungsvertreter bekanntgegeben.

Württemberg macht bezüglich der Frage der Ausschließung von Abgeordneten auf die Abhandlung von Dr. *Vogler*¹³⁾ aufmerksam.

13) Reinhard Vogler, Die Ordnungsgewalt der deutschen Parlamente. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht. Heft 16. Hamburg 1926.

Braunschweig: Landsyndikus *Klaue* macht auf das Gesetz zur Ergänzung der Reichsverfassung vom 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243) aufmerksam, das die Strafverfolgung von parlamentarischen Mitgliedern behandelt.¹⁴⁾

Er glaubt, daß hier die Einzelparlamente Beschlüsse zu fassen hätten, wie bei ihnen die Angelegenheit zu behandeln wäre.

Baden: In mehreren Parlamenten wird die Frage nicht mehr akut werden, da eine Sitzungsperiode oder Wahlperiode direkt an die andere sich anschließt, also die Immunität der Abgeordneten überhaupt keine Unterbrechung mehr erfährt.

Württemberg: Damit wäre die Tagesordnung erschöpft.

Schluß der Tagung 1.10 Uhr mittags.

14) „Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Hinter Artikel 40 der Reichsverfassung wird eingefügt:

Artikel 40a

Die Vorschriften der Artikel 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 gelten für den Präsidenten des Reichstags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder der im Artikel 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags. Das gleiche gilt für den Präsidenten eines Landtags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen eines Landtags, wenn sie nach der Landesverfassung außerhalb der Tagung (Sitzungsperiode) oder Wahlperiode tätig werden können.

Soweit Artikel 37 eine Mitwirkung des Reichstags oder eines Landtags vorsieht, tritt der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung an die Stelle des Reichstags und, falls Ausschüsse des Landtags fortbestehen, der vom Landtag bestimmte Ausschuß an die Stelle des Landtags.

Die in Abs. 1 bezeichneten Personen haben zwischen zwei Wahlperioden die im Artikel 40 bezeichneten Rechte.“

III.

**Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 10. bis 12. September 1927 in Dresden**

III.

Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren vom 10. bis 12. September 1927 in Dresden

Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 134–154. Maschinenschrift, hektographiert (41 S.).
Überschrift: „Bericht über die vom 10. bis 12. September 1927 in Dresden veranstaltete Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren. Erstattet von Max Hochschild, Direktor beim Badischen Landtag.“¹⁾

Anwesend: Galle (Reichstag), Will, Dr. Gabler (Bayern), Rudolph (Sachsen), Dr. Eisenmann (Württemberg), Hochschild (Baden), Ziehn (Thüringen), Schenck (Hessen), Berlin (Mecklenburg-Schwerin), Klaue (Braunschweig), Lübbert (Bremen), Dr. Bruns (Lübeck), Richter (Mecklenburg-Strelitz), Dr. Wimmer (Niederösterreich).

Entschuldigt: Döhl (Preußen), Mönckeberg (Hamburg, schriftliche Äußerung), Langermann (Mecklenburg-Schwerin), Tesenfitz (Oldenburg, schriftliche Äußerung), Groß (Danzig), Dr. Czyhlarz (Österreichischer Nationalrat).

Vorsitz: Dr. Eisenmann.

Protokoll: Hochschild.

Verhandlungsgegenstände:

- 1. Dr. Eisenmann-Stuttgart: Vom Gesetz über die Befriedung der Parlamentsgebäude.*
- 2. Aussprache über die von Baden angemeldeten Fragen.*
- 3. Aussprache über eine Frage von Braunschweig.*
- 4. Dr. Eisenmann-Stuttgart: Unpfändbarkeit der Abgeordnetenbezüge.*
- 5. Aussprache über Fragen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.*
- 6. Landsyndikus Klaue-Braunschweig: Sparmaßnahmen; Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.*

Erste Sitzung. Samstag, den 10. September 1927, vormittags
11 Uhr. Haushaltsausschußzimmer des Landtagsgebäudes.

Württemberg: Vom Gesetz über die Befriedung der Parlamentsgebäude.

Je erregter die politischen Verhältnisse in einem Staatswesen sind, desto größer ist die Gefahr eines Handstreichs gegen die Volksvertretung, desto mehr droht eine Herrschaft der Gasse gegen die gesetzgebende Körperschaft. Wir erinnern uns der blutigen Zusammenstöße in der Zeit der Nationalversammlung. Wir erinnern uns an die Massenkundgebungen vor dem Reichstagsgebäude während der Beratungen des Betriebsrätegesetzes, als deren Folge Reichspräsident *Ebert* den Ausnahmezustand über die deutschen Lande verhängt hat, mit Ausnahme von Bayern und Sachsen, die schon Ausnahmევorschriften hatten, und von

1) Weitere Nachweise: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu B 24; Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph*.
Pressenotiz: *Sächsische Staatszeitung* Nr. 215 v. 14. September 1927.

Württemberg und Baden, in denen die Ruhe nicht bedroht erschien. Reichswehrminister *Noske* übernahm damals persönlich die vollziehende Gewalt für Berlin und die Mark Brandenburg. Eine weitere unmittelbare Folge war das Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage.²⁾ Und wenn auch die Vorgänge vom 13. Januar 1920 nicht das einzige bestimmende Ereignis darstellten, insofern die Aufhebung der meisten bisher gültig gewesenen vorbeugenden und einschränkenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts durch die neue Reichsverfassung naturgemäß zunächst gewisse Auswüchse zur Folge hatte, so haben doch in erster Linie die Vorkommnisse des 13. Januar 1920 die Aufmerksamkeit der verantwortlichen Stellen auf die Frage gelenkt, ob das noch geltende Recht ausreiche, um die Parlamentsgebäude vor Ansammlungen zu schützen, die in ihrem Verlaufe die Arbeiten der Volksvertretung stören können.

Wenn man nach besonderen Schutzmaßnahmen für Parlamentsgebäude sucht, so kommen hierfür zweierlei Maßnahmen in Betracht. Einmal ist möglich der unmittelbare Schutz durch die öffentliche bewaffnete Macht, wobei die Sitzungen durch Polizei- und Militäraufgebote gesichert werden, eine Maßregel, die vor allem in romanischen Ländern, wie Italien und Spanien, zu Hause ist. Sodann kommt ein Schutz durch besondere gesetzliche Bestimmung in Frage. So besteht in England schon im 18. Jahrhundert die Bestimmung, daß im Umkreis einer Meile vom Sitz der Parlamentsgebäude keine Versammlung von mehr als 50 Personen stattfinden darf zu dem Zweck, dem König oder einem der beiden Häuser eine Adresse oder Petition religiösen oder politischen Inhalts zu übergeben. (Die Angaben hierüber in der „Begründung“³⁾ des Gesetzentwurfs über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage sind etwas ungenau.) Nach französischem Recht ist jeder strafbar, der einen Auflauf zum Zweck der Erörterung, Zusammenstellung oder Überbringung einer Petition, Erklärung oder eines Aufrufs an eine der beiden Kammern veranlaßt. In Deutschland war früher eine entsprechende Bestimmung unbekannt. Wohl aber kannte das altgermanische Recht verwandte Rechtsbegriffe. Wenn die altgermanische Landesversammlung das Ding (*thing*), bestehend aus den freien, wehrfähigen Männern — gewöhnlich bei Voll- oder Neumond — an heiligem Ort zusammentrat, sei es als öffentliche Gerichtsversammlung oder zu staatlichen Beratungen, so stellte der zum Vorsitzenden Berufene (der Priester, König, *Princeps* des Gaus) an die Dinggemeinde die 3 Hegungsfragen, ob es rechte Dingzeit sei, rechter Dingort und ob das Ding vorschriftsmäßig besetzt sei und man den Dingfrieden gebieten dürfe, bzw. wurde das Los über diese Fragen geworfen. Die folgende Verkündung des heiligen Dingfriedens war ein feierlicher Akt in sakralen Formen und der Friedensbrecher unter Umständen mit dem Tode bedroht. Die Verkündung begann mit dem Schweigegebot: Ich gebiete Lust (Lauschen, Gehör) und verbiete Unlust. In ähnlicher Weise fand am Ende der Versammlung eine rechtsförmliche Enthegung statt. Auch die westfälischen Femgerichte wurden noch beim Königsbann (der Banngewalt, dem Recht, bei Strafe zu gebieten und verbieten, und der Bannfolge) gehegt. So hatte also

2) RGBl. 1920 I S. 909; vgl. Poetzsch-Heffter, Staatsleben. JöR 13 (1925) S. 26.

3) Sten. Berichte Bd. 342 Nr. 2659.

Reichsjustizminister Dr. *Blunck* recht, wenn er auf die Angriffe des Unabhängigen *Koenen*, die deutsche Regierung habe bei ihrem Gesetzesentwurf über die Befriedung der Parlamentsgebäude bei veralteten Bestimmungen ausländischer Demokratien eine Anleihe gemacht, daran erinnerte, daß es sich bei der Verwirklichung des Bannkreisgesetzes um uralte deutsche Rechtsbegriffe handle.⁴⁾ Ehe wir nun aber dem Inhalt des Gesetzes selbst nähertreten, wollen wir noch einmal einen Blick auf die Verhältnisse vor Erlassung des Gesetzes werfen. Wir sahen, daß nach der Umwälzung die Volksvertretung mehrfach durch Unruhen gestört wurde und insbesondere die Nationalversammlung fast einem Handstreich der Spartakisten zum Opfer fiel. So glaubte die Regierung Maßnahmen treffen zu müssen, die Ereignisse wie diejenigen vom 13. Januar 1920 unmöglich machen sollten. Das geltende Straf- und Versammlungsrecht reichte nicht aus. Das Strafgesetzbuch bestraft in § 105 wegen Parlamentssprennung denjenigen mit Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren, der es unternimmt, ein Parlament zu sprengen, d. h. also die schon zusammengetretenen Teilnehmer auseinanderzutreiben, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, und nach § 106 trifft dieselbe Strafe denjenigen, der ein Mitglied eines Parlaments durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen. Außerdem konnte unter Umständen die Anwendung der §§ 110—116 StGB in Betracht kommen. Aber alle vorhandenen Bestimmungen reichten nicht aus. Wollte man etwas Grundlegendes tun, so durfte man auch vor den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechten nicht haltmachen. Man brauchte also ein verfassungsänderndes Gesetz. Nach Art. 123 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Der verfassungsmäßige Vorbehalt des Art. 123 Abs. 2 sagt nur, daß eine Anmeldepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Reichsgesetz vorgeschrieben werden kann. Ein solches Gesetz ist bisher nicht erlassen worden. Daß Versammlungen bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden können — auch ohne besonderes Gesetz —, ist eine nicht unbestrittene, aber doch wohl selbstverständliche Folgerung aus dem ganzen Wesen des Staats und der Polizeirechte und Polizeipflichten, da es Aufgabe der Polizei ist, das öffentliche Recht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen. Durch das einschränkende Erfordernis „bei unmittelbarer Gefahr“ schien jedoch auch hierdurch kein ausreichender Schutz gegeben. Denn gerade politische Versammlungen können unberechenbare Wendungen nehmen. Übrigens galt dieses Grundrecht des Art. 123 der Verfassung schon vor Erlassung des Bannkreisgesetzes nicht schrankenlos. Das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten (Art. 48 der Verfassung) konnte den Art. 123 vorübergehend außer Kraft setzen. Unter Umständen sind Aufzüge und Versammlungen auch nach § 14 des Repu-

4) Sten. Berichte Bd. 333 S. 5260 ff.

blickschutzgesetzes⁵⁾ verbotbar. Außerdem wurde aber nun von der Regierung mit Begleitschreiben vom 17. April 1920 der Entwurf eines Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage bei der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung eingebracht. Der Gesetzentwurf kam in der 166. Sitzung vom 20. April 1920 zur Ersten und Zweiten und in der 169. Sitzung vom 23. April 1920 zur Dritten Beratung und wurde bei der Gesamt- abstimmung mit 288 „Ja“ gegen 15 „Nein“ bei 2 ungültigen Stimmen angenommen.

Aus der Zweiten Beratung dürfen die Worte hervorgehoben werden, mit denen Reichsjustizminister Dr. *Blunck* die Vorlage verteidigt hat. Nachdem er, was schon oben vorweggenommen wurde, auseinandergesetzt hatte, daß es sich bei dem Gesetz um die Verwirklichung uralter deutscher Rechtsbegriffe handle, fuhr er fort, ein solches Gesetz sei nicht antidemokratisch, sondern bedeute erst die Vollendung der Demokratie, denn die Demokratie, die dahin gehe, daß der organisierte Wille des Volkes im Parlament seinen Ausdruck finde, müsse verlangen, daß die Volksvertreter auch ohne jeden äußeren Zwang ihrer Pflicht gegenüber dem Volke nachkommen können. Sie dürfen bei Beratungen, Abstimmungen in keiner Weise gezwungen oder auch nur bedroht werden. Das sei nicht gegen den Geist der Verfassung, sondern was man hier beschließen wolle, sei die Erfüllung und die notwendige Ergänzung der Verfassung. Eine Verfassung, die darauf aufgebaut sei, daß das Parlament die Verkörperung der Souveränität des Volkes sei, könne nur dann ihre rechte Erfüllung finden, wenn die Vertreter des Volkes auch gegen jede äußere Störung mit allen Machtmitteln des Staates geschützt werden.

Um zum Inhalt des verabschiedeten Gesetzes selbst überzugehen, so darf in erster Linie auf den Gesetzestext verwiesen werden. Wenn in § 1 gesagt ist, daß innerhalb des befriedeten Bannkreises des Reichstagsgebäudes und der Landtagsgebäude Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden dürfen, so ist es selbstverständlich, daß darunter der Marsch einer militärischen Truppe oder der Durchzug der Feuerwehr nicht verstanden werden kann. Unter die Landtagsgebäude fallen natürlich auch die Gebäude der Bürgerschaften der Freien Städte. Das ergibt sich auch aus der „Begründung“. (Vgl. auch §§ 99 und 100 des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches⁶⁾ und umgekehrt wieder § 105 des bisherigen Strafgesetzbuchs.) Die Parlamentsgebäude brauchen nicht Eigentum des Staats oder des Parlaments zu sein, die Rechtsform ihrer Inanspruchnahme ist gleichgültig; auch ermietete Gebäude sind also geschützt. Nach Abs. 3 des § 1 werden Ausnahmen zugelassen, und zwar von den Regierungen im Einvernehmen mit den Parlamentspräsidenten. Freilich zieht die Begründung den Umkreis dieser Ausnahmefälle mit dem angeführten Beispiel: „Solche Fälle können sich z. B. ereignen, wenn es sich um die Ehrung eines verstorbenen

5) Gesetz zum Schutz der Republik. Vom 21. Juli 1922. RGBl. I S. 585—590; Gotthard Jasper, Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922—1930. Tübingen 1963.

6) Sten.Berichte Bd. 415 Drucks. Nr. 3390 v. 14. Mai 1927 (Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches) und Bd. 418 Drucks. Nr. 3628 v. 9. September 1927 (Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes); vgl. Poetzsch-Heffter, Staatsleben. JöR 17 (1929) S. 116 f.

Abgeordneten handelt“, etwas zu eng. Auch den befriedeten Bannkreis selbst bestimmen die Regierungen im Einvernehmen mit den Parlamentspräsidenten. (Für das Reich ist zu vergleichen die Verordnung vom 17. Mai 1920, für Württemberg z. B. vom 19. Juni 1920.)⁷⁾

Nach § 3 treffen denjenigen, der an hienach verbotenen Versammlungen oder Umzügen teilnimmt, die Strafen des Auflaufs (§ 116 Abs. 1,2 des StGB) und damit u. U. auch des Aufruhrs.

§ 116 des Strafgesetzbuchs bestimmt:

„Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein“, d. h. also nach § 115 Gefängnis nicht unter 6 Monaten, und für Rädelsführer und Aufrührer, die eine Widersetzung (vgl. § 113 StGB) oder Beamtennötigung (vgl. § 114 StGB) begehen, Zuchthaus bis zu 10 Jahren. – Nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, der dem Reichstag am 14. Mai 1927 vorgelegt wurde, wird nach § 174 wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich aus einer öffentlichen Ansammlung nicht entfernt, obwohl die Menge dreimal aufgefordert ist, auseinanderzugehen. „Die Tat ist nur strafbar, wenn die Aufforderung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig, und der Amtsträger oder militärische Befehlshaber, der zum Auseinandergehen aufgefordert hat, zu dieser Aufforderung zuständig war.“

§ 3 Abs. 2 des Bannkreisgesetzes hat sodann ein neues Aufforderungsdelikt geschaffen, indem er denjenigen mit Gefängnisstrafe bedroht, der zur Veranstaltung solcher Versammlungen oder Umzüge auffordert.

Und nun hat § 4 des Gesetzes noch weitere Bestimmungen getroffen, die eigentlich nur in einem sehr losen Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes stehen. § 4 bestimmt nämlich:

„Wer vorsätzlich Anordnungen übertritt, die der Präsident des Reichstags oder eines Landtags über das Betreten des Gebäudes oder über das Verhalten in dem Gebäude erläßt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 RM bestraft.“

Mit dieser Bestimmung sind Anordnungen schlechthin geschützt, es sei, daß sie auf Grund Hausrechts oder auf Grund einer besonderen verfassungsmäßig übertragenen Polizeigewalt beruhen (vgl. z. B. Reichsverfassung Art. 28 oder Sächsische Verfassung Art. 12). Ob es sich um eine allgemeine Anordnung oder um eine aus einem besonderen Anlaß erfolgte Anordnung handelt, ist unerheblich. Es ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, auf alle Fragen, die sich auf die Polizeigewalt und das Hausrecht des Präsidenten beziehen, einzugehen. Immerhin ergibt sich auch aus dieser Bestimmung die Bestätigung, daß dem Präsidenten in allen Fällen das Hausrecht zusteht, sonst hätte er nicht das Recht, Anordnungen zu erlassen.

⁷⁾ RGBl. 1920 I S. 973; Handbuch f. d. Württ. Landtag (1927) S. 70.

Von grundsätzlichem Interesse ist in diesem Zusammenhang noch der Schlußsatz der „Begründung“ [des Gesetzentwurfs über die Befriedung des Reichstags und der Landtage]:

„Daß der Präsident von den ihm durch die Vorschrift gegebenen Befugnissen – § 4 – nur gegenüber dem Publikum nicht etwa auch gegenüber den Abgeordneten, den Mitgliedern der Regierung oder des Reichsrats Gebrauch machen wird, entspricht der Natur der Sache.“

Der Abgeordnete *Brodauf* hat dazu bei der Dritten Beratung ausgeführt, in der Begründung zu § 4 seien neben den Abgeordneten, den Mitgliedern der Regierung und des Reichsrats nicht erwähnt die Angehörigen der Presse, und diese Nichterwähnung habe bei den Herren der Presse eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen. „Ich glaube“, sagte Abg. *Brodauf*, „es wird sich kein Widerspruch erheben, wenn ich sage: es ist nicht die Absicht des Hauses, die Presse etwa durch den § 4 in eine ungünstige Stellung zu bringen. Wenn der Presse in der Begründung nicht ausdrücklich gedacht worden ist, dann ist es wohl deshalb geschehen, weil sie als integrierender Bestandteil des Parlaments angesehen wird.“ Die Tendenz dieser Ausführungen des Abg. *Brodauf*, die vom Reichstag mit Beifall aufgenommen wurden⁸⁾, ist zweifellos richtig, wenn auch der Schlußsatz rechtlich zu weit geht.

Um noch mit einem besonderen Wort auf die Verhältnisse in Württemberg einzugehen, so werden die Verhandlungen im Parlamentsgebäude einmal durch eine je nach den Verhältnissen mehr oder weniger starke Wache der Schutzpolizei geschützt, die im Hause selbst untergebracht ist; im Notfall werden in Nachbargebäuden Verstärkungen gelegt. Sodann hat das Staatsministerium entsprechend dem § 2 des Gesetzes eine Verordnung über den Umfang des befriedeten Bannkreises erlassen. Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden in steigendem Maß zugelassen. Es ist oben schon gesagt worden, daß die Begründung zum Gesetzentwurf selbst sehr eng ist, wenn sie als Beispiel die Ehrung eines verstorbenen Abgeordneten anführt. Damit scheint für eine Ausnahme der Zusammenhang mit dem Parlament selbst vorausgesetzt werden zu wollen. Demgegenüber ist die Praxis in Württemberg entschieden weitherziger. Nicht nur, daß der Bannkreis sehr eng gezogen ist, auch Ausnahmen werden sehr häufig zugelassen. Das wird auch richtig sein. Denn wenn man schon einmal Grundrechte aufstellt, dann soll man es auch nicht leicht nehmen, diese tatsächlich illusorisch zu machen. Und sollte das Gesetz, das aus den Bedürfnissen des Augenblicks heraus geboren ist und schon jetzt an seiner Bedeutung eingebüßt hat, einmal ganz entbehrlich werden — zur Zeit wird es vielleicht noch gut sein, daß es besteht —, so können wir uns nur freuen, denn das würde eine Gesundung unserer staatlichen Verhältnisse und die unbestrittene Anerkennung der Staats- und Parlamentsautorität bedeuten.

Bayern (Dr. *Gabler*): In München ist die Bannmeile weit gezogen. Es befinden sich darin die hauptsächlichsten Plätze und Straßen in der Nähe des Landtagsgebäudes, wodurch bei Absperrungen schon manchmal große Schwierigkeiten entstanden sind. Bei kirchlichen Aufzügen (Prozessionen), vaterländischen

8) Sten. Berichte Bd. 333 S. 5373.

Kundgebungen wird das Bannmeilengesetz weitherzig gehandhabt, um so mehr, als der Hauptbahnhof und der Königsplatz in die Bannmeile fallen.

Für Genehmigung kleinerer Umzüge ist Regierungsdirektor Dr. *Gabler* beim Landtag und sonst das Ministerium des Innern zuständig.

Es warf sich die Frage auf, ob das Ministerium des Innern sich zuvor an den Landtagspräsidenten zu wenden habe, wenn es Umzüge versagen will, worauf die Entscheidung getroffen wurde, daß nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten Umzüge nicht stattfinden dürfen, während das Ministerium im Fall der Zulassung von Umzügen grundsätzlich ermächtigt ist, die Genehmigung des Präsidenten vorauszusetzen.

Bezüglich der Bewachung des Gebäudes während der Umzüge steht dem Präsidenten des Landtags gemäß der Geschäftsordnung allein das Hausrecht zu. Die Wachen werden von der Landespolizei gestellt.

Ein Außerkraftsetzen des Bannmeilengesetzes wird für Bayern nicht angestrebt.

*Braunschweig*⁹⁾: Die Reichswehr darf im Bannkreis geschlossen marschieren, ohne unter das Gesetz zu fallen.

Sonstige geschlossene Umzüge sind verboten, ja sogar ein Hochzeitszug wurde verboten. Die *Regelung* geschieht nunmehr im Einvernehmen zwischen Regierung und Landtagspräsident. Die Polizeibefugnis (§ 123 StGB) im Landtagsgebäude wurde in dieser Beziehung — und nur für die Zeit, in der der Landtag versammelt und weder Präsident noch einer seiner Vertreter im Gebäude ist — vom Präsidenten auf den Landsyndikus übertragen, was zulässig ist. (Es wurde in diesem Zusammenhang die Frage des Mißtrauensvotums gestreift und festgestellt, daß solches von der Linken in Braunschweig gegen den Vizepräsidenten ausgesprochen wurde, aber unzulässig ist gegen einen Präsidenten.)

Württemberg: Auf telefonische Anordnung des Präsidenten werden bei Umzügen, die in der Nähe des Landtagsgebäudes stattfinden, die nötigen Schutzmaßnahmen getroffen.

In Württemberg wäre zweifellos das freie Umzugsrecht nicht nur auf einen militärischen Aufmarsch, sondern auch auf den von Herrn Landsyndikus *Klaue* angeführten Hochzeitszug ausgedehnt worden.

Reichstag: 1. Der Fall des Generals a. D. *von Wrisberg* ist im Reichstag nicht besprochen, sondern nur in einem Schriftwechsel des Abg. *Kube* mit dem Vorstand des Reichstags anlässlich seiner Beschwerde über die Unterbringung einer Gruppe Schupo in der Nacht vom 31. März zum 1. April 1927 gestreift worden. Die Beschwerde ist vom Vorstand als von unrichtigen Voraussetzungen ausgehend zurückgewiesen worden, weil die zuständige Polizeiinspektion, der der Schutz des Reichstagsgebäudes anvertraut ist, wie in ähnlichen früheren Fällen gebeten hatte, die an Sitzungstagen im Reichstag untergebrachte ständige Wache von 12 Mann auf 30 verstärken zu dürfen. Die Beamten waren eigens dazu be-

9) Auf Grund handschriftlicher Verbesserungen von *Klaue* (Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu B 24, Bericht 1927 S. 8) berichtigt. — Der sozialdemokratische Antrag auf Amtsenthebung des Vizepräsidenten Dr. *Roloff* wurde am 8. April 1924 angenommen; vgl. Verhandlungen des Landtags des Freistaates Braunschweig auf dem Landtage 1922/24 Bd. 2 Sp. 4712 ff., 5099 ff.

stimmt, Gegendemonstrationen gegen die Kranzniederlegung vor dem Bismarckdenkmal sowie etwaige Zusammenstöße zu verhindern, hatten allerdings — wie sich später aus amtlichen Äußerungen ergab — die Weisung, Ansprachen der Deputationen bei Niederlegung der Kranzspenden nicht zuzulassen.

Als dann General *von Wrisberg* bei der Kranzniederlegung einige Worte sprechen wollte, wurde er von dem diensttuenden Beamten auf das Verbot aufmerksam gemacht, und, als er trotzdem weiterzusprechen sich anschickte, von dem Beamten aufgefordert, ihm zur Wache zu folgen. Wenn der Beamte sich damit begnügt hätte, lediglich den Namen des Generals festzustellen, wie es von verschiedenen Seiten als ausreichend angesehen wurde, hätte der Fall vielleicht nicht den tragischen Ausgang genommen. Unter allen Umständen war das Anfassen am Ärmel unnötig.¹⁰⁾

2. Mißtrauensvoten gegen den Präsidenten sind im Reichstag geschäftsordnungsmäßig nicht vorgesehen, bis auf 2 Fälle der laufenden (III.) Wahlperiode 1924 auch nicht vorgekommen. In dieser Wahlperiode hat die demokratische Fraktion ein Mißtrauensvotum gegen den Vizepräsidenten *Graef* (Thüringen) eingebracht, weil er es abgelehnt hatte, an dem Empfang des Reichspräsidentiums beim Reichspräsidenten *Ebert* teilzunehmen, und ferner die kommunistische Fraktion einen Antrag aus einem anderen Anlaß. Die Angelegenheit ist, nachdem im Ältestenrat auf die Unzulässigkeit derartiger Mißtrauensvoten hingewiesen worden war, dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen worden, wo der erstere Antrag am 10. Juni 1926 wegen der inzwischen verflossenen langen Zeit als gegenstandslos zurückgezogen wurde, die grundsätzliche Frage aber bis zu einer späteren Revision der Geschäftsordnung zurückgestellt worden ist.

Der frühere Reichspräsident *Graf von Ballestrem* hatte es sogar abgelehnt, Entschließungen beim Etat des Reichstags entgegenzunehmen, die ihm bestimmte Maßnahmen in bezug auf die Reichstagsverwaltung auferlegten, weil nach seiner Auffassung der Präsident selbständig handeln müsse und an keinerlei Direktiven gebunden sei. Wenn er merke, daß seine Anordnungen nicht mehr vom Vertrauen der Mehrheit getragen seien, werde er — wie vermutlich jeder Präsident — die Konsequenzen zu ziehen wissen.¹¹⁾

Sachsen: Die Geschäftsführung des Präsidenten — darunter sind auch die Vizepräsidenten zu verstehen — ist keiner Anfechtung oder Kritik unterworfen, außer bei Ordnungsrufen, die der Präsident nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts nicht zurücknimmt. Über einen eventuellen Einspruch ist eine Entscheidung des Landtags zulässig; unzulässig ist aber eine Beratung darüber (§ 50 Abs. 10 der Geschäftsordnung).

10) General *v. Wrisberg* brach nach wenigen Schritten vom Herzschlag getroffen zusammen; der Reichstagsvorstand billigte nachträglich alle Maßnahmen *Galles* einstimmig. Vgl. Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph* Bd. II Bl. 76—77 v., Bericht *Rudolphs* über die Dresdner Tagung v. 17. September 1927; ergänzend sei auf eine im Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Historiker-Gesellschaft „Geschichte der Bürgerlichen Parteien in Deutschland“ Nr. 6 (Mai 1964) S. 23 zitierte Akte des damaligen Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam (heute Staatsarchiv Potsdam, Rep. 30 Berlin C Tit. 90 Kommando der Schutzpolizei, 7487 Lit. C Nr. 7) „Schutz des Bannkreises der Reichs- und Landtagsgebäude 1925—1931“ hingewiesen.

11) Jungheim S. 37 f. — Siehe auch S. 155 ff.

Mecklenburg-Schwerin: Wenn seitens der Regierung auf Grund des Bannmeilengesetzes eine Versagung ausgesprochen wurde, erfährt davon der Landtag nichts, da sämtliche polizeilichen Anordnungen seitens der Regierung getroffen werden.

Reichstag: Vizepräsidenten dürfen in keiner Weise anders behandelt werden, d. h. sie genießen die gleiche Machtvollkommenheit wie die Präsidenten.

Bremen: Das Bannmeilengesetz wird in Bremen sehr lose durchgeführt. Wenn die Bürgerschaft tagt, dann werden keine Ausnahmen gestattet, dagegen wenn keine Sitzungen stattfinden, wird die Genehmigung zu Umzügen immer erteilt.

Der Präsident, der alljährlich gewählt wird, ist getragen vom Vertrauen der Mehrheit; sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird er abgesetzt.

Baden: Mit Bezug auf die Bannmeilenfrage wird auch die Frage der Polizei im Hause, insbesondere bei Vollsitzungen berührt und hierbei die Frage aufgeworfen:

Kann und darf gegen Pressevertreter, die die Ursache von Unruhen im Sitzungssaal sind, eingeschritten werden, insbesondere wenn dieselben einen integrierenden Bestandteil des Landtags bilden?

Welcher polizeiliche Schutz besteht gegen Unruhen durch das Galeriepublikum?

In Baden haben wir für alle Fälle den elektrischen Polizeiruf im Landtagsgebäude selbst. Das Notrufkommando — das übrigens in einer Minute nach Drücken des Knopfes im Auto eintrifft — tritt sofort in Tätigkeit. Zum sofortigen polizeilichen Eingreifen sind unter dem Publikum auf der Tribüne ständig 3 Polizeibeamte — Fahndungsbeamte — in Zivil verteilt.

Bei Angriffen auf den Präsidenten wegen Handhabung der Geschäftsführung steht demselben neben den Bestimmungen in der Geschäftsordnung die Dekkung durch seinen Fraktionsführer bzw. durch seine ganze Fraktion zur Verfügung.

Mecklenburg-Strelitz: Das Bannmeilengesetz wird sehr liberal durchgeführt. Teilweise zwingen die Verhältnisse auch dazu, z. B. bei Kriegervereinsfeiern werden die Fahnen alter Regimenter, die zur Verfügung gestellt werden und die im Schloßmuseum untergebracht sind, daselbst abgeholt, trotzdem der Landtag sich auch im Schloß befindet und dasselbe unterm Schutz des Bannmeilengesetzes steht.

Die Abholung der Fahnen wird jeweils auf Ansuchen ohne weiteres gestattet. Mißtrauensvoten gegen Präsidenten wurden schon durch eine Vereinbarung zwischen Regierung und Parteien begraben.

Bayern: (Geh. Rat *Will*) macht den Vorschlag, die Frage des Mißtrauensvotums gegen Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Tagung in Form eines Referats zu setzen.

Mißtrauensanträge sind in Bayern unmöglich.

Delegationen von Staatsbürgern während der Landtagsverhandlungen werden im Landtagsgebäude nicht mehr zugelassen.

Falls einzelne Interessenten kommen, verschwinden sie in den Fraktions- und Ansprachzimmern.

Mecklenburg-Strelitz: Der Bannkreis, der früher größer war, ist seit 2 Jahren enger gezogen.

Polizei ist für gewöhnlich nicht im Hause untergebracht, nur in Ausnahmefällen befinden sich Kriminalbeamte auf der Tribüne.

Thüringen: Die Bestimmungen über die Bannmeile um das Landtagsgebäude werden sehr human durchgeführt. Eine Denkmalsgrundsteinlegung, die vor dem Schlosse stattfand, wurde ohne weiteres gestattet.

Mißtrauensvoten gegen Präsidenten sind nicht zulässig.

Reichstag: Bezüglich des Empfangs von Besuchen, die während Ausschußsitzungen stattfinden, haben sich die Fraktionen selbst große Beschränkungen auferlegt. Nur die Kommunisten empfangen noch Besucher. Sie werden dann Schub für Schub zugelassen.

Sonst werden die Besucher — es sind darunter immer nur Interessenten gemeint — im Einverständnis mit den Ausschußvorsitzenden und den Mitgliedern vom Personal hinauskomplimentiert.¹²⁾

Sachsen: Vor dem Sitzungssaal ist ein Herumstehen von Besuchern verboten. Besucher haben beim Portier einen Zettel auszufüllen mit dem Namen des betr. Abgeordneten, den sie zu sprechen wünschen. Der Zettel wird zum Abgeordneten gebracht, welcher darauf vermerkt, ob er den Besucher annimmt oder abschlägt. Dadurch sind die Besuche sehr eingedämmt.

Württemberg: In letzter Zeit häufen sich die Besuche besonders wegen Besoldungs- und Anstellungsfragen. Es wurde durch den Finanzausschuß Beschluß gefaßt, daß von keinem seiner Mitglieder mehr Besuch empfangen werde.

*Baden*¹³⁾: Ausschluß von Abgeordneten bei Ordnungsverletzungen, ob auf Sitzungstage oder Kalenderwochentage, z. B. 8 Tage nacheinander? Diätenverlust?

§ 2 Abs. 4 Satz 2 des derzeitigen Aufwandsentschädigungsgesetzes der Landtagsabgeordneten lautet:

„Der Absatz 1 findet ferner Anwendung, wenn ein Abgeordneter nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Sitzung ausgeschlossen wird; in diesem Fall tritt der Abzug für jeden Kalendertag ein, auf den sich der Ausschluß erstreckt.“

Reichstag: Nach § 91 der Geschäftsordnung kann ein Mitglied wegen gröblicher Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Verläßt das Mitglied trotz der Aufforderung des Präsidenten den Saal nicht, so zieht es sich ohne weiteres den Ausschluß „für die folgenden acht Sitzungstage“ und im Wiederholungsfalle für zwanzig Sitzungstage zu.

12) Vgl. Anordnungen des Präsidenten des Reichstags über das Betreten des Reichstagsgebäudes und das Verhalten im Gebäude vom 18. Juni 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 646), abgedruckt im Reichstags-Handbuch II/1924 S. 205—208.

13) Die Antworten Braunschweigs (siehe auch S. 137), Hamburgs (siehe auch S. 129) und des Reichstags sind auch separat überliefert; vgl. Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35 Bl. 171—171 v., 268—270; Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103.

Ein Diätenabzug für den ersten Tag des Ausschlusses ist im Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 nicht vorgesehen. Die Entschädigung wird daher beim Reichstag unverkürzt gezahlt, wenn das Mitglied der Aufforderung des Präsidenten, den Saal zu verlassen, Folge leistet, vorausgesetzt natürlich, daß es sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.

Bayern (Geh. Rat *Will*): Der Ausschluß von Abgeordneten bei Ordnungsstörungen bezieht sich auf Sitzungstage (nicht auf Kalendertage) — § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

Diätenabzug findet statt in einem Betrage von einem Dreißigstel und, wenn mehr als 5 Sitzungstage in Betracht kommen, von zwei Dreißigstel der Monatsrate der Aufwandsentschädigung.

Sachsen: § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 14. Dezember 1922, in der Fassung vom 28. Februar 1924 lautet:

„Einem Abgeordneten, der auf Grund der Geschäftsordnung des Landtags ausgeschlossen wird, steht auf die Dauer der Ausschließung, und zwar für die gesamte Zeit vom ersten bis zum letzten Ausschlußtage keine Aufwandsentschädigung zu. Dies gilt auch für den Fall, daß der ausgeschlossene Abgeordnete in einem Ausschuß, im Landtagsvorstande oder im Ältestenrat durch einen anderen Abgeordneten vertreten wird.“

Diese Bestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen als Folge einer Verschärfung der Geschäftsordnung, die (§ 50) am 25. Januar 1924 beschlossen wurde. Die einschlagenden Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 50 Abs. 4–7:

„(4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen. Verläßt in diesem Falle der Abgeordnete trotz Aufforderung des Präsidenten nicht sofort den Sitzungssaal, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. Der Abgeordnete zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden drei Vollsitzungen, höchstens eine Woche zu.

(5) Leistet ein Abgeordneter einer vom Präsidenten zur Durchführung der Geschäftsordnung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnung trotz wiederholt an ihn gerichteter Aufforderung keine Folge, so tritt der Ausschluß für die folgenden sechs Vollsitzungen, höchstens zwei Wochen, ein, sofern der Abgeordnete bei der zweiten Aufforderung auf diese Folgen aufmerksam gemacht worden ist.

(6) Der Präsident stellt diese Folgen sofort oder bei Wiedereröffnung der Sitzung oder bei Beginn der nächsten fest.

(7) Der Abgeordnete darf bis zum Ablauf des letzten Ausschlußtages auch an Sitzungen der Ausschüsse, des Landtagsvorstandes und des Ältestenrates nicht teilnehmen.“

Also der Verlust der Aufwandsentschädigung erstreckt sich auf die Zeit vom ersten bis zum letzten Ausschlußtage.

Daß darunter auch die innerhalb dieser Zeit liegenden Ausschußsitzungstage gehören, geht aus dem Wortlaut des zweiten Absatzes von § 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes klar hervor. Der Tag, an dem der Abgeordnete ausgeschlossen wird, zählt hierbei nicht mit, denn es heißt in der Geschäftsordnung § 50 Abs. 4: „Der Abgeordnete zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden drei Vollsitzungen“ zu.

Z. B. der Abgeordnete würde am Donnerstag einer Woche für die nächsten 3 Vollsitzungstage ausgeschlossen. Die nächsten 3 Vollsitzungen finden in der nächsten Woche oder in einer späteren Woche am Dienstag, Donnerstag und Freitag statt. Für diese Tage ist er ausgeschlossen und erhält auch keine Diäten. Für den Donnerstag, an dem er für die nächsten 3 Vollsitzungstage ausgeschlossen wurde, behält er seinen Anspruch auf Entschädigung. Findet am Mittwoch Sitzung eines Ausschusses statt, dem der Ausgeschlossene angehört, so wird ihm auch für diesen Ausschlußsitzungstag keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die gesamte Ausschlußzeit darf aber, wie oben gesagt, 3 Vollsitzungen oder eine Woche bezüglich 6 Vollsitzungen oder 2 Wochen nicht überschreiten. Würden sich die Vollsitzungen z. B. auf mehr als 1 Woche, bezüglich 6 Vollsitzungen auf mehr als 2 Wochen ausdehnen, dann kämen die Vollsitzungstage, die über 1 Woche bezüglich über 2 Wochen hinausliegen, in Wegfall.

Württemberg: Nach § 69 der Geschäftsordnung kann der Präsident wegen fortgesetzter gröblicher Verletzung der Ordnung ein Mitglied nach wiederholter Androhung von der Sitzung ausschließen und, wenn nötig, aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Ein Ausschluß für mehrere Tage ist nicht vorgesehen. Auch das Aufwandsentschädigungsgesetz kennt keine Vorschrift eines Taggeldabzugs. Tatsächlich ist ein Ausschluß bisher auch noch nie notwendig geworden.

Hessen: Nach Art. 57 der Geschäftsordnung kann wegen gröblicher Verletzung der Ordnung der Präsident ein Mitglied des Landtags von der Sitzung ausschließen. Die Ausschließung erfolgt zunächst auf die folgenden vier Sitzungstage. Wenn das Mitglied den Anordnungen des Präsidenten nicht folgt, so tritt ein Ausschluß für 14 Sitzungstage ein.

Nach Art. 4 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landtags ist weiter bestimmt:

„Ist ein Mitglied des Landtags auf Grund der Geschäftsordnung für den Landtag (also auf Grund der oben mitgeteilten Anordnungen) ausgeschlossen worden, so findet eine gleiche Kürzung (wie beim Fernbleiben der Vollsitzung) während der Dauer des Ausschlusses bis zum letzten Ausschlußtag für jeden Kalendertag statt.“

Die Freifahrkarte ist innerhalb 24 Stunden nach Mitteilung des erfolgten Ausschlusses dem Landtag zurückzugeben. Geschieht dies nicht, so wird dem ausgeschlossenen Mitglied für weitere 4 Wochen über die Dauer seiner Ausschließung hinaus die Aufwandsentschädigung entzogen. Wird hiernach z. B. ein Mitglied auf 14 Sitzungstage ausgeschlossen, so kann das Mitglied seine Tätigkeit als Abgeordneter erst wieder aufnehmen, nachdem 14 weitere Sitzungstage verflossen sind. Dies kann selbst bei einer Ausschließung auf nur 4 Tage unter Umständen bei dem Parlamentsbetrieb in einem Kleinstaate wie Hessen, wo mit durchschnittlich etwa 40 Sitzungstagen im Jahre zu rechnen ist, eine sehr harte Strafe werden. Erfolgt z. B. die Ausschließung kurz vor den Sommerferien, so kann sie sich auf etwa ein halbes Jahr erstrecken, weil in der Sommerzeit kaum eine Vollsitzung stattfindet. In dieser Zeit bekommt dann das betreffende Mitglied keine Aufwandsentschädigung, es darf den etwa stattfindenden Ausschlußsitzungen weder als Mitglied noch als Zuhörer anwohnen und verliert für die ganze Dauer dieser Zeit die Eisenbahnfreifahrkarte.

Aus diesem Beispiel geht hervor, wie ungerecht eine Ausschließung auf Sitzungstage wirken kann. Ein Mitglied, das auf 4 Sitzungstage ausgeschlossen wird, kann, wie oben dargelegt, auf ein volles halbes Jahr seiner Tätigkeit als Abgeordneter beraubt werden, während ein anderes Mitglied, das weit gröblichere Verletzungen der Ordnung sich hat zuschulden kommen lassen und infolgedessen auf 14 Sitzungstage ausgeschlossen worden ist, schon etwa nach einem Monat wieder rehabilitiert sein kann, wenn eben in dieser Zeit die geforderten 14 Sitzungstage gewesen sind.

Mir scheint daher die Regelung der Ausschließung von Abgeordneten auf Kalendertage namentlich in kleineren Parlamenten die gerechtere zu sein.

Thüringen: Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Ordnung, so kann der Präsident es für diesen Tag von den Sitzungen ausschließen. Es hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Tut es das trotz der Aufforderung des Präsidenten nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben, und das Mitglied zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden 8 Sitzungstage zu.

In besonders schweren Fällen oder bei wiederholtem Ausschluß von den Sitzungen kann der Ältestenrat das Mitglied durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß von der Teilnahme an höchstens 20 Sitzungstagen des Landtags ausschließen.

Das Mitglied darf während der Dauer der Ausschließung auch an Ausschußsitzungen nicht teilnehmen. Ein Mitglied, das durch den Vorsitzenden eines Ausschusses von einer Ausschußsitzung ausgeschlossen ist, darf an diesem Tag auch an einer anderen Ausschußsitzung und an einer Vollsitzung des Landtags nicht teilnehmen.

Die Ausschließung hat in allen Fällen den Verlust der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Ausschließung zur Folge.

Braunschweig: Verletzt ein Abgeordneter in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann ihn der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Kommt der Abgeordnete der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales nicht nach, so zieht sich der Abgeordnete ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden 8 Sitzungstage zu. Erscheint der ausgeschlossene Abgeordnete gleichwohl innerhalb der Ausschlußzeit in einer Sitzung des Landtags, so kann ihn der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrate bis zur Dauer von höchstens 12 weiteren Sitzungstagen ausschließen. Der von den Sitzungen ausgeschlossene Abgeordnete verliert auch für die Dauer des Ausschlusses das Recht, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen (vgl. § 64 der Geschäftsordnung).

Für einen jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags von dessen Sitzungen ausgeschlossen ist, wird ihm von der monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von $\frac{2}{10}$ bei den in der Stadt Braunschweig wohnenden Abgeordneten und $\frac{3}{10}$ bei den übrigen Abgeordneten der den Mitgliedern des Reichstags jeweilig gezahlten Aufwandsentschädigung $\frac{1}{30}$ in Abzug gebracht (§ 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsmitglieder in der Fassung vom 3. April 1925).

Mecklenburg-Schwerin: Verletzt ein Mitglied gröblich die Ordnung, so kann der Vorsitzende es von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der Ausschluß darf erst ausgesprochen werden, nachdem der Vorsitzende die Sitzung auf mindestens 10 Minuten ausgesetzt hat. Leistet das Mitglied der Aufforderung des Vorsitzenden zum Verlassen des Saales keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Falle zieht sich das Mitglied ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden fünf Sitzungstage des Landtags zu. Der Vorsitzende stellt dies bei Wiedereröffnung der Sitzung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt, bei der die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden, an der das Mitglied teilzunehmen berechtigt ist.

Für die Dauer des Ausschlusses werden den Mitgliedern die gleichen Abzüge von den Tagegeldern gemacht, die im Falle eines freiwilligen Fernbleibens von den Sitzungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Für den Tag, an dem das Mitglied ausgeschlossen wird, werden ihm die doppelten Abzüge gemacht.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt z. Z.

a) für außerhalb Schwerins wohnende Gewerbetreibende	139,— RM
b) für außerhalb Schwerins wohnende Beamte	97,— RM
c) für in Schwerin wohnende Gewerbetreibende	70,— RM
d) für in Schwerin wohnende Beamte.	49,— RM.

Die den Mitgliedern des Landtages im Falle eines Ausschlusses zu machenden Abzüge betragen:

zu a) 16,— RM
zu b) 11,— RM
zu c) 8,— RM
zu d) 6,— RM.

Mecklenburg-Strelitz: Maßgebend sind die §§ 91—94 der Geschäftsordnung. Der Ausschluß erfolgt zunächst auf den Sitzungstag. Verläßt der Abgeordnete auf die Aufforderung des Präsidenten nicht den Saal, so zieht er sich ohne weiteres den Ausschluß für zwei weitere Sitzungstage zu; weigert sich der Abgeordnete wiederholt, den Anordnungen des Präsidenten zu folgen, so tritt der Ausschluß für 5 weitere Sitzungstage ein. Im ganzen kann sich also der Ausschluß auf 8 Sitzungstage erstrecken. Sitzungstage sind natürlich nur die Tage, an denen der Landtag Vollsitzungen abhält. Der Ausschluß für 8 aufeinander folgende Wochentage würde von geringer Wirkung sein, weil der Landtag von Mecklenburg-Strelitz gewöhnlich nur 3 bis 5 mal im Jahre je eine Woche mit je 2 bis 4 Vollsitzungen tagt. Der Ausschluß von den Vollsitzungen zieht auch den Ausschluß von allen Ausschußsitzungen während der Ausschlußzeit nach sich. Ein Abgeordneter kann daher für länger als ein Vierteljahr von allen Voll- und Ausschußsitzungen ausgeschlossen bleiben.

Der Präsident hat dem ausgeschlossenen Abgeordneten das Betreten des Landtagsgebäudes zu untersagen, wenn der Abgeordnete trotz seines Ausschlusses in Sitzungen des Landtags oder eines Ausschusses einzudringen versucht oder sonst

die Ordnung im Landtagsgebäude stört. In diesem Falle darf der Abgeordnete auch nicht an Fraktions-sitzungen im Landtagsgebäude teilnehmen. Der Ausschluß wirkt auch über den Schluß der Tagung hinaus, spätestens jedoch — nach dem Beschluß des Ältestenrates — bis zum Beginn der neuen Tagung.

Da in Mecklenburg-Strelitz den Abgeordneten keine Monatspauschale gezahlt wird, sondern nur für die Tage ihrer Anwesenheit Tagegelder gewährt werden, wird das Tagegeld zwar für den Tag, an dem der Ausschluß erfolgt ist, noch gezahlt, aber nicht für die Zeit des weiteren Ausschlusses.

*Hamburg*¹⁴⁾: Einen Abgeordneten, der die Ordnung des Hauses gröblich verletzt, so daß die Sitzung unterbrochen werden muß, kann der Präsident von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausschließen und ihn auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen. Kommt der Abgeordnete dieser Aufforderung nicht nach, so tritt von selbst die Folge ein, daß er für die Dauer eines Monats von allen Arbeiten der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse ausgeschlossen wird (§ 42 der Geschäftsordnung).

Der gesetzmäßige Abzug von der Aufwandsentschädigung tritt ein, gleichviel aus welchem Grunde ein Abgeordneter in einer Sitzung fehlt oder als abwesend gilt.

Bremen: Hierzu verweise ich auf die Geschäftsordnung § 20 Abs. 7, 8, 9. § 1 unseres Gesetzes über die Aufwandsentschädigung [v. 18. Mai 1920 und Änderung v. 30. Oktober 1924] hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, soweit sie nicht gleichzeitig dem Senate angehören oder als Mitglieder des Deutschen Reichstages Entschädigung beziehen, sämtlich eine monatliche Aufwandsentschädigung, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der Bürgerschaft die Aufwandsentschädigung entzogen ist.“

Lübeck: Über den Ausschluß von Abgeordneten besagt die bestehende Geschäftsordnung (§ 24 Abs. 2) nur:

„Ein Mitglied, das außerhalb der Redeordnung die Ordnung verletzt oder einem wiederholten Ordnungsrufe nicht Folge leistet, kann durch Beschluß der Bürgerschaft von der Versammlung ausgeschlossen werden.“

Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung lautet im § 31 [vgl. § 35 der Geschäftsordnung vom 3. Dezember 1928]:

„1. Einem Redner, der einen dritten Ordnungsruf erhält, kann die Versammlung auf Anfrage des Wortführers das Wort entziehen. Bei der Erteilung eines zweiten Ordnungsrufes ist der Redner auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hinzuweisen.

2. Ein Redner, dem auf diese Weise das Wort entzogen wird, ist, falls er sich weitere Ordnungswidrigkeiten zuschulden kommen läßt, von der Versammlung auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Bürgerschaft sofort zu verlassen. Wer auch der zweiten Aufforderung des Wortführers keine Folge leistet, ist ohne weiteres auch von den nächsten 3 Sitzungen ausgeschlossen und geht seines Anspruchs auf die Aufwandsentschädigung für einen Monat verlustig.“

14) Für die mit Schreiben v. 8. September 1927 von *Mönckeberg* an *Hochschild* übersandten Antworten vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103; *Mönckeberg* selbst war an der Teilnahme verhindert. In einer „Vorbemerkung“ fügte er hinzu: „Die Hamburger Bürgerschaft tagt, mit 2 Ferienmonaten Unterbrechung, das ganze Jahr hindurch und hält in der Regel wöchentlich einmal eine rund fünfstündige Sitzung ab.“

Bisher ist der Ausschluß eines Mitgliedes von einer Sitzung nicht erforderlich geworden.

Oldenburg: Die §§ 84—87 der Geschäftsordnung regeln die Ordnungsbestimmungen für den Landtag wie folgt:

„§ 84.

(1) Der Präsident ist berechtigt, die Abgeordneten von Abschweifungen auf den Gegenstand der Beratung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle sowie wegen unparlamentarischer Äußerungen oder wegen unparlamentarischen Verhaltens mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

(2) Will der beteiligte Abgeordnete sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Berufung auf das Urteil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Landtag ohne vorherige Beratung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§ 85.

Wenn ein Abgeordneter sich bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweitenmal einen vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf zugezogen hat, so kann der Präsident ihm für die Dauer der Beratung dieses Gegenstandes oder, wenn die Beratung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absatz des § 84.

§ 86.

Jeder Regierungsvertreter und jeder Abgeordnete hat die Befugnis, den Präsidenten auf eine vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§ 87.

Störungen in der Versammlung hat der Präsident zu rügen und, wenn dadurch die Ruhe nicht wiederherzustellen ist, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.“

Niederösterreich: Die Geschäftsordnung sieht die Ordnungsstrafe der Ausschließung von einer oder mehrerer Landtagssitzungen nicht vor, sie kennt als Ordnungsbestimmungen nur den „Ruf zur Sache“, die „Wortentziehung“ und den „Ordnungsruf“. — § 59 der Geschäftsordnung lautet:

„Der Vorsitzende kann zur Aufrechterhaltung der Ruhe und zur Wahrung der Würde des Hauses während der Beratung des Landtags auch während der Rede eines Abgeordneten das Wort ergreifen.

Sobald der Vorsitzende zu sprechen anfängt, hat der Redner seine Rede für solange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden ‚zur Sache‘ nach sich. Nach dem dritten Rufe ‚zur Sache‘ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Landtag ohne Wechselrede beschließen, daß er den Redner dennoch hören will.

Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Landtags den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Landtags stehende Person beleidigt, so spricht der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch den Ruf ‚zur Ordnung‘ aus. Wenn ein Redner dreimal zur Ordnung gerufen wird, verliert er das Wort.

Falls ein Abgeordneter Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch nachträglich oder am Beginne der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.“

Baden: Repertorium, wer besorgt das? (Grundsätze aufstellen zwecks Vereinheitlichung der Repertorien der verschiedenen Parlamente).

Reichstag: Unter „Repertorium“ wird hier das systematische Register der im Archiv vorhandenen Akten verstanden. Dieses wird vom Leiter des Archivs geführt und ergänzt.

Die nach Beendigung der Wahlperioden regelmäßig als Schlußbände der Reichstagsverhandlung erscheinenden Sach- und Sprechregister sowie die nach Beendigung einer Sitzungsperiode erscheinenden vorläufigen Drucksachen- und Sprechregister werden im Archiv von 2 Archivaren bearbeitet.

Bayern (Dr. Gabler): Das Repertorium (Übersicht über die Verhandlungen des Landtags des Freistaates Bayern) wird vom Direktor des Landtagsarchivs bearbeitet. Dasselbe zerfällt:

1. in ein alphabetisches Sachverzeichnis, das die einzelnen Beratungsgegenstände mit kurzer Darstellung des Ganges der einschlägigen Verhandlungen, ferner die von den Rednern in den öffentlichen Sitzungen besprochenen wichtigeren Gegenstände (Schlagwörter mit Fundstellen) enthält;
2. in das alphabetische Sprechverzeichnis, das die Namen aller Landtagsmitglieder unter Angabe ihres Standes und Wohnortes, ihrer Stimmkreise und ihrer Fraktionszugehörigkeit sowie die Äußerungen aller Redner in den Vollsitzungen (Angaben der Fundstellen) enthält.

Sachsen: Das Repertorium wird in Sachsen von einem Mitgliede des Stenographischen Landesamts aufgestellt, das gleichzeitig Schriftleiter der Landtagsverhandlungen ist.

Württemberg: Nach langjähriger bewährter Übung beschränkt sich das Sachregister auf die Aufführung der Gesetzentwürfe, Denkschriften, Anfragen, Anträge usw. mit den dazugehörigen Drucksachen und Sitzungsprotokollen einschließlich der wichtigsten Änderungsanträge mit Angabe des Abstimmungsergebnisses. (Eine besondere Abteilung enthält die namentlichen Abstimmungen.) Ein besonderes Sprechregister (gefertigt für den Landtag 1895/99) wird aus Ersparnisgründen nicht mehr angelegt. Der mit dem Gegenstand der Verhandlung nicht unmittelbar zusammenhängende Inhalt der Reden wird im Sachregister stichwortartig aufgeführt.

Das Sachregister wird von dem für das Druckgeschäft (Protokolle und Beilagen) bestellten Beamten und seinem Hilfsarbeiter bearbeitet.

Hessen: Das Repertorium über die Verhandlungen des Landtags des Volksstaates Hessen — genannt Inhaltsverzeichnis — zerfällt in 2 Teile, und zwar in Sachregister und Sprechregister.

Dem Sachregister vorangestellt ist der Personalstand des betreffenden Landtags. Man findet hier:

1. Die Namen der Mitglieder des Vorstandes, Ältestenrats, der Ausschüsse und Kommissionen mit allen bis zum Schlusse des Landtags eingetretenen Veränderungen;
 2. ein alphabetisches Verzeichnis der Landtagsmitglieder mit den im Laufe des Landtags eingetretenen Veränderungen;
 3. eine Aufführung der Beamten und des Dienstpersonals des Landtagsamtes.
- Das Sachregister über die Drucksachen und Verhandlungen des Landtags wird von einem Beamten des Landtagsamtes, z. Z. Rechnungsdirektor *Koehler*, bearbeitet. In einem ausgiebigen Stichwortverzeichnis dient es schon während der Dauer des Landtags und nach Schluß desselben als Schlüssel zur Auffindung der erschienenen Drucksachen, Eingaben und über die Verhandlungen des Landtags. Von einer wörtlichen Aufnahme der Anträge der Abgeordneten und der Ausschüsse sowie der Beschlüsse des Landtags bei den Stichwörtern hat man abgesehen, da die Anführung von Stichwörtern als Sachweiser für die Drucksachen und Verhandlungen des Landtags sich als zweckmäßig und vollauf genügend erwiesen hat.

Das Sprechregister unterscheidet zwei Gruppen von Sprechenden. Gruppe 1 Regierungsvertreter, Gruppe 2 Mitglieder des Landtags. Innerhalb dieser Gruppen sind die Namen alphabetisch geordnet. Bei jedem Sprechenden wird getrennt verzeichnet, wo er zu den Staatsvoranschlägen und wo er zu einer anderen Materie das Wort ergriffen hat. Die Reden zu den innerhalb einer Landtagsperiode erledigten Staatsvoranschlägen werden den Ausführungen zu anderen Materien vorangestellt, so daß bei jedem Redner zuerst die Stellen, wo er Ausführungen zu den Staatsvoranschlägen gemacht hat, alsdann diejenigen, wo er zu anderen Gegenständen gesprochen hat, angeführt sind.

Im allgemeinen ist hier Grundsatz, daß nur der Gegenstand, zu dem gesprochen wird, bei dem Redner in kurzem Stichwort angegeben wird, nicht aber in knapper Form, was er dazu gesagt hat. Nur bei der Generaldebatte zu den Staatsvoranschlägen hielt man es für notwendig, in Stichworten kurz niederzulegen, welche Materie der betr. Redner dabei behandelt hat.

Die Ausführungen nicht sachlicher Art werden unter den Stichworten zur Geschäftsordnung, zur persönlichen Bemerkung, Abstimmung, Sitzungen usw. bei den einzelnen Rednern verzeichnet. Bei den Präsidenten wird unterschieden, ob sie in ihrer Eigenschaft als Präsident Ausführungen machen, oder ob sie als Abgeordneter zu einer Materie sprechen. Bei ihnen werden außerdem noch verzeichnet die erteilten Ordnungsrufe und Rügen, die Unterbrechungen der Redner, die Aufforderungen, vom Rednerpult aus zu sprechen, die Erklärungen zu Abstimmungen u. a.

Als Bezeichnung, wo die Reden in den Protokollen zu finden sind, dient die Angabe der betr. Protokollnummer und die Seitenzahl des Protokolls.

Das Sprechregister wird z. Z. von dem Direktor des Landtags selbst bearbeitet.

Thüringen: Repertorium (Sachregister zu den Landtagsdrucksachen) bearbeitet der Leiter des Landtagsbüros, der gleichzeitig Schriftführer in den Vollsitzungen ist.

Die Drucksachen des Landtags sind in vier Abteilungen eingeteilt:

- I. Abt. Vorlagen, Anträge, große Anfragen,
- II. Abt. Ausschußberichte,
- III. Abt. Beschlüsse,
- IV. Abt. Stenographische Berichte.

Im Sachregister werden z. B. unter „Steuern“ diejenigen Vorlagen, die sich auf alle Steuerarten beziehen, aufgeführt und unter dem betr. Buchstaben (z. B. Aufwertungssteuern) darauf verwiesen.

Falls Notgesetze, Anträge bzw. große Anfragen in Frage kommen, erhalten die Eintragungen diesen Zusatz. Die betr. Abteilung wird mit den Ziffern I, II, III, IV bezeichnet, die Nummer der Vorlage etc. wird fettgedruckt, die dahinterstehende Zahl (kursiv) bezeichnet die Seite.

Unerledigt gebliebene oder zurückgezogene Vorlagen etc. werden mit dem Worte „Unerledigt“ bzw. „Zurückgezogen“ bezeichnet.

Zu den Stenographischen Berichten werden außerdem noch Inhaltsverzeichnisse angefertigt. Ein Sprechregister wird nicht angefertigt. Das Sachregister enthält nur Stichworte.

Braunschweig: Die in alphabetischer Folge nach Stichworten geordneten Verzeichnisse der gesamten Landtagsdrucksachen werden von dem braunschweigischen Stenographischen Landesamte zusammengestellt und dem Druck übergeben. Die zur schnellen Auffindung der im Archiv befindlichen Akten dienenden „Repertorien“ sind systematisch geordnet und vom Landtagsbüro aufgestellt.

Mecklenburg-Schwerin: Die Verzeichnisse zu den stenographischen Sitzungsberichten werden vom stenographischen Büro bearbeitet, dagegen werden die Nachschlagebücher über Gesetzentwürfe, Anträge, große Anfragen, kleine Anfragen, Eingaben usw. vom Landtagsbüro geführt.

Mecklenburg-Strelitz: Während der Wahlperiode wird vom Landtagsbüro eine Kartei über sämtliche Drucksachen (Vorlagen, Ausschußanträge, Anfragen usw.) geführt. Nach Beendigung der Wahlperiode werden vom Direktor und vom Landtagsinspektor Sachverzeichnisse bearbeitet, und zwar für die stenographischen Berichte für jeden Band von ungefähr 30 Sitzungen besonders, für die Drucksachen (Vorlagen usw.) für die ganze Wahlperiode zusammen (durchschnittlich 2 bis 3 Drucksachenbände). Für die Zeit vom Dezember 1918 bis Ende 1927 (verfassungsgebende Versammlung und 1. bis 4. ordentlicher Landtag) ist ein zusammenhängendes Sachverzeichnis für die stenographischen Berichte und die Drucksachen nicht in Aussicht genommen.

Hamburg: Die Bürgerschaft hat ihr eigenes Archiv und verwaltet es durch ihre Kanzlei. Ein Bedürfnis nach Vereinheitlichung des Repertoriums hat sich bisher nicht geltend gemacht.

Bremen: Das Inhaltsverzeichnis zu den stenographischen Berichten hat der Vorsteher des Stenographendienstes zu besorgen, das zu den Regierungsvorlagen wird von der Regierungskanzlei hergestellt. Eine Vereinheitlichung wäre wohl wünschenswert, dürfte jedoch kaum zu erzielen sein.

Niederösterreich: Das in alphabetischer Folge nach Stichworten geordnete Inhaltsverzeichnis der stenographischen Protokolle wird von der Landtagskanzlei zusammengestellt.

Hier wurde 13.45 Uhr die 1. Sitzung abgebrochen.

Zweite Sitzung. Sonntag, den 11. September 1927,
vormittags 11.15 Uhr im Landtagsgebäude.

Baden: Bestehen Einrichtungen bei den Landtagen zu dem Zweck, den Gesetzentwürfen eine allgemein verständliche Sprache zu geben?

Ist es insbesondere möglich, daß an einem Gesetzentwurf nach der Schlußabstimmung von einem Ausschuß oder von dem Landtagsbüro noch Änderungen vorgenommen werden, die sich nicht allein auf die Benummerung der Paragraphen erstrecken, sondern auch auf Ungleichmäßigkeiten der Fassung, die etwa durch Änderungsanträge bei der 2. oder 3. Beratung hineingekommen sind? Können Fehler etc., die sich in ein bereits verkündetes Gesetz eingeschlichen, in Landtagspausen durch Notgesetze in Ordnung gebracht werden?¹⁵⁾

Reichstag: Eine Einrichtung, den vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwürfen eine allgemein verständliche Sprache zu geben, besteht hier¹⁶⁾ nicht. Das Reichstagsbureau oder eine andere Stelle ist auch nicht ermächtigt, nach erfolgter Schlußabstimmung Fehler oder Unstimmigkeiten im Text des Gesetzes zu verbessern.¹⁷⁾ Man hat sich in den verhältnismäßig sehr selten vorkommenden Fällen damit geholfen, daß die Ministerien auf solche Unstimmigkeiten vor der Veröffentlichung des Gesetzes im Reichsgesetzblatt hingewiesen haben und das Plenum des Reichstags seine Zustimmung zu der Änderung auf Vorschlag des Präsidenten des Reichstags erteilt hat.

Notgesetze zur Berichtigung bereits verkündeter Gesetze während einer Vertagung des Reichstags sind nicht üblich, nach der Reichsverfassung auch nicht möglich.

15) Für ein „Redaktionsversehen“ in der badischen Verfassung (§ 57 Abs. 2 Satz 2) vgl. Glockner S. 301.

16) Das Reichskabinett verabschiedete am 18. Februar 1930 „Fingerzeige für die Gesetzes- u. Amtssprache“, die vom Reichsverlagsamt (Berlin) veröffentlicht wurden; an der sprachlichen Gestaltung zahlreicher Gesetzesvorhaben wurde Prof. Dr. *Streicher*, Schriftleiter der Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins (*Muttersprache*), beteiligt. Die Direktoren des Preussischen Landtags — *Plate* und *Döhl* — waren Mitglieder des Deutschen Sprachvereins; Ministerialrat Dr. *Kaisenberg* (Berlin), Geschäftsvereinfachung durch einheitliche Geschäftsordnungen. Das Kernstück der Büroreform in der Reichsverwaltung. Reich u. Länder III 1929/30 S. 327—335; Ludwig *Reiners*, Papierstil. In: H. *Hämmerlein* (Hrsg.), Beamten-Spiegel. Köln 1965 S. 134—141.

17) Zur „Unverrückbarkeit des Parlamentsbeschlusses“ vgl. *Hatschek/Kurtzig* II 82 ff.; *Ferdinand Bücken*, Die Unverrückbarkeit von Parlamentsbeschlüssen im Gesetzgebungsverfahren. Diss. Köln 1961.

Bayern (Geh. Rat Will): Spezielle Einrichtungen bestehen nicht. Bei kleineren Gesetzen werden sprachliche Verbesserungen usw. schon bei der Vorberatung im Ausschusse (2. Lesung) im Benehmen mit dem Regierungsreferenten vorgenommen. Bei größeren Gesetzentwürfen wird zu diesem Zwecke eine Redaktionskommission, bestehend meistens aus dem Berichterstatter, dem Mitberichterstatte, dem Regierungsreferenten und dem mitanwesenden Direktor des Landtagsamts gebildet, wenn der Ausschuß nicht unmittelbar die notwendigen Verbesserungen und Ergänzungen (Artikelfolge, Verweisungen, sprachliche Fehler und dergl.) durchführen kann. Äußerstenfalls werden solche Korrekturen während der Beratung in der Vollsitzung nachgeholt.

Änderungen nach der Schlußabstimmung sind unzulässig. Etwaige Mängel können nur in Gesetzesform beseitigt werden. Notgesetze während der Landtagspause sind unmöglich, weil der zwischen den Tagungen in Tätigkeit tretende Ausschuß zum Erlaß von Gesetzen keine Ermächtigung besitzt.

Sachsen: Die Frage muß verneint werden. Der betr. Ausschuß wird von Fall zu Fall einen anderen Wortlaut beschließen, wenn ihm der der Regierungsvorlage nicht gefällt.

Nach der Schlußabstimmung im Plenum kann an einem Gesetzentwurf ohne anderweite Beschlußfassung des Landtags eine Änderung selbstverständlich nicht mehr vorgenommen werden; nicht vom Ausschuß und auch nicht von der Landtagskanzlei. Bei Gesetzesvorlagen, die nach ihrer Durchberatung eine völlige Ummumerierung der Paragraphen und Absätze erfahren müssen, wird die Regierung durch einen Landtagsbeschluß ermächtigt, diese Ummumerierung bei der Verkündung des Gesetzes vorzunehmen. Unebenheiten in der Fassung, die sich in ein bereits verkündetes Gesetz eingeschlichen haben, können nur im Wege anderweiter Beschlußfassung des Landtags ausgeglichen werden. Daß dies im Vertagungsfalle des Landtags auch durch eine Notverordnung der Regierung erfolgen kann, ist m. E. unbestritten. Die Regierung soll nach Art. 40 der Verfassung den Zwischenausschuß vorher hören, wenn es möglich ist. Die Notverordnung ist dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Die Berichtigung des Gesetzes wird vom Gesamtministerium vorgenommen, weil nach Art. 39 dieses die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Sächsischen Gesetzblatt zu verkünden hat, sofern der Landtag nicht die sofortige Verkündung beschließt.

Württemberg: Zu der ersten Frage darf auf den allen Herren gedruckt zugegangenen Beschluß des Staatsministeriums über die Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen vom 23. März 1925¹⁸⁾ hingewiesen werden, in dem nach gesetzestechnischer und sprachlicher Seite hin genaue und wohl auch recht gute Richtlinien aufgestellt sind.

Zur zweiten Frage ist zu sagen: Nach Schluß der 3. Beratung können vom Landtagspräsidium bzw. der Landtagsdirektion im wesentlichen nur noch Änderungen vorgenommen werden, die sich auf Formalitäten, also z. B. auf die Benummerung der Paragraphen, Absätze, auf Richtigstellung von Zitaten usw. erstrecken. Etwaige Ungleichmäßigkeiten in der Gesetzesfassung werden her-

18) Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35 Bl. 282.

kömmlich in der 3. Beratung beseitigt, der Antrag hierauf wird Übungsgemäß vom Berichtersteller für die zweite Beratung gestellt. Im übrigen ist, wenn das Gesetz vom Landtag verabschiedet ist, auch das Staatsministerium ganz allgemein vom Landtag zur Vornahme formeller Änderungen vor Verkündung des Gesetzes ermächtigt (9. Sitzung vom 14. Juli 1920). Regelmäßig setzt sich dabei allerdings das Staatsministerium mit der Landtagsdirektion hierüber in Verbindung.

Hessen: Die Frage, ob hier besondere Einrichtungen zu dem Zweck, Gesetzentwürfen eine allgemein verständliche Sprache zu geben, bestehen, ist für den hessischen Landtag zu verneinen. Sämtliche Gesetzentwürfe werden vor ihrer Verabschiedung im Plenum den zuständigen Ausschüssen zur Durchberatung und Berichterstattung überwiesen. Daß hierbei auch öfters sprachliche Verbesserungen vorgeschlagen und später im Plenum angenommen werden, ist wohl selbstverständlich, denn jeder Abgeordnete des Landtags hat für sich allein das Recht, Anträge auf sachliche oder redaktionelle Änderung jedes einzelnen Artikels zu stellen, die dann ebenfalls dem Ausschuß zur Beratung und Berichterstattung in Verbindung mit dem betr. Gesetzentwurf überwiesen werden.

Es ist hiermit immerhin, wenn auch keine besondere Einrichtung zur sprachlichen Verbesserung von Gesetzentwürfen hier vorgesehen ist, sowohl dem Ausschuß wie auch dem Plenum genügend Gelegenheit gegeben, auf eine sprachlich bessere Fassung der Gesetzentwürfe hinzuwirken.

Was die Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten in der Fassung der Gesetze betrifft, die etwa durch Änderungsanträge hineingekommen sind, so wird hier im allgemeinen der Grundsatz befolgt, daß diese nur durch das Plenum des Landtags beseitigt werden können.

Die Regierung teilt in solchem Fall dem Landtag die Ungleichmäßigkeit mit, worauf der Präsident in einer Plenarsitzung die vorzunehmende Änderung zur Beratung und Beschlußfassung bekanntgibt und kurzerhand darüber abstimmen läßt, ob der Landtag mit der Beseitigung der Unstimmigkeiten sich einverstanden erklärt.

Ein Fall, daß Fehler, die sich in einem bereits verkündeten Gesetz eingeschlichen haben, in Landtagspausen durch ein von der Regierung erlassenes Notgesetz beseitigt worden sind, ist bis jetzt hier nicht eingetreten. Ob der Regierung durch Art. 9 der Verfassung vom 12. Dezember 1919 dazu die Möglichkeit gegeben ist, möchte ich nicht endgültig entscheiden. Ich neige jedoch der Ansicht zu, daß der Regierung durch Art. 9 dieses Recht, wenn die geforderten Voraussetzungen alle vorliegen, gegeben ist.

Der Artikel 9 lautet:

„Solange der Landtag nicht versammelt ist, können Anordnungen, die sonst der Gesetzesform bedürfen, durch das Gesamtministerium erlassen werden, wenn außergewöhnliche Ereignisse ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen. Sie dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Landtag bei seinem Zusammentritt sofort zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung verweigert, so sind sie unverzüglich aufzuheben.“

Voraussetzung ist also, daß der Landtag nicht versammelt ist, daß die Anordnung, die sonst der Gesetzesform bedürft hätte, durch das Gesamtministerium

erlassen wird und daß außergewöhnliche Ereignisse ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen.

Hiermit ist der Regierung in Notfällen das Recht gegeben, Anordnungen zu erlassen, die in normalen Zeiten der Gesetzesform bedürfen; warum soll ihr hiernach nicht das Recht zustehen, unter den gleichen Voraussetzungen ein bereits veröffentlichtes fehlerhaftes Gesetz auf dem Verordnungsweg richtigzustellen?

Thüringen: Es bestehen keine Einrichtungen, den Gesetzentwürfen eine allgemein verständliche Sprache zu geben. In den Ausschüssen und im Plenum wird darauf gesehen, daß dieses geschieht. Man hält sich an den Sprachgebrauch und an die äußere Form der Reichsgesetze.

Die Regierung wird in der Regel bei der Schlußabstimmung ermächtigt, die abgeänderten Gesetze mit fortlaufenden Paragraphen zu versehen und mit den dadurch erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen zu veröffentlichen.

Änderungen dürfen nach der Schlußabstimmung weder vom Büro noch vom Ausschuß vorgenommen werden.

Notgesetze über Fehler sind bis jetzt nicht veröffentlicht worden.

Braunschweig: Die Ausschüsse des Landtags legen den größten Wert darauf, daß die von ihnen vorberatenen Gesetzentwürfe in allgemein verständlicher Sprache, in kurzen klaren Sätzen unter Vermeidung entbehrlicher Fremdwörter verabschiedet werden. Sie haben sich bei besonders wichtigen Gesetzentwürfen (z. B. Wahlgesetz) zu diesem Zweck einmal mit dem Vorstand des Braunschweigischen Deutschen Sprachvereins mit gutem Erfolg in Verbindung gesetzt. Nach der Schlußabstimmung darf weder von dem Präsidenten noch von dem Land syndikus oder der Regierung irgendwelche Änderung an dem vom Landtag beschlossenen Wortlaut vorgenommen werden.¹⁹⁾ Dies kann nur in Form eines neuen Gesetzes geschehen. So ist zur Berichtigung eines einzigen unrichtigen Zitats einmal ein neues Gesetz erlassen [worden]. Notverordnungen mit Gesetzeskraft können zwar während der Vertagungen des Landtags vom Staatsministerium mit Zustimmung des ständigen Hauptausschusses des Landtags erlassen werden, aber nur, wenn das Staatswohl solches dringend gebietet (Art. 40 der Landesverfassung).

Mecklenburg-Schwerin: Besondere Einrichtungen, den Gesetzentwürfen eine allgemein verständliche Sprache zu geben, bestehen hier nicht. Das Landtagsbüro ist nicht berechtigt, an einem Gesetzentwurf nach der Schlußabstimmung Änderungen — abgesehen von redaktionellen — vorzunehmen. Ungleichmäßigkeiten, die von dem Landtagsbüro bei der Bearbeitung nach der Schlußabstimmung festgestellt werden, werden von dem Vorsitzenden in der nächsten Vollsitzung bekanntgegeben und gelten dann als behoben.

¹⁹⁾ An Stelle der beiden folgenden Sätze hieß es in einer am 20. September 1927 den Parlamentsdirektoren zugänglich gemachten Antwort *Klaues* auf die Fragen *Hochschilds* v. 31. August: „Nach Artikel 39 der Landesverfassung vom 6. Januar 1922 kann aber das Staatsministerium ein vom Landtage beschlossenes Gesetz innerhalb zweier Wochen dem Landtage zurückgeben. Dann hat der Landtag nochmals über das Gesetz Beschluß zu fassen und kann bei dieser Beschlußfassung etwa unterlaufene Fehler berichtigen und sonstige Änderungen vornehmen.“ Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 35 Bl. 171 v.

Mecklenburg-Strelitz: Eine Einrichtung, den Gesetzentwürfen eine allgemein verständliche Sprache zu geben, besteht nicht.

Änderung von Gesetzentwürfen nach der Schlußabstimmung kann nur der Landtag vornehmen. Es ist bisher nur einmal vorgekommen, daß durch Änderungen in der dritten Lesung, der die Schlußabstimmung unmittelbar folgte, Unstimmigkeiten in anderen Paragraphen entstanden sind. Damals hat der Präsident bei Beginn der nächsten Sitzung auf diese Unstimmigkeiten hingewiesen — es handelte sich um die Änderung von Daten —, und der Landtag hat nachträglich die entsprechende Änderung in dem anderen Paragraphen beschlossen.

Fehler, die sich in ein bereits verkündetes Gesetz eingeschlichen haben, können durch Notgesetz nicht beseitigt werden. Sie sind aber im Wege der Berichtigung durch ein Schreiben des Präsidenten an das Ministerium beseitigt worden, wenn sich der Fehler erst in die Ausfertigung des Gesetzes durch das Landtagsbüro eingeschlichen hatte und die vom Landtag beschlossene Fassung des Gesetzes den Fehler nicht enthielt. Das ist bisher leider in zwei Fällen vorgekommen. Die Regierung hat Fehler in einem verkündeten Gesetz im Wege der Berichtigung selbständig beseitigt, wenn es sich zweifellos nur um Druckfehler gehandelt hat.

Hamburg: Bei der endgültigen Redigierung von Gesetzen hat die Bürgerschaft wiederholt einen besonderen Sprach- oder Redaktionsausschuß damit beauftragt, das Gesetz sprachlich noch einmal durchzuarbeiten und es insbesondere mit der Ausdrucksweise der neueren Reichs- und Landesgesetzgebung in Einklang zu bringen.²⁰⁾ Das pflegt zwischen der letzten Ausschlußberatung und der im Plenum stattfindenden Schlußabstimmung zu geschehen. Inwiefern kleinere Änderungen des beschlossenen Wortlauts auch nach der Schlußabstimmung noch vorgenommen werden können, ist eine von Fall zu Fall zu beantwortende Taktfrage. Die Verantwortung für wichtige Berichtigungen wird niemand auf sich nehmen, ohne den Gesetzgebungsapparat noch einmal in Bewegung zu setzen.

Bremen: Derartige Einrichtungen bestehen bei uns nicht. Nach der Verfassung hat der Senat „die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb zweier Wochen nach Zustellung auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden“. Sollten nach der Schlußabstimmung Unstimmigkeiten vorhanden sein, abgesehen von Lappalien, macht er die Bürgerschaft darauf aufmerksam.

Lübeck: Für das Zustandekommen eines Gesetzes ist in Lübeck verfassungsmäßig die Zustimmung von Senat und Bürgerschaft erforderlich, da beide Körperschaften in dieser Hinsicht gleichberechtigte Faktoren sind. Die Verkündung des Gesetzes ist Sache des Senats.

Sind infolge Abänderungen seitens der Bürgerschaft Ungleichmäßigkeiten der Fassung entstanden, so hat in einzelnen Fällen der Senat, wenn über den Sinn der Bestimmungen kein Zweifel herrschen konnte, auf eigene Verantwortung hin das Gesetz in der berichtigten Fassung verkündet und der Bürgerschaft in

20) *Morstein Marx* (Verfassungs- und Verwaltungsrechtswissenschaft. JöR 16 [1928] S. 56) erwähnt, daß ein bürgerschaftlicher Sprachbereinigungsausschuß eigenmächtig aus dem Verfassungsentwurf 1920 die Bestimmung strich, „wonach den Untersuchungsausschüssen das Recht der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zustehen sollte. Der Fehler ist erst 1927 wiedergutmacht worden“ (durch Gesetz v. 28. Februar).

ihrer nächsten Versammlung von der Richtigstellung Kenntnis gegeben oder der Bürgerschaft mitgeteilt, daß er, ihr Einverständnis vorausgesetzt, das Gesetz in der berichtigten Fassung verkünden werde.

Die Bürgerschaft hat in solchen Fällen ihre Zustimmung nie versagt.

Die Niederschrift der Bürgerschaft über den letzten derartigen Fall (1926 Nr. 15, IX) füge ich bei.²¹⁾

Eine besondere Einrichtung, den Gesetzentwürfen eine allgemein verständliche Sprache zu geben, besteht bei der Bürgerschaft nicht.

Oldenburg: Gesetze können nur in Übereinstimmung von Landtag und Staatsministerium erlassen, aufgehoben, geändert oder entscheidend ausgelegt werden. Sie bedürfen im Landtag einer zweimaligen Lesung.

Die Gesetze sind vom Staatsministerium zu verkünden. Wenn sich das Staatsministerium mit dem Landtag nicht einigt, so kann es diesen um eine wiederholte Beratung ersuchen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann der Landtag oder das Staatsministerium innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Volksabstimmung verlangen. Diese ist vom Staatsministerium sofort anzuordnen und innerhalb weiterer 2 Monate vorzunehmen.

Das in der Volksabstimmung angenommene Gesetz ist zu verkünden.

Die Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch Verkündung in dem für jeden Landesteil bestehenden Gesetzblatt.

Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt in der Hauptstadt des betr. Landesteils ausgegeben worden ist.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze steht nur dem Landtag zu, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75 [der Verfassung über die Tätigkeit des Staatsgerichtshofs in Verfassungsstreitigkeiten].

Anordnungen, die der Gesetzesform bedürfen, können, solange der Landtag nicht versammelt ist, durch eine Verordnung des Staatsministeriums getroffen werden, wenn außergewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern. Die Verordnung darf keine Änderung der Verfassung enthalten und muß von allen verfügbaren Mitgliedern des Staatsministeriums unterzeichnet sein; sie ist der nächsten Versammlung des Landtags sofort zur Bestätigung vorzulegen, und, wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich wieder aufzuheben.

Niederösterreich: Es ist das allgemeine Bestreben der Referenten, schon beim Entwurf von Gesetzesvorlagen sich einer allgemein verständlichen, klaren Sprache zu bedienen und, soweit überhaupt tunlich, Fremdwörter zu vermeiden. Von dem gleichen Grundsatz lassen sich auch die vorbereitenden Ausschüsse des Landtags leiten. Vorlagen, die in der Vollsitzung des Hauses in der Fassung des Ausschusses unverändert angenommen werden, weisen Unregelmäßigkeiten in der Fassung nicht auf. Um Unregelmäßigkeiten in der Fassung durch Abänderungsanträge, die in der Vollsitzung des Hauses gestellt werden, vorzubeugen, sucht sich sowohl die Landtagskanzlei wie auch der zuständige Referent mit dem betr. Antragsteller ins Einvernehmen zu setzen, um denselben noch

21) Nicht in den Akten.

vor Einbringung des Abänderungsantrags auf etwa hierdurch entstehende Folgerungen des Antrags aufmerksam zu machen. Diese vorherige Kenntnis ist insofern leicht zu erreichen, als die Klubobmänner der einzelnen politischen Parteien darüber orientiert sind, ob [einer ihrer] Parteigenossen einen Abänderungsantrag einzubringen beabsichtigt. Selbst bei unvermutet gestellten Abänderungsanträgen, welche bei Annahme geeignet sind, Unstimmigkeit in das Gesetz zu bringen, genügt eine diesbezügliche Mitteilung an den Präsidenten, welcher diesen Umstand sofort dem Hause zur Kenntnis bringen kann.

Nach Schlußabstimmung über ein Gesetz dürfen weder von einem Ausschuß noch vom Landtagsbüro Änderungen im Gesetzestexte vorgenommen werden. Nach Art. 22 der Landesverfassung müssen alle Gesetzesbeschlüsse des Landtags dem zuständigen Bundesministerium bekanntgegeben werden.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtags binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt. Hierbei können etwa unterlaufene Unstimmigkeiten berichtet werden.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Dritte Sitzung. Montag, den 12. September 1927,
vormittags 9 Uhr.

Baden: Werden die sich der Abstimmung enthaltenden, aber anwesenden Abgeordneten mitgezählt, wenn nach der Verfassung zur Gültigkeit eines Gesetzes die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich ist? (Vgl. § 48 der Verfassung und § 70 der Geschäftsordnung.)

Reichstag: Bezüglich der Feststellung der durch die Verfassung (Art. 76) vorgeschriebenen Mehrheit bestimmt § 98 Abs. 2 der Geschäftsordnung, daß zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen müssen.

Diese Bestimmung hat der Geschäftsausschuß durch eine Entscheidung vom 28. Januar 1924 dahin interpretiert, daß als Anwesende nur die an der Abstimmung teilnehmenden Abgeordneten zu betrachten sind.

Die sich der Abstimmung enthaltenden Abgeordneten werden mithin bei Feststellung der für die Zustimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Anwesenden nicht mitgezählt.²²⁾

Bayern (Geh. Rat Will): Die sich der Abstimmung enthaltenden anwesenden Abgeordneten werden bei Feststellung der Gesamtzahl der Anwesenden zur Prüfung der verfassungsmäßigen Voraussetzung selbstverständlich mitgezählt.

²²⁾ Vgl. Hermann Breiholdt, Die Abstimmung im Reichstag. AöR 10 (1926) S. 289—371, S. 357 ff.

Sachsen: Die Frage muß bejaht werden, denn nach § 73 der Geschäftsordnung zählen bei Abstimmungen und Wahlen Stimmhaltungen sowie weiße und ungültige Zettel nur zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.

Württemberg: Hier gilt § 19 der Verfassung:

„Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß einer Verfassungsänderung ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.“

Außerdem bestimmt § 76 der Geschäftsordnung:

„(1) Der Landtag beschließt, wenn es sich nicht um eine Änderung der Verfassung handelt, mit Stimmenmehrheit.

(2) Stimmgleichheit verneint die Frage.

(3) Stimmhaltung zählt als ‚Nein‘. (Die Stimme wird damit auch für die Anwesenheit mitgerechnet.²³⁾)

(4) Wer die Abstimmung verweigert, wird mitgezählt bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.“

Hessen: Zu [dieser] Frage sind folgende Bestimmungen für Hessen maßgebend: 1. Art. 31 der Verfassung vom 12. Dezember 1919. Er lautet:

„Änderungen der Verfassung können nur beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.“

2. Art. 71 der Geschäftsordnung vom 16. Juni 1926, welcher in seinem Schlußsatz bestimmt:

„Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen mit bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.“

In die Praxis übersetzt würde demnach in Hessen zu einer Verfassungsänderung die Anwesenheit von zwei Drittel von 70 Abgeordneten gleich 47 Abgeordneten erforderlich sein. Von diesen müßten mindestens 32 Abgeordnete der Änderung zustimmen. Die übrigen 15 Abgeordneten könnten dagegen stimmen, sich der Stimme enthalten oder auch ungültige Stimmen abgeben; alle diese verschiedenen Möglichkeiten würden das Ergebnis nicht ändern.

Eine andere Auslegung wäre unbillig. Es steht zweifelsfrei fest, daß die Verfassungsänderung angenommen ist, wenn nach obigem Beispiel bei Anwesenheit von 47 Abgeordneten 32 für die Änderung und 15 dagegen gestimmt haben. Warum sollte die mildere Form, die die Minderheit (15 Abgeordnete) in einem anderen Falle anwendet, indem sie sich der Stimme enthält oder ungültige Stimmen abgibt, strenger ausgelegt werden als in dem klaren, vorher erwähnten Fall? Das wäre unbillig, ungerecht und widerspräche den Bestimmungen.

23) Erklärender Zusatz des Sprechers zur Geschäftsordnung; als die Regierungsparteien zusammen mit dem Christlichen Volksdienst in der Landtagswahl von 1928 nur 40 von 80 Sitzen erlangen, erhielt diese Bestimmung der Geschäftsordnung größere politische Bedeutung. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich wies am 18. Februar 1930 eine Klage der sozialdemokratischen Fraktion ab und bestätigte die verfassungsmäßige Zulässigkeit des § 76 (3) der Geschäftsordnung; Sartorius, JöR (1932) S. 171, 175.

Ich lege die Vorschriften in Baden in gleichem Sinne aus.

Thüringen: Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.

Der Beschluß einer Verfassungsänderung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden.

Braunschweig: Als anwesend gelten nur die bei den Abstimmungen auf ihren Plätzen im Sitzungssaal des Landtags befindlichen Landtagsmitglieder. Sie und nur sie werden daher mitgezählt, wenn es sich um Feststellung der zu Verfassungsänderungen nötigen Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder handelt, einerlei, ob sie sich der Abstimmung enthalten oder nicht.

Mecklenburg-Schwerin: Die sich der Abstimmung enthaltenden anwesenden Abgeordneten werden mitgezählt, da im Landtag eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Abgeordneten vorhanden sein muß.

Mecklenburg-Strelitz: Abgeordnete, die sich der Stimme enthalten, werden selbstverständlich als anwesend gezählt. Beim Landtag ist nach der Verfassung eine besondere Mehrheit notwendig, bei Verfassungsänderungen, bei Landtagsauflösungen, bei Mißtrauensanträgen oder wenn ein Minister selbst die Vertrauensfrage stellt.

Bei Verfassungsänderungen und Landtagsauflösungen müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und von diesen zwei Drittel zustimmen. Abgeordnete, die sich der Stimme enthalten, nehmen an der Abstimmung nicht teil und können daher bei der Feststellung, ob zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben, nicht gezählt werden; ebenso scheiden sie auch bei der Feststellung der Zahl der Zustimmenden aus (§§ 33 und 21 des Landesgrundgesetzes [1923]).

Hamburg: Nach § 67 der Geschäftsordnung zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen stets mit, aber nur zur Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Bremen: Praktisch hier noch nicht vorgekommen. § 58 Abs. 2 der Verfassung lautet:

„Ein Beschluß auf Abänderung der Verfassung kommt nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.“

Lübeck: Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

1. Art. 33 der Verfassung besagt:

„Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt.“

2. Art. 36 der Verfassung Abs. 3 lautet:

„Jeder Antrag des Senats bedarf zu seiner Annahme einer zweimaligen Beratung und Abstimmung, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittel aller an ihr teilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt haben.“

Baden: Werden neben dem dem Präsidenten zu Repräsentationszwecken zustehenden Aufwendungsgeld die Autofahrten etc. zu Festlichkeiten, Beerdigungen, Tagungen, Kongressen, die er als Landtagspräsident besuchen muß, besonders liquidiert? Besteht für den Präsidenten ein Dispositionsfonds für Unterstützung des Personals?

Reichstag: Der Präsident des Reichstags verfügt über einen Dispositionsfonds in Höhe von 30000 RM, aus dem Ausgaben bestritten werden, für die im Haushalt des Reichstags keine besonderen Mittel ausgeworfen sind. So sind beispielsweise auf diesen Titel verrechnet worden die Kosten für die Ausschmückung des Plenarsaals anlässlich der Vereidigung des Reichspräsidenten, Reisekosten für die Mitglieder von Reichstagsausschüssen bei Besichtigung von Siedlungen und Verkehrseinrichtungen außerhalb Berlins sowie für die an den interparlamentarischen Handelskonferenzen im Auslande teilnehmenden Mitglieder des Reichstags; ferner, nach einem Beschluß des Haushaltsausschusses, Zulagen an die nicht zum Personal des Reichstags gehörenden, aber ständig im Reichstag dienstuenden Beamten anderer Verwaltungen (Post- und Polizeibeamte) in Höhe der den Reichstagsbeamten zustehenden Ministerialzulagen. In vereinzelt besonderen Ausnahmefällen hat der Präsident des Reichstags auch Beamten oder Angestellten des Reichstags aus diesem Fonds Zuwendungen gemacht, er selbst hat für eigene Aufwendungen den Fonds niemals in Anspruch genommen.

Bayern (Geh. Rat Will): Der Präsident bezieht neben seiner Aufwandsentschädigung als Abgeordneter eine besondere Entschädigung von weiteren 40% dieser Aufwandsentschädigung; diese besondere Entschädigung dient zu seinen persönlichen Zwecken. Auslagen für Bahn, Post, Auto, Trinkgelder usw., die er als Präsident zu machen hat, werden ihm eigens vergütet.

Im Haushalt des Landtags ist ein bestimmter Betrag (für 1927 z. B. 4000 RM) für „Unterstützungen und Beihilfen für das Landtagspersonal und seine Hinterbliebenen“ ausgesetzt. Über diesen verfügt der Landtagsvorstand und mit dessen Ermächtigung der Präsident allein.

Sachsen: Absatz 1: Autofahrten ja; Aufwendungen für Verpflegung usw. aus solchen Anlässen dagegen nicht; letztere müßten aus der allgemeinen Aufwandsentschädigung bestritten werden. Kosten für Blumenschmuck bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen, die den Landtag als Ganzes angehen, werden aus der Landtagskasse bezahlt.

Absatz 2: Ja, das Haushaltsplankapitel des Landtags enthält einen Titel: Außerordentliche Zuwendungen sowie Unterstützungen für im Dienst und im Ruhestand befindliche Beamte und Bedienstete und das Hilfspersonal sowie deren Hinterlassene, aus dem auch alte, entlassene, nicht beamtete Aufwärter und u. U. auch in Not geratene Ruhestandsbeamte des Landtags unterstützt werden.

Württemberg: Der Präsident des Landtags erhält während seiner Amtsdauer anstelle der gewöhnlichen Abgeordnetenbezüge (Stuttgarter $\frac{1}{6}$, Auswärtige $\frac{1}{4}$ des Ministergehaltes) als Ersatz für Dienstaufwand eine Entschädigung von zwei Neunteln, wenn er am Ort der Versammlung wohnt, andernfalls

von $\frac{1}{3}$ der Bezüge eines Ministers. Eigentliche besondere Repräsentationsgelder hat der Präsident in Württemberg nicht. Es steht ihm nach dem Haushaltsplan eine Verfügungssumme in Höhe von 3000 RM zu Gebote, aus der z. B. gewisse Einladungen, parlamentarische Abende, Unterstützungen an Landtagsbeamte gezahlt werden. Es besteht kein Zweifel, daß der Präsident berechtigt ist, Barauslagen wie Autofahrten, Bahnfahrten außerhalb Württembergs besonders zu verrechnen. Ein besonderes Tagegeld für Verköstigung — etwa vergleichbar dem Beamtentaggeld — wurde bisher üblicherweise nicht in Anspruch genommen. Ich würde aber bei den bescheidenen Bezügen des Landtagspräsidenten eine weitergehende Inanspruchnahme von Mitteln der Landtagskasse bei Barauslagen, die dem Präsidium aus irgendwelchen Anlässen entstehen, für durchaus gerechtfertigt halten.

Hessen: Nachdem der gesamte Staatsvoranschlag im Landtag endgültig verabschiedet, also auch das Kapitel „Landtag“ genehmigt ist, stellt der Vorstand den Verwaltungsvoranschlag des Landtags für das betr. Rechnungsjahr innerhalb des genehmigten Kredits auf. Der Bericht des Vorstands hatte für das Jahr 1927 folgenden Wortlaut:

„Es stehen lt. III. Abt. Landtag Kapitel 18 (Ausgabe) Titel 1 ausschließlich der Stellengehälter usw. der festgestellten Beamten im Staatsvoranschlag 1927 zur Verfügung 201 000 RM.

Der Vorstand beantragt, innerhalb dieses Kredits die Ausgaben festzusetzen wie folgt:

1. Aufwandsentschädigung etc. der Landtagsabgeordneten	138 000 RM
2. Vergütungen für Beamte	4 000 RM
3. Stenographenbüro	8 000 RM
4. Druckkosten	32 000 RM
5. Bürobedarf usw.	10 000 RM
6. Verschiedenes	9 000 RM
zusammen die im Voranschlag stehende Summe von	201 000 RM.“

Die Kredite 1—6 sind gegenseitig übertragbar. Aus Position 6 steht dem Präsidenten für die Zwecke der Repräsentation, soweit solche erforderlich wird, ein Aversionalbetrag bis zu 6000 RM zur Verfügung.

Nach dem Diätengesetz für den Landtag erhält der Präsident die gleiche Aufwandsentschädigung wie alle übrigen Abgeordneten. Ein höherer Diätensatz für ihn, wie dies in den übrigen Parlamenten meist der Fall ist, ist im Aufwandsentschädigungsgesetz nicht festgelegt. Dagegen wird ihm, wie aus dem erwähnten Verwaltungsvoranschlag hervorgeht, ein Kredit bis zu 6000 RM zu Repräsentationszwecken jährlich zur Verfügung gestellt.

Aus diesem Fonds bestreitet er die Kosten der parlamentarischen Abende, für Autofahrten zu Festlichkeiten, Beerdigungen, Tagungen, Kongressen usw. Eine Abrechnung über den Fonds ist gegenüber der Staatsregierung nicht erforderlich, jedoch verbleiben die etwa aus dem Fonds nicht verbrauchten Gelder in der Staatskasse. Ein besonderer Dispositionsfonds zur Unterstützung des Personals besteht für den Präsidenten nicht. Aber trotzdem kann der Präsident — und hat es auch schon getan — auf Grund der Ziff. 2 „Vergütungen für Beamte“ oder Ziff. 6 „Verschiedenes“ des Verwaltungsvoranschlags Unterstützungen an Beamte gewähren.

Thüringen: Der Präsident erhält keine Repräsentationsgelder.

Zur Besichtigung von Staatsunternehmungen (Kaliwerke, Schieferbrüche, Talsperrren etc.) werden staatliche Automobile benutzt.

Ein besonderes Auto steht dem Präsidenten nicht zur Verfügung.

Soweit Privatautomobile benutzt werden, trägt die Staatskasse die Kosten.

Die Mitglieder des Landtagsvorstands erhalten, sobald der Landtag nicht versammelt ist, Tagegelder ($\frac{1}{30}$ der Aufwandsentschädigung), wenn sie in ihrer Eigenschaft als Landtagsvorstand tätig sind.

Für den Präsidenten besteht kein Dispositionsfonds für Unterstützungen des Personals.

Anträge auf Gewährung von Notstandsbeihilfen müssen bei dem Staatsministerium gestellt werden.

Braunschweig: Der Präsident des Landtags erhält keinerlei besondere Aufwandsentschädigung. In den seltenen Fällen, in denen er in Vertretung des Landtags an auswärtigen Veranstaltungen teilgenommen hat, hat er seine baren Auslagen liquidiert.

Zur Unterstützung der Beamten, Angestellten und Arbeiter ist dem Präsidenten durch den Staatshaushaltsplan ein Verfügungsfonds von jährlich 2000 RM bewilligt, aus dem auch andere Ausgaben bestritten werden, für die keine sonstigen Geldmittel vorhanden sind.

Mecklenburg-Schwerin: Dem Präsidenten des Landtags werden zu Repräsentationszwecken neben dem Aufwandsentschädigungsgeld besondere Unkosten für Autofahrten usw. nicht bezahlt. In diesem Falle werden dem Präsidenten die den Beamten zu zahlenden Zu- und Abgänge gewährt. Dieselben betragen z. Z. für jeden Zu- und Abgang je 1,50 RM.

Ein besonderer Dispositionsfonds für Unterstützungen des Personals besteht hier nicht.

Mecklenburg-Strelitz: Der Präsident des Landtags erhält kein besonderes Aufwendungsgeld für Repräsentationszwecke. Er erhält für die Tage, an denen er als Präsident des Landtags irgendwie in Tätigkeit tritt, das ihm als Abgeordneten zustehende Tagegeld. Hierbei notwendig gewordene Autofahrten usw. zu Festlichkeiten, Tagungen etc. werden aus der Landtagskasse bezahlt.

Ein Dispositionsfonds für Unterstützungen des Personals ist nicht vorhanden.

Der frühere Präsident hat einmal eine Unterstützung und ein anderes Mal kleine Weihnachtsgratifikationen für Beamte und Angestellte von Gruppe VI abwärts und für die von der Schloßverwaltung gestellten Hilfskräfte für die Reinigung und Beheizung der Landtagsräume auf den Haushaltstitel „Geschäftsbedarf“ angewiesen. Der jetzige Präsident hat im vergangenen Winter Weihnachtsgratifikationen abgelehnt.

Hamburg: Der Präsident der Bürgerschaft erhält

- a) 15000 RM als allgemeine Aufwandsentschädigung,
- b) 2000 RM zu seiner freien Verfügung für besondere Ausgaben,
- c) Ersatz seiner Auslagen bei dienstlichen Autofahrten, Reisen usw.

Bremen: Derartige Unkosten werden vom Präsidenten nicht berechnet. Ein Dispositionsfonds für Unterstützungen des Personals besteht nicht.

Lübeck: Aufwendungen der angegebenen Art sind bisher in Rechnung gestellt [worden]. Eine besondere Bestimmung besteht nicht hierüber.

Die Frage Dispositionsfonds wird verneint; es besteht nur eine allgemeine Beamtenunterstützungskasse, die der Verwaltung der Beamtenkommission des Senats untersteht.

Oldenburg: Bare Auslagen des Präsidenten für Autofahrten usw. werden erstattet. Ein Dispositionsfonds für Unterstützungen des Personals besteht nicht.

Niederösterreich: Die in [der] Frage erwähnten Auslagen hat der Präsident des Landtags von den ihm gesetzlich zukommenden Gebühren bzw. aus seiner Reise- und Repräsentationspauschale zu bestreiten.

Für Unterstützungen des dem Landtag zugeteilten Personals steht dem Präsidenten kein Fonds zur Verfügung.

Braunschweig fragt im Anschluß an die Frage Badens, ob an die Mitglieder des Reichstags Freifahrt im Flugzeug gewährt werde bzw. Freifahrt für alle öffentlichen Verkehrsmittel bestände.

Reichstag: Beschränkte Flugzeugbenützung ist den Mitgliedern des Reichstags gestattet, aber sie müssen $\frac{2}{3}$ für Schlafwagen und $\frac{3}{4}$ für Flugzeugbenützung bezahlen, wie im Entschädigungsgesetz vorgesehen.

Sachsen: Freifahrtscheine wurden für die Mitglieder des Landtags in Sachsen ausgestellt, da aber zuviel davon Gebrauch gemacht wurde, hat es das Ministerium künftig abgelehnt.

Eine Entschädigung für Flugzeugfahrt wird an die Mitglieder nicht gegeben.

Baden: Bis jetzt ist den Landtagsabgeordneten nur Freifahrt auf den Eisenbahnen, auch Nebenbahnen, die nicht staats- oder reichseigen sind, Dampfschiffen und Kraftwagen in seitherigem Umfange gewährt.

Württemberg: Unpfändbarkeit der Abgeordnetenbezüge.

Im Einverständnis mit dem Berichterstatter unterbleibt an dieser Stelle eine eingehendere Wiedergabe der Ausführungen, da der Berichterstatter zunächst nur einmal den ganzen Fragenkomplex aufwerfen wollte, während eine ausführliche Darstellung einem Referat auf einer späteren Tagung vorbehalten bleiben soll. Die Rechtsnatur der Abgeordnetenbezüge ist ja nicht unbestritten. Immerhin kann als herrschende Meinung angenommen werden, daß sie — unabhängig davon, inwieweit das ausdrücklich in einem Diätengesetz ausgesprochen ist — als unverzichtbar, unübertragbar und damit auch als unpfändbar anzusehen sind.²⁴⁾

24) Hatschek/Kurtzig I S. 433 ff.; Edgar Tatarin-Tarnheyden, Die Rechtsstellung der Abgeordneten, ihre Pflichten und Rechte. Anschütz/Thoma I S. 413 ff.

Mecklenburg-Schwerin: Wer nimmt die Prüfungen der Landtagsrechnungen vor?

Baden: Der Rechnungshof. Nach Beantwortung der vom Rechnungshof aufgestellten Prüfungsbemerkungen durch die Landtagskasse wird seitens des Rechnungshofs der Bescheid erteilt, welcher nach Beratung im Geschäftsordnungsausschuß auf dessen Antrag im Plenum des Landtags genehmigt wird.

Hessen: Der Rechnungshof.

Mecklenburg-Strelitz: Das Rechnungsprüfungsamt.

Bayern: Die Rechnungskammer.

Lübeck: Die Rechnungsbehörde.

Sachsen: Der Staatsrechnungshof.

Braunschweig: Nach § 11 der Geschäftsordnung wie in Baden die Rechnungskammer.

Württemberg: Die Landtagsrechnung und die Prüfung derselben ist ausschließlich Sache des Landtags selbst, niemals eines Rechnungshofs.

Mecklenburg-Strelitz: Wer erteilt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen?

Mecklenburg-Schwerin: Anweisungserteilung geschieht durch den Präsidenten.

Baden: Desgleichen wie in Mecklenburg-Schwerin.

Braunschweig dankt dem Direktor beim Reichstag Geh. Rat *Galle* für Übersendung des Haushaltsplans.

Baden: Es ist Anordnung getroffen, daß mit Erscheinen des nächsten badischen Staatsvoranschlags die Hauptabteilung I (Landtag) allen Parlamenten zugeht. Ich möchte bitten, daß daraufhin ein allgemeiner Austausch stattfindet.

*Braunschweig*²⁵⁾: Referat über

- I. Sparmaßnahmen, die die braunschweigische Landesregierung beabsichtigt,
- II. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wegen Verdächtigungen gegen den braunschweigischen Polizeipräsidenten *Haag* u. a. durch Oberbeamte der Polizei und durch Landtagsabgeordnete.

Zu I berichtet Landsyndikus *Klaue*, daß die Landesregierung den Präsidenten der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete z. D. *Klett* und einige andere Herren ersucht habe, Vorschläge für die Vereinfachung und Verbilligung der braunschweigischen Staatsverwaltung zu machen. In dem von

25) Der Text des Referats wurde an Hand des am 24. September 1927 von *Klaue* an *Hochschild* übersandten Berichts (Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 23 Bl. 181—190) und der in Anm. 26 genannten Literatur überprüft.

ihnen bereits unter dem 5. Januar 1927 erstatteten Gutachten²⁶⁾, zu dem aber bislang weder die Landesregierung noch der Landtag Stellung genommen haben, hätten sich die „Sparbeauftragten“ auch mit dem Landsyndikus und dem Stenographischen Landesamt beschäftigt.

Bezüglich des Landsyndikus sei auf Seite 20 des Gutachtens gesagt:

„daß die Stellung des Landsyndikus nach Einführung des römischen Rechts am Ende des 16. Jahrhunderts geschaffen sei, ihre historische und sachliche Berechtigung verloren habe. Zur Leitung der Geschäfte des Landtags dürfte ein Verwaltungsbeamter der Gruppe X genügen.“

Der Präsident des Landtags habe hiergegen sofort in einem an das Staatsministerium gerichteten Schreiben Verwahrung eingelegt und eingehend dargelegt, daß das Amt des Landsyndikus als Berater des Landtagspräsidenten in allen Landtagsangelegenheiten, wie als juristische Auskunftsperson bei den Ausschußverhandlungen und als Leiter des Büros, der Bücherei und des Kassen- und Rechnungswesens des Landtags auch unter den veränderten parlamentarischen Verhältnissen von größter Bedeutung sei und keineswegs von einem Bürobeamten ordnungsmäßig verwaltet werden könnte. Dieser Auffassung des Präsidenten habe sich der Haushaltsausschuß des Landtags bei der Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927 einmütig angeschlossen.

Hinsichtlich des Stenographischen Landesamts sei auf Seite 4 des Gutachtens erklärt:

„daß es nur dem Namen nach eine selbständige Behörde sei, als solche wie in der großen Mehrzahl der deutschen Länder entbehrlich und deshalb mit einem geringeren Personalbestand dem Landtagsbüro ganz einzugliedern sei“.

Demgegenüber sei zu bemerken, daß das Stenographische Landesamt, das nicht wie im Freistaat Sachsen eine selbständige, dem Ministerium des Innern unterstellte Behörde, sondern ein Organ des Landtags und als solches der Oberaufsicht des Landtagspräsidenten und der Aufsicht des Landsyndikus unterstellt sei, schon seit längerer Zeit über kein eigenes Büro verfüge, sondern seine Registratur-, Expeditions-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte durch das Landtagsbüro besorgen lasse. Eine Verringerung seines Personalbestandes sei aber schon deshalb völlig ausgeschlossen, weil seine 3 Mitglieder ohne Heranziehung von Hilfskräften die wörtliche Aufnahme der Verhandlungen in den Sitzungen des Landtags und des jetzt tagenden Untersuchungsausschusses, deren Beibehaltung der Landtag einmütig wünsche, nicht vornehmen könnten, zumal sie, wie die Sparbeauftragten ganz unerwähnt gelassen hätten, auch noch neben ihrer Landtagsarbeit für die Heranbildung stenographischen Nachwuchses, für die stenographische Aufnahme wichtiger gerichtlicher Verhandlungen usw. zu sorgen und die amtlichen stenographischen Prüfungen der Stenographielehrer in der Einheitsstenographie abzuhalten hätten.

26) Vgl. Drucks. 234 (S. 20) v. 5. Januar 1927, Braunschweigischer Landtag, 2. Wahlperiode 1924/27; Reich und Länder 1 (1927) S. 22—28: „Die Tätigkeit des Sparkommissars im Lande Braunschweig und seine Ergebnisse“; vgl. ergänzend Ursula Schelm-Spangenberg, Die Deutsche Volkspartei im Lande Braunschweig, Braunschweiger Werkstücke, Bd. 30. Braunschweig 1964 S. 123^{ff}.

Zu II teilte Landsyndikus *Klaue* ferner mit, daß der Landtag auf Grund des Art. 29 der braunschweigischen Landesverfassung vom 6. Januar 1922, dessen Wortlaut sich nahezu völlig mit dem des Art. 34 der Reichsverfassung decke, auf Antrag von einer Minderheit von 12 der sozialdemokratischen Partei angehörenden Abgeordneten (ein Viertel von 48 Landtagsmitgliedern) durch Beschluß vom 15. Dezember 1926 einen Untersuchungsausschuß eingesetzt habe, mit dem Auftrag zu prüfen²⁷⁾:

„1. Welche Verdächtigungen sind gegen den Polizeipräsidenten *Haag* verbreitet? Haben Oberbeamte der Polizeidirektion dabei mitgewirkt? Was hat das Staatsministerium oder der zuständige Minister veranlaßt, um den Polizeipräsidenten zu schützen und das Ansehen seines Amtes zu wahren?

2. Inwieweit ist der Landtagsabgeordnete *Baumann* an den Treibereien gegen republikanische Beamte beteiligt?

3. Hat das Staatsministerium in seiner Personalpolitik die von ihm so oft betonte Überparteilichkeit immer gewahrt?“

Zugleich habe der Landtag auf Antrag der in der Fraktion „Parlamentarische Arbeitsgemeinschaft“ zusammengeschlossenen Landtagsmehrheit beschlossen:

„Der auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion wegen angeblicher Treibereien gegen republikanische Beamte einzusetzende Untersuchungsausschuß hat ferner zu prüfen:

1. Liegen Tatsachen vor, welche die Regierung zu einem Einschreiten gegen den Polizeipräsidenten *Haag* nötigen?

2. Hat die frühere Regierung *Jasper–Steinbrecher–Rönneburg–Grotewohl* bei der Anstellung des Polizeipräsidenten *Haag* diejenige Sorgfalt walten lassen, welche die Besetzung eines derartigen Postens erfordert?

3. Hat die frühere Regierung sich in ihrer Personalpolitik lediglich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen oder hat sie nach anderen Gesichtspunkten Beamte in ihr Amt berufen oder daraus entfernt? Haben Treibereien unverantwortlicher Stellen und aus Abgeordnetenkreisen dabei mitgewirkt?“

Die der Minderheit angehörenden 12 Antragsteller hätten darauf gegen den Braunschweigischen Landtag, vertreten durch seinen Präsidenten, beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Klage erhoben mit dem Antrag, zu erkennen:

„Es wird festgestellt, daß der Beschluß des Braunschweigischen Landtags vom 17. Dezember 1926, durch den der Antrag *Brandes* und Genossen vom 15. Dezember 1926 betreffend die weiteren Aufgaben des eingesetzten Untersuchungsausschusses – Niederschrift 65 XIV – angenommen ist, den Artikel 29 der braunschweigischen Landesverfassung verletzt und daher ungültig ist.“

Zur Begründung dieses Antrags sei ausgeführt, daß durch den Mehrheitsbeschluß unzulässigerweise dem nach dem Antrag der Minderheit mit einem bestimmten genau abgegrenzten Auftrag eingesetzten Untersuchungsausschuß weitere wesensfremde Aufgaben übertragen würden.

Demgegenüber habe der Präsident des Landtags beantragt, die Klage abzuweisen und zugleich festzustellen, daß der erwähnte Mehrheitsantrag mit der Landesverfassung vereinbar und daher rechtsgültig sei.

27) Verhandlungen des Landtags des Freistaates Braunschweig. 2. Wahlperiode 1924/1927 Bd. 1 S. 183 (Niederschrift 65) und 2. Bd. Sp. 4871—4888.

Der Landtagspräsident habe zur Begründung hervorgehoben, daß, wie bereits in dem im württembergischen Streitfall vom Staatsgerichtshof am 12. Januar 1922 erlassenen Urteil²⁸⁾ ausgeführt sei, nicht bloß die Minderheit, sondern auch die Mehrheit des Landtags Untersuchungsausschüsse einsetzen dürfe. Diese Befugnis schließe das Recht ein, den Gegenstand der Untersuchung maßgebend festzusetzen, also auch die einem auf Antrag der Minderheit eingesetzten Untersuchungsausschuß übertragenen Aufgaben über ihren ursprünglichen Rahmen hinaus zu erweitern. Nur dürfe allerdings das durch Art. 29 geschützte Recht der Minderheit auf vollständige und erschöpfende Erledigung der von ihr dem Untersuchungsausschuß übertragenen Aufgabe in keiner Weise gehindert oder sonst beeinträchtigt werden. In der Durchführung der ihm von der Minderheit gestellten Aufgabe werde der Untersuchungsausschuß durch den Beschluß der Landtagsmehrheit aber auch keineswegs beschränkt. Der Minderheitsantrag bezwecke eine Untersuchung der Personalpolitik der gegenwärtigen Landesregierung daraufhin, ob sie Treibereien gegen republikanische Beamte gefördert oder wenigstens nicht gehindert habe. Ebenso ziele der Mehrheitsantrag auf eine Untersuchung dieser Personalpolitik. Nur wolle die Minderheit der gegenwärtigen Regierung eine bedenkliche Handlungsweise nachweisen, die Mehrheit dagegen diesen Vorwurf entkräften und dartun, daß das Verhalten der Regierung den beteiligten Beamten gegenüber sachlich gerechtfertigt sei. Der Gegenstand der Untersuchung decke sich somit bei beiden Anträgen. Unter diesen Umständen sei die Einsetzung von 2 Ausschüssen nicht erforderlich. Sie sei aber auch deswegen bedenklich, weil aus dem Nebeneinanderarbeiten beider Ausschüsse sich leicht ein Gegeneinanderarbeiten entwickeln und die nach verschiedenen Gesichtspunkten geleitete Beweisaufnahme in dem einen oder anderen Ausschusse zur Verwirrung führen könnte. Außerdem würde dieses Verfahren gänzlich nutzlose mehrfache Beweisaufnahmen über den gleichen Gegenstand und damit erheblich gesteigerte unnötige Kosten zur Folge haben.

In seinem Urteil vom 18. Juni 1927 habe der Staatsgerichtshof nun erkannt: „Der Beschluß des Braunschweigischen Landtags vom 17. Dezember 1926, durch den der Antrag *Brandes* und Genossen vom 15. Dezember 1926 angenommen ist, ist zu Nr. 1 verfassungsmäßig, zu Nr. 2 und 3 verfassungswidrig.“

In der sehr eingehenden Begründung dieses Urteils, dessen Wortlaut aller Voraussicht nach demnächst veröffentlicht werden würde²⁹⁾, habe der Staatsgerichtshof unter anderem ausgeführt, daß die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in erster Linie die Bestimmung seines Tätigkeitsgebiets erforderlich mache. Wer das Recht habe, ihn einzusetzen, habe auch das Recht, die ihm zuzuweisenden Aufgaben zu bestimmen. Ob sich die Landtagsminderheit dabei in den Grenzen halten müsse, die durch § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Landtag gezogen seien, könne dahingestellt bleiben. Wenn der Landtag auf Antrag einer Minderheit einen Untersuchungsausschuß einzusetzen verpflichtet sei, so komme er dieser Verpflichtung nur nach, wenn er dem Ausschuß die Auf-

28) Vgl. Fritz Poetzsch, Zwei Urteile des Staatsgerichtshofes über Untersuchungsausschüsse. AöR 4 (1922) S. 210—238.

29) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. 116. Bd. Berlin u. Leipzig 1927 S. 45* bis 56*.

gabe stelle, die in dem Antrage der Minderheit bezeichnet sei. In der oben erwähnten württembergischen Entscheidung des Staatsgerichtshofs heie es, die verfassungsmig geschtzte Minderheit htte mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses noch nichts erreicht, wenn die Mehrheit des Ausschusses den Gegenstand der Untersuchung zu bestimmen htte. Ebenso sei zu sagen, da sie nichts erreicht htte, wenn die Mehrheit des Landtags den Untersuchungsgegenstand festsetzen drfe. Er bilde den wesentlichen Inhalt des Minderheitsantrags, zu dessen Annahme die Verfassung den Landtag, d. h. seine Mehrheit verpflichte.

Hieraus folge allerdings noch nicht, da auch die Fassung, die die Minderheit in ihrem Antrage dem Untersuchungsgegenstand gebe, stets unverndert bleiben msse. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses sei Sache des Landtags. Es knne nicht angenommen werden, da er auch in ueren Dingen dem im Antrage der Mehrheit ausgedrckten Willen der Minderheit folgen msse, wenn er nur sachlich die Erreichung des von der Minderheit zu bestimmenden Untersuchungsziels nicht gefhrde. So werde man eine genauere Fassung des von der Minderheit gestellten Themas dem Landtage nicht verwehren drfen, von rein stilistischen Verbesserungen ganz abgesehen. Ebenso sei nichts dagegen zu erinnern, wenn der Landtag die nach dem Antrage der Minderheit dem Untersuchungsausschu vorzulegenden Fragen nochmals in entgegengesetztem Sinne formuliere und sie so dem Untersuchungsausschusse gleichfalls unterbreite. Das sachliche Untersuchungsgebiet werde in keiner Weise dadurch berhrt, da die Mehrheit ihre gegenteilige Auffassung der Sachlage, ihr Bestreiten der von der Minderheit aufgestellten Behauptungen schon in dem Antrage selbst zum Ausdruck bringen wrde. Das Minderheitsrecht, das sich darin erschpfe, einen Aussch zur Untersuchung bestimmter Tatsachen oder Tatsachenzusammenhnge einsetzen zu lassen, werde also durch eine solche Vernderung oder Ergnzung der Fragenstellung nicht verletzt.

Eine Verletzung des Rechts der Minderheit liege dagegen dann vor, wenn die Mehrheit des Landtags sich nicht hierauf beschrnke, sondern dem von der Minderheit bezeichneten Untersuchungsgegenstand einen neuen Gegenstand hinzufge. Die Mehrheit knne nicht verlangen, da der auf Antrag der Minderheit zur Untersuchung bestimmter Tatsachen eingesetzte Untersuchungsausschu gleichzeitig noch andere, mit jenen nicht zusammenhngende Tatsachen untersuche. Eine solche Erweiterung des Untersuchungsgebietes fhre regelmig zu einer Verzgerung der von der Minderheit gewnschten Untersuchung. Sie knne aber auch sachlich deren Erledigung ungnstig beeinflussen. Es bestehe die Gefahr, da der Untersuchungsausschu bei einer Vervielfachung seiner Aufgaben nicht jeder die gleiche Aufmerksamkeit widme, als wenn er nur eine von ihnen zu bearbeiten habe. Eine Verschleppung und Verdunkelung der Angelegenheit zum Nachteil der ursprnglichen Antragsteller mten diese dann befrchten. Es sei deshalb mit dem durch die Verfassung gewhrleisteten Rechte der Minderheit unvereinbar, dem Aussch, der auf ihren Antrag eingesetzt werden msse, die Untersuchung von Tatbestnden zu bertragen, die ber den ursprnglichen Gegenstand des Minderheitsantrages hinausgingen.

Prüfe man hiernach den Mehrheitsantrag, so stelle sich Nr. 3 als zweifellos unzulässig heraus, da hier ganz allgemein die Untersuchung der Personalpolitik der früheren Regierung im Gegensatze zu der von der Minderheit geforderten Prüfung der Personalpolitik der gegenwärtigen Regierung gewünscht werde. Es handle sich also in Nr. 3 nicht um die Abwehr des im Minderheitsantrage liegenden Angriffs, sondern um einen Gegenangriff, gerichtet gegen die frühere Regierung, der ein Teil der Antragsteller angehört habe. Das sei aber unzulässig.

Ebenso zeige schon die Fassung des Mehrheitsantrags 2, daß nicht so sehr eine Abwehr des von der Minderheit gegen die gegenwärtige Regierung gerichteten Angriffs, als vielmehr ein Angriff gegen die frühere Regierung bezweckt werde. Auch dieser Teil des Antrags sei deshalb als verfassungswidrig zu erachten.

Anders stehe es dagegen mit Nr. 1 des Mehrheitsantrags, der sich mit dem Polizeipräsidenten *Haag* beschäftige. Mit diesem Beamten befasse sich auch Nr. 1 des Minderheitsantrags, der eine Untersuchung fordere, ob Verdächtigungen gegen *Haag* verbreitet seien und was das Staatsministerium getan habe, um den Polizeipräsidenten zu schützen und das Ansehen seines Amtes zu wahren. Demgegenüber solle nach dem Mehrheitsantrage Nr. 1 der von der Minderheit gegen die jetzige Regierung erhobene Vorwurf durch Feststellung der von der Mehrheit angegebenen Tatsachen entkräftet werden. Das Verhalten der jetzigen Regierung gegen den Polizeipräsidenten *Haag* sei dann gerechtfertigt oder wenigstens milder zu beurteilen, wenn sein Verhalten ein Einschreiten gegen ihn gebot. Der Mehrheitsantrag bezwecke insofern also, ebenso wie der Minderheitsantrag, eine Untersuchung des Verhaltens der Regierung gegenüber *Haag*. So stehe dem ersten Teile des Mehrheitsantrags das verfassungsmäßig geschützte Recht der Minderheit nicht entgegen. Daher sei, wie geschehen, zu erkennen.

Schluß der Tagung 13.15 Uhr.

IV.

**Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 29. September bis 1. Oktober 1928 in Braunschweig**

IV.

Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren vom 29. September bis 1. Oktober 1928 in Braunschweig

Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 194–227. Maschinenschrift, hektographiert (49 S.).
Überschrift: „Bericht über die am 29. September bis 1. Oktober 1928 in Braunschweig stattgehabte
Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren. Erstattet von Max Hochschild, Direktor beim Ba-
dischen Landtag“. ¹⁾

*Anwesend: Döhl (Preußen), Will, Dr. Gabler (Bayern), Rudolph (Sachsen),
Dr. Eisenmann (Württemberg), Hochschild (Baden), Kluge, Ziehn (Thüringen),
Mönckeberg (Hamburg), Berlin, Langermann (Mecklenburg-Schwerin), Tesenfitz
(Oldenburg), Klaue (Braunschweig), Lübbert (Bremen), Heinrich, Dr. Bruns
(Lübeck), Richter (Mecklenburg-Strelitz), Groß (Danzig), Dr. Wimmer (Nieder-
österreich).*

*Entschuldigt: Galle (Reichstag, schriftliche Äußerung), Schenck (Hessen, schrift-
liche Äußerung), Dr. Czyhlarz (Österreichischer Nationalrat, schriftliche Äuße-
rung).*

Vorsitz: Dr. Eisenmann.

*Protokoll: Richter (Stenogrammübertragung lag bei der Abfassung des Berichtes
noch nicht vor) und Hochschild.*

Verhandlungsgegenstände:

- 1. Geh. Rat Will-München: Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten.*
- 2. Dr. Eisenmann-Stuttgart: Einige Fragen aus dem Immunitätsrecht.*
- 3. Besprechung der von Danzig und Baden vorgelegten Fragen.*
- 4. Mitteilung.*

Erste Sitzung. Samstag, den 29. September 1928,
vormittags 11 Uhr. Sitzungszimmer Nr. 8 des Landtagsgebäudes.

Bayern (Geh. Rat Will): Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten.

Was ist überhaupt ein Mißtrauensvotum? Begrifflich versteht man darunter die
Erklärung einem andern gegenüber, daß man kein Vertrauen mehr zu ihm habe,

1) Für die kursiv ausgewiesenen Passagen aus der Stenogrammübertragung *Richters* vgl. Gene-
rallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 235–276; siehe ergänzend S. 35.

Weitere Nachweise: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu B 24 Varia 1928
bis 1933; Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph*.

Pressenotiz: *Braunschweigische Staatszeitung* Nr. 231 v. 2. Oktober 1928.

daß man ihm nicht mehr traue, daß man ihm mißtraue. Im parlamentarischen Leben ist allerdings der Begriff dahin eingeschränkt, daß das Vertrauen entzogen wird. Der andere hat nicht mehr das Vertrauen des Parlaments.

Das Mißtrauen kann ich bloß einem andern gegenüber aussprechen, und zwar einem solchen, der mir gleichsteht und gleichberechtigt ist. Einem, der mir untergeordnet ist, spreche ich kein Mißtrauen aus, sondern ich tadle ihn, ich weise ihn zurecht, wenn mir etwas an seinen Arbeiten, an seiner Haltung nicht gefällt. Einem der mir übergeordnet ist, kann ich natürlich kein Mißtrauen aussprechen, das verbietet sich von selbst. Ein Mißtrauensvotum mit Aussicht auf Wirkung und Erfolg kann daher nur zwischen zwei gleichstehenden und gleichgeordneten Organen zum Ausdruck kommen.

Derartige Organe sind das Parlament einerseits und die Reichs- bzw. Landesregierung andererseits, auf der einen Seite die gesetzgebende und auf der anderen Seite die vollziehende Gewalt. Beide Gewalten stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Allerdings mit gewissen Einschränkungen. Während das Parlament sich als die Vertretung des Volkes darstellt, von dem die Staatsgewalt ausgeht, wobei ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Parlament und Volk bzw. den Staatsbürgern nicht in Frage kommen kann, ist die Regierung zwar Träger der vollziehenden Gewalt, aber in vielfacher Beziehung vom Parlament abhängig, zwar weniger in rechtlicher Beziehung, desto mehr aber in politischer Hinsicht. Näher hierauf einzugehen, würde den Rahmen unseres Themas überschreiten. Es genügt, hierzu festzustellen, daß die Regierung dem Parlament für ihre Geschäftsführung verantwortlich ist und, was hier besonders hervorgehoben werden soll, zur Entfaltung ihrer Amtstätigkeit des Vertrauens des Parlaments, richtiger der Parlamentsmehrheit bedarf. Die Frage des Vertrauens des Parlaments zur Regierung als Ganzes oder zu einzelnen ihrer Mitglieder ist eine rein politische Frage. Deckt sich die politische Auffassung des Parlaments nicht mit der der Regierung, so kann das Parlament der Regierung sein Vertrauen entziehen und seine Unzufriedenheit mit der Geschäftsführung der Regierung oder eines Ministers ausdrücken. Es folgt sodann die Mißtrauenskundgebung in der Form, daß das Parlament der Regierung oder einem Minister beschlußmäßig das Mißtrauen ausspricht. Daraus hat dann die Regierung die gegebene Folgerung zu ziehen und, wie die Reichsverfassung und die Einzelverfassungen der Länder deutlich zum Ausdruck bringen, zurückzutreten. Die Befugnis des Parlaments zur Mißtrauenskundgabe ist also von selbst gegeben und in der Natur der staatsrechtlichen Beziehungen der beiden Träger der obersten Gewalt zueinander begründet.

Anders dagegen sind die Verhältnisse beim Parlamente und seinem Präsidenten zu beurteilen. Der Präsident ist zwar der wichtigste Funktionär des Parlaments und sein staatsrechtlicher Repräsentant, der es nach außen vertritt, die laufenden Geschäfte führt, überhaupt die Tätigkeit des Parlaments nach innen leitet, die Geschäftsordnung und den Parlamentsgebrauch handhabt, auch die Polizeigewalt und das Hausrecht im Parlamentsgebäude ausübt, aber er ist und bleibt doch Mitglied des Parlaments selbst. Wenn der Präsident in seiner Amtsführung auch selbständig und letztere einer Kritik oder Anfechtung in der Regel nicht unterworfen ist, so ist er doch nicht etwa eine vorgesetzte Stelle des Parlaments,

sondern er bleibt ein Glied und ein Teil des Parlaments selbst. Der Präsident hat zwar das höchste Amt, das das Parlament verleihen kann, als Ehrenamt inne, aber damit erhält er weder eine überragende Stellung im staatsrechtlichen Sinne über das Parlament noch steht er dem Parlament als gleichberechtigter, unabhängiger Faktor gegenüber. Der Präsident tritt also mit seiner Wahl zum Präsidenten nicht aus dem Parlamente heraus, sondern er bleibt ein organisches Glied des Parlaments. Wir haben es demnach nicht mit zwei gleichstehenden Faktoren zu tun, die sich gegenüberstehen, sondern nur mit dem Parlamente selbst, einem Kollegium, an dessen Spitze eben der Präsident steht.

Damit fällt aber der Begriff des Mißtrauensvotums gegen den Präsidenten im staatsrechtlichen Sinne von selbst hinweg. Ein Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten gibt es nicht.

Die politische Einstellung des Präsidenten spielt bei dieser Frage überhaupt keine Rolle. Da es parlamentarische Übung ist, daß der Posten des Präsidenten von der stärksten Partei besetzt wird, kann leicht der Fall eintreten, daß eine Partei den Präsidenten stellt, die nicht der Parlamentsmehrheit oder der sogenannten Koalition, die die Regierung bildet, angehört, die zu dieser sogar in Opposition steht. Während der letzten Wahlperiode des Reichstags z. B. gehörte der Reichstagspräsident der Sozialdemokratischen Partei an, während die Reichstagsmehrheit einige Zeit hindurch aus Parteien bestand, deren politische Auffassung sich mit der der Sozialdemokraten keineswegs deckte. Gleichwohl bestand ein gutes Einvernehmen zwischen Reichstag und Präsident.

Der Präsident bedarf freilich zu seiner Geschäftsführung des Vertrauens des Parlaments. Das Vertrauen wurde ihm aber schon dadurch entgegengebracht, daß er zum Präsidenten gewählt wurde. Dieses Vertrauensverhältnis ist aber rein natürlicher Art; die politische Vertrauensfrage ist vollständig ausgeschaltet. Der Umstand, daß die politische Auffassung des Präsidenten nicht mit der der Parlamentsmehrheit übereinstimmt, bildet kein Hindernis für die Geschäftsführung des Präsidenten. Auf keinen Fall kann hieraus ein- und abgeleitet werden (und ist auch noch nie abgeleitet worden), ihm das Vertrauen zu entziehen oder gar ihm ein Mißtrauensvotum auszusprechen.

Zwar lassen sich Fälle denken, in denen ein Präsident durch für unangebracht erachtete Maßnahmen in seiner Amtstätigkeit, durch einseitige Geschäftsführung, insbesondere durch nicht objektive Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen oder auch durch Vorkommnisse in seinem Privatleben sich das Mißfallen des Parlaments oder einzelner Parteien und Abgeordneten zuzieht. In solchen Fällen wird es Sache der Partei, deren Mitglied der Präsident ist, sein, mit den übrigen beteiligten Parteien oder Abgeordneten ins Benehmen zu treten und durch gegenseitige Unterhandlungen die Ursachen der Mißstimmung auf die eine oder andere Weise aus der Welt zu schaffen. Zu einem Mißtrauensvotum darf und wird es in solchen Fällen nie kommen. Denn ein Parlament, das auf Sauberkeit und auf sich selbst etwas hält, hat ein großes Interesse daran, derart unerquickliche Differenzen innerhalb des Parlaments selbst auf interne Weise zu regeln und sie nicht in öffentlicher Sitzung zum Schaden des Parlaments austragen zu lassen. Also auch in derartigen Fällen ist ein Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten so gut wie ausgeschlossen. Das in Bremen

übliche Mittel, bei der alljährlichen Wiederwahl des Präsidenten mißliebig gewordene Präsidenten nicht mehr zu wählen, kann bei den Parlamenten, die ihren Präsidenten auf die Dauer der Wahlperiode, also auf mehrere Jahre wählen, keine Anwendung finden.

Anträge auf ein Mißtrauensvotum können wohl gestellt und nach den Geschäftsordnungen der Parlamente in ihrer derzeitigen Fassung aus formellen Gründen nicht zurückgewiesen werden; einen Erfolg werden sie aber nach obigen Ausführungen nicht haben können.

Bis jetzt sind mehrere derartige Anträge bekanntgeworden. Zwei Anträge wurden im Reichstag gestellt, über die der Herr Direktor des Reichstags in der letzten Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren zu Dresden berichtet hat. Der eine Antrag wurde im Geschäftsordnungsausschuß, nachdem zuvor im Ältestenrate auf das Unzulässige derartiger Mißtrauensvoten hingewiesen worden war, wegen der inzwischen verflossenen Zeit als gegenstandslos zurückgezogen; im übrigen wurde die Angelegenheit und damit die grundsätzliche Frage bis zu einer späteren Revision der Geschäftsordnung zurückgestellt. Der Herr Direktor des Landtags Mecklenburg-Schwerin teilte bei der gleichen Gelegenheit mit, daß Mißtrauensvoten gegen die Präsidenten schon durch Vereinbarungen zwischen Regierung und Parteien begraben wurden. Der Herr Landsyndikus von Braunschweig erwähnte einen Fall, in dem einer Oppositionspartei es gelang, bei schwacher Besetzung des Hauses einen Mißtrauensantrag gegen den amtierenden Vizepräsidenten durchzusetzen, letzterer aber erklärte, trotzdem nicht zurückzutreten, weil er wisse, daß er das Vertrauen der Mehrheit nach wie vor besitze.²⁾

Über einen weiteren Antrag hatte der Bayerische Landtag zu befinden. Im Juni 1924 wurden nämlich mit Zustimmung des Präsidenten von der Polizei die Räume der Kommunistischen Fraktion im Landtagsgebäude durchsucht und das vorgefundene Material beschlagnahmt. Daraufhin stellten die Kommunisten den Antrag:

„Der Landtag wolle dem Präsidenten aus Anlaß seiner Zustimmung zur Beschlagnahme von Material in den Räumen der Fraktion das schärfste Mißtrauen aussprechen.“

Dieser Antrag wurde nicht gedruckt, sondern direkt dem Ältestenrate vorgelegt. Im Ältestenrat wurde von den übrigen Parteien einmütig anerkannt, daß weder die Verfassung noch die Geschäftsordnung diese Form eines Mißtrauensvotums gegen den Präsidenten vorsehe und der Antrag deshalb in dieser Fassung nicht gangbar sei. Daraufhin verzichteten die Kommunisten auf die Weiterverfolgung ihres Antrags und stellten neuen Antrag auf Freigabe des beschlagnahmten Materials. Bei Beratung des neuen Antrags im Verfassungsausschuß und im Plenum wurde das Verhalten des Präsidenten in der Sache, der vollständig ordnungsmäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorgegangen war, von keiner Seite beanstandet.

Weder die Reichsverfassung noch die Verfassungen der Einzelländer enthalten Bestimmungen über besondere Mißtrauensvoten gegen den Präsidenten.

Auch in den Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente ist, soweit ich mich orientieren konnte, hierüber nichts vorgesehen. In der mir zugänglichen Literatur

2) Siehe S. 121 f.

habe ich vergeblich nach Ausführungen über derartige Mißtrauensvoten — abgesehen von Abstimmungen über Ordnungsrufe und über die Auslegung der Geschäftsordnung, auf die ich noch zurückkomme — gesucht.

Auf Grund dieser Ausführungen komme ich zum Ergebnis, daß ein förmliches Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten, also eine beschlußmäßige Kundgabe des Mißtrauens gegen den Präsidenten in öffentlicher Sitzung

1. nachdem nicht zwei gleichgeordnete Gewalten in Frage kommen, ein juristisches Monstrum, ein Unding,
2. auch in tatsächlicher Hinsicht ungangbar und unmöglich und daher unzulässig ist.

Wenn gleichwohl in den Parlamenten von Mißtrauensvoten gegen den Präsidenten gesprochen wird, so sind damit Entscheidungen gemeint, die, wenn sie auch rein sachlicher Natur sein können, sich der Anschauung des Präsidenten nicht anschließen und deshalb von diesem und allgemein als Mißtrauensvoten angesehen werden. Das sind aber keine Mißtrauensvoten in dem von mir angeführten Sinne, sondern sogenannte verschleierte Mißtrauensvoten.

Solche können beschlossen werden bei Ausübung der Disziplinalgewalt und bei Interpretation der Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung. Der Präsident hat in der Sitzung die Ordnung aufrechtzuerhalten, die Mitglieder, die die Ordnung gröblich verletzen, zur Ordnung zu rufen, ihnen veranlaßtenfalls das Wort zu entziehen und sie von der Sitzung auszuschließen. Hiergegen steht dem betroffenen Mitglied — und nur diesem — die Berufung an das Parlament zu, das hierüber in der nächsten Sitzung ohne Beratung zu entscheiden hat. Die Vollversammlung hat gewissermaßen als zweite Instanz Entscheidung zu treffen, ob die Maßregel gerechtfertigt war. Die Vollversammlung hat somit die verhängte Ordnungsstrafe lediglich zu bestätigen oder zu verwerfen, kann aber nicht eine Abänderung — Milderung oder Verschärfung — beschließen. Durch die erst im Laufe der Jahre auf Grund mißliebiger Erfahrungen in die Geschäftsordnungen aufgenommene Vorschrift, daß über die Berufung oder den Einspruch nicht sofort, sondern frühestens am nächstfolgenden Tag entschieden werden darf, ist dem für alle Beteiligten peinlichen Vorgang eigentlich jede Schärfe genommen. Während der Zwischenzeit ist dem Präsidenten Gelegenheit gegeben, den Tatbestand nochmals zu prüfen; kommt er zur Überzeugung, daß eine zu bestrafende Ordnungsverletzung beziehungsweise ein stichhaltiger Grund zu seiner Maßregel nicht vorlag, so bleibt es ihm unbenommen, seine Maßregel zurückzunehmen oder durch eine entsprechende Erklärung in der öffentlichen Sitzung dem Gemaßregelten Genugtuung zu verschaffen. In der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags ist eine Zurücknahme der Maßnahme durch den Präsidenten ausdrücklich vorgesehen.³⁾ In den Geschäftsordnungen des Reichstags, des Bayerischen, Württembergischen, Hessischen Landtags usw. findet sich diese Bestimmung nicht. Gleichwohl dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Präsident von sich aus seine Maßnahmen widerrufen kann.

Ferner ist während der Zwischenzeit auch den Parteien, namentlich der Partei, der der Präsident angehört, die Möglichkeit gegeben, durch gegenseitige Ver-

3) Vgl. § 50 Abs. 6 der Geschäftsordnung v. 3. März 1921.

handlungen Klärung herbeizuführen und den Präsidenten vor Überraschungen zu schützen. Ist allerdings die Majorität der Anschauung, daß der Ordnungsruf nicht gerechtfertigt war, und willens, der Berufung des beteiligten Abgeordneten, sofern der Präsident nicht seine Maßregel zurücknimmt, stattzugeben, so wird dem Präsidenten — ein direkter Zwang hierzu besteht allerdings nicht und ist auch in keiner Geschäftsordnung ausgesprochen — nichts übrigbleiben, als, wenn in der Abstimmung gegen ihn entschieden wird, zurückzutreten. Diese Konsequenzen haben die Präsidenten meines Wissens stets in allen Fällen gezogen. Auf diese Weise ist im Jahre 1897 der Präsident der Bayerischen Kammer der Abgeordneten gestürzt worden.⁴⁾

Hervorheben möchte ich noch, daß nach der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags nur gegen Ordnungsrufe, nicht auch gegen Rügen des Präsidenten, das sind Zurechtweisungen und Mahnungen in milder Form, die Berufung zulässig ist. Soviel ich ermitteln konnte, läßt nur die Geschäftsordnung von Sachsen auch gegen Rügen des Präsidenten den Appell an die Vollversammlung zu.

Weit schwieriger wird die Situation für den Präsidenten, wenn es sich um die Interpretation der Geschäftsordnung, um die Auslegung von Bestimmungen in Zweifelsfällen handelt. Solche zweifelhafte Auslegungsfragen pflegen plötzlich aufzutreten und müssen vom Präsidenten sofort entschieden werden. Der Präsident hat hier nicht wie bei Berufungen gegen Ordnungsrufe Zeit bis zur nächsten Sitzung, sich die Sache zu überlegen, sondern er muß sich beim Auftauchen von Zweifelsfragen sofort schlüssig machen, die eine oder andere Auslegung aufgreifen und sie vor dem Kollegium vertreten. Wenn nun die Mehrheit des Parlaments sich in der Geschäftsordnungsdebatte für eine Auslegung ausspricht, die von der des Präsidenten abweicht, kann die Lage für den Präsidenten kritisch werden. Allein ein geschickter, in der Geschäftsführung erfahrener Präsident, der der Situation gewachsen ist und sich durch die Auseinandersetzungen, die in der Regel nicht ruhig verlaufen, nicht einschüchtern läßt, wird und muß es verstehen, der Debatte eine derartige Wendung zu geben, daß seine Autorität in keiner Weise zu Schaden kommt, sei es, daß er die Debatte im Sande verlaufen läßt, ohne daß es zur Abstimmung kommt, oder daß er die Entscheidung vertagen oder die zweifelhafte Frage an den Geschäftsausschuß zur Austragung überweisen läßt. Selbst für den Fall, daß die sofortige Abstimmung sich nicht umgehen läßt und diese gegen seine Auffassung ausfällt, ist für den Präsidenten meines Erachtens, da in der Regel nur sachliche Differenzen vorliegen und die Geschäftsordnungen, wie allgemein bekannt, in sehr vielen Bestimmungen zu Zweifeln Anlaß geben, kein Grund gegeben, das Abstimmungsergebnis als gegen seine Person gerichtet anzusehen und sein Amt niederzulegen, es müßte denn sein, daß er im Laufe der Debatte die Vertrauensfrage aufgegriffen hätte oder politische Motive und Parteigegensätze bei der Abstimmung ausschlaggebend gewesen wären oder daß die Parlamentsmehrheit die Gelegenheit benützen

4) Diese „Konsequenz“ zog Präsident v. *Walter* in der 341. Sitzung am 3. Dezember 1897; in der folgenden Sitzung am 7. Dezember wählte die Kammer der Abgeordneten den bisherigen Vizepräsidenten v. *Clemm* zum neuen Präsidenten; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1897/98. Sten. Berichte X. Bd. S. 15 ff.

wollte, einen Präsidenten absichtlich aus politischen Gründen zu Fall zu bringen. Im Bayerischen Landtag ist im Laufe der vorletzten Tagung folgender Fall vorgekommen: Bei einer nicht namentlichen Abstimmung hat der Präsident nach Auszählung der Abstimmenden festgestellt, daß nunmehr die Mehrheit für den Antrag stehe. Von einer Fraktion wurde das Abstimmungsergebnis bezweifelt und hierzu angeführt, daß das Büro — Präsident und zwei Schriftführer — bei Feststellung des Ergebnisses nicht vollbesetzt gewesen sei und ein Schriftführer gefehlt habe, bei derartigen Feststellungen aber das Büro vollzählig beisammen sein müsse. Der Präsident mußte das Fehlen des einen Schriftführers zugeben, betonte aber gleichzeitig, daß die Geschäftsordnung die volle Besetzung des Büros nicht vorschreibe — die einschlägige Bestimmung [41 (1)] lautet:

„Ist das Ergebnis für den Präsidenten oder einen der beiden Schriftführer zweifelhaft, so erfolgt Gegenprobe usw.“ —

und daß im übrigen er und der anwesende eine Schriftführer einig gewesen seien.

Diese Anschauung wurde von mehreren Seiten angezweifelt, worauf der Präsident sofort den Vorschlag machte, die Frage dem Geschäftsordnungsausschuß vorzulegen. Mit diesem Vorschlag erklärte sich das Haus, da das Abstimmungsergebnis tatsächlich nicht angezweifelt werden konnte, einverstanden. Damit waren alle Schwierigkeiten, die hätten entstehen können, beseitigt.

Die Frage, ob die Auslegung der Geschäftsordnung in Zweifelsfällen durch den Präsidenten oder durch die Versammlung zu geschehen habe, war sehr umstritten und ist nicht leicht zu beantworten; auch die Praxis war bisher in den Parlamenten, deren Geschäftsordnungen keine Vorschriften über diese Frage enthalten, wie z. B. in Bayern, eine schwankende. In verschiedenen Geschäftsordnungen ist indessen eine Regelung der strittigen Frage getroffen worden. In Württemberg und Hessen z. B. hat der Landtag über die Auslegung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Im Reichstag entscheidet der Präsident allein. In Preußen, Mecklenburg-Strelitz u. a. entscheidet der Präsident ebenfalls allein, er kann aber auch einen Beschluß des Landtags herbeiführen. Die Bestimmungen im Reichstag und in Preußen usw. möchte ich als ein Danaergeschenk für den Präsidenten bezeichnen, da er Gefahr läuft, mit seiner Auffassung von der Mehrheit desavouiert zu werden. Auch in Württemberg und Hessen wird der Präsident seine Anschauung zum zweifelhaften Falle kundzugeben haben; er muß aber dabei ebenfalls riskieren, daß ihn die Mehrheit im Stiche läßt. Auch in all diesen Parlamenten werden daher für den Präsidenten die Schwierigkeiten, von denen ich oben gesprochen habe, gleichwohl nicht ausbleiben. Für unser Thema besteht keine Veranlassung, sich hierüber weiter zu verbreiten. Ich beschränke mich darauf, Sie zu bitten, über diese Frage sowie darüber, wie die Präsidenten des Reichstags, des Preußischen Abgeordnetenhauses und anderer größerer Parlamente sich zu dieser Frage gestellt haben, ferner darüber, welche Konsequenzen diese Präsidenten bei Abstimmungen über Berufungen gegen ihre Ordnungsrufe und über ihre Auslegung der Geschäftsordnung gezogen haben, die Ausführungen in Hatschek, Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches [1915 S. 209 f.; 215 f.], Perels, Das autonome Reichstagsrecht [1903 S. 124 f.], Jungheim, Die Geschäftsordnung für den Reichstag [1916 S. 35 ff.], Plate, Die Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses [1904 S. 221] nachzulesen.

Hervorheben möchte ich noch, daß unter „Auslegung der Geschäftsordnung in Zweifelsfällen“ für unser Thema nur die Auslegung bei plötzlich entstandenen Zweifelsfällen in der Sitzung des Parlaments zu verstehen ist. Daß zur authentischen Auslegung von Bestimmungen der Geschäftsordnung das Parlament selbst auf Grund besonderer Vorlagen in Gestalt von Parteianträgen usw. nach Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses hierzu sich beschlußmäßig zu äußern hat, brauche ich wohl nicht eigens hervorzuheben.

Diese Art von Mißtrauensvoten, die sogenannten verschleierte Mißtrauensvoten, sind aber keine Mißtrauensvoten in dem von mir vorgetragenen Sinne, keine beschlußmäßigen Kundgaben des Mißtrauens gegen den Präsidenten. Ich halte an meiner Behauptung fest, daß letztere rechtlich und tatsächlich unmöglich und unzulässig sind.⁵⁾

Hamburg: Die in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorgesehene Berufung gegen eine Maßnahme des Präsidenten kann niemals als Mißtrauensvotum angesehen werden, wenn sie gegen den Präsidenten ausfällt. Der Präsident wird dann einfach feststellen, daß er mit der Mehrheit des Hauses nicht gleichgeht. Einen Mißtrauensantrag der Kommunisten gegen den Präsidenten, der vor einiger Zeit in der Bürgerschaft eingebracht war, hat der Präsident nicht zugelassen und nicht zur Abstimmung gebracht; er ist ohne Widerspruch unter den Tisch gefallen.

Danzig stimmt der Ansicht des Referenten zu: es gibt kein Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten. Nur in einem Falle: wenn das Haus entscheidet, daß der Präsident einen Ordnungsruf zu unrecht erteilt hat, müßte der Präsident die Konsequenzen ziehen.

(Widerspruch)

Allerdings wird er den Ältestenrat berufen oder, wenn er merkt, daß die Sache gegen ihn steht, eine Wendung finden, die Sache als falsch verstanden zu bezeichnen und den Ordnungsruf zurückzuziehen.

Mecklenburg-Strelitz: In Mecklenburg-Strelitz ist im Jahre 1920 ein Mißtrauensantrag der Sozialdemokraten gegen den Präsidenten im Ausschuß begraben worden.

Baden: Der Ausspruch eines Mißtrauensvotums gegen den Landtagspräsidenten oder einen Vizepräsidenten ist in Baden juristisch unmöglich, wohl aber politisch möglich. Der Präsident wird, nachdem durch Annahme des Mißtrauensvotums sich herausgestellt hat, daß er die Mehrheit der ihn seinerzeit wählenden Abgeordneten nicht mehr hinter sich hat, daraus die Konsequenz ziehen, da er sonst zu befürchten hat, daß er in seiner Geschäftsführung ständig Schwierigkeiten ausgesetzt ist.

Thüringen: Ein Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten ist im Landtag von Thüringen noch nicht gestellt worden.

Im Anschluß an das Referat wird auch die Frage der Besetzung des Büros während der Sitzung erörtert.

5) Vgl. auch Karl Josef Partsch, Die Wahl des Parlamentspräsidenten. AöR 47 (1961) S. 1 bis 38; Otto Uhlitz, Zur Frage der Abberufbarkeit der Parlamentspräsidenten. AöR 48 (1962) S. 296—310, S. 301 f.

Danzig: In Danzig wird darauf gehalten, daß das Büro immer voll besetzt ist. Im Preußischen Landtag ist, wie er gesehen hat, das Büro nicht immer vollzählig.

Württemberg: In Württemberg ist vorgeschrieben, daß der Präsident zu seiner Unterstützung zwei Abgeordnete und den Direktor zur Seite hat; es wird aber als genügend angesehen, daß der Direktor und ein Abgeordneter da ist. Auch bei Abstimmungen wird es nicht beanstandet, wenn ein Beisitzer fehlt.

Preußen: Während der Verhandlung braucht das Büro nicht voll besetzt zu sein. Aber es ist vorgekommen, daß eine Abstimmung wiederholt werden mußte, weil nur der Präsident und ein Beisitzer da waren.

Mecklenburg-Strelitz: Bei Abstimmungen sollen zwei Schriftführer da sein; fehlt einer, so wird er oder ein Stellvertreter geholt. Die Schriftführer zählen die Stimmen bei Abstimmungen und verlesen bei namentlichen Abstimmungen die Namen. Das Protokoll führt der Direktor.

Hamburg: Die Bürgerschaft zählt 7 Vorstandsmitglieder (3 Präsidenten und 4 Schriftführer), die alle nebeneinander sitzen, aber natürlich nicht alle da zu sein brauchen. Der Syndikus muß immer da sein.

Lübeck: In Lübeck gibt es keine Schriftführer in dem angegebenen Sinne; der Vorstand besteht nur aus dem Wortführer und seinen beiden Stellvertretern. Abstimmungen sind nicht beanstandet worden, auch wenn der Wortführer nur allein am Vorstandstisch war. Allerdings sind auch keine kritischen Fälle vorgekommen.

Baden: Ein Präsident und zwei Schriftführer müssen möglichst ständig anwesend sein, ganz besonders bei Abstimmungen. Der Direktor ist ebenfalls gehalten, ganz besonders bei Abstimmungen, im Sitzungssaal anwesend zu sein.

Württemberg: Einige Fragen aus dem Immunitätsrecht.

Um die Sache etwas farbiger zu gestalten, darf ich einen bestimmten Tatbestand, der im Landtag in letzter Zeit in dieser Form gegeben war, an die Spitze stellen, an den sich die zu erörternden Fragen knüpfen.

Tatbestand: Der Landtag der Wahlperiode 1924/28, der mit dem 31. Mai zu Ende ging, hat die Genehmigung zur Strafverfolgung des Abg. W. wegen Beleidigung und Nötigung — es handelte sich um eine gänzlich unpolitische Angelegenheit — versagt. Nach der letzten Vollsitzung, aber noch vor dem 31. Mai, setzte das Schöffengericht Tübingen einen Termin zur Hauptverhandlung an. Die Staatsanwaltschaft wurde durch ein Schreiben der Landtagsdirektion darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahlperiode noch nicht zu Ende sei. Die Neuwahlen sollten am 20. Mai stattfinden; die erste Sitzung des neuen Landtags hatte nach der Verfassung am 5. Juni stattzufinden. Nunmehr beraumte das Schöffengericht Termin auf 1. Juni an. Da Abg. W. nicht erschien und die von ihm angeführten Entschuldigungsgründe dem Gericht nicht genügten, erließ dieses Haftbefehl. Nach nochmaliger Aussprache mit seinem Verteidiger, dem Abg. G., versprach Abg. W., der die ganze Sache los sein wollte, bei dem neu anzuberaumenden Termin zu erscheinen (der Haftbefehl war wieder aufgehoben worden, die neue Landtagsperiode hatte inzwischen begonnen). Abg. W. wurde

übrigens nach § 233 StPO vom Erscheinen entbunden, um in seinen Arbeiten als Abgeordneter nicht gehindert zu sein. Das Urteil lautete auf 150 RM Geldstrafe. Dem Landtag wurde über die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens keine besondere Mitteilung mehr gemacht. Sind damit vom Gericht immunitätsrechtliche Gesichtspunkte verletzt worden?

Zunächst sei über die Vorfrage gesprochen: Kann ein Abgeordneter auf seine Immunität verzichten? Das Vorrecht der Immunität ist seiner Natur nach kein Vorrecht des Abgeordneten, sondern des Parlaments (so Hatschek, Staatsrecht I S. 448 [² 1930/I S. 528]; [Axel] von Freytagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit [München 1924] S. 90; [Adolf] Arndt [Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. ³ 1927 S. 128] zu Art. 36). Der Abgeordnete selbst kann weder genehmigen noch ein Immunitätsrecht für sich in Anspruch nehmen. Es handelt sich um kein persönliches Vorrecht, um kein subjektives Recht. Es kann nicht darauf verzichtet und nicht darauf geklagt werden. Es handelt sich um ein objektives Recht, bestimmt, die Erfüllung verfassungsmäßiger Rechte und Pflichten durch die Abgeordneten zu schützen. Die Immunitätsrechte sind, wie das *Kahl* einmal in der *Deutschen Juristen-Zeitung* 1918 S. 203 ausgedrückt hat, „Volksgarantien und Parlamentsrechte“. Wenn man also von einem Privilegium spricht, so kann man nicht von einem Privilegium der Abgeordneten, sondern höchstens von Privilegien der Parlamente als solcher oder schließlich auch der Wähler sprechen. Eine Untersuchung oder Verhaftung wird also nicht dadurch möglich, daß der Abgeordnete einwilligt (vgl. z. B. Sten. Berichte [Bd. 361] vom 6. Dezember 1923 über die 396. Sitzung des Reichstags S. 12357: Der Abg. *Graefe* wollte, daß in einer gegen ihn anhängigen Sache seine Immunität durch die Vollversammlung aufgehoben werde und daß das Ersuchen um Aufhebung nicht an den Geschäftsordnungsausschuß überwiesen werde; der Reichstag lehnte ab). Auch Gerichte haben schon ausgesprochen, daß der Verzicht eines Abgeordneten auf seine Immunität nicht zulässig ist (so das Oberlandesgericht Karlsruhe am 11. Dezember 1924, Juristische Wochenschrift 54 [1925] S. 1027 f.).

Allein, konnte es sich in dem gegebenen Fall überhaupt um einen Immunitätsverzicht handeln? Doch nur, wenn die Immunität überhaupt gegeben war. Ist nun die Immunität, ist Art. 37 der Reichsverfassung verletzt worden? Art. 37 Abs. 1—3 lautet:

„Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Dabei bleibt für unseren Fall insbesondere zu erörtern das Verhältnis von Abs. 1 und Abs. 3 des Art. 37.

Art. 37 handelt in Abs. 1 und 2 von den Fällen, in denen zu Strafverfahren oder Freiheitsbeschränkung die Genehmigung des Hauses von vornherein erforderlich ist, in Abs. 3 von der Möglichkeit, ein schon eingeleitetes Verfahren, eine schon bestehende Freiheitsbeschränkung auf Verlangen des Hauses aufzuheben. Solche Maßregeln, die nach Abs. 1 und 2 während der Sitzungsperiode genehmigungspflichtig sind, bedürfen also der Genehmigung nicht, wenn sie nach Schluß der Sitzungsperiode angeordnet werden. Dagegen sind sie aufzuheben, wenn es das Parlament nach seinem Wiederezusammentritt verlangt. Insbesondere ist auch der Vollzug einer Freiheitsstrafe in diesem Fall einzustellen (früher umstritten). Dagegen braucht eine Genehmigung nicht eingeholt zu werden zur Fortsetzung eines vor Beginn der Sitzungsperiode begonnenen Strafverfahrens. [Gerhard] Anschütz [Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Mit Einleitung und Erläuterungen. 2. unveränderte Aufl. Berlin 1921 S. 93, 3.] zu Art. 37; [Adolf] Arndt [Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. ³ 1927 S. 130, 2)] zu [Art.] 37; Arndt zitiert [O.] Reineke [Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst Ausführungsgesetzen. Berlin 1906 S.] 184; Poetzsch-Heffter [S. 192, b)] zu [Art.] 37.

Daß der Fortsetzung eines vor Beginn der Sitzungsperiode eingeleiteten Verfahrens Art. 31 Abs. 1 bzw. Art. 37 Abs. 1 nicht im Wege steht, hat auch das Reichsgericht mehrfach entschieden [Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 27. Bd. Leipzig 1895 S. 385—388: „Ist die Fortsetzung eines schon vor Zusammentritt des Reichstages gegen ein Mitglied desselben begonnenen Strafverfahrens während der Sitzungsperiode von der Genehmigung des Reichstages abhängig, und ruht deshalb die Verjährung der Strafverfolgung, bis diese Genehmigung erteilt ist? I. Strafsenat. Ur. v. 17. Oktober 1895 g. Sch. Rep. 3394/95“]: 1.) Die Fortsetzung eines vor Beginn der Tagung begonnenen Verfahrens ist zulässig, solange nicht die Aufhebung der Immunität verlangt ist; 2.) der Inhalt des Art. 31 (heute 37) der Reichsverfassung ist aus seiner Entstehungsgeschichte zu erklären. — Und [Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 38. Bd. Leipzig 1906 S. 179—182: „Steht Art. 31 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) der Vorführung eines Mitgliedes des Reichstages nach § 229 Abs. 2 StPO entgegen? III. Strafsenat. Ur. v. 18./28. September 1905 g. Th. Rep. 761/05“]: 1.) Art. 31 der Reichsverfassung verbietet nur die Einleitung eines neuen Strafverfahrens während der Sitzungsperiode, gestattet dagegen die Fortführung eines vor der Sitzungsperiode begonnenen Verfahrens bis zum diesbezüglichen Antrag des Parlaments hin; 2.) die Vorführung (§ 230 StPO [v. 22. März 1924]) des zur Hauptverhandlung unentschuldigt ausgebliebenen, aber zulässigermaßen verfolgten Abgeordneten ist keine „Verhaftung“. Über die letztere Frage soll hier nicht weiter gesprochen werden, zumal nach der heutigen Fassung des Art. 37 die Rechtslage in dieser Beziehung verändert ist. [. . .]⁶⁾

6) Auf den Abdruck der beiden Entscheidungen des Reichsgerichts von 1895 und 1905, die Dr. Eisenmann an dieser Stelle wörtlich in das Referat einfügte, wurde verzichtet. Vgl. allgemein Paul Bockelmann, Die Unverfolgbarkeit der Abgeordneten nach deutschem Immunitätsrecht. Göttingen 1951.

Es erhebt sich die weitere Frage: Sind die angeführten Reichsgerichtsentscheidungen noch anwendbar, da sie zu Art. 31 der alten Reichsverfassung ergangen sind? Der heutige Art. 37 ist aus dem Art. 31 der alten Verfassung hervorgegangen. Die Unterschiede zwischen den beiden Artikeln bestehen im wesentlichen darin, daß Art. 31 nur Reichstagsabgeordnete betroffen hat, während der Art. 37 jetzt auch Landtagsabgeordnete mit umfaßt. Außerdem sind in Art. 37 die Fälle, in denen die Beschränkung der persönlichen Freiheit der Genehmigung des Parlaments bedarf bzw. auf Verlangen des Parlaments aufzuheben ist, erheblich vermehrt. Im übrigen decken sich Art. 31 und 37 in ihrem Wortlaut vollständig, so daß die angeführten Reichsgerichtsentscheidungen auch heute noch ihre Geltung haben. Übrigens hat auch neuerdings das Reichsgericht wieder entschieden, daß der Fortsetzung eines vor Beginn der Sitzungsperiode eingeleiteten Verfahrens Art. 37 Abs. 1 nichts im Wege steht (III. Senat des Reichsgerichts am 11. August 1920: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 14 [1920] Sp. 900). Ebenso: [Amtsrichter Dr.] Haunß [Die Immunität der Reichstagsabgeordneten] G[oldammer's] Archiv für Strafrecht [und Strafprozeß] 58 [1911] S. 399; [Otto] Meiser [Der Berufsschutz der Volksvertreter], Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 19 [1923] S. 163; Löwe Rosenberg [Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924. ¹⁶ 1925 S. 43, c): Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877, § 6]. So ist auch, um ein Beispiel aus dem Reichstag aus den allerletzten Jahren anzuführen, im Jahre 1926 von der Reichsregierung — im Gegensatz zur ursprünglichen Stellungnahme des Reichstags — die Zulässigkeit einer während der Reichstagstagung vorgenommenen Beschlagnahme in einem gegen den Abgeordneten *Münzenberg* vor Zusammentritt des Reichstags eingeleiteten Verfahren erfolgreich vertreten worden; [Sten. Berichte Bd. 412] Drucks. Nr. 2821 [v. 10. Dezember] 1926 S. 199.

Also ist zusammenfassend zu sagen: Der Genehmigung bedarf nur die Einleitung eines Verfahrens, das Zur-Untersuchung-Ziehen und das Inhaftnehmen. Nicht aber ist Genehmigung notwendig für die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Verfahrens, einer schon verhängten Haft. Wenn ein Parlament mit der Durchführung nicht einverstanden ist, muß es von sich aus im Weg eigener Initiative das Verlangen nach Aufhebung stellen, denn dafür gerade ist Abs. 3 des Art. 37 da, der sonst überflüssig wäre. Auch das neueste wissenschaftliche Werk über „Rechtspflege und Immunität“ von Troitzsch geht davon aus: Dem Abs. 1 und 2 liegt zugrunde, daß die Einleitung des Strafverfahrens, die Verhaftung und sonstige Freiheitsbeschränkung während der Sitzungsperiode erfolgt — sofern sie erlaubt ist —, Abs. 3 dagegen setzt voraus, daß Maßnahmen der genannten Art vor Beginn der Sitzungsperiode geschehen sind.

Anhangsweise sei noch bemerkt: Es bestehen Zweifel, ob beim Übergang von Untersuchungshaft, die mit Genehmigung des Hauses oder vor Beginn der Sitzungsperiode eingeleitet wurde, zur Strafhaft Genehmigung erforderlich ist. Die herrschende Praxis (so auch Poetzsch-Heffter [S. 192]) verneint [das] im Gegensatz zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 19. Oktober 1925 (vgl. 11. Bericht des Geschäftsordnungsausschusses der Hamburger Bürgerschaft Januar 1926 Nr. 6). Dagegen wird nach herrschender Mei-

nung die Genehmigung bzw. erneute Genehmigung erforderlich, wenn in einem vor Beginn einer parlamentarischen Mitgliedschaft oder mit Genehmigung des Parlaments, also zulässigerweise eingeleiteten Strafverfahren, der bisher auf freiem Fuß befindliche Abgeordnete verhaftet (Abs. 1) oder einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden soll, die die Ausübung seines Abgeordnetenberufs beeinträchtigt (Abs. 2).

Endlich: Eine Ungebührstrafe nach § 178 GVG wird durch die Immunität keinesfalls ausgeschlossen. So die herrschende Lehre, soweit die Ausübung des Abgeordnetenberufs nicht beeinträchtigt wird (Löwe Rosenberg [Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924. ¹⁶ 1925 S. 1118] zu § 178 GVG).

Man könnte nun bei dem gegebenen Fall noch daran denken, ob es von Bedeutung war, daß der frühere Landtag ausdrücklich die Genehmigung zur Strafverfolgung versagt hatte. Gibt es insofern eine Fortwirkung des früheren Beschlusses auf einen späteren Landtag? Es ist kein Zweifel darüber möglich, daß bei dem Beschluß eines Parlaments, die Genehmigung während der Sitzungsperiode zu versagen, immer nur die laufende Sitzungsperiode gemeint ist. Abgesehen davon, daß das auch den sonstigen Grundsätzen des Parlamentsrechts entspricht, würden sich unerträgliche Folgen ergeben, wenn man anders entscheiden wollte. Politisch betrachtet liegt es ja oft so, daß das neue Parlament eine ganz andere Zusammensetzung hat und andere Mehrheiten hat als das alte; aber auch rein rechtlich ist schlechterdings nur die Auslegung möglich, daß bei einer Versagung der Genehmigung „während der Sitzungsperiode“ nur die Sitzungsperiode gemeint sein kann, in der sich der beschließende Landtag befindet. Es ist also in einer neuen Sitzungsperiode stets ein neuer Beschluß des Parlaments notwendig, und zwar gegebenenfalls ein Initiativbeschluß des Parlaments.

Es bliebe weiter noch zu untersuchen, wie der Fall läge, wenn ein Landtag seinen Abgeordneten etwa durch die Landesverfassung einen weitergehenden Immunitätsschutz zubilligen wollte. Ist die Regelung des Art. 37 erschöpfend? — Ja! — Der Regierungsvertreter, Geheimrat *Zweigert*, hat im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung am 8. April 1919 ausgesprochen, „daß es den Gliedstaaten durch die reichsgesetzliche Regelung unmöglich gemacht wird, von sich aus die Immunität ihrer Landtagsabgeordneten anderweitig zu regeln“ ([Sten. Berichte Bd. 336] Anlage Nr. 391 [Bericht des Verfassungsausschusses] S. 272 und Reichstagsdrucksache Nr. 5884 [Sten. Berichte Bd. 378: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte v. 29. Mai 1923] S. 7000). Unter Umständen würde Art. 13 Abs. 1 der Reichsverfassung Platz greifen müssen: „Reichsrecht bricht Landrecht“. So auch die herrschende Meinung (vgl. Löwe Rosenberg [Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924. ¹⁶ 1925 S. 42, 6.] zu Art. 37). Es bliebe zuletzt noch zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit einer Verwaltungsanweisung des Justizministeriums an die ihm untergebenen Stellen bestünde, wonach diese dem Landtag von der Absicht, ein bereits eingeleitetes Verfahren während einer neuen Sitzungsperiode zu Ende zu führen, Mitteilung zu machen hätten. Damit wäre in jedem Fall dem Parlament die Möglichkeit eines Initiativvorgehens nach

Art. 37 Abs. 3 gegeben, falls der Abgeordnete etwa seinerseits schweigen sollte und das Parlament sonst keine Kenntnis hätte. Wenn das Justizministerium keine Bedenken hegt, vom Rechtsstandpunkt aus würden jedenfalls Bedenken kaum geltend zu machen sein. Nur müßte man sich darüber klar sein, daß es keinerlei Rechtsfolgen nach sich zöge, falls ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft eine solche Anzeige einmal unterließe.

Eine solche Verwaltungsmaßnahme wäre wohl auch der einzige Weg, der in Betracht käme. Inzwischen — bis zur Fertigstellung dieser Sitzungsniederschrift — hat nun in Württemberg das Justizministerium einem Wunsche des Landtags entsprechend durch Runderlaß vom 9. November 1928 die Staatsanwaltschaften angewiesen, von jedem Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags, das vor Beginn einer Sitzungsperiode eingeleitet wurde, jeweils durch Vermittlung des Justizministeriums dem Landtag bei seinem Zusammentritt alsbald Kenntnis zu geben, um dem Landtag ein Verlangen nach Art. 37 Abs. 3 der Reichsverfassung zu ermöglichen. Denn eine verfassungsmäßige Erweiterung des Immunitätsrechts über den Rahmen des Art. 37 hinaus erschiene nicht zuletzt vom Standpunkt der Anhänger des Immunitätsrechts aus nicht ganz unbedenklich. Es ist kein Zweifel, daß das Immunitätsrecht einen starken Einbruch in die Strafrechtspflege darstellt. Nun ist an sich schon die Frage: Vorrang der Rechtspflege oder Vorrang des Parlaments? durch die geltende Verfassung völlig zu Gunsten der gesetzgebenden Gewalt entschieden. Außerdem zerfällt die Wahlperiode praktisch in den meisten Parlamenten nicht mehr in Sitzungsperioden, so daß tatsächlich die Immunität während der ganzen Wahlperiode besteht. Schon diese Praxis wurde mehrfach als verfassungswidrig angegriffen, einmal, sofern nach den meisten Verfassungen die Wahlperiode in Sitzungsperioden zerfallen soll, sodann, weil im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung ein Antrag, die Immunität auf die ganze Wahlperiode auszudehnen, ausdrücklich abgelehnt worden war. So erscheint bei den heutigen Angriffen auf das Immunitätsrecht gerade bei einer das Immunitätsrecht grundsätzlich bejahenden Einstellung eine gewisse Vorsicht geboten.

Schlußbemerkung: Die bisherige Untersuchung hat sich auf die Frage beschränkt, ob mit der Durchführung des Verfahrens und dem Erlaß des Urteils nach Zusammentritt des neuen Landtags der Art. 37 Abs. 3 verletzt wurde. Diese Frage war zu verneinen. Selbstverständlich ist dagegen durch die noch während der alten Sitzungsperiode vorgenommenen Untersuchungshandlungen Art. 37 Abs. 1 verletzt worden, und zwar nach dem im Eingang gegebenen Tatbestand durch Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung während der laufenden Sitzungsperiode und, nach dessen Aufhebung, durch neue Terminsanberaumung während der Sitzungsperiode auf einen Termin, der selbst allerdings außerhalb der Sitzungsperiode lag. Daß die Abhaltung der Hauptverhandlung unzulässig gewesen wäre, ist selbstverständlich. Aber auch schon die Anberaumung eines anderen Termins noch während der Sitzungsperiode war nach der herrschenden Anschauung nicht zulässig. So hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen, daß der Begriff „zur Untersuchung ziehen“ im weitesten Sinne zu fassen ist und daß es gleichgültig ist, ob sich die Untersuchungshandlungen unmittelbar oder nur mittelbar gegen einen

Abgeordneten richten (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 23 [1893] S. 185 ff., insbesondere aber Bd. 24 [1894] S. 205 ff.; vgl. auch Bd. 32 [1900] S. 249 und Bd. 52 [1919] S. 37). Es soll also jede Untersuchungshandlung, jede Verfolgungshandlung ausgeschlossen sein, die darauf abzielt, den Täter der Bestrafung zuzuführen (ebenso Poetzsch-Heffter [S. 191 f.] u. Troitzsch S. 98 ff.).

Braunschweig schließt sich allen Ausführungen des Referenten an und führt einige Fälle aus seiner Praxis an, die die Ausführungen erläutern. Der Verzicht eines Abgeordneten auf die Immunität ist nicht möglich; er kann tragische Folgen haben. Ein Abgeordneter der Deutschnationalen Partei, Rittergutsbesitzer, war während der Zwangsbewirtschaftung angezeigt worden, er hätte Kartoffeln, die er hätte abliefern müssen, unter der Hand zu einem Wucherpreise verkauft. Der Staatsanwalt ersuchte um die Genehmigung zur Strafverfolgung. Der Abgeordnete schrieb an den Präsidenten, daß er größten Wert darauf legte, daß das Verfahren durchgeführt würde, er fühle sich unschuldig. Der Rechtsausschuß vertrat die Ansicht, daß der Abgeordnete dabei überhaupt nicht mitzuwirken hätte, sein Verzicht und seine Bitte wären gleichgültig, es wäre lediglich vom Standpunkt des Parlaments aus die Frage zu beurteilen; der Rechtsausschuß beantragte, die Genehmigung zu versagen. Der Abgeordnete wandte sich darauf an seine Fraktion: nun bliebe ihm nichts weiter übrig, als sein Mandat niederzulegen. Die Fraktion erklärte, das müsse sie für vollkommen unzulässig halten, sie hätte durch Nachfrage festgestellt, daß die Beschuldigung jeder Grundlage entbehre, sie wolle dieses prominente Mitglied der Fraktion unter keinen Umständen in der Fraktion entbehren. Der Landtag versagte die Genehmigung. Der Abgeordnete war furchtbar erbittert und hat tief darunter gelitten; es hat ihm nicht geholfen. Schließlich ist die Sache aber durch die Presse aufgegriffen worden; die seelischen Qualen für den Abgeordneten waren aber furchtbar.

Die Frage: ist es zulässig, im Wege der Landesgesetzgebung über die Reichsverfassung hinauszugehen? muß verneint werden. Ein solches Landesgesetz ist dem Reichsrecht gegenüber nichtig. Die bedeutendsten Strafrechtslehrer haben es sogar für unzulässig erklärt, eine Bestimmung, die das Reichsrecht schon regelt, überhaupt in die Landesgesetzgebung aufzunehmen. In Göttingen ist diese Frage bei den juristischen Prüfungen zum Gegenstand einer Prüfungsaufgabe gemacht worden; der Prüfling kam zu demselben Resultat und hat eine gute Zensur erhalten.

Auch die Frage, ob der Beschluß des früheren Landtags bindend für den späteren Landtag ist, ist zu verneinen. Die Beschlüsse haben ihre Wirkung nur für den Landtag selbst und nicht über die Dauer des Landtags hinaus. Das folgt daraus, daß auch Gesetzentwürfe, die nicht erledigt sind, unter den Tisch fallen.

Bayern (Geh. Rat Will) schließt sich den Ausführungen des Referenten und des Vorredners an und teilt ein weiteres Beispiel aus Bayern mit. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die Genehmigung zur Strafverfolgung mit der Sitzungsperiode nicht aufhört; die Strafverfolgung muß ungehindert vor sich gehen. In Bayern hat das Prinzip geherrscht, jede Strafverfolgung zu verweigern, ganz gleich, ob schwere oder leichte Fälle, ob politisch oder nicht. Die Gerichte kamen in Schwierigkeiten, namentlich in Privatbeleidigungssachen, ebenso auch die Abgeordneten, die ein Interesse an dem Urteil hatten. Man hat jetzt mit dem Prinzip gebrochen im Interesse der Abgeordneten selber. Wenn ein Abgeordneter von einem Dritten wegen Be-

leidigung verklagt wird, muß der Landtag die Genehmigung erteilen. Die Abgeordneten haben gemerkt, daß sie sonst die Betroffenen sind und nie zu ihrem Recht kommen könnten. Es ist kein Grund, die Immunität herauszukehren, wenn ein Abgeordneter wegen Jagdübertretung verfolgt wird oder weil er sein Kind nicht impfen läßt. In der heutigen Zeit, wo man von München in einem Tag nach Berlin zum Termin und wieder zurückfahren kann, hat die Herauskehrung der Immunität keinen Sinn; dadurch wird die Abgeordnetentätigkeit des Abgeordneten nicht eingeschränkt. Bayern hat in seiner Verfassung zwar diese Bestimmung, aber nicht aus Eigenbrötlererei, sondern weil die Verfassung gemacht worden ist, ehe die Reichsverfassung zustande gekommen war; allerdings hat man den Entwurf der Reichsverfassung benutzt und den gleichen Wortlaut gewählt.

Mecklenburg-Schwerin: In Schwerin hat ein Abgeordneter, der eine Kneipe hat, Waren geholt, die nicht bezahlt waren; er ist gedrängt worden und zur Verhandlung nicht erschienen. Da ist der Antrag auf Aufhebung der Immunität gestellt worden, und der Landtag hat ihm stattgegeben. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Immunität nicht dazu da sei, einen Abgeordneten zu schützen, um einen Betrug auszuführen. Der Abgeordnete hat allerdings schleunigst das Geld zusammengepumpt, und die Sache ist nicht verhandelt worden.

Hamburg: In Hamburg sind Richtlinien aufgestellt, nach denen sich der Geschäftsausschuß richtet. Trotzdem wird inkonsequent mal ja und mal nein gesagt, je nachdem die Sache liegt. Beim Publikum ist der Gedanke der Immunität heute unpopulär; es sagt sich, daß es wirklich gar nicht sein Interesse ist, daß [die] Gewählten Gauner sein müssen, sondern es wünscht, daß Schädigungen, die sie anderen Leuten antun, möglichst bald ihre Sühne finden müssen. In der letzten Zeit ist in Hamburg ganz strikt unterschieden zwischen Beschlußverfahren und Vollstreckungsverfahren. Ein Beschlußverfahren kann in Fällen, wo ein Strafverfahren vor Eröffnung der Sitzungsperiode eingeleitet war, unterbrochen werden, wenn das Parlament es verlangt; läßt das Parlament aber das Verfahren laufen, wird der Abgeordnete verurteilt, dann ist die Vollstreckung des Urteils keine Fortsetzung des Strafverfahrens, sondern ein neues Verfahren, das nur auf Antrag der Behörde wirklich ausgeführt werden kann, so daß der Verurteilte seine Tat nur abzusitzen braucht, nachdem das Parlament um Genehmigung gefragt ist.

Danzig: Die Frage der Aufhebung der Immunität ist in der Hauptsache eine politische. In politische Fragen drängt er sich als Direktor grundsätzlich nicht hinein, sondern überläßt dem Rechtsausschuß die Entscheidung. Wenn er als Direktor um seine Ansicht gefragt wird, sagt er sie. Der Danziger Präsident wacht aber nicht von sich aus darüber, wie in Stuttgart, ob einem Abgeordneten Unrecht geschehen ist, sondern überläßt es dem Abgeordneten, bei ihm zu beantragen, ein ihm angetanes Unrecht aus der Welt zu schaffen, oder die Partei, der der Abgeordnete angehört, tut es. Der Präsident würde aber die Frage wieder dem Rechtsausschuß überweisen, in dem Juristen von allen Parteien sitzen. Die Verfassungsbestimmung handelt auch von der Beschränkung der persönlichen Freiheit. Der Polizeipräsident hat z. B. angefragt, ob er einen Abgeordneten mit Polizeistrafen belegen kann, weil er seinen Hund am Strand frei herumlaufen lassen. Das Haus entscheidet nicht auf Antrag des Abgeordneten, sondern auf Antrag des Staatsanwalts; dieser kann aber nicht unmittelbar an den Landtag gehen, sondern muß sich an die Justizverwaltung

wenden, die einen Antrag an den Volkstag stellt. Der Beschluß des Volkstags gilt nur für seine Wahlperiode, in der kommenden Wahlperiode muß ein neuer Antrag gestellt werden. Redner bittet um Mitteilung von praktischen Fällen in der Frage, was der Präsident tun würde, wenn die Polizei in das Haus kommt und Haus-suchung halten will. Grundsatz muß sein, daß kein Polizist seinen Fuß in den Landtag setzen darf.

Lübeck: Der Ältestenrat hat protokollarisch Richtlinien für Immunitätssachen festgelegt. Bei politischen Fragen wird die Immunität nicht aufgehoben, sonst wird sie grundsätzlich aufgehoben. Die Kommunisten verhalten sich allerdings jederzeit ablehnend. Wenn ein Abgeordneter auf die Immunität zu verzichten wünscht, hat man seinem Wunsch entsprochen.

Bayern (Reg.Dir. Dr. Gabler): In den letzten Jahren hat der Bayerische Landtag die Genehmigung zur Strafverfolgung dann erteilt, wenn es sich um Beleidigungen handelt, die ein Abgeordneter, der Redakteur ist, ausgesprochen hat. Nicht alle Parteien, aber die Mehrheit hat in diesen Fällen grundsätzlich die Genehmigung zur Strafverfolgung erteilt. Wegen des Verhältnisses des Art. 37 Abs. 1 und 3 der Reichsverfassung stimmt er der Ansicht von Dr. Eisenmann zu; er hat Literatur darüber gesammelt und wird sie dem Referenten noch mitteilen.

Preußen: Der Wunsch des Abgeordneten auf Aufhebung der Immunität wird meistens berücksichtigt, aber nicht immer. Der Grundsatz ist, die Immunität nicht aufzuheben, und das ist eigentlich auch die Regel. Man hat daran gedacht und die Frage auch im Reichstag erörtert, gegen Schriftleiter, die durch die Presse Beleidigungen aussprechen, schärfer vorzugehen; es ist aber tatsächlich nicht dazu gekommen: dazu wäre eine Änderung des Pressegesetzes nötig. In neuerer Zeit hat die Reichsregierung Verfügungen über die Handhabung von Immunitätsfragen erlassen; sie sind in das neue Handbuch des Preußischen Landtags aufgenommen worden.⁷⁾ Im Preußischen Landtag gehen Immunitätsfragen grundsätzlich an den Geschäftsordnungsausschuß, nicht an den Rechtsausschuß. Er bittet um Material darüber, ob ein Unterschied zwischen Beschlußverfahren und Vollstreckungsverfahren gemacht werden muß. Polizeibeamte dürfen Durchsuchungen nur vornehmen, wenn sie die Genehmigung des Präsidenten haben. Die Gerichte dürfen ihre Anträge nicht unmittelbar beim Landtag einreichen; geschieht es, so schiekt der Landtag den Antrag dem Justizminister und das Gericht bekommt einen Rüffel. Als das Gericht während einer Ver-tagung in eine Beleidigungsklage, die infolge der Nichtaufhebung der Immunität nicht zu Ende geführt werden konnte, einen Termin angesetzt hatte, hat der Landtag die Beschwerde des Abgeordneten darüber dem Justizminister mitgeteilt, der das Vor-gehen des Gerichts gerügt hat.

Baden: In Baden wäre der zuletzt angeführte Fall denkbar, da die Verfassung entgegen der Reichsverfassung in Art. 43 nur vorsieht, daß kein Landtagsmitglied während der Tagung⁸⁾ (nicht Sitzungsperiode) ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landtags verhaftet werden kann, außer im Betretungsfall auf frischer Tat. Sobald also die Tagung geschlossen ist, kann das gerichtliche Verfahren weiter betrieben

7) Handbuch für den Preußischen Landtag (1928) S. 154—160; siehe ergänzend S. 70.

8) In der Übung des Reichstags wurde der „Tagungsbegriff der Verfassung zeitlich auf die Dauer der Wahlzeit erweitert“; vgl. Hermann Weber, Der reichsrechtliche Tagungsbegriff. Jur. Diss. Marburg 1931 S. 37 ff., 45 (Zitat).

werden, und findet eine Verurteilung statt, so kann nur auf neuerliches Verlangen des Landtags, nachdem dieser wieder zusammengetreten ist, die Aufhebung des Strafverfahrens bzw. der Straf- [Untersuchungs- oder Zivil-]haft auf die Dauer der Tagung erfolgen. Grundsätzlich wird die Immunität in Baden auch nicht aufgehoben; Ausnahmefälle sind aber vorgesehen. Bezüglich der Frage der Strafverfolgung von Redakteuren verweist der Redner auf seine Ausführungen auf der Berliner Tagung.⁹⁾ Immunitätsfragen werden in Baden vom Geschäftsordnungsausschuß behandelt.

Braunschweig: Die Immunität für Abgeordnete, die Redakteure sind, ist auch in der Konferenz über das Strafgesetzbuch besprochen worden. Von demokratischer Seite sind Anträge auf Änderung des Pressegesetzes gestellt worden, wonach es unzulässig sein soll, daß irgendein Abgeordneter als verantwortlicher Redakteur zeichnet. Diese Anträge ruhen aber sanft. — Bezüglich der Durchsuchung im Parlamentsgebäude ist der Fall möglich, daß der Präsident die Durchsuchung verbietet und die Polizei sie doch vornimmt. Dann ist das Gesetz über die Befriedung des Reichstagsgebäudes und der Landtagsgebäude maßgebend, das Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis 1500 RM androht. Diese Paragraphen würde man versuchen müssen zur Anwendung zu bringen. Auch der Beamte unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und braucht selbst Anordnungen der Vorgesetzten nicht auszuführen, wenn sie etwas Strafbares verlangen. Auch Zuhörer, die sich weigern, der Anordnung des Präsidenten auf Räumung der Tribüne zu folgen, unterliegen diesen Strafbestimmungen, da sie in Kenntnis der Anordnung des Präsidenten gegen sie handeln.

Mecklenburg-Strelitz: In einem Falle, wo eine Polizeistrafe wegen freien Herumlauftens eines Hundes zur Zeit der Hundesperre gegen einen Abgeordneten festgesetzt und der Abgeordnete richterliche Entscheidung beantragt hatte, hat das Gericht die Genehmigung des Landtags für nötig gehalten; sie wurde versagt. In Mecklenburg-Strelitz schreiben die Behörden direkt an den Landtag, und der Landtag antwortet direkt. Haussuchungen läßt der Präsident nicht zu. Als die Polizei einmal einen Abgeordneten im Landtagsgebäude verhaften wollte und fragte, ob sie die Landtagsräume betreten dürfe, hat der Direktor das verneint, solange der Präsident es nicht genehmigt. Die Genehmigung wurde nicht gegeben; die Polizei wartete draußen und verhaftete den Abgeordneten außerhalb der Landtagsräume.

Bayern (Geh. Rat Will) ergänzt seine Ausführungen. Anträge auf Strafverfolgung mußten in Bayern früher durch das Justizministerium gehen, auch bei Privatklagen mußten die Anwälte ihre Anträge beim Gericht einreichen und dieses durch das Justizministerium um Genehmigung bitten. In neuerer Zeit besteht zwar nach wie vor die Anweisung des Justizministeriums an die Staatsanwälte, alle Anträge zu ihm zu leiten, und das Justizministerium gibt sie an den Landtag; die Rechtsanwälte vertreten aber ihre Privatklagen selber beim Landtag, und das wird ohne Einschränkung akzeptiert. Wenn ein Abgeordneter auf die Immunität verzichtet und sich verfolgen läßt, kann der Landtag dazu gar nicht Stellung nehmen. Der Wunsch des Abgeordneten, zu verzichten, ist kein Verzicht in rechtlichem Sinne. Immunitätsfragen werden in Bayern im Verfassungsausschuß, nicht im Geschäftsordnungsausschuß behandelt.

9) Siehe S. 69 f.

Sachsen: In Sachsen wird Strafverfolgung genehmigt, wenn die Handlungsweise des Abgeordneten unehrenhaft war. Anträge auf Strafverfolgung gehen an den Rechtsausschuß.

Mecklenburg-Schwerin: In den Landtag waren zwei Abgeordnete gewählt, die im Zuchthaus saßen, und ein dritter Abgeordneter, der nicht aufzufinden gewesen war, wurde am Tage vor Zusammentritt des Landtags verhaftet. Die Kommunisten und Sozialdemokraten beantragten, alle drei sofort aus der Haft zu entlassen. Der Ältestenrat beschloß, den Dritten, der am Tage vor Zusammentritt des Landtags verhaftet war, sofort aus der Haft zu entlassen, die beiden anderen aber nicht; Gründe: der Landtag ist nicht dazu da, Leute, die nur deswegen aufgestellt werden, damit sie aus dem Zuchthaus befreit werden, nun auch zu befreien. Weil eine Rechtsmehrheit war, hat der Landtag nach dem Antrage des Ältestenrats beschlossen.

Württemberg: Der Fall der polizeilichen Durchsuchung ist im Reichstag praktisch geworden. Dort ist gesagt worden: solange der Präsident nicht zugestimmt hat oder der Direktor vom Präsidenten nicht delegiert worden ist, zu entscheiden, ist eine polizeiliche Durchsuchung im Reichstag unzulässig. In solchem Falle ist nur Gewalt möglich. Man wird sich natürlich nicht in ein Handgemenge mit den Polizeibeamten einlassen, sondern der mündliche Protest muß genügen. — Über den Begriff „zur Untersuchung ziehen“ liegt eine Entscheidung des Reichsgerichts im 24. Bande vor: als Untersuchung ist die Summe aller derjenigen Amtshandlungen der zuständigen Behörden anzusehen, die darauf abzielen, nach Feststellung einer strafbaren Handlung den Täter zu ermitteln und zu bestrafen. Diese Begriffsbestimmung ist heute noch gültig. Darunter fällt jede polizeiliche, staatsanwaltliche oder richterliche Ermittlungshandlung, die sich gegen Abgeordnete richtet, aber nicht polizeiliche Prohibitivmaßnahmen. In diesem Sinne hat sich auch der Reichstagsabgeordnete Wunderlich am 22. Februar 1924 im Reichstag geäußert.¹⁰⁾ — Anträge auf Genehmigung der Strafverfolgung werden in Württemberg über das Justizministerium vorgelegt. Umgekehrt aber besteht abweichender Brauch in Württemberg insofern, als der Landtag sich das Recht vorbehalten hat, unmittelbar mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu verkehren, also z. B. Akten unmittelbar anzufordern, wenn nicht genügend Zeit ist, über das Justizministerium zu gehen.

Hamburg kommt auf die Ungültigkeitserklärung der Wahl durch Urteil des Staatsgerichtshofs zu sprechen. Die Bürgerschaft hat sich infolge des Urteils für aufgelöst erklärt, und bis zur Neuwahl hat der alte [Bürgerschaft] die Geschäfte geführt. Alle Beschlüsse, die [die] aufgelöste [Bürgerschaft] gefaßt hatte, hätten von Interessenten für ungültig erklärt werden können; Gott sei Dank ist aber kein Beschluß angegriffen worden. Die Beschlüsse der aufgelösten Bürgerschaft und des alten [Bürgerschaft] hat die neue Bürgerschaft bestätigt.¹¹⁾

Braunschweig: Das Ministerium und [Klaue] haben ein in der Juristenzeitung veröffentlichtes Gutachten des Oberlandesgerichts Hamburg im Wortlaut beschafft. Dieses Gutachten kommt zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß trotz der reichsgerichtlichen Entscheidung alle Beschlüsse auch für die Gerichte und Richter Geltung haben. Aber die Beweisführung ist so gewunden und gezwungen, daß er sie für einen

10) Siehe oben S. 168 f.; Sten. Berichte Bd. 361 S. 12455 ff.

11) Woelker S. 10 f.; siehe ergänzend S. 223.

salto mortale hält und nicht mitmachen kann. Braunschweig hat dieselben Sünden begangen wie Hamburg, Mecklenburg-Strelitz und Hessen, aber es hat sich kein Kläger gefunden, und wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

Thüringen: Gegen einen kommunistischen Abgeordneten waren zwei Strafverfahren wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutze der Republik und wegen Beleidigung durch die Presse eingeleitet. Der frühere Landtag hatte für beide Strafsachen die Genehmigung zur Strafverfolgung erteilt. Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung nicht erschienen. Das Gericht hat deshalb einen Vorführungsbefehl erlassen, in welchem bemerkt ist, daß dieser Befehl gegen den Betreffenden, solange er Landtagsabgeordneter ist, nur nach vorheriger Genehmigung des Landtags vollstreckt werden darf. Der Oberstaatsanwalt hat den Antrag gestellt, die Vollstreckung dieses Vorführungsbefehls zu genehmigen.

Der Gesetzgebungsausschuß hat sich in sinngemäßer Anwendung des Art. 37 Abs. 3 der Reichsverfassung auf den Standpunkt gestellt, daß die Genehmigung zur Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des Landtags sich nur auf die Dauer der Sitzungsperiode erstreckt, in der diese Genehmigung erteilt worden ist. Ist der betr. Abgeordnete für eine neue Sitzungsperiode wiedergewählt worden, so muß erneut die Genehmigung zur Strafverfolgung eingeholt werden. Bei dieser Rechtslage konnte deshalb auf den Antrag zur Vollstreckung eines in dem vom vorigen Landtag genehmigten Strafverfahren erlassenen Vorführungsbefehls nicht eingegangen werden.

Der Landtag hat auf Vorschlag des Ausschusses den Antrag des Oberstaatsanwalts für ungeeignet zur Beratung im Landtag erklärt.

Der Preußische Justizminister hat nun vereinbart, daß die Auffassung des Landtags von Thüringen, „daß die Genehmigung zur Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des Landtags sich nur auf die Dauer der Sitzungsperiode erstrecke“, seines Erachtens in Art. 37 der Reichsverfassung keine Stütze finde. Nach Satz 1 und 2 dieses Artikels bedürfe nicht die „Einleitung und Durchführung“, sondern — abgesehen von den Akten der Verhaftung und sonstigen Freiheitsbeschränkung — nur das „Zur-Untersuchung-Ziehen“ — also nur die Einleitung, nicht auch die weitere Durchführung des Strafverfahrens der Genehmigung. Dies sei in der staatsrechtlichen Literatur unbestritten (vgl. z. B. Hatschek, *Deutsches und Preußisches Staatsrecht*, Bd. 1 S. 458 u. S. 468; [August] Finger, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches* [1923] S. 224; Troitzsch, *Rechtspflege und Immunität der Abgeordneten* [1927] S. 104). Hiernach könne ein bei Beginn der Sitzungsperiode eines Landtags gegen eines seiner Mitglieder bereits zulässigerweise anhängig gemachtes Strafverfahren ohne weiteres — von Verhaftungen und sonstigen Freiheitsbeschränkungen abgesehen — fortgeführt werden, und es mache keinen Unterschied aus, ob die in der Vergangenheit liegende Einleitung des Verfahrens keiner Genehmigung bedurfte, weil der Beschuldigte damals dem Landtag nicht angehörte, oder ob sie, weil der Beschuldigte schon damals dem Landtag angehörte, zwar der Genehmigung bedurfte, diese aber von demselben oder einem früheren Landtag erteilt worden war. In allen diesen Fällen bedürfe es zur Fortführung des Strafverfahrens keiner Genehmigung; dagegen stehe dem Landtag das Recht zu, gemäß Art. 37 Abs. 3 der Reichsverfassung die Aufhebung des Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen.

Das Verfahren ist auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über Straffreiheit vom 14. Juli 1928 eingestellt worden. Der Landtag brauchte sich also mit der Sache nicht nochmals zu beschäftigen.

Ein Abgeordneter war wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einem Jahr Festungshaft und 100 RM Geldstrafe verurteilt worden. Der frühere Landtag hatte die Genehmigung zur Strafverfolgung, nicht aber zu seiner Verhaftung gegeben.

Der Oberreichsanwalt hat gebeten, die Genehmigung zur Strafvollstreckung gegen den Abgeordneten zu erteilen.

Der Ausschuß hat hierauf beantragt, dem Antrage des Oberreichsanwalts die Genehmigung zu versagen.

Der jetzige Landtag wird sich erst demnächst mit der Angelegenheit beschäftigen. Der jetzige Landtag hat den Antrag eines Abgeordneten auf Rückgängigmachung der vom vorigen Landtag erteilten Genehmigung zur Strafverfolgung wegen tätlicher Beleidigung für ungeeignet zur Behandlung im Landtag erklärt.

Danzig: Haben die Vorsitzenden der Ausschüsse dieselben Rechte wie der amtierende Präsident bei Durchführung der Ordnungsbestimmungen?

- a) Ruf zur Ordnung und zur Sache.
- b) Ausschließung von der Ausschußsitzung.

*Preußen*¹²⁾: Zu a) Ja; zu b) Nein (Geschäftsordnung vom Juni 1928 S. 56 Nr. 10).

Bayern: Da die Geschäftsordnung des Landtags für die Beratung der Ausschüsse sinngemäße Anwendung zu finden hat (§ 12 Abs. 8), stehen dem Ausschußvorsitzenden dieselben Rechte wie dem Präsidenten bei Handhabung der Ordnungsbestimmungen zu mit der Einschränkung allerdings, daß diese Rechte sinngemäß zur Ausübung gelangen. Eine Ausschließung von der Ausschußsitzung wird kaum in Frage kommen, ist auch noch nicht vorgekommen.¹³⁾

Sachsen: § 46 der Geschäftsordnung des Landtags sagt:

12) Wortlaut nach der Stenogrammübertragung *Richters*: „In Preußen besteht die Möglichkeit, Ausschußmitglieder von der Ausschußsitzung auszuschließen, nicht. Der Ältestenrat hat aufgrund eines Gutachtens einwandfrei festgestellt, daß der Ausschußvorsitzende diese Möglichkeit nicht hat. Eine Dame hat darüber auch eine Doktordissertation geschrieben. Die Rechte der Untersuchungsausschüsse sind in Preußen durch die Verfassung geregelt; die Geschäftsordnung begnügt sich damit, nur etwas über die Bildung dieser Ausschüsse zu sagen. Um die Sache zweifelsfrei zu stellen, wollte die neue Geschäftsordnung, die aber vom Landtag nicht verabschiedet ist, hinzusetzen: mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Verfassung gibt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Untersuchungsausschüsse genauso wie für die anderen Ausschüsse. Vorladungen zeichnet der Archivar, der den Ausschuß betreut, aufgrund der Anordnungen des Vorsitzenden; sonst wird streng darauf gehalten, daß der Verkehr mit dem Staatsministerium oder einzelnen Ministern unter der Firma des Präsidenten geht, soweit er nicht mündlich dadurch erfolgt, daß Regierungsvertreter sich bereit erklären, in einer späteren Sitzung das Material vorzulegen.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 260.

13) Auf französisch-belgische Einflüsse bei der Bestimmung der parlamentarischen Polizeigewalt in Bayern (1818) und Preußen (1848) verweist Jürgen v. Heyden Graf v. Cartlow, Die parlamentarische Polizeigewalt im Preußischen Landtag und im Reichstag. Diss. Greifswald 1913 S. 10 ff.

„Im übrigen finden auf die Verhandlungen und Beschlußfassungen der Ausschüsse die Bestimmungen unter IV dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung:

Die Befugnisse des Präsidenten werden von dem Vorsitzenden ausgeübt. Die Erteilung förmlicher Ordnungsrufe ist ausgeschlossen.“

Die letztere Bestimmung bedeutet also die einzige Abweichung von der Geschäftsführung im Plenum.

Im einzelnen wird die Danziger Anfrage wie folgt beantwortet:

- a) Erteilung von Ordnungsrufen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse ist, wie oben bereits bemerkt, unzulässig (§ 46). Zur Sache zu sprechen kann der Ausschußvorsitzende die Abgeordneten jederzeit ermahnen.
- b) Die Ausschließung von Abgeordneten von Ausschußsitzungen ist nicht möglich.¹⁴⁾

Württemberg: Nachdem § 17 der Geschäftsordnung in Abs. 1—6 gewisse Bestimmungen über besondere nur für Ausschüsse in Betracht kommende Verhältnisse gegeben hat, heißt es im Abs. 7:

„Im übrigen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Ausschüsse die Grundsätze dieser Geschäftsordnung.“

Es besteht hiernach kein Zweifel, daß dem Ausschußvorsitzenden hinsichtlich Rufen zur Sache oder zur Ordnung und hinsichtlich einer etwa notwendig werdenden Ausschließung von der Ausschußsitzung dieselben Rechte wie dem Präsidenten in der Vollversammlung zustehen. Für kleinere Parlamente wird freilich die Erörterung der Ausschlußfrage bei der kleinen Zahl von Ausschußmitgliedern mehr von theoretischer Bedeutung sein.¹⁵⁾ Bedürfte der Vorsitzende eines Ausschusses übrigens einmal polizeilicher Hilfe, um seine Anordnungen durchsetzen zu können, so müßte er sich an den Präsidenten als den die Polizeigewalt im Landtagsgebäude Ausübenden wenden, und nur daraufhin könnte Polizei tätig werden.¹⁶⁾

Wenn im § 17 Abs. 7 der Geschäftsordnung lediglich gesagt ist: Es gelten die „Grundsätze der Geschäftsordnung“, so soll damit angedeutet werden, daß ein-

14) Nach der Stenogrammübertragung *Richters* bat *Rudolph*, den Teil b) der schriftlich beantworteten Frage Danzigs (Ausschließungsbefugnis) zu streichen; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 256; Ziller S. 62: „Der Niedergang des guten Tones im Parlament führte dazu, auch in Sachsen Ordnungsbestimmungen [§ 50, 3—11] über die Ausschließung von Abgeordneten einzuführen durch Beschluß vom 24. Januar 1929 nach vorangegangener geschäftsordnungsmäßiger Beratung.“

15) Ergänzung aus der Stenogrammübertragung *Richters*: „Nach der württembergischen Geschäftsordnung kann ein Ausschußmitglied nur für die eine Sitzung ausgeschlossen werden; einen Tagelatz gibt es nicht. Bisher ist in Württemberg weder im Landtag selbst noch in einem Ausschuß ein Ausschluß vorgekommen.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 260.

16) Vgl. auch Fritz Gentemann, Die staatsrechtliche Stellung des Reichstagspräsidenten in bezug auf die Disziplinargewalt, das Hausrecht und die Polizeigewalt. Diss. Göttingen. Hameln 1927; Walter Oehme, Die staatsrechtliche Stellung des Reichstagspräsidenten in bezug auf Disziplinarmaßnahmen, Hausrecht und die Rechtsgeschäfte, die er vornimmt. Diss. Göttingen. Northeim i. Hann. 1928; Ernst Rode, Die Polizeigewalt des Reichstagspräsidenten. Diss. Göttingen. Hannover 1929; Heinrich v. Brentano di Tremezzo, Die Rechtsstellung des Parlamentspräsidenten nach deutschem Verfassungs- und Geschäftsordnungsrecht. Diss. Gießen 1930.

zelne Geschäftsordnungsbestimmungen sich nach dem strengen Buchstaben in den Ausschüssen nicht durchführen lassen. Bei der kleinen Zahl von Ausschußmitgliedern (in Württemberg in einem Ausschuß 16, in zwei anderen 15, in den übrigen Ausschüssen 9 Mitglieder), die in einem Ausschuß versammelt sind, bildet sich an sich schon ein ungezwungenerer Ton, ein weniger förmliches Verfahren heraus.

Hessen: Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung lautet:

„Ordnungsverletzungen hat der Vorsitzende des Ausschusses zu rügen und nötigenfalls mit dem Ordnungsruf zu ahnden. Die Bestimmungen der Artikel 53, 54, 55, 56 und 59 finden entsprechende Anwendung.“

In den angeführten Artikeln (53—56, 59) sind folgende Bestimmungen getroffen: der Sach- und Ordnungsruf, die Wortentziehung, der Einspruch gegen einen Ordnungsruf, das Aussetzen der Sitzung und die Ordnungsgewalt der Präsidenten gegenüber Ministern und ihren Beauftragten. Die Ausführung dieser Bestimmungen ist durch Art. 14 Abs. 4 auch den Vorsitzenden der Ausschüsse gegeben. Es ist also die Frage unter a) für den Landtag zu bejahen.

Dagegen ist der Art. 57 der Geschäftsordnung, der den Ausschluß von Abgeordneten und den Einspruch gegen den Ausschluß behandelt, von den Ausschußvorsitzenden nicht anwendbar.

Die Frage unter b) ist daher zu verneinen.

Baden: Der § 21 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung bestimmt:

„Auf die Beratungen der Ausschüsse finden, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Beratungen des Landtags entsprechende Anwendung.“

Der Vorsitzende der betreffenden Ausschüsse hat also demnach das Recht, Rufe zur Ordnung und zur Sache zu erteilen, Ausschließungen von der Ausschußsitzung auszusprechen bei Ordnungsstörungen, allerdings nur für die betreffende Sitzung.

*Braunschweig*¹⁷⁾: Zu a) Nach § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung gelten die in dieser Geschäftsordnung für die Landtagsverhandlungen aufgestellten Grundsätze sinngemäß auch für die Beratungen der Ausschüsse. Deshalb ist auch ein Ausschußvorsitzender grundsätzlich befugt, förmliche Ordnungsrufe nach §§ 61 ff. der Geschäftsordnung zu erteilen. Seit der Staatsumwälzung ist es aber noch

17) Die Stenogrammübertragung *Richters* lautet: „Bei Untersuchungsausschüssen hat nicht der Präsident des Landtags den Verkehr mit anderen Behörden vermittelt, sondern alle Akte des Untersuchungsausschusses sind stets vom Ausschußvorsitzenden ausgegangen. Man hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß sich der Untersuchungsausschuß von allen anderen Ausschüssen, auch von den ständigen Kontrollausschüssen unterscheidet, weil er Befugnisse hat, die sonst nur Behörden oder Gerichten zustehen: er kann Zeugen vernehmen, kann sie sogar beeidigen, Aktenherausgabe verlangen usw. Wenn das Verfahren nicht unglückliche Verzögerungen erleiden soll, ist die Vermittlung des Präsidenten ausgeschlossen. Die Ladungen sind stets vom Vorsitzenden ausgegangen, Zeugen sind von Dresden, von Berlin her telegrafisch geladen worden. Der Vorsitzende weist die Gebühren für die Zeugen an; der Präsident würde sagen, er wisse von nichts. Über die Zuständigkeit von Ordnungsstrafen gegenüber Ausschußmitgliedern ist im Anhang zur preußischen Geschäftsordnung [Juni 1928] unter Nr. 10 S. 56 ein Gutachten eines preußischen Abgeordneten abgedruckt.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 255.

niemals vorgekommen, daß ein Ausschußvorsitzender von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat.

Zu b) Dagegen ist die Ausschließung eines Ausschußmitgliedes von der Ausschußsitzung durch den Vorsitzenden des Ausschusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 64 der Geschäftsordnung meines Erachtens aus folgenden Gründen unzulässig:

1. Die in § 61 der Geschäftsordnung enthaltenen Vorschriften über das Recht eines ausgeschlossenen Abgeordneten, gegen seinen Ausschluß schriftlich beim Landtage Einspruch zu erheben, über den der Landtag in seiner nächsten Sitzung öffentlich zu entscheiden hat, passen nicht auf die in nicht öffentlicher Sitzung vor sich gehenden Ausschußberatungen.

2. Ebenso lassen die in § 64 der Geschäftsordnung sich findenden Bestimmungen über den Ausschluß eines widerspenstigen Abgeordneten für 8 bis 20 Sitzungstage eine entsprechende Anwendung auf die nur gelegentlich tagenden Ausschüsse nicht zu. Da nur dem Präsidenten des Landtags und in seiner Stellvertretung den Vizepräsidenten das Hausrecht und die Ordnungsgewalt in den Räumen des Landtags zusteht, würden auch nur diese, nicht aber die Ausschußvorsitzenden in der Lage sein, ein sich widersetzendes Ausschußmitglied aus dem Beratungszimmer des Ausschusses und dem Landtagsgebäude auszuweisen und nötigenfalls durch Polizeigewalt entfernen zu lassen.

Auch die Vorschrift im § 64 Abs. 4 der Geschäftsordnung über die Mitwirkung des Ältestenrats für den Fall eines längeren Ausschlusses eines Abgeordneten kann nicht auf die Ausschüsse analog angewendet werden.

3. Auch die Vorschriften des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsmitglieder lassen, soweit sie sich auf die Kürzung der Aufwandsentschädigung für Fälle des Ausschlusses von Abgeordneten aus den Landtagsitzungen beziehen, eine sinngemäße Anwendung auf die Ausschußsitzungen, für die besondere Tagegelder neben der fortlaufenden Aufwandsentschädigung gewährt werden, nicht zu.

Danzig schließt sich der Ansicht des Kollegen Klaue an. Ein Ordnungsruf würde den zweiten und dritten nach sich ziehen, und der Ausschußvorsitzende könnte den Ausschluß nicht durchführen, weil er ohne Genehmigung des Präsidenten keine Polizeigewalt anwenden darf.

Mecklenburg-Schwerin: Zu a) Nein. Zu b) Nein.

Bremen: Bestimmungen hierüber enthält unsere Geschäftsordnung nicht, sie wird sinngemäß in den Ausschüssen angewandt. Zu einer Ausschließung von der Ausschußsitzung ist es bisher nie gekommen.

Lübeck: Besondere Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung nicht. Derartige Maßnahmen sind bisher nicht notwendig geworden.

Niederösterreich: Zu a) Ja.

Zu b) Die Ordnungsstrafe der Ausschließung von der Sitzung ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, daher auch nicht anwendbar in den einzelnen Ausschüssen, für welche — soweit keine Sondervorschriften bestehen — die Geschäftsordnung des Landtages maßgebend ist.

*Thüringen*¹⁸⁾: Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben dieselben Rechte wie der amtierende Präsident bei Durchführung der Ordnungsbestimmungen.

§ 28 der Geschäftsordnung lautet:

„Auch für die Ausschüsse gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Die Ausschußvorsitzenden haben hiernach das Recht, die Abgeordneten zur Ordnung und zur Sache zu rufen sowie sie von der Ausschußsitzung auszuschließen.

Danzig: Muß der Vorsitzende des Ausschusses den Vorsitz abtreten, wenn er zur Sache sprechen will?

Preußen: Nach der Geschäftsordnung § 85 Abs. 3 Satz 1 regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsführung selbst nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung; nach der Geschäftsordnung § 52 Abs. 2 muß der Präsident (des Landtags) den Vorsitz abtreten, wenn er zur Sache sprechen will.

Streng genommen müßte hiernach der Vorsitzende eines Ausschusses den Vorsitz abtreten, wenn er zur Sache spricht. Dies geschieht aber nur selten; in der Regel nur dann, wenn der Vorsitzende Wert darauf legt, als Fraktionsredner oder für seine Person zu sprechen.

Bayern: Der Ausschußvorsitzende behält den Vorsitz, auch wenn er zur Sache spricht.

Sachsen: Der Ausschußvorsitzende muß, wenn er zur Sache sprechen will, den Vorsitz abtreten (§ 52, 5).

Württemberg: Die Ausschußvorsitzenden müssen — im Gegensatz zum Präsidenten im Plenum — den Vorsitz nicht abgeben, wenn sie zur Sache sprechen wollen. In Zweifelsfragen, oder wenn irgendwelche Beanstandungen aus dem Kreis des Ausschusses selbst heraus erfolgen sollten, müßte allerdings nach der Geschäftsordnung verfahren werden.

Hessen: Die Geschäftsordnung hat hierüber keinerlei Bestimmungen getroffen. Brauch ist im Plenum, daß der Präsident, wenn er zur Sache spricht, sich durch einen stellvertretenden Präsidenten vertreten läßt.

Im Ausschuß spricht der Vorsitzende zur Sache und führt dabei den Vorsitz weiter.

Baden: Der Ausschußvorsitzende ist nicht gezwungen, den Vorsitz abzutreten, wenn er zur Sache sprechen will. Er gibt aber auch nicht den Ausschlag bei Stimmgleichheit.

18) Ergänzung aus der Stenogrammübertragung *Richters*: „*Zieth* (Weimar) verliest die Beantwortung und fügt hinzu, daß von einem Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses ein Abgeordneter einmal wegen ungebührlichen Betragens mit einer Geldstrafe von 100 RM belegt worden ist, der Abgeordnete aber nicht gezahlt hat, gepfändet wurde, die Pfändung fruchtlos war und die Strafe niedergeschlagen werden mußte.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 256.

Braunschweig: Nach ständigem Herkommen treten im Landtage die Vorsitzenden der Ausschüsse, wenn sie zur Sache das Wort ergreifen wollen, den Vorsitz an ihren Stellvertreter nicht ab.

Mecklenburg-Schwerin: Nein.

Bremen: Ist bei uns nicht üblich.

Lübeck: Nach der Geschäftsordnung für die ständigen Ausschüsse finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft nur für den Bürgerausschuß Anwendung; für die übrigen Ausschüsse fehlt eine solche Bestimmung. Der Ausschußvorsitzende leitet die Sitzung ebenso wie der Vorsitzende der Bürgerschaft, von einem Einschreiten eines Ausschußvorsitzenden ist nichts bekannt. Der Vorsitzende ergreift jederzeit das Wort, ohne den Vorsitz abtreten zu müssen.

Mecklenburg-Strelitz: Für die Ausschüsse gelten sinngemäß die Grundsätze der Geschäftsordnung des Landtags, nur Zahl und Form der Lesungen bestimmt der Ausschuß selbst, auch Anträge bedürfen im Ausschuß keiner Unterstützung. Der Vorsitzende spricht zur Sache, ohne den Vorsitz abzugeben. Er erteilt Ordnungsrufe, ruft zur Sache, kann auch ausschließen.

Niederösterreich: Ja.

Hamburg: Nach der Geschäftsordnung ist für die Ausschüsse ausdrücklich die Geschäftsordnung des Plenums im allgemeinen maßgebend. Der Vorsitzende des Ausschusses spricht von seinem Sitz aus zur Sache und braucht den Vorsitz nicht abzugeben.

Thüringen: Der Vorsitzende des Ausschusses muß den Vorsitz nicht abtreten, wenn er zur Sache sprechen will.

Danzig: Wenn die für Abstimmungen vorgeschriebene Zahl der Ausschußmitglieder (mehr als die Hälfte) nicht anwesend ist, wird trotzdem verhandelt oder die Sitzung aufgehoben?

Preußen: In der Regel wird nur zu Beginn der Sitzung festgestellt, ob der Ausschuß beschlußfähig ist, verhandelt wird auch, wenn während der Sitzung nicht dauernd die beschlußfähige Mitgliederzahl vorhanden ist.

§ 86 der Geschäftsordnung:

„Ein Ausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.“

sollte nach dem Entwurf des Geschäftsordnungsausschusses (2. Landtag 1925/28 Drucks. 7501 E — vom Landtag nicht mehr verabschiedet — Sp. 22) folgende Fassung erhalten:

„§ 25

Beschlußfähigkeit

Die Ausschüsse können nur beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“

*Bayern*¹⁹⁾: Die Ausschußsitzung wird erst begonnen, wenn die Mehrheit versammelt ist. Ist während der Sitzung zufällig einmal nur die Minderheit anwesend, wird trotzdem weiter verhandelt, aber nicht abgestimmt; in wichtigen Fällen werden die Fehlenden herbeigerufen. Eine Aufhebung oder Aussetzung der Sitzung ist noch nicht notwendig geworden.

Sachsen: Die Beschlussfähigkeit der Ausschußsitzungen wird vor Beginn der Sitzung festgestellt, obwohl es nicht vorgeschrieben ist. Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist nur zulässig zu einer Abstimmung, und zwar vor ihrem Beginn. Die Beschlüsse des Landtags sind gültig, wenn nicht vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist (§ 63).

Württemberg: Es wird gelegentlich, wenn auch verhältnismäßig selten, vorkommen, daß über die Hälfte der Ausschußmitglieder abwesend ist. In diesem Falle wird — selbstverständlich ohne Abstimmungen — weiter verhandelt werden können, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt und womöglich auch nicht etwa eine große Fraktion gar nicht vertreten ist. Tatsächlich ist es ja praktisch, nicht gleich die ganze Sitzung aufzuheben. Das geschieht regelmäßig ja auch in der Vollversammlung nicht. Das gilt besonders dann, wenn es sich um längere Tagungen von Ausschüssen handelt, so daß etwaige zurückgestellte Abstimmungen am andern Tag nachgeholt werden können.

Hessen: Es werden wohl selten Fälle eintreten, daß unter der Hälfte Ausschußmitglieder anwesend sind. Hier ist ein solcher Fall noch nicht praktisch geworden. Der Ausschuß wird wohl in einem solchen Fall verhandeln, dagegen wird er, wie es im Plenum bei schlechter Besetzung gehandhabt wird, von einer Abstimmung absehen bzw. diese verschieben.

Baden: Wenn die für Abstimmungen vorgeschriebene Zahl der Ausschußmitglieder (einer mehr als die Hälfte) nicht anwesend ist, wird in die Verhandlung nicht eingetreten, wenn aber während der Sitzung einmal die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht anwesend ist, wird weiter verhandelt, aber nicht abgestimmt.

Braunschweig: Wenn die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mehrheit der Ausschußmitglieder (§ 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung) nicht anwesend ist, darf zwar weiter beraten, aber kein Beschluß mehr gefaßt werden. Trotzdem gefaßte Beschlüsse würden nichtig sein.

Mecklenburg-Schwerin: Nach der Geschäftsordnung muß zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend sein. Sind weniger Mitglieder

19) Nach der Stenogrammübertragung *Richters* sagte *Will*: „Der Beginn der Ausschußsitzung ist abhängig von der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Wenn eine Fraktion zu Beginn der Sitzung nicht anwesend ist, wird sie geholt. Der Ausschußvorsitzende kann zur Ordnung und zur Sache rufen und ausschließen. Ein Unterschied zwischen geschäftsmäßigen Ausschüssen und Untersuchungsausschüssen besteht nicht. Für die Beratung des Untersuchungsausschusses ist die Geschäftsordnung maßgebend und nicht die Strafprozeßordnung. Bei zwei Untersuchungsausschüssen, die in Bayern nur gewesen sind, haben die Vorsitzenden direkt telefonisch durch Vermittlung des Ministeriums die Zeugen laden lassen; sonst sind Zeugenladungen nicht vorgekommen. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hat die internen Vorgänge selbstverständlich ohne Vermittlung des Präsidenten vorgenommen. Zuziehung von Polizei kann nur durch den Präsidenten geschehen, nur dieser hat Hausrecht und Polizeigewalt.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 254.

vorhanden, so wäre eine Verhandlung zwecklos und die Aufhebung der Sitzung geboten. Im hiesigen Landtag ist dieser Fall noch nicht vorgekommen.

Bremen: Bei uns wird die Sitzung aufgehoben.

*Lübeck*²⁰⁾: Die Sitzung wird verschoben. In dringenden Fällen wird jedoch trotzdem verhandelt und nur die Abstimmung hinausgeschoben.

Niederösterreich: Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl der Ausschußmitglieder (Hälfte plus Obmann oder Obmannstellvertreter) ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig, nicht aber für die bloße Verhandlung.

Mecklenburg-Strelitz: *Wenn die beschlußfähige Anzahl (mehr als die Hälfte der Mitglieder) nicht erschienen ist, wird nicht verhandelt. Bei Untersuchungsausschüssen vermittelt der Präsident ebenso wie bei den anderen Ausschüssen den Verkehr mit dem Ministerium, Gerichten usw.*

Hamburg: *In den Ausschüssen genügt die Hälfte zur Beschlußfähigkeit, aber es gibt auch Ausschüsse, wo zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Ausschüsse tagen sehr oft, ohne daß alle Mitglieder anwesend sind; aber vor dem Beginn wird festgestellt, daß die beschlußfähige Anzahl vorhanden ist. Während der Verhandlung ist sie oft nicht vorhanden; aber wenn es nicht moniert wird, gelten die Beschlüsse; wird es moniert, dann werden keine Beschlüsse gefaßt.*

Thüringen: *Wenn die vorgeschriebene Zahl der Ausschußmitglieder nicht anwesend ist, kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, verhandelt werden. Abstimmungen finden aber nicht statt.*

§ 23 der Geschäftsordnung lautet:

„Die Ausschüsse sind beschlußfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.“

Danzig: In welcher Weise betätigen sich die Beisitzer (Schriftführer) bei der Drucklegung der stenographischen Berichte, wird ihnen das Manuskript vor Drucklegung zur Prüfung und Zeichnung vorgelegt?

Preußen: Geschäftsordnung § 84 Abs. 1 und 2:

„(1) Jeder Redner erhält eine Übertragung seiner Rede zur Berichtigung. Gibt er sie nicht bis zu der vom Präsidenten festgesetzten Stunde zurück, so wird sie ohne seine Berichtigung gedruckt.

(2) Die Beisitzer haben darauf zu achten, daß durch die Berichtigung der Sinn des Gesprochenen nicht geändert ist. Beanstandet ein Beisitzer die Berichtigung, so teilt er es dem Redner mit und holt, wenn keine Verständigung erfolgt, die Entscheidung des Präsidenten ein.“

Die Vorschrift des Abs. 2 wird dahin gehandhabt, daß das Stenographische Büro nur Reden, die sachlich stark berichtigt sind und namentlich Erwiderungen späterer Redner unverständlich machen würden, den zuständigen Beisitzern vorlegt.

20) Vgl. ergänzend die Formulierung von *Heinrich* in der Stenogrammübertragung *Richters*: „Der Ausschuß tritt nicht in die Beratung ein, wenn nicht alle Mitglieder da sind; trotzdem ist einmal in eiliger Sache Beschluß gefaßt, unter der Voraussetzung, daß der Fehlende zustimmt.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 256.

Bayern: Die Schriftführer haben zwar nach der Geschäftsordnung (§ 6) die Prüfung bzw. Berichtigung der stenographischen Berichte zu überwachen, allein tatsächlich erfolgt diese Überwachung durch den Vorstand des Stenographenbüros und den Direktor des Landtagsamts. In strittigen Fällen wird die Entscheidung des Präsidenten erholt.²¹⁾ Die Schriftführer üben in dieser Beziehung keine Tätigkeit aus; das Manuskript der stenographischen Berichte wird ihnen auch nicht vorgelegt.

Sachsen: § 9 der Geschäftsordnung schreibt u. a. vor, daß die Schriftführer den Druck der Verhandlungen und die Durchsicht der stenographischen Berichte zu überwachen haben. In der Praxis ist dies aber bis jetzt nicht geschehen. Die Manuskripte werden ihnen nicht vorgelegt. Der Schriftleiter ist in dieser Beziehung völlig selbständig. Wenn etwaige Zweifel auftauchen, werden sie im Einvernehmen mit der Kanzlei, eventuell mit dem Herrn Präsidenten geklärt.

Württemberg: Die Schriftführer (in Württemberg 8, von denen je 2 in jeder Vollsitzung Dienst haben) „überwachen die Berichtigung der stenographischen Niederschriften und beurkunden die Verhandlungen“ (Geschäftsordnung § 8). Wenn das Manuskript des Sitzungsprotokolls von dem hierfür zuständigen Landtagsbeamten bis zur Druckfertigkeit bearbeitet ist, erhalten es die Schriftführer zur Durchsicht und Unterschrift. Beanstandungen sind selten.

Hessen: Im Plenum wird von einem Beamten des Landtagsamtes ein Protokoll geführt, welches enthalten muß:

1. die Namen der anwesenden Vertreter der Regierung und die Zahl der anwesenden Abgeordneten,
2. die gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis,
3. alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Dieses Protokoll wird von einem Schriftführer beurkundet.

Die stenographischen Berichte werden vor ihrer Drucklegung keinem der Schriftführer zur Prüfung und Zeichnung vorgelegt.

Baden: § 81 der Geschäftsordnung bestimmt, daß unter Benützung der stenographischen Aufnahme der Landtagsverhandlungen von der amtlichen Berichterstattung eine Niederschrift über die Verhandlungen gefertigt wird, die von 2 Schriftführern (aber ohne Manuskriptvorlage) zu beurkunden ist.

Braunschweig: Einen Beisitzer hat der Landtag nicht. Die Schriftführung besorgt der Landsyndikus.

Mecklenburg-Schwerin: Die Schriftführer haben mit der Drucklegung der stenographischen Berichte gar nichts zu tun, sie fertigen lediglich eine kurze Niederschrift über die Verhandlungen an. Das Manuskript wird vor der Drucklegung den einzelnen in Frage kommenden Abgeordneten zur Prüfung und Zeichnung vorgelegt.

21) Nach der Stenogrammübertragung Richters fügte Will hinzu: „Es werden nicht viel Anstände erhoben. Bei Reden von Ministern oder Regierungsvertretern werden drei und vier Augen zgedrückt; Beanstandungen sind nie gewesen.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 262.

Bremen: Die Fertigstellung der stenographischen Berichte ist ausschließlich Sache der Stenographen. Bei Zweifeln in der Wiedergabe werden die Schriftführer gehört.

Lübeck: Beisitzer (Schriftführer) werden in der Lübecker Bürgerschaft nicht gewählt; die Schriftführung liegt in den Händen des Syndikus der Bürgerschaft. Für die Drucklegung der stenographischen Berichte ist der Stenograph der Bürgerschaft verantwortlich, dem auch das Manuskript vor Drucklegung zur Prüfung vorgelegt wird.

Niederösterreich: Über Ausschußberatungen werden keine stenographischen Protokolle, sondern von den Schriftführern lediglich Verhandlungsschriften geführt, welche nicht in Druck gegeben werden. Diese Verhandlungsschriften werden vom Vorsitzenden und Schriftführer gefertigt und vom ersteren der Landtagskanzlei übergeben.

In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wird.

Mecklenburg-Strelitz: Beanstandungen von Stenogrammen hat früher der Direktor mit dem Redner erledigt; der jetzige Präsident wünscht die korrigierten Stenogramme vorgelegt zu erhalten und hat verschiedentlich Änderungen beanstandet, die den Sinn änderten, wie übrigens früher der Direktor auch. Die Aufgaben der Schriftführer hat die Geschäftsordnung festgelegt: Namensaufruf bei namentlichen Abstimmungen, Feststellung des Ergebnisses, Einsammeln von Stimmzetteln bei Wahlen und dgl. Das Protokoll der Vollsitzung führt der Direktor, weil mit Protokollen der Schriftführer in der ersten Zeit schlechte Erfahrungen gemacht [worden] sind.

Hamburg hat einen ausgezeichneten Oberstenographen, der ein tadelloses Stenogramm vorlegt. Bei Zweifeln hat er das Stenogramm oder die Korrektur nach der Geschäftsordnung dem Syndikus vorzulegen, der entscheidet. Viele Redner pflegen ihre besten Gedanken erst nachher zu haben und verbessern ihre Rede nachträglich. Auch das Herauskorrigieren von Redeteilen muß überlegt werden, namentlich wenn spätere Redner auf eine solche Stelle reagiert haben. Das kann natürlich nicht gestrichen werden. Alles das wird vom Syndikus erledigt; bei Zweifeln muß er die Sache dem Präsidenten vorlegen, der sich mit dem betr. Redner irgendwie ausspricht. Schwierigkeiten bestehen bei diesem Verfahren nicht. Der Beisitzer kann nachträglich über das, was wirklich gesagt ist, auch nichts Bestimmtes mehr aussagen.

Danzig: Die Prüfung der stenographischen Berichte und der Korrekturen der Redner läßt sich praktisch nicht durchführen. Die Schriftführer haben auch andere Aufgaben: einer will sich um die Küche kümmern, einer um den Garten usw.

Thüringen: Aus den Abgeordnetenkreisen werden in Thüringen keine Geschäftsführer gewählt.

Das Amt des Schriftführers in den Vollsitzungen wird vom Landtagsdirektor ausgeübt, der auch die namentlichen Abstimmungen vornehmen muß.

Die Vizepräsidenten beteiligen sich nicht bei der Drucklegung der stenographischen Berichte.

Die Zusammenstellung der Reden besorgt vor der Drucklegung das stenographische Landtagsbüro.

Wird eine Berichtigung des Stenogramms beanstandet und keine Verständigung mit dem Redner erzielt, so ist die Entscheidung des Landtagsvorstands einzuholen (§ 104 der Geschäftsordnung).

Danzig²²⁾: Sind den Mitgliedern des Vorstandes neben ihrer Tätigkeit bei der Vollsitzung noch anderweite Funktionen durch den Präsidenten zugeteilt und welche?

Preußen: Je 2 Beisitzer führen die Aufsicht über den stenographischen Dienst, das Zeitungslezezimmer und die Presseempore. 4 Beisitzer führen die Aufsicht über den Speisesaal (sog. Küchenkommission, zur Zeit 2 männliche, 2 weibliche Mitglieder) und die Zuhöreremporen.

Von Bedeutung ist nur die Tätigkeit, die sich aus Antwort auf [die vorhergehende] Frage ergibt (Berichtigung der Stenogramme), und die Küchenkommission.

Nach²³⁾ Art. 20 der Verfassung steht dem Präsidenten im Benehmen mit dem Vorstände des Landtags die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten des Landtags zu.

Der Präsident unterbreitet dem Vorstände herkömmlich auch eine Reihe von Verwaltungsfragen, allerdings ohne sich dazu für verpflichtet zu halten. In der gegenwärtigen Tagung z. B. haben sich die bisherigen 8 Vorstandssitzungen mit folgenden Fragen befaßt:

- 1. Bauliche Veränderungen im Landtagsgebäude,*
- 2. Landtagswirtschaft (Leistungen des Wirtes, Lohnfragen des Personals),*
- 3. Aufwandsentschädigung und Freifahrtrecht der Abgeordneten,*
- 4. Gebäude des vormaligen Herrenhauses, das der Verwaltung des Landtags untersteht und in dem der Staatsrat und das Ministerium für Volkswohlfahrt untergebracht sind,*
- 5. Landtagshaushalt,*
- 6. Richtlinien über die Vergebung von Räumen im Landtagsgebäude zu Parteitagungen, Festlichkeiten der Fraktionen, Besprechungen der Abgeordneten usw.,*

22) Über das Arbeitsschema der Schriftführer in den Ausschüssen sagte Groß nach der Stenogrammübertragung Richters: „Ein deutschnationaler Abgeordneter verlangte das und das, ein kommunistischer Abgeordneter verlangte das usw. Danach macht der Direktor einen guten schriftlichen Bericht, der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben das Protokoll.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 264.

23) Schriftlicher Nachtrag vom 9. September 1929; vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 304.

7. Entschädigung von Besuchern und anderen Personen für Unfälle, Diebstähle usw. im Landtagsgebäude.

Bayern: Im allgemeinen nicht. Zu speziellen Fragen, z. B. bei Überleitung der Landtagsbeamten in die Besoldungsordnungen wurde hie und da ein Schriftführer als Berichterstatter in den Vorstandssitzungen aufgestellt. In der Regel referieren die Direktoren des Landtagsamts, des Landtagsarchivs und der Landesanstalt für Kurzschrift für die Gegenstände ihres Ressorts in den Sitzungen des Vorstands.

*Sachsen*²⁴⁾: § 8 der Geschäftsordnung sagt:

„(1) Die stellvertretenden Präsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und vertreten ihn bei Behinderungen nach der Reihenfolge ihrer Wahl oder nach freier Verständigung.

(2) Sind der Präsident und seine Stellvertreter gleichzeitig behindert, so haben die Schriftführer die laufenden Geschäfte einschließlich der Leitung der Sitzungen zu übernehmen.“

Wegen der besonderen Tätigkeit der Schriftführer wird auf § 9 der Geschäftsordnung verwiesen. Darnach unterstützen die Schriftführer den Präsidenten in der Geschäftsführung. Sie haben dabei insbesondere:

1. die Protokolle über die Verhandlungen des Landtags (§ 12) und
2. die Stimmlisten (§ 68) zu führen,
3. die Wortmeldungen zu verzeichnen (in der Praxis geschieht dies durch den Präsidenten und nur bei dessen Behinderung durch den Schriftführer),
4. dafür zu sorgen, daß Verzeichnisse über
 - a) die Eingänge beim Landtag,
 - b) Gegenstände, die für die Tagesordnung reif sind, geführt werden,
5. den Druck der Vorlagen, Verhandlungen und sonstigen Schriften sowie
6. die Durchsicht der stenographischen Berichte zu überwachen,
7. in Angelegenheiten, für die keine Berichterstatter bestellt sind, Vorlagen und Schriften zu entwerfen und für ihre Ausfertigung zu sorgen (geschieht in der Praxis durch den Direktor bzw. durch die Kanzlei),
8. Schriftstücke vorzulesen, die Stimmen zu sammeln, zu zählen und zu vermerken sowie
9. die Kanzlei, insbesondere das Akten-, Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen. (Geschieht in der Praxis ebenfalls nicht.)

Württemberg: Für Beantwortung dieser Frage ist § 5 der Geschäftsordnung maßgebend. Die 8 Schriftführer bilden mit den 3 Mitgliedern des Präsidiums zusammen den Landtagsvorstand, der den Entwurf des Haushaltsplans für den Landtag festzustellen und über die häuslichen Angelegenheiten des Landtags zu

24) Vgl. ergänzend aus der Stenogrammübertragung *Richters* die Aussage *Rudolphs* zur Protokollführung in den Ausschüssen: „Verschiedene Abgeordnete wollten in den Ausschüssen die Protokolle nicht führen. Eine Zeitlang wurde kein Protokoll gemacht. Jetzt werden die Protokolle bei wichtigeren Ausschüssen in gekürzter Form von Stenographen gemacht, sie werden 30 bis 40 Seiten lang.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 264.

beschließen hat. Im allgemeinen kommen nur wenige Verwaltungsangelegenheiten an den Vorstand, der durchschnittlich auch nur etwa zweimal im Jahre zu einer Sitzung zusammenkommt. Die Referate im Vorstand hat der Direktor zu erstatten, soweit nicht der Präsident persönlich eine Sache zur Sprache bringen will.

Hessen: Nein.

Baden: Den Mitgliedern des Vorstandes sind neben ihrer Tätigkeit bei der Vollsitzung keine anderweitigen Funktionen durch den Präsidenten zugeteilt, außer die in § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung, worin es heißt:

„Die Schriftführer beurkunden die Verhandlungsniederschriften. Sie führen die Listen über die Anwesenheit in den Sitzungen, die Abstimmungslisten sowie bis zur Eröffnung der Sitzung die Rednerliste.“

Braunschweig: Einen Vorstand hat der Landtag nicht.

Mecklenburg-Schwerin: Nein.

Bremen: Ein Mitglied des Vorstandes ist Rechnungsprüfer, ein anderes Mitglied führt Protokoll in Sitzungen des Vorstandes.

Lübeck: Nein.

Niederösterreich: Keine.

Thüringen: Den Mitgliedern des Landtagsvorstandes sind neben ihrer Tätigkeit bei der Vollsitzung anderweite Funktionen durch den Präsidenten nicht zugeteilt.

Danzig: Haben außer dem Herrn Reichstagspräsidenten²⁵⁾ auch andere Präsidenten die Rednerpulte im Plenarsitzungssaal beseitigen lassen?

Preußen: Im Landtag besteht das Rednerpult noch. Anregungen, es zu beseitigen, sind bisher nicht gegeben worden.

*Bayern*²⁶⁾: Das Rednerpult im Sitzungssaale ist noch vorhanden, wird auch nicht beseitigt.

Sachsen: In Sachsen nicht. Nach Ansicht des Präsidenten wird mit der Beseitigung der Rednerpulte im Plenarsitzungssaal nicht das erreicht, was man erreichen will, nämlich das Ablesen der Reden zu verhindern. Dem Präsidenten wird im Gegenteil die Kontrolle darüber erschwert.

Württemberg: Im Landtag hat es ein Rednerpult und überhaupt eine Rednertribüne seit dem Jahr 1851 nicht mehr gegeben. Auch die jetzige Geschäftsordnung sagt in § 63 Abs. 3:

„Die Mitglieder sprechen stehend vom Platz aus und richten ihre Worte ausschließlich an den Landtag.“

In § 57 Abs. 2 der früheren Geschäftsordnung stand dazu noch:

„Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden und gedruckter Berichte ist nicht gestattet.“

25) Die Geschäftsordnung (§ 86) forderte von den Rednern einen freien „Vortrag von der Rednertribüne oder von ihrem Platze“.

26) *Will*: „Die Redner sprechen aus praktischen Gründen vom Rednerpult aus. Das Verbot des Ablesens wird sehr milde gehandhabt; die Redner sind meist nicht gewandt im Sprechen.“
Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 266 (Stenogrammübertragung *Richters*).

Wohl aber waren Zitate aus Zeitungen, Briefen, Landtagsverhandlungen seit je zugelassen. Gestattet war ferner die Benützung einzelner Aufzeichnungen zur Unterstützung des Gedächtnisses. Die neue Geschäftsordnung hat darauf verzichtet, das Verlesen schriftlicher Reden zu verbieten, da tatsächlich immer wieder einzelne Abgeordnete ganze Reden, die sie vor sich auf dem Tisch liegen hatten oder in der Hand hielten, mehr oder weniger abgelesen haben, und man nicht lediglich den mit besserer Sehschärfe begabten Redner bevorzugen zu sollen glaubte.

Hessen: Das Rednerpult auf der Rednertribüne im Plenarsitzungssaal ist hier nicht beseitigt. Der Präsident hat im Gegenteil den Wunsch, daß alle Reden, wie es auch die Geschäftsordnung vorschreibt, vom Rednerpult aus gehalten werden. Er macht jeden Redner, der vom Platz aus zu sprechen beginnt, darauf aufmerksam, der besseren Verständlichkeit halber auf die Rednertribüne zu gehen.

Baden: In Baden wurde das Rednerpult im Plenarsitzungssaal nicht beseitigt. Die Berichterstatter sind angewiesen, das Rednerpult zu benutzen, während den Verhandlungsrednern die Benützung freigestellt, aber wünschenswert ist.

Braunschweig: Das Rednerpult ist im Landtage nicht beseitigt und seine Beseitigung bislang auch von keiner Seite angeregt.

Mecklenburg-Schwerin: Nein.

Bremen: Bei uns wurde im Jahre 1927 erst ein Rednerpult aufgestellt.

Lübeck: Das Rednerpult besteht noch, es ist nicht sehr hoch. Jeder Redner ist verpflichtet, wenn er zur Sache spricht, vom Rednerpult zu sprechen.

Niederösterreich: Nur die Berichterstatter der Ausschüsse sprechen von der Rednerbühne, alle übrigen Abgeordneten von ihrem Platze.

Mecklenburg-Strelitz: Die Redner sprechen vom Rednerpult; der Präsident hält darauf. Ablesen von Reden nur bei der ersten Lesung des Etats, sonst kaum.

Danzig: 50 Prozent der Abgeordneten lesen ihre Reden glatt ab. Der Präsident hat die Beseitigung des Pultes, wie im Reichstag, abgelehnt, aber zugesagt, mehr darauf achten zu wollen, daß nicht abgelesen werden darf. Es wird aber wohl alles beim alten bleiben.

Hamburg: In der Bürgerschaft ist ein ziemlich flaches Pult; es wird aber nicht viel gelesen.

Lübeck ergänzt seine Ausführungen dahin, daß für die in Arbeit befindliche neue Geschäftsordnung vorgesehen ist, daß alle Reden frei zu halten sind und nur formulierte Erklärungen einer Fraktion verlesen werden dürfen. Ob sonst umfangreiche Schriftstücke verlesen werden dürfen, entscheidet auf Befragen des Wortführers die Bürgerschaft.

Thüringen: Das Rednerpult ist nicht beseitigt worden.

Danzig: Im Deutschen Reichstag werden die Abgeordneten, die sich im Erfrischungraum oder in anderen Räumen des Hauses aufhalten, meines Wissens durch Lautsprecher benachrichtigt, welcher Redner im Plenarsitzungssaal spricht. Bestehen in anderen Parlamenten gleichartige oder ähnliche Einrichtungen, und wie haben sie sich bewährt?

Preußen: Eine Lautsprecheranlage wie im Reichstag besteht im Landtag nicht. Wegen der hohen Kosten hat man bisher von ihrer Einrichtung abgesehen. Bei den Erörterungen hat sie auch keine allgemeine Gegenliebe gefunden, weil die auf ihren Zimmern arbeitenden Abgeordneten befürchten, daß die Anlage mehr Störungen als Vorteile mit sich bringen würde.²⁷⁾

Durch Klingelzeichen werden folgende Vorgänge im Landtagssaal im Gebäude bekanntgegeben:

Hupe	Schalmeiglocke
Kurzes Zeichen:	Kurzes Zeichen:
Gewöhnliche Abstimmung	Rednerwechsel
Langes Zeichen:	Langes Zeichen:
Eröffnung der Sitzung	Redner am Ministertisch
Namentliche Abstimmung	
Zählung (Hammelsprung)	
Feststellung der Tagesordnung	

Hupe und Schalmeiglocke abwechselnd:

Außerordentliche Fälle.

Bayern: Derartige Einrichtungen bestehen im Landtage nicht, sind auch nicht nötig, da von der Rednerliste jeder Abgeordnete beim Schriftführer Einsicht nehmen kann, die Reihenfolge stets eingehalten und das Auftreten eines neuen Redners durch Glockenzeichen in allen Räumen bekanntgegeben wird. Derartige Vorrichtungen dürften nur in Gebäuden großer Parlamente mit ausgedehnten Räumlichkeiten, wie im Reichstag und Preußischen Landtag, erforderlich und am Platze sein.

Sachsen: In Sachsen nicht. Doch wird die Schaffung einer Einrichtung, den im Erfrischungsraum sich aufhaltenden Abgeordneten den Namen des jeweiligen Redners bekanntzugeben, erwogen. Da der Einbau eines Lautsprechers zu hohe Kosten verursacht, ist der Gedanke aufgetaucht, den Namen des jeweiligen Redners durch einen Aufwärter im Erfrischungsraum ausrufen zu lassen. Ob man ihn ausführt, steht vorläufig dahin.

Württemberg: Im Landtag wird lediglich durch besonderes Klingelsignal (dreimaliges kurzes Läuten) in sämtlichen Gebäudeteilen, insbesondere auch den Fraktionszimmern und Erfrischungsräumen, bekanntgegeben, wenn ein Redner zu sprechen aufhört, bzw. der nächste Redner beginnt. Der Name wird nicht mitgeteilt. Dieses Verfahren hat sich im allgemeinen als genügend erwiesen, zumal ja jeder Abgeordnete, der den Sitzungssaal auf einige Zeit verlassen will, die Rednerliste einsehen und erfahren kann, wie lange voraussichtlich die einzelnen

²⁷⁾ Nach der Stenogrammübertragung *Richters* fügte *Döhl* hinzu: „Es waren auch Bedenken, daß die Abgeordneten bei ihren Arbeiten, d. h. im Mittagsschlaf, gestört würden. Das ließe sich aber dadurch beseitigen, daß die Einrichtung in den einzelnen Zimmern abgestellt werden könnte.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 265.

Redner zu sprechen gedenken. Es ist in Württemberg üblich, bei der Wortmeldung sich vom Redner sofort die mutmaßliche Redezeit mitteilen zu lassen.

Abstimmungen werden durch langanhaltende Glockenzeichen bekanntgegeben.

Hessen: Kurz vor wichtigen Abstimmungen läßt der Präsident durch eine Klingelleitung, an welche Glocken angeschlossen sind, diese in Tätigkeit treten. Die Abgeordneten wissen dann, daß jetzt Abstimmungen folgen.

Baden: Eine Benachrichtigung der nicht im Sitzungssaal anwesenden Abgeordneten durch Lautsprecher erfolgt in Baden nicht, dagegen wird durch die Alarmglocke angezeigt, wenn ein Minister oder Regierungsvertreter das Wort ergreift und wenn Abstimmungen erfolgen.

*Braunschweig*²⁸⁾: Vor jeder Abstimmung werden die außerhalb des Sitzungssaals weilenden Abgeordneten durch Glockenzeichen herbeigerufen, die in jedem Fraktionszimmer, im Lesezimmer und im Erfrischungsraum hörbar sind.

Mecklenburg-Schwerin: Im hiesigen Parlament wird der Wechsel des Redners durch ein kurzes Glockenzeichen angezeigt. Da die Redner der einzelnen Fraktionen immer in einer bestimmten Reihenfolge sprechen, so ist aus diesem Zeichen, wenigstens ungefähr, zu entnehmen, welcher Redner an der Reihe ist. Soll eine Abstimmung stattfinden, so wird auf dieselbe Weise ein langes Zeichen gegeben, welches mit dem ersteren Zeichen gar nicht zu verwechseln ist. Diese Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, weil sie in jedem Zimmer des Landtages gleich scharf zu hören ist.

Bremen: Durch Klingelzeichen und Lichtsignal werden die außerhalb des Sitzungssaales sich befindenden Abgeordneten von einer bevorstehenden Abstimmung benachrichtigt. Andere Einrichtungen bestehen bei uns nicht.

Lübeck: In Lübeck besteht eine solche Einrichtung nicht. Die im Erfrischungsraum anwesenden Abgeordneten werden nur durch ein Klingelzeichen auf vorzunehmende Abstimmungen hingewiesen.

Niederösterreich: Im Landtag besteht keine derartige Einrichtung. Vor Abstimmungen und Wahlen erfolgt die Verständigung der in anderen Räumen des Hauses sich befindenden Abgeordneten durch Glockenzeichen.

Mecklenburg-Strelitz: Vor der Abstimmung wird ein Klingelzeichen zum Erfrischungsraum und in die Vorräume gegeben.

Hamburg: Seit einem halben Jahr ist ein Signalwesen eingeführt, das sich gut bewährt hat: durch ein Lichtsignal in allen Gängen und in verschiedenen Zimmern wird jedesmal angezeigt, welche Nummer der Tagesordnung verhandelt wird. Durch den Lautsprecher wird in ungefähr 15 Räumen des Gebäudes angezeigt, wer redet, welche Nummer der Tagesordnung herankommt und ob eine Abstimmung kommt. Hinter dem Syndikus spricht ein gewandter Beamter in einer Telefonzelle in das

28) „Jede Partei und jede Gruppe hat sogenannte Horchposten im Sitzungssaal; bei den kurzen Entfernungen können die anderen Abgeordneten leicht benachrichtigt werden. Bei Abstimmungen wird ein Vorsignal in die Fraktionszimmer und in den Erfrischungsraum gegeben. Unzuträglichkeiten haben sich noch nicht gezeigt. Lautsprecher würden nur zur Übertönung von Geräuschen und Lärm im Sitzungssaal nötig sein; dergleichen ist aber seit Jahren nicht mehr vorgekommen.“ Wortlaut nach der Stenogrammübertragung Richters; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 265.

Mikrophon, und man hört es überall. Es stört aber manchmal den Frieden im Erfrischungsraum, wenn man daran erinnert wird, daß getagt wird; aber die Einrichtung dient auch nicht zum Ergötzen, sondern sie soll die einzelnen Herren auf dem laufenden halten. Die Bedienung ist sehr einfach und ist seit dem ersten Tage tadellos gehandhabt worden. Die Kosten sind nicht sehr groß.

Thüringen: Eine Lautsprecheranlage besteht nicht.

Zur Abstimmung werden die Abgeordneten, die sich in den Fraktionszimmern oder in anderen Räumen des Hauses aufhalten, durch Klingelzeichen gerufen.

Danzig: Die Aufstellung eines Mikrophons vor dem Rednerpult, um das Anhören der Reden in jedem Zimmer dem Präsidenten oder den Regierungsvertretern zu ermöglichen, kostet zuviel Geld; im Volkstag wird daher lediglich ein Klingelzeichen bei Rednerwechsel oder bei Abstimmungen gegeben.

Schluß der Samstagsitzung abends 8 Uhr.

Zweite Sitzung, Montag, den 1. Oktober 1928,
vormittags 9½ Uhr.

Baden: Nach § 15 der Geschäftsordnung beschließt der Ausschuß der Vertrauensmänner „über Zeit und Art der Behandlung der vom Landtag und seinen Ausschüssen zu erledigenden Geschäfte“.

Darnach hat also dieser Ausschuß zu bestimmen, wann und innerhalb welcher Zeit in einem Ausschuß die diesem vom Plenum oder vom Präsidenten überwiesenen Gegenstände zu erledigen und an das Plenum zu bringen sind. Die Praxis hat aber hier infolge der seinerzeit gebotenen strengen Sparsamkeit an Tagegeldern etc. dazu geführt, daß einzelne Vorsitzende der Ausschüsse selbständig die Zeit bestimmten, in denen sie ihre Ausschüsse einberiefen und die Gegenstände behandeln wollten.

Wie verhält es sich damit in den anderen Parlamenten?

Reichstag: Über die Zeit und Art der Behandlung der vom Reichstag oder seinen Ausschüssen zu erledigenden Geschäfte enthält die Geschäftsordnung keine Bestimmungen außer der in § 12 enthaltenen, wonach der Ältestenrat die Aufgabe hat, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Reichstags herbeizuführen.

Auf Grund dieser Bestimmung hat sich hier die Praxis herausgebildet, daß während der Vertagung des Reichstags die Tagung von Ausschüssen von der vorherigen Zustimmung des Ältestenrats oder des Präsidenten abhängig gemacht ist.

Preußen: Der Ältestenrat berät und beschließt nach Geschäftsordnung § 14 Abs. 5 über „den Arbeitsplan des Landtags“. Der Landtag ändert nicht selten diesen Plan durch Beschlüsse bei Feststellung der Tagesordnung (Geschäftsordnung § 47 Abs. 1).

Die Ausschüsse regeln ihre Geschäftsführung selbst (Geschäftsordnung § 85 Abs. 3). Landtag und Ältestenrat richten nur gelegentlich Wünsche an die Ausschüsse.

Bayern: In Bayern (Geschäftsordnung § 9) hat der Ältestenrat lediglich die Aufgabe, den Präsidenten in der Leitung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen; er kann also keine Beschlüsse fassen, sondern nur Vereinbarungen treffen. Der Präsident ist an diese Vereinbarungen zwar nicht gebunden, aber er wird sich in der Regel nach ihnen richten. Auch die Ausschußvorsitzenden halten sich an diese Vereinbarungen, soweit es ihnen möglich ist.

Sachsen: Sachsen hat einen Ausschuß der Vertrauensmänner nicht. Nach § 21 der Geschäftsordnung wird über alle Vorlagen, Anträge und Anfragen ein Verzeichnis nach der Reihenfolge des Eingangs geführt. Das Verzeichnis liegt zu Beginn jeder Vollsitzung bei dem Schriftführer zur Einsichtnahme für die Abgeordneten aus. Die darin vom Präsidenten getroffenen Verfügungen über die geschäftliche Behandlung der Eingänge gelten als Landtagsbeschuß, falls nicht bis zum Sitzungsschluß Widerspruch erhoben wird.

Die Ausschußvorsitzenden bestimmen Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen selbständig.

Der Präsident des Landtags beruft von Zeit zu Zeit den sogenannten Ältestenrat zusammen, um mit ihm über die Bewältigung des Arbeitsstoffes und anderes zu beraten.

*Württemberg*²⁹⁾: Nach § 14 der Geschäftsordnung „unterstützt (der Ältestenrat) den Präsidenten bei der Führung und Förderung der Geschäfte“. Im Ältestenrat, an dem neben dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Direktor auch der Staatspräsident und die Minister teilnehmen, so daß über den Stand gesetzgeberischer Vorarbeiten nach der materiellen und formellen Seite hin jede Auskunft gegeben werden kann, wird regelmäßig die Arbeitsverteilung für die kommenden Monate festgelegt. Im einzelnen sind die Ausschußvorsitzenden in der Zeit der Einberufung der Ausschüsse frei, wenn nur die Arbeiten in dem im allgemeinen gesteckten Zeitrahmen erledigt werden.

Hessen: Nach Art. 30 der Geschäftsordnung ist der Ältestenrat (Vertrauensmänner) zuständig:

„2) zur Herbeiführung einer freien Verständigung über die vom Landtag zu erledigenden Geschäfte“.

Ich muß vorausschicken, daß hier der Ältestenrat zum Grundsatz erhoben hat, keine Beschlüsse zu fassen, sondern sich in freier Verständigung zu einigen.

Nach Schluß der Aussprache über einen Gegenstand erklärt der Präsident des Ältestenrats (identisch mit Landtagspräsident), die Mehrheit scheint der und der Ansicht zu sein, ich werde also hiernach verfahren.

Die Ausschüsse bestimmen hier selbständig die Zeit der Tagung und die Behandlung der Gegenstände.

29) Zur Aufgabe des Ältestenrats sagte Dr. Eisenmann nach der Stenogrammübertragung Richters: „Der Ältestenrat wird zugezogen für Fragen, wie die Sachen geschäftlich behandelt werden sollen, ob verschiedene Punkte zusammengefaßt werden sollen oder dergl.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 263.

Braunschweig: Über die Einberufung der Ausschüsse haben deren Vorsitzende allein zu bestimmen, indem sie Zeit und Ort der Sitzungen nebst der Tagesordnung festsetzen (§ 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Von Zeit zu Zeit beruft der Präsident den Ältestenrat, um mit dessen Beirat die Geschäfte für die Vollsitzungen des Landtags zu regeln.

Mecklenburg-Schwerin: Im hiesigen Parlament bestimmen die Vorsitzenden des Ausschusses selbständig den Zeitpunkt, an welchem sie eine Ausschußsitzung abhalten wollen. Ebenfalls stellen sie selbständig die Tagesordnung zu der Sitzung auf.

Bremen: Hier ist es dem Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. dem Gesamtausschuß überlassen, ihre Beratungstermine zu bestimmen. An säumige Ausschüsse erläßt der Präsident eventuell Erinnerungen.

Lübeck: Ein Ausschuß der Vertrauensmänner besteht in Lübeck nicht.

Die Erledigung der dem Ausschuß überwiesenen Angelegenheiten ist abhängig von den Dispositionen des Ausschuß-Vorsitzenden. Im allgemeinen ist es üblich, daß die Gegenstände schnellstens im Ausschuß beraten und erledigt werden.

Danzig: Nach der Geschäftsordnung ist der Vorsitzende eines Ausschusses verpflichtet, für die baldige Beratung der dem Ausschuß überwiesenen Vorlagen zu sorgen. Er ist auf Verlangen von 5 Mitgliedern des Ausschusses oder des Präsidenten zur Anberaumung einer Sitzung innerhalb 5 Tagen verpflichtet. Kommt der Ausschußvorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Präsident das Recht, den Ausschuß zu einer Sitzung einzuberufen.

*Österreichischer Nationalrat*³⁰⁾: Ein Ausschuß der Vertrauensmänner oder ein ähnlicher Ausschuß ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Ungefähr dürfte die Kompetenz dieses Ausschusses bei uns jener der Obmännerkonferenz entsprechen, die jedoch keine geschäftsordnungsmäßige Einrichtung ist. In der Praxis werden im Nationalrat Sitzungstermine und Beratungsgegenstände der Ausschüsse, obwohl die Festsetzung formell den Obmännern zusteht, in der Regel unter den Parteien vereinbart.

Thüringen: Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen selbständig Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen.

Finden außerhalb der Tagung des Landtags Ausschußsitzungen statt, so erhalten die Ausschußmitglieder Tagegelder.

Baden: Wie wird in den übrigen Parlamenten die sogenannte „erste Lesung eines Gesetzentwurfs“ behandelt? In Baden wird § 38 der Geschäftsordnung nicht gehandhabt, sondern jeder Gesetzentwurf wird sofort dem zuständigen Ausschuß überwiesen.

30) Dr. Czychlarz übersandte am 28. September seine „Äußerung zu den Fragen des Herrn Badischen Landtagsdirektors“ an Landsyndikus *Klaue* mit der Bitte, sie *Hochschild* auszuhändigen. Der Text wurde anhand des Entwurfs von Dr. Czychlarz überprüft; Kanzlei des Präsidenten des Nationalrats.

§ 38 lautet:

„Über die Grundsätze eines Gesetzentwurfs kann eine allgemeine Aussprache stattfinden, ehe die Verweisung an den Ausschuß erfolgt. Abänderungsanträge können bei einer solchen Beratung nicht gestellt werden.“

Reichstag: Nach der Geschäftsordnung § 36 werden Gesetzentwürfe pp. in drei Beratungen erledigt.

Es findet also bei uns über derartige Vorlagen in jedem Falle eine erste Beratung statt, einerlei, ob die Vorlage danach einem Ausschuß überwiesen wird oder im Anschluß an die erste Lesung sofort in zweiter und dritter erledigt wird. Häufig werden solche Vorlagen auch ohne Aussprache in erster Lesung an die Ausschüsse überwiesen.

Preußen: Geschäftsordnung § 23 Abs. 1 fordert für Gesetzesvorlagen drei Beratungen. § 25 gibt Näheres über die erste Beratung. Sie wird stets der Form nach abgehalten, auch wenn im Ältestenrat Einigkeit besteht, daß keine Fraktion das Wort begehren werde. Die Ausschußüberweisung ohne Besprechung nach § 32 Abs. 3 bei Uranträgen erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Uranträge, die eine Gesetzesvorlage enthalten.

Bayern: Alle Gesetzesvorlagen sind auf Antrag der Staatsregierung sofort in Beratung zu nehmen oder an einen Ausschuß zu verweisen. Vor der Verweisung ist die allgemeine Erörterung der Gesetzesvorlage zulässig, wenn dies von wenigstens 15 Mitgliedern beantragt wird (Geschäftsordnung § 13 Abs. 8). In der Regel werden die Gesetzentwürfe ohne Debatte an einen Ausschuß verwiesen.

Sachsen: Nach § 23 der Geschäftsordnung unterliegen Vorlagen und Anträge der Regierung sowie der Abgeordneten zwei Beratungen.

Die erste Beratung ist auf die Erörterung der Grundfragen der Vorlage oder des Antrags zu beschränken.

Nach dem Schluß dieser Beratung hat der Präsident, wenn nicht Überweisung an einen Ausschuß beschlossen wird, für die zweite Beratung einen oder mehrere Berichterstatter zu ernennen, falls der Landtag sie nicht wählt. Wenn nicht 10 Abgeordnete widersprechen (§ 26), kann der Landtag beschließen, „die erste und zweite Beratung zu verbinden“, also die sofortige Schlußberatung vorzunehmen. Ferner kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, jede Vorlage und jeder Antrag ohne erste Beratung einem Ausschuß überwiesen werden.

Württemberg: Nach der Geschäftsordnung (§§ 31 ff.) sind für Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen und Staatsverträge drei Beratungen vorgesehen. In der ersten Beratung werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Staatsverträgen aber überhaupt nicht zulässig. Am Ende der ersten Lesung ist die Überweisung der Vorlage an einen Ausschuß möglich. Regierungsvorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen, wie etwa Denkschriften, Nachweisungen u. ä. kann der Präsident mit Zustimmung des Landtags einem Ausschuß überweisen, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen. Ebenso werden sämtliche Immunitätsangelegenheiten von vornherein dem Geschäftsausschuß überwiesen. Tatsächlich kommt auch darüber hinaus in dringenden Fällen eine unmittelbare

Überweisung von Gesetzentwürfen durch den Präsidenten an einen Ausschuß vor: entweder mit vorheriger Zustimmung des Hauses, oder, bei besonderer Dringlichkeit, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Hauses und vorbehaltlich der Nachholung der ersten Beratung.

Hessen: Die Vorlagen der Regierung, ob sie Gesetzentwürfe enthalten oder nicht, werden stets sobald als möglich dem zuständigen Ausschuß überwiesen. Nachdem der Ausschuß über die Vorlage seine Beschlüsse gefaßt hat, werden sie auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt. Bei der ersten Beratung kann vom Landtag beschlossen werden, daß der Beratungsgegenstand einer zweiten Beratung und Abstimmung ausgesetzt werden soll.

Bei Gegenständen, bei denen die Regierung es verlangt, und bei Gesetzentwürfen muß eine zweite Beratung stattfinden.

Der dem § 38 der badischen Geschäftsordnung entsprechende Artikel [48] ist etwas anders gefaßt. Er lautet:

„Bei Vorlagen der Regierung hat, falls der Landtag nicht das Gegenteil beschließt, eine allgemeine Beratung über die Grundsätze der Vorlage stattzufinden.“

Braunschweig: Im Landtage werden die Vorschriften der Geschäftsordnung für die erste Beratung von Gesetzentwürfen, Haushaltsvorlagen und Staatsverträgen (Geschäftsordnung §§ 29—32) regelmäßig genau innegehalten. Nur ausnahmsweise werden auf Grund des § 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung derartige Vorlagen in Dringlichkeitsfällen vor der ersten Beratung vorbehaltlich deren Nachholung vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrate einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen. Andere als die vorgenannten Regierungsvorlagen, selbständige Anträge und Eingaben werden in einmaliger Beratung erledigt (Geschäftsordnung § 29).

Mecklenburg-Schwerin: Im hiesigen Parlament kommt auch die erste Lesung vor die Vollsitzung, welche bestimmt, an welchen Ausschuß der Gesetzentwurf überwiesen werden soll.

Bremen: Die nach unserer Geschäftsordnung vorgeschriebenen zwei Lesungen von Gesetzentwürfen finden in praxi fast nie statt. Der Präsident läßt regelmäßig darüber abstimmen, ob das Haus mit einer Lesung einverstanden ist, dem meistens zugestimmt wird, da bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen in unseren Deputationen meistens die Fraktionen schon mitgewirkt haben.

Lübeck: Eine derartige Bestimmung enthält die Geschäftsordnung der Lübecker Bürgerschaft nicht.

Die Senatsvorlagen können in Lübeck mit Ausnahme des Haushaltsplanes nur auf besonderen Antrag an einen Ausschuß zur Vorprüfung überwiesen werden. Praktisch wird es in Lübeck so gehandhabt, wie es der § 38 der badischen Geschäftsordnung vorschreibt, mit dem Unterschied, daß Abänderungsanträge bei einer solchen Beratung gestellt werden können, die dem Ausschuß mit zur Prüfung überwiesen werden.

Danzig: Die erste Lesung eines Gesetzentwurfs beschränkt sich auf eine allgemeine Besprechung über die Grundsätze der Vorlage und findet im allgemeinen

immer statt. Ausnahmsweise kann der Ältestenausschuß vereinbaren, daß eine Vorlage ohne Aussprache dem zuständigen Ausschuß überwiesen wird. In diesem Falle findet in der Regel die allgemeine Aussprache bei der zweiten Beratung statt.

Österreichischer Nationalrat: Erste Lesungen von Regierungsvorlagen finden nach § 36 der Geschäftsordnung nur dann statt, wenn diese vom Nationalrat beschlossen werden. Ein darauf abzielender Antrag muß längstens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage bereits verteilt worden ist, gestellt werden.

Thüringen: Gesetzentwürfe werden in der Regel in zwei Beratungen erledigt.

Regierungsvorlagen, die nicht Gesetzentwürfe sind, kann der Landtagsvorstand mit Stimmenmehrheit vor der Beratung im Landtag einem Ausschuß überweisen.

Baden: Zu § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung: Dürfen Abgeordnete, die nicht auf ihrem eigenen Platze im Saale sitzen, mit abstimmen?

§ 53 Abs. 2 lautet:

„Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen. Alle übrigen Abgeordneten nehmen ihre Plätze im Saale.“

Reichstag: Die Frage ist zu bejahen.

Preußen: Eine Bestimmung wie § 53 der badischen Geschäftsordnung hat die Geschäftsordnung nicht. Haben sich Abgeordnete während einer Rede in der Nähe der Rednerbühne aufgehalten, so fordert der Präsident vor einer Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben auf, die Plätze einzunehmen. Diese Aufforderung ergeht auch vor einer namentlichen Abstimmung (Geschäftsordnung § 78 Abs. 2). Ob jeder seinen eigenen Platz einnimmt, wird nicht überwacht. Abgeordnete, die einen Platz nicht mehr erreichen und mit „Nein“ stimmen, machen dann häufig in den Gängen eine Kniebeuge.

Minister, die Abgeordnete sind, können nicht von der Ministerbank aus abstimmen, wenigstens nicht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bayern: Eine Bestimmung, wonach die Abgeordneten sich an der Abstimmung nur beteiligen dürfen, wenn sie auf ihrem Platze im Saale sitzen, enthält die Geschäftsordnung nicht. Bei Abstimmungen eilen die Abgeordneten ohnehin auf ihre Plätze; hält sich einer bei einem anderen Abgeordneten innerhalb des Sitzungsraumes auf, wird er bei der Abstimmung auch mitgezählt. Bei namentlichen Abstimmungen fordert der Präsident die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen (Geschäftsordnung §§ 39 — 44).

Sachsen: Eine Bestimmung, wonach Abgeordnete, die nicht auf ihrem eigenen Platz im Saale sitzen, nicht abstimmen dürfen, besteht in Sachsen nicht, wenn auch der Präsident vor Beginn der Abstimmung in der Regel auffordert, die Plätze einzunehmen.

Württemberg: Ja.

Hessen: Der Art. 63 Abs. 1 der Geschäftsordnung lautet:

„Bei der Abstimmung sollen die Mitglieder ihre Plätze einnehmen.“

Es wird hier nicht streng darauf gesehen, daß die Abgeordneten bei der Abstimmung auf ihren Plätzen sitzen müssen.

Ihre Stimmen sind auch gültig, wenn die Abgeordneten nicht auf den ihnen zugewiesenen Plätzen sitzen.

Braunschweig: Bei der Abstimmung werden nur die auf ihren eigenen Plätzen befindlichen Abgeordneten gezählt.

Mecklenburg-Schwerin: Ja.

Bremen: Abstimmen dürfen alle Abgeordnete, die im Saal anwesend sind, gleichviel, ob sie auf ihrem Platze sind oder nicht.

Lübeck: Ja. § 49 der Geschäftsordnung bestimmt:

„Bei Beginn einer Abstimmung haben die anwesenden Mitglieder Platz zu nehmen.“

Danzig: Ja.

Österreichischer Nationalrat: Die Abgeordneten stimmen, auch wenn sie nicht auf ihrem eigenen Platze sind, mit ab; nur bei namentlichen Abstimmungen sind sie gehalten, ihre Plätze einzunehmen.

Thüringen: Abgeordnete, die nicht auf ihrem eigenen Platze im Saale sitzen, dürfen mit abstimmen.

In der Regel fordert aber der Präsident vor Beginn wichtiger Abstimmungen auf, die Plätze einzunehmen.

Baden: Zu § 60 der Geschäftsordnung: Was versteht man in anderen Parlamenten unter „Verhandlung über den betreffenden Gegenstand“, z. B. bei Etatberatung, Generaldebatten oder Besoldungsgesetz, die oft tagelang dauert? Bezieht sich diese Bestimmung in anderen Parlamenten auch auf die Vizepräsidenten?

§ 60³¹⁾ lautet:

„Will sich der Präsident an der Beratung als Redner beteiligen, so überläßt er während der Verhandlung über den betreffenden Gegenstand bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses den Vorsitz seinem Stellvertreter.“

Reichstag: Nach § 81 der Geschäftsordnung muß der Präsident, wenn er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen will, während dieser Zeit den Vorsitz abtreten.

Daß diese Abtretung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses dauern müsse, bestimmt unsere Geschäftsordnung nicht.

Die Bestimmung bezieht sich selbstverständlich auch auf die Stellvertreter des Präsidenten.

Preußen: Geschäftsordnung § 52 Abs. 2 besagt nur:

„2) Will der Präsident zur Sache sprechen, so muß er den Vorsitz abtreten.“

Der Präsident kann also nach Beendigung seiner Rede sofort wieder den Präsidentensitz einnehmen. Der einzelne Vizepräsident steht dem Präsidenten völlig gleich während der Zeit, wo er nach Geschäftsordnung § 6 „diensttuend“ ist.

31) Am 21. November 1929 vom Landtag abgeändert: „Will der Präsident zur Sache sprechen, so muß er den Vorsitz abtreten.“

Bayern: Die Frage ließe sich nur beantworten, wenn die Geschäftsordnung eine gleichlautende Vorschrift enthielte. Andernfalls käme lediglich eine Interpretation der badischen Bestimmung in Frage, wozu die Zuständigkeit kaum gegeben sein wird.

In Bayern hat der Präsident, wenn er sich an der Beratung beteiligen will, den Vorsitz abzutreten, d. h. nur solange er spricht. Sobald er zu Ende ist, kann er den Vorsitz wieder übernehmen. Dies gilt auch für die Vizepräsidenten, wenn sie den Vorsitz führen.

Die badische Bestimmung wörtlich auszulegen und damit den Präsidenten während der ganzen „Verhandlung über den betreffenden Beratungsgegenstand“, die oft, z. B. bei größeren Gesetzesvorlagen, wichtigeren Haushaltsabschnitten, mehrere Sitzungen in Anspruch nimmt, vom Vorsitz auszuschließen, wäre eine Ungeheuerlichkeit und eine Art Mißtrauen gegen den Präsidenten, von dem man wohl befürchtet, daß er bei seinem besonderen Interesse an dem Beratungsgegenstande bei Leitung der Verhandlungen es an der erforderlichen Objektivität fehlen ließe. Dies kann die badische Bestimmung unmöglich bezwecken.

Sachsen: Die entsprechende Bestimmung der Geschäftsordnung [§ 52 (5)] lautet: „Will sich der Präsident an der Beratung beteiligen, so muß er den Vorsitz abgeben.“

Diese Bestimmung erscheint klar und präzise. Sie bezieht sich selbstverständlich auch auf die Vizepräsidenten, ja, sogar auf die Schriftführer, wenn sie Verhandlungsleiter sind, denn als solcher üben sie die Tätigkeit des Präsidenten aus.

Württemberg: Diese Frage wird durch § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantwortet:

„Will der Präsident selbst sich als Redner an der Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab.“

Die alte Geschäftsordnung [v. 12. August 1909] hatte in § 54 Abs. 4 vorgeschrieben:

„Will der Präsident sich an der Beratung als Redner beteiligen, so überläßt er während der ganzen Verhandlung über den betreffenden Gegenstand, von der Eröffnung der Beratung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses, den Vorsitz seinem Stellvertreter.“

Daß der Präsident den Vorsitz während der ganzen Dauer der Beratung des Gegenstandes abgibt, hat die neue Geschäftsordnung nicht mehr für notwendig angesehen. Der Präsident muß nunmehr den Vorsitz lediglich während der Zeit seiner Beteiligung an der Aussprache an einen seiner Stellvertreter abgeben. — Die Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Vizepräsidenten.

Hessen: Die Geschäftsordnung hat keine ähnliche Bestimmung, wie sie § 60 der badischen Geschäftsordnung enthält.

Brauch ist jedoch hier, daß der Präsident, wie auch die stellvertretenden Präsidenten, sobald sie zu einem Gegenstand sachlich reden wollen, nicht präsidieren können. Sie dürfen jedoch sofort nach ihrer Rede wieder das Präsidium führen.

Mecklenburg-Schwerin: Nach § 20 a) der Geschäftsordnung muß der Präsident, wenn er sich an einer Aussprache beteiligen will, den Vorsitz abtreten. Mit der Beendigung der Aussprache kann er den Vorsitz sodann wieder übernehmen.

Eine Verpflichtung wie in Baden, vom Vorsitz bis zur Beendigung der Abstimmung zurückzubleiben, besteht hier nicht. Selbstredend gilt diese Bestimmung auch für den Vizepräsidenten, falls er eben in der Sitzung den Vorsitz führt. Hat er den Vorsitz zur Zeit nicht, so beteiligt er sich an jeder Aussprache nach Belieben.

Bremen: § 5 Abs. 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung heißt:

„An der Aussprache in den Versammlungen der Bürgerschaft nimmt der Präsident, solange er den Vorsitz führt, außer durch Erläuterungen von Tatsachen, nicht teil; will er sich als Redner beteiligen, so hat er bis zur Erledigung des Verhandlungsgegenstandes den Vorsitz an einen Vizepräsidenten abzugeben.“

Unter diese Bestimmung fallen natürlich auch die Vizepräsidenten, wenn sie als Präsident fungieren.

Lübeck: § 4 (3) der Geschäftsordnung lautet:

„Will der Wortführer sich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz abzugeben.“

Er kann also nach Beendigung seiner Ausführungen sofort wieder den Vorsitz übernehmen.

Auf die Stellvertreter finden die für den Wortführer geltenden Bestimmungen Anwendung, solange sie den Vorsitz führen.

Danzig: Der amtierende Präsident beteiligt sich an der Debatte nur soweit, als es die Leitung der Verhandlung erfordert. Will er zur Sache sprechen, so muß er den Vorsitz an einen anderen Präsidenten abgeben.

Österreichischer Nationalrat: Ich nehme an, daß unter § 60 der badischen Geschäftsordnung die Bestimmung gemeint ist, die in der Geschäftsordnung des Nationalrates unter § 51 aufscheint und lautet:

„Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt ihn in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder ein.“

Bei uns wird diese Bestimmung z. B. bei der Etatberatung in der Weise ausgelegt, daß der Präsident — das Nationalratspräsidium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten zusammen —, der zu diesem Gegenstand gesprochen hat, nur während des Teiles jener Beratung, in der er gesprochen hat, nicht den Vorsitz führen soll, aber während der anderen Teile desselben Verhandlungsgegenstandes aus dieser Geschäftsordnungsbestimmung heraus nicht am Vorsitz gehindert ist.

Thüringen: § 73 (2) der Geschäftsordnung lautet:

„Will [der Präsident] selbst sich als Redner an der Beratung beteiligen, so muß er während dieser Zeit den Vorsitz abtreten.“

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Vizepräsidenten, wenn sie den Präsidenten vertreten.

Baden: Wie wird § 88 Abs. 2 der Geschäftsordnung in anderen Staaten gehandhabt? Hat dort das Finanzministerium oder das Staatsministerium das Recht, am Voranschlag des Präsidenten zu streichen?

§ 88³²⁾ Abs. 2 lautet:

„Der Voranschlag über die für die Bedürfnisse des Landtags vorzusehenden Mittel wird vom Präsidenten des Landtags dem Finanzministerium zur Aufnahme in den Entwurf des Staatshaushalts mitgeteilt.“

Reichstag: Der Haushaltsvoranschlag des Reichstags wird nach seiner Feststellung im Vorstand des Reichstags vom Präsidenten dem Reichsfinanzminister vorgelegt. Wenn das Reichsfinanzministerium dagegen Einwendungen zu erheben hat, verhandelt es durch seine Sachbearbeiter mit der Reichstagsverwaltung, d. h. mit dem Direktor und dem beamteten Sachbearbeiter (Haushaltsreferent). Und, falls dabei keine Einigung zustande kommt, legt es dem Reichsrat eine Doppelvorlage vor, die einmal den Vorschlag des Reichstagsvorstandes, zum anderen seinen eigenen Vorschlag enthält. Etwaigen Abstrichen bei dieser Ressortbesprechung erteilen wir in der Regel nur unsere Zustimmung vorbehaltlich späterer Zustimmung des Präsidenten oder des Vorstandes.

*Preußen*³³⁾: Der Landtag steht als Verwaltung den anderen Staatsverwaltungen völlig gleich. Der Präsident muß sich daher mit dem Finanzminister über die Ansätze im Landtagshaushalt vor der Einbringung beim Landtag einigen. Bleibt die Einigung aus, so wäre ein Staatsministerialbeschluß möglich. Der Präsident könnte der Staatsministerialsitzung beiwohnen und seinen Standpunkt vertreten. Nach Art. 20 der Verfassung verwaltet der Präsident „die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes mit den Befugnissen eines Staatsministers“. Ein Stimmrecht in einer Sitzung des Staatsministeriums, in der Angelegenheiten seiner Verwaltung verhandelt werden, hat er aber nicht.

Der Kassenanschlag und die Nachweisungen über die Versorgungsgebühren von Landtagsbeamten, die in den Ruhestand treten, oder der Hinterbliebenen von Landtagsbeamten, die im Dienst sterben, werden vom Finanzminister mitgezeichnet. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministers (Art. 67 Abs. 2 der Verfassung).

*Bayern*³⁴⁾: Der Haushalt des Landtags wird seit jeher von dem hierzu ermächtigten Direktor des Landtagsarchivariats, dem die gesamte Hausverwaltung

32) Entspricht § 90 der Geschäftsordnung in der Fassung v. 21. November 1929.

33) „Neue Anforderungen werden frühzeitig angemeldet, dann wird mit dem Finanzminister in kommissarischen Besprechungen im Finanzministerium, zu denen vom Präsidenten ein Landtagsarchivar abgeschickt wird, verhandelt. Der Finanzminister streicht häufig, kürzt um 10%, und dieser Kürzung muß sich der Landtag genau so fügen wie andere Staatsverwaltungen. Bei einzelnen Fonds wie z. B. Drucksachenfonds gibt der Finanzminister nach. Im Haushaltsausschuß wird versucht, den Schaden zu heilen. Nachträgliche Anforderungen wie z. B. ein neuer Teppich usw. sind kürzlich vom Finanzminister rundweg abgelehnt.“ Ergänzend aus der Stenogrammübertragung *Richters*. Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 268.

34) Nach der Stenogrammübertragung *Richters* führte Dr. *Gabler* weiter aus: „Für nachträgliche Bedürfnisse ist kein Fonds vorhanden; sie unterliegen der Genehmigung des Vorstandes, der die Genehmigung für ganz unbestimmte Summen erteilen kann. Z. B. hat der Vorstand das Belegen der Gänge mit Teppichen einfach beschlossen. Die Etatssummen sind eben überschreitbar. Für die Landtagsbibliothek sind 10 000 RM bestimmt einschließlich Buchbinderkosten; da muß jedes Jahr vom Finanzministerium die Überschreitung angefordert werden; bisher waren keine Schwierigkeiten.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 268 f.

untersteht, im Benehmen mit dem Finanzministerium aufgestellt. Etwaige nicht ausgleichende Differenzen bezüglich einzelner Positionen müßten vom Landtag bei Genehmigung des Haushalts zum Austrage gebracht werden.

Sachsen: Bei Aufstellung des Voranschlags für den Staatshaushalt des Landtags sind hier seit Jahren schon mit dem Finanzministerium regelmäßig Schwierigkeiten entstanden. Das Finanzministerium besteht darauf, daß es in den Etat des Landtags im Rahmen der Verfassungsbestimmungen und des Staatswirtschaftsgesetzes hineinzureden hat. Demgegenüber ist von dem Präsidenten immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Finanzministerium nicht berechtigt sei, Abstriche vorzunehmen, weil es sonst ja in der Lage sei, den Landtag völlig lahmzulegen. Das könne nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.

Der Verlauf der Aufstellung des Voranschlags ist in der Regel so, daß der Voranschlag der Staatsregierung fristgemäß zugestellt wird. Das Finanzministerium bringt hierauf seine etwaigen Erinnerungen schriftlich dem Landtagspräsidenten zur Kenntnis. Je nach Lage der Sache wird der Präsident zustimmen oder nicht.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Finanzministerium ein Vetorecht hat, dem sich schließlich auch der Landtag unterwerfen muß. Wenn er letzteres nicht will, so hat er noch das Mittel des Mißtrauensvotums gegen den Finanzminister.

Der Präsident *Schwarz*, der zur Zeit leider noch schwer krank ist, ist der Ansicht, daß die Regierung nicht das Recht hat, dem Landtag irgendwelche Mittel zu verweigern. Er geht mit seiner Ansicht so weit, daß er der Regierung den von ihm aufgestellten Voranschlag nur zur Mitaufnahme in den Gesamtetat übersendet. Auf Zwischenfragen der Regierung würde er keinerlei Auskunft geben und es dem Landtag überlassen, bei der Etatberatung etwaige Änderungen zu beschließen.³⁵⁾

Württemberg: Die Aufstellung des Voranschlags zu Kap. 1 Landtag im Haushaltsplan ist ausschließlich Sache der Landtagsinstanzen selbst. Der Plan wird nach den notwendigen Besprechungen zwischen dem Präsidenten, Direktor und Hauptkassierer des Landtags entworfen, vom Vorstand des Landtags festgestellt und wird vom Finanzministerium und Staatsministerium, denen keinerlei Abänderungsrecht zusteht, in den dem Landtag vorzulegenden Gesamtplan aufgenommen. Die Beschlußfassung über Kap. 1 erfolgt genau wie zu den übrigen Kapiteln durch Finanzausschuß und Vollversammlung.³⁶⁾

35) „Der Vertreter der Deutschnationalen steht auf dem Standpunkt, daß man die bestehenden Bestimmungen genau einhalten muß; der Präsident sagt aber: wenn der Finanzminister einzelne Posten vorenthält, könnte er eines Tages den ganzen Landtag lahmlegen.“ Stenogrammübertragung *Richters*; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 269.

36) „Es ist auch unmöglich, daß sich irgendeine staatliche Instanz ein Rechnungsprüfungsrecht anmaßen könnte; denn der Landtag ist in Württemberg infolge jahrhundertelanger Entwicklung ein Staat im Staate. Das Finanzministerium hat einmal zu statistischen Zwecken Material haben wollen, wie die Gelder verwendet werden; das ist abgelehnt worden. Auch Überschreitungen gehen niemanden sonst etwas an. Sie sind auch leicht, weil alles unter Kanzeleikosten steht. Wenn sich im Januar herausstellt, daß der Landtag 40000 RM mehr braucht, so wird das dem Finanzminister einfach mitgeteilt.“ Stenogrammübertragung *Richters*; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 270.

Hessen: Vor Aufstellung des Staatsvoranschlags für das nächste Etatjahr wird jede Behörde — so auch der Landtag — von dem zuständigen Ministerium aufgefordert, die Bedürfnisse für das kommende Jahr mitzuteilen. An diesem Voranschlag ist das Ministerium berechtigt zu streichen. Die gestrichenen Beträge können jedoch auf Antrag aus dem Haus durch Mehrheitsbeschluß des Landtags wieder eingestellt werden.

*Braunschweig*³⁷⁾: Nach § 17 der Staatshaushaltsordnung vom 4. Januar 1929 wird der Voranschlag „für den Plan ‚Landtag‘ von dem Präsidenten des Landtags aufgestellt und dem Finanzminister zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt übersandt“. Wenn der vom Staatsministerium aufzustellende Entwurf des Staatshaushaltsplans von den Anmeldungen des Landtagspräsidenten abweicht, so ist, soweit der Landtagspräsident nicht noch nachträglich diese Abweichungen genehmigt, vom Staatsministerium dem Staatshaushaltsplane der Entwurf eines nach der Anmeldung des Landtagspräsidenten aufgestellten Einzelplans „Landtag“ beizufügen.

Mecklenburg-Schwerin: Der Voranschlag wird an das Staatsministerium eingereicht, eine Genehmigung oder Streichung erfolgt durch das Kabinett.

Bremen: Unsere Geschäftsordnung hat eine solche Bestimmung nicht. Nach unserer Verfassung hat die Finanzdeputation (besteht aus Regierungs- und Parlamentsmitgliedern) das Recht, im Haushalt Streichungen vorzunehmen, die der Genehmigung des Parlaments später unterliegen. Streichungen sind kaum vorgekommen.

Lübeck: Auch in Lübeck wird der Voranschlag der Bürgerschaft nach Aufstellung durch den Wortführer der Finanzbehörde eingereicht, der das Recht, eventuell Abstriche vorzunehmen, nicht bestritten werden kann; jedoch ist in der Praxis bisher kein Gebrauch davon gemacht worden.

*Danzig*³⁸⁾: Der Haushaltsplan des Volkstages wird vom Präsidenten im Entwurf aufgestellt und dann dem Senat übersandt. Falls der Senat vor der Vorlage des Haushaltsplans an den Volkstag Änderungen wünscht, so geschieht das auf dem Wege der Vereinbarungen zwischen dem Präsidenten und dem Senat.

Österreichischer Nationalrat: Eine Geschäftsordnungsbestimmung, die dem § 88 der badischen Geschäftsordnung entsprechen würde, gibt es im Nationalrat nicht. Das Budget wird vom Büro des Präsidenten erstellt und dann mit den Delegierten des Finanzministeriums einer mündlichen Verhandlung unterzogen, der in der Regel auch der Präsident des Nationalrates anwohnt. Hierbei werden

37) Neben der späteren schriftlichen Äußerung vgl. den Wortlaut des Diskussionsbeitrages nach der Stenogrammübertragung *Richters*: „*Klaue* (Braunschweig) verweist auf die Reichshaushaltsordnung § 21 letzter Absatz. In Braunschweig ist es streitig, weil dort keine Staatshaushaltsordnung besteht. Der Entwurf des Haushalts wird im Landtag aufgestellt, der Präsident bringt ihn formell an den Ältestenrat, der sich immer hinter ihn stellen wird. Es ist ratsam, in allen Ländern schleunigst eine Haushaltsordnung zu erlassen, die die Grundlage für das ganze Kassen- und Rechnungswesen ist.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 269.

38) „*Groß* (Danzig) rät, den Absatz 2 des § 88 [der badischen Geschäftsordnung] schleunigst zu streichen. — Der Präsident stellt den Haushaltsplan auf und setzt sich mit den Fraktionsvorsitzenden in Verbindung, die in ihren Fraktionen den Voranschlag besprechen.“ Stenogrammübertragung *Richters*; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 268.

naturgemäß Wünsche des Finanzministeriums nach Verringerung von Ausgabe-posten vorgebracht, denen nach Möglichkeit Entgegenkommen gezeigt wird.

Hamburg hat eine Staatshaushaltsordnung, die Bürgerschaft unterliegt wie jede andere Behörde deren Bestimmungen. Aus politischen Gründen wird allerdings die Regierung so selten wie möglich die Ansätze kritisieren und beschneiden. Neue Anforderungen wie z. B. vor einigen Jahren die Aufwandsentschädigung des Präsidenten werden zwar ungen, aber doch genehmigt. Die Bürgerschaft muß genau wie jede andere Behörde beantragen, was in den Haushaltsplan eingestellt werden soll. Bei Bauten und Anschaffungen werden Schätzungen von staatlichen Beamten angefordert. Der Voranschlag wird bei der Regierung eingereicht, nachdem auf dem Büro die Positionen mehr oder weniger genau abgeschätzt und eingestellt sind. Im Haushaltsausschuß kommen vom Parlament aus noch gewisse Wünsche, die noch eingestellt werden, und es wird nicht lange gefragt, ob die Regierung damit einverstanden ist.

Mecklenburg-Strelitz: Der Haushaltsplan wird vom Präsidenten bzw. Büro aufgestellt und unverändert in den gesamten Staatshaushaltsplan aufgenommen. Der Haushaltsausschuß und der Landtag beschließen darüber. Die Regierung hat bisher nur einmal ohne Erfolg einzuwirken versucht.

Thüringen: In Thüringen gibt es keinen besonderen Voranschlag für den Präsidenten, sondern nur für den Landtag.

Der Voranschlag wird nach Rücksprache des Ministerial-Referenten mit dem Landtagsdirektor vom Staatsministerium aufgestellt und dem Finanzministerium zur Aufnahme in die Entwürfe der Haushaltspläne mitgeteilt.

Der Landtag kann auf Antrag des Haushaltsausschusses Abänderungen beschließen.

Baden: Bezeichnung der Landtagsbüros: Heißt die Behörde Landtagsamt oder Landtagskanzlei?

Württemberg: Landtagsdirektion; ihr sind alle Beamten, die Kanzlei, die Bibliothek unterstellt.

Bayern: Landtagsamt und Landtagsarchivariat. Die Bezeichnung erklärt sich historisch. Künftig nur Landtagsamt.

Danzig: Büro des Volkstags.

Preußen: Früher Bureau des Abgeordnetenhauses, heute Hauptbüro des Landtags. Dem Direktor untersteht die Kanzlei, daneben Stenographenbüro mit einem Direktor, Bibliothek mit einem Direktor.

Sachsen: Landtagskanzlei; die Bezeichnung ist geschäftsordnungsmäßig festgelegt. Für künftig soll vorgeschlagen werden: Landtagsamt.

Lübeck: Kanzlei der Bürgerschaft.

Mecklenburg-Strelitz: Landtagsbüro.

Mecklenburg-Schwerin: Landtagsbüro.

Thüringen: Landtagsbüro, auch Geschäftsstelle.

Hamburg: Kanzlei der Bürgerschaft. Der Direktor hat aber eine besondere Stelle als höherer Beamter zwischen Präsidium und Büro. Vorsteher des Büros ist ein Amtmann. Der Direktor ist außerdem Syndikus.

Danzig: Wie verhält sich der Präsident, wenn die Regierung sich weigert, [auf kleine und große Anfragen] zu antworten, und die Regierungsparteien, wenn die Anfrage nach der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt wird, Absetzung beantragen und durchsetzen und der Fragesteller so um sein Recht kommt? Sagt er: der Fragesteller kann verlangen, daß die Anfrage zur Besprechung kommt?

Bayern (Geh. Rat Will): Das Plenum ist jederzeit in der Lage, von der Geschäftsordnung abzuweichen. Wenn das Plenum Absetzung beschließt, bleibt es dabei, der Präsident wird sich nie dagegen wehren. Aber es kommt selten vor; es wird vorher verhandelt, wie die Anfrage behandelt werden soll.³⁹⁾

Hamburg: Die Regierung erhält eine bestimmte Frist zur Antwort. Dann werden die Anfragen auf die Tagesordnung gesetzt, auch wenn die Regierung nicht antworten will, die Anfrage kann wohl an einem Tage abgesetzt werden, weil die Tagesordnung sehr besetzt ist, aber verhandelt wird sie unter allen Umständen.

Baden und Sachsen verlesen die Bestimmungen ihrer Geschäftsordnungen.⁴⁰⁾

Württemberg macht noch Mitteilung über eine neue „Württembergische Dienstordnung der Staatsbehörden“. Auf Bitte von Braunschweig sagt Dr. Eisenmann zu, sobald diese Dienstordnung vom Staatsministerium genehmigt und im Druck erschienen sei, dieselbe sämtlichen Parlamentsdirektoren zugehen zu lassen, was zum Voraus schon verdankt wird.⁴¹⁾

Schluß der Tagung 12¼ Uhr.

39) Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (1926) § 24 (2): „Die Staatsregierung kann, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 [Geheimhaltung] gegeben sind, die Beantwortung ablehnen. Wenn in den übrigen Fällen nicht spätestens binnen drei Wochen eine schriftliche Antwort erteilt wird, so werden sie auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt. Sie sind alsdann in der Sitzung zu verlesen und von der Staatsregierung mündlich zu beantworten.“

40) Geschäftsordnung des Badischen Landtags (1919) § 44 (3): „Durch Beschluß des Landtags kann die sofortige Besprechung zugelassen werden, wenn die Regierung einen Zeitpunkt für die Beantwortung innerhalb der 14tägigen Frist des § 43 Satz 2 nicht bestimmt oder diese länger als 14 Tage hinausschiebt.“ — Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (1921) § 36 (2): „Hat sich die Regierung nicht binnen einer Woche erklärt oder lehnt sie die Beantwortung [einer Anfrage] überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen ab, so ist die Anfrage auf schriftliches Verlangen von 10 Abgeordneten zur Besprechung auf die Tagesordnung zu setzen.“ — Vgl. ergänzend Woelker S. 66.

41) Verordnung des württembergischen Staatsministeriums über die Dienstordnung der Staatsbehörden v. 19. Juli 1928. Regierungsbl. S. 241. Die Dienstordnung wurde von Dr. Eisenmann am 22. Dezember allen Kollegen zugeschickt; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 108. — Nach der Stenogrammübertragung Richters (Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 276) wies Dr. Eisenmann auf seine eben in den Merkblättern für Berufsberatung der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker e. V. veröffentlichte Berufsbeschreibung „Der Parlamentsbeamte“ hin.

V.

**Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren
vom 24. bis 26. August 1929 in Danzig**

V.

Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren vom 24. bis 26. August 1929 in Danzig

Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 278—307 v. Maschinenschrift, hektographiert (59 S.).
Überschrift: „Bericht über die Tagung der deutschen Parlamentsdirektoren vom 24. bis 26. August
1929 in Danzig. Erstattet von Arthur Rudolph, Direktor beim Sächsischen Landtag“.¹⁾

Anwesend: Döhl (Preußen), Will (Bayern), Rudolph (Sachsen), Dr. Eisenmann (Württemberg), Schenck (Darmstadt), Mönckeberg (Hamburg), Berlin (Mecklenburg-Schwerin), Tesenfitz (Oldenburg), Klaue (Braunschweig), Lübbert (Bremen), Heinrich (Lübeck), Gramse (Danzig).

Entschuldigt: Galle (Reichstag), Dr. Gabler (Bayern), Hochschild (Baden, schriftliche Äußerung), Kluge, Ziehn (Thüringen), Langermann (Mecklenburg-Schwerin), Dr. Bruns (Lübeck), Richter (Mecklenburg-Strelitz), Groß (Danzig), Dr. Wimmer (Niederösterreich), Dr. Czyhlarz (Österreichischer Nationalrat).

Vorsitz: Dr. Eisenmann.

Protokoll: Rudolph.

Verhandlungsgegenstände:

- 1. Geh. Rat Will-München: Behandlung von Beschwerden und Eingaben beleidigenden Inhalts — Eingaben von Querulanten — Berechtigung der Regierung zu strafrechtlichem Vorgehen gegen Gesuchsteller wegen Beamtenbeleidigung.*
- 2. Verhandlung der Fragen von Danzig, Hamburg, Bayern.*
- 3. Nachdruck von Landtagsdrucksachen (Manuldruck).*
- 4. Mitteilungen über Änderungen der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete.*
- 5. Verhandlung einer Frage von Württemberg.*
- 6. Dr. Eisenmann-Stuttgart: Die rechtliche Bedeutung von Parlamentsbeschlüssen im Rahmen des verfassungsmäßigen Petitionsrechts im Verhältnis zum Begnadigungsrecht der Regierung.*
- 7. Verhandlung der von Württemberg und Baden vorgelegten Fragen.*

Erste Sitzung, Samstag, den 24. August 1929,
vormittags 9.45 Uhr.

Ausschußsitzungszimmer des Volkstagsgebäudes

Bayern (Geh. Rat Will): Referat über a) Behandlung von Beschwerden und Eingaben beleidigenden Inhalts, b) Eingaben von Querulanten, c) Berechtigung der Regierung zu strafgerichtlichem Vorgehen gegen Gesuchsteller wegen Beamtenbeleidigung in Eingaben.

1) Weiterer Nachweis: Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph*. Pressenotiz: *Danziger Neueste Nachrichten* Nr. 196 v. 22. August 1929.

Über das Petitionsrecht im allgemeinen will ich mich nicht verbreiten. Ich möchte nur kurz anführen, daß das Petitionsrecht, das früher stark umstritten war, nunmehr durch Art. 126 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 eine klare, eindeutige Regelung gefunden hat. Danach hat jeder Deutsche „das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die (. . .) Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen, als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden“.

Die Volksvertretung hat demzufolge die Pflicht, Bitten (Eingaben) und Beschwerden — fortan nur mit Eingaben bezeichnet — entgegenzunehmen und zu behandeln. Jeder Deutsche hat dieses Recht, einzelne oder mehrere zusammen, also auch jede juristische Person. Damit ist ferner klar zum Ausdruck gebracht, daß auch die Beamten das Petitionsrecht besitzen, ein Recht, von dem sie gelegentlich der Neuregelung der Beamtenbesoldungen im Reich und wohl in allen Ländern ausgiebigen Gebrauch gemacht haben. Über das Petitionsrecht der Beamten ist im Reichstage früher viel gestritten worden.²⁾ Der Direktor des Reichstages, Herr Geheimrat *Galle*, hatte die Liebenswürdigkeit, mir das umfangreiche und äußerst interessante Material zur Verfügung zu stellen; ihm sei auch an dieser Stelle hierfür herzlichst gedankt. Die Reichstagsverhandlungen hierüber sind nun angesichts der obigen Verfassungsbestimmungen größtenteils gegenstandslos geworden; ich behalte mir aber vor, sie später in einer Schrift über das Petitionsrecht zu verwerten. Das Petitionsrecht der Beamten ist kein uneingeschränktes. Dienstliche Rücksichten, das Unterordnungsverhältnis, persönliche und sachliche Abhängigkeit und dergleichen werden hiebei von maßgebendem Einflusse sein. Soweit die Wünsche, Bitten und Beschwerden nur die Person des Beamten betreffen, wird das Petitionsrecht im allgemeinen keiner Beschränkung unterliegen. Sobald aber dienstliche Belange in Frage kommen, dürfte das Petitionsrecht sehr in Frage gestellt sein. Es ist schon vorgekommen, daß Vorstände von Ämtern und staatlichen Instituten, deren Anträge bei Feststellung des Haushalts wegen Mangels an Mitteln oder aus anderen Gründen vom vorgesetzten Ministerium nicht berücksichtigt werden konnten, sich unmittelbar an die Volksvertretung gewendet und um Bewilligung der Mittel für ihre Projekte gebeten haben. Derartige Eingaben müssen unberücksichtigt bleiben, da den betreffenden Haushalt nur das zuständige Ministerium der Volksvertretung gegenüber vertreten kann und für ihn verantwortlich ist. Viele Vorstände und Beamte wissen allerdings diese Hindernisse zu umgehen, indem sie privatim ihnen bekannten Volksvertretern ihre Wünsche vortragen und durch deren Vermittlung zu ihrem Ziele zu gelangen suchen.

Zu beachten ist ferner, daß nach obiger Verfassungsbestimmung nur schriftliche Eingaben zugelassen sind. Gesuchsteller oder Beschwerdeführer können also ihr Anliegen nicht persönlich vortragen. Einzelne Geschäftsordnungen enthalten auf Grund obiger Vorschrift die Bestimmung, daß ein Empfang von Abordnungen oder Bittstellern durch die Volksvertretung oder die Ausschüsse nicht stattfindet. Für uns ist diese Bestimmung von besonderer Wichtigkeit. Wenn die

2) Vgl. den Bericht des Abg. *Beyerle* über die Verfassungsberatungen; Sten. Berichte Bd. 328 S. 1599 (16. Juli 1919); Hatschek/Kurtzig I S. 287 ff.

Volksvertretung selbst persönlich vorgetragene Eingaben nicht entgegennehmen darf, so kann auch deren amtliches Organ (Büro, Direktion, Landtagsamt, Kanzlei usw.) nicht gezwungen werden, Eingaben zu Protokoll zu nehmen. Versuchen einzelner Gesuchsteller oder auch von Abgeordneten, derartige Bitten oder Beschwerden „der Einfachheit halber“ von amtswegen aufnehmen zu lassen, bin ich seither grundsätzlich entgegengetreten. So viel im allgemeinen.

Was nun die Behandlung von Eingaben anlangt, die grobe Beleidigungen enthalten, so möchte ich vorausschicken, daß darunter nur Eingaben zu verstehen sind, deren Inhalt darauf schließen läßt, daß damit Dritte, d. h. Beamte, Stellen und Behörden, beteiligte Privatpersonen absichtlich und mit Vorbedacht schwer gekränkt und verächtlich gemacht werden sollen. Derartige Eingaben können und dürfen grundsätzlich der Beratung nicht unterstellt werden. Jeder Erwachsene ist heutigen Tags soweit ausgebildet, daß er im Stande ist, sich in zulässigen bzw. durch Anstand und Sitte gebotenen Formen auszudrücken und jeden Ausdruck in seinen Schriftstücken zu vermeiden, der verletzen und wesentlich beanstandet werden könnte. Andererseits darf die Volksvertretung in Wahrung ihrer Würde und ihres Ansehens nicht die Vermittlung von Elaboraten übernehmen, die eine niedrige Gesinnung und ein rohes Benehmen dokumentieren. Darum können solche Eingaben unmöglich sachlich behandelt, sondern sie müssen zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Eingaben, die zwar schwere Beleidigungen enthalten, deren Inhalt aber ersehen läßt, daß die Gesuchsteller sich des ehrverletzenden Charakters ihrer Eingabe nicht bewußt waren wie bei geistesgestörten und geistesschwachen Personen. Auch Eingaben der Strafgefangenen, die zum Nachweise ihrer behaupteten Schuldlosigkeit sich in schweren Vorwürfen gegen ihre Belastungszeugen, Richter und Sachverständige, auch gegen Strafvollzugsbeamte ergehen, dürften auszunehmen sein, da die verletzenden Ausdrücke meistens nicht in beleidigender Absicht, sondern zu dem Zwecke gebraucht werden, um durch möglichst kräftige Worte ihre Angelegenheit zu betreiben und ihre vermeintlichen Rechte wahrzunehmen. Darunter werden ferner auch Gesuchsteller z. B. aus ländlichen Kreisen zu rechnen sein, die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche „in ihrer Sprache reden“ und dabei Ausdrücke gebrauchen, die zwar sehr zu beanstanden sind, aber in ihrer Umgebung nicht als beleidigend aufgefaßt werden. Mitunter kommen auch Eingaben in Einlauf, deren Verfasser sich in ihrem Übereifer „vergessen“ und „vergaloppieren“ und einzelne beleidigende Ausdrücke gebrauchen, denen aber augenscheinlich die Absicht der Beleidigung fehlt. All diese und ähnliche Eingaben werden ordnungsgemäß zu behandeln sein.

Es fragt sich nun, in welcher Form Eingaben schwer beleidigenden Inhalts zu erledigen sein werden. Bei allen Volksvertretungen bestehen besondere Ausschüsse für Eingaben; lediglich die Eingaben, die mit Verhandlungsgegenständen (Vorlagen, Anträgen, Haushaltsabschnitten) zusammenhängen, sind den hierfür einschlägigen Ausschüssen zugewiesen. Nach den Geschäftsordnungen der Volksvertretungen müssen die Eingaben von den Ausschüssen selbst behandelt werden; demnach werden auch die Eingaben beleidigenden Inhalts von den Ausschüssen selbst zu erledigen bzw. für nicht geeignet zur weiteren Erörterung zu erklären sein. Ich halte dieses Verfahren für überflüssig. Für solche Eingaben könnte ein

einfacheres Verfahren zur Anwendung kommen. Bei ihnen steht schon nach ihrem Einlauf außer Zweifel, daß sie unzulässig sind und zurückgewiesen werden müssen. Gleichwohl müssen diese Eingaben wie alle anderen formell behandelt, der Staatsregierung in Ur- oder Abschrift zur Kenntnis gegeben und dem einschlägigen Ausschusse zugewiesen werden; es müssen Bericht- und Mitberichterstatte aufgestellt werden; die Eingaben müssen in der Ausschußsitzung vorgetragen und es muß eine Beschlußfassung über sie herbeigeführt werden, obwohl von vorneherein feststeht, daß nur auf Zurückweisung erkannt werden kann. Diese Prozedur erachte ich für höchst überflüssig, zumal es sich nur um ein formales Verfahren handelt. Es dürfte doch weit einfacher sein, mit der Zurückweisung dieser Eingaben den Präsidenten, dem ohnehin die Geschäftsführung im allgemeinen zusteht, zu betrauen. Damit wäre den Ausschüssen Zeit und Arbeit erspart. In Bayern werden solche Eingaben schon seit Jahren vom Präsidenten „zu den Akten“ geschrieben und die Gesuchsteller entsprechend verständigt, obwohl diese Eingaben nach der Geschäftsordnung wie alle anderen Eingaben zu behandeln wären. Der Reichstag hat von jeher die Beleidigungen in Eingaben ignoriert und letztere sachlich erledigt.

Sogenannte Querulanten werden sich wohl bei allen Volksvertretungen finden, nämlich Gesuchsteller und Beschwerdeführer, die, obwohl in jeder Tagung abgewiesen, ihre Eingaben immer wieder erneuern und einer sachlichen Belehrung nicht zugänglich sind. Auch der Bayerische Landtag erfreut sich solcher Kundschaft; es vergeht keine Tagung, in der nicht die Betreffenden ihre schon längst und in allen Tagungen abgewiesenen Eingaben wiederholen; diese Eingaben müssen nach der Geschäftsordnung immer wieder wie alle anderen Eingaben sachlich behandelt und erledigt werden. Es wäre mir von Wichtigkeit zu erfahren, wie solche Querulanten bei den übrigen Volksvertretungen „bedient“ werden und ob es keine Mittel gibt, sich solche Querulanten fernzuhalten. Im Reichstag werden solche Eingaben nur einmal in jeder Session (Wahlperiode) sachlich durch Beschluß und geschäftsordnungsmäßigen Bescheid erledigt, alle späteren Eingänge nach einmaligem Hinweis auf diesen Beschluß zu den Akten genommen. Ich habe schon wiederholt bei den Vorsitzenden des Eingabenausschusses mündlich angeregt, die bayerische Geschäftsordnung dahin zu ergänzen, daß Eingaben, die in mehreren Tagungen verschiedener Wahlperioden als unbegründet oder unzulässig abgewiesen worden sind, der Beratung nicht mehr unterstellt werden dürfen. Die Vorsitzenden haben aber Bedenken getragen, eine solch einschneidende Bestimmung in die Geschäftsordnung aufnehmen zu lassen.

Zur Frage, ob die Regierung berechtigt ist, gegen Gesuchsteller wegen Beleidigungen in Eingaben strafrechtlich vorzugehen, möchte ich zunächst feststellen, daß jeder Gesuchsteller und Beschwerdeführer für den Inhalt seiner Eingabe oder Beschwerde einstehen muß und verantwortlich gemacht werden kann und daß er daher, wenn er sich bewußt grobe Beleidigungen von Beamten und Amtsstellen oder von Privatpersonen zuschulden kommen läßt, unter Umständen strafrechtliches Einschreiten zu gewärtigen hat. Besitzt der Gesuchsteller oder Beschwerdeführer Beamteneigenschaft, so könnte auch disziplinar gegen ihn vorgegangen werden. Darüber dürfte ein Zweifel nicht aufkommen.

Eine etwaige Berufung auf Art. 126 der Reichsverfassung wäre verfehlt: diese (eingangs aufgeführte) Bestimmung gewährleistet zwar das Petitionsrecht für jeden Deutschen, auch für die Beamten, aber sie gibt „keinen Schutz gegen strafrechtliche oder dienststrafrechtliche Ahndung wegen einer durch Inhalt oder Form des Schreibens begründeten Verfehlung“. Auf weitere Ausführungen darf ich hier verzichten; ich nehme lediglich Bezug auf die Entscheidung des Reichsdisziplinarhofes vom 21. Oktober 1924. [. . .]³⁾

Eine andere Frage dagegen ist, ob die Regierung solche Eingaben als Grundlage zu straf- oder dienststrafrechtlichem Vorgehen gegen die Verfasser benutzen kann. Diese Frage muß ich entschieden verneinen. Die Eingaben sind an die Volksvertretung gerichtet und für sie bestimmt und bilden einen Bestandteil ihrer Akten. Wenn auch nach einzelnen Geschäftsordnungen (wie in Bayern) derartige Eingaben ihrem vollen Inhalte nach der Regierung (in Ur- oder Abschrift) zur Kenntnis gebracht werden, so geschieht dies nicht, um die Regierung zu ermächtigen, „all das vorzukehren, was sie pflichtgemäß zu tun habe“, oder unbeschränkten Gebrauch von ihnen zu machen, sondern lediglich zu dem Zwecke, ihr die Möglichkeit zu verschaffen, sich über den Sachverhalt zu informieren, und sie in die Lage zu versetzen, der Volksvertretung oder ihrem Ausschusse bei Beratung der Eingaben die notwendigen Erläuterungen und Aufschlüsse zu erteilen. Mit dieser Informationsmöglichkeit ist die Tätigkeit der Regierung bezüglich solcher Eingaben erschöpft. Die weitere Behandlung der Eingaben obliegt ausschließlich der Volksvertretung. Sie kann sie beraten und sachlich erledigen, sie kann sie zurückweisen und damit den groben Beleidigungen entgegentreten, sie kann sie auch, wenn besonders schwerwiegende Beleidigungen in Betracht kommen oder das Ansehen von Beamten und die Autorität von Behörden in Frage gestellt ist, zur Strafverfolgung hinausgeben. Nur die Volksvertretung allein ist berufen, über diese Eingaben und deren Inhalt zu befinden. Der dem Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung zugrunde liegende Gedanke (Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Abgeordneten und ihren Gewährsmännern) kann hierbei keine Rolle spielen; es handelt sich hier nicht um das Vertrauen der Gesuchsteller zu ihrer Volksvertretung, sondern lediglich darum, ob über das Schicksal solcher Eingaben die Volksvertretung oder die Regierung zu bestimmen hat. Es muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß zur Entscheidung über die Behandlung und Erledigung solcher Eingaben ausschließlich die Volksvertretung, an die sie auch gerichtet sind, berufen ist.

In Befolgung dieses Grundsatzes wurde im Mai 1929 das Ersuchen eines bayerischen Ministeriums, ihm die allerdings von schweren Beleidigungen gegen Schulaufsichtsbeamte strotzende Beschwerde eines dienstentlassenen Lehrers in Ur- oder Abschrift zur Strafverfolgung zu überlassen, vom Präsidenten des

3) Alfred Schulze/Walter Simons, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1925. Berlin 1926 S. 223—230: Dienstvergehen durch Eingaben an Abgeordnete — Begriff und Grenzen des Petitionsrechts. Das von *Will* am Schluß des Referates im Wortlaut mitgeteilte Urteil vom 21. Oktober 1924 (R.D.H. 206/24) wurde nicht mit abgedruckt; Wilhelm Buchner, Die Beleidigung von Beamten und Behörden im deutschen und ausländischen Rechte. Bochum 1929; Erwin Kaufmann, Das Petitionsrecht (Eingaberecht) im Reich und in Bayern. Würzburg 1931.

Landtags abgelehnt und dem Ministerium anheimgegeben, die Frage, ob es eine an den Landtag gerichtete und beim Landtag eingereichte Eingabe zur Strafeinschreitung benützen darf, zum Austrag zu bringen. Die Frage kam nicht zum Austrag, weil der Lehrer so unvorsichtig war, seine Beleidigungen in einem Flugblatte zu wiederholen.

Der Reichstag kennt keine Fälle, in denen die Regierung wegen Beamtenbeleidigung strafrechtlich vorgegangen wäre. [. . .]

Baden (für den erkrankten Kollegen *Hochschild* auf Grund schriftlicher Äußerung mitgeteilt durch *Württemberg*): Zu a) und b) § 49 (1) der Geschäftsordnung schreibt vor:

„Eingaben, welche sich nach Form oder Inhalt zu einer Beratung im Hause nicht eignen, oder welche bei gleich bleibender Begründung auf früheren Landtagen wiederholt durch Übergang zur Tagesordnung erledigt worden sind, werden nach Beratung im Ausschuß und eingeholter Zustimmung des Präsidenten ohne Bericht an den Landtag zu den Akten genommen.“

Zu c) Die Geschäftsordnung sieht diesen Fall nirgends vor. In der Praxis aber hat der Präsident bzw. der Landtag in besonders krassen Fällen das Gesuch gemäß § 49 behandelt und dasselbe der Regierung mit dem Anheimgeben strafgerichtlicher Verfolgung weitergegeben.

Württemberg: Zu a) In *Württemberg* galt früher, daß Eingaben nicht gegen die Strafgesetze — in erster Linie handelt es sich ja immer um Beleidigungsvergehen — oder gegen die guten Sitten verstoßen dürften. In der jetzigen Geschäftsordnung ist in § 53 lediglich gesagt: „Petitionen, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann (der Präsident) zurückweisen.“ Dieses Recht des Präsidenten ist zwar bei der ihm zustehenden Ordnungsgewalt an sich wohl selbstverständlich, man glaubte aber eine solche Bestimmung doch auch in der neuen Geschäftsordnung beibehalten zu sollen, um dem Präsidenten eine einfache und allen erkennbare Handhabe zu geben, auf die er sich nötigenfalls stützen kann. Es ist klar, daß mit der Formulierung „gegen die guten Sitten verstoßen“ stets ohne weiteres auch Eingaben strafbaren Inhalts mit faßbar sind. Neuerdings wird übrigens das Sieb immer weiter und werden Eingaben zugelassen, die früher nicht zugelassen worden wären. Maßgebend ist zum Teil, daß diese Eingaben tatsächlich oft von Personen ausgehen, die kein genügendes Unterscheidungsvermögen für das besitzen, was noch zulässig ist. Bei einem großen Teil von Petenten handelt es sich ja um Querulanten und Geisteskranke.

Zu b) Ist über eine Querulanteneingabe zur Tagesordnung übergegangen und wiederholt der Petent immer wieder seine Anliegen, so werden die neuen Eingaben ohne weiteres (auch ohne Benachrichtigung des zuständigen Ausschusses) zu den Akten genommen.

Zu c) Sicher ist, daß die Eingaben an den Landtag keinen besonderen Rechtsschutz genießen, sondern den allgemeinen Gesetzen unterliegen. Damit wird ja das verfassungsmäßig gewährleistete Petitionsrecht an das Parlament in keiner unzulässigen Weise eingeschränkt. Freilich wird gerade bei solchen Eingaben, die Äußerungen zur Ausführung von Rechten enthalten oder die vom Petenten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, den Gesuchstellern weit-

hin der Schutz des § 193 StGB zugute kommen. Auch *Poetzsch-Heffter* (Handkommentar⁴⁾ der Reichsverfassung) sagt: Art. 126 gibt „keinen Schutz gegen strafrechtliche oder dienststrafrechtliche Ahndung wegen einer durch Inhalt oder Form des Schreibens begründeten Verfehlung“. Insbesondere hat sich kein Gewohnheitsrecht gebildet, wonach es unzulässig wäre, daß eine Petition zum Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung gemacht würde. So Entscheidung des Reichsdisziplinarhofes vom 21. Oktober 1924. — Was insbesondere Reichsbahnbeamte angeht, so ist nach der herrschenden Meinung ein Petitionsrecht des Reichsbahnpersonals gegenüber dem Reichstag auf Grund von Art. 126 der Reichsverfassung zwar bestehen geblieben, aber in seiner Wirkung durch die Selbständigkeit der Reichsbahngesellschaft beschränkt. Vgl. Auskunft des Reichsverkehrsministers vom 17. April 1926 in Drucks. 2295 [Sten. Berichte Bd. 408].

In diesem Zusammenhang ist auch noch zu erörtern, ob Eingaben Personen außerhalb des Hauses und Behörden auf deren Ersuchen ausgehändigt werden können, um ihnen die Erhebung einer Beleidigungsklage oder ein disziplinäres Vorgehen zu ermöglichen. Im preußischen Abgeordnetenhaus ist es im Jahre 1893 einmal vorgekommen, daß der Präsident, als die Staatsanwaltschaft um Zusendung einer Eingabe als Beweismittel zu den Untersuchungsakten ersuchte, auf den Rat der Justizkommission dieses Ersuchen mit der Erklärung ablehnte, er halte sich nicht für berechtigt, die im Gewahrsam des Hauses befindlichen Eingaben herauszugeben (Plate, Geschäftsordnung S. 114 Z. 32). Sodann gab es einmal im Jahre 1898 im Reichstag lebhaftere Auseinandersetzungen wegen der diszipliniären Bestrafung einiger Eisenbahnbeamter wegen ungehöriger Äußerungen in ihren Eingaben. Der Abgeordnete *Gröber* hat damals veranlaßt, daß die Geschäftsordnungskommission mit Prüfung der Frage beauftragt wurde, ob und bejahendenfalls in welcher Weise Unterschriften der beim Reichstag eingelaufenen Eingaben gegen Bekanntgabe an Personen außerhalb des Reichstages sichergestellt werden sollen. Die Geschäftsordnungskommission gelangte jedoch nicht zur Erledigung des Auftrags (Reichstag 1897/98: Sten. Berichte Bd. III — 161 — S. 1659-1672, 1855-1863 und Anlagen Bd. III — 164 — S. 1860).

Man wird die ganze Frage in dem Sinn zu entscheiden haben: Das Verfügungsrecht über seine Akten steht allein dem Parlament zu und das Parlament allein hat zu ermessen, welche Bestimmungen es über Mitteilung von Akten an Behörden oder Personen außerhalb des Parlaments den Mitgliedern und den Parlamentsbeamten geben will. Vorschriften, die mehr bedeuten als eine Regel, deren Anwendung von den wechselnden Umständen des Einzelfalles abhängt, sind, wie *Gröber* als Berichterstatter zur Geschäftsordnung der württembergischen Zweiten Kammer von 1909 damals ausgeführt hat, sicher sehr schwer zu erlassen. Oft handelt es sich bei solchen Angelegenheiten um reine Taktfragen. Schlechtweg Unterschriften geheim zu halten, geht auch nicht an, denn das würde eine schwere Gefährdung der Rechtspflege bedeuten. Eine solche Geheimhaltung verbietet schon die Rücksicht auf das wohlberechtigte Interesse derjenigen Behörden und Personen, die mit vollem Recht beanspruchen dürfen, gegen verleumderische Beleidigungen geschützt zu werden und sich gegen Vor-

4) ³ 1928 S. 431.

würfe verteidigen zu können. Im übrigen ist es ja tatsächlich so, daß die Parlamentsdrucksachen mehr oder weniger öffentlich sind; außerdem hat jedes Mitglied des Hauses Gelegenheit, sich vom Inhalt einer Eingabe und auch von den Unterzeichnern der Urschrift der Eingabe Kenntnis zu verschaffen, so daß schon aus diesem Grunde eine völlige Geheimhaltung niemals gewährleistet werden könnte.

Braunschweig: Im Landtage werden schriftliche Eingaben von Privaten und Vereinigungen aller Art zum weiteren Verfahren nur zugelassen, wenn sie die eigenhändige Unterschrift der Gesuchsteller oder ihrer Vertreter tragen. In diesem Falle werden sie von dem Präsidenten dem zuständigen Ausschusse (einen Eingabenausschuß gibt es hier nicht) zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Zugleich wird in der Regel eine Abschrift der Eingabe dem Staatsministerium zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Dies geschieht aber nicht, wenn die Eingabe einen für das Staatsministerium oder die seiner Aufsicht unterstellten Behörden beleidigenden Inhalt hat. In diesem Falle wird dem Staatsministerium nur eine kurze Inhaltsangabe (Rubrum) übermittelt. So ist bisher noch kein Fall vorgekommen, in dem das Staatsministerium gegen Gesuchsteller oder Beschwerdeführer wegen beleidigender oder ungebührlicher Eingaben gerichtlich oder dienststrafrechtlich eingeschritten ist. Die Ausschüsse sind befugt, Eingaben, die unter Umgehung der in erster Linie zuständigen Behörden an den Landtag gerichtet sind, durch Vermittlung des Staatsministeriums an die zuständige Stelle zur Erledigung abzugeben. Von solcher Abgabe wird der Landtag schriftlich benachrichtigt. In allen anderen Fällen berichten die Ausschüsse schriftlich in abgekürzter tabellarischer Form an den Landtag und stellen die in § 46 der Geschäftsordnung erwähnten Anträge. Zur Besprechung im Landtage gelangen nur die Eingaben, bei denen von dem Ausschusse oder von mindestens 4 Abgeordneten eine Beratung verlangt wird. Geschieht dies nicht, so gelten die Ausschußanträge ohne weiteres als genehmigt. Auch dann, wenn es sich um Eingaben unverständlichen Inhalts handelt, die von offenbar geisteskranken Personen (z. B. Querulanten) an den Landtag gerichtet sind, muß von den Ausschüssen ein Beschluß des Landtags herbeigeführt werden, der dahin ergeht, daß die Eingaben für ungeeignet zur Beratung im Landtage erklärt werden. Eingaben, die vom Landtage aus sachlichen Gründen zurückgewiesen oder als erledigt bezeichnet sind, dürfen in der gleichen Tagung ohne Angabe neuer Tatsachen oder Beweismittel nicht wieder eingebracht werden, widrigenfalls sie ohne weiteres zu den Akten genommen werden.

Dem Einsender der Eingabe wird von der Art der Erledigung der Eingabe durch den Landsyndikus Mitteilung gemacht.

Württemberg erklärt hierzu noch folgendes: Wenn man das Petitionsrecht der Beamten einschränkte, so würde das wirkungslos bleiben, da jeder Beamte irgendein Parlamentsmitglied findet, hinter das er sich stecken kann. Auch die Zwangsgewalt der Gerichte scheidet an der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

Hamburg: Zu a) Gegenüber Beschwerden und Eingaben beleidigenden Inhalts sind wir nicht übermäßig empfindlich; wir gehen meistens davon aus, daß es den Einsendern schlecht geht und daß sie die Kunst, zugleich scharf zu sein und doch

die Grenzen des Erlaubten nicht zu überschreiten, nicht gelernt haben. Bei ganz unanständigen Zuschriften lassen wir uns den Verfasser gelegentlich kommen oder schicken ihm sein Machwerk einfach wieder zurück.

Zu b) Eingaben von Querulanten werden, wenn sie nicht ernst zu nehmen sind oder nur früher schon Erledigtes wiederholen, einfach zu den Akten genommen.

Zu c) Enthaltene Gesuche und Eingaben schwere Beamtenbeleidigungen, so wird doch die Bürgerschaft kaum jemals die Regierung veranlassen, gegen den Gesuchsteller strafgerichtlich vorzugehen. Für diese Fälle gilt Ähnliches, wie unter a) und b) gesagt ist.

Preußen: Zu a) Solche Eingaben werden in der Regel von dem zuständigen Landtagsarchivar dem Einsender mit dem Bemerkten zurückgesandt, daß sie nach Form und Inhalt für den Landtag nicht geeignet seien. Aus der Beilage zu einer Eingabe: „Der Justizminister wird Ihre Zuschriften, wenn sie beleidigenden Inhalts sind, nicht mehr beantworten.“

Zu b) Werden in der Regel mit folgendem Begleitschreiben zurückgesandt:

„Mit Anlagen dem Herrn Einsender unter Bezugnahme auf die Bescheide vom ... ergebenst zurückgesandt.

Weitere Zuschriften gleichen Inhalts können nicht mehr beantwortet werden. I.A.“

Zu c) I. Ein Lehrer M., der aus Posen hat flüchten müssen, hat in einer Eingabe an den Landtag vom 11. Januar 1928 Vorwürfe gegen einen Regierungs- und Schulrat erhoben, die dessen Verhalten bei der Flucht der Deutschen aus Posen betrafen. Diese Eingabe ist nicht erledigt worden; der Landtag hielt nur bis 30. März 1928 Sitzungen ab und wurde am 20. Mai 1928 neu gewählt. Unter dem 15. Januar 1929 ist M. erneut an den Landtag herantreten mit der Bitte um Gewährung höherer Umzugskosten und Aufwertung von Gehaltsteilen. Der Eingabe liegt ein Beschluß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. November 1928 bei, wonach der Lehrer M. mit einer Geldbuße in der Höhe eines monatlichen Dienstinkommens bestraft wird. In den „Gründen“ wird unter anderem gesagt, daß M. in seiner an den Landtag gerichteten Eingabe vom 11. Januar 1928 allgemeine und besondere Maßnahmen der Schulverwaltung einer Kritik unterzieht in einer Form, die mit der Beamtendisziplin ganz unvereinbar ist und das Ansehen der Schulverwaltungsbehörden herabsetzen will.

Der Ausschuß für Beamtenfragen hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 1929 die Verhandlung über die Eingabe vom 15. Januar 1929 vertagt und beschlossen, die Staatsregierung aufzufordern, ein Rechtsgutachten dem Landtag baldmöglichst vorzulegen, ob der Inhalt von Eingaben an den Landtag dem Staatsministerium Anlaß zu Maßregelungen der betreffenden Gesuchsteller geben kann, falls sie mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte sind.

Dieses Gutachten liegt noch nicht vor. Es steht z. Z. auch noch nicht fest, ob es erstattet werden wird.

II. Aus Plate, Geschäftsordnung S. 114 Anm. 32: Auf das Ersuchen eines Staatsanwaltes vom Februar 1893, eine Petition als Beweismittel zu den Untersuchungsakten zu übersenden, erwiderte der Präsident *von Köller* auf den Rat der Justizkommission, daß er sich nicht für berechtigt halte, die im Gewahrsam des Hauses befindliche Petition herauszugeben.

III. Aus [Adolf] Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1927 S. 333 Anm. zu Art. 126: Das Petitionsrecht bedeutet, daß die Petenten einen verfassungsmäßigen Anspruch auf sachgemäße Prüfung ihrer Angelegenheiten und eventuell auf Hilfe haben, vgl. jedoch [Paul] Laband [Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Bd.] I [1911] S. 306. Eine Petition kann daher auch nicht Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung sein, denn „jeder muß an die höchste Instanz, an die Vertretung des souveränen Volkes, so schreiben können, wie es ihm ums Herz ist“, Reichsdisziplinarhof in der *Juristischen Wochenschrift* 1921 S. 1534 f.

Lübeck: Wegen der Behandlung von Eingaben in der Bürgerschaft wird verwiesen auf Art. 51 der Landesverfassung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung [v. 3. Dezember 1928] unter Eingaben (§§ 71—74) sowie Geschäftsordnung der ständigen Ausschüsse III, 2.⁵⁾ Diese Ausführungen werden kurz unter Anführung eines besonderen Falles, der in Lübeck gespielt hat, wo ein Abgeordneter von dem Inhalt einer Eingabe Außenstehenden Kenntnis gegeben hat, ergänzt.

Hessen: In Hessen ist nach Art. 39 der Geschäftsordnung dem Vorstand die Befugnis eingeräumt, Eingaben, die gegen die Ordnung des Hauses oder gegen die Strafgesetze verstoßen, abzulehnen.

Diese Bestimmung ist so allgemein gehalten, daß darunter auch Eingaben beleidigenden Inhalts und Eingaben von Querulanten fallen.

Solche Eingaben weist daher der Vorstand in der Regel zurück.

Ferner werden Beschwerden gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte nur behandelt, soweit sie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung oder wegen ungebührlichen Verhaltens der Richter oder sonstiger Gerichtsbeamten erhoben werden. Eingaben von Ungenannten werden ohne Eingehen auf den Inhalt zu den Akten genommen.

Eingaben, welche dem zuständigen Ausschuß überwiesen sind, sind durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses erledigt. Es werden also Eingaben, über die ein einstimmiger Ausschlußbeschluß nicht vorliegt, dem Plenum vorgelegt.

Eine strafrechtliche Verfolgung von Gesuchstellern, welche Eingaben beleidigenden Inhalts an den Landtag gerichtet hatten, ist bisher hier nicht beantragt worden. Man ist durch Handhabung der obigen Bestimmung hier ausgekommen.

Mecklenburg-Schwerin: Sämtliche Eingaben werden von dem Präsidenten den in Frage kommenden Ausschüssen überwiesen. Ist es zweifelhaft, welcher Ausschuß die Bearbeitung zu übernehmen hat, so gehen die Eingaben zunächst an den Eingabenausschuß und werden von diesem weitergeleitet. Vom Präsidenten werden nur solche Eingaben zurückgewiesen, die z. B. von Geisteskranken geschrieben sind und deren Inhalt [er] einer Besprechung für unmöglich hält. Ein-

5) Art. 51 der Verfassung v. 23. Mai 1920 regelte die Befugnisse des (ständigen) Bürgerausschusses der die „ihm überwiesenen Anträge an den Senat zu richten und Anregungen an die Bürgerschaft zu bringen“ hatte; Art. III der Geschäftsordnung der ständigen Ausschüsse bestimmte in Abs. (2) den Geschäftsgang des Ausschusses für Eingaben. Vgl. Richard Niemann (Hrsg.), Die Lübeckische Landesverfassung. Lübeck 1926 S. 73; Handbuch der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Lübeck. o. J.

gaben, deren Ton zu wünschen übrig läßt, werden trotzdem dem Eingabenausschuß überwiesen, der die Anregung gibt, auf die Eingabe „Übergang zur Tagesordnung“ zu schreiben. — Hier sei bemerkt, daß die Ausschüsse selbständige „Beschlüsse“ nicht fassen können, es müssen sämtliche Eingaben mit den „Vorschlägen“ der Ausschüsse versehen durch die Vollsitzung gehen, welche dann erst die Beschlüsse faßt.

Eingaben von Querulanten, die hauptsächlich in den Gefängnissen sitzen, aber auch von anderen, werden dem Eingabenausschuß überwiesen, welcher darüber entscheidet, ob er einen Regierungsvertreter anfordern oder das Überschreiben „Übergang zur Tagesordnung“ empfehlen will.

Bei Eingaben, die Beamtenbeleidigungen enthalten, würde die Volksvertretung eine Stellungnahme m. E. ablehnen und die Eingabe dem Staatsministerium zur weiteren Verfolgung überweisen.

Bremen: Die Behandlung der Eingaben ist in Bremen völlig anders als bei den übrigen deutschen Parlamenten.

§ 44 unserer Geschäftsordnung bestimmt:

„Eingaben an die Bürgerschaft, die dem Präsidenten schriftlich zugegangen sind, werden von ihm ihrem Gegenstande nach in der nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht und auf der Kanzlei zur Einsichtnahme ausgelegt. Eine Vorlesung oder Verteilung im Druck erfolgt nur, wenn die Eingaben von Behörden ausgehen oder wenn die Bürgerschaft es beschließt.

Zu einer Verhandlung und Beschlußfassung kann eine Eingabe nur Anlaß geben, wenn ein Mitglied der Bürgerschaft dazu einen Antrag stellt.

Eingaben ohne Unterschrift sowie solche, die nach Ansicht des Vorstandes in ungebührlicher Form abgefaßt sind, werden der Bürgerschaft nicht mitgeteilt.“

Diese Vorschrift bewirkt, daß das Plenum sich selten mit einer Eingabe zu beschäftigen braucht.

Sachsen: Nach § 35 der Geschäftsordnung gelangen alle beim Landtag eingehenden Beschwerden und Gesuche an den Prüfungsausschuß. Für die Behandlung von Gesuchen ist derjenige Ausschuß zuständig, in dessen Arbeitsgebiet nach § 15 ihr Gegenstand fällt. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem zuständigen Ausschusse überwiesen. Über alle Beschwerden und Gesuche ist wöchentlich eine übersichtliche Zusammenstellung anzufertigen, aus der Name und Wohnung der Gesuchsteller, der Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuchs sowie der Ausschuß zu ersehen ist, an den die Eingabe verwiesen worden ist. Das Verzeichnis wird gedruckt und an die Regierung und die Mitglieder des Landtags verteilt. Auf Grund dieses Verzeichnisses fordert die Regierung Abschriften der Eingaben an. Sie wurden bisher in allen Fällen, also auch in denen, wo sich Gesuchsteller oder Beschwerdeführer in ihren Eingaben gegen die Regierung wandten, unbedenklich an die Regierung abgegeben. Beschwerden und Gesuche sind, wie bei allen übrigen Parlamenten, schriftlich beim Landtag einzureichen. Sie sind unzulässig:

a) wenn sie mit keinem oder unzweifelhaft mit falschem Namen bezeichnet sind oder der Unterzeichner sich nicht ermitteln läßt,

- b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremdem Namen eingebracht werden und die Vertretungsmacht des Unterzeichners nicht dargetan ist,
- c) wenn sie bereits während derselben Tagung aus sachlichen Gründen zurückgewiesen worden sind und ohne Angabe neuer Tatsachen wiederholt werden,
- d) wenn ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreis des Landtags gehört.

Beschwerden sind auch dann unzulässig, wenn der gegebene Rechtsweg nicht betreten oder nicht erschöpft ist, und wenn, soweit sie gegen Behörden gerichtet sind, nicht nachgewiesen ist, daß sie bis zu dem zuständigen Ministerium gelangt sind und ihnen dort nicht abgeholfen worden ist. Beschwerden und Gesuche können auch dann für unzulässig erklärt werden, wenn sie unklar sind oder beleidigende Äußerungen enthalten.

Jeder Abgeordnete kann die Akten des Landtagsarchivs einsehen. Bei geheimen Akten ist hierzu die Genehmigung des Präsidenten notwendig. Die Akten werden nur gegen schriftliche Quittung ausgegeben. Die Mitnahme der Akten in die Behausungen der Abgeordneten ist nicht erwünscht, kann aber in den Fällen, wo es sich um Berichterstatter handelt, wohl nicht versagt werden. Jedenfalls wird hier in dieser Beziehung weitherzig verfahren, soweit es nicht in besonderen Fällen bedenklich erscheint.

Die Gesuchsteller werden auf alle ihre Eingaben beschieden. Der Prüfungsausschuß behandelt auch Eingaben, die an und für sich unzulässig sind. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses über die in einer Sitzung erledigten Eingaben werden in einer Anzeige zusammengefaßt, die wie jeder andere Antrag gedruckt und verteilt wird. Eine Behandlung im Plenum erfolgt im allgemeinen nicht, nur dann, wenn der Ausschuß selbst oder wenigstens 10 Abgeordnete spätestens am achten Werktag nach der Drucklegung und Verteilung des Antrags schriftlich Beschlußfassung in einer Vollsitzung beantragen. Der Gegenstand ist dann zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung zu setzen. Beschwerden und Gesuche, die gleichzeitig mit einer Vorlage oder einem Antrag behandelt werden, teilen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Hauptberatungsgegenstandes.

Danzig: Die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gleichen sich den Bestimmungen des Preußischen Landtags an. Die Akteneinsicht ist ähnlich geregelt, wie es von Sachsen erläutert wurde.

Mecklenburg-Schwerin (ergänzend): Im Plenum werden die Eingaben nur ganz kurz erwähnt. Eine Beratung erfolgt äußerst selten, jedenfalls nur dann, wenn sie ganz wichtige Angelegenheiten betreffen.

Danzig fragt in bezug auf die Behandlung von Eingaben, ob ein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht wird.

Braunschweig verneint dies, verweist dabei allerdings auf die Bestimmungen der Reichsverfassung Art. 126, wonach nur „jedem Deutschen“ das Petitionsrecht gegeben ist.

Württemberg: Ausländer bleiben nicht grundsätzlich ausgeschlossen. — Als Kuriosum sei übrigens mitgeteilt, daß in Württemberg ein Tscheche, der nur der

tschechischen und französischen Sprache mächtig war, die Annahme einer Eingabe in einer dieser beiden Sprachen dem Landtag aber nicht zumuten wollte, einmal eine Eingabe in lateinischer Sprache an den Landtag richtete.

Hamburg fragt an, ob es sich bewährt, die Eingaben von einem besonderen Ausschusse bearbeiten zu lassen.

Preußen erklärt ergänzend, daß der Landtag 18 ständige Ausschüsse habe, an die die Eingaben je nach Zuständigkeit abgegeben werden können, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

Bremen: Es sei dort wiederholt beantragt worden, einen besonderen Ausschuß für die Eingaben einzusetzen; bisher aber erfolglos.

Sachsen: Die Einrichtung des sogenannten Prüfungsausschusses hat sich durchaus bewährt.

Bayern: Wie werden Regierungsvorlagen, Anträge, Eingaben, die bis Ende einer Landtagsperiode unerledigt geblieben sind, im alten und neuen Landtag behandelt?

Bayern geht auf die Ursache seiner Anfrage ein. Es besteht dort ein Ständiger Ausschuß, der auch zwischen zwei Landtagen tagt. Die Vorlagen eines Landtages werden deshalb, wenn sie nicht erledigt sind, immer für den neuen Landtag mit übernommen. Im weiteren führt *Bayern* folgendes aus: Im früheren Landtag herrschte wie wohl überall das Prinzip der Diskontinuität.

Seit Inkrafttreten der neuen Verfassung steht die Praxis des Landtags auf dem Standpunkt der Kontinuität, indem sie die in einer Landtagsdauer nicht erledigten Gegenstände mit Ausnahme der selbständigen Anträge auf den nächsten Landtag übernimmt. Der Grund ist der, daß es jetzt eine landtagslose Zeit nicht mehr gibt. Nach Ablauf der Landtagsdauer oder nach Auflösung des Landtags tritt ein Ständiger Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung in Tätigkeit. Außerdem werden die Neuwahlen in der Regel so angesetzt, daß die Dauer des alten Landtags erst mit der Wahl des neuen Landtags abläuft. Es besteht also keine Lücke mehr zwischen dem alten und neuen Landtag. Darum gehen die Regierungsvorlagen und die Eingaben auf den neuen Landtag über; nur die Anträge der Mitglieder des Landtags werden nach Ablauf der Landtagsdauer naturgemäß gegenstandslos.

Im Reichstag⁶⁾ besteht noch, wie mir der Direktor beim Reichstag mitteilt, die frühere Übung. Die Regierungsvorlagen, Anträge und Eingaben, die bis zum Schlusse einer Session (jetzt Wahlperiode) unerledigt geblieben sind, müssen wieder neu eingebracht werden.

Sachsen: Hier fallen alle Vorlagen, Anträge, Eingaben usw., die bis zum Ende einer Landtagsperiode unerledigt geblieben sind, unter den Tisch, müssen also,

6) Siehe S. 71.

wenn sie vom neuen Landtag behandelt werden sollen, wieder eingebracht werden. Die Petenten werden vom Unerledigtbleiben ihrer Eingaben benachrichtigt mit dem Hinweis der Wiedereinreichungsmöglichkeit beim neuen Landtag. Ein Ausschuß, der zwischen zwei Wahlperioden tätig sein kann, besteht in Sachsen nicht. Man kennt hier nur den sogenannten Zwischenausschuß, der bei Vertagungen des Landtags zur Wahrung seiner Rechte gegenüber der Regierung eingesetzt wird. Im übrigen werden die Geschäfte des Landtags zwischen zwei Wahlperioden von dem Präsidenten und seinen Stellvertretern des letzten Landtages geführt. Unter „Geschäfte“ dürften wohl hauptsächlich Verwaltungsgeschäfte zu verstehen sein.

Mecklenburg-Schwerin: Regierungsvorlagen, Anträge, Eingaben, die bis Ende einer Landtagsperiode unerledigt geblieben sind, werden folgendermaßen behandelt: Regierungsvorlagen und Anträge werden als unerledigt angesehen und müssen neu eingebracht werden, ohne daß Regierung oder Fraktionen besonders benachrichtigt werden.

Bei Eingaben findet eine Benachrichtigung der Petenten statt, mit dem Anheimgeben, sie erneut einzureichen, wenn eine Behandlung durch den neuen Landtag gewünscht wird.

Preußen: 1. In Preußen ist die Sache geregelt durch die Geschäftsordnung „Unerledigte Vorlagen bei Tagungsschluß“ (§ 96):

„Alle Vorlagen, Anfragen und Eingaben gelten mit Ablauf der Tagung, in der sie eingebracht sind, als erledigt, wenn nicht endgültig über sie entschieden ist. Ausgenommen hiervon sind die Berichte und Anträge über Geschäftsordnungsfragen.“

In der Ältestenratssitzung vom 26. März 1928 fand die Anregung, den Entwurf eines Städtebaugesetzes, zu dem ein Ausschußbericht von 438 Seiten vorlag, durch ein Überleitungsgesetz in den nächsten Landtag zu übertragen, keinen Anklang. Neue Vorlage wird erst Ende August 1929 verteilt.

2. Die bayerische Geschäftsordnung hat keine entsprechende Bestimmung.

3. Die Geschäftsordnung des Reichstags vom 12. Dezember 1922 auch nicht. Dagegen hatte die frühere Geschäftsordnung des Reichstags eine Bestimmung (§ 70), die sich mit § 96 Satz 1 deckte.

Wie man sich im Reichstag jüngst geholfen hat, ergibt sich aus dem Reichsgesetzblatt 1928 I S. 135 rechte Spalte unten, wo folgendes Gesetz veröffentlicht ist:

„Gesetz zur Fortführung der Strafrechtsreform vom 31. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Die dem Reichstag am 14. Mai und 9. September 1927 zur Beschlußfassung vorgelegten Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs und eines Strafvollzugsgesetzes (Drucksachen des Reichstags Nr. 3390 und 3628) unterliegen, wenn der Reichstag in der III. Wahlperiode nicht über sie beschließt, der Beschlußfassung des Reichstags in der folgenden Wahlperiode, ohne daß es ihrer erneuten Einbringung bedarf. Die Entwürfe gelten als neue Vorlagen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Die vorstehenden Ausführungen werden noch ergänzt, da in Preußen, wie praktisch wohl in den meisten Ländern, Wahlperiode und Sitzungsperiode zusammenfallen. Der Ständige Ausschuß kann in Preußen keine Gesetze machen, aber Verordnungen zustimmen. Wenn der Landtag aufgelöst wird, kann er auch Eingaben erledigen oder Verordnungen machen. Der Ständige Ausschuß wird meist einen Tag vor der Neuwahl aufgelöst werden.⁷⁾

Hessen: Maßgebend ist hier der Art. 25 der Verfassung vom 12. Dezember 1919, welcher gleichlautend ist mit Art. 82 der Geschäftsordnung für den Landtag. Er hat folgenden Wortlaut:

„Alle Vorlagen, Anträge, Anfragen, Eingaben und Beschwerden sind mit dem Ablauf der Landtagsdauer oder der Auflösung des Landtags, in dem sie eingebracht sind, für erledigt zu erachten, auch wenn über sie noch nicht endgültig beschlossen ist.“

Da diese Bestimmungen hier streng durchgeführt werden, sind hiernach alle unerledigten Gegenstände nach Ablauf des Landtags für den neuen Landtag nicht vorhanden. Eine geschäftsordnungsmäßige Behandlung kann erst wieder beginnen, wenn sie förmlich neu eingebracht sind.

Ferner darf hierzu noch gesagt werden, daß der Präsident am Schlusse der letzten Sitzungsperiode eines Landtags einen Überblick über seine Geschäftstätigkeit gibt, wobei er auch erwähnt, daß soundso viele Sachen unerledigt geblieben sind. Bei wichtigen Gegenständen gibt er den Grund der Nichterledigung an. Nachdem in den Einzelakten die nötigen Einträge über die unerledigten Gegenstände erfolgt sind, werden sie registriert wie die übrigen Gegenstände auch; ferner wird bei ihrer Anfügung im Sachregister das Wort „unerledigt“ zugefügt.

Die Einrichtung eines Ständigen Ausschusses, der über die Dauer des Landtags fort dauert, besteht in Hessen nicht. In Art. 81 der Geschäftsordnung heißt es: „Der Landtag schließt mit Ablauf von drei Jahren auf den Jahrestag seiner Wahl.“

*Braunschweig*⁸⁾: *Nach § 87 der Geschäftsordnung gelten alle Vorlagen, Anträge, große Anfragen, kleine Anfragen und Eingaben mit Ablauf der Tagung, in der sie eingebracht sind, als erledigt, auch wenn nicht endgültig über sie entschieden ist. Die*

7) Nach Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung bestellte der Reichstag „zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags einen ständigen Ausschuß“, der in der Praxis jedoch zu einer „Angriffswaffe des Wahlkampfes“ degenerierte; vgl. Theodor Heuss, *Der Parlaments-Ausschuß*. In: *Zum Neuaufbau der Verfassung*. Hrsg. v. Fritz Berber. Berlin 1933 S. 129—150, S. 147 ff.; Heinrich Strassburg, *Der Ständige Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung im Reich und in Preußen*. Diss. Leipzig. Görlitz (1933). Dechamps S. 60 f.; Hermann Schreyer, *Die Bedeutung der Zwischenausschüsse als ständige Überwachungsorgane des deutschen Reichstags 1918—1933*. Diss. Berlin (Humboldt-Universität) 1961, Maschinenschrift.

8) Berichtigt auf Wunsch von *Klaue*, vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 311; ergänzend teilte *Rudolph* dazu *Hochschild* mit: „Durch ein Versehen meinerseits sind die Ausführungen nicht nach dem übersandten Wortlaut des Herrn Landsyndikus *Klaue*, sondern nach meinen in Danzig gemachten stenographischen Aufzeichnungen wiedergegeben worden.“ (Ebd. Bl. 310.)

Tagungen haben sich bisher stets mit den Wahlperioden gedeckt. Soll der neue Landtag mit der Angelegenheit neu befaßt werden, so müssen die Vorlagen usw. erneut bei ihm eingebracht werden. (Grundsatz der Diskontinuität der Landtage.) Es besteht ein Ständiger Ausschuß (Hauptausschuß) zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium für die Zeit außerhalb der Tagung und zwischen der Beendigung einer Wahlzeit oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags. Dieser Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Der Landtag kann ihm durch besondere Vollmacht die Erledigung einzelner bestimmter Geschäfte (Beschlußfassung über Gesetzentwürfe und sonstige Regierungsvorlagen) übertragen. Außerdem kann das Staatsministerium außerhalb der Tagungen des Landtags Notverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die jedoch verfassungsrechtlichen Bestimmungen und dem Wahlgesetze nicht zuwiderlaufen dürfen und dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen sind.

Zweite Sitzung. Sonntag, den 25. August 1929, vormittags ½10 Uhr.
Fortsetzung der Beratung.

Danzig gibt die [der preußischen Geschäftsordnung entsprechende Regelung] kurz bekannt.

Württemberg: Ein Ständiger Ausschuß besteht in Württemberg nicht bzw. nicht mehr (vgl. § 187 der alten Verfassung, wonach der „Ständische Ausschuß“ Stellvertreter der nicht versammelten Stände für die Geschäfte war, deren Erledigung „von einem Landtage zum anderen zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist“).

Wie schon ähnlich nach früheren Geschäftsordnungen gelten auch nach § 42 der neuen Geschäftsordnung im Landtag Vorlagen und Petitionen, über die noch kein endgültiger Beschluß gefaßt ist, mit dem Ablauf der Landtagsperiode als erledigt. Es wird dabei als unerheblich anzusehen sein, ob der Landtag sein normales Ende erreicht, oder ob er vor der verfassungsmäßigen Zeit durch Volksabstimmung aufgelöst wird. Die Gesuchsteller, bei denen es sich um ein persönliches Anliegen handelt, erhalten eine Benachrichtigung hierüber.

Die betroffenen Vorlagen und Eingaben gelten als erledigt, ganz unabhängig von dem Stadium der Bearbeitung, in dem sie sich befinden.

Wenn der Gesuchsteller, der Antragsteller oder das Staatsministerium wünschen, daß ihre Eingaben und Vorlagen auch vom neu gewählten Landtag behandelt werden, so muß eine neue Einreichung beim neuen Landtag erfolgen. In der Form war man dabei aber immer sehr weitherzig. So wurde vom Landtag schon im Jahre 1833 beschlossen, daß es den Petenten gestattet sein solle, die beim letzten Landtag eingereichten Petitionen „mittels einfacher Erklärung zu reproduzieren“.

Sehr interessant ist, daß im Jahr 1835 die württembergische Regierung sich mit den beiden Kammern dahin vereinbarte, daß die bereits eingebrachten Gesetzentwürfe, die im alten Landtag nicht mehr verabschiedet werden, in dem

Stande, in dem sie sich zur Zeit der Entlassung des Landtags befinden, ohne Förmlichkeiten auf dem nächstkünftigen ordentlichen Landtage mit fort-dauernder Wirksamkeit der von der Kammer der Abgeordneten bestellten Kommissionen in Beziehung auf jene Gesetzentwürfe wieder aufgenommen werden sollen. Hier haben wir also eine grundsätzliche Abweichung von dem sonst, vor allem auch heute geltenden Prinzip der Diskontinuität. [O. v.] *Sarwey* bemerkt übrigens in seinem „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ (Bd. II [1883] S. 199 Anm.), dieser Vorgang sei ohne Nachfolge geblieben. Dieser ganz allgemein gehaltene Beschluß von 1835 ging natürlich auch viel weiter, als etwa die neuestens praktisch gewordene Bestrebung des Reichstags, die bisherigen wertvollen Arbeiten der Strafrechtskommission dem neuen Reichstag nicht verlorengehen zu lassen, auf die Preußen gestern verwiesen hat.

Ähnlich wie bei Gesuchstellern eine kurze Wiederaufnahmeerklärung für die alte Eingabe im neuen Landtag genügt, wird es auch bei Wiedereinbringung von Regierungsvorlagen im neuen Landtag als durchaus genügend angesehen, wenn das Staatsministerium eine Note an den Landtag richtet, mit der es den alten Gesetzentwurf, der auch nicht mehr neu gedruckt wird, sondern zu dem die vorhandenen früheren Landtagsdrucksachen benutzt werden, wieder vorlegt.

Hamburg: Die bis Ende einer Wahlperiode unerledigt gebliebenen Vorlagen werden verschieden behandelt:

Regierungsanträge gelten, wenn sie nicht zurückgezogen werden, ohne weiteres als fortbestehend.

Ausschuß-Arbeiten können auf Antrag neu gebildeten Ausschüssen zur Fortsetzung überwiesen werden.

Selbständige Anträge kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sie von Mitgliedern der neuen Bürgerschaft ausdrücklich wieder aufgenommen werden.

Bei der Bürgerschaft in Hamburg wird zwischen 2 Tagungen ebenfalls ein Ausschuß eingesetzt, der weniger wichtige Gesetze erlassen kann. Allerdings muß hinterher die Genehmigung des Parlaments eingeholt werden. Wichtig war seine Funktion bei dem bekannten Urteil des Staatsgerichtshofs Leipzig über die Fehlerhafterklärung der Wahlen. Die Bürgerschaft hat sich damals selbst aufgelöst.⁹⁾ Hamburg hatte also kein Parlament. Es wurde deshalb der Ständige Ausschuß des vorigen Parlaments wieder zusammengerufen, der ungefähr ein Vierteljahr lang mit großen Vollmachten regierte. Die Regierung hat natürlich vermieden, besonders schwierige Sachen an den Ausschuß zu bringen. Seine Maßnahmen wurden später vom neuen Parlament gutgeheißen.

Lübeck: In Lübeck ist man bestrebt, vor der Neuwahl der Bürgerschaft möglichst aufzuarbeiten. Vorlagen, Anträge und Eingaben, die von einem Ausschuß zur Vorprüfung überwiesen sind, werden nach der Wahl von dem neugebildeten Ausschuß weiter beraten. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie in Hamburg.

Oldenburg: In Oldenburg wird alles aufgearbeitet. Wenn der Schluß des Landtages annähernd feststeht, wird den Ausschußvorsitzenden ein Verzeichnis der

9) Vgl. Morstein Marx, JöR 16 (1928) S. 58 f.; Bolland S. 108; siehe auch S. 173.

noch zu erledigenden Eingaben mitgeteilt. Kurz vor Schluß des Landtags wird an die Erledigung der Reste erinnert. Ein Ständiger Ausschuß besteht nicht.

Bremen: Man ist bei uns bestrebt, nach Möglichkeit gegen den Schluß der Wahlperiode die Beratungsgegenstände zu erledigen. Da wir einen sogenannten Ständigen Ausschuß nicht haben, gelten alle nicht durch Beschluß der Bürgerschaft zu Ende geführten Gegenstände als erledigt. Falls die neugewählte Bürgerschaft sich mit ihnen beschäftigen soll, müssen sie neu eingebracht werden.

Preußen macht außerhalb der Tagesordnung in Verbindung mit dem vorliegenden Tagungsordnungspunkt — Kosten eines Neudrucks! — sehr interessante Ausführungen über den sogenannten Manuldruck.¹⁰⁾ Einige Musterdrucke werden in Umlauf gesetzt und erregen allgemeinen Beifall. Der Manuldruck empfiehlt sich besonders dann, wenn einzelne wichtige Landtagsdrucksachen (Verhandlungen, Vorlagen, Berichte usw.) noch in einer größeren Anzahl gebraucht werden, der Satz aber bei der anfertigenen Druckerei nicht mehr steht. Die Firma *Ullmann* in Zwickau i. S. fertigt diesen Manuldruck, der viel billiger ist, als wenn die betreffende Drucksache völlig neu gesetzt und gedruckt werden müßte. Dabei ist die Ausführung des Manuldruckes, wie man sich an den Mustern überzeugen konnte, äußerst sauber und vom Original, abgesehen vom — übrigens besseren — Papier, kaum zu unterscheiden. Da der allgemeine Wunsch bestand, Näheres über das neue Verfahren und die Preise zu wissen, habe ich mich mit der Firma *Ullmann* in Zwickau in Verbindung gesetzt. Ein Preisbeispiel nachstehend. Die Firma wird sämtlichen Herren Kollegen ausführliche Angaben über den Manuldruck noch zugehen lassen.

Manuldruck von stenographischen Berichten. Format 21×29,7 cm
Manuldruck pro 8 Seiten einschl. Papier (Dinformat):

Auflage	100	150	200	250	300
RM	50,—	52,25	54,50	56,75	59,—

Württemberg: Mitteilungen über etwaige Änderungen in dem Aufwandsentschädigungsgesetz. Es erscheint zweckmäßig, dauernd etwaige Änderungen in dem Entschädigungsgesetz gegenseitig mitzuteilen. So darf für Württemberg berichtet werden:

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Landtags hat im abgelaufenen Jahr eine grundsätzliche Abänderung erfahren, und zwar nach folgenden Richtungen hin:

Einmal war bisher die Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die jeweiligen Beamtengehälter errechnet. Nach Wiederkehr fester Geldverhältnisse konnte wieder zu festen Sätzen zurückgekehrt werden. Gleichzeitig wurde aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen das Gesetz dahin abgeändert, daß der Unterschied in der Höhe der Aufwandsentschädigung zwischen den in Stuttgart und Umgebung und den auswärts wohnenden Landtagsmitgliedern verringert wurde. Hatten bisher die Stuttgarter Abgeordneten allmonatlich ein Sechstel, die aus-

10) Übertragung durch ein Reflexverfahren ohne Benutzung der Originaldruckformen.

wärtigen Abgeordneten ein Viertel der Bezüge eines Ministers — ohne Frauen- und Kinderzuschläge — erhalten (was für die Stuttgarter Abgeordneten 313 RM, für die auswärtigen 470 RM ausmachte), so erhalten sie jetzt eine Entschädigung von monatlich 360 RM, zuzüglich eines Entfernungszuschlags von je 90 RM für diejenigen Mitglieder, die vom Tagungsort mehr als 20 Kilometer entfernt wohnen. Dabei ist bemerkenswert, daß die Neuregelung eine jährliche Ersparnis in Höhe von rund 8000 RM bedeutet.

In ähnlicher Weise ist bestimmt, daß an Ausschußtagegeldern für Mitglieder, die am Tagungsort und bis zu 20 Kilometer entfernt wohnen, 11 RM, für die übrigen Mitglieder 15 RM bezahlt werden.

Endlich ist in der Novelle für den Präsidenten statt bisher zwei Neunteln, wenn in Stuttgart wohnend, andernfalls einem Drittel des Ministergehalts monatlich für Amtsaufwand die feste Summe von 300 RM neben der Aufwandsentschädigung, die er als Abgeordneter erhält, vorgesehen (die Vizepräsidenten erhalten je 50 RM). Damit sollte ein gewisser Ausgleich für die besonders verantwortungsvollen Aufgaben und auch für die besonderen Auslagen, die mit dem Präsidentenamt verknüpft sind, getroffen werden. War doch bisher die Spannung zwischen den Abgeordneten- und Präsidentenbezügen allzu gering (der in Stuttgart wohnende Präsident erhielt z. B. bisher 418 RM, der auswärts wohnende Abgeordnete 470 RM, der Stuttgarter Abgeordnete 313 RM). Selbstverständlich wird von dieser Regelung der jeweils in den Haushaltsplan einzustellende Verfügungsbetrag des Präsidenten in Höhe von 3000 RM nicht berührt, der dem Präsidenten persönlich ja gar nicht zugute kommt, sondern für Repräsentationszwecke, parlamentarische Abende, Unterstützungen von Beamten und Angestellten in besonderen Notfällen verbraucht wird. Im übrigen darf auf die zur Verteilung gebrachte Landtagsdrucksache (Beil. 153 vom Juli 1929), die den Abänderungsgesetzentwurf enthält, verwiesen werden. Der Entwurf wurde von der Vollversammlung am 10. Juli 1929 unverändert angenommen und das Gesetz am 26. Juli 1929 verkündet. [..]¹¹⁾

Hamburg skizziert kurz die Hamburger Verhältnisse.¹²⁾

11) Über die Abänderungen des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Landtags 1922 bis Ende 1930 vgl. Handbuch für den Württ. Landtag (1931) S. 95 ff.; auf den Abdruck des von Dr. *Eisenmann* anschließend im Wortlaut mitgeteilten Änderungsantrages Dr. *Ströbel* u. Gen. v. 10. Juli 1929 wurde verzichtet.

12) Auf eine Rundfrage *Klaues* antwortete *Möncheberg* am 9. März 1932: „Nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten zur Hamburgischen Bürgerschaft (vom 7. III. 1923) erhielt jeder Abgeordnete als allgemeine Aufwandsentschädigung RM 100 monatlich = RM 1200 jährlich (§ 1).

Die besondere Aufwandsentschädigung des Präsidenten betrug RM 15000 jährlich, die jedes der beiden Vizepräsidenten 3750 RM jährlich (§ 2).

Jedem außerhalb der Stadt Hamburg, also auf dem Landgebiet wohnenden Abgeordneten wurde neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung des § 1 ein Ersatz der baren Auslagen gewährt (§ 4).

Dieses Gesetz ist inzwischen nur unwesentlich geändert worden. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und auf die Art der Abzüge, wenn ein Abgeordneter eine Sitzung versäumt hatte oder von einer oder mehreren Sitzungen ausgeschlossen worden war.

Bayern: In dem Aufwandsentschädigungsgesetz ist eine Änderung nicht eingetreten.

Zum Zwecke der Feststellung der Bezugsberechtigung für die Aufwandsentschädigung werden bei den Vollsitzungen Einzeichnungslisten aufgelegt. Wer nicht eingetragen ist, gilt als abwesend mit der Wirkung, daß der Abzug zu erfolgen hat, wenn das Mitglied nicht rechtzeitig entschuldigt ist oder wenn der Nachweis der Anwesenheit in der Vollsitzung nicht durch den stenographischen Sitzungsbericht (Redner, namentliche Abstimmung, Zwischenrufe) erbracht werden kann. Als Entschuldigungen, die den Abzug fernzuhalten geeignet sind, gelten Krankheit, höhere Gewalt und Geschäfte im Auftrage des Landtags. Das gleiche gilt für Beurlaubungen.

Braunschweig hat keine Änderung vorgenommen. Der Präsident erhält, was unbefriedigend ist, keinen Pfennig mehr als die übrigen Abgeordneten. Bestrebungen auf Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind im Gange, Aussicht auf Einigung besteht aber nicht.

Mecklenburg-Schwerin: Die Mitglieder, die erst nach dem ersten Zusammentritt des Landtages in diesen eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung vom Tage ihres Eintritts in den Landtag an. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten die Entschädigung bis zum Tage ihres Ausscheidens. Als Tag des Eintritts gilt der Tag, an dem die Abgeordneten vom Staatsministerium von ihrer Ernennung benachrichtigt sind.

Hessen hat das Gruppensystem eingeführt. Es gibt drei Gruppen: 150 RM (I), 200 RM (II), 250 RM (III) monatlich, je nach der Entfernung des Wohnorts vom Tagungsort.

Für die Teilnahme an Ausschußsitzungen bestehen nur zwei Gruppen: 9 RM und 12 RM. Präsident und Vizepräsident erhalten dieselben Vergütungen. Das Nähere ist aus dem Gesetz vom 16. Juni 1926, das kürzlich jedem Kollegen zugegangen ist¹³⁾, zu ersehen. Außerdem steht dem Präsidenten ein besonderer Repräsentationsfonds von 6000 RM zur Verfügung.

Preußen: Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten ist geändert worden am 23. April 1928.¹⁴⁾ Eine Unterscheidung zwischen Auswärtigen und Berlinern gibt es nicht. Für die Teilnahme an Ausschußsitzungen, die an Nichtvollsitzungstagen stattfinden, werden besondere Aufwandsgelder gewährt. Der Präsident hat besondere Machtvollkommenheiten in bezug auf das Stattfinden der Ausschußsitzungen. Der Präsident erhält neben der allgemeinen

Neuerdings schlägt der Geschäftsordnungsausschuß eine Änderung des Gesetzes vor, die womöglich am 1. April d. J. in Kraft tritt. Danach bleibt im übrigen alles beim alten, nur die dem Präsidium gewährte Aufwandsentschädigung wird gesenkt: Der Präsident erhält außer der allgemeinen Aufwandsentschädigung des § 1 das 4fache dieses Betrages, im ganzen also RM 6000, jeder der beiden Vizepräsidenten das 1 ½fache, im ganzen also je RM 3000. Es ist anzunehmen, daß diese Anträge durchgehen werden.“ Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 23 Neu Fb. 2 Nr. 108 Bl. 73.

13) Ges.-Slg. f. d. Freistaat Hessen 1928 S. 95. Abänderung v. 5. Juni 1928.

14) Preuß. Gesetzsammlung 1928 S. 103; Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes [v. 13. Mai 1927] über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags (Nr. 13345).

Aufwandsentschädigung eine besondere Aufwandsentschädigung von 3000 RM. Außerdem verfügt er über einen Dispositionsfonds von 18000 RM.

Danzig: Die in Danzig wohnenden Volkstagsabgeordneten erhalten monatlich 150 Gulden, die auswärtigen 200 Gulden. Außerdem werden besondere Entschädigungen für die Teilnahme an Ausschußsitzungen gewährt.

Im Anschluß an eine Bemerkung Danzigs wird festgestellt, daß eine Haftpflichtversicherung nur in Danzig und Sachsen besteht.

Eine rege Aussprache löst die Frage der Kürzung der Aufwandsentschädigung bei Nichtteilnahme an namentlichen Abstimmungen und der Bezug bei später eintretenden Abgeordneten aus. Die Verhältnisse gleichen sich fast bei allen Parlamenten mit kleinen Unterschieden. Es wird festgestellt, daß bei den meisten Parlamenten sich die Abgeordneten in die Anwesenheitsliste selbst einzutragen haben, während in Sachsen ihre Führung durch den Abgeordneten-Schriftführer erfolgt.

Hier wird die Sitzung abgebrochen.

Dritte Sitzung. Montag, den 26. August 1929, vormittags 8.15 Uhr.

Württemberg fragt, ob hinsichtlich der Benutzung von Dienstkraftwagen seit der Beantwortung seiner Anfrage¹⁵⁾ bei den einzelnen Parlamenten Änderungen eingetreten sind.

Hamburg: In Hamburg stellt die Polizei der Bürgerschaft Kraftwagen im Bedarfsfalle zur Verfügung. Es werden auch von der Omnibusgesellschaft Kraftwagen angefordert. Die Beschaffung eines Dienstkraftwagens wurde bisher von der Bürgerschaft nicht für notwendig gehalten, insbesondere auch nicht für den Wortführer.

Bayern: Der Landtag besitzt keinen Kraftwagen. Der Präsident benützt zu Repräsentationszwecken auf Kosten des Landtags ein Mietauto. Dem Landtag oder seinen Ausschüssen werden bei Besichtigungen und Reisen Postkraftwagen zur Verfügung gestellt, veranlaßtenfalls ebenfalls auf Kosten des Landtags.

Die Abgeordneten ziehen dieses Verfahren der Beschaffung eigener Wagen vor.

Mecklenburg-Schwerin: Der Präsident selbst hat keinen dienstlichen Kraftwagen. Sollen für ihn oder für die Ausschüsse zu dienstlichen Zwecken Autofahrten unternommen werden, so wird die Gestellung von Kraftwagen durch das Staatsministerium bei der Ordnungspolizei beantragt, und von dieser werden dann die Kraftwagen gegen Vergütung gestellt.

Sachsen: Die Anschaffung eines Kraftwagens für den Landtag hat schon immer eine gewisse Rolle gespielt, ist aber bis jetzt unterblieben. Bei den gegenwärtig

15) Umfrage v. 19. Januar 1929: „Steht dem Präsidium ein Dienstkraftwagen zur Verfügung?“; Kanzlei des Präsidenten des Nationalrats, Wien.

mißlichen Staatsfinanzen scheint auch keine Aussicht für Verwirklichung des Plans zu bestehen. Der Präsident des Landtags hat, wie schon früher bekanntgegeben, mit der Kraftverkehrsgesellschaft Freistaat Sachsen ein Abkommen abgeschlossen, wonach diese sich verpflichtet, dem Landtag auf Anfordern Omnibusse gegen Berechnung von Kilometergeldern zur Verfügung zu stellen. Für Repräsentationszwecke werden evtl. Wagen von Fuhrsgesellschaften angefordert. Die Kosten für ihre dienstliche Benutzung werden auf die Landtagskasse übernommen.

Preußen: Dem Präsidenten des Landtags, dem nach Art. 20 der Verfassung die Verwaltung des Landtags mit den Befugnissen eines Staatsministers untersteht, steht ein Personenkraftwagen zur Verfügung, der für Rechnung des Landtags beschafft ist. Der Präsident hat zugelassen, daß auch die Vizepräsidenten den Wagen benutzen. Für die Haltung dieses Wagens sowie eines kleinen Lastkraftwagens und eines Motorrades setzt der laufende Haushalt 7000 RM aus. Der Führer des Personenwagens wird wegen Dienstbereitschaft höher entlohnt als andere Lohnempfänger, ebenso wie die Kraftwagenführer der Minister. [. . .]¹⁶⁾

Württemberg: Die rechtliche Bedeutung von Parlamentsbeschlüssen im Rahmen des verfassungsmäßigen Petitionsrechts im Verhältnis zum Begnadigungsrecht der Regierung.

Die Themaüberschrift hat gegenüber der Tagesordnung eine Änderung erfahren.¹⁷⁾

Auf Antrag des Petitionsausschusses des Landtags ist in letzter Zeit mehrfach vom Landtag beschlossen worden, Gnadengesuche, die beim Landtag eingegangen waren, dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Es erhebt sich die Frage, welche rechtliche Bedeutung ein solcher Beschluß hat.

Grundsätzlich steht das Begnadigungsrecht jedenfalls der Regierung zu. Art. 49 der Reichsverfassung sagt: „Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.“ Auch bei den Ländern liegt das Begnadigungsrecht bei der obersten Verwaltungsinstanz. So sagt § 33 der württembergischen Verfassung: „Der Staatspräsident hat das Recht der Einzelbegnadigung und auf Vorschlag des Staatsministeriums auch das der Niederschlagung eines Strafverfahrens. Er kann für leichtere Fälle sein Recht der Einzelbegnadigung den Ministern innerhalb ihres Geschäftskreises übertragen.“

Der Staatspräsident ist bei Ausübung seines Begnadigungsrechts völlig unabhängig, ebenso der Einzelminister, soweit ihm der Staatspräsident das Einzelbegnadigungsrecht übertragen hat. Auch insofern könnte also ein Parlamentsbeschluß, eine Gnadensache dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, zu Konflikten führen, als z. B. der Justizminister etwa von der

16) Die anschließende kurze Diskussion über die Einrichtung eines Zentralarchivs beim Landtag in Stuttgart zur Sammlung und Registrierung aller Rundfragen wurde nicht abgedruckt; vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 294v.—295; siehe ergänzend S. 99 f.

17) Vom Verhältnis des Petitionsrechts beim Parlament und des Begnadigungsrechts der Regierung; Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph* Bd. III.

Mehrheit der Mitglieder des Staatsministeriums in solchen Begnadigungssachen gar keine Weisung entgegenzunehmen braucht. Nach den zur Zeit in Württemberg geltenden Bestimmungen ist das Recht der Einzelbegnadigung in allen leichteren Fällen den Ministern innerhalb ihres Geschäftskreises übertragen. Der Minister, der für Begnadigungen am meisten in Anspruch genommen wird, ist naheliegender Weise der Justizminister. Er hat in Württemberg das Recht der Begnadigung, wenn die erkannte Strafe oder ihr noch zu vollstreckender Teil ein Jahr Freiheitsstrafe oder 3000 RM Geldstrafe nicht übersteigt. Der Ressortminister übt sein ihm vom Staatspräsidenten übertragenes Begnadigungsrecht endgültig aus; macht er von dem ihm übertragenen Rechte keinen Gebrauch, so ist nicht etwa eine Anrufung des Staatspräsidenten zulässig. Auch hieraus ergibt sich die völlige Unabhängigkeit des Einzelministers, von der schon oben die Rede war. Der Justizminister ist dann weiterhin in Württemberg noch zu einer Reihe von Sondermaßnahmen ermächtigt: er kann Stundungs-, Kosten-erlassungsanträge, dringliche Anträge auf Strafunterbrechung an unterstellte Justizbehörden und Strafanstaltsvorstände weiter übertragen und dem Oberstaatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zur vorläufigen Zurückweisung eines Gnadengesuchs geben. Auch aus dieser ganzen hier nur skizzierten Einzelregelung, die ja nur eine Folge der Grundbestimmungen der Verfassung selbst ist, geht hervor: das Begnadigungsrecht steht grundsätzlich nur Regierungsorganen zu.

Von den Sonderfällen, in denen etwa der Reichstag auf Grund besonderer Gesetze selbst Gnadenbefugnisse hat, kann in diesem Zusammenhange abgesehen werden. Hier wäre das Amnestiegesetz vom 21. Juli 1922, durch das ein Amnestieausschuß des Reichstags eingesetzt wurde, und § 13 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 zu vergleichen, wonach auf Anklage des Reichstags Verurteilte nur mit Zustimmung des Reichstags begnadigt werden dürfen.¹⁸⁾ Außer Betracht bleiben können auch die Verfassungsbestimmungen des Reichs und der Länder, wonach allgemeine Begnadigungen, sowie allgemeine Niederschlagungen von Strafverfahren nur durch Gesetz möglich sind, und das Parlament in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber eine Art Begnadigungsrecht ausübt. Nun sagt freilich Art. 126 der Reichsverfassung:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.“

Und in ähnlicher Weise gewährleistet auch Württemberg in § 66 seiner jetzigen Verfassung ein freies Beschwerderecht, das heißt, in § 66 der württembergischen Verfassung werden in dieser Beziehung „bis zur gesetzlichen Neuregelung dieses Rechts“ die Bestimmungen der alten Verfassung [vom 25. September] 1819, §§ 36 und 37 über das Beschwerderecht der Staatsbürger, aufrechterhalten.

In welchem Verhältnis stehen nun verfassungsmäßiges Petitions- und Beschwerderecht und verfassungsmäßiges Begnadigungsrecht, wenn es, wie in Württemberg — vgl. das im Eingang Gesagte — vorkommt, daß Gnadengesuche an den Landtag, von diesem der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden?

18) RGBl. I S. 905—910: Gesetz über den Staatsgerichtshof. Vom 9. Juli 1921; RGBl. I S. 595 f.: Gesetz über Straffreiheit für politische Straftaten. Vom 21. Juli 1922.

In der Vollsitzung des Landtags vom 14. März 1929, in der auch ein solcher Beschluß gefaßt werden sollte, gab der Justizminister¹⁹⁾ folgende Erklärung ab:

„Meine Frauen und Herren, ich bin zu einer ganz kurzen Bemerkung genötigt. Es handelt sich hier darum, daß der Petitionsausschuß ein Gnadengesuch eines Strafgefangenen dem Staatsministerium zur Berücksichtigung übergibt. Es wird notwendig sein, daß wir demnächst einmal über die Voraussetzungen und Tragweite eines solchen Antrags eine grundsätzliche Aussprache halten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich möchte diese heute nicht herbeiführen, sondern für heute mich auf die Erklärung beschränken, daß ich entsprechend der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung von Regierung und Landtag zu dem Begnadigungsrecht die etwaige Annahme des Ausschußantrags als eine Empfehlung des Gnadengesuchs durch den Landtag betrachte.“

Diese Erklärung des Justizministers wurde vom Hause ohne Erwiderung und ohne weitere Wortmeldung entgegengenommen und, wenn auch das „Qui tacet, consentire videtur“ keine allgemeingültige Rechtsnorm darstellt, wird nach Lage des Falls doch wohl auf ein Einverständnis des Landtags zu schließen sein. Im übrigen soll auf Veranlassung des Justizministers, der abgesehen von seiner Äußerung in der Sitzung vom 14. März sich am 8. April nochmals schriftlich an den Landtag gewandt hat, die rechtliche Bedeutung eines solchen Landtagsbeschlusses in Gnadensachen zunächst noch einmal im Petitionsausschuß in Gegenwart des Justizministers grundsätzlich erörtert werden. Es wird aber auch dabei wohl der vom Justizminister vertretenen Ansicht beigegeben werden müssen. So wenig parlamentarische Untersuchungsausschüsse zu einer eigenen parlamentarischen Justiz führen dürfen, wenn nicht geradezu das Ende einer gesunden unabhängigen Rechtsprechung herbeigeführt werden soll, so wenig ist auch bei Ausübung des Begnadigungsrechts eine Verquickung der drei alten großen Gewalten: Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung wünschenswert. Nun ist das Begnadigungsrecht in der Verfassung aber ausdrücklich der Regierung zugestanden. Daraus geht hervor, daß das Parlament in Einzelbegnadigungen keinen unmittelbar bestimmenden Einfluß ausüben soll. Da andererseits aber auch das Petitionsrecht an das Parlament verfassungsmäßig gewährleistet ist, so kann selbstverständlich dem Parlament niemals verwehrt werden, sich mit einer Eingabe, auch wenn sie um einen Begnadigungsakt bittet, zu beschäftigen und zu ihr Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann aber immer nur eine Empfehlung oder Nichtempfehlung des Gnadengesuchs an das zuständige Staatsoberhaupt bzw. den zuständigen Minister bedeuten. Insoweit wird man auch die Stellungnahme eines Parlaments nicht als verfassungswidrigen Eingriff in das Begnadigungsrecht der Regierung bezeichnen können. Ganz selbstverständlich ist ferner, daß Parlamente auf Grund ihres allgemeinen parlamentarischen Aufsichtsrechts die Gesamtbegnadigungspraxis eines Ministers anfechten und daraus im äußersten Konfliktfall auch die Konsequenzen der Abberufung des Ministers durch Entziehung des Vertrauens ziehen können.

Preußen: Für Preußen ist die Frage erschöpfend behandelt in dem Eingabenbericht des Ausschusses für das Rechtswesen von 1925/28 Drucksache Nr. 8084,

¹⁹⁾ Dr. *Beyerle*, vgl. Verhandlungen des Landtags des freien Volksstaates Württemberg 1928/29. Protokoll-Bd. 1. Stuttgart 1929 S. 774.

den Direktor *Döhl* wohl jedem Teilnehmer an der Danziger Tagung überreicht.²⁰⁾ Ein näheres Eingehen erübrigt sich daher. Nur darauf sei hingewiesen, daß in Preußen ein Landtagsbeschluß auf Überweisung zur Berücksichtigung keineswegs in dem Maße wie in Bayern und in Mecklenburg-Schwerin (siehe unten) einen Zwang für die Regierung zur Ausführung des Beschlusses bedeute.

Über das Verhältnis im Reich ist übrigens einiges aus den Ausführungen des Ministerialvertreters auf Sp. 5 und 6 des Berichts Drucksache Nr. 3084 zu entnehmen. Nachträglich sei dazu noch auf folgende Drucksachen des Reichstags aus der IV. Wahlperiode 1928 hinzuweisen: Nr. 680²¹⁾, 29. Sitzung vom 14. Dezember 1928 Sp. 801 D/802 A – B, 30. Sitzung vom 15. Dezember 1928 Sp. 815 C, Nr. 1253.²²⁾ In Nr. 680 verlangt der Ausschuß, daß der Reichstag die Frage kläre, ob die Regierung gehalten sei, einen Reichstagsbeschluß auf Überweisung zur Berücksichtigung auszuführen. Der Reichstag hat die betreffende Eingabe einem anderen Ausschuß überwiesen und dann dessen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (Drucks. Nr. 1253) am 27. Juni 1929 ohne Besprechung angenommen. Die Frage ist also bei dieser Gelegenheit nicht geklärt worden.

Hamburg: Dem Senat zur Berücksichtigung überwiesene Eingaben (nicht nur Begnadigungssachen) haben in Hamburg schon Konflikte hervorgerufen. Die Bürgerschaft als Parlament verlangte, daß der Senat als Regierung die Sachen in der Weise berücksichtigen müsse, wie die Bürgerschaft es in ihrem Bericht über die Eingabe für zweckmäßig erklärt hatte. Dagegen meinte der Senat, daß das Parlament ihm in seine Verwaltungsbefugnisse nicht hineinreden dürfe und ihm höchstens empfehlen könne, die Angelegenheit in bestimmter Richtung zu erledigen. Es wurde eine Einigungskommission eingesetzt, die aber niemals berichtet hat. Praktisch ist die Streitfrage inzwischen so geschlichtet, daß der Senat den Wünschen der Bürgerschaft tunlichst nachkommt und, wenn er dazu außerstande ist, seinen abweichenden Standpunkt in einer ausführlichen Mitteilung genau begründet. Grundsätzlich beharrt die Regierung auf ihrem Standpunkt, daß sie nicht ausführendes Organ des Parlaments ist. Umgekehrt läßt sich bei diesem die Tendenz feststellen, Eingriffe in die Verwaltung möglichst einzudämmen.

Bayern: Nach bayerischer Übung müssen Eingaben und Beschwerden, die vom Landtag der Regierung zur Berücksichtigung hinübergegeben worden sind, von der Regierung auch im Sinne des Landtagsbeschlusses erledigt werden. Die Regierung ist den Weisungen des Landtags, wenn auch in einzelnen Fällen zögernd,

20) Anlagen zu den Sitzungsberichten. 2. Wahlperiode 1925/28. Bd. 16 (Drucks.) Sp. 5 u. 6.

21) Sten. Berichte Bd. 423 u. 433 Drucks. Nr. 680, Bericht des 4. Ausschusses (Petitionen) über die Eingabe des Fabrikanten Heinrich *Hübenthal* in Waldbröl v. 13. Dezember 1928 durch den Abg. *Lünenschloß*. Der Ausschuß empfahl der Reichsregierung die Petition „zur Berücksichtigung“.

22) Sten. Berichte Bd. 437 Drucks. Nr. 1253. Der Reichshaushaltsausschuß empfahl am 26. Juni 1929 den Übergang zur Tagesordnung und den Bericht „für erledigt zu erklären“; für die Annahme vgl. Sten. Berichte Bd. 425 S. 3100. Für die zunehmende Bedeutung der Ausschüsse des Reichstages, insbesondere des Haushaltsausschusses vgl. Franz Albrecht Medicus, Reichsverwaltung. JöR 20 (1932) S. 9 ff.

stets nachgekommen. Dieser Grundsatz würde auch in Begnadigungsfällen zur Anwendung kommen, doch sind solche Fälle meines Wissens in Bayern noch nicht vorgekommen. Daß hier ein Eingriff in das Begnadigungsrecht der Regierung vorliegen würde, dürfte nicht bestritten werden können. In letzter Zeit hat der Landtag die Eingabe eines Lehrers um Aufhebung der Pfändung seiner Pensionsbezüge der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen; diesen Beschluß hat die Regierung ohne Erinnerung entgegengenommen.

Braunschweig: Bei der Beratung von Eingaben, die sich auf das durch Art. 36 der Landesverfassung vom 6. Januar 1922 dem Staatsministerium übertragene Begnadigungsrecht bezieht, kann der Landtag beschließen, das Begnadigungsgesuch dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen. Falls das Staatsministerium in solchem Falle glaubt, diesen Beschluß des Landtags nicht ausführen zu können, muß es ihn unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern dem Landtage zur erneuten Prüfung zurückgeben. Bei dem erneuten Beschlusse des Landtags behält es dann sein Bewenden (vgl. Art. 39 Abs. 3 der Landesverfassung). Wenn auch dies die formelle Rechtslage ist, so wird doch praktisch in Anerkennung der durch die Verfassung in Gnadensachen ausschließlich dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vom Landtage bei der Fassung von Beschlüssen, durch die Gnadengesuche dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überwiesen werden, äußerste Zurückhaltung geübt. Regelmäßig werden solche Beschlüsse nur dann gefaßt, wenn in der Ausschußberatung der Vertreter oder Bevollmächtigte des Staatsministeriums keine Bedenken dagegen erhoben hat. So wurden denn auch Konflikte in Gnadengesuchen zwischen Landtag und Landesregierung bisher vermieden.

Sachsen: In Sachsen hat nach Art. 31 der Verfassung das Gesamtministerium in strafrechtlichen Fällen einschließlich der Fälle des Dienststrafrechts das Recht der Niederschlagung sowie der Verwandlung, der Minderung oder des Erlasses der Strafe. Es kann diese Befugnisse auf einzelne Ministerien und mit ihrer Zustimmung auf ihnen unterstellte Behörden übertragen, was in einzelnen Fällen auch geschehen ist. Allgemeine Begnadigungen bedürfen eines Gesetzes. Will ein Ausschuß des Landtags ein Gnadengesuch der Regierung zur Berücksichtigung überweisen, so muß er bei den Ausschußberatungen einen Regierungsvertreter hierzu hören. Hat der Regierungsvertreter dem Beschluß auf Berücksichtigung zugestimmt, so wird die Regierung den Beschluß wahrscheinlich auch immer ausführen. Widerspricht der Regierungsvertreter dem Beschluß auf Berücksichtigung und der Ausschuß beschließt trotzdem, kann die Regierung nicht gezwungen werden, den Beschluß durchzuführen. Es bleibt dann nur als letztes Mittel das Mißtrauensvotum gegen den betreffenden Minister. Daß man es nur in ganz schwerwiegenden Fällen dahin kommen lassen wird, dürfte wohl selbstverständlich sein.

Preußen erklärt noch, daß der Beschluß „Berücksichtigung“ nach preußischer Praxis für die Regierung nicht zwingend ist.

Hessen: In Hessen wurde die Frage — und zwar nicht nur hinsichtlich des Begnadigungsrechts, sondern ganz allgemein — behandelt anläßlich eines An-

trags Dr. Müller und Dr. von Helholt²³⁾ [vom 13. Oktober 1925], die Pachten für fiskalische Grundstücke (Drucksache Nr. 322) betreffend.

Der Antrag war in folgender Fassung angenommen worden:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu beauftragen, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage der Landwirtschaft von einer allgemeinen Erhöhung der Parzellen-Pachten um 20 Prozent abzusehen.“

Die Nichtausführung dieses Landtagsbeschlusses hat zu einer Auseinandersetzung zwischen Regierung und Landtag geführt. [. . .]²⁴⁾

Diese Auslegung²⁵⁾ der bestehenden Verfassungsbestimmung ist alsdann von dem Landtag mit 35 zu 20 Stimmen gebilligt worden.²⁶⁾

Aus der Auffassung des Parlaments und der Regierung zu dieser Streitfrage kann man folgern, daß die Überweisung eines Gnadengesuchs an die Regierung zur Berücksichtigung eine rechtliche Bedeutung hier nicht hat.

Lübeck: Streitigkeiten über diese Frage sind bisher nicht zu verzeichnen. Der Senat ist verpflichtet, innerhalb einer gewissen Zeit seine Stellungnahme zu Beschlüssen der Bürgerschaft bekanntzugeben. „Berücksichtigung“ bedeutet dabei nach Lübecker Praxis nur eine Empfehlung.

Mecklenburg-Schwerin: Die Eingaben verschiedenen Inhalts gehen nach Behandlung in den Ausschüssen und nach Bestätigung der Vorschläge der Ausschüsse an die Regierung zur weiteren Erledigung, also „zur Berücksichtigung“, „zur Prüfung“, „als Material“ usw.

Das Staatsministerium führt die Beschlüsse der Vollsitzung aus und weist in einer Liste an den Landtag nach, in welcher Weise er dessen Beschlüssen nachgekommen ist. Ein Antrag auf Berücksichtigung muß also von der Regierung berücksichtigt werden. Die Nachweisungen erfolgen nicht bei jeder Eingabe, sondern von Zeit zu Zeit.

Baden (Antwort überreicht von Württemberg): Das Begnadigungsrecht steht nach der Verfassung dem Staatspräsidenten zu und ist geregelt in der Begnadigungsordnung.

23) Vgl. 52. u. 53. Sitzung v. 16. u. 17. Dezember 1925, Verhandlungen des Landtags des Volksstaates Hessen 1924/27. Drucksachen. Darmstadt 1927; Protokolle Bd. 2. Darmstadt 1926 S. 1098 ff., 1113 ff.; die beiden ersten Absätze des „Gutachtens“ (siehe Anm. 24) wurden von Finanzminister *Henrich* in der Sitzung am 17. Dezember verlesen (S. 1130).

24) Anschließend zitiert *Rudolph* im Wortlaut ein Schreiben des Hessischen Ministeriums der Justiz (gez. Dr. *Schwarz*) v. 9. Dezember 1925 an den Finanzminister. Dieses „Gutachten“ — am 12. September 1929 von *Werner* übersandt und als Anlage 2 zur Drucks. 541 S. 3 f. (Regierungsvorlage: Die Hessische Verfassung) v. 6. Februar 1926 (Verhandlungen des Landtags des Volksstaates Hessen im Jahre 1924/27. III. Landtag. Drucksachen 1—1089. Darmstadt 1927) veröffentlicht — wurde nicht abgedruckt.

25) Das Gutachten (siehe Anm. 24) schloß: „Wollte man der Volksvertretung ein Recht, der Regierung Aufträge der genannten Art zu erteilen, anerkennen, so wären irgendwelche Schranken nicht ersichtlich, das Weisungsrecht müßte sich auf das gesamte Gebiet der Staatsverwaltung erstrecken. Das würde die Stellung der Minister vollkommen aushöhlen, und letzten Endes würde ihre Verantwortung nur darin bestehen, daß sie Aufträge der Volksvertretung richtig ausführen. Das würde der von der Verfassung gewollten Bedeutung des Ministeriums in keiner Weise entsprechen.“

26) Verhandlungen (s. Anm. 23), Protokolle Bd. 2 (1926) S. 1143; fünf kommunistische Abgeordnete enthielten sich bei der Abstimmung am 17. Dezember 1925 der Stimme.

Eingaben an den Landtag, die ein Begnadigungsgesuch enthalten, werden behandelt wie andere Gesuche, indem sie unter Zuziehung von Regierungsvertretern, die im Auftrag des Ressortministers anwesend sind, im Ausschuß durchberaten werden und dann zur Kenntnisnahme oder in empfehlendem Sinne der Regierung vom Landtag überwiesen werden. Die Regierung bzw. das Staatsministerium bzw. der Staatspräsident kann dann immer noch entscheiden, wie er es für gut befindet, nur muß dem kommenden Landtag die Erledigung nachgewiesen werden. Eine Überweisung von Gnadengesuchen „zur Berücksichtigung“ kennt die badische Geschäftsordnung nicht.

Streitfälle sind in Baden hieraus noch nie entstanden.

Württemberg: a) Sind die Beamten bei den verschiedenen Parlamenten (Landtag) usw. Beamte entsprechend den alten ständischen Beamten oder gleich den übrigen Beamten des Staats unmittelbare Staatsbeamte?

b) Welchen Eid leisten die Staatsbeamten? c) Wer nimmt den Eid ab?

Zu a) Die Beamten des Landtags sind entsprechend der ganzen geschichtlichen Entwicklung auch nach der Staatsumwälzung nicht „Staatsbeamte“ — mindestens nicht Staatsbeamte im eigentlichen Sinne — geworden, sondern „Landtagsbeamte“ geblieben (vgl. Verfassung für Württemberg § 25, Beamtengesetz Art. 15). Dementsprechend hatten auch die Verordnung des Staatsministeriums betr. die Dienstgelöhne der Beamten vom 10. Juli 1919 in § 1 Abs. 3 und die spätere Verordnung des Staatsministeriums betr. den Diensteid der Beamten vom 27. September 1919 in § 9 bestimmt: „Auf die Beamten des Landtags findet diese Verordnung keine Anwendung.“

Zu b) Für die Landtagsbeamten gelten heute mit wenigen später getroffenen Abänderungen und Ergänzungen die vom Landtagspräsidenten erlassenen „Vorschriften über die Diensteide der Beamten des Landtags“ vom 17. Dezember 1919. Danach sind alle Landtagsbeamten vor dem Dienstantritt mit Handschlag zu vereidigen. Der Diensteid lautet: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und der Landesverfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“ Der Wortlaut ist derselbe wie bei den Staatsbeamten (vgl. § 19 der Vollzugsverordnung des Staatsministeriums zum Beamtengesetz vom 1. Mai 1929).

Im Gegensatz zu früheren Zeiten ist davon abgesehen worden, einen besonderen Zusatz hinsichtlich der Tätigkeit beim Landtag oder hinsichtlich der Anordnungen des Landtags oder seines Präsidenten aufzunehmen, da der Pflichtenkreis der Landtagsbeamten durch den Inhalt der neuen Eidesformel gleichfalls genügend gedeckt schien. Aus den Akten geht hervor, daß man sich wohl eine Zeitlang mit dem Gedanken getragen hat, einen besonderen Zusatz aufzunehmen, zumal das bei den früher üblich gewesenen Eidesformeln für Landtagsbeamte der Fall gewesen war.

So hatten nach den Vorschriften für die Beedigung der Ständischen Beamten vom Januar 1893 die zu verpflichtenden Beamten zu schwören, daß sie (. . .)

dem König „treu und gehorsam sein, die Verfassung und die Gesetze unverbrüchlich beobachten, den Anordnungen und Weisungen der Stände gewissenhaft nachkommen und alle (...) Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen“. Auch in der Zeit vom 31. Januar 1919 bis zur Erlassung der Vorschriften vom 17. Dezember 1919 lautete noch der Eidesvorhalt:

„Sie werden einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als Ständischer Beamter (...) die Gesetze unverbrüchlich beobachten, den Ihnen erteilten Vorschriften und Weisungen gewissenhaft nachkommen und alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.“

Solange die Beamten der Staatsschuldenzahlungskasse noch Landtagsbeamte waren, hatten sie nach der Regelung von 1893 sich noch besonders zu verpflichten, „sich die sorgfältige Beobachtung der Bestimmungen des Staatsschuldenstatutes angelegen sein lassen und allein von der ständischen Behörde Zahlungsanweisungen annehmen“ zu wollen. In ähnlicher Weise war in § 3 der „Vorschriften über die Diensteide der Beamten des Landtags“ vom 17. Dezember 1919 „für den Vorstand, die Abteilungsvorstände, den planmäßigen Assessor, den Rechnungsführer, den Amtmann und die Obersekretäre der Staatsschuldenkasse“ folgende Eidesergänzung enthalten:

„Insbesondere schwöre ich, die Bestimmungen des Staatsschuldenstatuts und der diese abändernden und ergänzenden Gesetze und Vorschriften sorgfältig zu beobachten und, solange die Staatsschuldenverwaltung vom Präsidium des Landtags ausgeübt wird, allein von diesem Zahlungsverfügungen anzunehmen.“

Zu c) Der Landtagsdirektor wird vom Landtagspräsidenten, alle übrigen Landtagsbeamten vom Landtagsdirektor vereidigt. Die Verpflichtung erfolgt in Gegenwart eines Landtagsbeamten als Zeugen. Über die Vereidigung wird in ein besonderes, vom Landtagsdirektor zu verwahrendes Eidbuch eine Niederschrift aufgenommen, die der vereidigte Beamte unterzeichnet und der den Eid Abnehmende beurkundet.

Nachdem der Eid der Landtagsbeamten der gleiche und das Verfahren bei der Abnahme das gleiche ist wie bei den Staatsbeamten, wird heute beim Übertritt eines Staatsbeamten in die Dienste des Landtags auch von einer völligen Neu-eeidung abgesehen; dagegen findet bei der Belehrung über die besonderen Amtspflichten der Landtagsbeamten eine Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid statt.

Preußen: Zu a) Unmittelbare Staatsbeamte.²⁷⁾

Zu b) Ich schwöre Treue der Reichsverfassung: „Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten will.“

Diese Eidesleistung verpflichtet den Schwörenden auch für alle ihm etwa später übertragenen Ämter.

27) Verbessert aus Reichsbeamte; vgl. Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph* Bd. III (1928 bis 1929).

Zu c) Der Präsident des Landtags.

Sachsen: Die nicht nur vorübergehend angestellten Landtagsbeamten einschließlich des Direktors sind Staatsbeamte. Ihre Dienst- und Anstellungsbehörde ist der Präsident des Landtags. Die in den Vorschriften für die Staatsbeamten den Ministerialbehörden vorbehaltenen Befugnisse werden vom Gesamtministerium im Einverständnis mit dem Präsidenten wahrgenommen. Die Landtagsbeamten leisten den Staatsdienereid wie alle übrigen Staatsbeamten, der vom Landtagspräsidenten abgenommen wird. Der Direktor wird vom Landtag gewählt.

Hamburg: Zu a) Die Beamten der Bürgerschaft stehen in der Mitte zwischen den alten ständischen Landtagsbeamten und den unmittelbaren Staatsbeamten; sie werden nicht von der Regierung gewählt und können auch von der Regierung nicht versetzt oder abgesetzt werden. Im übrigen stehen sie in der allgemeinen Gehaltsordnung aufgeführt, und es gelten für sie dieselben Gesetze und Vorschriften wie für Staatsbeamte.

Zu b) Der Eid, den sie leisten, unterscheidet sich von dem sonst üblichen nur dadurch, daß er einen Hinweis enthält auf die ihnen zu übertragenden Parlamentsarbeiten.

Zu c) Der Syndikus leistet den Eid vor dem Bürgerausschuß (von dem er auch gewählt wird), die übrigen Beamten teils vor dem Vorstand, teils vor dem Präsidenten der Bürgerschaft.

Lübeck: Zu a) Staatsbeamte.

Zu b) Allgemeiner Beamteneid.

Zu c) Im Auftrage des Senats das Stadt- und Landamt zu Lübeck.

Bayern: Zu a) Der Direktor des Landtagsamts und des Landtagsarchivs und die Mitglieder der Landesanstalt für Kurzschrift sind unmittelbare Staatsbeamte und werden auf Vorschlag des Landtagsvorstandes von der Regierung ernannt; sie sind auch in die Besoldungsordnung der Staatsbeamten eingereiht. Die übrigen Landtagsbeamten (Landtagsbeamte im eigentlichen Sinn) werden vom Landtagsvorstand ernannt, haben aber die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Ihre Besoldung ist der für Staatsbeamte angepaßt.

Zu b) Der Diensteid für alle lautet: „Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern und der Reichsverfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Dienstpflichten.“

Zu c) Der Eid wird den unmittelbaren Staatsbeamten des Landtags vom Präsidenten des Landtags, den übrigen Landtagsbeamten von ihren Direktoren abgenommen.

Hessen: Zu a) Die etatmäßig angestellten Beamten des Landtags sind Staatsbeamte. Ihre Annahme, Entlassung, Pensionierung usw. erfolgt nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für die übrigen Staatsbeamten getroffen sind, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags.

Zu b) Da die Parlamentsbeamten mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen Staatsbeamten angestellt werden, so hat auch das Gesetz über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 10. März 1920 auf sie Anwendung zu finden. Danach haben alle Beamten folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre

Treue der Reichs- und Landesverfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

Diesen Eid legen auch die Landtagsbeamten ab.

Über die Abnahme des Eides ist ein Protokoll aufzunehmen.

In einer späteren Ergänzung des Gesetzes über die Vereidigung der öffentlichen Beamten ist bestimmt worden, daß die Anstellung eines Beamten erst nach der Leistung des Eides wirksam wird.

Braunschweig: Die ganze Frage ist in Braunschweig Gegenstand eines Rechtsstreites geworden. Das Urteil ist noch nicht ergangen. Das Material wird seinerzeit den Kollegen zugestellt werden, was freudig begrüßt wird.²⁸⁾

Württemberg ergänzt seine Ausführungen und betont, daß die dort maßgebenden Bestimmungen von denjenigen der übrigen Parlamente, abgesehen vielleicht von Braunschweig, offenbar doch wesentlich abweichen. Der Direktor und die übrigen auf Lebenszeit anzustellenden Landtagsbeamten werden vom Landtag selbst gewählt; die übrigen Beamten werden vom Landtagsvorstand angestellt und entlassen, und es wird mit einer gewissen Eifersucht darüber gewacht, daß den Rechten des Landtages kein Abbruch geschieht. Und wenn auch nach der Verfassung sich das Dienstverhältnis der Landtagsbeamten „im übrigen“ nach den für die Staatsbeamten geltenden „Gesetzen“ richtet, so haben sich die Landtagsorgane immer das Recht gewahrt, gegebenenfalls von den Verordnungen für

28) Dieses Material konnte nicht ermittelt werden. — Am 4. März 1928 teilte *Klaue* auf eine entsprechende Anfrage *Schencks* zum Status der Landtagsbeamten mit: „Die Landtagsbeamten sind nicht Staatsbeamte im Sinne des Staatsbeamtengesetzes vom 4. April 1923, gehören aber zu den Staatsbeamten im weiteren Sinne. Nach Artikel 22 der Landesverfassung steht dem Landtagspräsidenten die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten und Angestellten des Landtags zu. Anstellung und Entlassung der Angestellten liegt ihm allein ob; jedoch kann er planmäßige Beamte des Landtags nur unter Mitwirkung des Ältestenrats und im Rahmen des Staatshaushaltsgesetzes anstellen, entlassen oder in den Ruhestand versetzen. In gleicher Weise setzt er auch die erforderlichen Amts- und Dienstbezeichnungen fest. Beförderungen kommen regelmäßig nur innerhalb der eigenen Verwaltung in Frage. Die Dienstaufsicht übt der hinsichtlich der Unabhängigkeit seines Amtes und der Unversetzbarkeit den Richtern gleichgestellte Landsyndikus aus, der dabei jedoch an die Weisungen des Präsidenten gebunden ist.“

Die Besoldung der Landtagsbeamten ist zusammen mit der der Staatsbeamten im Staatsbeamtenbesoldungsgesetz vom 8. April 1922 geregelt. Im Stellenplan der Staatsbeamten sind sie aufgeführt.

Überhaupt finden auf die Landtagsbeamten die Vorschriften des Staatsbeamtengesetzes über nichtrichterliche Beamte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministeriums der Landtagspräsident tritt, ‚entsprechende‘ Anwendung.

Da der Landsyndikus als richterlicher Beamter gilt, so wird das mit ihm vereinbarte Dienstverhältnis nach den auf die Richter bezüglichen Vorschriften des gen. Staatsbeamtengesetzes beurteilt.“ Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103; vgl. ergänzend Verhandlungen des Landtags des Freistaats Braunschweig. 3. Wahlperiode. 1. Tagung 1927/28. Drucks. Nr. 60: Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten des Landtags. Vgl. Braunschweigische Gesetz- u. Verordnungssammlung 1928 S. 78. Das Gesetz v. 26. Juni 1928 war „mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen worden“, regelte die Rechtsverhältnisse in der von *Klaue* skizzierten Weise und trat am 1. Oktober 1927 rückwirkend in Kraft. Das neue Staatsbeamtengesetz v. 30. November 1930 schloß in § 1 (3) die Beamten des Landtags ausdrücklich von den Bestimmungen des Gesetzes aus; ebd. 1930 S. 205.

Staatsbeamte abweichende Regelungen zu treffen, die den besonderen Verhältnissen beim Landtag gerecht werden (so z. B. kürzlich bezüglich der Beschaffung von Dienstkleidung).

Braunschweig ist der Meinung, daß nach den württembergischen Verhältnissen ein Gegensatz zwischen Landtags- und Staatsbeamten konstruiert wird. Das erscheint ihm unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr gut möglich. Die württembergischen Landtagsbeamten sind trotzdem im weiteren Sinne Staatsbeamte. Er persönlich habe bei seiner Berufung in seine Stellung als Landsyndikus allerdings seinerzeit auch den Abschied aus dem Staatsdienste nehmen müssen.

Württemberg: Den letzteren Ausführungen gegenüber darf daran erinnert werden, daß ich schon oben lediglich ausgeführt habe, die württembergischen Landtagsbeamten seien „mindestens nicht Staatsbeamte im engeren Sinn“. Wären sie einfach Staatsbeamte, so wäre ja nicht ihre besondere Behandlung in der Verfassung und übrigens auch neuestens wieder im Beamtengesetz von 1929 notwendig.²⁹⁾

Preußen ergänzt seine bereits gemachten Ausführungen noch kurz und erklärt, daß in Preußen Kämpfe in dieser Frage stattgefunden haben.

Sachsen ergänzt seine Ausführungen ebenfalls und bemerkt, daß der Landtagspräsident streng darüber wacht, daß die Regierung ihm in seine Landtagsbeamtenfragen möglichst nicht hineinredet.

Mecklenburg-Schwerin: Zu a) Die Landtagsbeamten sind Staatsbeamte, sie sind aber nicht dem Ministerium unterstellt, sie werden nur von diesem angestellt. Die Besoldung erfolgt durch die Beträge, welche durch Annahme des Staatshaushaltsplans von dem Parlament genehmigt sind durch den Landtag. Prüfung der Rechnung erfolgt durch das Staatsrechnungsamt.

Zu b) Die Parlamentsbeamten leisten keinen besonderen Eid, sie werden, wenigstens bis jetzt, aus Regierungskreisen übernommen, ohne daß sie von der Regierung verabschiedet und vom Parlament besonders wieder angestellt sind. Zu c) Durch b) erledigt.

Baden: Austausch von Parlamentsstenographen — Beamtenrechtliche Stellung der Parlamentsstenographen.

Ist ein Austausch — in Notfällen — von beamteten Parlamentsstenographen zwischen einzelnen Parlamenten staats- und beamtenrechtlich möglich?

Preußen: Ein Austausch wäre meiner Ansicht nach nur durch eine freie Vereinbarung mit dem Beamten möglich, „es sei denn, daß die vorgesetzte Dienstbehörde ihn kommissarisch zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften einem anderen Freistaate zur Verfügung stellt“.

Bayern: Ein Austausch — in Notfällen — von beamteten Parlamentsstenographen zwischen einzelnen Parlamenten ist möglich. Maßgebend hiefür sind die staats- und beamtenrechtlichen Bestimmungen, die allgemein für die zeitweilige Abordnung von Beamten eines Landes in ein anderes gelten.

29) Vgl. allgemein Sartorius, JöR 20 (1932) S. 184 ff.

Die Frage war in Bayern das letzte Mal im Jahre 1905 aktuell; damals wurde ein Mitglied der Landesanstalt für Kurzschrift (früher Stenographisches Institut) auf 3 bis 4 Monate nach Stuttgart beurlaubt.

Württemberg: Ein solcher Austausch ist bei Zustimmung der betroffenen Stenographen zweifellos möglich.

Hessen: Kein Beamter kann zur Übernahme eines Dienstes für einen anderen Staat als den, der ihn angestellt hat, gezwungen werden. Eine solche Verpflichtung müßte für die Stenographen im Dienstvertrag (Dienstanzweisung) enthalten sein, was bis jetzt wohl nirgends zutrifft. Eine etwaige Verwendung müßte auch ihrer heimischen Stellung entsprechen.

Auf nicht beamtete Stenographen kann an sich kein Zwang in einer solchen Richtung ausgeübt werden.

Mecklenburg-Schwerin: Eine Aushilfe von beamteten Parlamentsstenographen in anderen Parlamenten dürfte staats- und beamtenrechtlich nur möglich sein, wenn der Stenograph selbst damit einverstanden ist und wenn die Aushilfe nicht als Dienstleistung, sondern als freie Betätigung des Stenographen angesehen wird.

Hamburg: Auch zu diesem Punkt habe ich mich schon früher schriftlich geäußert.³⁰⁾ Was den Punkt 1 der von Baden gestellten Fragen betrifft, so möchte ich meine frühere Antwort etwas einschränken. Wenn ich den Austausch von beamteten Parlamentsstenographen staats- und beamtenrechtlich für möglich erklärt habe, so geschah das nur im Hinblick auf die einzigen hier vorgekommenen Fälle, in denen es sich immer darum handelte, dem Beamten die Vertretung eines auswärtigen Kollegen zu gestatten. Wir haben niemals von Parlament zu Parlament offiziell unsere Stenographen ausgetauscht und würden das auch schwerlich tun. Unser Stenographenvorsteher hat aber, ähnlich wie bei privaten Vereinen und Organisationen, seinen Stenographen häufig die Gelegenheit gegeben, auswärtige Kollegen zu vertreten, ebenso wie er dafür sorgt, daß verhinderte Kollegen durch auswärtige Parlamentsstenographen vertreten werden. Ausschlaggebend ist allemal das dienstliche Bedürfnis. Das Honorar fällt ausschließlich den vertretenden Stenographen zu. Das Parlament als solches kümmert sich nicht darum.

Bremen: Ein Austausch wäre sehr wünschenswert, kann aber wohl nur zustande kommen im Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen den Beteiligten (vgl. Antwort des Reichstags³¹⁾ vom 17. August 1929).

Lübeck: Ja! Für Lübeck wäre die Möglichkeit des Austausches auch sehr wünschenswert.

*Sachsen*³²⁾: *Der Austausch erscheint staats- und beamtenrechtlich möglich, nur bedarf es entsprechender Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern.*

30) Vgl. die Antworten vom 19. November 1926 und 14. Februar 1928 auf Anfragen von *Richter* (Mecklenburg-Strelitz) und *Groß* (Danzig). Staatsarchiv Hamburg, Bürgerschaft I, A 103.

31) Nicht ermittelt.

32) Die Antworten Sachsens sind einer Zusammenstellung *Rudolphs* v. 14. August 1929 entnommen, die wahrscheinlich auf der Tagung an die Teilnehmer verteilt wurde; Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph* Bd. III (1928—1929): „Beantwortung der badischen Anfragen, betreffend Stenographen.“

In Sachsen ist ein solcher Austausch bisher nicht erfolgt, aber es sind sächsische Landtagsstenographen an andere Parlamente (Weimar, Schwerin usw.) ausgeliehen worden. Hierüber besteht eine vorkriegszeitliche Ministerialverordnung, daß bei längerer Dauer das Ministerium, bei kürzerer Dauer der Direktor des Stenographischen Landesamtes die Genehmigung für den Urlaub zu erteilen hat. Die „kürzere Dauer“ ist vom Ministerialdezernenten seinerzeit definiert worden: „nicht länger als 8 Tage“. Der Urlaub ist in der Regel nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet worden.

Baden: Wie wäre die Bezahlung der zur Aushilfe abgegebenen Stenographen zu regeln?

- a) Soll der von dem in Anspruch nehmenden Parlament nach dem Organisationstarif bezahlte Betrag dem abgebenden Parlament zufließen oder dem Stenographen — der doch aus dem abgebenden Land sein Gehalt weiter bezieht —
- b) oder soll von dem in Anspruch nehmenden Lande dem Stenographen nur die Dienstreisekostenvergütung seines Landes bezahlt werden?

Preußen: Wird ein Beamter in dieser Weise kommissarisch beauftragt, dann würde der andere Staat auch seine Dienstbezüge für die Dauer der Beschäftigung zu übernehmen haben. Hierzu treten noch die üblichen Gebühren an Spesen und Reisegeld. Damit erledigt sich die Frage unter b).

Bayern: Damals wurde die von Württemberg bezahlte Entschädigung dem abgeordneten Stenographen überwiesen.

Der von dem in Anspruch nehmenden Parlament nach dem Organisationstarif zu zahlende Betrag soll dem Stenographen, der in der Regel eine doppelte Haushaltführung haben würde, zufließen. Zum mindesten müßten ihm die Reisekosten und die Tag- und Übernachtungsgelder seines Landes und, wenn die Inanspruchnahme des Stenographen über das Maß der Arbeiten seines Parlaments hinausgeht, der volle Tarifbetrag bezahlt werden.

Württemberg: Meines Erachtens sind beide Wege a) und b) abzulehnen. Die Bezahlung nach Organisationstarif, der vielleicht an sich schon beamtenrechtlich nicht ohne weiteres auf beamtete Stenographen mit Vollbezahlung angewendet werden kann, wird weder dem abgebenden Parlament noch dem Stenographen selbst gegenüber in Betracht kommen. Nur die Reisekostenvergütung zu bezahlen wäre unbillig, denn der Stenograph hat doch mehr Arbeit, da er sicher nur außerhalb der Vollsitzungszeiten seines eigenen Landes abgegeben wird. Richtig wäre wohl folgendes: Die Länder kommen einander im gegenseitigen Aushelfen möglichst entgegen und verzichten ihrerseits wegen der ihnen vorübergehend entgehenden Arbeitskraft des Stenographen auf Entschädigung; das beanspruchende Parlament gibt dem aushelfenden Stenographen auf Grund einer nach Lage des Einzelfalls zu treffenden Vereinbarung einen angemessenen Betrag, der neben der Reisekostenentschädigung und dem Beamten-Reisetagegeld auf der einen Seite noch die besondere Mühewaltung des Stenographen und die erwiesene

Gefälligkeit, auf der anderen Seite aber auch die Tatsache seiner sonstigen Vollbezahlung berücksichtigt. — Auf diese Weise wird auch immer Aushilfe zu bekommen sein.

Hessen: Sollen sich die beamteten Stenographen zur Verwendung in einem fremden Staate bereit finden lassen, so muß für sie ein Anreiz gegeben sein. Dazu dürfte sich etwa folgende Regelung empfehlen:

Der Stenograph erhält die Reisekosten- und Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Vereins Deutscher Kammerstenographen sowie einen angemessenen Teil der Vergütung für seine Arbeit; der Rest fließt in die Kasse seines Staates. Eine Anrechnung auf den Jahresurlaub unterbleibt.

Mecklenburg-Schwerin: a) Unter Bezugnahme auf die vorhergehende Frage muß der bezahlte Betrag dem Stenographen zufließen. b) Kommt nicht in Frage. Der nach dem Organisationstarif bezahlte Betrag fließt dem Stenographen zu.

Bremen: Ist wohl durch die Antwort [auf die vorhergehende Frage] erledigt.

Lübeck: Außer den Dienstreisekosten müßte dem in Anspruch zu nehmenden Stenographen für diese Sonderleistung mindestens eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die besonderer Vereinbarung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben kann.

Sachsen: Nach Ansicht des Direktors beim Stenographischen Landesamt Dresden kann die Bezahlung für den entliehenen Parlamentsstenographen dem abgebenden Parlament nicht zufließen, weil es dem Parlamentsstenographen, wenn er nicht ausgeliehen würde und wegen Mangels an seiner Vorbildung angemessener Arbeit nicht beschäftigt werden könnte, das Gehalt weiter zahlen müßte. Da der Parlamentsstenograph, anstatt untätig zu sein, Dienst leisten müßte und außerdem doppelten Haushalt und am fremden Orte hohe Unkosten hat, muß ihm die Vergütung des entleihenden Landes zufließen. Nur für den Fall, daß der ausgeliehene Parlamentsstenograph während der Landtagsferien zu dringender Arbeit gebraucht und trotzdem weggegeben würde, hätte das abgebende Parlament einen Nachteil. In diesem Falle käme eine zwischen dem abgebenden Parlament und dem abgegebenen Parlamentsstenographen zu vereinbarende Teilung der Vergütung des fremden Parlaments in Frage.

Der vorstehenden Ansicht kann ich nicht allenthalben beipflichten. Sie findet in gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen keine Stütze. Falls die Abordnung längere Zeit dauerte, würde allerdings eine Entschädigung für doppelte Haushaltsführung zu gewähren sein. Auch müßte man aus Billigkeitsgründen dem ausgeliehenen Stenographen neben den gesetzlichen Tagegeldern eine angemessene Vergütung zukommen lassen, keinesfalls aber den ganzen Betrag. Daß er bei seiner Behörde vielleicht nicht hätte zu arbeiten brauchen, kann doch wohl keine Begründung sein für die Gewährung des vollen Betrages. Der Beamte hat die Pflicht, jederzeit Dienst zu tun und dienstbereit zu sein.

Die Bezahlung ist bisher in der Weise erfolgt, daß der betreffende ausgeliehene Stenograph von dem fremden Parlament die Reisekosten II. Klasse und Vergütung nach dem Tarif der Berufsvereinigung Deutscher Praktiker erhalten hat. Wenn eine Ausleihung und Beurlaubung ausnahmsweise während der Tagung des Sächsischen Landtags auf Grund eines besonderen Notfalles erfolgt ist, hat der betreffende Steno-

graph eine Hilfskraft in Sachsen stellen müssen. Das ist jedoch eine große Ausnahme gewesen. Regel ist und war, daß während der sächsischen Landtagstagungen kein sächsischer Landtagsstenograph ausgeliehen werden darf, es sei denn, daß es sich um einen oder zwei Tage in Notfällen gehandelt hat.

Baden: Werden die Parlamentsstenographen zur Aufnahme der Tagungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gegen Bezahlung nach dem Organisationstarif beurlaubt — ohne Anrechnung auf ihren Jahresurlaub?

Preußen: Nein.

Bayern: Die Stenographen wurden manchmal (anlässlich der Verhandlungen des Enqueteausschusses des Reichswirtschaftsrats in Amberg und bei den Tagungen des Kreistages von Oberbayern) ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub beurlaubt.

Württemberg: Beurlaubungen kommen vor, und zwar ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub, sind aber für private Tagungen verhältnismäßig recht selten.

Hessen: In Hessen haben die beamteten Stenographen die Verhandlungen gewisser öffentlich-rechtlicher Körperschaften vertragsgemäß dienstlich aufzunehmen. Sie bedürfen deshalb, vorausgesetzt daß keine Landtagssitzungen stattfinden, dazu keines besonderen Urlaubes.

Mecklenburg-Schwerin: Eine Anrechnung auf den Jahresurlaub findet weder bei Aushilfen im eigenen Lande noch bei solchen bei auswärtigen Parlamenten statt. Die Aushilfe bei anderen Parlamenten liegt auch im dienstlichen Interesse des aushelfenden Landes selbst. Es wird dabei von der Überlegung ausgegangen, daß auch der umgekehrte Fall eintreten kann, und daß bei Urlaubsschwierigkeiten eine Aushilfe von anderen Parlamenten vielleicht schwerer zu erwarten sein würde.

Bremen: Unser Stenograph erhält in weitgehendster Weise, falls es dienstlich möglich ist, hierzu Urlaub, ohne daß ihm diese Zeit auf seinen jährlichen Erholungsurlaub angerechnet wird. Seine Bezahlung beruht auf freier Vereinbarung.

Lübeck: Der Fall ist hier bisher nicht praktisch geworden.

Sachsen: Ja, aber der sächsische Landtagsstenograph muß sich vom Direktor oder gegebenenfalls vom Ministerium Urlaub geben lassen. Im übrigen ist die Arbeit und die Bezahlung seine Privatsache. Anrechnung auf den Jahresurlaub ist in der Regel nicht erfolgt, zumal es sich meist um ganz kurze Tagungen handelte.

Baden: Werden die Parlamentsstenographen zur Aufnahme der Tagungen privater Vereine und Organisationen (wie gewerkschaftliche Innungen) beurlaubt — ohne Anrechnung auf ihren Jahresurlaub?

Preußen: Nein.

Bayern: Die Aufnahme der Verhandlungen privater Vereine und Organisationen ist sowohl den beamteten wie den auf Dienstvertrag angestellten Stenographen

gestattet, jedoch nur soweit dies im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben möglich ist, ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub.

Hessen: Für die Aufnahme privater Verhandlungen gilt Punkt 10 der Dienst-anweisung: „Die Übernahme von privaten Aufnahmen ist dem Vorsteher, soweit seine anderen Arbeiten nicht darunter leiden, mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten gestattet; die darauf verwendete Zeit wird in seinen Urlaub eingerechnet.“

Diese Bestimmung gilt aber nur für den Vorsteher. Für den zweiten Stenographen kommt sie nicht in Betracht, weil dieser dienstlich seine Zeit nur zur Aufnahme der Verhandlungen des Landtages und der Vertrags-Körperschaften sowie etwa weiter vom Präsidenten angeordnete Aufnahmen zur Verfügung zu stellen hat, im übrigen aber frei ist.

Mecklenburg-Schwerin: Bei Tagungen privater Organisationen kommt die Anrechnung auf den Jahresurlaub in Frage, wenigstens bei solchen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Sachsen: Ja, im übrigen wie [zu vorstehender Frage].

Baden: Sind die Stenographen Beamte des Parlaments oder einem Ressortministerium unterstellt?

Preußen: Art. 20 Satz 2 der Verfassung: „Ihm (dem Präsidenten des Landtags) steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten und Angestellten des Landtags, die Annahme und Entlassung der Lohnangestellten sowie im Benehmen mit dem Vorstand des Landtags die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten des Landtags zu.“

Bayern: Die Mitglieder der Landesanstalt für Kurzschrift sind unmittelbare Staatsbeamte und während der Landtagstagungen dem Landtagsvorstande, sonst dem Ministerium des Innern unterstellt.³³⁾

Württemberg: Die Stenographen sind reine Landtagsbeamte.

Hessen: Die Stenographen werden zwar vom Staatsministerium angestellt, sind aber Beamte des Landtags. Jedoch ist der Vorsteher als Referent für Kurzschrift zugleich in gewissen Beziehungen dem Ministerium für Kultus und Bildungswesen unterstellt.

Mecklenburg-Schwerin: Die Stenographen sind Beamte des Landtages und einem Ressortministerium nicht unterstellt.

Bremen: Er ist Parlamentsbeamter und untersteht nur dem Präsidenten.

Lübeck: Beamte des Parlaments.

Sachsen: Die Landtagsstenographen unterstehen hier, weil es ein Stenographisches Landesamt gibt, dem Direktor desselben. Das Stenographische Landesamt selbst untersteht wieder dem Ministerium des Innern, das dem Landtag die Stenographen zur Aufnahme der Verhandlungen zur Verfügung stellt.

33) Siehe S. 93.

Baden: Welchen Besoldungsgruppen³⁴⁾ gehören [die Parlamentsstenographen] an?

Preußen: Sämtlich in Gruppe 2b (4400—8400 RM). *Der Direktor des Stenographenbüros erhält außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 1200 RM.*³⁵⁾

Die Hilfsstenographen erhalten regelrecht ihre Bezüge nach der Angestellten-Gruppe X (4054—5591 RM); ein älterer Hilfsstenograph erhält nach jetzt nicht mehr geltender Bestimmung die Bezüge der Angestellten-Gruppe XI (4707 bis 8206 RM).

Alle Stenographen und Hilfsstenographen erhalten auch Ministerialzulage.

Bayern: Der Vorstand (Direktor) der Landesanstalt für Kurzschrift ist in Besoldungsgruppe 2a eingereiht, hat aber für seine Person die Bezüge der Gruppe 1a; die Mitglieder der Landesanstalt gehören zur Gruppe 2c. Die Vertragsstenographen beziehen 85 v. H. der Bezüge der Gruppe 2c.

Württemberg: Die Stenographen gehören folgenden Gruppen der Württembergischen Besoldungsordnung von 1928 an: a) nicht akademische Stenographen den Besoldungsgruppen 6 (4100—5800 RM, wie z. B. Rechnungsräte mit besonderen Dienstaufgaben) und 5 (4800—7000 RM, wie z. B. Oberrechnungsräte). b) Landtagsstenographen mit hochschulmäßiger Vorbildung den Besoldungsgruppen 4b (4800—7500 RM, wie z. B. Regierungsräte in den Anfangsstellungen) und 4a (4800—8400 RM, wie z. B. Amtsgerichtsräte).

Hessen: Der Vorsteher ist in (XI) A 2c (Gehalt 4600—8400 und Wohnungsgeld III A / 1368 RM), der zweite Stenograph in (IX) A 4a (Gehalt 3200—5800 RM und Wohnungsgeld IV A / 1008 RM).

Mecklenburg-Schwerin: Gruppe A 2b.

Bremen: Besoldungsgruppe 10 des Bremer Besoldungsgesetzes vom 12. Januar 1928 (4800—7000 RM einschl. Wohnungsgeldzuschuß).

Lübeck: Besoldungsgruppe 16 (5600—8300 RM einschl. Wohnungsgeldzuschuß).

Sachsen: Die Stenographen sind in der Besoldungsordnung eingruppiert wie folgt:

<i>Der Vorstand (Direktor)</i>	<i>7000—9700 RM (Gruppe 7a)</i>
<i>3 Mitglieder (Stenographen)</i>	<i>4800—8400 RM (Gruppe 7b).</i>

Baden: Welche Amtsbezeichnung führen [die Parlamentsstenographen]?

Preußen: Landtagsstenograph.

Bayern: Die Mitglieder der Landesanstalt führen den Titel „Regierungsrat I. Klasse“, die Vertragsstenographen den eines Landtagsstenographen.

Württemberg: Die Amtsbezeichnung lautet: Landtagsstenographen; in letzter Zeit machten sich auch Bestrebungen geltend, wenigstens den hochschulmäßig

34) Siehe S. 44.

35) Vgl. die Zusammenstellung der Antworten Preußens, die *Rudolph* für den Bericht übernahm; Staatsarchiv Dresden, Handakten *Rudolph* Bd. III (1928—1929).

vorgebildeten Stenographen die Amtsbezeichnung „Regierungsrat“ zu geben. Bisher blieben diese aber ohne Erfolg.

Hessen: Regierungsrat der Vorsteher, Landtagsstenograph der zweite Stenograph.

Für die zweckentsprechende Beratung derartiger, den stenographischen Dienst betreffenden Fragen würde sich die Einladung des Vorstandes des Vereins Deutscher Kammerstenographen sehr empfehlen, wie überhaupt ein harmonisches Zusammenarbeiten dieser beiden Kräfte des Landtagsdienstes für diesen Dienst sehr förderlich ist.

Mecklenburg-Schwerin: Regierungsrat.

Bremen: Vorsteher des Stenographendienstes. Es werden außer ihm noch 2 Hilfsstenographen beschäftigt, die nebenamtlich tätig sind und Stundenlohn erhalten.

Lübeck: Stenograph der Bürgerschaft. — Der jetzige Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge nach der Gruppe 17 (5600—9300 RM) und hat den Titel „Rat der Bürgerschaft“.

Sachsen: Regierungsrat.

Württemberg: Mitteilung über die Verfassungsstreitigkeiten der Volksrechtspartei und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gegen das Land Württemberg.³⁶⁾

Konnte der vorgeschrittenen Zeit halber nicht mehr verhandelt werden. [Das Thema] soll bei der nächsten Tagung erledigt werden.

Schluß der Tagung 12 Uhr.

36) Vgl. ausführlich Ernst Isay, Die Verfassungsgerichte zur Frage der Wahlgleichheit und der Beschränkung der Splitterparteien. Reich u. Länder IV (1930) S. 77—83; Sartorius, Entwicklung. JöR 20 (1932) S. 173 f.

VI.

**Besprechung der Landtagsdirektoren der süddeutschen Länder
am 8. und 10. November 1933 in München**

VI.

Besprechung der Landtagsdirektoren der süddeutschen Länder am 8. und 10. November 1933 in München

Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 320—326. Durchschlag (7 S.). Ohne Überschrift.

Anwesend: Will (10. November), Dr. Gabler (10. November), Dr. Moser (Bayern), Dr. Eisenmann (Württemberg), Hochschild (Baden), Werner (Hessen).

Vorsitz: Dr. Eisenmann.

Protokoll: Hochschild.

Verhandlungsgegenstand:

Von Württemberg und Baden angeregte Besprechung mit der Auflösung der Landtage zusammenhängender Fragen.

Erste Sitzung. Mittwoch, den 8. November 1933,
vormittags 9 Uhr im Landtagsgebäude.

Württemberg: Fortdauer des Präsidiums, Freifahrkarten, Aufwandsentschädigung.

Preußen¹⁾ hat unterm 19. Oktober 1933 ein Gesetz²⁾ erlassen, dessen Stellung zu Art. 19 der Preußischen Verfassung nicht ganz klar ist und das gewissermaßen eine Abweichung von dem analog dem Art. 27 Reichsverfassung betr. Fortdauer der Präsidialfunktionen auch sonst in den Ländern geltenden Recht bedeutet. Im Gegensatz hierzu wird die Fortdauer der Dienstaufgaben des Präsidenten in Württemberg sowohl nach der Verfassung (§ 25) als nach der Geschäftsordnung (§§ 6 und 7) als selbstverständlich vorausgesetzt. Auch die Bezüge laufen über die ganze Dauer der Amtsausübung durch den Präsidenten selbstverständlich weiter. Ebenso behält seine Freifahrkarte ihre Gültigkeit. Noch nicht fest steht, ob in Württemberg über den 30. November hinaus auch die Vizepräsidenten weiter amten; man könnte u. U. aus politischen Gründen in einzelnen Ländern an eine Aufrechterhaltung des Gesamtpräsidiums denken. Bezüglich der Aufwandsentschädigung hat in Würt-

1) Von Dr. Eisenmann gewünschte Änderung. Der Text lautete ursprünglich: „Analog dem preußischen Gesetz vom 19. Oktober 1933 (s. Preuß. Gesetzsammlung 1933 Nr. 66) habe Württemberg bezüglich des Freifahrtrechts, der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten und der Amtsstellung des Präsidenten gesetzliche Bestimmungen erlassen, nur hat es aus politischen Gründen die [nicht nationalsozialistischen] Vizepräsidenten mit eingeschlossen.“
Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 330.

2) Preuß. Gesetzsammlung Nr. 66 v. 21. Oktober 1933 S. 375: Gesetz über das Freifahrtrecht und den Fortfall der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags. Vom 19. Oktober 1933.

temberg der Landtagspräsident (wieder im Gegensatz zur preußischen Regelung durch Formalgesetz) mit Zustimmung der Regierung und des Herrn Reichsstaltalters in Württemberg die Weiterzahlung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Hauses bis zum 30. November verfügt. Die Weiterdauer der Freifahrkarten bis 20. November ist ja inzwischen nach Mitteilung der Reichsbahnverwaltung für alle Länder gleich festgelegt worden.

Bayern: Die politischen Vertretungen werden wohl nach Äußerungen maßgebender Persönlichkeiten nicht mehr erstehen, dagegen sollen in Bälde ständische Vertretungen an deren Stelle treten.

Das Landtagspersonal soll im großen Ganzen (besonders die planmäßigen, außerplanmäßigen Beamten und die tariflichen Angestellten) weiterverwendet werden, bis eine Ständevertretung kommt.

Die Stenographen werden neben ihrem Amt beim Stenographischen Landesamt, das ebenfalls im Landtagsgebäude untergebracht ist, zu Verhandlungen im staatlichen Interesse beigezogen werden. Auch wurden dieselben gerade über die Tage des 8. und 9. November (10jährige Gedenkfeier des Marsches *Hitlers* und seiner Getreuen vom Bürgerbräukeller zur Feldherrnhalle) dem W.T.B. zur journalistischen Betätigung weitgehend zur Verfügung gestellt. Es ist beabsichtigt, den beamteten Stenographen den Titel Staatsstenograph zu verleihen. Es ist weiter beabsichtigt, eine Prüfung in Einheitskurzschrift von allen Beamten in Bayern zu fordern. Unter Leitung eines Ressortministeriums werden die Vorbereitungen dazu und die Abhaltung derselben von beauftragten Landtagsstenographen stattfinden. Die Verwendung von nur Landtagsstenographen bei staatlichen Aufträgen ist schon wegen des amtlichen Charakters und der diensteidlichen Verpflichtung derselben geboten.

Verwendung des Landtagsgebäudes: Außer den Räumen des Landtagsamts einschließlich Kasse, Bücherei und Archiv ist das Stenographische Landesamt im Landtagsgebäude untergebracht.

Jetzt haben noch einige kleinere Stellen der NSDAP, Auslandsdeutschtum etc., einige Geschäftszimmer erhalten.

Württemberg: Über die Freifahrt, Aufwandsentschädigung und [Präsidialfunktion] habe ich mich schon geäußert.

Nach den derzeitigen Verhältnissen in Reich und Ländern und der zu erwartenden Reformen ist nur noch mit einem ständischen Gremium in den Ländern zu rechnen.

Wenn auch das Landesparlament als solches verschwindet, sollten seine wissenschaftlichen Institutionen, wie Bücherei, Archiv etc., als selbständige Bestandteile erhalten bleiben, wenigstens so lange, bis eine restlose Klärung der Verhältnisse erfolgt ist. Auch dann noch wäre dringend davor zu warnen, die Bestände irgendwo anders anzugliedern, denn eine Auseinanderreißung in späterer Zeit, die vielleicht mal wieder geboten erscheint, zeitigt die folgenschwersten Erscheinungen.

Der³⁾ Württembergische Landtag hat in dieser Beziehung schon vor über hundert Jahren einmal schlechte Erfahrungen gemacht anlässlich der Ausscheidung seiner Bestände, die auf kurze Zeit mit den Ministerialbüchereien verschmolzen gewesen waren. Auch nach dem Willen des Staatsministeriums sollen in Württemberg, dessen Landtagstradition auf das Jahr 1316 zurückreicht und wo der Landtag wissenschaftlich sehr wertvolle und viel benützte Institute in seinem Archiv und seiner Bücherei besitzt, Archiv und Bücherei als selbständige Einrichtungen erhalten bleiben. Durch eine Verschmelzung mit anderen Büchereien oder Archiven würde nur die Benützbarkeit für die höchsten staatlichen Behörden selbst leiden.

Das Landtagspersonal ist, soweit planmäßige und außerplanmäßige Beamte und die tariflichen Angestellten in Frage kommen, durch Abgabe an andere Behörden, die ins Gebäude hereingenommen wurden, um ein Drittel gekürzt worden. Denjenigen Aushilfsangestellten, die nur zu Sitzungen herangezogen wurden, wurde, soweit eine Kündigung überhaupt in Frage kam, auf 1. Januar 1934 gekündigt. Das noch verbleibende Personal ist bei den Fortführungs- und Aufarbeitungsgeschäften vollauf beschäftigt. *Vom⁴⁾ 1. Januar 1934 ab besteht das Landtagspersonal statt wie früher aus 31 Beamten und Angestellten nur noch aus 12 bis 14 Köpfen, von denen mehrere zugleich auch noch für andere Stellen tätig sind.*

Landtagsstenographen: 6 Planstellen.

1 Stenograph ist schon seit einiger Zeit krank. Die anderen 5 werden folgendermaßen verwendet:

1. als Sekretär des Direktors, der neuerdings die Geschäftsführung des „Auslandsdeutschtums-Instituts“⁵⁾ übernahm,
2. als zweiter Kassenbeamter,
3. zur Neukatalogisierung der Bücherei (zweijährige Arbeit),
4. (Jurist) stenographische Kurse für mittlere Justizbeamte,
5. (Eisenbahnbeamter) 18 Stunden Stenographieunterricht in Stuttgarter Schulen.

Dabei werden die Stenographen, die gerade entbehrlich sind, wie 4 und 5 und eventuell 1 und 2, zur stenographischen Aufnahme in Ministerien und Zentralbehörden in weitgehendstem Maße herangezogen.

Landtagsgebäude: Das Gebäude ist, soweit nicht durch das Landtagsamt und seine wissenschaftlichen Institutionen benötigt, seit Monaten an das staatliche Personalamt und kleinere Stellen des Staates und der NSDAP vergeben und voll besetzt.

3) Von Dr. Eisenmann gewünschte Änderung. Der Text lautete ursprünglich: „Ich habe eine solche mit den Beständen der früheren I. Kammer erlebt.“ Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 331.

4) Von Dr. Eisenmann gewünschte Ergänzung. Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 331.

5) Siehe S. 7.

Hessen: Die Aufwandsentschädigung wird in Hessen an die Abgeordneten bis 12. November bezahlt; die Freifahrt ist bis 20. November (8 Tage nach der Reichstagswahl) gewährt.

Aufwendungsgeld, das eventuell bis zur Beendigung der Abwicklung dem Präsidenten bezahlt werden müßte, kennt das Aufwandsentschädigungsgesetz für Abgeordnete nicht. Der Präsident erhielt für Präsidentialgeschäfte nur ein Tagelohn wie Ausschußmitglieder.

Landtagsbeamte: Die jüngeren Beamten und Angestellten, soweit bei der Abwicklung entbehrlich, wurden bereits an Ministerien abgegeben.

Stenographen: Regierungsrat *Schaible* tritt in den Ruhestand, während Stenograph *Winkler* neben seiner Dozentenschaft an der Universität Heidelberg ziemlich viel vom Landtagspräsidenten stenographisch in Anspruch genommen wird und die Kurzschriftprüfungen in Hessen abzunehmen hat.

Landtagsgebäude: Das Gebäude beherbergt neben dem Landtagsamt zur Zeit den Obergerichtshof, das Oberschiedsgericht, sowie andere kleinere Behörden. Auch werden einzelne Räume von Fall zu Fall zu Sitzungen abgegeben.

Mittags $\frac{3}{4}$ 12 Uhr wird die Verhandlung bis 2 Uhr unterbrochen.

$2\frac{1}{4}$ Uhr Beginn der Weiterverhandlung.

Baden: Ein Gesetz analog dem preußischen bezüglich Freifahrt und Aufwandsentschädigung, Amtsstellung des Präsidenten ist im Entwurf in Baden wohl vorhanden, aber noch nicht erschienen. Ich wurde aber auf Grund des Gesetzesentwurfs vom Ministerpräsidenten wie Landtagspräsidenten ermächtigt, die Aufwandsentschädigung letztmals für den Monat November am 1. November vor auszuzahlen.

Die Freifahrkarte gilt nach Anordnung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahngesellschaft fürs ganze Reich bis 8 Tage nach der Reichstagswahl (20. November 1933).

Die Amtsstellung des Präsidenten bleibt nach dem Gesetzesentwurf bis zur Beendigung der Abwicklung des Landtags unberührt.

Landtagspersonal: Das Personal des Landtags (teils Beamte, teils Tarifangestellte) ist bereits bis auf 4 Bedienstete auf dem Landtagsamt, 3 Bedienstete der Hausinspektion und 3 schwerkriegsbeschädigte Telefonisten, die gleichzeitig Pfortnerdienst versehen, seit Juni d. J. bei Ministerien und Zentralbehörden beschäftigt unter der Bedingung des Rückgriffs im Bedarfsfall. 2 Tarifangestellte wurden bis jetzt endgültig an den Reichsstatthalter und das Finanz- und Wirtschaftsministerium abgegeben. Der verbliebene Rest hat mit Abwicklungsarbeiten voll auf zu tun.

Es wurde von seiten des Herrn Reichsstatthalters *Wagner*, des Herrn Ministerpräsidenten *Köhler* und des Herrn Landtagspräsidenten *Kraft* mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß durch die veränderten Verhältnisse beim Landtag weder ein Beamter noch Angestellter geschädigt oder brotlos werden soll.

Stenographen: Von den 3 planmäßigen Stenographen fiel Stenograph *Wohn* durch Tod aus. Die beiden anderen, *Tauber* und *Scheibenpflug*, waren seit Beendigung der Sitzungen mit der Bearbeitung der ihnen übertragenen Registerarbeiten beschäftigt.

Die beiden tarifangestellten Stenographen wurden kurze Zeit bei der Landeshauptkasse beschäftigt, aber im Oktober ebenfalls zur Beendigung ihrer Registerarbeiten zum Landtag zurückberufen.

Die Registerarbeit muß mit Vorlage der gedruckten Register bis spätestens 1. April 1934 ihren Abschluß gefunden haben.

Bei der Frage der Stenographen wurde auch von mir die Frage des Doppelverdienertums bzw. der Nebenbeschäftigung der Stenographen angeschnitten.

Bei Privataufträgen haben die süddeutschen Länder den Stenographen freie Hand gelassen, nachdem der Präsident jeweils die Genehmigung erteilte. Ein Zufluß des verdienten Geldes in die Landtagskasse fand also nicht statt. Nach den neuesten Verlautbarungen soll in dieser Frage eine Änderung der derzeitigen Bestimmungen erfolgen.

Landtagsgebäude: Der 1905 erstellte Neubau ist ganz in den Dienst der Staatskanzlei gestellt, während sonst einige Räume zu Geschäftszwecken der „Fachschaft der NS-Referendare“ und dem „NS-Fliegersturm“ überlassen wurden.

Die Sitzungssäle und großen Ausschußzimmer werden von Fall zu Fall an die Handelskammer, Bauernkammer, Arbeitsfront, SA- und SS-Brigade usw. zu Sitzungen abgegeben, so daß das Haus ständig in voller Benützung bleibt.

Nach den Ausführungen *Badens* wurden auf diese bezügliche Fragen gestellt und von mir⁶⁾ beantwortet. Ganz besonders erklärte *Bayern*, daß es für ihn sehr wertvoll sei zu hören, daß sich Reichsstatthalter wie Regierung und Landtagspräsident geschlossen dafür einsetzten, daß eine Schädigung der Belange der Landtagsbeamten und -angestellten durch die veränderten Verhältnisse bei den Landtagen nicht eintreten dürften.

Hieran schloß sich eine Besichtigung des Landtagsgebäudes.

Ende der Sitzung abends $3\frac{3}{4}$ Uhr.

Am 9. November mußten die Verhandlungen unterbrochen werden, da an diesem Tag — Gedenktag des Marsches *Hitlers* und seiner Getreuen zur Feldherrnhalle und Einweihung des Mahnmales daselbst — alle Büros geschlossen waren.

Zweite Sitzung. Freitag, den 10. November 1933,
vormittags 10 Uhr.

Besprechung der noch teilweise ungeklärten Fragen, die sich auf den ganzen Komplex bezogen, unter Befragung von Regierungsdirektor Dr. *Gabler* und

6) *Hochschild*.

Geheimrat *Will*, dem vorletzten bayerischen Landtagsdirektor.⁷⁾

Ende $\frac{3}{4}$ 1_m Uhr.

7) In einem nur abschriftlich vorliegenden Brief dankte Dr. *Moser* (Bayerische Landesanstalt für Kurzschrift, München/Landtag) am 30. November *Hochschild* für den „ausführlichen Bericht über unsere Münchener Besprechungen“ und fügte dann hinzu: „Sie werden sich wohl Ihre Gedanken gemacht haben, daß ich meine Zusage wegen eines zusammenfassenden Berichtes über unsere Münchener Besprechungen noch nicht eingelöst habe; aber die Grundlage, von der ich bei meinem damaligen Bericht [siehe S. 250] ausging, hat sich schon kurze Zeit nachher so stark verschoben, daß ich die weitere Entwicklung abwarten wollte. Nun scheinen sich die Dinge doch etwas zu klären und es kann wohl damit gerechnet werden, daß eine Regelung, wie sie für Preußen kürzlich durch die Presse ging [Errichtung der Stiftung ‚Preußenhaus‘ durch Gesetz vom 26. Oktober 1933], auch in den übrigen Ländern zur Durchführung gelangt. Damit wäre jedenfalls das eine erreicht, daß in unsere Häuser wieder Leben einzieht, und damit wäre ein großer Teil des Personals ohne weiteres gerettet. Auf dieser Grundlage habe ich auf Geheiß des Herrn Ministers *Esser* einen Bericht über die Verwendung des Personals des ehemaligen Landtags ausgearbeitet; nach ihm könnten von den bisher 82 Beamten und Angestellten 48 weiter verwendet werden, verteilt auf technischen Betrieb, Hausverwaltung, Bibliothek und Archiv, Stenografenbüro (Landesanstalt für Kurzschrift) und Kanzlei. Sobald ich hierfür die Genehmigung des Herrn Ministers erhalten habe, werde ich mir erlauben, Ihnen einen Abdruck zu senden und wäre dann dankbar, wenn ich erfahren könnte, wie Sie diese Dinge im einzelnen zu regeln gedenken.“ Weiterführende Korrespondenz und auch der angekündigte Bericht sind in den Handakten *Hochschilds* nicht überliefert; Generallandesarchiv Karlsruhe, 231/3271 Bl. 332.

Register

Kursiv gedruckte Seitenzahlen verweisen auf Angaben zur Person. Das Register nennt bei den
Unterschlagworten zu den einzelnen Parlamenten nach Möglichkeit auch die betreffenden Be-
stimmungen der Geschäftsordnung.

Abgeordnete

- Haftpflichtversicherung 227
- Kraftwagenbenutzung 287f.
- Strafverfolgung von Abg.-Redakteuren 69f., 100f., 171f.
- s. a. Aufwandsentschädigung; Immunität

Abstimmungsregeln 196f.**Amberg** 242**Anhalt, Landtag** 42

- Archiv 4
- Direktor 42
- Geschäftsordnung 55
- sten. Dienst 44

Anschütz, Gerhard 3, 30**Anträge** 65 ff.

- Behandlung 73f.
- s. a. Uranträge

Aufwandsentschädigung 70f., 224ff., 249ff.

- Freifahrt 70f., 146, 250
- Kürzung bei Ausschließung 178
- Unpfändbarkeit 146

Ausschließung 111, 124ff., 175ff.**Ausschüsse**

- Anträge, Druck und Verteilung 110f.
- Berichterstattung 72f., 103ff.
- Einberufung und Beratung 191ff.
- Vorsitzende
- Ordnungsbefugnisse 175ff.
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung 179f.

Baden 116

- Abstimmung (§ 53 Abs. 2) 196
- Anfragen, sofortige Besprechung (§ 44 Abs. 3) 204
- Anträge (§§ 39–42)
- Behandlung 73f.
- Zurückziehung und Wiederaufnahme (§ 32 Abs. 2 u. 3; § 41) 65, 67
- Aufwandsentschädigung 124, 146, 252
- Auskünfte der Regierung 111
- Ausschüsse (§§ 17–27)
- Anträge, Druck und Verteilung 110f.
- Beschlußfähigkeit (§ 21 Abs. 2) 181
- Geschäftsordnung (§ 21 Abs. 1 Satz 2) 177
- Vorsitzende, Ordnungsbefugnisse 177
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung 179

s. a. Geschäftsordnungsausschuß; Verfassungsausschuß; Vertrauensmännernausschuß

- Begnadigungspraxis 234
- Beschlüsse, Erledigungsnachweis (§ 84) 73
- DDP (Staatspartei) 17
- Eingaben (§§ 47–51)
- Behandlung (§ 49 Abs. 1) 212
- Überweisung an Regierung (§ 50) 234
- Erste Beratung (§ 38) 193
- Finanzministerium 200
- Geschäftsordnung 53
- Abweichung (§ 90 Abs. 3) 33
- Geschäftsordnungsausschuß, Immunitätsfragen 172
- Immunität 112, 171f.
- Strafverfolgung von Abg.-Redakteuren 69f.
- Kurze Anfragen (§ 46) 68
- Landtag 42
- Archiv 9
- Bannmeile 123
- Beamte (§ 87) 22, 26, 252f.
- Direktor 24, 42, 163
- Wahl (§ 86) 9
- Gebäude 253
- Lautsprecheranlage 190
- Haushalt (§§ 88–89) 199f.
- Prüfung 147
- Präsident 73, 76, 143, 252
- Aufwandsentschädigung 75
- Dienstwohnung 74
- Geschäftsführung 123
- Haushaltsvoranschlag (§ 88 Abs. 2) 199f.
- Mißtrauensantrag 162
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 60) 5, 197
- Rednerpult 188
- Schriftführer (§ 13) 73, 163, 187
- Verhandlungsniederschrift (§ 81) 183
- Sitzungsvorstand (§§ 12–13) 163
- Staatspräsident, Begnadigungsrecht 233f.
- sten. Berichte (§§ 79–83) 72
- sten. Dienst 44, 84, 86f., 90, 97, 238, 240, 242ff., 253
- Stimmhaltung 140
- Verfassungsausschuß 103
- Verfassungsgesetz, Schlußabstimmung (§ 70 Abs. 1) 140
- Vertrauensmännernausschuß (§ 15) 191
- Vizepräsidenten 74
- Zweite Kammer, Archivar 8

Ballestrem, Franz Graf von, MdR 1872–1893, 1898–1907 (Zentrum), Präsident des Deutschen Reichstages 1898–1906 122

Bannmeile

s. u. Parlament: Gebäude; Präsident

- Bartels, Friedrich, MdL (Preußen) 1919–1931**
(SPD), Präsident des Landtags 1925–1931 11
- Baumann, Karl, MdL (Braunschweig) 1924 bis 1933 (DNVP, zuletzt NSDAP) 149**
- Baumgartner, Eugen, MdL (Baden) 1920–1933**
(Zentrum), Präsident des Landtags 1923–1930
6, 9
- Bayern 115**
- Abgeordnete, Kraftwagenbenutzung 227
 - Ausschließung (§ 31 Abs. 2) 125
 - s. a. Aufwandsentschädigung; Immunität
 - Abstimmung (§§ 39–44) 196
 - Ältestenrat (§ 9) 158, 192
 - Aufwandsentschädigung 125, 226
 - Auskünfte der Regierung 111
 - Ausschüsse (§§ 10–12)
 - Berichterstattung 93, 105, 110
 - Beschlußfähigkeit (§ 12 Abs. 2) 181
 - Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 8) 175
 - Vorsitzende 192
 - Ordnungsbefugnisse 175
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung 179
 - s. a. Eingabenausschuß; Geschäftsordnungsausschuß; Ständiger Ausschuß; Verfassungsausschuß
 - Begnadigungspraxis 232
 - Eingaben (§§ 21–22)
 - Überweisung an die Regierung (§ 21 Abs. 4) 211f., 231f.
 - Eingabenausschuß (§ 10) 210
 - Geschäftsordnung 51
 - Abweichung 204
 - Auslegung 161
 - Geschäftsordnungsausschuß (§ 10) 161, 172
 - Gesetzentwurf, Änderung nach Schlußabstimmung 135
 - Gesetzesvorlagen, Behandlung (§§ 13–14) 194
 - Immunität 169f., 171f.
 - Strafverfolgung von Abg.-Redakteuren 171
 - KPD 158
 - Landesanstalt für Kurzschrift
 - s. u. sten. Dienst
 - Landtag 42
 - Archiv 11
 - Bannmeile 120f.
 - Beamte 22, 26, 236, 253f.
 - Bibliothek 200
 - Gebäude 250
 - Haushalt 108, 147, 200f.
 - Interessenten 123
 - Landtagsamt 203
 - Direktor 22f., 42, 183, 236
 - Teilnahme an Ausschußsitzungen 105
 - Landtagsarchivariat 203
 - Direktor 22f., 131, 200f., 236
 - Persönliche Bemerkungen (§ 38) 108f.
 - Präsident 108f., 183
 - Ältestenrat 192
 - Aufwandsentschädigung 143
 - Behandlung von Eingaben beleidigenden Inhalts 210
 - Dispositionsfonds 143
 - Ernennung der Landtagsbeamten 107, 236
 - Hausrecht 121, 181
 - Mißtrauensvotum 123, 158
 - Ordnungsbefugnisse (§§ 30–31)
 - Ausschließung (§ 31 Abs. 2) 125
 - Berufung gegen Ordnungsruf (§ 31 Abs. 3) 160
 - Polizeigewalt (§ 5) 181
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 32 Abs. 4) 198
 - Redeordnung (§ 33) 187
 - Rednerwechsel 189
 - Schriftführer (§ 6) 183
 - Sitzungsvorstand (§ 41 Abs. 1) 161
 - Ständiger Ausschuß (§ 10 Abs. 4–5) 219
 - sten. Berichte 93, 131
 - sten. Dienst (Stenographisches Institut/Landesanstalt für Kurzschrift) 11, 44, 84, 86ff., 93, 236, 238, 240, 242f., 250
 - Vorstand 183
 - Stimmhaltung 140
 - Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen 219
 - Verfassung 170
 - Verfassungsausschuß (§ 10) 158
 - Immunitätsfragen 172
 - Vizepräsidenten 198
 - Vorstand (§ 7) 186
- Beamtentum**
- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 8, 24
 - Lex Forckenbeck 22
 - Petitionsrecht 208, 210f., 213f.
- Behr, Wilhelm, Bürobeamter 13**
- Beratung**
- Zahl der Beratungen 193ff.
- Berlin 7, 116**
- Berlin, Hans, Landtagsdirektor (Schwerin)**
12f., 15f., 18, 34, 41, 45, 83, 106, 115, 155, 207
- Beyerle, Joseph, MdL (Württemberg) 1924 bis 1933, Minister der Justiz 1923–1933 230**
- Beyerle, Konrad Anton, MdR 1919–1924 (BVP) 208**
- Blunck, Andreas, MdR (DDP) 1919/20, Reichsminister der Justiz 1920/21 117f.**

- Bode, Karl**, Oberregierungsrat, Vorstand des Stenographischen Landesamtes Braunschweig 1920–1933 84, 87 ff., 93 f., 96
- Brandenburg, Mark** 116
- Brandenstein, Joachim** Freiherr von, Ministerpräsident (Mecklenburg-Schwerin) 1924–1926 12
- Brandes, Albert**, MdL (Braunschweig) 1920 bis 1933 (DVP) 149 f.
- Brandt, Ahasver** von 14
- Braunschweig**
- Abstimmung (§ 76) 197
 - Benachrichtigung der Abgeordneten 190
 - Ältestenrat (§ 14) 127, 193, 195, 202, 237
 - Ausschließung (§ 64 Abs. 4) 178
 - Aufwandsentschädigung 71 f., 127, 178, 226
 - Auskünfte der Regierung 111
 - Ausschüsse (§§ 14–25)
 - Berichterstattung (§ 22) 103
 - Beschlußfähigkeit (§ 20 Abs. 1) 181
 - Geschäftsordnung (§ 20 Abs. 1) 177 f.
 - Vorsitzende
 - Einberufungsbefugnis (§ 19 Abs. 2) 193
 - Ordnungsbefugnisse 177 f.
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung 180
 - s. a. **Hauptausschuß; Rechtsausschuß; Untersuchungsausschüsse**
 - Begnadigungspraxis 232
 - Beratungen, Zahl der (§§ 29–32) 195
 - DNVP 169
 - Eingaben (§§ 45–47)
 - Behandlung 214
 - Überweisung an die Regierung (§ 47) 232
 - Geschäftsordnung 54 f.
 - Gesetzentwürfe 137, 195
 - Hauptausschuß (§ 15) 103, 137, 222
 - Immunität 169
 - Strafverfolgung von Abg.-Redakteuren 69, 172
 - Kleine Anfragen (§ 39, 1927) 67 f.
 - KPD 68
 - Landtag 42
 - Archiv 13, 133
 - Bannmeile 121
 - Beamte 24, 26, 106, 237
 - Haushalt 107, 202
 - Prüfung (§ 11) 147
 - Landsyndikus (§ 10) 13, 22 f., 42, 77 f., 111, 121, 148, 214, 237 f.
 - Hauptausschuß 103
 - Schriftführung (§ 9) 183
 - Verwaltung 78
 - Persönliche Bemerkungen (§ 57) 108
 - Präsident 74, 76
 - Aufwandsentschädigung 75, 145
 - Dispositionsfonds 145
 - Ernennung der Beamten 106, 237
 - Ordnungsbefugnisse, Ausschließung (§§ 60–66) 127, 177 f.
 - Polizeigewalt 121, 172
 - Repräsentationsfonds 226
 - Stellvertretung (§ 8) 109
 - Rechtsausschuß (§ 16) 169
 - Rednerpult 188
 - Reichssparkommission, Gutachten 25, 93 f., 147 f.
 - Schwerinstage 73
 - SPD 121, 149
 - Staatshaushaltsordnung 202
 - sten. Berichte 93, 133
 - sten. Dienst (Stenographisches Landesamt) 44, 87 f., 90 f., 93 f., 148
 - Stimmenthaltung (§ 80) 142
 - Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen (§ 87) 169, 221 f.
 - Untersuchungsausschüsse (§ 25) 177 gegen den braunschw. Polizeipräsidenten 149 f.
 - Urantrag, Zurückziehung und Wiederaufnahme (§ 33; § 36, 1927) 65
 - Verfassungsgesetzänderung 142
 - Vizepräsidenten
 - Mißtrauensvotum 121, 158
 - kein Vorstand 187
 - Wahlrecht 173 f.
- Bredt, Joh. Victor** 16
- Bremen**
- Abstimmung (§ 26) 197
 - Aufwandsentschädigung 72, 129
 - Ausschüsse (§§ 37–43)
 - Beratung 193
 - Berichterstattung (§ 42) 103
 - Beschlußfähigkeit (§ 40) 182
 - Vorsitzende
 - Ordnungsbefugnisse 178
 - Bürgerschaft 42
 - Archiv 13
 - Bannmeile 123
 - Beamte 106
 - Direktor 23, 42
 - Haushalt 202
 - Signalanlage 190
 - Eingaben (§ 44) 217, 219
 - Geschäftsordnung 55 f.
 - Gesetzentwürfe
 - Redaktion und Änderung nach Schlußabstimmung 138
 - Zahl der Beratungen (§ 22) 195

- Kleine Anfragen (§ 18) 68
- Persönliche Bemerkungen (§ 19 Abs. 3) 108
- Präsident (§ 2) 123, 146, 158
 - Behandlung von Eingaben (§ 44) 217
 - Ordnungsbefugnisse (§ 20 Abs. 2–9) 129
 - Stellvertretung (§ 5 Abs. 3–4) 109
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 5 Abs. 2 Satz 2) 199
- Redeordnung (§ 20 Abs. 1) 188
- Schriftführer (§ 5) 109, 184
 - Abgeordnete 103
- sten. Berichte 184
 - Inhaltsverzeichnis 133
- sten. Dienst 83, 90, 239, 241 ff.
- Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen 224
- Verfassungsgesetzänderung 142
- Vizepräsidenten 199
- Vorstand
 - Anstellung der Beamten (§ 3) 106
 - Beisitzer (§ 3) 187
- Brodauf, Alfred, MdR 1919–1928 (DDP) 120**
- Brüning, Heinrich, Reichskanzler 31f.**
- Bruns, Friedrich, Syndikus der Bürgerschaft (Lübeck) 13 ff., 17, 41, 83, 115, 155, 207**
- Bumke, Siegfried, Landgerichtsdirektor 67**
- Christlicher Volksdienst 141**
- Clemm, August von, MdL (Bayern) 1883–1899 (Nationalliberal), Vizepräsident (1893–1897) und Präsident des Landtags 1897–1899 160**
- Czyhlarz, Carl von 15**
- Czyhlarz, Rudolf, Direktor des Nationalrats (Wien) 15, 34, 83, 115, 155**
- Danzig 18f.**
 - Abgeordnete, Haftpflichtversicherung 227
 - s. a. Immunität
 - Abstimmung (§ 75) 197
 - Ältestenausschuß (§ 14) 162, 195
 - Aufwandsentschädigung 227
 - Ausschüsse (§§ 14–18, 85–91)
 - Berichterstattung (§ 88) 105, 185
 - Beschlußfähigkeit (§ 86) 180
 - Geschäftsführung (§ 85) 193
 - Vorsitzende
 - Ordnungsbefugnisse 178
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung 179
 - s. a. Ältestenausschuß; Rechtsausschuß; Untersuchungsausschuß
 - Eingaben (§§ 41–43) 218
 - Geschäftsordnung 56
- Gesetzentwürfe
 - Zahl der Beratungen (§ 21) 195
 - Zusammenstellung 72
- Immunität 170f.
- KPD, Mandatsentziehung 67
- Persönliche Bemerkungen (§ 54) 109
- Präsident 170
 - Anstellung der Beamten (§ 9 Abs. 3) 107
 - Ausschüsse, Einberufungsbefugnis (§ 85 Abs. 2) 193
 - Einspruch gegen Ordnungsruf und Ausschließung (§ 58 Abs. 1) 162
 - Polizeigewalt (§ 9 Abs. 2) 178
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 51 Abs. 2) 199
- Rechtsausschuß (§ 15) 170
- Redeordnung (§ 56) 188
- Schriftführer
 - Abgeordnete 105, 185
 - Prüfung der sten. Berichte (§ 84 Abs. 2) 184
- Sitzungsvorstand (§ 5) 163
- sten. Dienst 44, 88, 90
- Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen (§ 95) 222
- Untersuchungsausschuß, sten. Aufnahme 105
- Urantrag, Zurückziehung vom Antragsteller (§ 30) 65, 67
- Volkstag
 - Beamte 107
 - Büro 78, 203
 - Direktor 23, 72, 170
 - Ältestenausschuß 105
 - Haushalt 202
 - Signalanlage 191
- Darmstadt 76**
- Deutsche Demokratische Partei (Deutsche Staatspartei) 8, 17, 122**
- Deutscher Bundestag 4, 17, 26, 30, 83**
 - Geschäftsordnung 49
- Deutscher Sprachverein 134, 137**
- Deutschnationale Volkspartei 17, 31, 169, 201**
- Döhl, Osbert, Direktor beim Landtag (Preußen) 10f., 15, 41, 65, 77, 83, 115, 134, 155, 207, 231**
- Drews, Rudolf, Vorsitzender (1908–1933) des Vereins Deutscher Kammerstenographen, Stenograph beim vorläufigen Reichswirtschaftsrat 1920–1933 97, 99**
- Duffner, Josef, MdL (Baden) 1919–1933, Präsident des Landtags 1930–1933 9**

Ebert, Friedrich, Reichspräsident 115, 122

Eingaben, Überweisung an Regierung zur Berücksichtigung 228 ff.
s. a. Petitionen

Eisenmann, Alfred, Landtagsdirektor (Württemberg) 6f., 15, 18 ff., 23 ff., 33 f., 36, 41, 65, 77, 83, 115, 141, 155, 165, 171, 204, 207, 249, 251

Erklärungen außerhalb der Tagesordnung 109

„Ermächtigungsgesetz“ 31 ff.

Esser, Hermann, MdL (Bayern) 1932/33 (NSDAP), Staatsminister, Präsident des Landtags 1933 254

Feder, Ernst, Publizist 5

Fellowes, Sir Edward 24f.

Frick, Wilhelm, Reichsminister des Innern 1933–1943 27, 31f.

Gabler, Joseph, Direktor des Landtagsarchivariats (Bayern) 11, 15f., 19, 41, 83, 107, 115, 121, 155, 207, 249, 253

Galle, Reinhold, Direktor beim Reichstag 5, 10, 15 ff., 24, 26, 41, 43, 65, 83, 115, 122, 147, 155, 207 f.

Geschäftsordnung

- Abweichung und Änderung 33, 110
- Auslegung durch Präsidenten 159 ff.
- Rechtscharakter 27 ff.

Gesetzentwürfe

- Änderungen an Abänderungsanträgen 72f.
- Redaktion 72f., 134 ff.
- Zahl der Beratungen 193 ff.

Göring, Hermann, MdR 1928–1945 (NSDAP), Präsident des Reichstags 1932–1945 10, 17, 32

Goguel, François 24f.

Graef, Walther, MdR 1920–1933 (DNVP), Vizepräsident des Reichstags 1925–1932 122

Graefe, Albrecht von, MdR 1919–1928 (DNVP) 164

Gramse, Max, Direktor beim Volkstag (Danzig) 14, 16, 41, 207

Gröber, Adolf, MdR 1887–1919 (Zentrum), MdL (Württemberg) 1899–1918 213

Gronemeyer, August, Landsyndikus (Lippe-Detmold) 77

Groß, Ernst, Direktor beim Volkstag (Danzig) 14 ff., 18f., 41, 44, 56, 65, 83, 91, 115, 155, 207

Großbritannien 24f., 28, 116

Grotewohl, Otto, MdL (Braunschweig) 1920 bis 1926 (U/SPD) 149

Haag, Benedikt 84f.

Haagen, Kurt 29f.

Hamburg

- Abgeordnete, Kraftwagenbenutzung 227
- s. a. Immunität
- Anfragen, Behandlung 204
- Aufwandsentschädigung 129, 225f.
- Auskünfte der Regierung 111
- Ausschüsse (§§ 15–28)
 - Berichterstattung (§ 26) 104, 110
 - Beschlußfähigkeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1; § 22) 182
 - Geschäftsordnung 180
 - Vorsitzende, Teilnahme an der sachlichen Besprechung 180
- s. a. Bürgerausschuß; Geschäftsordnungsausschuß; Sprach- und Redaktionsausschuß
 - Beschlußfähigkeit (§ 67) 142
 - Bürgerausschuß (§§ 12–14) 173, 223
 - Beschlußfähigkeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1) 182
 - Wahl und Vereidigung des Syndikus 106, 236
 - Bürgerschaft 42
 - Archiv 8, 133
 - Beamte 26, 236
 - Haushalt 107, 203
 - Kanzlei 204
 - Lautsprecheranlage 190f.
 - Syndikus 23, 42, 204
 - beratende Stimme im Ausschuß (§ 20 Abs. 3) 8
 - Haushaltsausschuß 104
 - Prüfung der sten. Berichte (§ 49 Abs. 2) 184
 - Wahl und Vereidigung 106, 236
 - Eingaben
 - Behandlung (§ 78) 214f.
 - Überweisung an Regierung 231
 - Geschäftsordnung 55
 - Geschäftsordnungsausschuß, Richtlinien zur Immunitätsregelung 170
 - Gesetzentwürfe, Redaktion und Änderung nach Schlußabstimmung 138
 - Immunität 70, 170
 - Kleine Anfragen (§ 73) 68
 - KPD 162
 - Mandatsniederlegungsverpflichtung 67

- Persönliche Bemerkungen (§ 58) 108
 - Präsident 74, 111, 184, 204
 - Aufwandsentschädigung 75 f., 145, 225 f.
 - Berufung gegen Ordnungsruf (§ 41 Abs. 1) 162
 - Dispositionsfonds 145
 - Ernennung der Beamten 106
 - Mißtrauensvotum 162
 - Ordnungsbefugnisse, Ausschließung (§ 42) 129
 - Stellvertretung 109
 - Schriftführer (§ 8) 184
 - Selbständige Anträge (§ 71 Abs. 3) 66
 - Senat, Behandlung von überwiesenen Eingaben 231
 - Sitzungstage 129
 - Sprach- und Redaktionsausschuß 138
 - Staatshaushaltsordnung 203
 - sten. Dienst 44, 83, 90, 239
 - Stimmhaltungen (§ 67) 142
 - Tagungsschluß, Behandlung unerledigter Vorlagen 223
 - Ungültigkeitserklärung der Wahl 173 f., 223
 - Vorstand (§ 5) 163
- Hatschek, Julius** 3, 28 ff.
- Heinrich, Max**, Syndikus der Bürgerschaft (Lübeck) 14 f., 41, 155, 182, 207
- Helbritz, Hans** 29
- Helmolt, Georg von**, MdL (Hessen) 1921–1931 (Hessischer Bauern-/Landbund) 233
- Henrich, Konrad** (DDP), hessischer Finanzminister 1918–1928 233
- Hessen**
- Abstimmung (Art. 63 Abs. 1) 196 f.
 - Hinweis durch Glockenzeichen 190
 - Ältestenrat (Art. 30) 192
 - Anfragen (Art. 36 u. 37) 68
 - Antrag, Zurückziehung und Wiederaufnahme (Art. 33 Abs. 4) 66
 - Aufwandsentschädigung 126 f., 226, 252
 - Ausschüsse (Art. 12–22)
 - Berichterstattung (Art. 22) 104 f.
 - Beschlußfähigkeit (Art. 17) 181
 - Vorsitzende
 - Ordnungsbefugnisse (Art. 14 Abs. 4) 177
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung 179
 - s. a. Finanzausschuß; Hauptausschuß; Untersuchungsausschuß
 - Begnadigungspraxis 232 f.
 - Eingaben (Art. 39) 216
 - Finanzausschuß (Art. 12) 105
 - Geschäftsordnung 54
 - Änderung (Art. 83 Abs. 2) 33
 - Auslegung (Art. 83) 161
 - Gesetzentwurf, Redaktion und Änderung nach Schlußabstimmung 136 f.
 - Hauptausschuß 105
 - KPD 233
 - Landtag 42
 - Archiv 4
 - Beamte 22, 24, 106, 236 f., 252
 - Direktor 23, 42
 - Bearbeitung des Sprechregisters 132
 - Finanzausschuß 105
 - Haushalt 108, 144, 202
 - Prüfung 147
 - Landwirtschaft, Notlage 233
 - Persönliche Bemerkungen (Art. 50 Abs. 5) 108
 - Präsident 74, 252
 - Ältestenrat (Art. 30) 192
 - Anstellung der Beamten und des Personals (Art. 9 Abs. 2–3) 106, 236
 - Aufwandsentschädigung 75, 144
 - Ordnungsbefugnisse (Art. 53–57, 59) 177
 - Ausschließung (Art. 57) 126 f., 177
 - parlament. Abende 76
 - Repräsentationsfonds 144, 226
 - Stellvertretung (Art. 10) 109
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung 179, 198
 - Überblick über Geschäftstätigkeit 221
 - Rednerbühne (Art. 50 Abs. 6) 188
 - Regierung, Ernennung der etatmäßigen Parlamentsbeamten 106
 - Regierungsvertreter (Art. 59) 111
 - Regierungsvorlagen, Zahl der Beratungen (Art. 48) 195
 - Schriftführer (Art. 11) 187
 - Sitzungsprotokolle (Art. 77) 183
 - Sitzungstage 126
 - sten. Berichte 131 f.
 - sten. Dienst 44, 84, 86 ff., 239, 241 ff., 252
 - Stimmhaltung (Art. 71) 141
 - Tagungsperiode (Art. 81) 221
 - Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen (Art. 82) 221
 - Untersuchungsausschuß, sten. Aufnahme 105
 - Verfassungsgesetzänderung 141
 - Wahlrecht 174
- Hitler, Adolf**, Reichskanzler 250, 253
- Hochschild, Max**, Landtagsdirektor (Baden) 5 f., 8 f., 15 ff., 24, 34 ff., 41, 45, 65, 77, 83, 91, 115, 155, 207, 249, 254

- Höcker**, Wilhelm, MdL (Mecklenburg-Schwerin) 1921–1933, Präsident des Landtags 1926–1929 12
- Hoffmann**, Adolph, MdL (Preußen) 1908/09, 1910–1918, 1919–1921 (SPD/USPD) 4f.
- Hübenthal**, Heinrich 231
- Immunität** 112, 163 ff.
– Strafverfolgung von Abg.-Redakteuren 69f., 171
- Italien** 116
- Jasper**, Heinrich, MdL (Braunschweig) 1918–1933 (SPD), Ministerpräsident 1922–1924, 1927–1930 149
- Jellinek**, Walter 3, 29
- Jungheim**, Bernhard, Direktor beim Reichstag 10, 25, 28f.
- Kahl**, Wilhelm, Jurist, MdR 1919–1932 (DVP) 164
- Kaisenberg**, Georg 33
- Karlsruher Zeitung – Bad. Staatsanzeiger** 72
- Kienast**, Ernst, Direktor beim Reichstag 10f., 15, 17f., 24
- Klaue**, Hugo, Landsyndikus (Braunschweig) 13, 15ff., 23, 26, 34f., 41, 45, 65, 77, 83, 112, 115, 121, 137, 147, 149, 155, 173, 207
- Kleine Anfragen** 66f.
– Druck 68f.
– parlament. Ordnung 67f.
- Klett**, Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete z. D. 147
- Kluge**, Walter, Landtagsdirektor (Thüringen) 12, 15, 35, 41, 155, 207
- Koehler**, Rechnungsdirektor 132
- Köhler**, Walter, MdL (Baden) 1929–1933 (NSDAP), Ministerpräsident s. 8. 5. 1933 252
- Köller**, George von, MdA (Preußen) 1866–1903 (Konservativ), Präsident des Abgeordnetenhauses 1879–1897 213, 215
- Koenen**, Wilhelm, MdR 1919–1932 (USPD/KPD) 117
- Kommunistische Partei Deutschlands** 67, 122, 124, 158, 162, 171, 173, 233
- Kraft**, Herbert, MdL (Baden) 1929–1933 (NSDAP), Präsident des Landtags seit 16. 5. 1933, 36, 252
- Kube**, Wilhelm, MdR 1924–1928 (NSDAP) 121
- Laband**, Paul 29
- Länderparlamente**, Gleichschaltung 17, 23f., 32f., 249ff.
- Lambach**, Walther, MdR 1920–1932 (DNVP/Konservative Volkspartei) 84
- Langermann**, Detlof, Landtagsdirektor (Mecklenburg-Schwerin) 12, 15, 41, 45, 65, 83, 115, 155, 207
- Leinert**, Robert, MdL (Preußen) 1908–1933 (SPD), Präsident des Landtags 1919–1925 4, 15
- Lenz**, Max, Historiker 13
- Lippe**
– Landtag 42
– Geschäftsordnung 55
– Landsyndikus 42, 77
– sten. Dienst 44
- Löbe**, Paul, MdR 1919–1933 (SPD), Präsident des Deutschen Reichstages 1920–1924, 1925–1932 5, 10, 17
- Loewenberg**, Gerhard 3
- Lübbert**, August, Direktor der Bürgerschaft (Bremen) 13, 15, 19, 41, 65, 83, 115, 155, 207
- Lübeck**
– Abstimmung (§ 49, 1928) 197
– Ältestenrat, Richtlinien für Immunitäts-sachen 171
– Aufwandsentschädigung 129
– Ausschuß für Eingaben 216
– Ausschüsse
Beratung 193
Beschlussfähigkeit (§ 50 Abs. 1 Satz 3) 182
Vorsitzende
– Ordnungsbefugnisse 178, 180
– Teilnahme an der sachlichen Besprechung 180
– Bürgerausschuß 216
Geschäftsordnung 180
– Bürgerschaft 42
Archiv 14
Beamte 236
Haushalt 202

- Prüfung 147
- Kanzlei 203
- Syndikus 42
- Schriftführung (§ 5) 184
- Eingaben (§§ 71–74, 1928) 216
- Überweisung an Senat zur Berücksichtigung (§ 54 Abs. d) 233
- Geschäftsordnung 56
- der ständigen Ausschüsse 180
- Geschäftsvorstand (§ 2) 163
- Gesetzentwürfe, Redaktion und Abänderung nach Schlußabstimmung 138f.
- Gesetzgebungsverfahren 138f.
- Immunität 171
- KPD 171
- Niederschriften 104
- s. a. sten. Berichte
- Präsident (Wortführer) 146
- Ordnungsbefugnisse (§§ 22–24) 180
- Ausschließung eines Abgeordneten (§ 35, 1928) 129f.
- Stellvertreter 199
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 4 Abs. 3, 1928) 199
- Redeordnung (§ 21) 188
- Senat 104
- Senatsvorlagen (§ 10) 195
- SPD 17
- sten. Berichte 184
- sten. Dienst 44, 83, 239, 241 ff.
- Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen 223
- Verfassungsgesetzänderung 142
- Vorlagen, erste Beratung 195
- Vorstand, Aufgaben der Stellvertreter (§ 3) 187
- Wortführer s. u. Präsident
- Lünenschloß, Wilhelm, MdR 1928–30**
(Wirtschaftspartei) 231
- Mandatsentziehung** 67
- Mannheimer Arbeiterzeitung** 69
- Manuldruck** 224
- Martzy, Georg, Geh. Rechnungsrat, Direktor beim Landtag (Preußen)** 10
- May, Sir Erskine Thomas** 24
- Mecklenburg, Landstände** 12, 77
- Mecklenburg-Schwerin**
 - Abgeordnete, Kraftwagenbenutzung 227
 - s. a. Aufwandsentschädigung ;
 - Immunität
- Abstimmung (§ 29 Abs. b) 197
- Ältestenrat 106
- Aufwandsentschädigung 71, 128, 226
- Auskünfte der Regierung auf Beschlüsse des Landtags 111
- Ausschüsse (§ 14)
- Beschlußfähigkeit (§ 14 Abs. b) 181
- Vorsitzende 193
- Ordnungsbefugnisse 178
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung 180
- Eingaben 216, 218
- Überweisung an Regierung 233
- Erste Beratung (§ 7) 195
- Geschäftsordnung 54
- Gesetzentwürfe, Redaktion und Änderung nach Schlußabstimmung 137
- Immunität 170, 173
- Kleine Anfragen (§ 15) 68
- KPD 173
- Landtag 42
- Archiv 12
- Bannmeile 123
- Beamte 238
- Direktor 23, 42
- Haushalt 108, 202
- Prüfung 238
- Signalanlage 190
- Verwaltung 78
- Präsident 74, 76
- Aufwandsentschädigung 75, 145
- Mißtrauensvotum 158
- Ordnungsbefugnisse, Ausschließung (§ 34) 128
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 20 Abs. a) 198f.
- Rednerpult (§ 22) 188
- Schriftführer (§ 6) 183, 187
- Staatsministerium
- Ausführung von Landtagsbeschlüssen 233
- Ernennung des Landtagsdirektors 106
- sten. Berichte 133
- sten. Dienst 44, 88, 90, 239f., 241 ff.
- Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen 220
- Verfassungsgesetz, Stimmenthaltung (§ 31 Abs. b) 142
- Vizepräsidenten 199
- Mecklenburg-Strelitz**
 - Ältestenrat (§§ 17–19) 106, 129
 - Alterspräsident (§ 1) 109
 - Aufwandsentschädigung 129
 - Ausschüsse (§§ 20–31)
 - Berichterstattung 104
 - Beschlußfähigkeit (§ 27 Abs. 1) 182
 - Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2) 180

- Vorsitzende
 – Ordnungsbefugnisse 180
 – Teilnahme an der sachlichen Besprechung 180
- s. a. **Finanzausschuß; Landesausschuß; Untersuchungsausschüsse**
 – Finanzausschuß 107
 – Geschäftsordnung 54
 Auslegung (§ 115) 161
 – Gesetzentwürfe, Redaktion und Änderung nach Schlußabstimmung 138
 – Immunität 70, 172
 – Kleine Anfragen (§§ 55–56) 68f.
 – Landesausschuß (§ 20) 104
 – Landtag 42
 Archiv 12, 133
 Bannmeile 123f.
 Büro 203
 Direktor 23, 42
 – Protokollführung 184
 Haushalt 107, 203
 – Prüfung 147
 Signalanlage 190
 – Präsident 74, 76
 Anstellung der Landtagsbeamten (§ 12 Abs. 2) 106
 Aufwandsentschädigung 75, 145
 Mißtrauensantrag 162
 Ordnungsbefugnisse, Ausschließung (§§ 91–94) 128f.
 Stellvertretung (§ 14) 109
 – Redeordnung (§ 88) 188
 – Schriftführer (§ 13) 110, 184
 – Sitzungsvorstand (§§ 13–14) 163
 – SPD 162
 – sten. Berichte, Druck (§ 113) 72
 Sachregister 133
 – sten. Dienst 44, 89, 94
 – Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen 71
 – Untersuchungsausschüsse 104
 – Verfassungsgesetz, Stimmhaltung bei Änderung 142
 – Vizepräsidenten 109
 – Wahlrecht 174
- Medicus, Franz Albrecht** 33
- Metterhausen, Otto, MdL (Mecklenburg-Schwerin)** 1921–1926 (DNVP), Präsident des Landtags 1924–1926 12
- Meyer, Fritz C.C., MdB (Hamburg)** 1931–1933 (NSDAP), Präsident der Bürgerschaft 1933 8
- Meyer, Oscar, MdL (Preußen)** 1919–1921 (DDP) 5
- Moeller, Hans, Verleger** 5
- Mönckeberg, Carl, Syndikus der Bürgerschaft (Hamburg)** 7f., 15f., 23, 34, 41, 65, 77, 83, 115, 129, 155, 207
- Mohl, Robert von** 29
- Moser, Franz, Leiter des Stenographenbüros des Bayerischen Landtags** II, 15, 18, 41, 249, 254
- Müller, Georg, MdL (Hessen)** 1921–1931 (Hess. Bauern-/Landbund) 233
- München** 144, 253
- Münzenberg, Wilhelm (Willi), MdR** 1924–1933 (KPD) 166
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei** 17f., 31ff., 245, 250ff.
- Nationalversammlung, verfassunggebende deutsche** 115, 117
 – Verfassungsausschuß 167
- Niederösterreich**
 – Ausschüsse
 Berichterstattung 105, 184
 Beschlußfähigkeit (§ 24) 182
 Vorsitzende
 – Ordnungsbefugnisse 178
 – Teilnahme an der sachlichen Besprechung 180
- s. a. **Wahlreformausschuß**
 – Geschäftsordnung 56f.
 – Gesetzentwürfe, Redaktion und Änderung nach Schlußabstimmung 139f.
 – Gesetzgebungsverfahren 140
 – Landesregierung 107
 – Landtag
 Haushalt 108
 Kanzlei 23, 107
 Signalanlage 190
 – Ordnungsbestimmungen (§ 59) 130f.
 – Persönliche Bemerkungen (§ 46) 109
 – Präsident, Ernennung des Kanzleivorstandes 107
 Repräsentationsfonds 146
 – Rednerbühne 188
 – Schriftführer, Abgeordnete 105
 – sten. Berichte 134, 184
 – sten. Dienst 98f.
 – Vorstand, Schriftführer 187
 – Wahlreformausschuß 105
- Noske, Gustav, Reichswehrminister** 1919–1920 (SPD) 116

Oberfohren, Ernst, MDR 1919–1933 (DNVP) 31

Österreichischer Nationalrat

- Abstimmung (§ 58) 197
- Budget 202 f.
- Geschäftsordnung 56
- Obmännerkonferenz 193
- Präsident, Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 51) 199
- Regierungsvorlagen, Erste Lesung (§ 36) 196

Oldenburg

- Geschäftsordnung 54
- Abweichung (§ 92 Abs. 3) 33
- Gesetzgebungsverfahren 139
- Landtag 42
- Archiv 13
- Direktor 42
- Präsident 146
- Ordnungsbefugnisse (§§ 84–87) 130
- sten. Dienst 44, 90
- Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen 223 f.

Parlament

- Akten, Repertorium 131 ff.
- Beamte 22 ff., 106 f., 234 ff.
- Beschlüsse, Unverrückbarkeit 134 ff.
- Gebäude, Befriedung 115 ff., 172 f.
- Signalanlagen 188 ff.
- Haushalt 107 f., 147
- Voranschlag 199 ff.
- Präsident, Aufwandsentschädigung 74 f.
- Bannmeile 119
- Ernennung der Beamten 22 ff., 106 f., 234 ff.
- Geschäftsführung 204
- Geschäftsordnung, Auslegung 160
- Hausrecht 119 f.
- Verwaltung 17, 22
- Mißtrauensvotum 121 ff., 155 ff.
- Ordnungsbefugnisse 124 ff., 159 f., 176
- parlament. Abende 75 f.
- Polizeigewalt 119, 172, 175 f.
- Stellvertretung 109 f.
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung 197 ff.
- Verwaltung 3 ff., 16 ff., 22 ff., 78
- Vizepräsidenten 123
- Mißtrauensvotum 121 ff.
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung 197 ff.
- Vorstand, Aufgaben der Beisitzer 185 ff.

Perels, Kurt 3, 29 f.

Persönliche Bemerkungen 108 f.

Petitionen 73, 208, 211 ff., 216, 218 f.

- Behandlung 207 f.
- beleidigenden Inhalts 209 ff.
- Begnadigungsrecht der Regierung 228 ff.
- s. a. Eingaben

Pfitzer, Albert 26

Plate, August, Direktor beim Abgeordnetenhaus bzw. Landtag (Preußen) 4, 10, 15, 25, 28, 134

Pohl, Heinrich 3

Polnischer Grundbesitz, Enteignung 29

Pressegesetz 70

Preußen

- Abgeordnetenhaus 10, 94
- Bureau 203
- Eingaben 213
- Gebäude 26
- Geschäftsordnung 161
- Abstimmung, namentliche (§ 78 Abs. 2) 196
- Ältestenrat (§ 14) 175, 191 f., 194, 220
- Aufwandsentschädigung 226 f., 249, 252
- Ausschuß für Beamtenfragen (§ 16) 215
- Ausschuß für das Rechtswesen (§ 16) 171, 230 f.
- Ausschüsse (§§ 14–19)
- Berichterstattung 103
- Beschlußfähigkeit (§ 86) 180
- Geschäftsführung (§ 85) 175, 179, 192
- Vorsitzende
- Ordnungsbefugnisse 175
- Teilnahme an der sachlichen Besprechung 179
- s. a. Eingaben; Geschäftsordnungsausschuß; Petitionsausschuß; Rechnungsprüfungsausschuß; Ständiger Ausschuß; Untersuchungsausschüsse
- Beisitzer (§ 11 Abs. 2) 185 f.
- Eingaben (§§ 43–45) 215 f.
- Überweisung an Ausschuß (§ 43) 219
- Überweisung an Regierung (§ 45 Abs. 2 a) 231 f.
- Erste Beratung (§ 25) 194
- Finanzministerium 107, 200
- Geschäftsordnung 4 f., 25, 51
- Auslegung (§ 97) 161
- Geschäftsordnungsausschuß 4 f.
- Immunitätssachen 171
- Gesetzesvorlagen, Zahl der Beratungen (§ 23 Abs. 1) 194
- Herrenhaus 10, 26, 74, 185
- sten. Dienst 95
- Immunität 171

- Landtag 42
 - Archiv 11
 - Bibliothek 203
 - Fahrbereitschaft 228
 - Hauptbüro 203
 - Beamte 106, 235 f., 238
 - Direktor 42, 203
 - Haushalt 107, 200
 - Signalanlage 189
 - Verwaltung 26
- Petitionsausschuß 103
- Präsident, Aufwandsentschädigung 74
 - Dispositionsfonds 227
 - Ernennung der Landtagsbeamten 106, 185, 236
 - Hausverwaltung (§ 10 Abs. 2) 22, 185
 - parlament. Abende 75
 - Staatsministerium 200
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 52 Abs. 2) 179, 197
- Prüfung der Reden (§ 84) 92, 182
- Rechnungsprüfungsausschuß 219
- Rednerpult 187
- Schriftführer, Prüfung der sten. Berichte (§ 84) 182
- Schwerinstage (§ 50) 73
- Sitzungsvorstand (§ 6) 163
- Ständiger Ausschuß (§ 15) 221
 - sten. Berichte 92, 95
 - sten. Dienst (Stenographenbüro) 44, 87 f., 90, 92, 94, 182, 185, 203, 238, 240, 242 f.
 - Stiftung „Preußenhaus“ 10 f., 254
 - Tagesordnung, Festsetzung (§ 47 Abs. 1) 191
 - Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen (§ 96) 220 f.
- Untersuchungsausschüsse (§ 19) 175
 - sten. Aufnahme 103
- Uranträge, Ausschußüberweisung ohne Besprechung (§ 32 Abs. 3) 194
- Vizepräsidenten (§ 6) 197

Rapp, Alfred 17

Raschen, Heinrich 13

Redeordnung 187 f.

Regierung, Auskünfte 111 f.

- Begnadigungsrecht 228 ff.

Reichsbahnbeamte 213

Reichsdisziplinarhof 211, 213, 216

Reichsfinanzministerium 107, 200

Reichsrat 200

Reichssparkommissar 24, 94, 97

Reichstag 42

- Abstimmungsregeln (§ 103) 196
- Ältestenrat (§§ 10–12) 27, 122, 158, 191
- Alterspräsident (§ 13) 109
- Anträge, Beratung (§ 50) 73
 - s. a. Selbständige Anträge
- Anwesenheit (§ 2 a) 31
- Archiv 10, 131
 - Akteneinsicht (§ 6) 103
- Aufwandsentschädigung 70 f., 125, 146
- Ausschließung (§ 91) 124 f.
- Ausschuß für Rechtspflege (§ 26) 103
- Ausschuß für den Reichshaushalt (Haushaltsausschuß) (§ 26) 103, 231
- Ausschüsse (§§ 26–34)
 - Berichterstattung (§ 34) 103
 - Protokolle (§ 30) 72
 - sten. Aufnahme 97, 103
 - s. a. Geschäftsordnungsausschuß; Ständiger Ausschuß
- Bannmeile 121 f.
- Beschlüsse 134
- Beschlußfähigkeit (§ 98) 31 f.
- Besucher s. u. Interessenten
- Bureau (Büro, Kanzlei) 10, 22, 25 f., 43, 78, 134
 - Ausschußberichte 72
 - Beamte (§ 19) 22, 106
 - Direktor 22 f., 42, 173, 200
 - Haushalt 107, 200
- Eingaben s. u. Petitionen
- Fraktionen (§§ 7–9) 27
- Geschäftsordnung 27 ff., 50
 - Auslegung (§ 118) 161
 - Inkrafttreten (§ 122) 27
 - Reform v. 8. Mai 1912 29
- Geschäftsordnungsausschuß (§ 26) 122, 140, 158, 213
- Gesetzentwürfe, Zahl der Beratungen (§ 36) 194
- Immunität 69 f., 112
- Interessenten 124
- Interpellationen 29
- Kleine Anfragen (§§ 60–62) 27, 67 ff.
- KPD 122, 124
- Obstruktion s. u. Beschlußfähigkeit
- Persönliche Bemerkungen (§ 84) 108
- Petitionen (§§ 63–66)
 - von Beamten 208, 213
 - beleidigenden Inhalts und von Querulanten 210
 - Überweisung an die Regierung 231
- polizeiliche Durchsuchung 173

- Präsident 23
 - Ausschüsse 72, 191
 - Dienstwohnung 74
 - Dispositionsfonds 143
 - Haushalt (§ 19 Abs. 3) 22, 200
 - Hausverwaltung (§ 19) 5, 122, 173
 - Immunität 112
 - Mißtrauensvotum 122, 158
 - Ordnungsbefugnisse (§§ 89–94) 27
 - Stellvertretung (§ 20) 109
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 81) 197
 - Redeordnung (§§ 86–87) 27, 187
 - Reichsparkommissar 97
 - Schlußwort an den Antragsteller (§ 82 Abs. 2) 102
 - Schwerinstage (§ 79) 73
 - Selbständige Anträge, Zurückziehung und Wiederaufnahme (§ 51) 65f.
 - Signalanlage 188f.
 - Ständiger Ausschuß für die Wahrung der Rechte der Volksvertretung (§ 26) 221
 - sten. Berichte 97, 131
 - sten. Dienst 22, 24, 43f., 84, 87f., 90, 96f.
 - Stimmenthaltung 140
 - Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen 71, 219f., 223
 - Verfassungsgesetz, Schlußabstimmung (§ 98 Abs. 2) 140
 - Vizepräsidenten 109, 122f.
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung 197
- Reichsverfassung** (Art. 37 Abs. 1–3)
164ff., 171, 174
- Landesgesetzgebung 167, 169f.
- Reichswirtschaftsrat** 242
- Geschäftsordnung 49
- Renner, Karl**, Präsident des Österreichischen Nationalrates 1931–1933 15
- Republikenschutzgesetz** 118
- Rhamm, Albert von**, Landsyndikus (Braunschweig) 13
- Richter, Theodor**, Landtagsdirektor (Mecklenburg-Strelitz) 14f., 35f., 41, 45, 65, 83f., 94f., 99, 115, 155, 207
- Ritter, Jakob**, MdL (Baden) 1921–1929 (KPD/Linke Kommunisten) 69
- Ritzel, Heinrich Georg** 30
- Rönneburg, Heinrich**, MdL (Braunschweig) 1918–1925, 1927/28 (DDP) 149
- Roloff, Ernst August**, MdL (Braunschweig) 1918–1933, Vizepräsident 1924–1930 121
- Roth, Adolf**, Archivar und Bureaudirektor der Zweiten Badischen Kammer 8f.
- Rudolph, Arthur**, Landtagsdirektor (Sachsen) 6, 11f., 15, 18f., 24, 34f., 45, 65, 83, 102, 115, 122, 155, 207
- Runge, Wolfgang** 15
- Sachsen** 115
- Abgeordnete, Haftpflichtversicherung 227
 - Kraftwagenbenutzung 227f.
 - s. a. Aufwandsentschädigung; Immunität
 - Abstimmung (§§ 61–70) 196
 - Ältestenrat (§ 20) 192
 - Anträge, Zahl der Beratungen (§§ 23–27) 194
 - s. a. Urantrag
 - Aufwandsentschädigung 71, 125f., 146
 - Ausschüsse (§§ 15–18)
 - Berichterstattung (§ 38 Abs. 1–2) 103, 111
 - Beschlußfähigkeit (§ 17 Abs. 2) 181
 - Protokollführung (§ 40 Abs. 3–4) 73, 186
 - Vorsitzende 192
 - Ordnungsbefugnisse 175f.
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 52 Abs. 5) 179
 - Zahl und Art (§ 15) 217
 - s. a. Petitionsausschuß; Untersuchungsausschüsse; Zwischenausschuß
 - Begnadigungspraxis 232
 - Beschlußfähigkeit (§ 63) 181
 - Besucher s. u. Interessenten
 - DNVP 201
 - Eingaben, Behandlung (§ 35) 217f.
 - Finanzministerium 201
 - Geschäftsordnung 52
 - Gesetzentwürfe, Redaktion und Änderung nach Schlußabstimmung 135
 - Immunität 173
 - Interessenten 124
 - Landtag 42
 - Archiv 12
 - Akteneinsicht 218
 - Beamte 22, 24, 103, 106
 - Direktor 42, 186
 - Wahl (§ 75) 23, 106
 - Gebäude 18
 - Signalanlage 189
 - Haushalt 107, 201
 - Prüfung 147
 - Kanzlei (Verwaltung) 78, 203
 - Petitionsausschuß 103

- Präsident 74, 183, 192
 - Anstellung der Landtagsbeamten (§ 77) 106, 238
 - Aufwandsentschädigung 74 f., 143
 - Behandlung der Eingänge 192
 - Dispositionsfonds 143
 - Ordnungsbefugnisse, Ausschließung (§ 50 Abs. 4–7) 125 f.
 - Zurücknahme eines Ordnungsrufes (§ 50 Abs. 11) 159 ff.
 - Stellvertretung (§ 8) 109
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 52 Abs. 5) 198
 - Verhandlungsleitung (§ 50) 122
 - Prüfungsausschuß (§ 35) 217 ff.
 - Reden, Ablesen (§ 56) 187
 - Prüfung (§ 13 Abs. 3) 96
 - Schriftführer 103, 109
 - Prüfung der sten. Berichte (§ 9) 183, 186
 - Vorsitz 198
 - sten. Berichte 72, 96, 131, 183, 186
 - sten. Dienst (Stenographisches Landesamt) 44, 86 ff., 96, 239 f., 241 ff.
 - Stimmenthaltung (§ 73) 141
 - Stimmlisten (§ 68) 186
 - Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen 219 f.
 - Untersuchungsausschüsse, sten. Aufnahme 103
 - Urantrag, Zurückziehung und Wiederaufnahme (§ 29 Abs. 3) 65, 67
 - Vizepräsidenten 198
 - Vorlagen, Zahl der Beratungen (§ 23–27) 194
 - Zwischenausschuß 135, 220
- Sachsen-Weimar** 240
- Landtagssyndikus 78
- Sächsische Staatszeitung** 72, 96
- Savigny, Friedrich Carl von** 29
- Schacht, Hjalmar, Reichsbankpräsident** 76
- Schaible, Eduard, Regierungsrat, Leiter des Stenographischen Dienstes des Hessischen Landtags 1922–1933** 252
- Schaumburg-Lippe** 42
- Geschäftsordnung 55
- Scheibenpflug, Franz, Landtagsstenograph (Baden) 1922–1933** 253
- Schellknecht, Helmut** 26
- Schenck, Ernst, Landtagsdirektor (Hessen) 7 f., 15, 41, 65, 77, 83, 99, 115, 155, 207**
- Schlußabstimmung** 134 ff.
- Schmitt, Carl** 33
- Schneider, Hans** 28 ff.
- Schriftführer** 182 ff.
- Schwarz, Albert, MdL (Sachsen) 1919–1929, Präsident des Landtags 1926–1929** 201
- Schwarz, Dr.** 233
- Schwerin (-Putzar), Maximilian Carl Graf von, MdR 1867–1871 (Nationalliberal)** 73
- Schwerinstage** 73 f.
- Selbständige Anträge s. u. Anträge; Uranträge**
- Sitzungsvorstand** 162 f.
s. a. Parlament: Präsident;
Vizepräsidenten; Vorstand
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands**
17, 157, 162, 173
- „Ermächtigungsgesetz“ 31 f.
 - Reform der Geschäftsordnung v. 8. Mai 1912 29
- Spanien** 116
- Spill, Fritz, MdV (Danzig) s. 1920 (Vereinigte Sozialdemokratische Partei), Präsident des Volkstags s. 1927** 19
- Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich**
49, 141, 149 ff., 165, 173, 223, 229
- Steiger, Heinhard** 3, 30
- Steinbrecher, Gustav, MdL (Braunschweig) 1918–1933 (SPD)** 149
- Stenographische Berichte** 72, 79
- Prüfung durch Schriftführer 182 ff.
 - Sach- und Sprechregister 131 ff.
- Stenographische Praxis** 86, 96
- Stenographischer Dienst** 83 ff., 238 ff.
- Stimmenthaltung, Beschlußfähigkeit und Berechnung der Mehrheit** 140 ff.
- Stöhr, Franz, MdR 1924–1938 (NSDAP)** 32
- Streicher, Oskar** 134
- Ströbel, Wilhelm, MdL (Württ. Bürgerpartei u. Bauernbund)** 225
- Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen** 71, 169, 171

- Tauber, Karl**, Landtagsstenograph (Baden) 1897–1933 253
- Tesenfitz, Johannes**, Landtagsdirektor (Oldenburg) 13, 15, 41, 65, 83, 115, 155, 207
- Thoma, Richard** 3, 30
- Thümmel, Ernst von**, MdL (Thüringen) 1924–1933, Präsident des Landtags 1927–1932 12
- Thüringen**
- Abstimmungsregeln (§ 96) 191, 197
 - Anwesenheit von Regierungsmitgliedern (§ 88) 66
 - Aufwandsentschädigung 71 f., 75, 127, 145
 - Ausschüsse (§§ 20–31)
 - Berichterstattung (§ 25) 73, 103
 - Beschlußfähigkeit (§ 23 Abs. 1 Satz 1) 182
 - Geschäftsordnung (§ 28) 179
 - Mitglieder, Aufwandsentschädigung 193
 - Vorsitzende 193
 - Ordnungsbefugnisse 179
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung 180
 - s. a. Gesetzgebungsausschuß; Haushaltsausschuß; Regierung; Untersuchungsausschüsse
 - Bemerkungen zur Geschäftsordnung (§ 75) 69
 - s. a. Persönliche Bemerkungen
 - Besprechung (§ 80) 102
 - Erklärungen (§ 77) 69
 - Gesetzentwürfe, Zahl der Beratungen (§ 33) 196
 - Redaktion und Änderung nach Schlußabstimmung 137
 - Geschäftsordnung 53
 - Gesetzgebungsausschuß (§ 20) 174
 - Große Anfragen (§§ 47–52) 69
 - Haushaltsausschuß (§ 20) 102, 203
 - Immunität 174 f.
 - Strafverfolgung von Abgeordneten-Redakteuren 70, 100 f.
 - Kleine Anfragen (§§ 53–58) 66 f., 69
 - Landtag 42
 - Archiv 12
 - Bannmeile 124
 - Beamte 106
 - Büro (Verwaltung) 78, 203
 - Direktor 23, 42, 72, 101, 132
 - Schriftführer 132, 185
 - Haushalt 203
 - Persönliche Bemerkungen (§ 76) 108
 - Präsident 74, 102
 - Aufwandsentschädigung 75, 145
 - Mißtrauensvotum 124, 162
 - Ordnungsbefugnisse, Ausschließung (§ 84) 127
 - Repräsentationsfonds 74, 76
 - Stellvertretung (§ 18) 109
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung (§ 73 Abs. 2) 199
 - Verwaltung 106
 - Rednerpult (§ 78) 188
 - Regierung, Auskünfte 111
 - Vorlagen, Überweisung an Ausschuß (§ 36) 196
 - Selbständige Anträge (§§ 42–46) 66, 102
 - sten. Berichte (§ 101) 100
 - Berichtigung (§ 103) 185
 - Druck 72
 - Sachregister 132 f.
 - sten. Dienst 44, 83, 90, 185
 - Stimmhaltungen (§ 96) 142
 - Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen (§ 113) 71
 - Untersuchungsausschüsse (§ 31), Berichterstattung 73
 - sten. Aufnahme 103
 - Vorsitzende, Ordnungsbefugnisse 179
 - Verfassungsänderung (§ 91) 142
 - Vizepräsidenten 185
 - Vorsitz 199
 - Vorstand, Aufgaben der Stellvertreter (§§ 18–19) 187
- Treichel, Adolf**, MdV (Danzig) 1920–1926 (Deutschnationale Volkspartei), Präsident des Volkstages 1921–1923, 1924–1926 85
- Troßmann, Hans**, Sekretär des Parlamentarischen Rates 1948/49, Direktor beim Deutschen Bundestag 1949–1970 4
- Ullmann-Zwickau, Fa.** 224
- Untersuchungsausschüsse** 150 ff., 230
- Uranträge**, Zurückziehung und Wiederaufnahme 65 ff.
- s. a. Anträge
- Verein Deutscher Kammerstenographen** 14, 86, 90, 97, 99, 241, 245
- Vereinigung der deutschen Parlamentsdirektoren** 4, 6 ff., 18 ff., 77 f., 102, 228
- Verfassungsänderung** 140 ff.
- Vogler, Reinhart** 111
- Volksrechtspartei** 245
- Wagner, Robert**, MdL (Baden) 1929–1933 (NSDAP), Reichsstatthalter 252
- Waldeck** 4, 25, 42

- Walter, Johann Baptist Ritter von, Präsident des Bayerischen Landtags 1893–1897** 160
- Wedlich, Friedrich, Direktor b. Anhaltischen Landtag ca. 1919/22 – 1. 4. 1934** 6, 33
- Werner, Heinrich, Landtagsdirektor (Hessen) 7f., 15, 18, 24, 41, 233, 249**
- Wertheimer, Fritz** 84f.
- Will, Karl, Leiter des Landtagsamtes (Bayern) 11, 15, 19f., 41, 65, 77, 83, 105, 107, 111, 115, 155, 207, 249, 254**
- Wimmer, Karl, Leiter der Kanzlei des Landtags von Niederösterreich 14f., 41, 45, 83, 115, 155, 207**
- Winkler, Michael, Landtagsstenograph (Hessen) 1919–1933** 252
- Wohn, Wilhelm, Landtagsstenograph (Baden) 1907–1933** 253
- Wolff's Telegraphisches Bureau (W.T.B.)** 6, 250
- Wrisberg, Ernst von, General a.D.** 121f.
- Württemberg** 116
- Abstimmungsregeln (§ 77 Abs. 5) 196
 - Ältestenrat (§ 14) 192
 - Anträge, Zurückziehung und Wiederaufnahme (§ 36 Abs. 2) 66
 - Aufwandsentschädigung 126, 224f., 249f.
 - Ausschüsse (§§ 15–21)
 - Arbeit 177
 - Beschlußfähigkeit (§ 17 Abs. 2) 181
 - Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 7) 176f.
 - sten. Aufnahme 105f.
 - Vorsitzende, Ordnungsbefugnisse 176f.
 - Teilnahme an der sachlichen Besprechung 179
 - s. a. Finanzausschuß; Geschäftsordnungs-
ordnungs-ausschuß; Petitionsaus-
schuß; Rechtsausschuß; Ständischer
Ausschuß
 - Besucher s. u. Interessenten
 - Dienstordnung der Staatsbehörden 204
 - Eingaben, Behandlung (§ 53) 212ff.
von Ausländern 218f.
 - Erklärungen (§ 67) 109
 - Finanzausschuß 124
 - Finanzministerium 201
 - Geschäftsordnung 52
 - Abweichung (§ 84) 33
 - Auslegung (§ 83) 161
 - Geschäftsordnungsausschuß 106
 - Immunitätsfragen 194
 - Gesetzentwürfe, Redaktion und Änderung
nach Schlußabstimmung 135f.
Zahl der Beratungen (§§ 31–39) 194
 - Immunität 163ff., 173, 194
 - Strafverfolgung von Abg.-Redakteuren 70
 - Interessenten 124
 - Kleine Anfragen (§ 51) 68
 - Landtag 42
 - Archiv 4, 99f., 250f.
 - Bannmeile 120f.
 - Beamte 22, 234f., 237f.
 - Bücherei 250
 - Direktor 23, 33, 42, 78, 107, 163, 187, 192,
203, 235, 237
 - Gebäude 251
 - Signalanlage 189f.
 - Haushalt 108, 201
 - Prüfung 147
 - Verwaltung 26, 78, 135f.
 - Persönliche Bemerkungen (§ 66) 109
 - Petitionsausschuß 106
 - Begnadigungssachen 228, 230
 - Präsident 74
 - Aufgaben (§§ 6–7) 249
 - Aufwandsentschädigung 75, 143f., 225
 - Beamte 7, 107, 235
 - Dispositionsfonds 144
 - Ordnungsbefugnisse 212
 - Ausschließung (§ 69) 126
 - Polizeigewalt 176
 - Repräsentationsfonds 75f., 225
 - Teilnahme an der sachlichen Beratung
(§ 63 Abs. 2) 179, 198
 - Rechtsausschuß 106
 - Redeordnung (§ 63 Abs. 3) 187f.
 - Regierungsvorlagen, Zahl der Beratungen
(§§ 31–39) 194
 - Schriftführer, Prüfung der sten. Berichte
(§ 8) 183
 - Sitzungsvorstand (§ 8) 163
 - SPD 141
 - Staatsministerium 201
 - Staatspräsident 33
 - Begnadigungsrecht 228ff.
 - Repräsentationsfonds 75f.
 - Staatsschuldenzahlungskasse 235
 - Ständischer Ausschuß 222
 - sten. Berichte 94, 131, 183
 - sten. Dienst 44, 86f., 90, 94, 98, 239ff., 251
 - Stimmenthaltung (§ 76) 141
 - Tagungsschluß, unerledigte Vorlagen (§ 42)
222f.
 - Verfassungsgesetz, Änderung 141
 - Vizepräsidenten 142, 198

- Volksrechtspartei 245
- Vorstand (§ 5) 107, 186 f.

Wunderlich, Johannes, MdR 1921–1930
(DVP) 173

Zabernaffäre 29

Zentrumspartei, „Ermächtigungsgesetz“ 31 f.

Ziehn, Carl, Landtagsdirektor (Thüringen)
12, 15, 34, 41, 65, 83, 115, 155, 207

Zschucke, Otto Theodor Ludwig 3, 27

Zweigert, Erich, Geheimrat (Reichsjustiz-
ministerium) 167